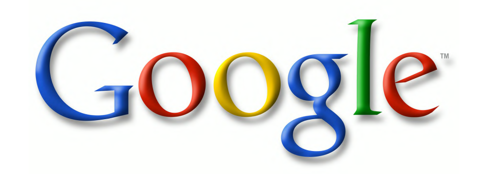
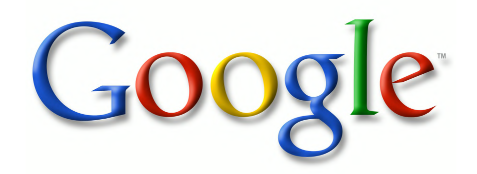
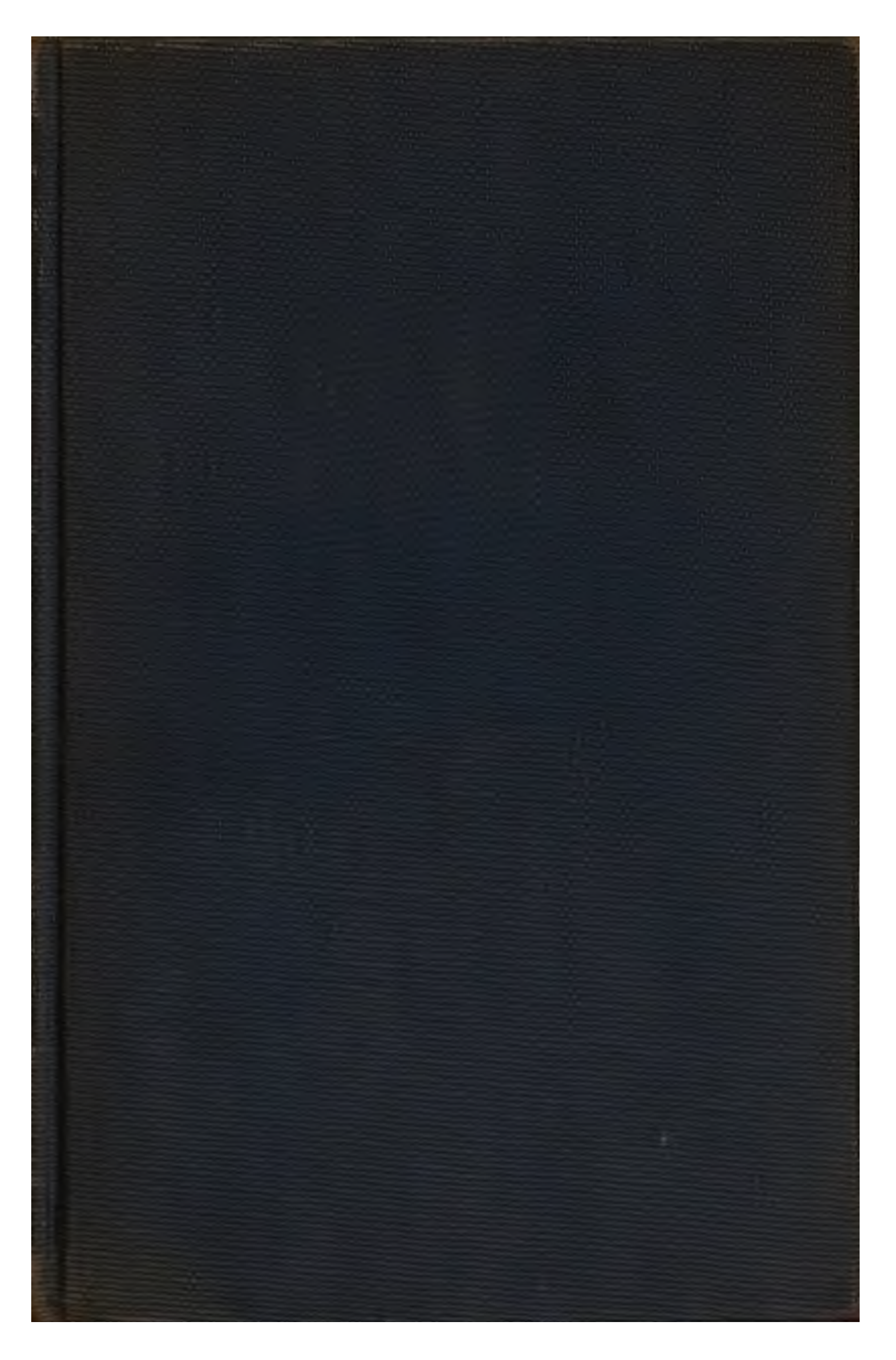
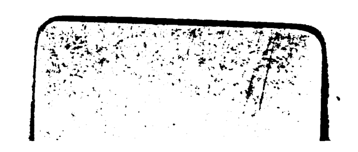
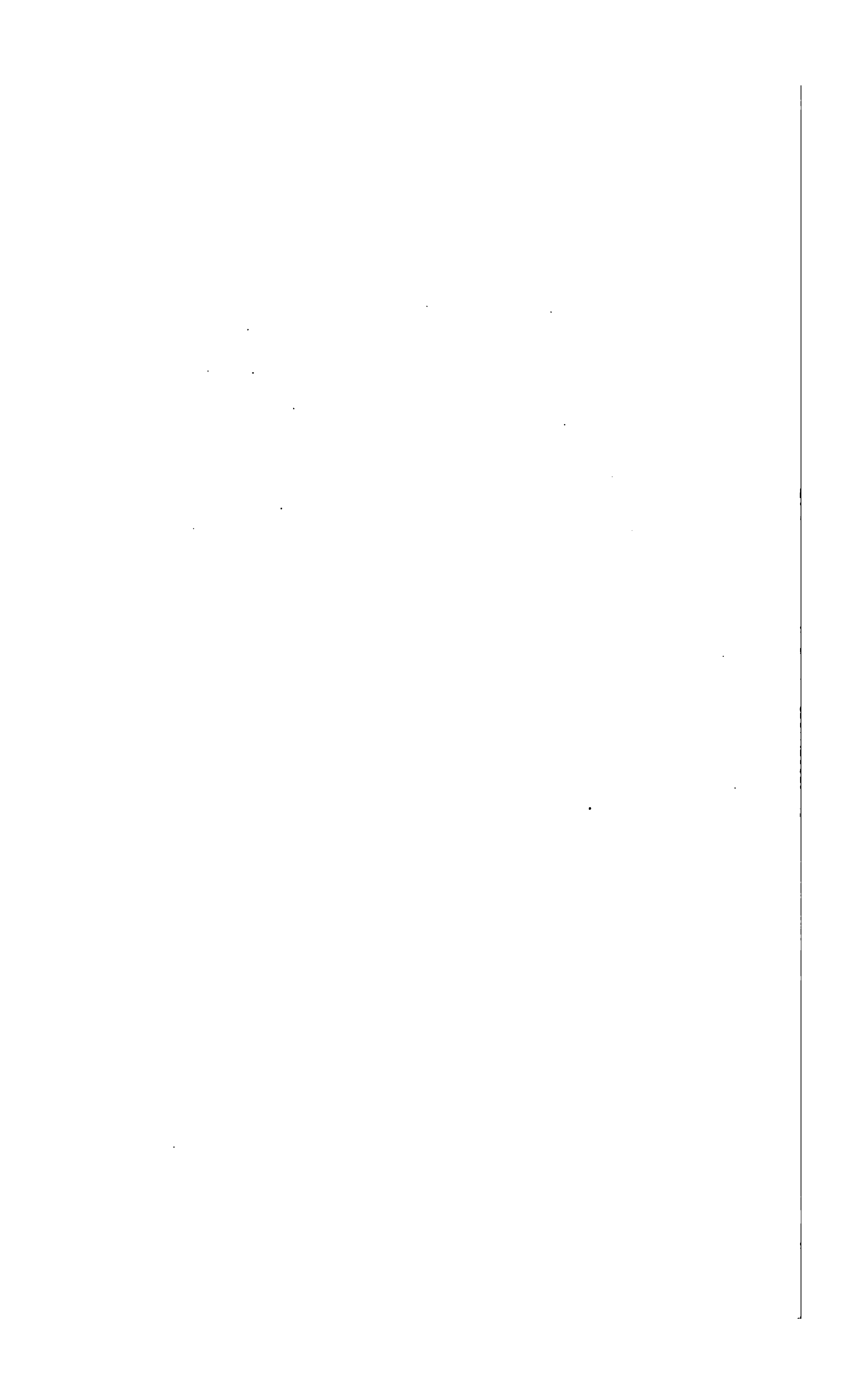










Hinkmar,

Erzbischof von Rheims.

Ein Beitrag

zur

Staats- und Kirchengeschichte

des westfränkischen Reiches in der zweiten Hälfte

des

neunten Jahrhunderts

von

Carl von Noorden.

Bonn,

Verlag von Max Cohen & Sohn.

1863.

Herrn Geheimrath Professor Löbell

und

Herrn Professor von Sybel

verehrungsvoll zugeeignet.

Vorwort.

Unter den bedeutenden Persönlichkeiten, welche in den karolingischen Theilreichen des 9. Jahrhundert's diesseits der Alpen uns entgegentreten, ist Erzbischof Hinkmar von Rheims die hervorragendste. Deutlicher sogar und durch schärfere Umrisse begrenzt als die Gestalten der lothringischen, italienischen, ost- und westfränkischen Herrscher, hebt sich die seinige aus den Ereignissen jener Zeit hervor. Die kirchenhistorische Forschung hat die Bedeutung Hinkmar's von jeher gewürdigt, schon in früheren Jahrhunderten sich eingehend mit ihm beschäftigt. Wie hätte sie es auch unterlassen dürfen einem Manne gegenüber, der in den theologisch-dogmatischen Fehden jener Epoche, vornehmlich aber in den kirchlichen Verfassungsstreitigkeiten des 9. Jahrhunderts nicht allein die Rolle eines eifrigen Theilnehmers, sondern die eines Führers übernommen hat. Die hauptsächlichsten Streitfragen von damals haben in den folgenden Jahrhunderten wiederholt die Gemüther entzündet und die Waffen menschlichen Geistes zum literarischen Kampfe aufgerufen. Es ist begreiflich, dass, so oft es die Erneuerung alter Controversen galt, man des Rheimser Metropoliten nicht vergass, es ist ebenfalls begreiflich, dass man je von verschiedenem Parteistandpunkte aus, der Thätigkeit und der Bestrebungen Hinkmar's auf theologischem und auf kirchlichem Gebiete, sogar seines persönlichen Charakters entweder mit überschwenglichem Lobe, oder mit übermässigem Tadel gedachte.

In unserm Jahrhundert hat Hinkmar's Leben der kirchenhistorischen Forschung Anregung zu drei Be-

arbeitungen geboten. Es sind die „Merkwürdigkeiten aus dem Leben und den Schriften Hinkmar's“ von Gess, im Jahre 1806 erschienen, „The life and times of Hincmar,“ von dem Engländer Prichard (Littlemore 1849) und die neuere Arbeit „de vita et ingenio Hincmari“ von dem französischen Verfasser Diez (Agendici 1859).

Mit der Thätigkeit Hinkmar's auf dem Gebiete theologisch-dogmatischer Controverse, mit seiner Führerschaft in den kirchlichen Verfassungskämpfen ist die Bedeutung dieses Mannes indessen keineswegs erschöpft. Aehnlich der Stellung, welche deutsche Kirchenfürsten des späteren Mittelalters eingenommen haben, ist seine Wirksamkeit zugleich eine politische. Die staatsmännische Leitung des westfränkischen Reiches liegt zeitweise völlig in seinen Händen und wenn er sich, wie es ja im Laufe seines Lebens nicht selten geschieht, im Widerspruch mit den Plänen und Maassregeln der westfränkischen Könige befunden hat, so hört doch auch dann sein Einfluss auf die Staatsangelegenheiten nicht auf. Die westfränkische Geschichte in den Jahren 843—882 hängt auf's innigste mit dem Thun und Streben dieses Rheimser Erzbischofs zusammen. Wie er selbst für die Jahre 861—882 in dem seiner Feder entflossenen Annalenwerke als der gewandteste und genaueste Berichterstatter der gleichzeitigen politischen Ereignisse hervortritt, so sind auch seine übrigen Schriften mindestens zur Hälfte politischen Inhaltes. Man dürfte beinahe behaupten, dass für die Darstellung der westfränkischen Geschichte in jener Epoche, Hinkmar dem Historiker einen glücklicheren Mittelpunkt bietet, als die gekrönten ihm zeitgenössischen westfränkischen Herrscher.

Der Gedanke lag nahe, in einer Biographie dieses Mannes, mit der Darstellung der geistigen Bewegungen in der gallischen Kirche unter Karl dem Kahlen und seinen nächsten Nachfolgern, eine Ueberschau über

die politische Geschichte des westfränkischen Reiches bis zur Wiedervereinigung der karolingischen Reiche unter Karl dem Dicken zu verbinden. Als der Verfasser vorliegender Schrift seine Arbeiten begann, boten sich ihm von bedeutenderen neueren Forschungen über die westfränkische Geschichte in jenem Zeitraum nur die „Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger“ von Gfrörer und „Wenck's Geschichte des fränkischen Reiches seit dem Vertrage von Verdun“ dar.

Ueber Hinkmar hatten in jüngster Zeit, sowol über seine politische, wie über seine kirchliche Thätigkeit die trefflichen Einzeluntersuchungen Weizsäcker's auf dem Gebiete der fränkischen Kirchengeschichte im 9. Jahrhundert reichliche und überraschende Aufschlüsse gebracht. Gerade die Weizsäcker'schen Forschungen regten zu einer zusammenfassenden Darstellung der Wirksamkeit und der Bestrebungen Hinkmar's an, um so mehr als dieser Gelehrte durch anderweitige wichtige Unternehmungen auf dem Gebiete der Geschichtsforschung, voraussichtlich für längere Zeit dem Kreise seiner früheren Untersuchungen entzogen worden ist.

Die Gfrörer'sche Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger hatte der willkürlichen und durchaus haltlosen Hypothesen so viele in's Leben gerufen, dass es auch nach der glücklichen Polemik von Seiten Wenck's als wünschenswerth erscheinen musste, mit der Bearbeitung des Lebens Hinkmar's eine Untersuchung über die wichtigsten Momente der westfränkischen Geschichte in jener Epoche zu verbinden. Um so entschiedener machte sich das Bedürfniss geltend, als Wenck's verdienstliches Werk mit dem Jahre 861 abschliesst.

Dass Dümmler mit der Bearbeitung der „Geschichte des ostfränkischen Reiches“ beschäftigt sei, war bekannt; keineswegs indessen konnte man voraussetzen, dass die erwartete Geschichte Ludwig des

Deutschen sich unter den Händen Dümmler's nicht nur zu einer Geschichte sämmtlicher karolingischen Reiche im 9. Jahrhundert gestalten, sondern auch die mannigfache Wirksamkeit unseres Rheimser Prälaten in ausgedehntester Weise berücksichtigen werde. In denselben Tagen übermittelte ich dem Herrn Verleger das Manuscript der fünf ersten Abschnitte des vorliegenden Werkes zur Absendung in die Druckerei, in welchen ich Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reiches als Novität empfing.

Wäre ich von der Ausdehnung, welche Dümmler seiner Geschichte Ludwig des Deutschen zu geben beabsichtigte, unterrichtet gewesen, so würde ich mich auf die Darstellung der speziellen Thätigkeit Hinkmar's beschränkt und den allgemeinen historischen Hintergrund nur so weit angedeutet haben, als es zum Verständnisse der Bestrebungen des Rheimser Erzbischofs erforderlich war. Nachdem meine Schrift indessen zum bei weitem grössten Theile druckfertig vorlag, hätte sich eine verkürzende Umgestaltung nur unter Schwierigkeiten, welche einer Neubearbeitung des Stoffes gleichkamen, bewerkstelligen lassen. So blieb mir nichts übrig, als während der Correctur so weit es der Raum gestattete, in kurzen, in die Noten eingeschobenen Zusätzen das vorzügliche Werk Dümmler's zu berücksichtigen. Nur bei der Ueberarbeitung des letzten Abschnittes meines Buches konnte ich für die Jahre 874—876 Dümmler eingehender benutzen.

Ich glaubte es nicht unterlassen zu dürfen, auf dies Verhältniss, in welchem sich meine Arbeit zu Dümmler's Geschichte Ludwig des Deutschen befindet, hinzuweisen; um so mehr, als verschiedene Umstände das Erscheinen meiner Schrift um mehrere Monate verzögert haben.

Bonn, im April 1863.

C. v. Noorden.

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Beilagen.

Berichtigungen.

Auf Seite 1 Note 2 Zeile 11 ist anstatt (Supplementum ed. Mosander p. 739) zu lesen: (Surius editio Colon. 1618 I. 205).
„ „ 13 Zeile 31 lies: Irmintrud statt Irmingard.
„ „ 28 Note 7 Zeile 2 lies: ad statt od.
„ „ 30 Zeile 11 ist das Komma hinter „Ebo“ zu streichen.
„ „ 32 Zeile 11 lies: Souveränetät statt Souverainität.
„ „ 73 Note 1 Zeile 1 lies: fecisti statt fecistis.
„ „ 88 Zeile 6 lies: endlich statt end ich.
„ „ 93 Zeile 28 lies: Tousy statt Toucy.
„ „ 104 Note 1 Zeile 2 lies: Adrevald statt Adreveld.
„ „ 150 Note 3 geschieht irrthümlich eines Briefes von Hinkmar an Bischof Sigmund von Meaux Erwähnung und wird daselbst gleicherweise irrig Hefele's Meinung über die Zeitbestimmung eine Synode von Soissons mit einem solchen Briefe in Verbindung gesetzt.
„ „ 160 Note 2 Zeile 10 ist: (Schäpflin) wegzustreichen.
„ „ 204 Zeile 3 und 4 lies: seit diesem Gesuche statt seit dieser Mahnung.
„ „ 233 Note 2 letzte Zeile lies: Migne statt Migue.
„ „ 261 Zeile 18 lies: Gauzlin statt Gozlin.
„ „ 265 Zeile 14 ist hinter „das westfränkische Reich“ zu ergänzen: in dieser Epoche.
„ „ 269 Zeile 3 von unten lies: Parochien statt Parochienen.
„ „ 306 Zeile 14 von unten ist zwischen „unzweifelhaft“ und „schien“: gesichert einzuschieben.
„ „ 327 Note 1 Zeile 12 lies: schärfer statt schäfer.
Beilagen. Seite XV Zeile 2 von unten lies: longobardischen statt lombardischen.

Erster Abschnitt.

Hinkmar's Jugend, Erziehung, Ordination. Politische und kirchliche Zustände des westfränkischen Reiches bis zum Jahre 851.

Nur dürftige Notizen sind über Geschlecht, Vorfahren, Heimath, Geburt und Jugend Hinkmar's auf uns gekommen. Dass er aus edlem Geschlechte abstammte, wird durch seine Verwandtschaft mit dem Grafen Bernhard von Toulouse und Bertram von Tardenois verbürgt [1]. Er ist fränkischer und nicht romanischer Abkunft [2]. Eine Schwester von ihm ist in der Grafschaft Boulonnais verheirathet. Von einer andern Schwester ist uns nur der Name Hildegund aufbewahrt geblieben [3]. Die fränkische Abstammung Hinkmar's ist bemerkenswerth. Seitdem die Herrschaft des Reiches auf das karolingische Geschlecht übergegangen ist, weisen die Namen der hervorragendsten Männer am Hofe, der bedeutendsten Bischöfe, der zahlreichsten Gelehrten und Dichter auf germanische, fränkische, longobardische oder angelsächsische Abkunft. Die intellektuelle Befähigung und Leistung der romanischen Bevölkerung erscheint der Kraft des germanischen Geistes gegenüber ausserordentlich dürftig. Dass Karl der Grosse den Mittelpunkt

---

[1]) Flodoard, Historia ecclesiae Remensis lib. III. Cap. 26. Histoire lit. de la France, Tom. V. p. 544. Mabillon Ann. Bened. II. 450.

[2]) Hincmari opera, ed. Sirmond, Paris 1645. Tom. II. p. 547 Ich citire für gewöhnlich nach dieser allerdings nicht vollständigen Ausgabe der Hinkmarschen Werke. Mehrere Stücke, welche Sirmond nicht aufgenommen hat, finden sich in der älteren Ausgabe von Jean Cordes, Paris 1615, in den Conziliensammlungen von Labbe und Mansi, einiges bei Du Chesne, Historiae Francorum scriptores, Tom. II., bei Eccard, Corpus historicum medii aevi, Tom. II., bei Mabillon, vetera analecta, p. 212. Sämmtliche bis heute aufgefundenen Werke, Briefe und Fragmente Hinkmar's finden sich in der Ausgabe seiner Werke in Migne's Patrologiae cursus, Tom. 125 und 126, ebendaselbst auch die Vita S. Remigii (Acta SS. 1. Oktober p. 133), das Encomium S. Remigii aus Surius (Supplementum ed. Mosander p. 739) und die bertinianischen Annalen, so viel Hinkmar von denselben verfasst hat, nach der Ausgabe der Monum. Germ.

[3]) Flodoard III. 28.

des Reiches von Paris nach Aachen verlegte, ist nicht politischen Rücksichten allein zuzuschreiben. Noch weit über die Theilung von Verdun hinaus macht im Reiche Karl des Kahlen sich allenthalben ein Uebergewicht des germanisch-fränkischen Geistes geltend.

Mit Zuverlässigkeit ist das Geburtsjahr Hinkmar's nicht zu ermitteln. Nur annäherend darf das Jahr 806 als solches bezeichnet werden. Schon in seinen Knabenjahren wird er nach St. Denys gebracht und dem dortigen Abte Hilduin[1]) zur Ausbildung und Erziehung für den geistlichen Stand übergeben. Seit dem Jahre 814 schon ist Hilduin Vorsteher des berühmten Klosters und sind gleicherweise durch die Gunst Kaiser Ludwig des Frommen ihm die Klöster St. Germain des près bei Paris und St. Medard bei Soissons untergeben. Die wissenschaftliche Bedeutung Hilduin's, des Verfassers eines Lebens des Dionysius Areopagita, wird durch seinen brieflichen Verkehr mit Servatus Lupus[2], durch die Widmung eines Werkes Raban's an ihn[3] und durch andere ehrenvolle Erwähnungen seiner Zeitgenossen verbürgt. Für geistige Ausbildung sowol, wie für höfische Sitte hatte der Knabe einen trefflichen Lehrer am Abte von St. Denys erlangt. Mit dem Jahre 822 berief der Kaiser Hilduin als Archikapellan an seinen Hof. Es ist alle Wahrscheinlichkeit zu der Annahme vorhanden, dass Hinkmar seinen Erzieher sofort an den Hof begleitete. In spätern Jahren spricht er häufig von jener in der kaiserlichen Umgebung verlebten Zeit. Hier hat er sich eine eingehende Kenntniss der Rechtsquellen, sowol der karolingischen Capitularien, wie der Rechtsbücher aus der römischen Kaiserzeit erworben. Hier hat er die Libri Carolini[4] kennen gelernt und seine Studien über Einrichtungen am kaiserlichen Hofe und Staatsverwaltung gemacht, welche er im späten Alter bei der Ueberarbeitung von Adelhard's Werke de ordine palatii verwerthete, als es sich darum handelte, den verfallenen Zuständen der Gegenwart ein Bild aus der Blüthezeit des Reiches zur Mahnung und Richtschnur gegenüber zu stellen. Gleich als ob durch die Herstellung der alten Kanzlei-, Haus- und Tafelordnung auch die Macht und Bedeutung der königlichen Herrschaft hätte erneuert werden können!

Eine besondere Stellung am kaiserlichen Hofe scheint Hinkmar

---

[1]) Histoire lit. de la France Tom. IV. p. 607.

[2]) Opera Servati Lupi ed. Baluzius, epist. 97 und 110.

[3]) Rabani Mauri opera ed. Colvener Tom. III. 45.

[4]) Hincm. op. II. 457. Wir halten trotz der jüngsten Bestreitung ihrer Echtheit durch Herrn Floss: De suspecta librorum Carolinorum a Johanne Tilio editorum fide (Bonnae 1860), so lange an ihrer Echtheit fest, bis Herr Floss anstatt bloßer Versicherungen Beweise, d. h. zunächst das Facsimile des Pariser Codex und triftigere Gründe gegen die Existenz des Vaticanischen Codex, als die Mangelhaftigkeit der eigenen Notizen beigebracht haben wird.

nicht bekleidet zu haben. Wir dürfen ihn unter der Zahl derjenigen Hofgenossen aufsuchen, welche er in seiner Schrift über die Palastordnung mit den Worten bezeichnet: Alter ordo per singula ministeria discipulis congruebat, qui magistro suo adhaerentes et honorificabant et honoroficabantur locisque singulis suis, prout opportunitas occurebat, ut a domino videndo vel alloquendo consolarentur. Dass er den Unterricht der Hofschule [1]) genossen habe, findet sich nirgends in seinen Schriften erwähnt. Dieselbe war trotz der Vorliebe, welche Judith, die zweite Gemahlin des Kaisers, für die Wissenschaften hegte, in gleichem Verfall wie das allgemeine von Karl dem Grossen so sorgfältig organisirte Schulwesen begriffen [2]). Durch die hervorragende Bedeutung Hilduin's [3]) wurden auch seinem Schützling nahe Beziehungen zu den einflussreichsten Männern am Hofe ermöglicht. Von einer Theilnahme Hinkmar's an den politischen Parteiungen indessen, welche seit dem Jahre 828 immer schroffer hervortreten, immer deutlicher zum Bruche zwischen der an den Erstgeborenen Lothar sich anschliessenden unitaristischen Reichspartei und dem von seiner zweiten Gemahlin und Herzog Bernhard von Septimanien beeinflussten Kaiser führen, melden uns die Quellen nichts. So viel nur ist gewiss, dass er an den Agitationen jener mit Lothar verbundenen Partei, an deren Spitze der Erzkanzler Hilduin stand, keinen Theil genommen hat. Wie bedeutende Förderung auch die Pläne der Matfried, Wala, Elisacher, Jesse, Agobard und Ebo an dem Archikapellan finden mochten, Hinkmar blieb dem Treiben dieser Partei ferne. Aus dem Umstande, dass weder sein persönliches Verhältniss zum Kaiser, noch zu Hilduin während aller Kämpfe der nächsten Zeit erschüttert ward, darf man wol den Schluss ziehen, dass der Jüngling den miteinander ringenden politischen Faktionen lediglich beobachtend gegenüber gestanden hat, reiche Erfahrungen für sein späteres Alter sammelnd, welches ihn mitten in den Kampf der Parteien hineinstellen sollte. Sein Blick ist in diesen Jahren vornehmlich auf geistliche Interessen gerichtet. Mit dem Verfall der Reichsgewalt geht der Verfall der Kirche Hand in Hand. So viel auch Kaiser Ludwig der Fromme dem Letzteren zu steuern sucht, so geneigt er ist, seinen kaiserlichen Beruf über weichlicher Hingebung an kirchliche Bussübungen zu versäumen, die staatlichen Interessen allenthalben den kirchlichen unterzuordnen, dennoch ist er nicht im Stande, der Verwilderung auf kirch-

[1]) Launojus de scholis celebrioribus p. 28.

[2]) Vergl. Mansi Conc. Collect. XIV. 599. in Betreff der Klagen über Vernachlässigung der Unterrichtsanstalten.

[3]) Cf. Walafrieds Versus in Aquisgrani palatio editi, Henrici Canisii antiq. lect. VI. 621.

lichem Gebiete einigen Einhalt zu thun. Der Doppelstellung als höchster Schirmherr des Reiches und der Kirche, welche er von seinem Vater überkommen hat, ist er niemals gewachsen gewesen. Die bischöfliche Gewalt, deren unbedingte Unterwerfung unter den kaiserlichen Willen Karl dem Grossen möglich gemacht hatte, mit einem und demselben Szepter Kirche und Staat zu beherrschen, steht bald dem schwachen Nachfolger in offnem Widerstande gegenüber. Was hilft es, wenn der Kaiser Capitularien erlässt und Synoden auf Synoden beruft, um der fortschreitenden Entkirchlichung der Kirche zu widerstehen, insbesondere aber um über die Ursachen des kirchlichen Verfalls wiederholte Berathungen anzustellen. An frommen Redensarten leiden die zahlreichen Conzile keinen Mangel; aber wie kann man auf wirkliche Besserung hoffen, während die bischöfliche Partei in festgeschlossener Phalanx dem Kaiser hindernd entgegentritt, und über der Erreichung selbstsüchtiger Zwecke die beschworene Treue, die Achtung vor dem Gesetze und vor der kaiserlichen Autorität hintansetzt. Die Stellung der bischöflichen Partei im Reiche Ludwigs des Frommen wird durch ihre eigenen Programme am deutlichsten gekennzeichnet [1]). Es ist begreiflich, dass sich Hinkmar, der in seinem späteren Leben über den Pflichten des Staatsmannes niemals die Zucht des Klerikers vergass, in mehrfacher Beziehung mit dem frömmelnden Kaiser zu verständigen wusste.[2]) Vorzüglich ist eine gewisse asketische Richtung beiden Naturen gemeinsam, bei Hinkmar allerdings das Erzeugniss sittlicher Strenge und Gewissenhaftigkeit, bei Ludwig zum grossen Theile durch die krankhafte Einbildung hervorgerufen, in äusserlichen Uebungen der Frömmigkeit einen Ersatz für mannigfache Unwahrheiten und Treulosigkeiten zu leisten, welche er sich gegen Freunde und Gegner so häufig zu Schulden kommen liess. Seit der Vollstreckung des grausamen Urtheils an seinem Neffen Bernhard hatte sich diese selbstpeinigende Frömmigkeit durch die Reue über den an des Bruders Sohn verübten Frevel, zu erschreckender Höhe gesteigert. Man wird die öffentliche Kirchenbusse, deren der Kaiser sich im Jahre 822 freiwillig unterzog, nicht als ein blosses Spiel der Heuchelei betrachten können. Man wird schon desshalb einen solchen Verdacht zurückweisen müssen, weil an das Bekenntniss auf dem Reichstage zu Attigny sich zugleich ein Umschwung in der kaiserlichen Politik knüpft. Von jenem Zeitpunkte ab beginnt der unglückliche Versuch mit zwei einander entgegengesetzten Parteien zugleich, mit dem an den Hof zurückberufenen Wala und Ge-

[1]) Agobard's Apologeticum, Biblioth. max. patrum XIV. 317. Vita Walae, Acta Sanctorum Ord. S. Bened. I. 496.

[2]) Qui mihi per octo circiter annos secreta sua indubitanter credidit schreibt Hinkmar (op. II. 837) von Kaiser Ludwig I.

nossen und mit den Anhängern der Kaiserin Judith zu regieren. Für die Reformation der verweltlichten Klöster hatte Ludwig schon im Jahre 817 auf dem Conzil zu Aachen zu wirken gesucht. Sowol der Stand der eigentlichen Mönche, wie das Leben der Kanoniker war damals einer strengeren Regel unterworfen worden. Auf den Betrieb Benedikt's, des Abtes von Aniane[1]), sollte die Zucht in sämmtlichen Klöstern gebessert werden. Aber wie dürftig entsprach die Ausführung dem Geiste jener Verordnungen. Unter den am meisten der Reorganisation bedürftigen Klöstern befand sich das mit Vorliebe von den fränkischen Königen ausgestattete St. Denys. An diesem Orte, dessen Zuchtlosigkeit er kennen gelernt hatte, die Reform zu bewerkstelligen, war Hinkmar's Wunsch, für welchen er des Kaisers Sinn zu gewinnen wusste. Gerade hier, in dem vielleicht am reichsten begüterten Kloster Galliens, galt es dem Verfall der Sitten durch die Einführung der Ordnung des heiligen Benedikt[2]), des Gründers von Monte Cassino, zu steuern. Auf dem grossen Pariser Conzil vom Jahre 829[3]), demselben Conzile, auf welchem die westfränkischen Bischöfe, die den kirchlichen Missständen abhelfen sollten, über die Regierung ihres Kaisers zu Gericht sassen[4]), wurde die Reformation des Klosters St. Denys beschlossen. Hinkmar ist vom Kaiser der Auftrag zuerkannt worden, seine Kräfte der Ausführung dieser Absicht zu widmen. Bisher hatte er nur die leichteren Gelübde des Kanonikers abgelegt, von diesem Zeitpunkte ab wählte er den Stand des Mönches. In das Jahr 829 und 830 ist der Beginn der Reformation von St. Denys zu setzen. Es wird von den Verfassern der Histoire literaire de France und von Neueren die Sache so dargestellt, als ob die Reform des Klosters lediglich durch Hinkmar bewirkt worden sei. Die Fragmente bei Mansi XIV. 634 und das Diplom des Kaisers Ludwig „de ordine monastico restituto in monasterio St. Dionysii" zeigen ausser der Theilnahme der Erzbischöfe Aldrich von Sens und Ebo von Rheims die bedeutende Mitwirkung, welche Hilduin selbst an der Reform des Klosters hatte. Die vom 26. August 832 datirte kaiserliche Urkunde giebt an, dass die Reform zwar schon im Jahre 829 begonnen, aber verschiedene Störungen durch die der strengeren Ordnung feindliche Partei erlitten hat. Erst im Jahre 832 findet die Angelegenheit ihren völligen Abschluss. Ohne Zweifel hat die Beschäftigung mit den Angelegenheiten des Klosters Hinkmar zu jener Zeit vom Hofe fern gehalten, als die offene Rebellion der Lothar'schen Partei gegen den

---

[1]) Histoire literaire de la France IV. 447.

[2]) Seine Regeln bei Holsten. I 111. cf. Schröckh Kirchengeschichte XX. 38.

[3]) Mansi XIV. 529.

[4]) Die Verhandlungen des Conzils über die königliche Gewalt, ebend. p. 574 ff.

Kaiser ausbrach. An der Spitze der Bewegung, welche Bernhard und Judith stürzte, Ludwig in's Kloster St. Medard und Lothar auf den Thron führte, stand der Erzkapellan Hilduin. Er gehörte zu der Zahl der Entschlossenen, welche den bald darauf durch den Widerstand der deutschen Stämme erschreckten Lothar bewegen wollten, die äussersten Massregeln zu ergreifen. Die Feigheit Lothar's, welcher die Sache der unitaristischen Partei der völligen Niederlage, seine Freunde der Rache des Kaisers preisgab, machte für jetzt alle Aussichten der Opposition zu Schanden. Hilduin büsste seine Schuld durch den Verlust seines Amtes, seiner Abteien und durch eine zeitweilige Verbannung nach dem sächsischen Kloster Corvei. [1]) Hinkmar, der an dem Aufruhr Unbetheiligte, folgt dem Freunde in's Exil und weiss seinen Einfluss bei dem Kaiser so trefflich zu verwenden, dass Hilduin nach kurzer Zeit wieder zurückberufen und ihm der Besitz von zwei Abteien zurückgegeben wird.

Die Ränke, welche sich bald darauf am kaiserlichen Hofe fortspannen und im Jahre 833 zu der neuen Katastrophe führten, mögen Hinkmar den Aufenthalt im Palaste wenig begehrenswerth gemacht haben. Er verweilt, so berichtet Flodoard, im Kloster als Hüter der heiligen Reliquien. Diese Jahre, bis zum Tode Kaiser Ludwig's, dürften vorzugsweise zur Erwerbung jener umfangreichen Belesenheit in den Kirchenvätern und der gesammten kirchlichen Literatur verwendet worden sein, welche sich in Hinkmar's schriftstellerischen Arbeiten geltend macht. Die angespannte Thätigkeit seines späteren Lebens konnte derartige gelehrte Studien kaum gestatten. Auch an dem noch allgemeineren Aufstande des Jahres 833, an dessen Spitze wiederum die höchsten geistlichen Würdenträger des Reiches standen, nahm Hinkmar keinen Theil. Dass Hilduin vergebens versucht habe, ihn zum Abfall vom Kaiser zu bewegen, berichtet Flodoard. Auch die Verfasser der Histoire literaire de France [2]) und der neuere englische Lebensbeschreiber Hinkmar's [3]) haben die Behauptung aufgestellt, dass Hilduin im Jahre 833 wieder offene Partei für Lothar genommen habe und an der Entsetzung des Kaisers betheiligt gewesen sei. Dagegen ist zu bemerken, dass der Name Hilduin's sich diesmal nicht unter den namhaft gemachten Führern der Opposition befindet. Für die Ansicht, dass Hilduin gegenwärtig den Einflüssen Hinkmar's folgend, die Partei der Söhne nicht ergriffen habe, lässt sich der Umstand geltend machen, dass er nach der Restitution des Kaisers seiner Abteien nicht verlustig geworden ist, eine Strafe, der er bei wiederholtem Treubruch kaum entgangen sein dürfte. Schon am 1. März 834, als Ludwig in der

---

[1]) Mon. SS. II. 580.
[2]) Tom. V. 545, die entgegengesetzte Meinung übrigens IV. 609.
[3]) Prichard, The life and times of Hincmar, Littlemore 1849.

Kirche von St. Denys wieder mit den kaiserlichen Gewanden bekleidet wird, ist Hilduin anwesend und empfängt daselbst vom Kaiser den Auftrag, das Leben des heiligen Dionysius, den Ludwig als seinen besonderen Retter betrachtete, zu schreiben. Die Frucht dieses Auftrages ist jene, allerdings wol erst im Jahre 836 begonnene, schon oben erwähnte Vita, mit welcher der Verfasser sich gerade durch die Verwechselung des Dionysius Areopagita mit dem Dionysius von Paris ganz besonderen Ruhm und Dank des Kaisers erwarb. Während der noch übrigen Regierungszeit des Kaisers bleibt Hilduin demselben in Treue ergeben und leistet im Jahre 837 gemeinsam mit dem Grafen Gerhard von Paris [1]) dem Knaben Karl, dem jüngsten Sohne Ludwig's, den Eid der Treue, und erklärt seine Zustimmung mit dem in dem nämlichen Jahre veröffentlichten Aachner Theilungsplane des alten Kaisers. Hilduin's Tod scheint mit dem Tode Ludwig's in dasselbe Jahr zu fallen. Noch blieb ihm indessen nach dem Tode des Kaisers die Zeit übrig, von Karl, dessen Sache er anfänglich unterstützt hatte, abzufallen und die Partei Lothar's, als des einheitlichen Herrschers des ganzen fränkischen Reiches, zu ergreifen [2]). Ihm folgte als Abt des Klosters St. Denys und Vorgesetzter Hinkmar's, Ludwig, ein Onkel und ergebener Anhänger des jungen Königs. Im Frühjahre 841, als Karl siegreich mit den Seinigen die Seine überschritt und die Truppen Lothar's zurückwerfend, eine feste Stellung in den nördlichen Provinzen Galliens einnimmt, mag die Besetzung der erledigten Abtei St. Denys erfolgt sein. Am 8. November 841 findet sich schon eine Urkunde von Ludwig, Abt von St. Denys, ausgestellt [3]). Der Umsturz der Erbtheilung vom Jahre 817, welche Lothar als Kaiser und zugleich als Oberhaupt der jüngeren Brüder bezeichnete, der Umsturz dieser, von den bedeutendsten Persönlichkeiten des fränkischen Reiches gebilligten und befürworteten Ordnung zu Gunsten des spät geborenen Karl's, war die ursprüngliche Veranlassung aller Wirren, alles Aufruhrs gewesen. Hatte sich während des Kampfes die Stellung der einzelnen Söhne zum Vater mehrfach verändert, jetzt seit Ludwig I. Tode handelte es sich wieder um die Lösung der Frage in ihrer ursprünglichsten Bedeutung. Wird es Lothar mit Hülfe der ihm ergebenen weltlichen und geistlichen Grossen gelingen, die Idee des Imperiums, wie es von Karl dem Grossen gegründet, wie es von Ludwig I. durch Erbschaft angetreten und in der Theilung vom Jahre 817 als eine dauernde Einrichtung festgesetzt worden ist, zur Geltung zu bringen? Wird er es vermögen, seine Brüder in die Stellung mächtiger Vassallen zurückzudrängen, welche in ihrer auswärtigen Politik,

---

[1]) Nithard lib. I. 6.
[2]) Nithard lib. II. Cap. 3.
[3]) Bouquet VIII. 427.

in der Beschlussnahme über Krieg und Frieden durchaus auf seine Genehmigung angewiesen sind, trotzdem dass der Vater ihm schon nach dem Aufstande vom Jahre 830 die kaiserliche Mitregierung entzogen und sie ihm niemals zurückgegeben, im Gegentheil alle späteren Maassregeln so getroffen hat, dass von einer dereinstigen Oberherrschaft des ältesten Bruders nicht mehr die Rede sein konnte. Noch stehen die ersten Kirchenfürsten auf Lothar's Seite. Anfänglich hat er mit Glück sowol gegen Ludwig von Baiern wie gegen Karl gekämpft. Aber gerade der Erfolg, der eine Zeit lang seinen Absichten zu Theil wird, vereinigt bald darauf die kürzlich noch durch feindselige Spannung getrennten Brüder, Ludwig und Karl. Die allgemeine Stimmung der Bevölkerung kommt mit Vorliebe dem Gedanken an eine Theilung des karolingischen Weltreiches in einzelne von einander unabhängige Staatenbildungen entgegen. Die unglückliche Mischung von geistigen Eigenschaften in Lothar's Charakter, anmaassender Stolz mit feiger Unentschlossenheit, Herrschsucht mit Treulosigkeit gegen Freunde und Anhänger gepaart, dazu die Erfahrung, dass er schon früher einmal sich einer so grossen Aufgabe, wie die Beherrschung des karolingischen Weltreiches war, nicht gewachsen gezeigt hatte, diese Umstände mochten nicht wenig dazu beitragen, den Sonderbestrebungen der Nationalitäten und der jüngeren Brüder Vorschub zu leisten. Die Vereinigung der Heere Karl's und Ludwig's, die Schlacht bei Fontanet und ihr grauenvolles Gemetzel entscheidet den Sturz der kaiserlich unitaristischen Partei. Von diesem Tage ab, dem die allgemeine Meinung alsbald die Bedeutung eines Gottesurtheils beilegt,[1]) hat sich das Urtheil aller Stände gegen die Pläne Lothar's entschieden und allenthalben im fränkischen Reiche, auf weltlicher wie auf geistlicher Seite ist man auf Transaktionen zu Gunsten einer Theilung des Reiches in drei souveräne Staaten bedacht.

Wenn wir Hinkmar zu einer Zeit, wo die Sache Lothar's gegen seinen Vater von beinahe allen hervorragenden Persönlichkeiten, vom Papste selbst unterstützt wurde, wenn wir ihn damals in der Treue gegen den rechtmässigen Kaiser nicht wanken sahen, wenn nicht einmal die Parteinahme des älteren und angesehenen Freundes einen Einfluss auf seinen Entschluss ausübt und er in der Folge sogar das Verhalten eines Hilduin zu beeinflussen im Stande ist, so darf man wol annehmen, dass er nicht allein von der Ungesetzlichkeit, sondern auch von der Erfolglosigkeit der Lothar'schen Bestrebungen überzeugt gewesen ist[1]). Dieselben in

---

[1]) Vergl. über die Schlacht bei Fontanet Hinkmars Schilderung op. II. 180.

[2]) Ueber das Auftreten Lothar's seinen Brüdern gegenüber spricht Hinkmar sich in späteren Jahren folgendermaassen aus: Qui cum Lothario erant immiserunt illum in hoc ut fratres suos exheredaret et regni primores qui cum illis erant annullaret, op. II. 180.

ihrem ganzen Umfange zu würdigen, war ihm am Hofe reichliche Gelegenheit geboten gewesen. Nun, nachdem Karl hoffen durfte, im Westen des fränkischen Reiches, dem alten Neustrien, dauernd Fuss zu fassen, musste er in dem Reliquienhüter von St. Denys, den er in seiner Kindheit schon an seines Vaters Hofe gesehen und der in keinem Augenblicke die Sache des alten Kaisers verlassen hatte, einen natürlichen Förderer seiner Interessen erkennen. An zuverlässigen Charakteren, welche ihre politischen Gesinnungen nicht dem Meistbietenden zu Markte trugen, war jene Zeit nicht reich. Die 26 Jahre der Regierung Ludwig des Frommen waren ganz dazu angethan gewesen, jedes wärmere staatliche Interesse des Einzelnen zu unterdrücken. Der gegenwärtige Bruderkrieg brachte in erschreckender Weise zu Tage, wie Wankelmuth, Verrätherei und Heuchelei das politische Glaubensbekenntniss der Mehrheit der weltlichen und geistlichen Würdenträger geworden war.[1]) In der Hoffnung auf reichliche Belohnung leistete man diesem Prinzen den Eid der Treue, um ihn für eine höhere Prämie bei der nächsten Gelegenheit wieder zu brechen. Zu solchem Resultate hatte die schwächliche Nachgiebigkeit Ludwig's gegen seine Feinde, die Unzuverlässigkeit gegen seine Anhänger, die Vorliebe für den gehäuften Erlass schönrednerischer Capitularien und die Nachlässigkeit in der praktischen Ausübung von Recht und Gesetz die Zustände sich vorbereiten lassen.

Auch jetzt hat sich Hinkmar nicht in das öffentliche Leben, nicht zu der Bekleidung irgend eines geistlichen Amtes gedrängt. Man hat keine Ursache an der Wahrheit seiner Aussage zu zweifeln, wenn er später dem Papste versichert[2]), dass er zufrieden mit der Beschaulichkeit des klösterlichen Lebens seine Tage zugebracht und weder ein bischöfliches Amt, noch irgend eine andere Auszeichnung begehrt habe. Auch im spätern Leben verlässt ihn die Liebe für das Kloster St. Denys nicht[3]). Der Zeitpunkt, wann König Karl ihn von dort abberufen und zu Geschäften in königlichem Interesse verwandt hat, ist durch die Quellen ebenso ungewiss gelassen, wie der Kreis der Aufträge, denen sich Hinkmar zunächst im königlichen Dienste zu unterziehen hatte. Die Urkunde Karl's, in welcher Hinkmar verschiedene Domänen im Pincerais verliehen werden, datirt vom 12. August 844[4]). Hinkmar ist in dieser Schenkungsurkunde noch als Presbyter bezeichnet. Die Verleihung des Klosters St. Maria und St. Germer zu Compiegne an ihn, von welcher Flodoard[5]) berichtet, und deren Verwaltung Hink-

[1]) Vergl. Nithard IV. 7.
[2]) Op. II. 304.
[3]) Flodoard III. 25.
[4]) Bouquet VIII. 467.
[5]) Lib. III. 1.

mar mit Erlaubniss seines Abtes Ludwig antrat, muss bald darauf erfolgt sein. Eine Urkunde über diese Verleihung ist nicht vorhanden. Ebenfalls in diesen Jahren, in welchen Karl ihn zu speziellen Geschäften verwandte, hat er das Kloster Flaviacum vom Könige erhalten [1]). Dasselbe hatte sich in letzter Zeit in weltlichem Besitze befunden und es blieb Hinkmar's Sorge überlassen, es seinem gottesdienstlichen Zwecke zurückzugeben. Später, obgleich der Besitz als Benefizium für Lebenszeit verliehen worden war, hat Karl einmal versucht, ihm denselben wieder zu entziehen [2]). Die im Pincerais gelegenen Güter übertrug Hinkmar, nachdem er das erzbischöfliche Amt zu Rheims angetreten hatte mit königlicher Erlaubniss an das Krankenhaus zu St. Denys.

Es ist die Zeit nach dem abgeschlossenen Vertrage von Verdun, in welcher Hinkmar zuerst handelnd in das öffentliche Leben hineintritt. Mit der Gründung des westfränkischen Reiches als selbstständigen Staates beginnt seine Wirksamkeit in Kirche und Staat. Alle Umtriebe Lothar's, mit welchen er noch nach der Niederlage bei Fontanet das Zustandekommen einer gleichmässigen Theilung des väterlichen Erbes zu verhindern gewusst, sich wenigstens einen Schein von kaiserlicher Superiorität zu erhalten gesucht hatte, waren gescheitert. Mit vertragsmässig verbürgten und ziemlich natürlichen Grenzen war das künftige deutsche und das künftige französische Reich aus dem Bürgerkriege hervorgegangen. Um die Verbindung mit Italien nicht einzubüssen, hatte Lothar sich zur Wahl des Mittelreiches entschliessen müssen. Karl's Reich umfasste so ziemlich das alte Gallien und vereinigte in seiner Ausdehnung von der Schelde bis über die Pyrenäen hinaus und von den Ardennen und der Rhone bis zum Meere die verschiedensten Nationalitäten und nationale Sonderbestrebungen mit mannigfachen Sprachmischungen. Es ist freilich günstiger als Lothar's, aber weit ungünstiger als Ludwig's Reich situirt. Im Norden, wo der Schwerpunkt des Staates zu suchen war, ist fränkische Bevölkerung vorherrschend. Die Anhänglichkeit und Unterstützung der Vassallen fränkischer Abkunft, welche dem 17jährigen Könige zu Theil geworden ist, hat ihm zuerst Aussicht auf erfolgreichen Widerstand gegen Lothar geboten. Nächstdem ist das spätere Herzogthum Burgund der entwickeltste Theil des westfränkischen Reiches und hat Karl auch von hier aus williges Entgegenkommen in seinem Kampfe mit Lothar gefunden. Dagegen ist der Besitz Aquitaniens gegenwärtig so zweifelhaft, wie er es ehemals zur Zeit der Kämpfe Herzog Waifar's mit Pipin, oder zur Zeit der Erhebung Hunold's nach Pipin's Tode gewesen ist. Mit dem Widerstande der Aquitanier gegen die fränkische

---

[1]) Flodoard III. 18.

[2]) Flodoard III. ib. Marlot Metrop. Remensis historia Tom. I. 390.

Herrschaft hatte schon Ludwig der Fromme zu kämpfen gehabt und mochte auch von Lothar die Sache seines Neffen Pipin vertragsmässig aufgegeben sein, ein grosser Theil der Aquitanier war doch gewillt, die Stellung eines selbständigen Königreiches neben dem westfränkischen Staate zu behaupten.[1]) Noch unsicherer womöglich war die Abhängigkeit der noch unter Karl dem Grossen ihre Freiheit vertheidigenden Vaskonen und der durch Aquitanien vom Norden abgetrennten spanischen Mark und Septimaniens unter dem mehr als zweideutigen Markgrafen Bernhard. Die Bretagner endlich, obgleich tributpflichtig, hatten noch unter Karl dem Grossen ihre Stellung unter eigenen Herzögen behauptet und um die Abwerfung des Tributes erbitterte Kämpfe geführt. Wie wird der Enkel den Sonderbestrebungen dieses durch Sprache und Sitte verschiedenen Volkes wehren können, welches tapfer und verschlagen, am Meere sesshaft, in jedem Augenblicke den normannischen Raubschaaren, welche schon die Gestade des fränkischen Reiches zu brandschatzen begonnen haben, die Hand zum Bündniss zu reichen vermag?

Und wie waren die innern Zustände beschaffen, auf welcher Basis ruhte seit dem Vertrage von Verdun die königliche Gewalt in den einzelnen fränkischen Staaten und speziell im westfränkischen Reiche? Durch welche Garantien war Karl, um von Aquitanien, der Bretagne etc. ganz abzusehen, der Treue seiner Unterthanen zwischen Loire und Schelde versichert? Eine kleine Schaar getreuer Anhänger, vornehmlich durch persönliches Interesse, durch die Hoffnungen, welche die glücklichen Anlagen des königlichen Jünglings erregten, an Karl gefesselt, hat zuerst nach des Vaters Tode unternommen, die Sache des jüngern Bruders gegen den damals übermächtigen Lothar auf Leben und Tod zu vertheidigen[2]). Von überraschendem Erfolge ist Karl's Sache begünstigt worden. Der unbewusste[3]) Drang der verschiedenen Völkermassen nach abgesonderter, eigenthümlicher Entwickelung ist den persönlichen

---

[1]) Ueber den Wankelmuth der Aquitanier vergl. Hincm. V. S. Remig. A. SS. Okt. Tom. I. 164.

[2]) Nithard ad annum 840. lib. II. Cap. 4.

[3]) Ich wähle mit Absicht den Ausdruck „unbewusster Drang.“ Der Meinung der französischen Schriftsteller Thierry, Guizot u. A., welche für die einzelnen Nationalitäten, und insbesondere für die französische ein für jene Zeit viel zu gereiftes staatliches Individualitätsbewusstsein annehmen, möchte ich nicht beitreten. Auch Gfrörer's Darstellung von dem zwischen Romanen und Germanen zu jener Zeit obwaltendem Nationalhasse, geht viel zu weit und würde, da das Reich Karl's des Kahlen nach dem Vertrage von Verdun mit nichten als ein ausschliesslich romanisches Reich aufzufassen ist, die stattgefundene Trennung nicht einmal erklären. Dagegen läugnet Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun, jegliche Einwirkung des nationalen Prinzips. Einen mittleren Weg hat Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte IV. 550 ff., eingeschlagen.

Interessen der jüngeren Brüder zu Hülfe gekommen. Diesem Verlangen der Nationalitäten gegenüber, wie wenig es auch bei der Menge zu klarem Bewusstsein gekommen sein mag, wie sehr man sich hier und dort scheinbar wenigstens von zufälligen Ereignissen bestimmen liess, konnte das von den Anhängern Lothar's gepriesene Ideal der Reichseinheit nichts ausrichten. Mochte die Mehrzahl der besten Köpfe jener Zeit bereit sein, in Lothar den Erben von Karl des Grossen weltbeherrschender Stellung zu feiern, das faktische Bedürfniss widerstrebte ihnen. Der Idealismus jener Richtung ist uns durchaus verständlich, es ist begreiflich, dass beinahe die gesammte Literatur jener Zeit, den einzigen Nithard ausgenommen, die Spaltung des karolingischen Reiches mit mehr oder minder trostlosem Blick in die Zukunft beklagt [1]). Die Augen der Zeitgenossen merkten es natürlich nicht, dass das Reich Karl des Grossen gerade damals, als es sich auf der höchsten Höhe der Macht befand, schon die Keime seiner nothwendigen Auflösung in sich trug. Selbst ein seinem Gründer ebenbürtiger Sohn und Enkel hätte es schwerlich ein Jahrhundert hindurch vor der Zersetzung bewahren können, so sehr auch alle Verhältnisse dazu angethan waren, um von der persönlichen Bedeutung des Herrschers Wohlfahrt und Gedeihen bis in die entferntesten Theile abhängig zu machen. Will man mit Wenck und Scholle [2]) die Betheiligung der Nationalitäten an den Ereignissen der Jahre 840 und 841 läugnen, so wird man schwerlich den Erfolg der jüngeren Söhne gegen Lothar, namentlich den Erfolg Karl's erklären können.

War nun schon in Folge der jährlich wiederholten Heerzüge und der damit verknüpften unerschwinglichen Leistungen sämmtlicher Freien der Stand der kleineren unabhängigen Grundbesitzer beinahe ausgerottet und bei den einmal bestehenden Commendations- und Vassallitätsverhältnissen Macht, Reichthum und politische Bedeutung der grösseren Grundbesitzer, Senioren, ausserordentlich gesteigert worden, so war die Zeit des zweijährigen Bürgerkrieges, wie er nach Ludwig's Tode hereinbrach, ganz dazu geeignet gewesen, sowol die Selbständigkeit dieser Herren dem Könige, wie ihre oligarchische Macht den kleineren Besitzern gegenüber zu befestigen und ihren schon vordem ausgedehnten Besitz noch um ein Beträchtliches zu mehren. Auch die vom Könige ertheilte Würde des Grafen, des königlichen Stellvertreters in begrenztem Bezirke, verliert neben den einflussreichen Optimaten entweder ihre Bedeutung, oder verstärkt, wenn sie, wie nicht zu vermeiden ist, gerade den Angesehensten zuertheilt wird, Ein-

[1]) Ado in seinem Chronikon, Florus diakonus bei Bouquet VII. 301, Angilbert, carmen de pugna Fontanetica.

[2]) De Lotharii cum fratribus de monarchia facto certamine. Vergl. Heyer: De intestinis sub Ludovico Pio ejusque filiis in Francorum regno certaminibus.

fluss und Macht derselben. Und natürlich kam es den um die Besitznahme der Herrschaft streitenden Brüdern zunächst darauf an, diejenigen auf ihre Seite zu ziehen, welche durch Alodialbesitz die Begütertsten, zugleich über die grösste Zahl commendirter kleinerer Vassallen zu verfügen hatten. Die Losung war, einander wechselseitig diese hervorragendsten Männer abwendig zu machen. Nicht allein mit guten Worten pflegt eine solche Verführung bewirkt zu werden; den schmeichlerischen Versprechungen muss die freigeberische Besitzertheilung als wirksamste Prämie zur Hülfe kommen. Lothar, dem die Scheu vor der Ergreifung unlauterer Mittel überhaupt nicht bekannt gewesen zu sein scheint, machte den Anfang mit der Verschleuderung des öffentlichen Gutes an die beutegierigen Grossen.[1]) Auch wenn man berücksichtigt, dass Nithard ein Parteischriftsteller im Dienste Karl's gewesen ist, bleibt reichlicher Grund zur Anklage gegen Lothar. Nothgedrungen mussten die Brüder, musste namentlich Karl, als er die soeben noch von Lothar besetzten Provinzen gewann, dem Beispiel des älteren Bruders folgen. So häufte sich auf die schon durch Alod und Seniorat über das richtige Unterthanenverhältniss zur Krone hinaus gehobenen Männer noch die Fülle der Benefizien. Zum Glücke war beim Verduner Vertrage trotz Lothar's Widerstreben wenigstens der Grundsatz durchgesetzt worden, dass die Könige die Benefizien derjenigen Grossen einzogen, welche bei der Theilung Vassallen einer andern Krone geworden waren[2]). In Folge besonderer Begünstigung mögen einzelne Ausnahmen vorgekommen sein. Bezeichnend zur Charakterisirung der mächtigen Stellung einzelner Vassallen[3]) ist es, dass Karl, um den Einfluss des schon von seinem Vater Ludwig reich beschenkten Grafen Adelhard für sich zu gewinnen, gleichsam um sich die Frucht der an diesen Mächtigen verliehenen Benefizien nicht entgehen zu lassen, zur ehelichen Verbindung mit Adelhard's Nichte Irmingard schreitet.

Und neben dieser Unabhängigkeit der weltlichen Vassallen, wie verhält es sich mit der Stellung der geistlichen Grossen der Krone gegenüber? Es war unzweifelhaft ein priesterliches Königthum, welches Karl der Grosse in seinem Reiche zur Geltung gebracht hatte. Seine gesetzgeberische Thätigkeit erstreckt sich ebensowol auf die Kirche, wie auf den Staat. Und diese Machtvollkommenheit über die Kirche ist ihm niemals vom Papste übertragen worden, er übt sie Kraft eigenen Rechtes aus. Der Papst, obwol er als der

---

[1]) Die Verwilderung der weltlichen Optimaten zu dieser Zeit schildert Paschasius Radbertus Mon. SS. II. 561.

[2]) Ueber die dauernde Geltung dieses Grundsatzes in den fränkischen Reichen nach der Theilung siehe Beilage I.

[3]) Schon zur Zeit Karl des Grossen befanden sich die grössten Latifundien des römischen Reiches in Gallien. Cf. Waitz, Verfassungsgeschichte, III. 291.

oberste Bischof aller Gläubigen gedacht wird, entbehrt doch jeglichen Einfluss auf die innere Verwaltung der fränkischen Kirche. Sogar iu Angelegenheiten des Glaubens und des Cultus, bildet der Kaiser gewöhnlich die letzte Instanz. Bedarf es eines deutlicheren Beweises als des Capitulars vom Jahre 789 und der Frankfurter Synode vom Jahre 794? Die Ernennung der Bischöfe liegt in königlichen Händen. Die Ertheilung des erzbischöflichen Palliums von Seiten des geistlichen Stuhles ist zur Zeit Karl des Grossen eine blosse Ehrenbezeugung ohne rechtliche Wirkung. Erst Johann VIII. macht während der Erniedrigung des Kaiserthums durch Karl den Kahlen die Ausübung des erzbischöflichen Amts von dem Besitze des Palliums abhängig. Als gültige Quelle des Kirchenrechts ist unter Karl dem Grossen die Sammlung des Dionysius Exiguus in derjenigen Fassung anerkannt worden, in welcher Papst Hadrian den Codex Karl zum Geschenke übermachte. Und nicht einmal wird die Gültigkeit der in der Sammlung des Dionysius enthaltenen Schlüsse von Sardika vom Kaiser zugestanden. An die Stelle des römischen Bischofs tritt, wo es sich um Anerkennung oder Verwerfung eines richterlichen Synodal-Entscheides handelt, die Person des fränkischen Königs. Ebensowol wie von jedem andern Unterthan verlangt Karl die Eidesleistung von Bischöfen und Aebten. Die Ersteren, obwol gleich den Grafen als königliche Beamte verwendet, werden doch, wie z. B. durch das Capitular vom Jahre 811, bei unbefugtem Eingreifen in politische Angelegenheiten, strenge zurückgewiesen. Dem Kirchengute gegenüber hat Karl im Allgemeinen an der Praxis seiner Vorgänger Pipin und Karl Martell festgehalten. Kaum anders, als wie über eigenen Besitz, verfügt er über Klöster und Stifte [1]). Mit königlicher Erlaubniss oder richtiger auf königlichen Befehl hin findet die Verleihung kirchlicher Güter zu zinstragenden Precarien statt. Es liesse sich ein solches Verfahren nicht begreifen, wollte man nicht annehmen, dass wenigstens von der Mehrzahl der Urtheilenden der Inhaber der Krone zugleich als der oberste Herr alles Kirchengutes betrachtet wird.

Wie ganz anders gestalteten sich sämmtliche Verhältnisse während der Regierung Ludwig des Frommen. Die Consecration der Päpste Stephan IV. und Paschalis I. erfolgt ohne seine vorhergegangene Genehmigung. Die Theilnahme des Letzteren an der Verschwörung Bernhard's entgeht der gerechten Strafe. Aus des Papstes Händen empfängt Lothar noch einmal die kaiserliche Krone. Dass die wiederholt siegreiche Oppositionspartei zum grössten Theile aus den ersten geistlichen Würdeträgern des Reiches bestand, musste nothwendig zu einer Hebung der geistlichen Gewalt führen. Und

---

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV. 139.

vor dieser Opposition demüthigte sich der Kaiser, jenen Bischöfen erkannte er thatsächlich das Recht zu, ihm die kaiserliche Krone erst zu entziehen und ihn dann wieder mit den kaiserlichen Insignien zu bekleiden. Ungestraft durfte Gregor IV. in dem Lager der aufrührerischen Söhne geweilt haben. Vornehmlich westfränkische Prälaten waren die vorzüglichsten Führer der Opposition, die treuesten Anhänger Lothar's gewesen. Und gerade auf ihre Unterstützung sah sich Karl bei dem Antritt seiner Regierung zunächst angewiesen. Immerhin durfte er von ihnen noch eine zuverlässigere Unterstützung als von Seiten seiner weltlichen Grossen erwarten. Mochten dieselben Bischöfe und Erzbischöfe im Interesse Lothar's seinen Vater entsetzt haben, — nachdem die Sache des Erstgeborenen einmal unwiderbringlich verloren war, nachdem Karl faktisch als Herr und Regent des westfränkischen Reiches die Herrschaft in Händen hält sind sie doch seine natürlichen Bundesgenossen. Sie können durch den Anschluss an den König vieles gewinnen, vor Allem die Restitution der während des Bürgerkrieges noch häufiger als bisher zu Staatszwecken verwandten Kirchengüter und die Sicherung vor der Wiederkehr solcher Maassregeln. Zugleich droht ihnen wenn die Krone der Uebermacht einer oligarchischen Minderheit, den mächtigen Vassallen unterliegt, eine noch hoffnungslosere Einbusse, der Verlust sämmtlicher seit einem Jahrhunderte an weltliche Besitzer verliehenen Precarien. Dem Könige andererseits bietet die Ergebenheit der höhern, mit Land, Leuten und mannigfachen Reichthümern ausgestatteten Geistlichkeit eine sicherere Stütze, als ihm der weltliche Stand bei den einmal bestehenden Vassallitäts- und Senioratsverhältnissen gewähren wird. Zur Heeresfolge mit ihren Untergebenen sind Bischöfe und Aebte ebensowol wie die weltlichen Grossen verpflichtet. Die Sorge, dass der König sie ihren weltlichen Rivalen preis geben möchte, lässt sie pünktlicher ihren Verpflichtungen nachkommen. Zudem hat die Krone an den geistlichen Waffen der Bischöfe, an der Drohung und Ausführung der Exkommunikation ein letztes Hülfsmittel gegen die Widersetzlichkeit der weltlichen Herren. So sehr alle Begriffe von Treue, Gesetzlichkeit und Gemeingeist derjenigen Zeit, welche mit der ersten Entsetzung Ludwig's I. hereinbricht mangeln, so hat die kirchliche Drohung doch ihre Geltung nicht verloren und bietet die kirchliche Zucht noch einige Handhabe, der Rohheit und Verwilderung, von welcher alle Schichten der Bevölkerung ergriffen sind, zu wehren. Es darf uns desshalb nicht Wunder nehmen, wenn sich in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts die Kirche der Gewalt, welche seit Karl des Grossen Tode dem obersten Herrn des Staates mehr und mehr entschlüpft, bemächtigt und die Idee einer einheitlichen Herrschaft über das Abendland, welche das fränkische Kaiserthum nicht zu behaupten vermochte, nun ihrerseits zu realisiren sucht.

Die Geschichte des westfränkischen Reiches nach der Theilung von Verdun beginnt mit einer Reihe vorwiegend kirchlicher Zusammenkünfte. Eine Reichsversammlung im November 843 zu Coulène[1]), welche sich die Herstellung eines einträchtigen Verhältnisses zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande angelegen sein lässt[2]), macht den Anfang. Eine kleine Synode zu Toulouse[3]) im Juni 844 hat wesentlich nur südfranzösische provinziale Angelegenheiten zum Zwecke. Im Oktober desselben Jahres findet eine Zusammenkunft der drei königlichen Brüder zu Diedenhofen[4]) nebst Synode statt. Als eine Fortsetzung oder vielmehr als eine Anwendung der zu Diedenhofen gepflogenen Berathungen auf speziell westfränkische Verhältnisse darf das erste grössere gallische Conzil unter Karl dem Kahlen betrachtet werden, welches unter dem Vorsitze des königlichen Erzkapellans, Bischof Ebroin von Poitiers, im Dezember 844 zu Verneuil an der Oise zusammentritt. Hinkmar's Name wird unter der Zahl der dort anwesenden Geistlichen genannt. Mit der Redaktion der auf der Synode gefassten, dem Könige zur Genehmigung vorzulegenden Schlüsse ist Abt Lupus von Ferrières betraut gewesen.

Wir übergehen hier die auf die Kirchenzucht bezüglichen Verhandlungen. Es wird sich später Gelegenheit bieten, das in diesem Jahre sich mit Dringlichkeit geltend machende Bedürfniss einer kirchlichen Reformation eingehender zu betrachten. Von politischer Bedeutung ist die Erklärung der Bischöfe in Betreff des von Lothar beabsichtigten Primates seines Onkels, Bischof Drogo von Metz. Nachdem die Gewinnung einer weltlichen Oberlehnsbarkeit über die Reiche seiner Brüder sich als ein unausführbarer Plan erwiesen hatte, hoffte der Kaiser wenigstens einen Theil des alten Imperiums, die durch seine Hand vermittelte einheitliche Leitung der kirchlichen Angelegenheiten im gesammten fränkischen Reiche zu retten. Der ohne seine Zustimmung gewählte Papst Sergius II. befand sich im Jahre 844, bald nach seinem Regierungsantritt in der Gewalt des Kaisers, dessen Sohn Ludwig mit fränkischem Heere nach Rom gezogen war, um die Verletzung der Constitution Lothar's vom Jahre 824 am Papste und den Römern zu rächen. Sergius war nicht im Stande, der Forderung des Kaisers, welche die Erhebung des Bischofs von Metz zum päpstlichen Vikar für das gesammte fränkische Reich begehrte, eine Weigerung entgegenzusetzen. Wie bedeutend sich die Stellung Lothar's gehoben

[1]) Mon. leg. I. 376.

[2]) Bemerkenswerth ist, dass Cap. 9 des Erlasses von Coulène die regia sublimitas der pontificalis auctoritas nachsetzt. Ebenso Jonas von Orleans de institutione regia. D'Achery Spic. I. 327. und Const. Wormat. Mon. leg. I. 333. Cap. 3.

[3]) Mon. leg. I. 378.

[4]) Mansi, XIV. 806. Servati Lupi opera p. 195.

hätte, wenn es ihm gelungen wäre, die Anerkennung dieses Amtes von Seiten der gallischen und deutschen Kirche zu gewinnen, liegt zu Tage. Die Amtsverrichtungen eines persönlich ihm ergebenen Vikars sicherten dem Kaiser durch die Einwirkung auf die Synoden, durch die Bestätigung der Bischofswahlen einen bedeutenden Einfluss auf die innern Zustände der benachbarten Staaten. Er behielt den Hebel in Händen, mit welchem sich nach Belieben Verwirrung und Rebellion heraufbeschwören liess. Die Synode zu Vernueil erklärt sich incompetent über eine so wichtige Frage wie das Drogo'sche Primat einen Beschluss fassen zu können. Nur ein fränkisches Nationalconzil, auf welchem gleicherweise die gesammten gallischen wie deutschen Diözesen vertreten wären, könne in dieser Sache eine maassgebende Bestimmung treffen. Die Verzichtleistung Drogo's auf das beabsichtigte Primat, das Aufgeben des Planes von Seiten Lothar's lässt darauf schliessen, dass der Widerstand in den Synodalverhandlungen selbst, der Protest der einzelnen Bischöfe entschiedener gelautet hat, als die Ausdrucksweise des veröffentlichten Synodalschlusses.

Für unsere spezielle Aufgabe ist Cap. IX. der Synodalschlüsse von Vernueil von besonderer Wichtigkeit, weil mit demselben dem Könige die Wiederbesetzung des seit längerer Zeit verwaisten erzbischöflichen Stuhles von Rheims nahe gelegt wird und Karl sich bald darauf entscheidet, Hinkmar, den bewährten Anhänger seines Vaters, dessen Tüchtigkeit zu erproben er selbst in jüngster Zeit Gelegenheit gehabt hat, zu der Würde eines Erzbischofs von Rheims zu erheben.

Es wird hier der Ort ein, von den jüngsten Geschicken des Rheimser Stuhles, welche auf den Zeitraum der nächsten 30 Jahre noch ihren Einfluss geltend machen sollten, zu berichten. Greifen dieselben doch in ihrer Bedeutung weit über die Grenzen der Rheimser Kirchenprovinz hinaus und sind in ihren weiteren Wirkungen von Wichtigkeit für die gesammte Entwicklung der abendländischen Kirche.

Der Rheimser Stuhl ist der einen Sage nach [1]) durch den Apostelschüler Sixtus im Jahre 46 nach Chr., einer andern Sage nach durch den von Papst Sixtus I. als Rheimser Metropolit eingesetzten h. Sixtus [2]) gegründet worden, während in Wahrheit erst im Laufe des dritten Jahrhunderts die christliche Bekehrung und Gemeindebildung in jenen Gegenden beginnt. [3]) Ebenfalls sagenhaft ist die Behauptung [4]), welche Rheims zur Zeit der ältesten römischen Herrschaft Hauptstadt der ungetheilten belgischen Provinz sein lässt. Erst seit der Dreitheilung der belgischen Provinz wurde Rheims [5])

---

[1]) Flodoard I. 3, III. 10. Marlot Metr. Rem. Hist. I. 51.
[2]) Hinkmar, op. II. 431. [3]) Rettberg I. 179. [4]) Marlot ib. 35.
[5]) Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte I. 42 ff.

die Metropolis von Belgica secunda und Sitz eines Consulats[1]). Die Zahl der Rheimser Suffraganstühle ist im Laufe der Jahrhunderte schwankend zwischen neun und zwölf[2]). Zu der von uns dargestellten Zeit umfasst die Rheimser Kirchenprovinz ausser dem Metropolitanstuhle von Rheims 9 Bisthümer: Chalons, Laon, Boulonnais (Morini), Therouanne, Amiens, Beauvais, Senlis, das später zum erzbischöflichen Stuhle erhobene Cambrai, damals mit Arras vereinigt, und das mit den ehemaligen bischöflichen Sitzen von Vermandois und Tournai vereinigte Noyon. Von diesen Suffraganstühlen lag das Bisthum Cambrai in Folge der Theilung von Verdun ausserhalb des westfränkischen Staatsverbandes, im Reiche Lothar's. So erstreckte sich der Rheimser Sprengel, eingeschlossen von den Erzbisthümern Trier, Cöln, Rouen, Sens, von den Ardennen bis zum Meere als die nordöstliche Grenze des westfränkischen Reiches. Zu besonderem Ansehen unter den Metropolitansitzen des merovingischen Reiches hat sich der Rheimser Sitz unter dem h. Remigius gehoben, der dem Rufe erstaunlicher Heiligkeit noch den Ruhm, die Taufe Chlodwig's vollzogen zu haben, hinzufügte. Er gilt als der eigentliche Schutzpatron des Rheimser Stuhles und im 8. oder 9. Jahrh. durfte man auf das Ansehen seines Namens hin wagen, einen Brief des Papstes Hormisda zu erdichten[3]), welcher ihm das zu seiner Zeit vom Erzbischof von Arles wirklich bekleidete gallische Vikariat übertrug. Mit der Regierung der Karolinger brachen böse Tage für den Rheimser Stuhl herein. Erzbischof Rigobert wird wegen persönlicher Opposition gegen Karl Martell von diesem vertrieben. Die Verwaltung des Rheimser und Trierer Erzbisthums erhält ein Laie, Milo, der Günstling Karl's. Schonungslos verfährt man mit den seit Remigius unter der Merovingerherrschaft angesammelten reichen Gütern des Bisthums. Auch wenn Karl Martell sich sonst keiner weiteren Eingriffe in das Vermögen der fränkischen Kirchen schuldig gemacht[4]), wenn er niemals in gewaltsamer Weise Kirchengut zu weltlichen Zwecken verwendet hätte, so würde dennoch die Entstehung der an seinen Namen sich knüpfenden, in der visio Eucherii[5]) enthaltenen Sage begreiflich sein und namentlich ihre Verbreitung im Rheimser Sprengel. Immerhin durfte man ihm den, die Kirche zwar nicht minder bedrückenden, aber weniger gewaltsam verfahrenden Nachfolger, als Besserer der kirchlichen

---

1) Notitia dignitatum ed Böcking II. 71.

2) Vergl. Marlot und Gallia christiana Tom. III., IX., X.

3) Mansi VIII. 227.

4) Roth, Benefizialwesen S. 329 ff. Waitz, Vassallität. (In den Abhandlungen der Göttinger Akademie Bd. VII. 136. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte III. 17.

5) Roth und Waitz a. a. O

Zustände gegenüber stellen. Auch noch unter Pipin behauptete sich, trotz des wahrscheinlichen Protestes des Bonifazius, Milo gegen den von geistlicher Seite unterstützten Erzbischof Abel. Unter Letzterem scheint es, wie aus einem Briefe des Papstes Hadrian an Tilpin hervorgeht, zu der eigentlichen Theilung (divisio) des Rheimser Kirchengutes gekommen zu sein. Eine Theilung, welche übrigens im Unterschiede mit der Handlungsweise Karl Martell's den Kirchen das Anrecht auf die zu kirchlichen Zwecken eingezogene Hälfte durch Precarienbriefe gewährleistete. Unter Tilpin, dem in den Sagenkreis Karl des Grossen unter dem Namen Turpin übergegangenen Erzbischofe, besserten sich die Verhältnisse des Rheimser Erzbisthums. Durch Vermächtniss wandte Karlmann der Rheimser Kirche die bedeutende Villa Noviliacum [1]) zu und Karl der Grosse bestätigte den Besitz. Das Privilegium, welches Tilpin vom Papste Hadrian [2]) erhielt, in welchem die früheren Rechte des Rheimser Stuhles als eines ersten Sitzes bestätigt werden, lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass die Sage von einem, dem Remigius übertragenen geistlichen Vikariate schon zu Tilpin's Zeiten verbreitet gewesen, schon von ihm dem Papste gegenüber benutzt worden ist. Obgleich der Nachfolger Tilpin's, Wulfarius, von Karl in einer hervorragenden Stellung als königlicher Sendbote zur Inspektion der kirchlichen Zustände verwendet worden war, also sowol eine angesehene Stellung am Hofe, wie das Vertrauen Karl's besass, wurde nach Tilpin's Tode nicht nur die Villa Noviliacum der Rheimser Kirche zum Zwecke benefizialer Verleihung entzogen, sondern Kaiser Karl verfügte auch über drei andere im spätern lothringischen Reiche gelegene Besitzungen der Rheimser Kirche [3]). Dagegen hat der Rheimser Stuhl sich einer hervorragenden Stellung unter Wulfar erfreut und Metropolitanrechte in der Trierer Diözese ausgeübt. Zum Nachfolger Wulfar's wird im Jahre 816 Ebo [4]), der Bibliothekar Ludwig des Frommen, erhoben. Kurz vor seinem Amtsantritte hat Rheims ein glänzendes Fest gefeiert, indem Papst Stephan V. dem Kaiser Ludwig in der Marienkirche die Salbung ertheilte und ihm sowol, wie seiner Gemahlin Irmingard die kaiserliche Krone aufsetzte. Ludwig kommt den Wünschen des neuen Erzbischofs, den er aus dem Stande eines Leibeigenen zu so hoher Würde befördert hat, mit Bereitwilligkeit entgegen, unterstützt ihn bei dem Neubau der Kirche zur h. Mutter Gottes und restituirt den erzbischöflichen Stuhl in den Besitz der in der Nähe der Stadt gelegenen Kirchen St. Sixt, St. Martin, der Villa Epernai etc. Von keinem gewöhnlichen Eifer für die Interessen der christlichen Kirche scheint Ebo beseelt gewesen zu sein, als er im Jahre 822

[1]) Hinkmar, op. II. 832. [2]) Mansi XII. 844.
[3]) Flodoard III. 10. [4]) Vergl. über Ebo Rückert Ebonis vita.

mit päpstlicher Genehmigung[1]) eine Reise nach dem Norden unternahm und dort während der Dauer eines Jahres das Evangelium predigte. Ist doch seine Wirksamkeit als Missionar[2]) damals eine so bedeutende gewesen, dass der h. Anskar später mit übermässiger Bescheidenheit alle eigenen Erfolge der vorbereitenden Wirksamkeit Ebo's zuschreibt. Dass der Erzbischof daneben die Sorge für seine Kirche nicht vernachlässigte, beweist ein kleines von ihm verfasstes Reglement[3]) und ein Brief an seinen Missionsgenossen Halitgarius, den er zur Abfassung eines Pönitentiale auffordert[4]). Aber obschon durch persönliche Beziehungen an Ludwig den Frommen geknüpft, wird er doch nicht nur von der unter dem Namen Kaiser Lothars sich vereinigenden Opposition in ihr Interesse gezogen, sondern er tritt, nachdem er im Jahre 830 noch fest zum Kaiser gehalten zu haben scheint, im Jahre 833 sogar an die Spitze der aufrührerischen Partei, und befindet sich auf dem Lügenfelde gemeinsam mit dem Papste im Lager der rebellischen Söhne. Auf jenem Reichstage unter Lothar's Vorsitze zu Compiègne übernimmt Ebo zugleich mit Erzbischof Agobard von Lyon den Auftrag[5]), den im Medarduskloster zu Soissons gefangenen Kaiser Ludwig zu einer öffentlichen Kirchenbusse und freiwilligen Entsagung seiner Krone zu bewegen. Ebo ist es, der dann bei dem schmählichen Akte vom 13. November 833, wo Ludwig sich seiner kaiserlichen Insignien entkleidet und ein Bekenntniss von niemals begangenen Verbrechen, wie es die Bischöfe aufgesetzt haben, abliest, sich besonders eifrig im Dienste Lothar's, in der Entwürdigung des unglücklichen Herrschers bezeigt[6]). Zum Lohne dafür, dass er den Hülflosen aus der Kirchengemeinschaft ausgestossen, erhält Ebo von Lothar die reiche Abtei St. Vaast zum Geschenke.

Paschasius Radbertus theilt uns im Leben Walas[7]) mit, dass dem Papste von der Partei Lothar's eine Sammlung päpstlicher Schreiben übergeben worden sei, welche den bis dahin noch unerhörten Grundsatz enthielten, dass der Papst über Alle richten dürfe, aber von Niemand gerichtet werden könne. Vergleicht man diese Notiz mit dem Eingange der Relation der Bischöfe über die kaiserliche Entsagung, so lässt sich nicht zweifeln, dass jene Sammlung erdichteter oder willkührlich zusammengelesener Urkunden, welche man Gregor IV. gleichsam als ein Schutzmitttel gegen die auf Absetzung des Papstes gerichteten Absichten der kaiserlichen Partei mit nach Italien gab, nicht nur das Ansehen des päpstlichen Stuhles, sondern überhaupt das Ansehen und die Machtvollkommenheit des geistlichen Standes in umfassender Weise zu steigern

---

1) Lappenberg Urkundenbuch I. 9. 2) Mon. SS. I. 211, 357. II. 504, 699.
3) Bibliotheca patrum max. XIV. 649. 4) Ib. p. 906.
5) Conventus Compendiensis Mansi XIV. 647. 6) Hincm. op. II. 837.
7) Mon. SS. II. 552.

bedacht war. Allen Christen, so beginnt das erwähnte Aktenstück, soll die Bedeutung der bischöflichen Gewalt und ihre Macht, zu binden und zu lösen was auf Erden ist, bekannt sein. Aus dieser allgemeinen Vollmacht wird dann das Recht über den Kaiser zu Gericht zu sitzen und ihn seiner Missethaten wegen vom Throne zu stossen, abgeleitet. So lautet die Sprache fränkischer Bischöfe zwanzig Jahre nach dem Tode Karl's des Grossen. Und ein Stimmführer dieser Genossenschaft, welche ihre verbrecherischen Handlungen mit dem Scheine einer vom Himmel ertheilten Autorität umkleidete, ist Ebo von Rheims. Sein Auftreten dem Kaiser gegenüber hatte in zu hohem Grade den Charakter leidenschaftlicher Gehässigkeit gezeigt, als dass er es hätte wagen dürfen sich im folgenden Frühjahre unter der Zahl derjenigen Bischöfe einzufinden, welche bei der Rückgabe der kaiserlichen Insignien an Ludwig, unter den nunmehr veränderten Verhältnissen bemüht waren, durch eine reuige Geschäftigkeit sich schleunige Verzeihung zuzusichern. Ebo sann auf Flucht und Flodoard's Berichte nach soll er sogar beabsichtigt haben, sich mit den Schätzen der Rheimser Kirche den Normannen in die Arme zu werfen. Kaiserliche Boten holten ihn ein und im Kloster St. Bonifaz blieb er in Gewahrsam, bis ein bischöfliches Gericht das Weitere über ihn beschliessen würde. Im Februar 835 trat die von 43 Bischöfen [1]) beschickte Synode zu Diedenhofen zusammen [2]), welche, vorzugsweise zu einer Rehabilitation Ludwig's bestimmt, auch über die Ebo'sche Sache richten sollte. Ehe dieselbe zur Verhandlung kommt, muss Ebo gemeinsam mit den übrigen Bischöfen eine Erklärung abgeben, welche die stattgehabte Absetzung und Beschimpfung des Kaisers verdammt, und hat darauf in der Kathedrale zu Metz in Gegenwart des Kaisers und des zahlreich versammelten Volkes seine eigene Handlungsweise gegen den Kaiser als eine verabscheuungswerthe zu bezeichnen. Mit dieser Erklärung hatte Ebo eigentlich schon das Urtheil über sich selbst abgegeben. Auf die Anklage des Kaisers, dass der Ersbischof ihn wegen erdichteter Verbrechen vom Throne gestossen habe, bleibt keine Ausflucht übrig. Er erlangt das Zugeständniss, dass die Synodalverhandlung nicht durch die Anwesenheit der kaiserlichen Person beeinflusst

[1]) Vergleiche in Betreff der dort anwesenden Bischöfe Hefele, Conziliengeschichte IV. 81.

[2]) Die Berichte über die Synode zu Diedenhofen und Ebo's Verurtheilung, deren Akten nicht auf uns gekommen sind, befinden sich Mon. SS. II. 602, 640. Flodoard II. 20, Hinkmar op. I. de praedestinatione adv. Goth. Cap. 36, op. II. 272, 301, 732. Verhandlungen der Synode zu Soissons im J. 866. Mansi XV. 718. Synodalbrief der Synode von Troyes v. J. 867, Mansi XV. 791. Ein von den übrigen Darstellungen abweichender Bericht des Königs Karl des Kahlen findet sich ebenfalls bei Mansi XV. 797.

werden soll. Alsdann wählt er aus der Zahl der anwesenden Bischöfe drei aus, denen er das Bekenntniss seiner Verbrechen ablegen will. Diese, von denen nach dem zweiten Kanon des carthaginensischen Conziles vom Jahre 407 [1]) nicht mehr appellirt werden kann [2]), haben die Entscheidung über seine fernere Tauglichkeit zum Amte zu treffen. Dieselbe fällt dahin aus, dass Ebo sich in schriftlichem Bekenntniss [3]) als unwürdig zur weiteren Amtsführung erklärt und in die Wahl seines Nachfolgers willigt. Nach Hinzuziehung von noch 3 weiteren Zeugen lautet das einstimmige Urtheil der Versammlung auf Absetzung. Vergeblich bleibt die Verwendung der Kaiserin für ihn. Es ist wichtig zu bemerken, einmal, dass das Urtheil ohne kaiserliche Einwirkung auf den Gang der Synodalverhandlungen erfolgt ist, und ferner, dass Ebo auf ein freiwilliges Bekenntniss seiner Schuld hin und nicht als ein gegen die Competenz der Synode Protestirender verurtheilt wurde. Wenn nun im Jahre 867 König Karl der Kahle berichtet [4]), dass die Akten der Synode vom Kaiser nach Rom gesendet seien, damit der Papst über die Zulässigkeit der Ebo'schen Entsetzung entscheide, so werden wir später sehen, dass dieser zu unlautern Zwecken abgefasste Brief des Königs der Uebereinstimmung der andern Berichte gegenüber keine Glaubwürdigkeit verdient. Mag die Handlungsweise Ludwig des Frommen auch noch so viel schwächliche Züge darbieten, — dass er dem Urtheil desselben Papstes Gregor IV., der gemeinsam mit den fränkischen Bischöfen an ihm zum Verräther geworden, den Prozess gegen Ebo zur schliesslichen Entscheidung unterbreitet haben soll, wird darum doch nicht glaublich. Bis zum Tode Kaiser Ludwig's soll Ebo in einer vom Kaiser verordneten geistlichen Haft geblieben sein. Während derselben mochte er seine Pläne für eine günstigere Zukunft, welche mit dem Tode des alternden Kaisers eintreten würde, schmieden und von Lothar die Gewährleistung einer dereinstigen Restitution empfangen. Im dem Umstande, dass man nach Ebo's Entsetzung den Rheimser Stuhl der interimistischen Verwaltung des Abtes und Chorbischofs Fulco übergab, erkennen wir einen Akt der kaiserlichen Politik, die nach dem Verrathe, welchen die Krone gerade von Seiten der mächtigsten Prälaten erfahren hatte, in der Vakanz eines der bedeutendsten

---

[1]) Hefele, Conziliengeschichte II. 87.

[2]) Hefele, Conziliengeschichte III. 82, Damberger in seiner synchronistischen Geschichte III. 187; Binterim, deutsche Conzilien II. 394 sind zu der Annahme geneigt, dass von Ebo's Seite ein Protest gegen die Competenz der Diedenhofener Synode, als einer nicht vom apostolischen Stuhle berufenen, eingelegt worden sei. Indess ist für diese Behauptung weder ein Beweis in den Quellen, noch sonst irgend eine Wahrscheinlichkeit vorhanden.

[3]) Mon. leg. I. 370.

[4]) Mansi XV. 798. Eine Antwort des Papstes ist weder Karl noch den Rheimser Clerikern (Du Chesne l. c.) bekannt.

und einflussreichsten erzbischöflichen Stühle nur ihren Vortheil finden konnte und bei einer chorbischöflichen Verwaltung der Rheimser Kirche sich eine freiere Disposition über das Kirchengut offen hielt.

Eine der ersten Handlungen des nach dem Tode des Vaters im Jahre 840 aus Italien zurückkehrenden Lothar war ein zu Ingelheim publizirtes Edikt [1]), welches Ebo, lediglich auf Grund der kaiserlichen Machtvollkommenheit hin, auf den erzbischöflichen Stuhl zu Rheims restituirte. Allerdings wird der Wunsch der Rheimser Kirche, aber kein synodaler Beschluss erwähnt, durch welchen die Wiedereinsetzung begründet würde. Das kaiserliche Edikt ist durch die Unterschrift von 20 Bischöfen, unter denen sich zwei bisher nur zur bischöflichen Würde designirte, noch nicht ordinirte Presbyter befinden, unterzeichnet. Ein solches Restitutionsverfahren, von Zeitgenossen getadelt [2]), allem kanonischen Rechte widersprechend, muss doch von uns unbekannter Seite her beanstandet worden sein, denn wir besitzen eine Rechtfertigungsschrift Ebo's, in welcher er sich gegen derartige Vorwürfe vertheidigt, seine Erklärung vor der Synode zu Diedenhofen theils aus einer von Furcht und Sorge niedergedrückten Gemüthsstimmung ableitet, theils die Behauptung geltend macht, dass der damals gebrauchte Ausdruck indignus episcopus nur eine Formel sei, mit welcher er zu allen Zeiten seine geistliche Demuth auszudrücken pflege. In der Fassung, wie wir das Apologeticum Ebonis besitzen [3]), ist mit demselben der Bericht seiner feierlichen Restitution vom 6. Dezember 840 und die Erklärung von 8 Suffraganbischöfen, welche diese Restitution genehmigen und durch ihre Unterschrift besiegeln, verbunden. Diese schriftliche Erklärung von Seiten der Suffraganbischöfe stellt sich später als unecht, die Unterschriften als von Ebo selbst, oder von Ebo'schen Anhängern im eigenen Interesse gefälscht, heraus. Die beiden ersten Stücke des sogenannten Apologeticum können erst später mit der echten Rechtfertigungsschrift verbunden worden sein. Nach verschiedenen Seiten hin war die Lage Ebo's, so sehr er sich auf die Gunst Kaiser Lothar's verlassen durfte, eine bedenkliche. Nur unter dem unmittelbaren Einfluss des Kaisers war seine Wiedereinsetzung zu Stande gekommen, aber weder das kaiserliche Edikt, noch die Zahl

---

[1]) Bouquet VIII. 366. Mon. leg. I. 374. Le Cointe Annales 616. Le Cointe setzt, da der 25. Juni, unter welchem Datum das Edikt in der Handschrift gezeichnet ist, der Tag der Ausstellung nicht sein kann, willkührlich den 25. August. So viel nur ist gewiss, dass das Edikt vor Ausgang September zu setzen ist, da von letzterm Zeitpunkt ab Lothar den übrigen Theil des Jahres im späteren westfränkischen Reiche zubringt.

[2]) Raban in seinem Briefe an Bischof Heribald, Hartzheim Conc. Germ. II. 211.

[3]) Zuerst edirt in D'Achery's Spicilegium. Bei Mansi XIV. 775.

der Unterschriften unter demselben, geringer als die Zahl derjenigen Unterschriften, welche Ebo's Absetzung bestätigt hatten, konnte ihn in seiner Stellung schützen, wenn von Seiten seiner Suffraganbischöfe [1]) oder von irgend einer Synode Einspruch gegen die Rechtmässigkeit seiner Restitution erhoben wurde. Andererseits musste jeder Erfolg, welchen Karl über seinen Bruder Lothar erringen würde, für ihn, den berufensten Widersacher der Karl'schen Sache, den ergebensten Diener der kaiserlichen Interessen, bedrohlich werden. Und schon gegen Ausgang des Jahres 840, deutlicher aber im Jahre 841 hoben sich die Aussichten Karl's. Ebensowenig mochten die weltlichen Vasallen in der Rheimser Kirchenprovinz geneigt sein, dem restituirten Erzbischof mit seinen rechtmässigen Klagen auf Rückgabe des entfremdeten Kirchengutes, vor dem chorbischöflichen Interim den Vorzug zu geben. Während seiner langen Gefangenschaft hatte Ebo Musse gehabt, diejenigen Mittel zu überdenken, mit welchen er seine Ansprüche auf Restitution begründen, seine Verurtheilung zu Diedenhofen als eine unbillige darstellen, widerstrebende Elemente entweder überwinden oder für sich gewinnen möchte. Schon einmal im Jahre 833 war er wenigstens Mitwisser von einer Erdichtung gewesen, welche sich zum Zwecke setzte, die Gerechtsame des bischöflischen Standes zu einem solchen Umfange zu steigern, wie wir ihn bei den Ereignissen zu Compiègne und zu St. Medard kennen gelernt haben. Die pseudo-isidorischen Dekretalen sind nur eine Fortsetzung dieser Erdichtung vom Jahre 833. Die Anstrengungen für eine bisher noch nicht gekannte Hebung der geistlichen Macht, die Bestrebungen, dem höhern Clerus eine durchaus exceptionelle, unantastbare und in jeder Hinsicht unverantwortliche Stellung im Staate zuzuweisen, bilden die von den hervorragenden Prälaten dieser Zeit befürwortete Tendenz. Während alle übrigen Verhältnisse einem heillosen Ruin zuzuschwanken scheinen, gilt die Stärkung der hierarchischen Gewalt als das Losungswort unter den einflussreichen Männern der fränkischen Kirche. Am reinsten und unverholensten findet diese Tendenz ihren Ausdruck im Capitularienwerke Benedikt's. Durch keine speziellen Interessen ist in demselben der leitende Gedanke, welcher die Compilation veranlasst hat, verdunkelt. Auch in Pseudo-Isidor lässt sich zwar noch der ursprüngliche Kern, wie er in der von Radbertus erwähnten Sammlung unverhüllter dargelegen haben mag, erkennen, aber eine Reihe spezieller und speziellster Absichten treten hier doch in den Vor-

---

[1]) Es ist bemerkenswerth, dass der für Ebo möglichst günstig gefärbte Bericht, die narratio Clericorum (Du Chesne Hist. Franc. Script II. 340.) nur von der Anwesenheit dreier Bischöfe bei der zweiten Einführung Ebo's zu berichten weiss, während die übrigen Suffraganen sämmtlich durch verschiedenes Unwolsein verhindert waren.

dergrund, fesseln zunächst die Aufmerksamkeit des Forschers und dienen weiter dazu, den speziellen Zweck der Abfassung und den Verfasser selbst erkennen zu lassen; während es bei der Sammlung Benedikt's trotz dem in der Vorrede erwähnten Auftrage Otgar's dunkel bleibt, aus welcher besondern Veranlassung, zu welchem besondern Zwecke diese bunte Mischung von ganzer und halber Wahrheit, von halber und vollkommener Dichtung angefertigt worden ist.

Den Untersuchungen Weizsäcker's [1]) muss man es danken, dass für die Entstehung Pseudo-Isidor's ein fester und durchaus haltbarer Anhaltspunkt gefunden worden ist, eine Erklärung, der gegenüber alle bisherigen Vermuthungen und Hypothesen sich als werthlos und unzuverlässig erweisen. Ebenso wie die römische Hypothese [2]) durch eine spätere auf Otgar [3]), oder Benedikt schliessende [4]) in den Hintergrund gedrängt wurde, so hat Weizsäcker nunmehr auf das Bündigste und mit schlagenden Gründen gezeigt, dass man bei der Frage nach der ursprünglichen Heimath des pseudo-isidorischen Betruges auch von Mainz abzusehen und sich ausschliesslich nach der Rheimser Kirchenprovinz zu wenden habe. Mit gleichem Erfolge hat er in engem Anschlusse an Göcke noch einmal dargethan, dass die Erdichtung nicht aus allgemein löblichen Bestrebungen einer kirchlichen Reaktion gegen die Verwilderung und den Druck der Zeit hervorgegangen ist [5]), sondern in den wesentlichsten in ihr enthaltenen neuen Bestimmungen an einen bekannten Fall, an die Absetzung und Restitution des Erzbischofs Ebo von Rheims anknüpft. Schon Hefele

---

[1]) Hinkmar und Pseudo-Isidor in Niedner's Zeitschrift. Jahrgang 1858. Die pseudo-isidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande in v. Sybel's historischer Zeitschrift Jahrgang 1860. Vorbereitet waren die Weizsäcker'schen Resultate einigermaassen durch die wenngleich noch mit manchen Irrthümern vermischten Combinationen Gfrörer's in seiner Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger, in einer Abhandlung desselben Verfassers in der Freiburger Zeitschrift für Theologie Jahrgang 1847, p. 209 über Alter, Zweck Ursprung der Dekretalen des falschen Isidor. Weit entschiedener hat Göcke in seiner Schrift de exceptione spolii (Berlin 1858) eine richtige Behandlung der pseudo-isidorischen Frage gefördert, ohne indessen in der Untersuchung über Ort der Abfassung und Verfasser der falschen Dekretalen über frühere Ansichten hinaus zu gelangen. Christ. Baur in seiner christlichen Kirche des Mittelalters S. 110 ff. ist der Ansicht Weizsäcker's beigetreten. Ebenfalls neuerdings Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches p. 222 und 248.

[2]) So Eichhorn, Theiner, Ellendorf u. A., in jüngster Zeit noch einmal von Max Wirth in unüberlegter Weise vorgebracht.

[3]) So Wasserschleben, Gfrörer, Göcke, Walter seit der 10. Auflage seines Kirchenrechtes u. A. m.

[4]) Knust, Walter in der frühern Auflage seines Kirchenrechtes.

[5]) Wie Marchetti, Möhler, Phillips, Rosshirt, Walter, Jakobson, Kunstmann, Röstell behaupten und in ähnlicher Weise Daniels, der die falschen Dekretalen den Formelbüchern gleichgestellt wissen will.

hatte die verschiedenen Bedenken, welche sich gegen die Urheberschaft eines im Mainzer Interesse arbeitenden Compilators erhoben, geltend gemacht [1]; ohne indessen zu einem abschliessenden Resultate zu gelangen. Die Gründe [2], welche Weizsäcker für die Abfassung Pseudo-Isidor's im Rheimser Interesse vorbringt, sind überzeugend [3]. Es ist nach den Ergebnissen seiner Untersuchung, wenn er, nachdem ganz ausdrücklich der Ebo'sche Kreis als die Werkstatt der falschen Dekretalen nachgewiesen ist, doch eine bestimmte Person als den Fälscher nicht bezeichnen will, nur ein kleiner und unbedenklicher Schritt vorwärts, wenn man Ebo selbst als den eigentlichen Urheber Pseudo-Isidor's heran zieht, ihn gleichsam als die Seele des gesammten Betruges in den Vordergrund stellt [4]. Die wesentlichsten Neuerungen im kanonischen Rechte, welche im Vergleiche mit der bisher im fränkischen Reiche gültig gewesenen Hadriano-Dionysianischen Sammlung in Pseudo-Isidor sich geltend machen, sind von der Art, dass durch dieselben gerade Ebo's spezielle Absichten vorzüglich gefördert werden.

Zuerst die Ungültigkeit einer ohne päpstliche Autorität berufenen Synode [5], eine bis dahin völlig unbekannte Vorschrift, deren Nichtbeachtung die Synode, welche Ebo verurtheilt hatte, von

---

[1]) Der erste Hinweis auf die Beziehung Pseudo-Isidor's zu Ebo findet sich bei Wasserschleben, (Beiträge S. 66.) neuerdings tritt auch Denzinger wenigstens theilweise dieser Ansicht bei.

[2]) Freilich bleibt die ganze Untersuchung und sämmtliche durch sie gewonnenen Resultate so lange noch immer einigermaassen problematisch, bis unsere Kenntniss des falschen Dekretalenwerkes nicht mehr auf Merlin's Ausgabe (Tomus primus quatuor conciliorum Parisiis 1523, Cölner Ausgabe vom Jahre 1530), und auf ihren Wiederabdruck bei Migne Tom. 130, auf die Notizen ferner über die Handschriften bei Gallandius, Ballerini und die Vergleichungen von 5 Handschriften von Camus (Notices et extraits de manuscrits de la bibl. nat. Tom. VI.) beschränkt ist Erst die sorgfältige Vergleichung sämmtlicher Handschriften, die Feststellung des ältesten Textes und der spätern Interpolationen, die Ermittelung der Heimath namentlich und der verschiedenen Eigenthümlichkeiten der ältesten Handschrift n, kurz erst eine kritische Ausgabe wird die Untersuchungen über Pseudo-Isidor zu dem gewünschten vollständigen Abschluss führen.

[3]) In einer Abhandlung in v. Sybel's historischer Zeitschrift, Jahrgang 1862 Heft 2. S. 311 ff., auf welche ich hier verweise, habe ich zu den von Weizsäcker gegen die Mainzer Heimath Pseudo-Isidor's beigebrachten Gründen noch einige hinzugefügt, unter welchen ich als den wesentlichsten denjenigen hervorhebe, dass weder für Otgar noch für Benedikt sich auf dem Wege historischer Untersuchung irgend ein Motiv beibringen lässt, welches sie zu der Abfassung einer Sammlung von dem Inhalte, welcher im Pseudo-Isidor uns vorliegt, hätte veranlassen können.

[4]) Es ist diess von mir in der a. Abhandlung geschehen. Daselbst die einzelnen Beweise, die hier nur in Kürze wiederholt werden können. Auch Dümmler a. a. O. finde ich seine Vermuthung wegen der Autorschaft geradezu auf Ebo richten.

[5]) Ep. Julii, Episc. Aegypt., Pelagii II., Damasi, vornehmlich aber Marcelli.

vorn herein ungültig machen soll. Dann die exceptionelle Stellung der Bischöfe, als unmittelbare Stellvertreter Gottes, ganz mit denselben Ausdrücken verherrlicht, mit denen man die Absetzung Kaiser Ludwig's gerechtfertigt hatte [1]). Aus dieser anspruchsvollen Auffassung vom geistlichen Amte nun, gegenüber dem Stande der Weltlichen [2]), wie sie das vorangegangene Jahrhundert nicht gekannt hatte, entwickelten sich die in Pseudo-Isidor zum erstenmale aufgestellten Theorien über die Accusation der Geistlichen überhaupt und namentlich der Bischöfe [3]), unter denen das Verbot der Anklage eines Bischofs durch irgend einen Laien die befremdlichste, auf den Ebo'schen Fall aber gerade zutreffende Bestimmung ist. Ferner ist vor allen Dingen bei der Anklage die exceptio spolii [4]) zu wahren [5]), was zu Diedenhofen nicht geschehen ist. Um aber Ebo gegen den Vorwurf zu sichern, dass er, obgleich eine Anklage vor geschehener Restitution in Amt und Besitz ungültig ist, doch der Klage Folge geleistet und sich verantwortet habe, werden besondere Ausnahmen von der allgemeinen Verordnung gestattet [6]). Zur Verurtheilung eines Bischofs ist die Hinzuziehung von 72 Zeugen nothwendig [7]). Aber auch in dem Falle, dass allen diesen früheren Bedingungen Genüge geleistet wurde, muss der Beschluss der Synode, um zu rechtskräftiger Gültigkeit zu gelangen, vom geistlichen Stuhle, an welchen dem Angeklagten zu jeder Zeit die Appellation frei steht [8]), bestätigt worden sein [9]). In der Ebo'schen Angelegenheit ist, wie wir oben bemerkten, der bisherigen Praxis gemäss, auch diese Vorschrift nicht beachtet worden, der Papst hat den Synodalbe-

---

[1]) Ep. Melchiadis, Urbani, Euaristi, Anacleti.

[2]) Ep. Telesphori: discreta debet esse vita clericorum a laicorum conversatione.

[3]) Ep. Zephyrini, Gesta Silvestri, Ep. Clementis, Marcellini, Eusebii etc.

[4]) Dass ein früheres Vorkommen der exceptio spolii als rechtliche Bestimmung bei der Anklage eines Bischofs sich nicht nachweisen lässt, hat Göcke in der o. a. Schrift dargethan.

[5]) Die mannigfachen Stellen, welche die Exception des Spoliums bei Pseudo-Isidor verordnen und eine bischöfliche Anklage ungültig sein lassen, wenn der Exspoliirte nicht vor der Anklage völlige Restitution in Besitz und Amt erfahren hat, s. bei Göcke a. a. O. p. 60 ff.

[6]) Ep. Fabiani und Felicis.

[7]) Ep. Zephyrini. Allerdings spielen die 72 Zeugen schon vor Pseudo-Isidor ihre Rolle in der Geschichte bischöflicher Anklagen (vergl. Gieseler, Kirchengeschichte, 2. Bd. 1. Abthlg. 4. Auflage p. 177), aber als nothwendiges Erforderniss zu einer regelrechten Anklage kennt sie doch erst Pseudo-Isidor.

[8]) Sogar vor und während der gerichtlichen Verhandlung. ep. Victoris Julii, Sixti II., Felicis I., Felicis II.

[9]) Epist. Damasi und Julii. Mag die Bestätigung der Provinzialconzile durch den Papst in der abendländischen Kirche zeitweilig vorgekommen sein, doch lag eine Verpflichtung vor Pseudo-Isidor nicht vor, ausgenommen wenn die Beschlüsse dogmatische Angelegenheiten von höchster Wichtigkeit betrafen.

schluss so viel man weiss weder bestätigt, noch verworfen, folglich kann die synodale Entscheidung nicht als gültiges Absetzungsdekret gelten. Endlich sollen alle Dekretalen, welche von frühern Päpsten ausgegangen sind, kirchenrechtliche Gültigkeit besitzen [1]). Es galt eben den falschen Urkunden zu einer rechtlichen Wirkung zu verhelfen und darum musste die von Leo I. an die Bischöfe des römischen Patriarchalgebietes gerichtete Mahnung in Pseudo-Isidor unter dem Namen des Papstes Damasus als eine an sämmtliche Bischöfe gerichtete Dekretale figuriren [2]). So schliesst sich Verordnung an Verordnung, Dekretale an Dekretale, alle den Wünschen des abgesetzten und nunmehr restituirten Erzbischofs von Rheims auf das Bereitwilligste entgegenkommend. Aber noch spezieller, als die bisher erwähnten Neuerungen auf dem Gebiete der kaiserlichen Disziplin es thun, wahren einige Verfügungen Pseudo-Isidor's Ebo's eigenthümliches Interesse.

Ebo ist von 43 Bischöfen abgesetzt, das kaiserliche Edikt nur von 20 Bischöfen unterschrieben worden, daher muss Papst Julius [3]) bemerken, dass es nach einer unrechtmässigen Entsetzung nicht der Restitution durch eine grössere Zahl von Bischöfen als bei der Verurtheilung thätig gewesen sind, bedarf.

Die Rheimser Kirche ist während des Interims von Chorbischöfen verwaltet worden und hat unter dieser Verwaltung mancherlei Unbill erlitten. So versäumt Pseudo-Isidor denn auch nicht, sich auf's Heftigste gegen die Chorbischöfe zu ereifern [4]) und die Beeinträchtigung des Kirchengutes durch Laien, wie sie in der jüngsten Zeit so häufig vorgekommen ist, mit den härtesten Drohungen zu verfolgen [5]). Einige Dekretalen finden sich ausserdem [6]) in der Sammlung, welche von der Transmigration des Bischofs von einer Kirche zur andern handeln und nicht nur mit einem später auftauchenden [7]), Ebo die Bekleidung eines andern bischöflichen Amtes gestattenden Briefe Gregor IV., sondern auch mit dem thatsächlichen weitern Schicksal des Rheimser Erzbischofs eigenthümlich übereinstimmen. Diese Grundsätze über das Recht der Transmigration, bis dahin unerhört, sind vom Redakteur der Sammlung unverkennbar aus vorsichtiger Rücksichtnahme auf möglicherweise eintretende ungünstige Verhältnisse aufgestellt. Es gilt, auch für den Fall sich die Zukunft zu sichern, wenn man, durch

---

[1]) Ep. Damasi. [2]) Gieseler a. a. O. S. 180 [3]) Blondell S. 469, Göcke S. 53. [4]) Ep. Clementis, Anacleti, Damasi, Joannis, Fabiani.

[5]) Ep. Urbani, Lucii, Anacleti [6]) Euaristus, Callistus etc. gewähren die transmigratio mit Erlaubniss des apost. Stuhles, Anterus und Pelagius II sogar, wie es für Ebo besser passt, ohne Genehmigung des röm. Stuhles.

[7]) Erst in den Jahren 866 und 867, zuerst erwähnt in der narratio clericorum bei Du Chesne. Raban od Heribaldum im Jahre 853 weiss nur von einem wol von Ebo selbst verbreiteten Gerüchte.

politische Ereignisse gezwungen, in einem andern Reiche, auf einem andern bischöflichen Stuhle Zuflucht suchen müsste.

Die wiederholte Einschärfung der angeführten Prinzipien füllt bei weitem den grössten Theil Pseudo-Isidor's. Aber auch der weitere, bisher noch nicht berührte Inhalt der falschen Dekretalen bietet keine Schwierigkeit und passt sich trefflich der Weizsäcker'schen, von uns nur weiter ausgeführten Untersuchung über den Verfasser Pseudo-Isidor's an. Bemerken wir zuerst, dass derjenige Bestand der falschen Dekretalen, welcher rein ethische und dogmatische Gegenstände, wie Kirchenzucht, Ehe, Chrisma etc., behandelt, verschwindend gering ist gegen die Menge der Verfügungen, welche hierarchische Neuerungen, Administration, Judikatur, Legislation und politisch-soziale Stellung der geistlichen Macht zum Zwecke haben. Es genügt auf diese Thatsache hinzuweisen, um endlich einmal die unermüdlichen Deklamationen über die sogenannte fraus pia als leitenden Grundgedanken des Fälschers zum Schweigen zu bringen, und um zugleich die treffende Antwort auf die Frage zu finden, in wie fern die Entwicklung der mittelalterlichen Hierarchie durch die Rezeption Pseudo-Isidor's als kirchenrechtliche Quelle [1]) gefördert und zu einer Bedeutung gelangt ist, wie dieselbe sich zu Anfang des 9. Jahrhunderts nicht einmal ahnen liess. Dass der Redakteur Pseudo-Isidor's derartige Fragen aus dem Gebiete der Ethik und Dogmatik, welche die Zeit bewegten, nicht ganz verschmäht hat, ist begreiflich. Sogar darf es uns Wunder nehmen, dass solche Gegenstände nicht noch häufiger in den Bereich der päpstlichen Verfügungen gezogen wurden. Sie mochten dazu dienen, den eigentlichen Zweck der Sammlung, das spezielle Interesse des Fälschers, noch sorgfältiger zu verhüllen, als es in der That geschehen ist. Die auffallende Knappheit indessen mit welcher alle Fragen, die nicht in den Kreis hierarchischer Institutionen fallen, behandelt werden, lässt es, wenn ein solcher Nachweis überhaupt noch erforderlich wäre, erkennen, dass Pseudo-Isidor nicht das Produkt einer gleichsam unbewusst schaffenden Zeitströmung, sondern das Erzeugniss eines ebenso scharfsinnigen und unterrichteten, wie berechnenden Kopfes ist. Eine gewisse

[1]) Freilich schliesst Walter seinen Abschnitt des Kirchenrechts, welcher von den falschen Dekretalen handelt, mit den Worten ab S. 194): „Das Resultat ist also, dass die falschen Dekretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disziplin nichts geändert haben; sie waren nur der Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte.“ Man wird es verstehen, wenn ich dagegen nur an die Sammlungen und ihr Verhältniss zu Pseudo-Isidor erinnere, welche als Quelle des kanonischen Rechtes in der nächsten Zeit zu Tage gefördert wurden, an Regino's Sammlung, an das Dekret Burchardi Wormensis, an Jvo von Chartres, Anselm von Lucca, an die Collectio trium partium, an Polycarpus und endlich an Gratian. Vergl. Wasserschleben: Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen.

Flüchtigkeit der Arbeit, namentlich im historisch-chronologischen Theil, lässt sich nicht leugnen. Die Ungenauigkeiten, welche sich der Verfasser auf diesem Gebiete zu Schulden kommen lässt, gaben den ersten Anstoss zur Entdeckung der Fälschung; aber trotz dieser Mängel bleibt Pseudo-Isidor für die Zeit, welche ihn hervorgebracht hat, eine gelehrte Arbeit, das Resultat wissenschaftlicher Studien. Um so mehr, je reichlicher von seinen Kritikern, Blondell und Knust der Nachweis des unaufhörlichen Plagiates, welches der Compilator begangen, geliefert worden ist.

Unter denjenigen Tendenzen Pseudo-Isidor's, welche bei oberflächlicher Betrachtung der Verhältnisse Ebo, ferner zu liegen scheinen, heben wir zuerst die zahlreichen Stellen hervor, welche die Macht und Bedeutung des römischen Bischofs zu fördern beabsichtigen[1]. Aber man vergesse nicht, dass, wie man schon im Jahre 833 für nöthig befunden hatte, die Privilegien, welche man für den geistlichen Stand im Allgemeinen begehrte, dem römischen Stuhle, als dem Ersten der Christenheit, in vollstem Umfange zuzuerkennen, so auch Pseudo-Isidor bei den zahlreichen Begünstigungen, die er nach allen Seiten austheilt, den Nachfolger Petri nicht leer ausgehen lassen durfte. Kam doch gerade für die Rezeption der falschen Dekretalen so Vieles auf die Bereitwilligkeit des päpstlichen Stuhles an. Wie verhält es sich aber mit der Sorgfalt, welche Pseudo-Isidor einem andern Gegenstande, der Einführung der im fränkischen Reiche sonst nicht üblichen Würde eines oder mehrerer Primaten widmete?[2] Dieses Primat nach dem Sinne der falschen Dekretalen ist wol zu unterscheiden von dem in früheren Jahrhunderten gelegentlich an diesen oder jenen transalpinischen Erzbischof, zuletzt an Bonifazius übertragenen päpstlichen Vikariate. Ebenso wenig hat das spätere Primat, wie es zu Ausgang des neunten Jahrhunderts im westfränkischen Reiche Anerkennung zu gewinnen sucht, viel mehr, als den blossen Namen mit dem Primate Pseudo-Isidor's gemein. Das Vikariat, wie es ehemals dem Erzbischof von Arelat, jüngst dem Mainzer Metropoliten übertragen ward, stützt sich lediglich auf die päpstliche Vollmacht, welche zu der Ausübung einer umfassenderen Amtsthätigkeit ermächtigt, es haftete nur, namentlich das Vikariat des Bonifazius[3], an der Person des Beauftragten, nicht selbstverständlich am erzbischöflichen Sitze. Das Primat des Pseudo-Isidor dagegen

[1] Ep. Vigilii, Victoris, Sixti I., Stephani, Anacleti, Pontiani. Vergl. Planck II. 815.

[2] Pelagius II., Clemens, Anacletus, Julius, Victor, Felix I., Felix II., Episc. Aegypt. ad Felicem II., Sixtus II., Anicet.

[3] Dagegen u. A. Binterim Denkwürdigkeiten, I. 2. S. 259., der, ohne Beweise für seine Meinung beizubringen, behauptet, dass das geistliche Vikariat in Deutschland von Bonifazius her dauernd bestanden habe.

knüpft an die Stellung der afrikanischen Primaten an und erwächst, ohne auf eine päpstliche Ertheilung Rücksicht zu nehmen, Kraft eigenen natürlichen Rechtes aus dem Wesen der einzelnen Metropolitansitze. Die Bedingungen, welche zum Primat berechtigen, sind schwankend [1]). Einmal wird die Zahl von 10 bis 11 Suffraganstühlen als Erforderniss zu einem primatialen Stuhle angegeben, an einem andern Orte wird eine Stadt ersten Ranges als Sitz eines Primaten gefordert, eine Stadt, in welcher zu römischer Zeit ein Archiflamen oder ein oberster Gerichtshof sesshaft gewesen ist. Wiederum wird das Anrecht auf die Würde eines Primaten von der Kopfzahl eines erst später zum christlichen Glauben bekehrten Volkes abhängig gemacht. Endlich wird geradezu die Gründung eines Sitzes durch einen Apostelschüler, oder durch einen von den Apostelschülern entsendeten Bischof verlangt, um einem Stuhle das Anrecht auf die Bedeutung eines primatialen Sitzes zu gewähren. Fasst man alle dise Bestimmungen zusammen und fragt, auf welche erzbischöfliche Stühle im fränkischen Reiche dieselben am ehesten zutreffen, so genügt nur Rheims oder Mainz den wesentlichsten Bedingungen des pseudo-isidorischen Primates. Der Sage nach ist die Gründung beider Stühle aus der apostolischen Zeit herzuleiten [2]). Freilich erheben den Anspruch auf apostolische Gründung mehrere andere Metropolen Galliens. Ebenso ist die Bedeutung von Rheims und Mainz als Metropolen der Belgica secunda und Germania prima in römischer Zeit [3]) mit andern erzbischöflichen Städten getheilt. Aber nur bei Rheims und Mainz treffen diese Bedingungen mit dem Bedürfnisse eines grossen, vor nicht zu entlegener Zeit noch zum Christenthum zu bekehrenden Volkes und den von Pelagius II. geforderten 10 bis 11 Suffraganstühlen [4]) gegenwärtig zusammen. Ganz richtig ist von Gfrörer bemerkt worden, dass man die Anzahl der erforderlichen Suffraganen mit Absicht schwankend liess, weil man im Jahre 840 noch nicht den Ausgang des Bruderkrieges und die schliessliche Theilung und Zerreissung des Reiches beurtheilen konnte. Die Stellung der pseudo-isidorischen Primaten ist eine Erweiterung der bisher von den Metropoliten inne gehabten Machtvollkommenheit. Wie aber reimt sich diese Machterweiterung, welche einem oder mehreren Primaten als ein natürliches Recht des von ihnen verwalteten Sitzes zu Theil werden soll, mit einer andern Tendenz Pseudo-Isi-

---

1) Weizsäcker in Niedner's Zeitschrift S. 385 ff. Gfrörer a. a. O. I. 100.

2) In Betreff des Mainzer Stuhles s. Rettberg, I. p. 83. ff.

3) Böcking, Notitia dignitatum II. 472.

4) Man vergesse nicht, dass wenn oben, als zur Zeit der Abfassung Pseudo-Isidor's bestehend, nur 9 Rheimser Suffraganstühle angeführt wurden, diess darin seine Ursache findet, dass die Verwaltung mehrerer vormals bischöflicher Sitze in einer Hand vereinigt ist.

dor's? Es ist von sämmtlichen Forschern, welche ihre Aufmerksamkeit den falschen Dekretalen zugewendet haben, theils ermittelt, theils zugegeben worden, dass das Bestreben den Suffraganbischöfen eine grössere Unabhängigkeit, eine bevorzugtere Stellung den Metropoliten gegenüber zu verschaffen als die ältere Praxis und die Gesetzgebung Karl's des Grossen gewährte, sich wie „ein rother Faden“ durch sämmtliche Dekretalen hindurchzieht. Die alte Metropolitanverfassung gilt es zu durchbrechen und die Suffraganen mit möglichster Umgehung der Autorität ihres Metropoliten und der vom Metropoliten präsidirten Provinzialsynode, in ein unmittelbares Verhältniss zu dem entfernteren römischen Stuhle zu stellen. Die Souverainität der Bischöfe wird durch sämmtliche oben erwähnte Institutionen gefördert, sie sollen dieselben oder doch beinahe gleiche Rechte wie die Metropoliten geniessen, die Autorität der Letzteren soll als eine mit der ausschliesslichen Machtvollkommenheit des päpstlichen Stuhles rivalisirende beseitigt werden. Ein hier vorhandener, allerdings nur scheinbarer Widerspruch in den Tendenzen des Fälschers macht sich bemerkbar. Wir suchten denselben schon in der oben erwähnten Abhandlung zu lösen. Dass das Primat überhaupt nur zu Gunsten des Stuhles Mainz oder Rheims erstrebt worden ist, bezweifeln wir nicht; also nur in Mainzer oder Rheimser erzbischöflichem Interesse kann Pseudo-Isidor erdichtet sein. Wie kommt aber derselbe Verfasser, der die bisherige Macht des Metropoliten mit zahlreichen Verordnungen alter Päpste niederwirft, der die Bischöfe seiner Provinz von der Controlle des Metropoliten emanzipirt, sie gleich den Metropoliten in unmittelbare Beziehung zum obersten Bischof des Abendlandes setzt, wie kommt er dazu, mit derselben Feder ein Anrecht des so eben erniedrigten Metropoliten auf die Stellung eines Primaten darzuthun, welche, wenn sie thatsächlich in Kraft träte, augenblicklich die Emanzipation der Suffraganbischöfe wieder vereiteln würde? Dass Pseudo-Isidor nicht von Seiten des weltlichen Standes ausgegangen sein kann, braucht nicht erwähnt zu werden. Die Meinung, welche die falschen Dekretalen in Rom ihren Ursprung finden liess, ist gründlich beseitigt. Dem Interesse des niederen Clerus entspricht die Sammlung nicht [1]). Will man Pseudo-Isidor als lediglich von bischöflicher Seite ausgegangen betrachten, so wäre zu erinnern, dass der bischöfliche Verfasser schwerlich so viele Stellen herbeigezogen hätte, um für den einen oder den andern erzbischöflichen Stuhl das Anrecht zur primatialen Würde darzuthun. So bleibt also nur die Möglichkeit, einen erzbischöflichen Autor in Betracht

[1]) Ps. Eleutherius will (Blondell p. 210) von keiner über den Primaten ihrer Provinz hinausgehenden Instanz für die Klagesachen niederer Cleriker wissen.

zu ziehen, oder vielmehr es bleibt nur noch der Erzbischof Otgar von Mainz und Erzbischof Ebo von Rheims als Verfasser Pseudo-Isidor's übrig. Für Ebo's Urheberschaft sprachen die innigen Bezüge, welche zwischen den Bestimmungen der falschen Dekretalen und Ebo's persönlichen Verhältnissen sich ergaben. Ebo's Urheberschaft tritt aber noch unzweifelhafter zu Tage, indem gerade durch die Eigenthümlichkeit derjenigen Lage, in welcher er sich zeitweilig befand, der so eben hervorgehobene scheinbare Widerspruch in den Tendenzen eines von ihm selbst, oder unter seiner unmittelbaren Leitung verfassten Werkes erklärt wird. Erzbischof Otgar von Mainz hat in keiner Lage seines Lebens die Veranlassung zu so umfangreichen Conzessionen an seine Suffraganbischöfe, wie Pseudo-Isidor sie gewährt, gehabt. Ebo hingegen musste, wollte er in jener bedenklichen Stellung, in welcher wir ihn bei seiner Restitution im Jahre 840 fanden, etwas zu eigenem Vortheil erreichen, freiwillig auch den Bischöfen seiner Provinz umfangreiche Conzessionen gewähren. Wie hätte er anders neuen, von ihm unter der Firma päpstlicher Dekretalen vorgebrachten Grundsätzen der kirchlichen Disziplin, mit welchen er die Gerechtigkeit der eigenen Sache darthun wollte, unter dem bischöflichen Stande seiner und anderer Provinzen Eingang und Theilnahme verschaffen wollen! Die Rechtsbestimmungen, welche er für die eigene Klagesache in Anspruch nahm, konnte er unter den bewandten Verhältnissen nicht als lediglich den Metropoliten zustehende Privilegien ausgeben. Im Gegentheil, es galt noch, über das eigene Bedürfniss hinaus den Bischöfen entgegenkommend, ihnen Bürgschaften ihrer Unabhängigkeit und Souveränität einzuräumen. Aus diesem Grunde nannten wir an einem andern Orte [1]) die falschen Dekretalen einen Compromiss zwischen den Interessen eines einzelnen Erzbischofs und den Interessen des bischöflichen Standes überhaupt. Den thatsächlichen Conzessionen gegenüber, welche der Verfasser dem gesammten Stande der Suffraganbischöfe machen musste, erklärt es sich auf's Beste, wenn er für seine Person die durch Pseudo-Isidor im Allgemeinen geschmälerten Metropolitanrechte durch die Ansprüche auf ein dem Rheimser Stuhle gebührendes Primat wieder zu ersetzen suchte. Da die Erreichung dieses Zieles noch in ungewisser Ferne lag und erst durch besondere politische Ereignisse bewerkstelligt werden konnte, während der Gewinn auf bischöflicher Seite ein unzweifelhafter war, so durfte der Compilator, ohne damit die Besorgniss und das Widerstreben des bischöflichen Standes wach zu rufen, Pseudo-Isidor die Berechtigung zum Primate von solchen Bedingungen, wie sie Rheims erfüllte, abhängig machen lassen. Um so mehr,

[1]) In der oben angeführten Abhandlung.

als die Bestimmungen zu Gunsten des in Anregung gebrachten Primates sowol auf Mainz, wie auf Rheims zuzutreffen schienen. Und wiederum war diese Rücksichtnahme dem Verfasser Pseudo-Isidor's durch das freundschaftliche Verhältniss zu Otgar geboten, der eine einseitige Erhebung des Rheimser Stuhles schwerlich ohne Widerspruch ertragen haben würde.

Die Erörterung der Frage, in wie fern Ebo allein als Verfasser der Sammlung zu betrachten ist, oder ob dieselbe vielleicht dem Gedankenaustausche des Erzbischofs und eines oder mehrerer Vertreter des bischöflichen Standes erwachsen sein möchte, gehört nicht hierher. Da zur Abfassung Pseudo-Isidor's längere Vorstudien, Ansammlungen des Materials nothwendig gewesen sind, so muss man annehmen, dass Ebo die Vorarbeiten schon vor seiner Restitution begann. Ausgearbeitet ist die Sammlung unter dem Einfluss von Zeitumständen, welche den Erzbischof noch an eine Behauptung seiner Rheimser Stellung glauben liessen [1]). Ebo's Aussicht auf den Besitz des erzbischöflichen Stuhles trübte sich mit seiner Flucht im Jahre 841, sie wurde mit dem Jahre 842 sehr zweifelhaft, mit dem Jahre 844 verschwand sie indessen völlig. Die Möglichkeit, dass im Jahre 840—841 an Pseudo-Isidor gearbeitet wurde, derselbe aber erst in den nächsten Jahren, indessen doch vor 844, fertig geworden und dann nach dem Umschlag aller Verhältnisse durch Ebo's Anhänger im Geheimen verbreitet worden ist, muss immerhin offen gelassen werden. Dass im Laufe des nächsten Jahrzehndes so durchaus keine Rücksicht auf die falschen Dekretalen genommen wurde, dass 12 Jahre seit Ebo's zweiter Flucht von Rheims vorübergehen, bevor Ebo's Anhänger offen mit den Prinzipien Pseudo-Isidor's hervortreten, dies lässt es allerdings als wahrscheinlich erscheinen, dass eine Verbreitung in weiterem Umfange, wie sie während Ebo's Amtsthätigkeit denkbar wäre, durch ihn nicht mehr stattgefunden hat.

Zu rasch übereilte ihn der unvermuthete Umschwung der politischen Ereignisse, die Erstarkung Karl's, die Vereinigung der jüngeren Brüder, und als Karl im Frühjahre 841 die Seine überschritten hatte, da konnte trotz aller päpstlichen Dekretalen von einem weiteren Verweilen des ärgsten Widersachers Kaiser Ludwig I. in Rheims keine Rede sein. Zwar bleibt er in den nächsten Jahren der Gunst Kaiser Lothar's noch theilhaft. Aber seitdem die kaiserliche Sache einmal zur Niederlage und bei den Bischöfen zumeist in Misscredit gekommen war, seitdem die Häup-

---

[1]) Dagegen wird Weizsäcker durch mehrere Gründe bestimmt, die Abschliessung der pseudo-isidorischen Sammlung nicht vor das Jahr 846, wo möglich noch später zu setzen. Meine Bestreitung der Weizsäcker'schen Gründe in v. Sybel's Zeitschrift u. a. O. S. 325 ff.

ter der unitaristischen Partei in der Schlacht von Fontanet ein Gottesurtheil zu Gunsten der jüngeren Brüder erkannt hatten, da scheint man sich auf geistlicher Seite doch plötzlich wieder des Beschlusses von Diedenhofen erinnert zu haben. Nicht anders, als durch einen völligen Umschwung der allgemeinen Meinung erklärt es sich, wenn wir Ebo, der nach seiner Restitution zu Rheims sogar Ordinationen vollzogen hat, nun im Frühjahre 844 mit dem Heere Ludwig's nach Rom ziehen sehen, ihn unter dem Schutze von Ludwig's Waffen von dem (neuerdings erhobenen) Papste Sergius die Zulassung zur priesterlichen Communion fordern hören [1]). Und sogar diese Forderung verweigert ihm der Papst. Kann einem so deutlichen Zeugnisse gegenüber noch ein Zweifel darüber walten, ob der römische Stuhl Ebo als wirklich abgesetzt und den Rheimser Sitz für erledigt angesehen habe?

Die Synode von Verneuil ist es, wie wir oben bemerkten, gewesen, von welcher die erste Anregung zu einer Wiederbesetzung des Rheimser Stuhls ausging, — ein Beweis, dass der unter dem geistlichen Stande verbreiteten Meinung zufolge das erzbischöfliche Amt zu Rheims als wirklich erledigt betrachtet wurde. Auf der am 18. April 845 versammelten Synode der Diözesen Rheims und Sens zu Beauvais wird Hinkmar's Erhebung zum Erzbischof vom Könige proklamirt. Seine Erhebung geht aus dem Einverständniss des Königs und der Bischöfe hervor. Auch das nach den kanonischen Vorschriften, der Geistlichkeit und dem Volke der bischöflichen Stadt zustehende Wahlrecht wird wenigstens formell gewahrt [2]). Seine Wahl erhält die Zustimmung seines bisherigen Metropoliten Wenilo von Sens und seines Abtes Ludwig von St. Denys [3]). Nicht nur die Bischöfe der Rheimser Provinz, sondern beinahe sämmtliche Bischöfe des westfränkischen Reiches bestätigen das in Betreff seiner Erhebung erlassene und an Papst Sergius gerichtete Rundschreiben durch ihre Unterschriften. Dass Hinkmar sich nicht zu dieser Würde gedrängt hat, sondern nur zögernd dem Rufe Folge leistete, geht aus den Bedingungen hervor, die er dem Könige stellte, ehe er sich zur Annahme des erzbischöflichen Amtes entschloss. Restitution der Rheimser Kirchengüter in den Stand, in welchem sie sich zur Zeit Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen befanden, Befreiung der Rheimser Kirche von allen ungerechten Auflagen, Schutz jeder Art, dies sind die allgemeinen Forderungen, an welche sich noch einige mehr persönlicher Art reihen. Letztere umfassen das königliche

[1]) Mansi XIV. 803.

[2]) Vergl. über Hinkmar's Erhebung zum Erzbischof Op. II. 272 und 303. Flodoard III. 1.

[3]) Nicht Hilduin, wie irrthümlich bei Hefele Conziliengeschichte IV. 108 steht.

Versprechen, Hinkmar vor jedem Unglimpf, vor jeder Erniedrigung zu schützen, ausgenommen, wenn er sich eine kanonisch gültige Verurtheilung zuziehen würde, so wie die Gestattung eines Widerstandsrechtes, wenn der König sich beikommen lassen sollte, die vereinbarten Verträge in irgend einer Weise zu brechen [1]). Während sonst nur einseitig der zur Würde erhobene Prälat dem Könige den Eid der Treue zu leisten hat, empfängt in diesem Falle auch Hinkmar vom Könige den Handschlag als Garantie der geleisteten Versprechungen. Und trefflich verstand die übrige Geistlichkeit, die Nachgiebigkeit des Königs gegen Hinkmar zu nutzen. Den speziellen Forderungen des neu Erwählten zur Seite stehen acht Capitel der Synode von Beauvais [2]), welche ebenfalls die Restitution des Kirchengutes, den Schutz der Kirchen und des geistlichen Amtes vom Könige fordern. Und in der That empfangen die sämmtlichen zu Beauvais versammelten Bischöfe den ihre Rechte gewährleistenden Handschlag Karl's [3]). Am 3. Mai erfolgt darauf die Ordination Hinkmar's [4]). Schon im folgenden Monat tritt er mit den Erzbischöfen von Sens und Bourges zu einer Synode in Meaux zusammen [5]), welche sich mit umfassenden Berathungen über die Besserung der Kirchenzucht beschäftigt. Mit besonderer Schärfe tritt der 44. Artikel der erlassenen Synodalbeschlüsse gegen das Institut der Chorbischöfe auf. Da Hinkmar selbst bald darauf im Sinne der Beschlüsse von Meaux bei Papst Leo IV. in Betreff der Chorbischöfe anfragt [6]), so darf man in ihm wol den Anreger des feindlichen Auftretens der Synode gegen das Institut der Chorbischöfe suchen. War doch die Kirche, deren Rechte er nunmehr zu vertreten hatte, vorzugsweise in Folge einer neunjährigen chorbischöflichen Verwaltung befähigt, das Verderbliche dieses Instituts darzuthun [7]). Aber man irrt, wenn man

---

[1]) Op. II. 231.

[2]) Nach Hefele Conziliengeschichte IV. 108. würden die acht von der Synode zu Beauvais aufgestellten Capitel nicht sowol Forderungen der Bischöfe, sondern ebenfalls Hinkmar's sein. Der Vergleich derselben mit den Versprechungen, welche sich Hinkmar vom Könige geben liess, zeigt allerdings eine Aehnlichkeit des Inhalts, doch während erstere sich im Allgemeinen den Schutz der Kirche zum Zwecke setzen, tritt bei den Forderungen Hinkmar's der Anspruch auf persönlichen Schutz und Sicherung in den Vordergrund.

[3]) Op. II. ib., Mansi XIV. 822.

[4]) Op. I. 327, II. 272.

[5]) Mansi XIV. 811.

[6]) cf. Weizsäcker, der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reiches im 9. Jahrhundert, S. 25. Flodoard III. Cap. 10.

[7]) Die Frage, ob sowol Fulco wie Notho Chorbischöfe gewesen (vergl. Weizsäcker, Niedner's Zeitschrift 1858 S. 366 und die oben angeführte Schrift über den Chorepiscopat), scheint sich einfach durch das Fragment des Hinkmar'schen Briefes bei Flodoard l. c. zu erledigen: Sicut in nostra ecclesia jam secundo actum fuisset.

meint, dass Hinkmar, oder dass auf seine Veranlassung hin die Synode von Meaux den Stand der Chorbischöfe überhaupt und nicht vielmehr ihre amtlichen Uebergriffe bekämpft habe. Der Unterschied zwischen der Verwahrung von Meaux gegen die Ausübung einer Amtsthätigkeit, welche den Chorbischöfen nicht zusteht, und zwischen der Gehässigkeit Pseudo-Isidor's, welcher den ganzen Stand aufgehoben wissen will, liegt klar zu Tage. Ein Auftreten Hinkmar's in letzterem Sinne gegen das Chorepiscopat liesse sich nicht erweisen, sogar abgesehen davon, dass er selbst den Chorbischof Richbold zur Führung amtlicher Geschäfte in der Rheimser Diözese beibehalten hat. Auf die erwähnte Anfrage hat Hinkmar entweder keine oder doch nicht die gewünschte Antwort von Rom erhalten, die Frage bleibt unerledigt, um später noch einmal Papst Nikolaus vorgelegt und von diesem, in Uebereinstimmung mit der milderen Auffassung Raban's von Mainz [1]), zu Gunsten der Chorbischöfe entschieden zu werden [2]). Es ist ungewiss, welcher Theil der auf uns gekommenen Synodalschlüsse auf der Synode zu Meaux, und ein wie grosser erst bei der Fortsetzung des Conziles zu Paris im Februar des nächsten Jahres berathen worden ist. Am letzteren Orte ist das Synodalschreiben mit Klagen über den Verzug des Königs bei Abhülfe der kirchlichen Nothstände abgefasst. Die Bischöfe selbst erwarten es kaum, dass Karl sämmtliche Capitel von Meaux und Paris durch seine königliche Unterschrift in Vollzug setzen wird. Schon die politischen Verhältnisse hätten es ihm für den Augenblick unmöglich gemacht, den Forderungen der Synode zu genügen. Im Kampfe mit seinem Neffen Pipin war er unglücklich gewesen, hatte Aquitanien demselben überlassen müssen und bei dieser Uebereinkunft das Vertrauen der eigenen Anhänger in Aquitanien eingebüsst. Ebenso unglücklich hatte er mit den Britonen gekämpft und die Normannen verwüsteten die Pipin nicht überlassene aquitanische Grafschaft Saintange. Durch die Zurückweisung des Drogo'schen Vikariates, durch die Erhebung Hinkmar's, des prinzipiellen Widersachers der Lothar'schen Pläne, war die Stellung zu dem noch immer über die Schmälerung seiner Erbschaft grollenden Kaiser nicht gebessert worden. Nun entführte Gislebert, Graf vom Maasgau, ein entschiedener Parteigänger Karl's, eine kaiserliche Tochter, und die weltlichen Grossen des westfränkischen Reiches sind schon durch die bisherigen Conzessionen des Königs an den geistlichen Stand gereizt. Wollte Karl sich jetzt einzig dem Rathe seiner Bischöfe überlassen, so drohte die Erbitterung der grossen Vassallen zu einer Verständigung mit Lothar zu führen. Auf dem Reichstage zu Epernai im

---

[1]) Hartzheim Conc. Germ. II. 219.
[2]) Mansi XV. 389. 459.

Juni 846 [1]) traten die weltlichen Herren, verletzt durch das Restitutionsversprechen von Beauvais, mit einer kräftigen Beschwerde über die Ansprüche des geistlichen Standes auf. Von einer gemeinsamen Berathung mit den Prälaten über die in der Kirche nothwendigen, auf den jüngsten Synoden berathenen Besserungen wollte man nichts hören. Man schloss die Geistlichkeit von den Verhandlungen aus und kam dann mit dem Könige überein, von den zur Genehmigung vorgelegten 80 Beschlüssen der Synoden von Meaux und Paris nur 19 Artikeln die gesetzliche Gültigkeit zu gewähren [2]). Die Auswahl der Capitel, welche von Seiten des weltlichen Standes zu Epernai angenommen wurden, setzt in Erstaunen. Unrechtmässig der Kirche entrissene Precarien sollen zurückgegeben werden. Für die im Besitze der Laien befindlichen Precarien wird die gewünschte Sicherheit gewährt. Das bischöfliche Amt wird im weitesten Umfange vor jeder Benachtheiligung sicher gestellt. Die Entrichtung der schuldigen None und Dezime an die Kirchen wird eingeschärft. Bei weitem die wichtigsten Bestimmungen der jüngsten Synoden, diejenigen, deren Erfüllung den weltlichen Herren am unbequemsten dünken mochte, erhalten die königliche Bestätigung, während beinahe sämmtliche Titel, welche von der spezielleren Kirchenzucht handeln [3]) zurückgewiesen werden, darunter mehrere, welche unter allen Umständen als selbstverständlich erscheinen mussten. Das ganze Verhalten der weltlichen Vassallen macht mehr den Eindruck einer Demonstration gegen den geistlichen Stand überhaupt, als eines rationellen, von klaren Gründen bestimmten Verfahrens. Die Kränkung, welche Prudentius in seinen Annalen [4]) mit so bittern Worten rügt, wird vornehmlich auf formellem Gebiete, in der gesonderten Berathung des weltlichen Standes zu suchen sein.

Der Tag zu Epernai darf für das westfränkische Reich als ein einstweiliger Abschluss jener synodalen Reformbestrebungen auf kirchlichem Gebiete bezeichnet werden, welche schon unter Ludwig dem Frommen [5]) begonnen haben.

Unter den Männern, welche zur Zeit des vorigen Kaisers für eine Besserung der Zustände auf kirchlichem und sittlichem Gebiete gekämpft haben, überragt alle andern Agobard, Erzbischof von Lyon [6]). Er ist, den einzigen Erigena ausgenommen, vielleicht

---

[1]) Pertz leg. I. 388.

[2]) Wenck S. 140. Gfrörer I. 143.

[3]) Vergl. Wenck a. a. O., über die Motive der weltlichen Vassallen.

[4]) Mon. SS. I. 442.

[5]) Capitular vom Jahre 816, 823. Reformsynoden vom Jahre 829. Aachner Synode vom Jahre 836.

[6]) Opera ed. Baluze 1666. Bibliotheca patrum maxima Tom. XIV. 234 ff. Histoire literaire de France IV. 567. Hundeshagen, Comment. de Agobardi vita et scriptis, Giessen 1831.

der aufgeklärteste Denker nicht nur seiner Zeit, sondern seines Jahrhunderts. Er ist frei von verschiedenen Vorurtheilen, von denen die Ausgezeichneteren unter seinen Zeitgenossen befangen sind. Ein Mann, mit einer Fülle nüchternen und kritischen Menschenverstandes begabt, ein durchaus klarer Kopf, widersetzt er sich kühn dem mannigfachsten Aberglauben, lässt allenthalben die Fackel seiner Erkenntniss leuchten, indem er mit beredten Worten vor der Nacht des Wahnes warnt. Er hat bei seinen Auflehnungen gegen Ludwig den Frommen die Rathlosigkeit des weltlichen Regimentes kennen gelernt und ist daher ein unbedingter Vertheidiger der Superiorität [1]) des geistlichen Standes. Mit der heiligen Schrift in der Hand verficht er die Unverletzbarkeit des geistlichen Eigenthums und die Pflicht, dasselbe mit allen Mitteln gegen etwaige Beeinträchtigung zu wahren [2]). Gleicherweise lässt er sich die Sorge um eine vernünftige Kirchenzucht und um eine dem heiligen Berufe entsprechende Stellung des geistlichen Standes angelegen sein [3]). Für denselben Zweck, — Erörterung der geistlichen Pflichten, Regelung des geistlichen Lebens, Schärfung der kirchlichen Zucht, — wirken und schreiben während der Regierung Ludwig des Frommen, Jonas, Bischof von Orleans [4]), und der wegen seiner Neuerungen auf dem Gebiete des kirchlichen Gesanges von Agobard mit Heftigkeit angegriffene Amalarius [5]). Auch Raban's Thätigkeit fällt in diese Zeit und neben seinen zahlreichen exegetischen Werken stammt schon aus frühen Jahren seine Schrift: De institutione clericorum [6]), mit ihren mannigfachen Vorschriften über die Pflichten des Geistlichen her. Seit dem Jahre 846, mit der Reichsversammlung zu Epernai, verstummen im westfränkischen Reiche auf mehr als 10 Jahre die synodalen Verhandlungen über kirchliche Disciplin und kirchliche Rechte. An die Stelle der Synoden tritt der persönliche Einfluss der angesehenen Geistlichen, welcher die alten Ziele mit Umgehung eines öffentlichen Anstosses zu erreichen strebt [7]).

---

[1]) Vergleiche seine Schrift: De comparatione utriusque regiminis ecclesiastici et politici.

[2]) Liber de dispensatione ecclesiasticarum rerum.

[3]) Epistola ad Clericos et Monachos Lugdunenses. — De privilegio et jure sacerdotii ad Bernardum episcopum.

[4]) Histoire literaire de France IV. 20. Man vergleiche die schon erwähnte Schrift des Jonas: De institutione regia bei D'Achery I. 324. Die andere Schrift des gleichnamigen Verfassers ib. I. 258: De institutione laicali, enthält eine werthvolle Sittenschilderung aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts.

[5]) Histoire literaire de France IV. 531. Sirmond Conc. Gall. II. 329. Bibl. patrum maxima XIV. 934.

[6]) Bibl. patrum maxima X. 559.

[7]) Ich glaube, dass die Meinung Wenck's a. a. O. S. 141, der die westfränkische Geistlichkeit in Folge der Ereignisse zu Epernai stillschweigend

Dagegen weisen Deutschland und Italien in nächster Zeit grosse Reformsynoden auf. In den Jahren 847 und 852 beräth ein Mainzer Conzil über die Mittel, durch welche der allgemeine Zustand der Kirche zu bessern sei. Eine Reihe der strengsten Verordnungen werden daselbst erlassen. Die Ausbildung der Geistlichen, das Amt der Predigt, Schutz des kirchlichen Eigenthums, des kirchlichen Zehntens, Verbot der Simonie, Reform der Klöster, Zucht der Cleriker, besonders in geschlechtlicher Hinsicht, beschäftigen jetzt in demselben Umfange die Synoden der deutschen Geistlichkeit, wie kürzlich jene in Gallien vorangegangenen Conzile. Im Jahre 850 schliesst sich dann eine italienische Reformsynode zu Pavia an, welche sich vorwiegend mit den Ausschweifungen des geistlichen Standes, der Ueppigkeit, Faulheit, Schwelgerei und mit den verschiedenen Arten der geschlechtlichen Unsittlichkeit befasst. Für das lothringische Reich ist in dieser Hinsicht die später zu erwähnende Synode von Valence im Jahre 855 wichtig. Obgleich ähnliche Bestrebungen, eine Heilung der allgemeinen Zustände vom kirchlichen Standpunkte aus zu erreichen, auch in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts nicht fehlen, so stehen sie doch isolirter, verbreiten sich namentlich nicht mehr gleichzeitig über den ganzen Umfang des fränkischen Reiches und sind, was synodale Berathungen betrifft, gewöhnlich erst durch Einwirkung des römischen Stuhles veranlasst. Bei den Reformbewegungen der vierziger Jahre fehlt ebenso wie für die Zeit Ludwig des Frommen nicht nur jede päpstliche Veranlassung, sondern sogar jede nachweisliche Antheilnahme von Seiten des Papstes. In der spätern Zeit tritt an die Stelle der synodalen Berathungen die Thätigkeit einzelner Persönlichkeiten und unter diesen hebt sich vornehmlich Hinkmar, der Erzbischof von Rheims, hervor.

Während der König, durch die erwähnten politischen Verhältnisse genöthigt, sich in der nächsten Zeit, vom Ende des Jahres 845 ab, den kirchlichen Bedürfnissen und Forderungen gegenüber meistentheils versagend zeigt [1]) und schon die Pariser Synode im Februar 846 bittere Klage über die Rathgeber der Krone führt, kommt er Hinkmar, ganz in Uebereinstimmung mit den zu Beauvais an den Erzbischof gegebenen Versprechungen, mit erstaun-

---

auf die streitigen Fragen Verzicht leisten lässt, unbegründet ist. Gerade im Laufe der nächsten 10 Jahre finden wir Karl ganz vorzüglich einer kirchlichen Richtung und dem Einflusse der Geistlichkeit hingegeben, während sein Verhältniss den weltlichen Vasallen gegenüber von Jahr zu Jahr feindseliger wird. Darum wird man das Verstummen der Synoden viel richtiger aus der Willfährigkeit des Königs, den Wünschen der Geistlichkeit, so viel es die Umstände irgend erlaubten nachzukommen, erklären.

[1]) Vergl. Gfrörer I. 142 und die Urkunden Karl's bei Böhmer Regesta Carolorum S. 150.

licher Freigebigkeit entgegen. Ein Diplom [1]), ausgestellt am 1. Oktober 845, restituirt dem Erzbisthum Rheims alle Besitzungen, welche Karl seit seinem Regierungsantritte als Benefizium verliehen hat. Der künftige unantastbare Besitz dieser Güter wird der Rheimser Kirche für künftige Zeit verbürgt. In wie mannigfache Hände die betreffenden Güter unterdessen gerathen waren, das Gebot der Restitution erging an geistliche und weltliche Nutzniesser, Grafen, an eine Aebtissin, an Cleriker, sogar der Hofzwerg wird unter den gegenwärtigen Inhabern von Rheimser Kirchengut erwähnt. Allerdings erstreckt sich diese Restitution nicht auf sämmtliche der Rheimser Kirche entfremdete Besitzungen, sondern nur auf die Verleihungen, welche von Karl selbst ausgegangen waren. Einer gelegneren Zeit musste Hinkmar seine Hoffnung auf weitere Rückerstattung anvertrauen. Und wirklich verfügt Karl unter dem 2. September des Jahres 847 von St. Quentin aus [2]), dass von den unter seinen Vorfahren der Rheimser Kirche entzogenen und als Benefizien verliehenen Besitzungen die None und Dezime bei Strafe der Verwirkung des Lehens entrichtet werden soll. Als eine weitere Begünstigung reiht sich an die bisherigen die königliche Bestätigung [3]) einer Urkunde Ludwig des Frommen, welche eine Befreiung der Rheimser Kirche von der unter Karl dem Grossen ausgeschriebenen Hülfeleistung zum Bau des Aachener Palastes [4]) enthält [5]). Einige weitere Geschenke Karl's, über welche keine Urkunde vorhanden, finden sich ebenfalls erwähnt [6]).

Die Güter der Rheimser Kirche liegen im ganzen Umfange des fränkischen Reiches, nicht allein im Reiche Karl des Kahlen, sondern auch in den beiden andern karolingischen Staaten zerstreut. Die Sorge für dieselben beschäftigt Hinkmar zu jeder Zeit seines Lebens und füllt einen grossen Theil der zahlreichen von ihm geschriebenen und von seinem Biographen Flodoard erwähnten Briefe. Gerade durch diese Correspondenz, wie fragmentarisch sie auch nur erhalten ist, gewinnt man einen Einblick in den Stand der kirchlichen Besitzungen jener Zeit, in Folge von königlichen Verleihungen, durch Schenkungen und Vermächtnisse einzelner Personen gewonnen. Die Theilung des Reiches und die feindselige Spannung zwischen den einzelnen Königen erschwerte begreiflicher-

[1]) Flodoard III. Cap. 4. Bouquet VIII. 478.
[2]) Flodoard III. Cap. 4. Bouquet VIII, 492.
[3]) Diplom vom 27. Mai 850. Flodoard ib. Bouquet VIII. 510.
[4]) Mon. SS. II. 745.
[5]) Ausserdem führt Marlot noch aus Sirmond Capit. Caroli Calvi eine Urkunde aus dem Mai des Jahres 846 an, in welcher diejenigen Mancipien, welche sich dem Dienste der Rheimser Kirche entzogen hatten, ihrer Verpflichtung zurückgegeben werden. Hist. Metr. Rem. I. 390.
[6]) Flodoard III 10.

weise die Verwaltung der entfernten Güter. Den Besitz derselben vor gänzlicher Einziehung durch die Könige oder mächtige Herren zu sichern, die Renten einzutreiben, die Mancipien entweder vor Bedrückung zu bewahren, oder zu ihren Verpflichtungen anzuhalten, ist unter diesen Verhältnissen die fortwährende Aufgabe der einzelnen Kirchenhäupter. Wir hören von Rheimser Besitzungen, welche in der Auvergne [1]) gelegen sind, in der aquitanischen Grafschaft Limoges [2]), in der Provinz Vienne [3]), in der Provence [4]), in der Lyoner Diözese [5]). In Lothringen besitzt der Stuhl St. Remigii verschiedene Güter, die Villen Tormado, Rosorolis und Muravallis, schon zur Zeit Karl des Grossen der Rheimser Kirche entzogen, beträchtliche Güter im Wormser Gau [7]) und in den Vogesen [8]), die Villa Deduciacum [9]), welche unter Erzbischof Tilpin Karl der Grosse als Precarie ausgeliehen hat und deren Besitz später durch Ludwig II. von Sachsen beeinträchtigt wird, ausserdem noch Liegenschaften im Bisthum Cambrai [10]). Sogar jenseits des Rheins, im Reiche Ludwig des Deutschen, weisen uns Hinkmar's Mahnungen nicht unbeträchtliche Güter als Eigenthum der Rheimser Kirche nach, im östlichen Franken und in Thüringen [11]).

In den ersten Jahren fehlte es, wie wir hörten, nicht an der Bereitwilligkeit Karl's gegen den Rheimser Erzbischof. Wie man alsbald seine Stellung, seinen Einfluss am Hofe betrachtete, dies zeigt ein Brief [12]) des gelehrten und trefflichen Abtes von Ferrières

---

[1]) Brief an Abt Grimharius Flodoard III. 24, an Graf Bernhard von Toulouse ib. III. 26.

[2]) Brief an Bischof Agius von Orleans Flodoard III. 21, an Abt Adalgar ib. 24, an Rudolf von Bourges ib. 21, an Amalrich von Tours ib., an Graf Immo ib. 26.

[3]) Brief an Karl den Kahlen Flodoard III. 18.

[4]) Brief an Erzbischof Rothlandus von Arles Flodoard III. 21, an Graf Gerhard ib. 26, an Herzog Boso ib.

[5]) Brief an Erzbischof Remigius von Lyon Flodoard III. 21.

[6]) Restitution durch Kaiser Lothar Flodoard III. 10.

[7]) Cosla und Gleni — Kusel und Altenglan im Nahegau. cf. Rettberg I. 589.

[8]) Restitution durch König Ludwig Flodoard III. 10, Brief an Erzbischof Luitbert von Mainz ib. III. 28, an Bischof Walo von Metz ib. 23, an Nantarius ib. 26, an Erluin, Maingaud etc. ib.

[9]) Brief an Wulfing, Ministerialen Kaiser Lothar's Flodoard III. 26, an Ludwig von Sachsen ib. 20, an Erzbischof Bertulf von Trier ib. 21.

[10]) Brief an Bischof Theoderich von Cambrai Flodoard III. 21.

[11]) Brief an König Ludwig d. d. Flodoard III. 20, Restitution durch König Ludwig ib. Brief an Bischof Altfried von Hildesheim Flodoard III. 23, an Abt Brunward ib. 24, an Abt Adalgar ib. 24, an Graf Odalrich ib. III. 26. Der beste Schutz für solche entfernte Güter lag in dem Umstande, dass sich ebenfalls Besitzungen auswärtiger Kirchen im westfränkischen Reiche finden, vergl. Hinkmar's Brief an Teutgaud von Trier in Betreff Trier'scher Güter in Aquitanien Flodoard III. 21.

[12]) Serv. Lupi op. ed. Baluze ep. 42 und 45.

an den Rheimser Erzbischof. Von seiner Vermittlung beim Könige erwartet Lupus die Restitution einer Kirche mit zugehörigen Grundstücken, welche Eigenthum des Klosters Ferrières und deren Ertrag unentbehrlich für den Unterhalt der dortigen Mönche ist. Der genannte Brief des gelehrten Abtes legt ein Urtheil zugleich über Hinkmar's geistige Bedeutung ab und zeigt uns die Achtung, in welcher der neue Erzbischof von Rheims wegen seiner Bildung und seines Charakters bei den damaligen Zeitgenossen stand.

In einer ungünstigen Lage befand sich Hinkmar den Besitzungen im aquitanischen, kürzlich dem Könige Pipin überlassenen Theile des westfränkischen Reiches gegenüber. Wir wissen nur, dass er Karl's Vermittelung bei Pipin aufgeboten hat[1]; wie viel dieselbe fruchtete, ist unbekannt geblieben. Mit König Ludwig dem Deutschen stand damals Karl der Kahle noch in freundschaftlichem Verhältnisse, man darf daher annehmen, dass von deutscher Seite in diesen Jahren Willfährigkeit gegen Hinkmar's Restitutionsbestrebungen obgewaltet hat. Desto unfreundlicher dagegen war die Stellung, welche Kaiser Lothar Hinkmar's Erhebung gegenüber einnahm. Keines andern Mannes Wahl zum Erzbischofe der an Lothringen angrenzenden Kirchenprovinz, deren eines Bisthum sogar zum lothringischen Reiche gehörte, hätte den Kaiser in solchem Grade kränken können. Vergebens sucht der Rheimser Erzbischof in einem Schreiben an die Kaiserin Irmingard[2] dieselbe zu überzeugen, dass er keine Untreue gegen den Kaiser im Sinne führe. Noch befand sich der Prätendent Ebo in Lothar's Schutze[3]. Er soll zum geeigneten Werkzeuge dienen, um Hinkmar zu stürzen. Freilich hatte Papst Sergius Ebo's Forderungen abgewiesen, aber nun gelingt es dem Kaiser doch, vom Papste den Befehl an Erzbischof Guntbold von Rouen[4] zu erwirken, sich am Sonntag nach Ostern, am 25. April 846, in Trier mit andern gallischen und lothringischen Bischöfen zu einer Synode zu vereinigen, auf welcher päpstliche Legaten erscheinen und die Rechtmässigkeit von Ebo's Ansprüchen untersuchen würden. Auch Hinkmar wird durch einen päpstlichen Brief vor die Synode geladen, deren Resultat um so bedenklicher erscheinen musste, als auch die unter Kaiser Lothar stehenden lothringischen Prälaten dort berathen und stimmen sollen. Die Synode trat zusammen, aber die päpstlichen Legaten erschienen nicht. Es war dem

[1] Flodoard l. c.

[2] Opera II. 843. Wenn Hinkmar hier als Angehöriger des westfränkischen Reiches von der Möglichkeit einer infidelitas gegen den Kaiser spricht, so bezieht sich dies auf sein Verhältniss als Metropolit des Suffraganstuhles Cambrai. —

[3] Ueber den Zeitpunkt, in welchem Ebo's Transmigration nach Hildesheim stattfindet, s. Beilage II.

[4] Hincmari op. II. 304. Mansi XV. 776.

Papste nicht Ernst mit der Untersuchung gewesen [1]). Die Synode vertagt sich in Folge dessen und tritt, nun bloss aus gallischen Bischöfen zusammengesetzt, in Paris an unbestimmtem Datum zusammen [2]). Ebo, dorthin vorgeladen, erscheint weder selbst, noch entsendet er einen Stellvertreter, und wird, bis er sich dem Gerichte der Bischöfe stellen würde, von der Rheimser Diözese ausgeschlossen. Ein Bericht über diese Vorgänge, begleitet von einem königlichen Briefe und einem kurzen Glaubensbekenntniss Hinkmar's [3]), wird an den Nachfolger des Papstes Sergius, Leo IV., entsendet. Lothar hatte seinen Zweck nicht erreicht. Hinkmar's Stellung war fester als zuvor gegründet, und nicht lange darauf beginnt sich auch zwischen ihm und dem Kaiser ein freundlicheres Verhältniss zu entspinnen. Der Erzbischof von Rheims hat bisher, wol in Folge von Lothar's Einsprache, das Pallium noch nicht erhalten. Nun verwendet sich der Kaiser selbst bei dem am 10. April des Jahres 847 consecrirten Papste Leo IV. [4]) In seinem Briefe spricht sich eine gereizte Stimmung sowol gegen den Vorgänger des Papstes, der seine Bemühungen wegen Ebo vereitelt hat, wie gegen den kürzlich in Ungnade gefallenen Ebo selbst aus [5]). Dagegen redet er von Hinkmar mit den anerkennendsten Worten. [6]) Die Ertheilung des gewöhnlichen und eines ausserordentlichen Palliums ist damals erfolgt [7]). Der Annäherung Lothar's an Hinkmar, von welcher Seite sie nun ausgegangen sein mag, entspricht der Versuch Ludwig des Deutschen, die Spannung zwischen Lothar und Karl im Anfange des Jahres 847 beizulegen. Das Resultat dieser Vermittelungsversuche war die Zusammenkunft der drei Frankenkönige zu Mersen [8]). Obgleich daselbst nur eine äusserliche, keine wirkliche Verständigung Karl's

---

[1]) Hefele, Conziliengeschichte IV. S. 115 Note 1, findet den Grund des Ausbleibens der Legaten in der gleichzeitigen Belagerung Rom's durch die Sarazenen. Ich suche die Ursache vielmehr in der Absicht des Papstes. Ebo's Verhalten in der ganzen Angelegenheit zeigt, dass er selbst an keinen ernstlichen Rückhalt in Rom geglaubt hat. Auffallend ist es mir, wenn Wenck S. 111 versichert, dass Karl der Kahle gern seine Einwilligung zu der Trierer Synode, deren Resultat doch auch zu Gunsten Lothar's und Ebo's aufallen konnte, gegeben habe.

[2]) Flodoard III. 2. Mansi XIV. 889.

[3]) Marlot l. c. I. 388. aus einem Rheimser Codex; die Echtheit ist zweifelhaft; abgedruckt bei Migne tom. 125, p. 1199.

[4]) Mansi XIV. 884. Flodoard III. 10. Mansi XV. 719.

[5]) Die Aufnahme Ebo's von Ludwig dem Deutschen als Bischof von Hildesheim ist nach dem Pariser Conzile vom Jahre 846 und vor der Mainzer Synode vom Jahre 847, Mansi XIV. 899, erfolgt. s. Beilage II.

[6]) Archiepiscopi nobis admodum devoti dilectique ex integro. Hincmarum . . . . . virum sane doctum atque eruditum. Mansi XIV. 885.

[7]) Pallium quotidianum, Flodoard III. 10. Den Beweis s. unten.

[8]) Pertz leg. I. 393. Ueber die zu Mersen getroffenen Verträge vergl. Beilage I.

und Lothar's zu Stande kām und die auf Ende Juni angesetzte weitere Vereinigung der Brüder zu Paris unterblieben ist, so muss doch auf einen Zusammenhang zwischen diesen Ereignissen und der nachdrücklichen Verwendung Lothar's für Hinkmar bei dem apostolischen Stuhle geschlossen werden. Entweder ist es Karl gewesen, welcher selbst im eigenen Interesse den Rheimser Erzbischof zur Verständigung mit Lothar drängte, oder der Kaiser schmeichelte sich mit der Hoffnung, Hinkmar durch unzweifelhafte Gunstbezeugungen für seine Absichten zu gewinnen.

Die zu Mersen in Berathung genommenen Gegenstände erstrecken sich gleicherweise auf das Gebiet der äusseren Politik wie der innern Verwaltung und stellen für die Folge ein gemeinsames Handeln der drei karolingischen Könige nicht nur nach Aussen hin, sondern ebenfalls einen gleichen Rechtszustand sowol der weltlichen Vassallen, wie der Kirche in den fränkischen Reichen in Aussicht. Der aquitanische König Pipin, der schon bereit ist, von Neuem die Waffen gegen seinen Oheim zu erheben, wird zu friedlichem Verhalten ermahnt, und da sich unterdessen in Aquitanien eine mächtige Opposition gegen ihn erhoben hat, so werden ihm vorläufig bestimmte Grafschaften zur Verwaltung zugewiesen. Andere Gesandtschaften im Namen der vereinigten Könige ergehen an den Dänenkönig Horich und an Nomenoius, den Herzog der Britonen. Zur Besserung der innern Zustände wird die Restitution des Kirchengutes in allen drei Reichen verbürgt und ebenfalls erhalten die weltlichen Vassallen ihrerseits die Gewährleistung ihrer Rechte und Privilegien. Besonders ist es Karl, der sich dem letzteren Stande gegenüber zu ausführlichen Erklärungen verstehen muss, die indessen keine Neuerung, sondern nur die bekräftigende Sicherung bestehender Rechtsverhältnisse enthalten [1]). Wir wissen, dass der König seine vertrauten Rathgeber, unter ihnen Abt Lupus [2]), nach Mersen beschieden hätte; so wird auch Hinkmar daselbst nicht gefehlt haben. Die wirkliche Aussöhnung zwischen Karl und Lothar kommt nicht zu Mersen, sondern erst im Jahre 849 zu Stande.

Unterdessen kämpft Karl nicht ohne Glück gegen Pipin und benutzt die Unthätigkeit desselben gegen die Aquitanien verwüstenden Normannen, um die eigene Partei in Aquitanien zu verstärken, welche ihn bald darauf zu ihrem Herrscher proklamirt. Dagegen zieht die erfolgreiche, erst im Jahre 850 niedergeworfene Empörung Wilhelm's, des Sohnes des wegen Aufruhr hingerichteten Markgrafen Bernhard von Septimanien, die Kräfte des Königs von den übrigen Theilen seines Reiches ab, lässt Pipin bald wieder zu einer mäch-

---

[1]) Gfrörer I. 164. Wenck S. 451 ff.
[2]) Lupi ep. 50. 51. 59.

tigen Stellung gelangen und befördert vornehmlich das Bestreben des Britonenherzogs Nomenoius, den letzten Rest der fränkischen Oberherrschaft abzuwerfen. Ungehindert verwüsten die Normannen[1]) im Jahre 849 Aquitanien, um darauf im nächsten Jahre, im Oktober 850, die Seine heraufzuziehen und, nicht zufrieden mit der vorübergehenden Ausplünderung und Verwüstung der blühendsten Klöster und Städte, dort ihren dauernden Aufenthalt für die nächsten Jahre aufzuschlagen. Der Eroberung des Britonenherzogs fallen Rennes und Nantes anheim, hauptsächlich in Folge der Treulosigkeit des zum Markgrafen von Nantes bestellten Lambert und seines Bruders, des Grafen Werner.

Mit der politischen Stellung, welche der Britonenherzog seinem Lehnsherrn Karl gegenüber einnimmt und glücklich behauptet, ist zugleich eine durchgreifende Veränderung der kirchlichen Verhältnisse in der vom fränkisch-römischen Ritus ohnehin in manchen Stücken abweichenden Bretagne verbunden, eine Veränderung, die wir in Kürze erwähnen müssen, da auch die kirchliche Geschichte des westfränkischen Reiches von derselben berührt wird[2]). Die vier Bisthümer der Bretagne waren dem erzbischöflichen Stuhle von Tours untergeordnet und gehörten auf diese Weise zum westfränkischen Kirchenverbande. Der einzige Einfluss, welchen die westfränkische Krone in der Bretagne besass, wurde durch den Einfluss der höheren, von fränkischen Interessen bestimmten Geistlichkeit vermittelt. So lange die Ordination der britonischen Bischöfe der Genehmigung des erzbischöflichen Stuhles von Tours und also mittelbar des Königs Karl unterstellt war, konnte an eine vollkommene politische Unabhängigkeit der Bretagne nicht gedacht werden. Das vertraute Verhältniss zu dem schon während seines Lebens als Heiliger verehrten Abte vom Kloster Rhedon, dem berühmten Conwoion, kam dem Britonenherzog zu Statten. Der Verdacht der Simonie, welcher auf den britonischen Bischöfen lastete, gab Nomenoius Gelegenheit, eine Gesandtschaft zweier Bischöfe, vom Abte Conwoion begleitet, an Papst Leo IV. zu senden, um dessen Urtheil, wie man mit dergestalt beklagten Geistlichen verfahren solle, einzuholen. Beide Quellen, welche wir über diese Vorgänge besitzen, der Indiculus de episcoporum britonum depositione und die Vita S. Conwoionis sind nicht als zuverlässige Berichterstattungen zu betrachten und beide weichen in dem Berichte über die thatsächliche Schuld der Bischöfe von einander ab. Nach ersterer Quelle wäre die Beschuldigung der Simonie ein unbegründeter Verdacht, nach letzterer eine gerechtfertigte Anklage gewesen.

---

[1]) Vaissette, Histoire de Languedoc. I. 548, 750. Gesta Normann. Du Chesne II. 525.

[2]) Wenck S. 170. Fragm. Hist. Brit. Bouq. VII. 50, Ex gestis SS. Rotonensium ib. p. 363. Ex vita Conwoionis ib. p. 376.

Dass der Verdacht nicht vollkommen nichtig gewesen ist, erhellt aus dem Umstande, dass die britonischen Bischöfe in die Absendung einer Gesandtschaft willigen, welche den apostolischen Stuhl über die Maassregeln befragen sollte, welche gegen die der Simonie Schuldigen zu ergreifen seien. Andererseits beweist der Inhalt der päpstlichen Antwort [1]), dass es dem Papste nicht völlig unbekannt sein konnte, dass Nomenoius besondere Absichten in der ganzen Angelegenheit verfolgte. Leo verdammt natürlich das Laster der Simonie und will den wirklich Ueberführten keine Nachsicht gewähren, behauptet, dieselben nicht vor der Entsetzung schützen zu können. Aber zur Verurtheilung bedürfe es eines Conziles von 12 Bischöfen, oder einer Ueberführung durch 72 zulässige Zeugen Dem Beklagten soll überdies die Appellation nach Rom frei stehen und falls dieselbe eingelegt wird, soll das Urtheil suspendirt werden, der Beklagte in Gegenwart des Papstes verhört werden. Die Antwort Leo's fasst nur einen Gesichtspunkt in's Auge, die Förderung der Autorität der römischen Stuhles nämlich. Es spricht sich ein pseudo-isidorisches Bewusstsein in der päpstlichen Bescheidung aus. Es ist eine Vorausnahme pseudo-isidorischer Grundsätze, vielleicht schon ehe die falschen Dekretalen nach Rom gewandert sind. Oder sollten sie von Ebo dem römischen Stuhle schon im Jahre 844 unterbreitet worden sein? Es ist nicht nothwendig, diese Frage zu bejahen, es genügt auf die Sammlung vom Jahre 833 zu verweisen, in welcher die allgemeinen Grundzüge der späteren Bestimmungen über bischöfliche Klagesachen und das Recht der Appellation nicht fehlen konnten. Leo's Erlass an die britonischen Bischöfe ist ein Vorspiel der Pretensionen, mit denen Nikolaus der gallischen Kirche gegenüber auftreten wird. Eigentlich durfte Leo die von der britonischen Gesandtschaft ihm übermachte Vorlage gar nicht annehmen. Dieselbe gehörte dem kanonischen Rechte gemäss in erster Instanz an den Metropoliten von Tours. Indem der Papst die Annahme nicht verweigert, giebt er den Plänen des Herzogs Nomenoius, welche auf eine Lostrennung der britonischen Kirche von dem fränkischen Metropolitanverbande zielen, eine Art von Berechtigung. Pseudo-isidorisch ist ferner die geforderte Zahl von 72 Zeugen und die Erlaubniss, die Gerichtsverhandlung der Synode mit einer Berufung auf den apostolischen Stuhl zu unterbrechen [2]). Die Zweideutigkeit der päpstlichen Ant-

---

[1]) Mansi XIV. 882.

[2]) Auch die Erwähnung der Dekretalen Silvester's als kanonischer Rechtsquelle ist eine Neuerung, welche sich Leo gestattet; denn der hadriano-dionysianische Codex enthält nur die Dekretalen von Siricius an. Die Vermuthung einer Bekanntschaft Leo's mit den pseudo-isidorischen Dekretalen wird hierdurch nahe gelegt. Dass er nicht in weiterem Umfange Gebrauch davon macht, ist kein Gegenbeweis. Noch waren die allgemeinen Verhält-

wort kam den Plänen des Britonenherzogs gelegen. Er durfte sich nun ermächtigt glauben, die einmal eingeleitete Sache selbständig zu Ende zu bringen, vornehmlich aber schien es überflüssig, auf den vom Papste preis gegebenen erzbischöflichen Stuhl von Tours weitere Rücksicht zu nehmen. Anstatt der geforderten Zwölfzahl von richtenden Bischöfen versammelt Nomenoius nur einige benachbarte Prälaten und durch Drohungen erreicht er die freiwillige Entsagung der vier, durch Mitwirkung des Metropoliten von Tours ordinirten britonischen Bischöfe. An ihrer Stelle ernennt er sieben neue Bischöfe der Bretagne, unter denen er den dolensischen zum Erzbischof der neuen, nunmehr unmittelbar von Rom abhängigen britonischen Kirchenprovinz erhebt. Auch in dem eroberten Nantes wird an Stelle des gegen das unkanonische Verfahren des Herzogs protestirenden, von Graf Lambert vertriebenen Aktard, ein Mann von britonischer Gesinnung, Gislard, erhoben. Der Anonymus des Indiculus berichtet noch, was uns keine der übrigen Quellen mittheilt, dass sich Nomenoius von den neu eingesetzten Bischöfen zum Könige habe salben lassen, eine Ceremonie, welche die politische Unabhängigkeit der Bretagne auch formell besiegelte und zu deren Verrichtung sich schwerlich einer der fränkischen Bischöfe verstanden haben möchte. Nun allerdings protestirte Leo mit scharfen Ausdrücken gegen das eigenmächtige Verfahren des Britonenherzogs [1]), ohne indess seine Mahnungen berücksichtigt zu sehen.

Die Trennung der britonischen Kirche durfte der gallischen nicht gleichgültig sein. Im Jahre 849 oder 850 [2]) versammelte

---

nisse nicht reif zu einem offenen Hervortreten. Vergl. meine Abhandlung Ebo, Hinkmar und Pseudo-Isidor a. a. O. S. 390 Note 1.

[1]) Mansi XIV. 886, XV. 395.

[2]) Das Jahr, in welchem die Synode zu Paris gehalten worden ist, so wie überhaupt das Jahr, in welchem das kirchliche Zerwürfniss der britonischen Kirche mit der gallischen begonnen hat, wird verschieden angegeben. Baluze, Lupi op. p. 421, Labbe Concil. VIII. 58, Mabillon Annal. Bened. Tom. II. 640, Wenck S. 179, Hefele, Conziliengeschichte, IV. 146 setzen das Conzil, auf welchem die Angelegenheiten der Bretagne zur Sprache kamen, in das Jahr 849. In diesem Falle wäre Leo's Schreiben spätestens in die erste Hälfte des Jahres 849, nicht wie Jaffé Regesta pontificum Romanorum p. 292 angiebt, in das Jahr 850 zu setzen. Auf letzteres Jahr würde die Nachricht des Chronicon Fontanellense hinweisen, welches erzählt, dass Graf Lambert im Jahre 849 sich Karl unterworfen habe, im Jahre 850 wieder abgefallen sei. Der Brief des Lupus macht Nomenoius gerade die Verführung des Grafen Lambert zum Vorwurfe. Dass Alberich in seinem Chronicon trium fontium die betreffende Pariser Synode in das Jahr 849 setzt, hat ebensowenig einige Beweiskraft, wie die weitere Nachricht Alberichs, dass auf dieser Synode alle Chorbischöfe abgeschafft worden seien. Eine Synode zu Paris ist jedenfalls im November 849 gehalten worden, dies geht aus einer Bestätigungsurkunde Karl des Kahlen vom 24. Mai 850 hervor, Mansi XIV. 928. Dass der Brief Leo's an die britonischen Bischöfe schon im

sich eine Synode zu Paris [1]), auf welcher 4 Kirchenprovinzen, Tours, Sens, Rheims und Rouen mit 22 Bischöfen vertreten sind. Abt Lupus von Ferrieres wird mit der Abfassung des Synodalschreibens [2]) an Nomenoius beauftragt. Mit welcher Bitterkeit dasselbe die frevelhafte Handlungsweise des Britonenherzogs beurtheilt, lässt sich ermessen, wenn wir an den Abbruch denken, den der Metropolit von Tours durch den Verlust der britonischen Suffraganstühle und die Vertreibung Aktards, das westfränkische Reich durch den nunmehr vollständigen Abfall einer Provinz erlitten hat. Irgend ein Resultat hat die Synode indessen nicht erzielt. So wie die allgemeine politische Lage des westfränkischen Reiches sich im Laufe der nächsten Jahre anliess, mussten die Forderungen der Geistlichkeit völlig bedeutungslos bleiben. Weder die vorübergehende Unterwerfung des Grafen Lambert, noch der von der fränkischen Sage mit allen Schrecken eines Gottesgerichtes ausgeschmückte Tod [3]) des Britonenherzogs zu Anfang des J. 851 verursachte eine günstige Wendung für Karl. Ebensowenig das kriegerische Unternehmen gegen den Nachfolger des Nomenoius, den Herzog Erispoi im J. 851 nach dem Reichstage zu Roucy [4]). Die Niederlage, welche das fränkische Heer erlitt, war vollständig und ein zu Angers geschlossener Vertrag mit Erispoi stellte nur einen Schein der Oberhoheit Karl's über die Bretagne her, um dagegen die förmliche Abtretung der britonischen Markgrafschaft an Erispoi zu besiegeln [5]).

Die vielfachen spätern Ermahnungen gallischer Synoden blie-

Jahre 849 und nicht 850 geschrieben ist, scheint indessen aus einer Schrift des Bischofs Prudentius gegen Skotus Cap. III. hervorzugehen. (Vergl. Mauguin II. b. 105.) Alle Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen dafür, dass das betreffende Werk des Prudentius, in welchem er den Brief Leo's an die Britonen als vor drei Jahren erlassen bezeichnet, im Jahre 852 geschrieben ist. In diesem Falle also wäre der Anfang der britonischen Kirchenspaltung schon in's Jahr 848 zu setzen und der Annahme, dass die Synode, welche das Schreiben an Nomenoius erliess, identisch mit der durch die Urkunde Karl's verbürgten Synode im November 849 ist, stände nichts im Wege. Nur gegen die von Mauguin und den meisten älteren Forschern, neuerdings von Hefele, Conziliengeschichte IV. 146 wieder vorgebrachte Ansicht, dass auf dieser Synode auch die Prädestinationsfrage vorgekommen sei, muss ich mich unbedingt erklären. Wäre Letzteres der Fall, was aus später zu entwickelnden Gründen sich als unhaltbar zeigen wird, so dürfte allerdings erst das Jahr 850 für die Pariser Synode gegen die Britonen herangezogen werden, ebenfalls mit Rücksichtnahme auf eine Stelle der Schrift des Prudentius gegen Skotus Cap. XI. Auch Dümmler a. a. O. p. 323 setzt den Brief Leo's schon ins Jahr 849 oder gar 848.

[1]) Von Einigen, z. B. von Sirmond, Mansi XIV. 925, concilium Turonense genannt, weil Landramnus, Erzbischof von Tours, den Vorsitz führte. cf. Baronius ad annum 849.

[2]) Op. Servati Lupi p. 126, ep. 84. [3]) Bouquet VII. 272.

[4]) Mon. SS. I. 570, II. 303. [5]) Mon. SS. I. 446.

ben wirkungslos. Sogar der päpstliche Stuhl kämpfte vergebens gegen die Macht der einmal vollzogenen Thatsache an. Im Jahre 862 verlangt Nikolaus vom Britonenkönig Salomon eine neue Untersuchung [1]). Im Jahre 865 verweigert derselbe Papst dem Erbischof zu Dol die Ertheilung des Palliums [2]) und fordert in einem spätern Briefe den Bischof auf, die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche auf das Pallium darzuthun. Im J. 878 ermahnt Johann VIII. [3]) die britonischen Bischöfe zum Gehorsam gegen den erzbischöflichen Sitz von Tours. Allerdings findet sich ein späterer Brief des Papstes Johann VIII. vor [4]), in welchem der Bischof von Dol als Erzbischof angeredet wird, aber diesem Briefe widerspricht eine andere Nachricht, dass Johannes, Nachfolger des Mainus, nach Rom gereist sei, um sich dort um die erzbischöfliche Weihe bei Papst Johann VIII. zu bewerben, in Rom aber vor Entscheidung des Papstes gestorben sei. Unter den spätern Päpsten finden wir sogar einen Gregor VII. vergeblich bemüht, die Unabhängigkeit der britonischen Kirche zu brechen. Endlich ertheilt im Jahre 1093 Urban II. [5]) dem Bischofe zu Dol das Pallium, jedoch unter Vorbehalt der Privilegien des Stuhles von Tours, und versichert im Jahre 1094 dem Erzbischofe von Tours, dass kein weiterer Bischof zu Dol das erzbischöfliche Pallium erhalten solle. Erst Innozenz III. gelang es, die Kirche der Bretagne dem Metropolitanverbande von Tours wieder zu unterwerfen.

---

[1]) Mansi XV. 394. Morice Mem. de Bretagne I. 316.
[2]) Mansi XV. 470. Morice I. 318.
[3]) Mansi XVII. 94.
[4]) Mabillon Annales St. Bened. III. 634.
[5]) Bouquet XIV. 704.

Zweiter Abschnitt.

Hinkmar und die dogmatischen Streitigkeiten des neunten Jahrhunderts.

Während die allgemeinen politischen Zustände ein besonderes Gedeihen der kirchlichen Interessen im westfränkischen Staate unmöglich machen, während Karl's Regierung kaum im Stande ist, den verschiedenen Feindschaften von aussen und den rebellischen Faktionen im Innern des Landes erfolgreich zu widerstehen, erhebt sich anfänglich kaum beachtenswerth eine dogmatische Streitigkeit, welche in ihrer weitern Ausdehnung nicht nur die Stellung unseres Rheimser Metropoliten, sondern die Glaubenseinheit der gesammten fränkischen Kirche auf das Ernstlichste bedroht. Es sind die bekannten Gothschalk'schen Händel. Obgleich die Darstellung derselben eigentlich in das Gebiet der spezielleren Kirchengeschichte gehört, so greifen sie doch zu tief und bedeutsam in das Leben und Wirken des Rheimser Erzbischofs ein, als dass sich ein ausführliches Eingehen auf dieselben vermeiden liesse. Da sich fast alle schriftstellerisch bedeutenden Zeitgenossen an denselben betheiligen, so bieten sie zugleich den besten Ueberblick über die literarischen Leistungen und die allgemeine wissenschaftliche Bildung jener Zeit.

Eigentlich dogmatische Streitigkeiten waren im Laufe der letzten Jahrhunderte in der christlichen Kirche seltener geworden. Die fränkische Kirche unter den Karolingern hatte noch keine einzige durchgekämpft. Theils waren die allgemeinen Zeitverhältnisse unter Karl Martell, Pipin und Karl dem Grossen nicht dazu angethan, theologische Fehden zu begünstigen. Nicht nur der Sinn der Herrscher richtete sich vorzugsweise auf die Lösung praktischer Fragen, auch die höhere Geistlichkeit wurde entweder in die auswärtigen kriegerischen Unternehmungen hineingezogen, oder die Bekehrung des germanischen Heidenthums nahm ihre Kräfte und Bestrebungen in Anspruch. Theils war auch der Bildungsstandpunkt der höhern Geistlichkeit unter den ersten Karolingern nicht von der Art, um sie einer Parteinahme an wissenschaftlichen Kämpfen zuzuführen. Karl der Grosse aber, wenn während seiner Regierung Zwiespalt der Meinung über kirchliche Fragen auszu-

brechen drohte, liebte es, in Gemeinsamkeit mit seinen Hoftheologen einen so bestimmten und bündigen Bescheid zu treffen, dass von weiterem Widerspruche nicht wol die Rede sein konnte. Als eine eigentlich dogmatische Frage kann man den Streit über die Bilderverehrung nicht einmal bezeichnen. Und zu einem wirklichen Kampfe über diesen Gegenstand kam es in der fränkischen Kirche gar nicht. Die geistige Ueberlegenheit Alcuin's und das Machtgebot Karl des Grossen vereitelte den Ausbruch eines bedenklichen Haders und Hadrian musste Tadel und Gebot Karl's in Betreff dieser Frage hinnehmen. Der Beschluss der Frankfurter Synode von 794 wurde unter Ludwig dem Frommen durch die Pariser Synode von 825 bestätigt und die bedeutendsten Capacitäten ergriffen in den Jahren 820—840 Partei für die Entscheidung Karl's [1]). Sogar von Seiten derjenigen Schriftsteller, welche sich gegen die unbedingte Verwerfung der Bilder erklärten, wurde doch nur eine vermittelnde, die Zulassung, aber nicht die Anbetung der Bilder befürwortende Ansicht aufgestellt [2]). Eine ähnlich vermittelnde Anschauung ist auch diejenige Hinkmar's gewesen [3]). Wir werden noch mehrfach Gelegenheit haben, uns davon zu überzeugen, dass Hinkmar von vornherein jeder radikalen, häufig einer auch bloss rationellen Denk- und Handlungsweise abgeneigt ist und in den meisten dogmatischen Fragen den spätern Standpunkt der katholischen Kirche anticipirt. In noch geringerem Maasse, als der Bilderstreitigkeit, wie sie sich in der fränkischen Kirche gestaltete, darf man der Meinungsverschiedenheit über den Kirchengesang, jenem Zwiste zwischen Agobard und seinem unglücklichen Gegner Amalarius, den Charakter einer dogmatischen Streitigkeit zusprechen.

Und nun ergriff unversehens die Parteinahme für und wider die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl alle denkenden Köpfe, trennte vieljährige Freundschaften, erweckte Hass und Hader an allen Orten, und erfüllte die synodalen Zusammenkünfte mit heftigem Tumulte. Zum richtigen Verständniss der in diesen

---

[1]) Claudius, Bischof von Turin, in seinem Apologeticum et rescriptum ad Theodemirum de cultu imaginum. Biblioth. max. Patrum XIV. 197. Agobard von Lyon: Liber contra eorum superstitionem qui picturis et imaginibus Sanctorum adorationis obsequium deferendum putant, eine treffliche Abhandlung, noch heute werth, von einem grösseren Kreise gelesen und zunächst übersetzt zu werden. Walafried Strabo: De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum, geschrieben um 840. Biblioth. max. Patr. XV. 181.

[2]) Dungal: Liber responsionum adversus Claudii Taurinensis sententias aus dem Jahre 828. Bibl. max. Patr. XIV. 196. Bischof Jonas um 842: De cultu imaginum libri tres. Bibl. max. Patr. XIV. 167.

[3]) Die Schrift Hinkmar's: Qualiter imagines Salvatoris et Sanctorum venerandae sint, ist verloren gegangen. Sein vermittelnder Standpunkt wird klar aus einer Stelle op. II. 487, woselbst er sich zwar nicht für Anbetung, aber für Beibehaltung der Bilder auf indirekte Weise ausspricht.

Kämpfen zur Erörterung gebrachten Fragen ist es nöthig, mit einigen Worten auf den Ursprung dieser dogmatischen Differenzen hinzuweisen.

Im Gegensatz zu den griechischen Lehrern wendet sich die lateinische Kirche schon vor Augustin mit Vorliebe der Lehre von einer, die Freiheit des menschlichen Willens beschränkenden Erbsünde zu. Augustin setzt dann geradezu das Wesen der Sünde in den freien Willen der Menschen und zwar in Folge der Erbsünde. In Adam hat das ganze Geschlecht gesündigt und ist darum insgesammt vor Gott verdammungswürdig. Ohne die Gnade Gottes ist ein Wille des Menschen zum Guten nicht möglich. Die Freiheit des Willens würde nur eine Wahlfreiheit zum Bösen sein. Da nun die ganze Masse des Menschengeschlechts verdorben ist und nur Gottes Gnade aus dieser Verdorbenheit retten kann, so ergiebt sich eine Prädestination Gottes für diejenigen, welche er zur Gnade erwählt hat, eine Verwerfung aber derjenigen, welche der Verdammniss überlassen bleiben. Eine doppelte Prädestination ist nicht eigentlich der Lehrbegriff Augustin's, eine solche Lehre war niemals in der katholischen Kirche zur Geltung gekommen; höchtens behaupteten dieselbe jene Mönche von Adrumetum in Nordafrika, gegen welche sich Augustin selbst zur Polemik veranlasst sah. Die Synode von Carthago im Jahre 412 verdammt die Lehre des Gegners Augustin's, des bekannten Pelagius, welche den durchaus freien Willen des Menschen, den Mangel der Erbsünde und das Vermögen jedes Einzelnen, sich durch eigenes Verdienst die Seligkeit zu erwerben, behauptet. Eine vermittelnde Ansicht, der Semipelagianismus, bildete sich vornehmlich in Gallien durch die Massilienser, an ihrer Spitze Johannes Cassianus, aus[1]). Durch die Entscheidung der Synode von Arles im Jahre 475 wurde der Semipelagianismus die in Gallien herrschende Lehre. Sie erklärt die Menschheit für zwar sittlich krank und der errettenden, auch wider Willen wirkenden Gnade bedürftig, jedoch nicht bis zu einem Grade, welcher nothwendig die ewige Verdammniss bedingt, verderbt. Vornehmlich aber gilt der Satz, dass alle Menschen der Erlösung durch Christus theilhaftig geworden sind und dass Gott alle beseligen will. Gottes Vorherwissen von Sünde und Verdammniss einzelner Menschen ist weit entfernt, eine Vorherbestimmung zu sein. In Gottes Wesen und Natur, heisst es, sind Vorherwissen und Vorherbestimmung scharf getrennte Begriffe. Weder hat es in den älteren Zeiten, mit Ausnahme jener eben erwähnten Mönche von Adrumet jemals eine abgeschlossene Partei der Prädestinatianer gegeben, noch hat die lateinische Kirche vor dem neunten Jahrhundert eine allgemein gültige und scharf begrenzte dogmatische

---

[1]) Vergl. Wiggers de J Cassiano Massiliense.

Formel für die Prädestinationslehre gefunden. Während die morgenländische Kirche sich überhaupt niemals zur Annahme des Augustinischen Lehrbegriffes verstand, kam im Abendlande die Lehre Augustin's zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten bald in milderer, bald in schrofferer Form zur Geltung. Jener Entscheidung der gallischen Kirche zu Gunsten des Semipelagianismus folgte zu Anfang des sechsten Jahrhunderts eine Parteinahme für den strengeren Lehrbegriff Augustin's. Die Führer der Bewegung sind Avitus von Vienne, Cäsarius von Arles und vorzüglich Fulgentius von Ruspe. Der Letztere ist bestrebt, die scharfe Fassung Augustin's noch zu überbieten, ohne indessen mit dem Ausdrucke praedestinatio duplex eine Prädestination ebensowol zum Bösen wie zum Guten zu bezeichnen. Zu Ende des sechsten Jahrhunderts sucht darauf Gregor I. wieder eine mildere Auffassung des Augustinischen Lehrbegriffes anzubahnen, welche dann auch in der That während der folgenden Jahrhunderte in der abendländischen Kirche vorherrscht. Im achten Jahrhundert [1]) schliessen sich Beda und Alcuin [2]) zwar enge an Augustin an, doch nicht, ohne sich ausdrücklich gegen die Consequenzen zu verwahren, welche sich aus Augustin's Prädestinationslehre ergeben möchten [3]).

Derjenige nun, welcher berufen war, im neunten Jahrhundert die abendländische Welt von Neuem mit den leidenschaftlichen Controversen über Gnadenwahl, freien Willen etc. zu erfüllen, ist Gothschalk, Sohn eines Grafen Bern, sächsischen Stammes. Schon als Kind für den geistlichen Stand bestimmt, ward er dem Kloster Fulda zur Erziehung übergeben. Die Klosterschule daselbst leitete bis zum Jahre 822 Abt Eigil, von diesem Zeitpunkte ab Rabanus Maurus. Den heranwachsenden Jüngling empörte der Zwang des Klosters und die Aussicht für immer zum mönchischen Leben verurtheilt zu sein. Der Widerwille äusserte sich so heftig, dass er im J. 829 vor einer Mainzer Synode seinen Abt Raban anklagt, der ihn zwinge, wider Neigung und um eines väterlichen Gelübdes

---

[1]) Die Parteinahme des Papstes Hadrian im 96. Briefe des Cod. Carol. an Bischof Egila, für den Lehrbegriff des Fulgentius steht ganz vereinzelt da, obschon die Stelle mit Rücksicht auf die Erklärung der libri Carolini III., 1 geschrieben sein mag. cf. Wenck S. 385.

[2]) Neander IV. 412.

[3]) Ich muss mit Weizsäcker (deutsche Zeitschrift für Theologie Jahrg. 1859 S. 533) gegen Wenck (a. a. O.) an der Ansicht festhalten, dass die Erklärung Alcuin's über die Prädestinationslehre in den karolinischen Büchern, die in der fränkischen Kirche zur Zeit Karl des Grossen herrschende Meinung ausspricht. Wenn man den Ausgangspunkt der karolinischen Bücher und die mögliche Tragweite, welche dieses Werk unter Umständen erhalten konnte, gehörig berücksichtigt, so wird man die Behauptung, als ob hier ein einzelner Hoftheologe seine subjektive Meinung geäussert habe, aufgeben müssen.

willen im Kloster zu verweilen. Die Synode entbindet Gothschalk der verhassten Gelübde. Aber Raban legt Appellation an den Kaiser ein und überreicht demselben seine Schrift de oblatione puerorum secundum regulam Benedicti, welche die Darbringung der Kinder für eine den Eltern erlaubte und Gott wolgefällige Handlungsweise erklärt, und den Einwand Gothschalk's, dass ein freier Sachse nicht auf das Zeugniss römischer und fränkischer Zeugen hin seine Freiheit einbüssen könne, zurückweist. Der frömmelnde Kaiser liess sich gerne von Raban überzeugen und trotz des synodalen Beschlusses blieb Gothschalk im Kloster. Doch gestattet man ihm, den Aufenthalt zu wechseln und anstatt in Fulda, im gallischen Kloster Orbais seinen Aufenthalt zu nehmen. Hier beschäftigt er sich mit wissenschaftlichen Studien, vorzugsweise mit Augustin und der Fortbildung der Augustinischen Lehre durch Fulgentius. Die Schriften des Letzteren hatte er sich in solchem Umfange angeeignet, dass wir ihm von seinen Studiengenossen scherzhaft den Beinamen Fulgentius beilegen hören [1]). Seine Forschungen führten ihn zu literarischem Verkehre mit mehreren hervorragenden Zeitgenossen, so mit Ratramnus, Lupus und Walafried Strabo.

Vergegenwärtigt man sich das Wesen dieses merkwürdigen Mönches, wie es sich später aus seinen Schriften und aus seiner Handlungsweise herausstellen wird, so tritt uns ein ebenso eigenwillig beharrlicher, wie aufbrausend leidenschaftlicher Charakter entgegen. Mit allem Ungestüm eines ungebändigten Temperamentes wirft er sich in den Kampf hinein, wie hoch auch die Stellung, wie gefeiert der Name seines Widersachers sein mag, Allen tritt er mit dem kecken Bewusstsein nicht des dienenden Mönches, sondern des Abkömmlings aus sächsischem Adelsgeschlechte entgegen. Verachtung gegen jede persönliche Autorität verbindet sich mit der unbedingtesten und aufopferndsten Hingebung an einen Kreis von Ideen, die er als Frucht wissenschaftlicher Studien und mystischen Grübelns davongetragen hat. In seiner Thätigkeit, im Verkehre mit Freunden und Gegnern von fieberhaftem Ungestüm beherrscht, zeigt er doch zugleich eine eiserne Zähigkeit des Charakters, wenn er mit erschreckendem Trotze an den einmal als wahr erkannten Prinzipien seiner Weltanschauung festhält. Der Dienst der Kirche, in welchem er aufgewachsen, ist ihm verhasst geworden, die Ziele seines Ehrgeizes lagen ausserhalb der Schranken des kirchlichen Lebens. Und nicht einmal zur Erlangung höherer Kirchenstellen ist ihm Aussicht geboten. Das heimathliche Kloster Fulda verliess

---

[1]) Vergl. das an Gothschalk — Gothescalco monacho qui et Fulgentius — gerichtete Gedicht des Walafried Strabo im 15. Bande der Bibl. max. patr.

er von Unmuth fortgetrieben, in Gallien ist er ein Fremder. Nur die Hingabe an die Studien bleibt ihm übrig, in wissenschaftlichen Forschungen mag sein unruhiger Geist allenfalls die Fesseln des Mönchthums vergessen.

Der frische Eifer zu selbständiger Produktion und Forschung, welcher in den Tagen Karl des Grossen und vornehmlich an seinem Hofe herrschte, hat schon, ehe die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts beendet ist, einer ganz verschiedenen Art von Gelehrsamkeit Platz gemacht. Die gelehrte Bildung derjenigen Zeit, mit deren Darstellung wir uns beschäftigen, besteht hauptsächlich in einer äusserlichen Vielwisserei, in glänzender Belesenheit in den alten Quellen. Die wissenschaftliche Arbeit selbst ist gewöhnlich nur eine Reproduktion des gesammelten Stoffes. Von eigener selbständiger Geistesthätigkeit ist wenig zu spüren. Sogar bei einem in der Achtung seiner Zeit und der Nachwelt so hochstehenden Manne wie Rabanus Maurus trifft dies allgemeine Urtheil zu und gilt nicht allein für seine Commentare, sondern ebenfalls für diejenigen Schriften, in welchen er schwebende Fragen aus seiner Gegenwart behandelt. Aber zu derartigen Sammelstudien fehlt Gothschalk's Geiste Gelassenheit und Ruhe. Er stürzt mit der ganzen Heftigkeit seines Geistes auf die schwierigsten Probleme der Theologie, ungelöst in jahrhundertelangen darüber schon geführten Kämpfen und unlösbar auch für die Anstrengung der folgenden Jahrhunderte. Die Art seiner Forschung wird sogar seinen Freunden bedenklich. Abt Lupus, dem man gewiss nicht den Vorwurf der Flüchtigkeit oder Oberflächlichkeit machen kann, findet es nöthig, Gothschalk vor Gebieten des Studiums zu warnen [1]), deren Durchforschung der Seele kein Heil zu bringen vermag.

Wir wundern uns nicht über die Vorliebe des ungestümen Mönches für den Lehrbegriff der Augustinischen Gnadenwahl. Ist es überhaupt wol erklärlich, dass gerade Augustin, der selbst nur unter den heftigsten Kämpfen zur Erkenntniss der Wahrheit gelangt ist und in seinen Schriften noch vielfache Spuren innerer Kämpfe darbietet, auf Gothschalk eine vorzugsweise anziehende Kraft ausübte, so musste auch sein Dogma von der unbedingten Prädestination Gottes dem erbitterten Gemüthe des Mönches um so mehr zusagen, je länger er sich in dasselbe vertiefte. Für den verlorenen Genuss des irdischen Daseins, als Entschädigung für ein widerwillig erduldetes und versagendes Leben, bot Gothschalk der zuversichtliche Glaube an die eigene Prädestination zur Seligkeit einigen Ersatz; und vielleicht noch grösser war die Befriedigung, mit welcher er seine Widersacher als Verstockte und Ungläubige und im jenseitigen Leben rettungslos Verworfene betrachten durfte. In dem hef-

---

1) Lupus ep. 30.

tigen Kampfe, welcher sich über den Inhalt seiner Lehre in der gallischen Kirche erhob, fand er die Betäubung früherer Wünsche, in dem geistlichen Stolze, der Verkündiger einer neuen Lehre und insbesondere Märtyrer theologischer Meinungen auszuzeichnen pflegt, eine Entschädigung für vereitelte Hoffnungen. Zugleich erprobte er an sich selber die ganze Glut des Fanatismus, welcher sich in allen Zeitaltern, bei allen Nationen und in allen Religionen mit dem Glauben an eine unbedingte Prädestination zu verbinden und die unerschütterlichsten Glaubenshelden hervorzurufen pflegt.

Dass Gothschalk seine dogmatischen Behauptungen schon während seines ersten Aufenthaltes im Kloster Orbais verbreitet hat, geht aus einem von ihm verfassten Gedichte an Ratramnus hervor [1]. Er sagt daselbst, dass er seine Lehre den Freunden, Abt Marquard von Prüm, Abt Lupus und Bischof Jonas von Orleans mitgetheilt habe [2]. Die von alter Zeit her streitige Frage, ob Gothschalk zweimal in Italien gewesen ist, muss dahin entschieden werden, dass er allerdings einmal als Mönch, ein anderes Mal als Presbyter, beidemal predigend Italien durchwandert hat [3]. Zwischen der ersten und zweiten Reise, zur Zeit der Sedisvakanz im Rheimser Erzbisthum ist Gothschalk vom Chorbischof Richbold zum Presbyter ordinirt worden. Diese Weihe hat den Anlass zu vielfacher späterer Erbitterung gegeben. Die strengen Maassregeln des Pariser Conzils gegen die Chorbischöfe [4] im J. 849 stehen in unverkennbarem Zusammenhang mit der Ordination des als Presbyter so unbequem gewordenen Gothschalk. Die Ordination hätte dem Bischof Lupus von Chalons, der einige Zeit hindurch in König Karl's Auftrag die erzbischöflichen Handlungen in der Rheimser Diözese versah, oder dem Bischof desjenigen Sprengels, in welchem Kloster Orbais lag, Rothad von Soissons zugestanden. Jedenfalls hätte Richbold von einem dieser beiden Bischöfe autorisirt sein sol-

---

[1] Bei Cellot Historia Gothescalci praedestinatiani. Paris 1655.

[2] Jonas von Orleans ist schon im Jahre 842 gestorben (histoire lit. de la France V. 22). Ich bemerke dies um auf die frühe Verbreitung der Prädestinationslehre aufmerksam zu machen.

[3] Dass Gothschalk schon vor dem Jahre 846, in welchem seine Verfolgung gerade während eines Aufenthaltes in Italien beginnt, in diesem Lande gewesen ist, erhellt aus dem oben erwähnten Gedichte Walafried's und aus der Mittheilung Bischof Notings von Verona über Gothschalk an Raban, noch zu Lebzeiten Kaiser Ludwig's I. gemacht. Sirmond. op. II. 999. Von Walafried wird eine Reise Gothschalk's nach Rom erwähnt. Der ganze Inhalt des Gedichtes zeigt aber, dass es nicht nach der zweiten italienischen Reise verfasst sein kann, und zu einer Zeit geschrieben ist, wo Gothschalk sich noch in günstigeren Lebensverhältnissen, als nach dem italienisehen Aufenthalte im Jahre 846 befand.

[4] Mansi XIV. 927.

len [1]), da den Chorbischöfen kraft eigener Vollmacht nur die Weihe bis zum Subdiakonate zustand. Nicht gegen Gothschalk sondern gegen Richbold war der Vorwurf einer strafbaren Handlungsweise zu erheben. Dies erkennt auch Hinkmar trotz seines Protestes gegen die Ordination Gothschalk's an [2]). Und dass Richbold's ungesetzliche Ertheilung der Ordination doch keine so unverzeihliche Handlung gewesen ist, möchte aus der Thatsache hervorgehen, dass Hinkmar selbst den Chorbischof Richbold als Beamteten der Rheimser Kirche beibehielt. Gothschalk seinerseits hat sich in vollem Rechte befunden, wenn er seine Weihe, obgleich von einem Chorbischofe vollzogen, als eine gültige [3]) betrachtete und das Amt der Predigt für sich in Anspruch nahm. Dagegen ohne Erlaubniss des Abtes und deshalb strafbar scheint Gothschalk bei seiner zweiten Reise das Kloster verlassen zu haben. Wenigstens wird später dieser Vorwurf gegen ihn von Hinkmar erhoben und nicht widerlegt. Er durchzieht wiederum Italien, allenthalben predigend, auf der Rückreise hält er sich längere Zeit beim Grafen Eberhard von Friaul auf. Es ist nicht zu verwundern, wenn seine Predigt lebhaften und häufigen Beifall erweckt. Die Lehre von einer göttlichen Vorherbestimmung zur Seligkeit, welche unwiderstehlich wirkt, welche durch kein Verschulden vereitelt werden kann und nicht einmal der aufrichtigen Busse und ihrer Früchte, der guten Werke bedarf, ist, namentlich wenn ihr Verkünder sich an einer nur oberflächlichen Auffassung seiner Hörer genügen lässt, wol geeignet, zahlreiche Anhänger zu erwerben. Es hält sich ja selbstverständlich ein Jeder, welcher diese Lehre hört und glaubt, für den Begnadeten, den die Kehrseite des Dogma's nicht zu kümmern braucht. Und gerade in politisch so aufgeregten Zeiten, wie sie mit dem Tode Kaiser Ludwig's hereinbrachen, und für mehrere

---

[1]) Freilich nach der in die Benedikt'schen Capitularien übergegangenen Sage (Bened. lib. III. 260 und 394) von einer Gesandtschaft des Bischof Arno an Papst Leo III. und einer diese Fragen behandelnden allgemeinen Synode zu Regensburg würde die Ordination eines Presbyters durch einen Chorbischof selbst mit Autorisation des Bischofs unthunlich und ungültig sein. Cf. Weizsäcker, der Kampf gegen den Chorepiscopat etc. p. 39 ff. Aber mit dieser Schärfe äussert sich nicht einmal der 44. Artikel des Conzils von Meaux im J. 845, welches den Chorbischöfen wenigstens die von Pseudo-Isidor bestrittene Weihe zum Subdiakonate gestattete. Dass eine Weihe zum Presbyter, vom Chorbischofe mit Erlaubniss des Bischofs vollzogen, zwar nicht streng kanonisch, aber in der fränkischen Kirche geduldet war, dies muss ich mit Bezugnahme auf die in der folgenden Note angeführte Stelle Hinkmar's gegen Wenck S. 391 behaupten. Cf. Cellot. Histor. Gothesc. p. 30. Weizsäcker a. a. O. p. 7. 26. 32. 42. Phillips. Kirchenr. II. 108 behauptet die Echtheit jener Anfrage Arno's bei Leo.

[2]) Op I 21.

[3]) Ich erinnere an den oben erwähnten Ausspruch des Papstes Nikolaus, dass die vom Chorbischof vollzogene Weihe nicht wiederholt werden solle.

Jahre Stand, Besitz und Leben unsicher machten, damals durfte die Lehre von einer unbedingten und doppelten Prädestination, mit leidenschaftlicher Begeisterung und Beredtsamkeit vorgetragen, eines grossen Beifalls gewiss sein. Die nicht gewöhnliche Wirksamkeit Gothschalk's erhellt überdies aus der Bedeutung, welche kirchlich hervorragende Persönlichkeiten seinem Treiben beilegten. Noting, [1]) während längerer Zeit zum Bischof von Verona designirt, späterer Bischof von Brescia, hat Gothschalk bei seinem ersten Aufenthalte in Italien kennen gelernt und berichtete nicht nur über ihn an Raban, als er mit diesem im Frühjahre 840 im Lahngau zusammentraf, sondern veranlasste Raban sogar, mit der Feder gegen den Mönch von Orbais aufzutreten. Der damalige Abt and spätere Mainzer Erzbischof entsprach diesem Wunsche in einem an Bischof Noting selbst gerichteten Sendschreiben [2]). Hauptsächlich polemisirt Raban gegen die Idee, als ob Gott selbst der Urheber des Bösen sei und die Menschen zum Verderben zwingen könne. Die Prädestination Gottes erfolge allerdings aus seinem Vorauswissen, aber nur das Gute bestimme er vorher. Eine andere Prädestination, als die zum Guten könne es nicht geben und wer an Jesum Christum glaube und gute Werke übe, sei durch Gottes Gnade zum ewigen Leben prädestinirt. Sündlich sei es, die allgemein erlösende Kraft des Todes Christi zu bezweifeln. Was die Bösen betreffe, so seien nicht sie selbst, sondern nur ihre Strafe von Gott vorherbestimmt. In ähnlicher Weise und mit derselben Begründung seiner Ansichten schrieb Raban jetzt an den ihm bekannten Grafen Eberhard [3]). Er nennt Gothschalk's Predigt eine Lehre, welche dazu angethan ist, die Menschen in Verzweiflung zu stürzen. Aus dem Schlusse des Briefes an Graf Eberhard geht hervor, dass auch schon in Deutschland Gothschalk's Lehre verbreitet ist. Der eigentliche Zweck von Raban's Schreiben an Eberhard ist die an den Grafen gerichtete Aufforderung, sich seines gefährlichen Gastes zu entledigen. Die Absicht des Mainzer Erzbischofs gelang, mit Schande sei Gothschalk aus Italien vertrieben worden, berichtet Prudentius [4]). Durch Dalmatien, Pannonien, Norikum zog er weiter nach Deutschland. Hier scheint er sich anfänglich nur bei Freunden aufgehalten zu haben, bis er, von Raban entdeckt, gegen Ende September 848 vor eine Synode zu Mainz gestellt wurde. Ursprünglich war die Zusammenkunft der Bischöfe zu Mainz nur auf eine vom Könige berufene Reichs-

---

[1]) Kunstmann, Rabanus Maurus p. 121.

[2]) Sirmondi op. II. 999 edit Venet. Unmöglich erst, wie Gfrörer und Kunstmann wollen 847 oder 848 geschrieben, vergl. den Eingang des Briefes: quando ad seren. Imperatorem Ludowicum venisti.

[3]) Sirmondi op. II. 1019. Ughelli Italia Sacra III. 696.

[4]) In einer wahrscheinlich von Hinkmar eingeschobenen oder doch interpolirten Stelle. Mon. SS. I. 449.

versammlung abgesehen, erst in Folge von Gothschalk's Verhaftung traten die Bischöfe zu einem geistlichen Gerichtshofe zusammen [1]. Den Vorsitz desselben führte Gothschalk's alter Gegner, Rabanus Maurus. Derselbe Widersacher, der schon einmal die Träume des Jünglings vereitelt hat, klagt nun den Mann der Ketzerei an, verlangt von ihm Verantwortung und Widerruf. Man müsste die Wirkung des Glaubens an unbedingte Prädestination Gottes auf das menschliche Gemüth, man müsste den Charakter Gothschalk's durchaus verkennen, wollte man irgend eine Nachgiebigkeit von seiner Seite erwarten. Zu einem Bekenntniss seines Glaubens gedrängt, bekennt er seine Meinung sowol mündlich vor der Synode [2], wie in einer gegen Raban's Brief an Noting gerichteten, der Synode eingereichten Schrift. Nur Fragmente [3] dieser Abhandlung finden sich in den später über die Streitfrage veröffentlichten Schriften, die meisten bei Hinkmar. An eine Fälschung von Gothschalk's Aussprüchen ist sogar in einer so sehr in Fälschungen aller Art geübten Zeit wie das 9. Jahrhundert kaum zu denken. Die mächtige Partei, welche Gothschalk's Lehre in den folgenden Jahren mehr oder weniger entschieden vertheidigte, würde solche willkührliche Verzerrungen derselben gewiss nicht mit Stillschweigen übergangen haben. Mit desto grösserem Rechte darf man indessen gegen Gothschalk's Gegner vielleicht den Vorwurf erheben, welchen Hinkmar später dem Mönche macht [4], wenn er ihn beschuldigt, Stellen aus dem Zusammenhang gerissen und ausserhalb ihres Zusammenhangs beurtheilt zu haben, welche ursprünglich einen weniger schroffen Sinn, oder doch eine Milderung in der nachfolgenden Erklärung enthielten. Gothschalk behauptet, dass Raban sich anstatt auf die Lehre Augustin's, auf den Massilienser Gennadius und das gefährliche Dogma Cassian's stütze. Er verweist den Erzbischof auf dieselbe untergeschobene, damals noch allgemein als echt betrachtete Schrift Augustin's, das Hypomnestikon, auf welche sich Raban gegen ihn berufen hatte.

Rabanus Maurus stand damals auf dem höchsten Gipfel theologischer Berühmtheit. Von allen Seiten kam ihm reichliche Bewunderung und Verehrung entgegen. Seine Gelehrsamkeit galt für eine allumfassende, in allen wichtigen Fragen wurde seine Entscheidung eingeholt. Aber trotz der unerhörten Keckheit, mit welcher der Mönch dem mächtigen Erzbischof entgegentrat, ist das Verdammungsurtheil zwar die Entscheidung der Majorität auf der Synode, aber kein einstimmiges Urtheil gewesen Die Verdammung traf nicht Gothschalk allein, sondern ebenfalls seine

---

[1] Ann. Fuld. Mon. SS. I. 365. Hinkmar de praedestinatione Cap. II. op. II. 25.
[2] Mauguin I. 7.
[3] Mauguin I. 3 ff. [4] Hinkmar op. I. 24.

Anhänger. Die Xantener Annalen reden von Schlägen, mit denen man dieselben gezüchtigt habe [1]). Mit solchen Maassregeln erstickte man in Deutschland die neue Lehre in ihren Anfängen. Es findet keine weitere Betheiligung der deutschen Geistlichkeit an der Prädestinationsstreitigkeit statt, und wir hören später von keinem nämentlich gewordenen Anhänger derselben im Reiche Ludwig des Deutschen. Die Entsendung Gothschalk's nach Gallien, in die Diözese, deren Kloster er ohne Erlaubnissschein seines Abtes verlassen hatte, ergab sich nach dem Ausgange der Mainzer Synode von selbst [2]). Im Auftrage der Versammlung fertigt Raban einen Brief an Hinkmar aus [3]), in welchem er das verderbliche Treiben des herumschweifenden Mönches schildert und den Rath ertheilt, ihn auf irgend eine Weise unschädlich zu machen. Hinkmar übergiebt ihn für's Erste Bischof Rothad von Soissons zur Verwahrung [4]) und setzt sich selbst mit dem Mönche in persönlichen Verkehr [5]). Auf Befehl des Königs wird zum Frühjahre [6]) 849 eine Synode nach Chiersey berufen. Die Versammlung war aus 13 Bischöfen, 2 Chorbischöfen, mehreren höheren Geistlichen und Aebten zusammengesetzt, unter letzteren befindet sich Bavo, Abt von Orbais [6]). Zuerst verhandelte man über Gothschalk's Erlangung der priesterlichen Würde. Erst nachdem man mit rücksichtsloser Härte und weder in Uebereinstimmung mit der üblichen Praxis, noch mit der bisherigen Interpretation der kanonischen Bestimmungen, entschieden hatte, dass Gothschalk die priesterliche Weihe auf unrechtmässige Weise empfangen habe und derselben verlustig zu sprechen sei, erst nun konnte man mit aller Strenge gegen den Unglücklichen einschreiten. An der Spitze der Synode stand Hinkmar, im Besitze der königlichen Gunst, jüngst auch von Rom als rechtmässiger Erzbischof von Rheims anerkannt, im Vollgefühle seiner geistlichen Macht, in seinem Ansehen noch durch keinen Stoss erschüttert. Schon die kleinen und grossen Ungesetzlichkeiten, welche sich Gothschalk zu Schulden hatte kommen lassen, die Erschleichung der Ordination, die willkührliche

---

[1]) Mon. SS. II. 229.

[2]) Die Behauptung Gfrörer's, dass Gothschalk auf Befehl König Ludwig's als ein gefährlicher Feuerbrand in das westfränkische Reich hineingesandt sei, ist von Wenck S. 397 hinreichend widerlegt worden.

[3]) Vergl. das Brieffragment bei Flodoard III. 21, in welchem Hinkmar Rothad beauftragt, Gothschalk zur Synode zu bringen.

[4]) Hinkmar an Raban, Flodoard III. 21.

[5]) Dass die Synode vor dem Juni 849 abgehalten worden, erhellt aus den Regesten Karl's (Böhmer 151), indem der König in den spätern Monaten des Jahres an entfernten Orten weilt, dagegen zwischen März und Mai mehrere Urkunden von Chiersey aus erlässt.

[6]) Die näheren, in Gothschalk'schem Interesse gefärbten Nachrichten über die Synode bei Remigius, De Tribus epistolis, Mauguin II. a. 61.

Entfernung aus dem Kloster musste Hinkmar gegen den Beklagten einnehmen. Die mannigfachen Schäden, welche die Rheimser Kirche während des zehnjährigen Interims erlitten hatte, deren Besserung die ersten Jahre von Hinkmar's Amtsthätigkeit allerwärts in Anspruch nahm, machten ihn zu einer besonders strengen Beurtheilung sämmtlicher unter dem chorbischöflichen Regiment vorgekommenen Unregelmässigkeiten geneigt [1]).

Zu einer eigentlichen Verhandlung über das Dogma ist es damals zu Chiersey nicht gekommen. Weder Hinkmar in seinen Schriften, noch die Annalen des Prudentius erwähnen eine Erledigung der dogmatischen Frage zu dieser Zeit. Aus dem späteren Berichte des Remigius von Lyon [2]) geht hervor, dass man sich tumultuarisch zum Urtheil entschloss, nachdem Gothschalk den verlangten Widerruf seiner Lehre verweigert hatte. Nicht mit Beweisen widerlegt, sei Gothschalk, halbtodt, in Folge von empfangener körperlicher Züchtigung, gezwungen worden, seine Schriften in's Feuer zu werfen. Auf Verwahrsam in klösterlicher Haft lautete das weitere Verdikt des Conziles [3]). Das Kloster Orbais, welchem Gothschalk angehörte, woselbst er eigentlich seine Strafe zu büssen gehabt hätte, befand sich unter der Aufsicht des Bischofs Rothad von Soissons. „Weil aber Rothad nicht im Stande gewesen sei, Gothschalk's Ketzerei den geeigneten Widerstand entgegenzusetzen, und weil zu fürchten war, dass Rothad's Vorliebe für Neuerungen [4]) ihn der verderblichen Lehre Gothschalk's zugänglich mache“ [5]),

---

[1]) Es wurde schon oben erwähnt (p. 57), dass gerade in Folge der Verhandlungen zu Chiersey, wo sich die Ordination eines verderblichen Irrlehrers als ein Uebergriff chorbischöflicher Befugnisse deutlich herausstellte, in demselben Jahre noch auf einer Synode zu Paris verschärfte Maassregeln gegen die Chorbischöfe zur Sprache kamen. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass der Mittheilung Alberich's irgend eine Thatsache zu Grunde liegt, und so darf man annehmen, dass einige Chorbischöfe Gallien's damals der Animosität der Eiferer zum Opfer fielen, obschon die Schlüsse von Meaux weder vom Könige, noch vom Papste bestätigt worden waren und die entschiedene Opposition Raban's hervorgerufen hatten.

[2]) Mauguin l. c..

[3]) Die Urkunde bei Mansi XIV. 921, Mauguin II. a. 77, welche die Sentenz der Synode gegen Gothschalk enthalten soll, ist von Hefele, Conziliengeschichte IV. 138, gewiss mit vollem Rechte aus innern Gründen als eine untergeschobene erkannt worden. Nur an den zweiten Punkt von Hefele's Widerlegung möchte ich die Bemerkung knüpfen, dass es mir scheint, als ob man überhaupt zu Chiersey gar nicht zu einer eigentlichen Erörterung der dogmatischen Frage gekommen sei und man sich vielmehr begnügt habe, im Allgemeinen das Urtheil der Mainzer Synode aufrecht zu halten.

[4]) Novitates.

[5]) Hincmari op. II. 262. Brief an Papst Nikolaus. Zunächst möchte Hinkmar sich der zweideutigen Stellung erinnern, welche Rothad im Jahre 840 bei der Besitznahme des Rheimser Stuhles durch Ebo eingenommen hatte. Dass bei dem Ausdrucke amans novitates nicht gerade an eine Vor-

darum übergab Hinkmar den Mönch an Hilduin, Abt des im engeren Sprengel der Rheimser Kirche gelegenen Klosters Hautvilliers. Es ist von verschiedenen Seiten, zuletzt von Gfrörer [1]), die Ansicht geltend gemacht worden, dass auf dieser Synode zu Chiersey die vier Artikel über die Prädestination [2]), welche später eine so grosse Rolle spielten, aufgestellt worden seien. Nicht ein einzigesmal aber werden diese Artikel in den während der nächsten Jahre über die Prädestinationsfrage veröffentlichten Streitschriften erwähnt. Beachtet man nun, dass dagegen vom Jahre 853 ab, also unmittelbar nach der wirklichen Aufstellung der betreffenden Artikel, die Entgegnung von den verschiedensten Seiten mit stürmischer Heftigkeit hereinbricht, so muss das Schweigen bis zum Jahre 853 als deutlichster Beweis für das Nichtvorhandensein der streitigen Sätze angesehen werden.

Hinkmar nahm von Anbeginn des Streites ab einen sehr entschiedenen Standpunkt der Gothschalk'schen Lehre gegenüber ein, um im Laufe der zwei Jahrzehnde, durch welche dieser dogmatische Kampf sich hinzog, sich nicht einmal zu der geringsten Conzession an seine Gegner zu verstehen. Ob er aus blossem hierarchischen Instinkte, ob im vollen Bewusstsein von der Gefahr, welche der bestehenden Kirchenverfassung, der Einheit der Kirche überhaupt durch das Hereinbrechen des Augustinischen Lehrbegriffes drohte, gehandelt hat, lässt sich allerdings nicht ermessen, da er über die Motive, welche ihn seine Stellung wählen lassen, schweigt. So wie der durchschnittliche sittliche Zustand im neunten Jahrhundert beschaffen war, drohte die allgemeinere Verbreitung des Glaubens an ein absolutes göttliches Dekret in Betreff der menschlichen Prädestination, nicht nur die Verehrung des priesterlichen Amtes, sondern ebenso sehr die allgemeine christliche Gesittung zu mindern. Wenn in einer späteren Zeit bei einzelnen Völkern und Genossenschaften, welche den Glauben an Gottes unbedingte Gnadenwahl ergriffen haben, sich eine ganz vorzugsweise strenge Zucht auf sittlichem Gebiete, überhaupt ein reicher Schatz praktischer Sittlichkeit und sittlicher Tüchtigkeit findet, so war doch das neunte Jahrhundert noch nicht reif dazu, um ohne stetigen Einfluss des Priesters und der kirchlichen Zucht, um namentlich ohne Aussicht auf Belohnung und Strafe in einem

---

liebe Rothad's für die dogmatische Lehre Gothschalk's gedacht werden muss, ist schon von Wenck S. 406 gegen Gfrörer erörtert und von mir in v. Sybel's Zeitschrift S. 322 näher ausgeführt worden.

[1]) Ost- und westfränkische Karolinger I. 216. Auch Wenck scheint (S. 404) sich derselben Ansicht anzuschliessen. Hefele, Conziliengeschichte IV. 139, dagegen; ebenfalls unter den Früheren schon Mauguin dagegen II. b. 86. cf Weizsäcker, Jahrbücher für deutsche Theologie 1859. S. 548.

[2]) Mansi XIV. 919.

jenseitigen Leben, gute Werke zu üben und selbstsüchtige Handlungen zu unterlassen. Der geistige Entwickelungszustand, in welchem diese Zeit sich befindet, kann, ohne noch tiefer in Barbarei und Aberglauben zurückzufallen, der unbedingten Ehrfurcht vor der Heiligkeit der priesterlichen Weihe, des Glaubens an die mystische Wirksamkeit der Sakramente, der Scheu vor der kirchlichen Exkommunikation nicht entbehren. Und es lässt sich einmal nicht läugnen, dass wenn man sich dem Glauben an die Vorherbestimmung Gottes, wie Augustinus dieselbe verstanden hat, in allen seinen Consequenzen hingiebt, gleicherweise Priesterthum, wie der Begriff der einheitlichen Kirche überhaupt, gleicherweise Austheilung wie Verweigerung der Sakramente dem prädestinatianisch Gläubigen gleichgültiger wird. Nur die Frage nach dem persönlichen Verhältniss des Einzelnen zu Gott hat noch Bedeutung für das Gemüth, kein Priester der Welt kann auf dasselbe weder lösenden, noch bindenden Einfluss ausüben, keine Taufe, kein Abendmahl kann den nicht Begnadeten erretten.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der verschiedenen Ansichten, welche in Betreff der Prädestination Gottes zu Tage gefördert worden sind, irgend ein Urtheil ausfindig zu machen. Es dürfte sich noch Niemand rühmen, die bedenkliche Frage zu einem solchen Abschlusse gebracht zu haben, dass nicht noch einmal innerhalb der christlichen Welt ein heftiger Streit durch sie veranlasst werden könnte. Uns liegt einzig ob, die Einwirkung, welche die Prädestinationslehre auf jene Zeit entweder ausgeübt hat, oder doch ausüben konnte, zu erwägen, und da müssen wir zugestehen, dass Hinkmar das Bedürfniss seiner Zeit mit richtigem Verständniss oder vielleicht auch nur mit gutem Takte gewürdigt hat. Bald nach der Synode zu Chiersey muss unser Metropolit den bei Flodoard [1]) citirten Brief an Gothschalk geschrieben haben. Er beabsichtigt, der falschen Auffassung des Mönches eine richtige Erklärung der Augustinischen Lehre entgegenzusetzen. Es ist zur Genüge von Gieseler, Neander, Hase, Wenck, Gfrörer, Weizsäcker geltend gemacht worden, dass, weil der Name Augustin's in der lateinischen Kirche jener Zeit in höchstem Ansehen stand, es vor allen Dingen den beiden über ein Stück der Augustinischen Lehre streitenden Parteien darauf ankommen musste, ihre Uebereinstimmung mit dem gefeierten Kirchenvater darzuthun. Zum Verständniss des ganzen Streites ist es wichtig, diesen Punkt im Auge zu behalten. Der Vorwurf, dass der Gegner sich in nachweisbarem Widerspruche mit Augustin befinde, war der schlimmste, welcher überhaupt erhoben werden konnte. Um einen solchen Nachweis liefern zu können, wird von sämmt-

[1]) Flodoard III. 28.

lichen Schriftstellern über die Prädestination keine Mühe gespart. Jeder wusste, dass es kein besseres Mittel geben konnte, den Gegner in der öffentlichen Meinung zu brandmarken. Dass man auf beiden Seiten mit solcher Hartnäckigkeit, mit einem Eifer, der an Eigensinn grenzte den Schein Augustinischer Rechtgläubigkeit zu wahren suchte, dies hat mehrere Forscher, Theologen [1]) sowol wie Historiker, Neander, Kurtz, Wenck [2]), zu einer auch kirchenhistorisch ganz unrichtigen Beurtheilung der mit dem Jahre 848 beginnenden prädestinatianischen Streitigkeit im neunten Jahrhundert verführt [3]). Auch Baur unterschätzt in seiner christlichen Kirche des Mittelalters [4]) den grossen Gegensatz, der sich in Wirklichkeit zwischen den kämpfenden Parteien geltend machte, er nennt das Moment des Streites „nicht sehr bedeutend", weil von keiner Seite das orthodoxe Dogma in Zweifel gezogen wird, während in der That doch die dogmatische Spaltung vorhanden, und nur die Ausdrucksweise bemüht ist, über das Vorhandensein derselben zu täuschen [5]).

Dass Gott zwar das Gute und Böse vorherwisse, doch das Böse nur vorherwisse, während er das Gute sowol vorherwisse, wie vorherbestimme, bedeutet Hinkmar dem Mönche. Gott wisse die Guten vorher und bestimme sie zur Seligkeit, weder aber bestimme Gott die Bösen vorher, noch treibe sein Vorherwissen sie zum Verderben. Der Erfolg entsprach nicht der Absicht des Erzbischofs, welche darauf gerichtet war, Gothschalk zur Unterschrift dieser Sätze zu bewegen. Dass Hinkmar nach diesem gescheiterten Versuche in der nächsten Zeit noch einmal versucht habe, durch direkte Einwirkung auf Gothschalk denselben zu bekehren, erfahren wir nirgends.

---

[1]) Zum Theil mag wol in dem Mangel einer Betrachtung der Gothschalk'schen Händel im Zusammenhange mit den allgemeinen politischen Ereignissen der Anlass dieser unrichtigen Beurtheilung von Seiten der Theologen zu suchen sein.

[2]) Wenck lässt sich von seinem Eifer gegen die Gfrörer'schen Fantasien über die geheimen und geheimsten Motive der Parteien, gegen die Gfrörer'sche Construktion einer Gothschalkisch-pseudo-isidorisch-chorbischöflich-demokratisch aufwieglerischen Partei z. B. zu weit fortreissen und unterschätzt dann schliesslich die wirkliche Bedeutung des Kampfes.

[3]) Mit gewohnter Anschaulichkeit hat Weizsäcker im Eingange der oben erwähnten Abhandlung, Jahrbücher für deutsche Theologie 1859 S. 527, das Dogma von der göttlichen Vorherbestimmung im 9. Jahrhdrt., die Resultate der neusten Forschung über prädestinatianische Streitigkeit jener Zeit dargelegt.

[4]) S. 40.

[5]) Uebrigens widerspricht auch Baur selbst auf Seite 43 der auf Seite 40 geäusserten Beurtheilung des Streites, wenn er an ersterer Stelle erwähnt, dass sich Raban und Hinkmar vom Eifer des Widerspruches gegen Gothschalk soweit hätten fortreissen lassen, dass man daraus schliessen könne, wie fremd im Grunde beiden Erzbischöfen der Augustinische Begriff der Prädestination geworden war.

Indessen sollten, bevor die Frist eines Jahres vorübergegangen war, sich an die Verurtheilung eines einzelnen häretischen Mönches mehrere schriftstellerische Aeusserungen der geistig regsamsten Persönlichkeiten des höhern fränkischen Clerus knüpfen. Ohne Gfrörer's sagenhafter Ausschmückung, welche er dem Charakter des unzuverlässigen Erzbischofs Wenilo von Sens angedeihen lässt [1]), im entferntesten beizupflichten, lässt es sich doch nicht läugnen, dass Hinkmar später der Anwesenheit Wenilo's auf dem Conzile zu Chiersey mit besonderer Befriedigung gedenkt. Die spezielle Hervorhebung von Wenilo's Namen, als eines bei der Verurtheilung Gothschalk's gegenwärtig gewesenen Zeugen, scheint anzudeuten, dass Wenilo entweder schon damals oder doch später eine von Hinkmar's Standpunkt abweichende Stellung in der Gothschalk'schen Sache eingenommen hat. Prudentius, Bischof von Troyes, Suffragan des erzbischöflichen Stuhles von Sens, ist zu Chiersey nicht gegenwärtig gewesen. In einem Brieffragmente bei Flodoard [2]) erkundigt sich Hinkmar warum Prudentius ein persönliches Zusammentreffen mit ihm vermeide. Zugleich bittet er den Bischof, ihm zu rathen, wie er es mit Gothschalk's Zulassung zur österlichen Communion und überhaupt zur Messe halten solle. Wir besitzen die Antwort des Prudentius nicht; dass der Erzbischof Gothschalk aber Communion und Messe gestattete, entnehmen wir aus einem im folgenden Jahre geschriebenen Briefe Raban's [3]). Nicht nur die kirchliche Gemeinschaft, sondern auch der freie Gebrauch der Feder wurde dem Mönche zugestanden. Leider hat die Parteileidenschaft der Gegner seine sämmtlichen Schriften der Vernichtung preisgegeben. Nur zwei Glaubensbekenntnisse von ihm, ein kürzeres und ein längeres, letzteres in Form eines Gebetes, sind erhalten [4]). Nach einem Eingang, voll von überschwenglicher Empfindung, der wie alle von Gothschalk auf uns gekommenen Sätze sich durch besonders leidenschaftlichen und warmen Colorit der Sprache kennzeichnet, bekennt er, dass Gott, obgleich von Ewigkeit her das Gute und Böse in der Welt vorauswissend, doch nur das Gute vorherbestimmt habe [5]). Alle Diejenigen, welche Gott zur Seligkeit vorherbestimmt hat, müssen auch dazu gelangen, weil sonst Gottes Prädestination eine vergebliche sein würde. Anderer-

---

1) A. a. O. I. 292. Wenck-S. 402 ff.

2) Flod. III. 22. 3) Opera Sirmondi II. 989.

4) Mauguin I. p. 7 u. 9 Dümmler a. a. O. p. 884 erwähnt eine Schrift von Monnier, Paris 1853 de Gothesc. et J. Scoti Erig. controv. mit 8 neuerdings entdeckten Gedichten Gothschalk's.

5) Die bittere Bemerkung Raban's in seinem Sendschreiben an Noting und Eberhard, mit welcher er Gothschalk Gott zum Urheber des Bösen machen lässt, zeigt uns die Wahrheitsliebe des berühmten Mainzer Erzbischofs nicht gerade im besten Lichte, indem Raban's Aussage durch dies Bekenntniss Gothschalk's vollständig Lügen gestraft wird.

seits, wenn Gott eine Strafe für die gefallenen Engel und Menschen vorherbestimmte, so müsse er doch auch die, welche verloren gehen, zu solcher Strafe vorherbestimmt haben, weil sie sonst ohne Ursache zur Strafe bestimmt sein würden. Mit Stellen der heiligen Schrift und Augustin's sind diese Sätze gestützt. Gothschalk bittet Gott, dass er Denjenigen, welche das Vorherwissen Gottes zugeben, seine Vorherbestimmung aber läugnen, eine erleuchtete Erkenntniss gewähren wolle. Entschieden verwahrt er sich gegen die Auslegung seiner Lehre, als ob dieselbe zwei von einander unabhängige, trennbare Arten der Prädestination behaupten wolle. Die Prädestination ist eine einheitliche, aber in ihren Aeusserungen eine zweigetheilte (bipartita, gemina). Mit dem Wesen der Dreieinigkeit ist das ihrige zu vergleichen. Ihre eine Seite ist Güte und Wohlthat gegen die Auserwählten, ihre andere Seite Gerechtigkeit gegen die nicht Auserwählten. Mit leidenschaftlichem Ausdruck erfleht der Mönch vom Höchsten die Gelegenheit, um die Wahrheit seiner Lehre der Welt beweisen zu können. Ein Gottesurtheil, so ausgesucht, wie es nur eine erhitzte Fantasie erfinden kann, fordert er heraus. Besteht er die Probe nicht, so soll man ihn in's Feuer schleudern.

Die Ausdrucksweise der Bekenntnissschrift ist die der fanatischen Ueberzeugung. Keine andere literarische Produktion des neunten Jahrhunderts enthält einen so lebhaften Erguss unmittelbaren und ungekünstelten Gefühles. Es ist in der That die Lehre Augustin's, welche Gothschalk vorträgt, nur präciser ausgedrückt, als es Augustin jemals gethan hatte. Nur ein völliges Missverständniss kann Gothschalk die Prädestination Gottes zum Bösen behaupten lassen. Freilich greifen ihn seine Gegner sämmtlich mit absichtlichem oder unabsichtlichem Missverständniss wegen der Prädestination Gottes zum Bösen an. Aber dieser Punkt ist nicht einmal von einer besondern Wichtigkeit im Gothschalk'schen Systeme. Er ist nur eine logische Consequenz, welche sich aus der Identität von Präscienz und Prädestination Gottes von selbst ergiebt. Nicht umsonst bittet Gothschalk den Höchsten, seine Gegner vorzugsweise über die Identität dieser Begriffe im göttlichen Wesen aufzuklären. Mit der Identität vom Wissen und Thun Gottes steht und fällt die Wahrheit seiner Lehre. Dass Gothschalk nicht auf den Sündenfall Adam's zurückgeht, ist als charakteristisch von Baur[1]) hervorgehoben worden. Die Theorien über Erbsünde und freien Willen bleiben ihm sämmtlich ferne. Er fasst lediglich die theologische Seite der Frage in's Auge und diese Einseitigkeit macht ihn so schroff und herbe. Anthropologisches Interesse, anthropologische Reflexionen bewahrten Augustin vor einer ähnlichen Unerbittlich-

[1]) A. a. O. S. 42.

keit der Consequenzen. Anthropologisches Interesse bemächtigt sich auch gegenwärtig bald des Streites, führt ihn auf ein weiteres Gebiet hinaus und regt die Geister noch gegen einander auf, nachdem Gothschalk längst sein letztes öffentliches Wort in der Sache gesprochen hatte.

Der Erste, welcher mit der Feder für Gothschalk eintrat, war der oben genannte Bischof Prudentius von Troyes[1]). Er richtete in Form eines offenen Sendschreibens eine Abhandlung an Hinkmar und Pardulus, den Bischof von Laon[2]). Letzterer war der vertraute Freund Hinkmar's in diesen Jahren. Die bei Flodoard[3]) erhaltenen Fragmente Hinkmar'scher Briefe an Pardulus zeigen ein vertrautes Freundschaftsverhältniss beider Männer, eine innige Gemeinsamkeit ihrer Interessen, sowol auf schriftstellerischem, wie auf praktischem Gebiete. Dass das Sendschreiben des Bischofs von Troyes gemeinsam an den Metropoliten und seinen Suffragan gerichtet ist, zeigt, welche entschiedene Stellung ebenfalls Letzterer gleich von vorne herein eingenommen hatte. Im Eingange seiner Schrift beklagt Prudentius die Verkümmerung der Redefreiheit, in Folge deren er sich zu schriftlicher Erörterung genöthigt sehe. Seine theologische Ansicht geht dahin, dass Gott aus der Masse der durch den Sündenfall dem Verderben anheim gefallenen Menschheit Einzelne vorhergewusst, durch das Blut Jesu Christi erlöst und zum ewigen Leben vorherbestimmt hat, während er anderntheils auch das ewige Verderben derjenigen, die nicht durch die Erlösung Christi aus der Masse der Gefallenen ausgeschieden sind, vorhergewusst und vorherbestimmt hat. Also Identität von Wissen und Thun Gottes, zugleich aber Herbeiziehung des Sündenfalls, um die ursprüngliche Sündhaftigkeit aller Menschen zu erklären und die Härte des absoluten Dekretes Gottes zu mildern. Aus den Einsetzungsworten des Abendmahls erhärtet Prudentius, dass Christus sein Blut nur für die durch Gottes Prädestination Erwählten vergossen hat. Wenn es aber in der Schrift heisst, dass Gott das Seligwerden A l l e r will, so darf man unter diesen A l l e n doch wiederum nur die Erwählten verstehen, falls man nicht in Widerspruch mit dem Begriffe von Gottes Allmacht, deren Wollen und Thun nicht getrennt gedacht werden kann, gerathen will. Die Fassung der Prädestinationslehre ist bei Prudentius unstreitig eine mildere, als bei Gothschalk, obschon Beide im Wesen des

---

[1]) Ueber Prudentius Histoire lit. de la France V. 240, Gfrörer Kirchengeschichte III. b. 849, Bähr S. 453, Schröckh XXIV. 42.

[2]) Bei Cellot pag. 420, Bibl. Max. Patr. XV. 598, Mauguin II. a. 6 die Vorrede dieser Schrift.

[3]) Flod. III. 21. Besonders wichtig für die Kenntniss des Verhältnisses zwischen Hinkmar und Pardulus ist ein Brief des Letzteren, Hincm. op. II. 838.

Begriffes miteinander übereinstimmen. Während nach der Gothschalk'schen Ausdrucksweise sich Gott sowol gegen Böse, wie gegen Gute aktiv zu verhalten scheint, betont der Bischof von Troyes die Aktivität Gottes nur den Guten gegenüber und lässt das Verderben der Bösen mehr in der allgemeinen Sündhaftigkeit der Menschen, als in der Vorausbestimmung Gottes wurzeln. Die Schrift des Prudentius wurde einer Versammlung der zum Metropolitanverbande Sens gehörigen Bischöfe vorgelegt [1]), von der Synode gebilligt und in Folge des Synodalbeschlusses den in der Aufschrift bezeichneten Bischöfen zugestellt. Als Zeit der Veröffentlichung kann mit Wahrscheinlichkeit das Jahr 850 bezeichnet werden [2]).

---

[1]) Prudentius contra Scotum Cap. XI. bei Mauguin I. 352.

[2]) Der Berechnung des Baluzius und Mauguin's zufolge wäre freilich die Abfassung und Veröffentlichung der betreffenden Schrift im J. 849 unzweifelhaft. Aber sowol die genannten Forscher, wie Baronius, Pagi, Mansi etc., gehen bei dieser Bestimmung von einer falschen Voraussetzung aus. Sie behaupten nämlich, dass die Prädestinationsfrage auf demselben Conzile zu Paris, welches den bekannten Brief an Nomenoius erliess (S. ob. S. 49) zur Verhandlung gekommen sei, auf jenem Conzile, welches das Chron. Fontan. zum Herbste 849 erwähnt. Wir sahen oben, dass die Abhaltung des Conzils über die britonische Frage mit grösster Wahrscheinlichkeit in den Herbst 849 zu setzen ist. Dass aber auf jener Synode ebenfalls die Prädestinationslehre zur Verhandlung gekommen, die Schrift des Prudentius gar von einer solchen Synode mehrerer Kirchenprovinzen gebilligt sein soll, ist aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Einmal erwähnt Prudentius in seinem Werke gegen Skotus (Mauguin I. 352) ausdrücklich die Synode, welcher er seine Schrift an Hinkmar und Pardulus vorgelegt hat, als vor zwei Jahren (ante biennium) gehalten, die Schrift des Prudentius aber gegen Skotus ist nicht vor 852 geschrieben, die erwähnte Synode also nicht vor 850 zu setzen. Ausserdem aber würde die Erklärung einer Synode von vier Metropoliten und 23 Bischöfen, wie es die über die britonische Frage gehaltene in der That gewesen ist, zu Gunsten des Augustinischen Lehrbegriffes und im Gegensatze zu der stattgefundenen Verurtheilung Gothschalk's zu Mainz und Chiersey in den Quellen nicht so vollständig übergangen worden sein. Man würde es auf gegnerischer Seite nicht unterlassen haben, zur Zeit als Hinkmar entschieden gegen den Augustinischen Lehrbegriff in die Schranken trat, als er die Beschlüsse von Chiersey im Jahre 853 veröffentlichte, ihn auf jene Entscheidung einer früheren Synode aufmerksam zu machen. Erwägen wir nun ferner, dass Hinkmar selbst auf jener grossen Synode zu Paris gegenwärtig war, dass also der Synodalconsensus zu der Schrift des Prudentius in seiner Anwesenheit hätte gegeben werden müssen, so erscheint eine solche Beschlussnahme erst recht unwahrscheinlich. Das ganze spätere Auftreten Hinkmar's in der Prädestinationsfrage wäre durch eine solche aus früherer Zeit vorliegende synodale Entscheidung unthunlich gemacht worden. Nur eine Erklärung ist zum Verständniss der angeführten Stelle des Prudentius, wo er von einem Synodalconsensus spricht, zulässig. Dass dieser Consensus nämlich auf einer Synode der Provinz Sens gegeben worden. Eine solche Provinzialsynode der senonensischen Kirche zu Muritum erwähnt Lupus ep. 115. Ich führe dieselbe nicht in der Absicht an, um sie mit der Synode, in welcher das Sendschreiben des Prudentius gebilligt wurde, zu

Unter den Freunden Gothschalk's aus einer frühern Zeit erwähnten wir Abt Lupus und den gelehrten Mönch Ratramnus. Ersterer wird schon im Jahre 849 nach seiner Rückkehr aus Italien in Folge einer Aufforderung des Königs, der die Ansicht des Abtes über die angeregte Frage zu hören wünschte, in den Kampf hereingezogen. Zu Bourges hat Karl ihn im Dezember befragt [1]) und im Anschluss an diese mündliche Unterredung fasst Lupus die Summa seiner Ansicht in einem Briefe an den König zusammen. Aus dem Eingange desselben [2]) entnimmt man, dass die Streitfrage schon eine sehr allgemein verbreitete geworden war. Lupus behandelt den streitigen Gegenstand in 3 Einzelfragen: freier Wille, Prädestination und Versöhnung Jesu Christi. Indem er sich im Allgemeinen der Auffassung des Prudentius nähert, hebt er doch noch schärfer die Gebundenheit des freien Willens oder vielmehr die natürliche Richtung desselben zum Bösen hervor. Er erbietet sich zum Schlusse, seine Behauptungen aus den heiligen Schriften nachzuweisen, und wünscht eine Zusammenkunft der gelehrten Theologen, um über die streitigen Fragen zu verhandeln. Den kürzeren Andeutungen seines Briefes lässt er dann die ausführliche Erörterung des Gegenstandes in der Schrift de tribus quaestionibus [3]) folgen und fügt eine Sammlung von Belegstellen, auf welche er sich schon in seinem Sendschreiben an den König berufen hatte, in einem Collectaneum de tribus quaestionibus [4]) bei. Die erstere Abhandlung zeichnet sich durch Abrundung des Styles, wie durch Präcision und Durchsichtigkeit des Gedankenganges vortheilhaft nicht nur vor der Schrift des Prudentius, sondern vor den meisten in der prädestinatianischen Streitigkeit erschienenen Schriften aus. Vornehmlich ist die knappe Behandlung des Stoffes, die gänzliche Vermeidung

---

identifiziren, sondern lediglich, um irgend eine Synode einer einzelnen Diözese aus jener Zeit, über deren Beschlüsse wir völlig ununterrichtet sind, zu erwähnen. Die Uebereinstimmung in dogmatischer Hinsicht zwischen Prudentius und seinem Metropoliten Wenilo wird durch die Vorrede des Prudentius Mauguin I. 194 sicher gestellt.

[1]) Das Chronikon Fontanell. Mon. II. 302 theilt die Anwesenheit des Königs im November 849 zu Bourges mit und auf eine solche Zusammenkunft gerade zu Bourges bezieht sich Brief 128 des Lupus, opera p. 184.

[2]) Ib. memoratas quaestiones, quas audacter multi ventilant, intelligenter pauci capiunt.

[3]) Op. p. 207.

[4]) Op. p. 246. Dieses Collectaneum, welches durch den Charakter der gesammelten Belegstellen ebenfalls auf Lupus als den Verfasser und speziell auf sein Werk de tribus quaestionibus hinweist, ist wahrscheinlich erst später und wie der Verfasser selbst im Eingange berichtet, auf den Wunsch vieler Lernbegierigen veröffentlicht. Das Erscheinen des Hauptwerkes, zu welchem Lupus seiner eigenen Aussage nach im J. 849 den Plan entwarf, ist nicht vor Ende 850 zu setzen. Er berichtet selbst von der langen und sorgfältigen darauf verwendeten Arbeit.

weitschweifiger Phrasen zu loben. Eine tiefere filosofische Bildung darf man freilich auch bei Lupus nicht erwarten. Den Widerspruch, der in dem Vorauswissen Gottes vom Falle des ersten Menschen und in dem freien Willen dieses ersten Menschen liegt, weiss er nicht zu lösen. Mit Recht macht er dagegen darauf aufmerksam, dass man auf Gott den Begriff eines Vorauswissens des Zukünftigen gar nicht anwenden solle, da es für Gott keine Zeitunterschiede, sondern nur eine Gegenwart gebe [1]). Er ereifert sich für den Satz, dass die Verworfenen nicht durch Gott, sondern durch ihre Schuld verdammt werden, von einer Prädestination Gottes zum Bösen also nicht die Rede sein kann. Der bedenklichen Anwendung der Prädestinationslehre auf die christliche Sittenlehre tritt er mit dem Satze entgegen, dass Jedermann gute Werke üben und Busse thun müsse, da er nicht wissen könne, ob Gottes Gnade ihm nicht doch zur Seligkeit verhelfen werde. Immerhin stellt Lupus, und dies ist ein wichtiger Unterscheidungspunkt in seiner Auffassung der Prädestinationslehre — eine Milderung der Strafe für die zwar nicht Begnadeten, aber doch der guten Werke sich Befleissenden in Aussicht [2]). Auch der Meinung Derjenigen will Lupus gerne beitreten, welche behaupten, dass Christi Blut den nicht Begnadeten nütze, falls sie ihre Behauptung irgendwie mit Schriftstellen belegen können. Man beendet die Lektüre dieses kleinen Werkes mit der Ueberzeugung, dass es dem Verfasser mehr um die Wahrheit, als um die rechthaberische Erledigung einer Streitfrage zu thun war. Er möchte, wenn es irgend möglich ist, eine Vermittlung anbahnen. Nicht allein aus der Erwähnung classischer Autoren, sondern deutlicher noch aus der allgemeinen Gesinnung erkennen wir die classisch-humane Bildung des Verfassers, wie sie seit den Tagen Karl des Grossen immer seltener wurde.

Zu derselben Zeit wie Lupus erhob sich auch Ratramnus [3]) für seinen Freund Gothschalk. Seiner Auffassung vom Wesen des Sakramentes im Abendmahl, wie er dieselbe gegen den Abt seines eigenen Klosters in einer glänzenden Untersuchung verfocht, musste die Lehre Gothschalk's, auch wenn derselbe nicht sein Freund gewesen wäre, ausserordentlich zusagen. Mit der consequenten Ausbildung des Begriffes, Identität von Wissen und Thun im Wesen Gottes, vertrug sich der Mysticismus, welcher sich in der Abendmahlslehre des Ratramnus geltend macht, weit besser als die stoffwechselnde Verwandlungstheorie des Radbertus. Ein wirklicher Genuss des stofflichen Leibes und Blutes Christi im Abend-

---

[1]) p. 230.
[2]) p. 235.
[3]) Histoire lit. de la France V. 332. Schröckh XXIII. 466. Dupin VII. 16. Neander IV. 434. Bähr S. 471.

mahle stellt sich als schlechterdings unvereinbar mit der Prädestinationslehre Augustin's heraus. Wie konnte das in der Erlösung vergossene Blut Christi Demjenigen nicht zu Gute kommen, der dasselbe nicht figürlich, nicht symbolisch, sondern realiter so häufig im Sakramente genossen hatte? Uebrigens war es zu erwarten, dass schon der Gegensatz, in welchem sich Ratramnus in der Abendmahlsfrage und in der Lehre von der Geburt Jesu zu seinem Abte befand, ihn auch in der Prädestinationsfrage zu einer Parteinahme für diejenige Ansicht drängen würde, welche sich naturgemäss als eine weitere Opposition gegen die Auffassungen des Radbertus herausstellte. Der Letztere aber hatte zu den auf der Synode zu Chiersey anwesenden Aebten, welche über Gothschalk die Prügelstrafe verhängten, gehört. Die erste Aeusserung des Ratramnus in der Gothschalk'schen Sache war ein Brief ad amicum [1]), ob an Gothschalk selbst, wie wahrscheinlich, oder ob an einen Andern gerichtet, ist ungewiss. Jedenfalls aber wird die Lehre Gothschalk's darin vertheidigt und Raban sowol wie Hinkmar des Irrthums geziehen. Mag nun dieses Sendschreiben, mag eine andre, nicht erhaltene Schrift die Aufmerksamkeit des Königs auf Ratramnus gezogen haben, so viel ist gewiss, dass er im besondern Auftrage [2]) Karl's seine zwei Bücher de praedestinatione geschrieben hat [3]). Die Veröffentlichung seiner Schrift soll auf seinen besondern Wunsch so lange hinausgeschoben werden, bis die Streitfrage noch weiter verhandelt worden ist [4]). Ratramnus ist in demselben Umfange wie Prudentius ein Vertheidiger der gemina praedestinatio. Doch weicht er in seiner Beweisführung in so fern von Augustin, Prudentius und Lupus ab, als er, um die Verdammniss, welcher rechtmässig alle Menschen erliegen, zu erklären, nicht vom Falle Adam's und der Erbsünde, sondern von dem Geheimniss der göttlichen Vorsehung seinen Ausgang nimmt. Ebenso leitet er in eigenthümlicher und etwas unklarer Weise die Prädestination der Sünder zur Strafe geradezu von dem Wesen der göttlichen Präscienz ab. Trotz des grossen Lobes, welches die französischen Benediktiner diesem Werke des Ratramnus ertheilt haben, findet sich weder ein bedeutender Schatz eigenen Urtheils, noch überhaupt eine

---

[1]) Cf. Raban's Brief an Hinkmar, Sirmondi op. II. 992 Quod autem ille Corbejensis Monachus in epistola sua vituperavit nos, non recte Fulgentii sententiam exposuisse scribendo de vobis ad amicum suum ita dicens etc.

[2]) Man vergleiche die Vorrede des ersten Buches und den Schluss des Werkes. Mauguin I. 30 und 102.

[3]) Bibliotheca max. Patr. XV. 442. Mauguin I. 27.

[4]) Der König scheint diesem Wunsche nachgekommen zu sein, denn die erste Erwähnung der Schrift des Ratramnus findet sich in der Vorrede zu der verloren gegangenen Schrift Hinkmar's de prädestinatione, welche erst 856 begonnen ist.

klare Fassung der Gedanken in dieser Schrift und verdienen die übrigen Schriften des Ratramnus der genannten bei Weitem vorgezogen zu werden.

So mannigfach indessen die Angriffe waren, welche sich mittelbar wenigstens der Rheimser Metropolit durch die Verurtheilung Gothschalk's zuzog, doch hielt er es vorläufig nicht für nothwendig, auf die Vertheidigungsschriften der reinen Augustinischen Lehre nun auch seinerseits mit einer Bekenntnisschrift zu antworten. Wie hätte er sich auch verbergen können, dass eine Entgegnung auf die Erörterungen des Prudentius, Lupus und Ratramnus, oder auch eine dogmatische Widerlegung des Gothschalk'schen Systemes ihn um so leichter in eine missliche Stellung bringen konnte, je weniger seine wirkliche Ueberzeugung mit der Prädestinationslehre in Augustinischer Fassung übereinstimmte. Für's Erste begnügte sich der Rheimser Erzbischof daher, in einer kleinen, verloren gegangenen Schrift die Angehörigen seiner Parochie [1]) vor der Verbreitung ketzerischer Ansichten zu warnen. Gemeinsam mit dem Sendschreiben des Prudentius an ihn und Pardulus und mit dem Briefe des Ratramnus sendet er seine Schrift im März 850 an Raban, theilt ihm das bisherige, gegen Gothschalk beobachtete Verfahren mit und fordert den Mainzer Erzbischof auf, selbst die Feder gegen Gothschalk zu ergreifen. Eine Erklärung Raban's musste, da seine Ansichten so vollständig mit denen des Rheimser Metropoliten übereinstimmten, dem Letzteren besonders erwünscht sein. Es liess sich hoffen, dass eine umfangreichere Abhandlung von einer so unangefochtenen Autorität wie Raban ausgehend, den ganzen Streit zum Abschluss bringen und sämmtliche Gegner verstummen machen würde. Der Mainzer Erzbischof antwortet [2]) im freundschaftlichsten Tone, stimmt den Erörterungen Hinkmar's vollständig bei, erklärt sich noch einmal unbedingt gegen den Irrglauben Gothschalk's und gegen die nicht stichhaltigen Beweisführungen des Prudentius und Ratramnus, tadelt [3]) Hinkmar, dass er dem Irrgläubigen die freie schrift-

---

[1]) Opusculum quod fecistis ad reclusos et simplices qui in vestra parochia consistunt, contra Gothescalci errorem. Rabanus ad Hincmarum Sirmond l. c.

[2]) Siehe über das Verhältniss dieses Briefes (Sirm. II. 989) zu den von Kunstmann edirten (Tübinger theol. Quartalschrift 1836 S. 445 und Rabanus Maurus S. 215) das Nähere in der Beilage III.; daselbst meine Bedenken gegen die Echtheit der von Kunstmann unter dem Namen Raban's edirten Briefe.

[3]) Die grausame Behandlung Gothschalk's, welche nach der Meinung der Jansenisten und mehrerer neuerer Forscher (Gess, Denkwürdigkeiten aus dem Leben und Schriften Hinkmar's von Rheims, Prichard, life and Times of Hincmar, Schröckh, Kirchengeschichte, Gfrörer etc.) Hinkmar verfügt haben soll, wird durch diese Aeusserungen Raban's doch sehr eigenthümlich beleuchtet.

stellerische Thätigkeit und die Communion gewähre. Aber an der Abfassung eines grösseren Werkes über die schwebende Frage hindere ihn einerseits Alter und Kränklichkeit, andererseits habe er seine Meinung deutlich genug in den früheren Episteln niedergelegt. Von Mainzer Seite also stand keine nachdrückliche Hülfe mehr zu erwarten, denn auch dieser Brief Raban's, so eifernd er sich gegen Gothschalk auslässt, als eine eigentliche Widerlegung des Prudentius konnte er nicht gelten, noch weniger aber als eine Widerlegung der geistvollen Interpretation des Augustinischen Lehrbegriffes durch Servatus Lupus.

In besonderem Ansehen wegen der dort vorherrschenden Pflege der Wissenschaft stand noch aus Agobard's Tagen der erzbischöfliche Stuhl von Lyon. Nachfolger Agobard's war sein würdiger Freund und Gesinnungsgenosse Amolo [1]). Unzweifelhaft war Lyon als der erste geistliche Sitz des lothringischen Reiches diesseits der Alpen zu betrachten. Bei der weitern Ausdehnung, welche der Gothschalk'sche Streit zu gewinnen schien, musste es beiden Parteien wünschenswerth erscheinen, ein zustimmendes Urtheil der Lyoner Kirche oder ihres Hauptes, des Erzbischofs Amolo, zu erwirken. Gothschalk, dem von einer deutschen und einer gallischen Synode Verurtheilten, blieb noch die Hoffnung, sich von der lothringischen Kirche in Schutz genommen zu sehen. Hinkmar seinerseits musste nicht minder eifrig wünschen, die Entscheidungen von Mainz und Chiersey durch eine Erklärung der lothringischen Geistlichkeit bestätigt zu sehen. Sowol Gothschalk wie Hinkmar wenden sich darum in der nächsten Zeit an Erzbischof Amolo. Von früheren Beziehungen Gothschalk's zum Erzbischof von Lyon wissen wir nichts, doch macht der Ton, in welchem Amolo's Antwort an Gothschalk gehalten ist, das Vorhandensein derselben wahrscheinlich. Hinkmar hat schon früher in Verbindung mit Amolo gestanden [2]), mit ihm über politische Verhältnisse, sowie über die für den Lyoner Stuhl besonders wichtige Rechtsstellung der Juden im fränkischen Reiche correspondirt. Als letzten Brief Hinkmar's an Amolo meldet uns sein Biograf einen ausführlichen Bericht über Gothschalk [3]). Der Brief Amolo's an Gothschalk ist nicht

[1]) Bähr S. 406. Histoire lit. de la France V. 104. Amolo's Schriften edirt von Baluze gemeinsam mit den Schriften Agobard's. Agobardi op. II. App. 135. Bibliotheca patrum maxima XIV. 329.

[2]) Flod. III. 21.

[3]) Der Brief Hinkmar's an Amolo, von welchem Flodoard berichtet, ist derselbe, welcher später von Amolo's Nachfolger, Remigius, in seiner Schrift de tribus epistolis rezensirt wurde. Der Brief selbst ist verloren, aber aus der vorhandenen Rezension erhellt, dass Remigius ein ausführlicher Bericht Hinkmar's über die gesammten Vorgänge bei der Gothschalk'schen Verurtheilung, sowie eine Exposition der Gothschalk'schen Lehre vorgelegen hat. Einen Bericht de vita, conversatione, praedicatione deprehensione atque con-

direkt an diesen, sondern an seinen Metropoliten ausgefertigt und der Verfasser hofft durch die mitleidsvolle Gesinnung, welche er dem verirrten Mönche persönlich zeigt, auch den Rheimser Erzbischof zur Milde und zur Wiederaufnahme Gothschalk's in die kirchliche Gemeinschaft zu bewegen [1]). Dagegen tadelt er die Schmähsucht Gothschalk's, der unter Anderem seine sämmtlichen Gegner mit dem Stichworte Rabaniker zu bezeichnen beliebt. Amolo hat aus den ihm bekannt gewordenen Schriften Gothschalk's sechs Hauptsätze ausgezogen, welche er als höchst verderblich und der

---

demnatione nennt ebenfalls Flodoard den Brief Hinkmar's an Amolo. Obgleich nun nach der Angabe des Remigius der von ihm erwähnte Brief Hinkmar's als ein an die Kirche von Lyon geschriebener bezeichnet wird, so ist doch nicht wol anzunehmen, dass Hinkmar einmal einen so detaillirten Bericht an Amolo, einen zweiten desgleichen an die Lyoner Kirche gesandt habe. Vermuthlich war sein Schreiben an Amolo und die Lyoner Kirche gemeinsam gerichtet. Da nun Remigius dem betreffenden Briefe Hinkmar's schon bald nach seinem Amtsantritte eine so ausführliche Erwiderung zu Theil werden lässt, so dürfen wir wol mit vollem Rechte annehmen, dass derselbe erst während der letzten Lebenszeit Amolo's in Lyon eingetroffen und von diesem nicht mehr erledigt worden ist. Diesen Umstand mit besonderem Nachdrucke hervorzuheben, ist desshalb wichtig, weil von Mauguin der Vorwurf gegen Hinkmar erhoben wird, er habe durch eine falsche Darstellung der Gothschalk'schen Lehre Amolo getäuscht und diesen Erzbischof, der im Grunde ein rechtgläubiger Anhänger und Vertheidiger der echten Gothschalkisch-Augustinischen Lehre gewesen sei, zu dem von ihm verfassten zurechtweisenden Schreiben an Gothschalk veranlasst. Sogar Gothschalk untergeschobene Schriften, versichert der eifrige Jansenist, habe Hinkmar an Amolo, um seine Zwecke um jeden Preis zu erreichen, übersandt. Die Nichtigkeit einer solchen Behauptung wird nun schon von vornherein erwiesen, wenn es sich, wie wir oben zeigten, herausstellt, dass jener ausführliche Brief, den Hinkmar an Amolo geschrieben hat, derselbe ist, den Amolo's Nachfolger als einen noch unerledigten vorgefunden hat. Vollkommen deutlich aber wird es durch den Inhalt des Briefes, welchen Amolo an Gothschalk richtete (Agobardi opera II. 149, Mauguin II. 195) dass nicht Hinkmar, sondern Gothschalk den Lyoner Erzbischof zuerst veranlasst hat, sich in der streitigen Frage zu äussern. Amolo erklärt geradezu, dass er von Gothschalk um sein Urtheil angegangen worden und lange geschwankt habe, ob er einem Ketzer antworten dürfe. Schon seien ihm, während Gothschalk noch in Deutschland weilte, betrübende Nachrichten über seine Irrlehre zugekommen. Von verschiedener Seite habe er verschiedene Schriften Gothschalk's empfangen. Wie verhalten sich diesen ausdrücklichen Erklärungen gegenüber die Versicherungen Mauguin's und neuerdings Gfrörer's, dass Amolo nur durch Hinkmar über Gothschalk's Lehre unterrichtet gewesen sei? Wenn Amolo in seinem Briefe aus der Gothschalk'schen Lehre Consequenzen entwickelt, welche die von Hinkmar und Raban vorgebrachten Bedenken gegen die Lehre des unglücklichen Mönches noch überbieten, so müssen wir annehmen, dass der Erzbischof von Lyon geglaubt hat, Gothschalk durch die Entwickelung dieser Folgerungen am sichersten vom Irrwege der Ketzerei zurückführen zu können. Vergl. Hefele, Conziliengeschichte IV. 157.

[1]) Vermuthlich ist gerade diese Wendung des Amolo'schen Sendschreibens Veranlassung zu dem detaillirten Berichte Hinkmar's über den Gefangenen von Hautvilliers gewesen.

katholischen Glaubenslehre widersprechend, widerlegt. So viel uns von den Schriften Gothschalk's bekannt geworden, gehen die Sätze Amolo's allerdings über den eigentlichen Inhalt seiner Lehre hinaus und können höchstens als schroffe Folgerungen aus dem Lehrbegriffe des Mönches gelten.

Zum Schlusse seines Briefes theilt Amolo seine eigene Ansicht von der Prädestination mit, indem er sich dem Ausspruche eines gallischen Conziles aus dem 5. Jahrhundert anschliesst [1]). Zwei kleine anonyme Schriften, welche über die Prädestinationsfrage aus dem neunten Jahrhundert auf uns gekommen sind, de gratia et praescientia Dei, und eine Sammlung prädestinatianischer Stellen aus Augustin werden ebenfalls Amolo zugeschrieben [2]), jedoch mit offenbarem Unrecht, da ihr Inhalt nicht in Uebereinstimmung mit den Aeusserungen des Amolo'schen Briefes zu setzen ist. Hätte Amolo seine Gesinnung in der Prädestinationsfrage so wesentlich, wie es die Autorschaft dieser Abhandlungen bedingt, vor seinem Tode geändert, sein Nachfolger Remigius würde gewisslich nicht versäumt haben, diesen Umschlag auszubeuten.

Gleichzeitig ungefähr mit dem Briefe Amolo's an Gothschalk verfasste der Magister Florus [3]) seinen Sermo de praedestinatione [4]), in welchem er die Begriffe der Präscienz und Prädestination im Wesen Gottes scheidet und die Verdammung der Bösen nicht aus Gottes Prädestination, sondern aus ihrer eigenen Ungerechtigkeit ableitet [5]).

---

[1]) Hoc etiam secundum fidem catholicam credimus quod post acceptam baptismi gratiam omnes baptizati, Christo auxiliante et cooperante quae ad salutem animae pertinent, possint et debeant, si fideliter laborare voluerint, adimplere. Aliquos vere ad malum divina potestate praedestinatos non solum non credimus, sed etiam si sint, qui tantum mali credere velint, cum omni detestatione illis Anathema dicimus! — Unbegreiflich ist es, wie sich dieser Erklärung gegenüber Mauguin II. b. 169 - 223 und die Benediktiner Histoire lit. de la France V. 107 noch bemühen können, um die Rechtgläubigkeit Amolo's im Augustinischen Sinne zu erweisen.

[2]) So Sirmond, Mauguin, die Benediktiner und neuerdings auch Hefele. Die Schriftchen finden sich Agobardi op. II. 179—253, Biblioth. patrum max. XIV. 332—352. Der Beweis, wesshalb man dieselben Amolo zuschreiben will, beruht einzig darauf, dass sie in der Handschrift dem Briefe Amolo's an Gothschalk folgen. Wie unsicher ein solcher Beweis ist, erkennen wir daraus, dass in einer andern Handschrift ein Diskurs des Magisters Florus ebenfalls anonym dem Briefe Amolo's folgt.

[3]) Florus lebt unter den Erzbischöfen Leidrad, Agobard, Amolo, Remigius als Diakon der Lyoner Kirche in vertrautem wissenschaftlichem Verkehre mit den Metropoliten bis gegen das Jahr 860. Hist. lit. de la France V. 213. Bähr 447. Schröckh XXIV. 87. Staudenmaier Skotus Erigena S. 184. Hefele, Conziliengeschichte IV, 159. Gfrörer, Kirchengeschichte III. b. 861.

[4]) Bei Mauguin I. 23.

[5]) Diese an und für sich unbedeutende Schrift des Florus ist durch den Umstand merkwürdig geworden, dass schon wenige Jahre nach ihrer Abfas-

Mit geringerem Glücke als an die Lyoner Kirche wendet sich Hinkmar an einen Mann, über dessen Lebensverhältnisse ein noch immer unaufgeklärtes Dunkel schwebt, den oben erwähnten Amalarius [1]), der bald als Chorbischof zu Metz, bald zu Lyon auftaucht. Nachdem Agobard ihn schon einmal dem allgemeinen Gespötte preisgegeben hatte, war es Unvorsichtigkeit, seine Hülfe herbeizuziehen. Dass er aber, von Hinkmar aufgefordert, seine verloren gegangene Schrift de praedestinatione geschrieben habe, behauptet Remigius [2]). So sehen wir also den Rheimser Metropoliten nach allen Seiten hin bemüht, theologische Schriftsteller zu gewinnen, welche, indem sie in dem Mönche Gothschalk zugleich die strenge Fassung des Augustinischen Lehrbegriffes bekämpfen, die Gefahr abwenden helfen, welche seiner Meinung nach, der Christenheit durch die Verbreitung eben dieses Dogma's droht. Wie sehr Hinkmar schon im J. 851 von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass um jeden Preis der reformirenden Bewegung Einhalt gethan werden müsse, erkennen wir, obschon jede direkte Aeusserung unseres Metropoliten aus jener Zeit fehlt, aus der Thatsache, dass er jetzt einen Schriftsteller zur Widerlegung der Gothschalk'schen Irrthümer herbeizieht, der in allen Stücken, in Charakter, wie in Denkungsart als der vollkommene Gegensatz des Rheimser Prälaten erscheint. Es ist Skotus Erigena [3]), der Vorsteher der königlichen

---

sung sich eine doppelte Lesart derselben in Umlauf befand. Während nämlich Hinkmar, der eine Abschrift aus einem Exemplare des Bischofs Heribold von Auxerre erhalten hatte, in seiner Handschrift keine Erklärung des Florus zu Gunsten einer doppelten Prädestination entdecken kann, wird ihm durch Bischof Ebo von Grenoble ein interpolirter Text zugestellt, in welchem sich zwei Stellen zu Gunsten einer Prädestination der Bösen vorfinden. (Hincmar op. I. praefatio des Werkes de praedestinatione.) Der Verdacht der Interpolation fällt auf Ebo selbst, den leidenschaftlichen Parteigänger für den Augustinischen Lehrbegriff. Ob absichtlich, ob durch Zufall, ist die von Hinkmar mitgetheilte Ebo'sche Rezension bei Mauguin I. 23 nochmals im Sinne der unbedingten Prädestinationslehre verändert. Es heisst nach der Lesart der Heribold'schen Handschrift: sed quia eos praescivit et praevidit malos, bei Ebo: sed quos praescivit et praevidit malos, bei Mauguin: sed quos praescivit et praedestinavit malos.

1) Histoire lit. de la France IV. 532. Er scheint in der That Abt vom Kloster Hornbach in der Metzer Diözese gewesen zu sein.

2) Mauguin II. 135.

3) Opera ed. Floss 1853, Migne Tom. 122. Histoire lit. de la France V. 418. Schröckh XXI. 208, XXIV. 72. Hjort, Joh. Scotus. Staudenmaier Scotus Erigena und die Wissenschaft seiner Zeit. Höck, Joh. Scotus (Bonner Zeitschrift für Theologie und Philosophie). Guizot, Cours d'histoire moderne III. 116. Frommüller (Tübinger Zeitschr. 1830). Taillandier, Scotus Erigène. Torstrick, Philos. Erigenae. De Joanne Scoto Erigena commentatio, Bonnae 1835. Wiggers in Niedner's Zeitschrift 1859. Weizsäcker, Jahrbücher für deutsche Theologie 1859 S. 555. Baur, christl. Kirche des Mittelalters S. 50. Besonders erschöpfend aber ist die Filosofie des Sko-

Hofschule, für welche Karl wenigstens in der ersten Hälfte seiner Regierung die Sorgfalt eines Gelehrten, den Eifer eines wissbegierigen Freundes der Wissenschaft und die Munifizenz eines Königs aufwandte. Mit seiner Stellung als Lehrer verband Skotus die eines nächsten Vertrauten des Königs. Witzig, häufig auch sarkastisch in der Unterhaltung, allenthalben bis auf den letzten Grund der Dinge forschend, von halben Erklärungen, Scheingründen oder hochtönenden Phrasen niemals befriedigt, unbekümmert um die Vorurtheile seiner Zeit, um den Zwang des kirchlichen Dogma's, dialektisch gewandt, der Sprache Meister, erkennt er die menschliche Vernunft als höchste und einzige Autorität in wissenschaftlicher Forschung an. Kühn wagt er sich von Schluss zu Schlüssen, lediglich auf die Schärfe des eigenen Geistes und nicht auf Reminiszenzen vertrauend, in seiner Methode der Begründer der Scholastik, in der Unabhängigkeit seines filosofischen Standpunktes ein Vorläufer der neueren Filosofie. Wie eigenartig steht er in der Art seiner wissenschaftlichen Forschungen sämmtlichen gelehrten Zeitgenossen und insbesondere Hinkmar gegenüber. Wie vertrug sich der schwülstige, salbungsvolle Predigerton des Letzteren, seine mönchische Strenge, vornehmlich aber sein Autoritätsglaube um jeden Preis mit dem schwungvollen, aufgeklärten Geiste des Erigena? Zwar darf man der Meinung sein, dass Hinkmar ebensowenig wie ein anderer Zeitgenosse jene „räthselhafte Erscheinung einer räthselhaften Zeit," jenen Denker, dem erst spätere Jahrhunderte gerecht zu werden vermochten, verstanden und in vollem Umfange begriffen hat, welcher schneidende Gegensatz zwischen der Filosofie des Skotus und der hergebrachten Behandlungsweise der christlichen Glaubenslehre obwaltete. Stand Erigena doch mit seiner Erkenntniss Gottes und des Seins, mit seiner theosofischen Spekulation, mit seinen sämmtlichen heterodoxen Meinungen so hoch über den bedeutendsten Geistern seiner Zeit, dass wie ein neuerer Gelehrter [1]) treffend bemerkt, „sogar die Verwerfung der Kirche ihn erst im 13. Jahrhundert erreichte. Seine eigenthümliche, von der übrigen Schreibart des neunten Jahrhunderts völlig abweichende Ausdrucksweise mag den Zeitgenossen, die an die Geschwätzigkeit eines Raban, Prudentius, Ratramnus gewohnt waren, allerdings manche Heterodoxie verhüllt haben, und allerdings treffen die während seines Lebens gegen ihn erlassenen Streitschriften nicht sowol den Kern seiner Untersuchungen, sondern bekämpfen, zum grössten Theile eine eitle Wortfechterei, nur einzelne Ausdrücke des schwer verständlichen Filosofen;

---

tus Erigena in der jüngsten, im Jahre 1861 erschienenen Monographi von Huber behandelt.

[1]) Hase, Kirchengeschichte S. 250.

aber doch gab es einzelne Aussprüche Erigena's, welche dem Rheimser Erzbischof keinen Zweifel über den theologischen Standpunkt des Hoffilosofen gestatten konnten [1]). Und glaube man ja nicht, dass es eine gewisse Toleranz und geistige Freiheit Andersdenkenden gegenüber gewesen ist, welche Hinkmar über die Heterodoxien des Filosofen leichter hinwegsehen liess. Weder lässt Hinkmar's späteres Verhalten gegen Skotus eine derartige Vermuthung aufkommen, noch zeigt die sonstige geistige Entwickelung unseres Metropoliten eine Spur von jener Toleranz, die in jedem mit Aufrichtigkeit nach der Wahrheit, als nach dem höchsten Gute Strebenden, einen natürlichen Bundesgenossen des eigenen Strebens erkennt. Nur Unbesonnenheit oder die unlautere Absicht, seinen Zweck mit jedem Mittel, selbst mit den Waffen eines Ketzers zu erreichen, konnte unseren Erzbischof veranlassen, Erigena's nächtliche Studien jener umfangreichen Schrift des Filosofen, de praedestinatione zuzuwenden [2]). Immerhin dürfen wir mit Gfrörer annehmen, dass auch Rücksicht auf den König, Hinkmar bestimmte die Bundesgenossenschaft mit Skotus einzugehen. Wir hörten, dass, von Karl veranlasst, sich Lupus und Ratramnus zu Gunsten des Augustinischen Lehrbegriffes ausgesprochen haben. Es durfte als wahrscheinlich erscheinen, den König durch ein Werk seines Lieblings Erigena entschieden gegen die Anhänger Gothschalk's einzunehmen. Und wirklich finden wir den König im späteren Verlaufe der Streitigkeiten durchaus auf Hinkmar's Seite, sogar die Angriffe gegen den Häretiker Skotus machten ihn nicht irre. Das Werk des Letzteren über die Prädestination [3]) ist von seinen auf uns gekommenen Schriften die am wenigsten bedeutende, ohne indess weder die Schmähungen der Jansenisten und Benediktiner, noch das verächtliche Mitleid Schröckh's, Gfrörer's und anderer neuerer Gelehrten zu rechtfertigen. Die Ursache, wesshalb das Werk über die Prädestination dem Hauptwerke des Skotus de divisione naturae [4]) weder gleichkommt, noch gleichkommen kann, liegt zu Tage. Wäh-

[1]) Führen wir z. B. nur die eine Stelle des Skotus aus dem dritten Buche seines Werkes de divisione naturae an, wenn er mit folgenden Worten die Schriftterklärung als eine lediglich subjektive, von der persönlichen Erleuchtung abhängige Erkenntniss betrachtet wissen will: Infinitus conditor sacrae scripturae in mentibus prophetarum spiritus sanctus infinitos in ea constituit intellectus ideoque nullius expositoris sensus sensum alterius aufert, dummodo sanae fidei catholicae professioni conveniat, quod quisque dicat sive aliunde accipiens, sive a se ipso illuminatus.

[2]) In diese Zeit, wo Hinkmar Erigena zum Bundesgenossen gegen Gothschalk aufrief, mögen wol die griechischen Verse des Filosofen, welche Hinkmar feiern (Migne 122, p. 1239), gehören. Sie lauten daselbst in lateinischer Uebersetzung: Praelucens praeco splendens praefamine summo, — Hincmarus vivat sapiens et commemorandus, — Verbi tela Dei viventis in ore tenendo.

[3]) Mauguin 109. Migne Tom. 122 p. 347.

[4]) Die lichtvollste Exposition dieses letzteren Werkes bei Baur: die christ-

rend er in letzterer Schrift sich unbefangen der ihm eigenthümlichen filosofischen Speculation überlassen kann, die ihn, den wesentlich von Platonischen Anschauungen ausgehenden Denker auf dem Wege theosofisch mystischer Forschung, in welche sich nicht selten fantastische Grübelei zu mischen pflegt, zum transcendentalsten Idealismus führt, ist ihm gegenwärtig eine sehr spezielle Aufgabe zuertheilt worden. Nicht allein aus der Natur des Menschen und aus dem Wesen Gottes, sondern aus der Schrift, aus den Kirchenvätern und vornehmlich aus Augustin soll er die Unzulässigkeit des Augustinischen Prädestinationsbegriffes nachweisen. So findet er sich in der Freiheit seiner Untersuchung durch die gegebenen Anknüpfungspunkte allenthalben beschränkt und je weniger er sonst eine derartige Beschränkung gewohnt ist, um so deutlicher merkt man hier den Druck der Fesseln. Bei der Behandlung der Prädestinationsfrage durchaus von filosofischen Begriffen ausgehend, mit filosofischen Formeln arbeitend, unterbricht er doch allenthalben wieder die rationelle Beweisführung, um sich nach den Aussprüchen der Kirchenväter umzusehen. Es bleibt ihm nicht verborgen, dass seine Auffassung sich um ein Beträchtliches von ihrer wirklichen Meinung entfernt, und nun bemüht er sich mit ihrer Autorität die Resultate, zu welchen er auf rationellem Wege gelangt ist, dennoch in Uebereinstimmung zu bringen. Dadurch leidet die Schärfe der filosofischen Spekulation, in den Beweisführungen macht sich neben den tiefsinnigsten Erörterungen bisweilen Verworrenheit und Halbheit geltend, und wir staunen namentlich über die Willkürlichkeiten, die er sich in der Interpretation Augustin's gestattet hat.

Die Einheit, die absolute Identität Gottes mit sich selbst, bildet wie in Erigena's anderen Werken, auch hier den Mittelpunkt seines Systemes. Diese vollkommene Einheit bedingt selbstverständlich eine einheitliche Prädestination, eine Prädestination zum Guten, da die Weltordnung ihrer Natur zufolge nur das Gute als Zweck erstreben kann. „Wie Gottes Thätigkeit, seine Substanz und sein Wille nur Einer ist, so kann es auch nur eine Prädestination geben [1]).“ Schon desshalb müsste eine Prädestination Gottes zum Bösen unmöglich sein, weil sie zum Untergange prädestiniren würde, während doch Gott selbst, also auch seine Prädestination, das Leben ist [2]). Eine Prädestination zum Bösen würde dasselbe in Gottes Wesen setzen und folglich den Gottesbegriff entstellen. Das Böse besitzt überhaupt keine Substanzialität, existirt gar nicht

liche Lehre von der Dreieinigkeit, Theil II. 274 ff. Vergl. unter den Neueren ausser Huber auch Prantl, Geschichte der Logik II. 20 ff.

[1]) Huber a. a. O. S. 65.

[2]) Huber S. 90.

im Wissen Gottes[1]) und bestraft sich selbst durch Mangel der Glückseligkeit im Bewusstsein des zur Sünde gekehrten Menschen[2]). Die eigenthümlichen Ansichten Erigena's über das Wesen des Bösen, den Zustand nach dem Tode und über das Weltgericht, ergeben sich als natürliche Consequenzen aus den angeführten Sätzen.

Mit der Schrift des Johannes Skotus nimmt der Streit über die Prädestinationsfrage einen viel weiteren Umfang als bisher an und ruft eine Anzahl neuer Schriften hervor, deren ausführliche Besprechung nicht zu unserer Aufgabe, sondern in das Gebiet der Kirchengeschichte gehört. Die nächsten Auslassungen von Seiten der strengeren Augustinianer sind unmittelbar gegen Skotus gerichtet und berühren Hinkmar nur indirekt als den Urheber des Werkes des Erigena. Die betreffenden Schriften sind ein Werk des Prudentius[3]) über die Prädestination[4]) und eine Schrift desselben Inhalts von Seiten der Lyoner Kirche[5]). Erstere weist 77, letztere 106 irrige Lehrbestimmungen des Filosofen nach, Irrthümer, die bei näherer Betrachtung sich zum grössten Theile als ein Mangel an Verständniss der wahren Meinung des Erigena herausstellen. Beide Schriften zeichnet der Ausdruck eines auffallenden Siegesbewusstseins aus.

Von Skotus so gänzlich in seinen Erwartungen getäuscht, von der Gefahr bedroht, als Mitschuldiger an den Heterodoxien desselben belangt zu werden, bietet die Lyoner Kirche, die Hinkmar

1) Mauguin I. 167.

2) Mauguin I. 171.

3) Nach den Versicherungen des Prudentius hat bis dahin zwischen ihm und Skotus eine herzliche Freundschaft bestanden.

4) Liber Joannis Scoti correctus a Prudentio, Mauguin I. 194—574, eine ermüdend weitschweifige Abhandlung, dem Erzbischof Wenilo gewidmet. Der beste Theil des Werkes ist die kritische Untersuchung, welche die Unechtheit des dem Augustin zugeschriebenen Hypomnestikon darlegt. Mauguin I. 398 ff. Die Kritik des Prudentius ist treffender als die denselben Gegenstand erörternde des Magister Florus, Mauguin I. 726 ff. Trotz der untadelhaften Beweisführung des Prudentius, welche ausser Skotus nicht nur den Gegner des Augustinischen Lehrbegriffes Raban, sondern auch den Mönch Gothschalk überführt sich einer unechten Quelle als Beleg bedient zu haben, wird die Echtheit des Hypomnestikon doch noch von Pardulus, epistola ad Amolonem, (bei Remigius de tribus epistolis Mauguin II. a. 133) und von Hinkmar (de praedestinatione I. 10) vertheidigt.

5) Mauguin I. 575—738. Bemerkenswerth ist, dass dieser Schrift der Lyoner Kirche eine Bibelerklärung zu Grunde liegt, welche mehrfach von der Vulgata abweicht. Cf. Du Vallii notae in librum eccl. Lugd. bei Mauguin I. 740. Von den Benediktinern wird Florus als der Verfasser dieser Schrift bezeichnet, von Cellot wird sie ihm abgesprochen, veröffentlicht kann sie nicht vor dem Frühjahre 852, dem Tode Erzbischofs Amolo sein, da, wenn eine solche Schrift im Namen der Lyoner Kirche vor Amolo's Tode erlassen worden wäre, sich Hinkmar schwerlich noch an das Haupt der Lyoner Kirche mit der Bitte um Beistand von dort gewandt hätte.

schon ohne seine Aufforderung zur Hülfe gekommen ist, dem Rheimser Metropoliten die letzte Hoffnung. Durch Remigius [1]) sind wir besser als durch die kurze Inhaltsangabe Flodoard's über Hinkmar's an Erzbischof Amolo gerichteten Brief unterrichtet. Mit dem Metropoliten zugleich wendet sich Pardulus von Laon in einem besondern Schreiben an die Lyoner Kirche. Gleichsam zur Bekräftigung der von Hinkmar und seinem Freunde vertretenen Meinung wird Raban's Brief an Noting, der Sendung nach Lyon beigefügt. In Lyon aber war inzwischen durch den Tod des Amolo und durch die Erhebung des Remigius [2]), Günstling Kaiser Lothar's, ein bedeutender Umschlag eingetreten.

Obgleich es unsere Absicht war, den Verlauf der prädestinatianischen Streitigkeit in ihrem Zusammenhange zu verfolgen und die Darstellung nicht durch Rücksichtnahme auf die allgemeinen Zeitverhältnisse zu unterbrechen, so können doch einzelne Erwähnungen der politischen Verhältnisse in so weit nicht unterdrückt werden, als sie zum Verständniss der in dem theologischen Kampfe sich geltend machenden Leidenschaften und Parteinahmen dienen. So darf hier bei Gelegenheit der feindseligen Stellung, welche Erzbischof Remigius bald nach seiner Erhebung gegen Hinkmar einnimmt, nicht unerwähnt bleiben, dass das freundlichere Verhältniss, welches sich mit dem Jahre 847 zwischen Kaiser Lothar und dem Erzbischof von Rheims hergestellt hat, um diese Zeit wieder einer unverkennbaren Spannung [3]) zu weichen beginnt und bald darauf von Lothar's Seite Agitationen, wenn nicht unterstützt, so doch gebilligt werden, deren Gelingen nichts Geringeres als den Sturz des Rheimser Metropoliten herbeiführen konnte [4]). Nachdem im bisherigen Verlaufe der theologischen Fehde Hinkmar auf gewandte Weise zu vermeiden gewusst hatte, mit seinen eigenen Meinungen direkt und öffentlich in den Kampf einzutreten, und durch dieses Verfahren einem unmittelbar gegen ihn gerichteten Angriff ausgewichen war, wird durch einen neuen Gegner sein Name schonungslos in den Vordergrund gezogen. Gleichzeitig wird Gothschalk, dessen Person und Schicksal in den bisher veröffentlichten Schrif-

---

1) Mauguin II. a. 68 ff.

2) Histoire lit. de la France V. 449. Bähr S. 503.

3) Ein weiterer Grund der Spannung zwischen Hinkmar und Kaiser Lothar mag in der Angelegenheit (Flod. III. 26) eines Vassallen Lothar's, des Ehebrechers Fulricus zu suchen sein, wegen dessen Hinkmar am 22. April 849 eine Rheimser Provinzialsynode abhielt, berufen durch Chorbischof Richbold und Archipresbyter Rodoald (Flod. III. 28) und woselbst er sowol Fulricus selbst, wie seine Geliebte Hardoisa excommunizirte. Hincm. op. II. 821.

4) Ich meine die Ereignisse vor der Soissoner Synode vom J. 853, wovon später die Rede sein wird, und die zweideutige Rolle, welche Lothar, Hinkmar gegenüber beim Papste spielte.

ten kaum berücksichtigt ist, eine direkte Vertheidigung zu Theil. Der Schrift der Lyoner Kirche de tribus epistolis [1]), einer Antwort auf die Briefe Hinkmar's, Pardulus und Raban's, ist kein Name des Verfassers beigefügt, indessen spricht alle Wahrscheinlichkeit für die Autorschaft des Remigius. Nicht allein in dogmatischer Hinsicht wird Gothschalk von der Lyoner Kirche in Schutz genommen, auch das gegen ihn beobachtete Verfahren wird unbedingt gemissbilligt, seine Verurtheilung, Einkerkerung einem rückhaltlosen Tadel unterzogen. Der Verfasser gestattet sich wiederholt die schärfsten Ausfälle gegen Hinkmar, sowol wegen seiner theologischen Meinungen, wie wegen seiner Unterdrückung des Gefangenen von Hautvilliers. Und nicht glimpflicher als mit Hinkmar verfährt der Anonymus mit Pardulus, Raban, Amalarius und Skotus, welche Partei gegen Gothschalk genommen hatten.

Auffallend ist es, dass auf einer Synode von vier nordgallischen Kirchenprovinzen zu Soissons im April 853 die Gothschalk'-

---

[1]) Mauguin II. a. 67. Auf die Schrift de tribus epistolis folgt als Anhang noch eine besondere Abhandlung über Erbsünde und Erlösung Christi, völlig dem Augustinischen Lehrbegriff entsprechend. Das Werk de tribus epistolis ist von Cellot, Histor. Gothesc. S. 204 ff. und neuerdings von Weizsäcker a. a. O. S. 572 dem Bischof Ebo von Grenoble zugesprochen worden. Auch die spätere von Lyon ausgehende Schrift, libellus de tenenda Scripturae Sacrae veritate, scheint Weizsäcker Ebo zuzuschreiben, indem er bemerkt, „der Verfasser beider Bücher ist wol Einer und derselbe." Auf diese Weise würde also von einer schriftstellerischen Thätigkeit des Remigius im Prädestinationsstreite ganz abzusehen sein. Ich muss mich der Meinung der Verfasser der französischen Literaturgeschichte, Bähr's S. 504, Gfrörer's, Kirchengeschichte III. b. 874, Gieseler's II. a. S. 134, Baur's, christl. K. d. M.-A. S. 56, Hefele's, Conziliengeschichte IV. 163 anschliessen und Remigius für den Verfasser sämmtlicher, durch die Aehnlichkeit der Schreibweise auf einen und denselben Autor hinweisenden Werke halten. Einmal ist es nicht zu übersehen, dass gerade mit dem Amtsantritte des Remigius der heftige Angriff der Lyoner Kirche gegen Hinkmar beginnt. Andererseits würde kaum eine zweite Feder als die des Metropoliten selbst sich zu einem so bittern Angriffe gegen den Rheimser Erzbischof herbeigelassen haben. Ferner ist die Schrift als ein Werk der Lyoner Kirche und nicht als im Auftrage der Lyoner Kirche geschrieben in die Oeffentlichkeit getreten, was doch keinesfalls auf die Abfassung durch den Bischof von Grenoble schliessen lässt. Wollte man an Magister Florus als Autor denken, so muss ein Blick auf die Schreibweise desselben und den Styl des Werkes de tribus epistolis die Verschiedenheit des Autors darthun. Wenn wir heute über den Verfasser der drei Schriften der Lyoner Kirche in Zweifel sind, die damalige Zeit und Hinkmar können es kaum gewesen sein, und da muss es uns, was die Autorschaft Ebo's betrifft, doch Wunder nehmen, wenn Hinkmar in seiner Widmung des verloren gegangenen Werkes über die Prädestination, wo er sich weitläufig über die Anmaassung Ebo's, des undankbaren Zöglings der Rheimser Kirche auslässt, nicht der Abfassung jenes Buches de tribus epistolis gedenkt, eines Werkes, welches in seinem leidenschaftlich bittern Tone gegen den Rheimser Metropoliten das anmaassende Verhalten Ebo's bei den Schlüssen zu Valence doch weit übertrifft.

sche Angelegenheit gar nicht zur Verhandlung gekommen ist, obgleich Wenilo und Prudentius daselbst anwesend waren. Ist die Vermeidung derartiger Verhandlungen auf Hinkmar's Veranstaltung bewirkt worden, so kam seinen Wünschen jedenfalls die Anwesenheit des Königs zu Statten. Die Stimmung des Letzteren ist dem Rheimser Metropoliten durchaus günstig, und diese Geneigtheit wurde bald darauf von Hinkmar benutzt, um der Parteinahme der Lyoner Kirche eine dogmatische Erklärung der Kirchen des nördlichen Galliens entgegenzustellen. Die Aussage des Prudentius [1]) lässt keinen Zweifel übrig, dass die synodale [2]) Zusammenkunft zu Chiersey bald nach der Synode zu Soissons stattgefunden hat [3]). Man möchte sie als eine Fortsetzung des letzteren Conziles betrachten. Vom Könige Karl, heisst es in den Bertinianischen Annalen, seien 4 Sätze über die Prädestination aufgestellt und unterzeichnet worden. Auch die anwesenden Geistlichen haben unterschrieben. Es sind die bekannten 4 Artikel von Chiersey [4]), mit deren Aufstellung die ganze Streitigkeit einen offiziellen Charakter nicht ohne Beimischung von politischen Tendenzen gewinnt. Dass die Artikel nicht ohne Hinkmar's Zuthun vom Könige verfasst und der Synode mitgetheilt wurden, ergiebt sich von selbst. Enthalten

---

[1]) Mon. SS. I. 447.

[2]) Trotz Mauguin II. b. 273 ff. wird man den synodalen Charakter der Zusammenkunft zu Chiersey nicht läugnen können. Dass Prudentius nur von quibusdam episcopis et abbatibus spricht, hat nicht die Kraft eines Gegenbeweises, da er, selbst zu Chiersey anwesend, sich später mit allen Mitteln von der Genossenschaft an ihren Beschlüssen zu reinigen sucht. Nicht nur Hinkmar bezeichnet in seinem zweiten Werke über die Prädestination die Beschlüsse als synodali decreto gefasst, sondern auch das Gegenconzil von Valence nennt sie „a concilio fratrum nostrorum suscepta." Cf. Hefele, Conziliengeschichte IV. 178.

[3]) Eine Urkunde Karl's aus Chiersey vom 7. Mai (Bouquet VIII. 523) wird ohne hinreichenden Grund von Bouquet in ihrer Echtheit angefochten.

[4]) Bei Mauguin II. a. 173, Mansi XIV. 920. Nach dem Vorgange Sirmond's und der Conziliensammlungen, welche die ausführliche Fassung der Sätze in das Jahr 849 (erste Synode nebst Verurtheilung Gothschalk's zu Chiersey), die kürzere Fassung bei Prudentius in das Jahr 853 setzen, nimmt Gfrörer a. a. O. I. 216, 244 an, dass diese gegenwärtig von der Synode aufgestellten Artikel nur eine Wiederholung der Sätze vom Jahre 849 seien. Diese Annahme ist völlig unmotivirt. Dass sich in den sehr knapp berichtenden Annalen des Prudentius eine kürzere Fassung dieser Sätze findet, als uns Hinkmar in der Vorrede zu seinem zweiten Werke über die Prädestination überliefert, ist natürlich. Die Fassung des Prudentius ist ein Auszug des Annalisten, der im Wesentlichen völlig mit dem Inhalte der ursprünglichen Redaktion übereinstimmt. Ebenfalls irrig ist es, wenn Sirmond und Delalande diese Synode zu Chiersey mit einem Provinzialconzile der Rheimser Provinz in Betreff des Ehebrechers Fulricus verwechseln. Die Exkommunikation des Fulricus fällt in den April des Jahres 849. Sie trägt die Datirung 10 Kalendas Majas Indictio XII., das Jahr 853 aber würde mit Ind. I. zu bezeichnen sein.

sie doch diejenigen dogmatischen Grundsätze, welche Hinkmar später auf das Breiteste vertheidigt. Aber andererseits ist es verbürgt, dass in diesem Augenblicke wenigstens die Initiative von Karl ausging. Wollten wir an dem Zeugniss des Prudentius zweifeln, die betreffende Stelle in den Bertinianischen Annalen als von Hinkmar interpolirt betrachten [1]), spätere Aeusserungen des Rheimser Metropoliten machen es gewiss, dass er selbst im Augenblicke der Aufstellung nicht völlig vorbereitet zu der Formulirung der Artikel von Chiersey gewesen ist [2]).

Die Artikel von Chiersey lassen durch den Sündenfall das ganze Menschengeschlecht dem Verderben anheimfallen. Aus dieser Summe der Gefallenen erwählt sich Gott so viele heraus, wie er durch seine Gnade zum ewigen Leben vorherbestimmt hat. Denjenigen, von denen er wusste, dass sie zu Grunde gehen würden, hat er, ohne sie dazu zu prädestiniren, die Strafe vorherbestimmt. Der in Adam verlorene freie Wille ist durch Christum wieder erworben und kann derselbe sich sowol zum Guten wie zum Bösen wenden. Obgleich nicht Alle selig werden, so will Gott doch, dass Alle die Seligkeit erlangen. Die zu Grunde gehen, haben es selbst verdient. Jesus Christus hat für Alle gelitten, obgleich nicht Alle durch seine Leiden erlöst werden. Diejenigen werden nicht erlöst, welche den Glauben nicht besitzen. Sie trinken nicht aus dem Becher des Heils, dessen Inhalt übrigens so gross ist, dass er Allen nützen könnte. Dies ist der Inhalt der Sätze, deren Vertheidigung unseren Metropoliten während der folgenden 10 Jahre beschäftigt. Wir werden erst später auf die Stellung Hinkmar's zur Prädestinationsfrage spezieller eingehen und machen hier bloss auf die Verschiedenheit des Ausgangspunktes zwischen dem Erzbischofe von Rheims und seinen Gegnern, den streng theologischen bei Gothschalk, den wesentlich anthropologischen bei Hinkmar, aufmerksam.

Die Artikel von Chiersey sind von mehreren Bischöfen unterschrieben worden, welche in der Folge in's gegnerische Lager übergingen [3]). Zuverlässig wissen wir dies von Prudentius, aus den Vorwürfen nämlich, die ihm Hinkmar über eine derartige Zwei-

---

[1]) Obschon gerade der Ausdruck cum quibusdam episcopis et abbatibus hier den Gedanken an eine Interpolation von Seiten Hinkmar's ausschliessen dürfte.

[2]) Capitel XXX. de praedestinatione, op. I. 230 entschuldigt sich Hinkmar, dass er die Worte Prosper's nicht wörtlich in jenen Sätzen wiedergegeben; aber der König habe auf eine unmittelbare Erklärung gedrungen und ihm nicht Zeit gelassen, ein Exemplar des Prosper herbeizuschaffen. Ibid. p. 145 schreibt er „quando hoc capitulum de sensibus orthodoxorum dictare coacti sumus." Ebenfalls p. 303, wo er eine „subitanea compulsio" erwähnt.

[3]) Hincmar op. I, 4.

deutigkeit macht[1]). Warum er sich zur Unterschrift solcher, seinen früheren dogmatischen Erörterungen widersprechenden Artikel hat bestimmen lassen, ist allerdings schwer verständlich[2]). Indessen hat er nicht lange mit der Bethätigung seines Widerrufes gezaudert. Eine Provinzialsynode der Diözese Sens, zu Paris abgehalten, findet noch in demselben Jahre statt[3]); es handelt sich um die Ordination des Bischofs Aeneas zu Paris. Prudentius ergreift die Gelegenheit, um den Artikeln von Chiersey, die wol nicht ohne Erinnerung an die Frankfurter Synode vom Jahre 794 als eine maassgebende Glaubensformel der westfränkischen Kirche aufgestellt sein mögen, mit einem Separatbekenntniss der Diözese Sens zu antworten. Einen Stellvertreter sendet er mit Briefen an die Synode, in welchen er nur demjenigen Candidaten seine Stimme zusagt, der in der Prädestinationsfrage katholisch denke, das heisst, sich zu vier von ihm aufgestellten Artikeln bekennt, deren Lehrbegriff ungefähr die Mitte zwischen den Artikeln von Chiersey und der strengern Augustinischen Auffassung hält[4]). In weit schärferen Gegensatz als Prudentius und die Provinzialsynode Sens stellte sich die Lyoner Kirche zu den Artikeln von Chiersey. Ihre nächste Antwort ist das Werk des Remigius, de tenenda veritate scripturae[5]), welches im zweiten Capitel unmittelbar an die Sätze von Chiersey anknüpft, Hinkmar mit Schmähungen überschüttet, ihm Hintansetzung der heiligen Schrift und der Kirchenväter vorwirft und in schärfster Rezension die einzelnen Artikel von Chiersey als ketzerisch verurtheilt.

Aber die literarische Polemik, wie heftig auch immer, genügte den südlothringischen Eiferern nicht. Es galt, den Artikeln von Chiersey ein positives Bekenntniss entgegenzusetzen. Auf Befehl Kaiser Lothar's versammelten sich am 8. Januar 855 die drei Kirchenprovinzen (14 Bischöfe) zu Valence[6]). Der nächste Zweck

---

[1]) Wenn Mauguin und die Benediktiner, um den Charakter des Prudentius als Heiliger möglichst frei von allen Makeln darzustellen, seine Unterschrift der Artikel von Chiersey bestreiten wollen, so treibt sie Parteileidenschaft zu einer Entstellung der Thatsachen. Cf. Schröckh XXV. 97, Gess S. 37.

[2]) Gfrörer vermuthet einen vom Könige ausgeübten Zwang. Bei der Unparteilichkeit, die der sonst allerdings tyrannische Karl der Kahle wissenschaftlichen Fragen gegenüber zu bewahren wusste, muss ein solches Verfahren als höchst unwahrscheinlich betrachtet werden.

[3]) Lupi op. 98. u. 99.

[4]) Dass übrigens die in den Artikeln von Chiersey enthaltene Lehre sich den meisten Beifall im westfränkischen Reiche gewonnen hat und der König fortfuhr, dieselbe zu begünstigen, dies darf aus einer Bemerkung eben dieses Bischofs Prudentius zum Jahre 855: multa catholicae fidei contraria in regno Caroli ipso quoque non nescio concitantur — entnommen werden.

[5]) Mauguin II. a. 178.

[6]) Mansi XV. 1. Hefele, Conziliengeschichte IV. 184 ff.

der Synode betraf kirchliche Disciplinarangelegenheiten, doch an der Spitze der Synodalbeschlüsse finden sich sechs zur Ermahnung und Belehrung der Gläubigen, welche gegen Hinkmar und seine Lehre gerichtet waren. Dass Ebo von Grenoble, Neffe des frühern Ebo von Rheims, bei Abfassung dieser Lehrsätze eine besondere Thätigkeit entwickelt hat, erfahren wir durch Hinkmar[1]). Der erste Artikel warnt vor Neuerungen in der kirchlichen Lehre und befiehlt in der Frage über die Prädestination sich an die heilige Schrift und die rechtgläubigen Kirchenväter zu halten. Der zweite und dritte Artikel behaupten die doppelte Prädestination, erklären aber, dass die Verworfenen nicht (wie Gothschalk freilich nicht ausdrücklich versichert, aber doch ein Missverständniss hierüber zulässt) durch Gottes Prädestination, sondern durch ihre eigene Sünde zum Bösen bestimmt werden. Der vierte Artikel beschränkt das Verdienst des Leidens Christi auf die Erwählten und verdammt die vier Sätze von Chiersey zugleich mit 19 Hauptlehrsätzen des Erigena. Der fünfte Artikel lehrt, dass alle Getauften zwar von der Sünde abgewaschen sind, dass aus der Menge derselben indess nur eine Anzahl selig wird, diejenigen nämlich, welche in der Gnade beharren. Der letzte Artikel erklärt in Betreff des durch Adam verlorenen, durch Christum wiederhergestellten freien Willen, der Lehre der Kirchenväter zu folgen.

Vergleicht man obige Schlüsse mit der von Gothschalk vorgetragenen Lehre, so liegt doch eine unverkennbare Milderung der letzteren und des Augustinischen Lehrbegriffes überhaupt darin, dass einerseits die unmittelbare Verbindung der Vorherbestimmung Gottes mit dem sittlichen Verhalten der Bösen aufgehoben, andererseits die Wirksamkeit der Taufe als eine allgemeine festgestellt wird[2]). So rettet man zu Valence den Begriff der Kirche und der sichtbaren kirchlichen Gemeinschaft, welche Gothschalk's Predigt gänzlich aufzuheben gedroht hat[3]).

---

[1]) Flod. III. 15, Hincmar opera, praefatio zu seinem ersten verlorenen Werke über die Prädestination.

[2]) Wenn Weizsäcker a. a. O. S. 573 bemerkt, dass die Schlüsse von Valence die Bestimmung enthalten, dass Christus nicht nur für die Erwählten, sondern für alle Gläubigen gestorben sei, so kann ich diese Erweiterung des Begriffes der Erwählten in den der Gläubigen nicht in den Schlüssen von Valence, wol aber in dem Lehrbegriffe des Prudentius Maugnin II. a. 176 und Mon. SS. I. 453 finden.

[3]) Es ist treffend von Wiggers, Niedner's Zeitschrift 1859 S. 565 aus Artikel III. von Valence entwickelt und von Baur a. a. O. S. 47 wenigstens mittelbar zugestanden worden, dass sogar bei den Schlüssen der Synode von Valence, so sehr man sich bemüht, als rechtgläubig Augustinisch zu erscheinen, semipelagianische Anschauungen eingedrungen sind. Man spricht von einem bonum meritum und malum meritum, hebt also durch die Aufstellung ersteren Begriffes die absolute Wirkung einer allein wirkenden und allein vermögenden Gnade wieder theilweise auf.

So stand sich also Synode und Synode gegenüber. Die Bischöfe des Südens und die deutschen und nordfranzösischen Bischöfe beschuldigten sich gegenseitig ketzerischer Lehre. Dass es unter diesen Umständen nicht zu einer wirklichen Glaubenspaltung in der fränkischen Kirche kam, dass die dogmatische Fehde sich hinschleppte, um end ich wieder für einige Jahrhunderte zu verstummen, zur Erklärung dieser Thatsache lassen sich zwei wesentliche Gründe beibringen. Einmal die politischen Verhältnisse der nächsten Zeit, insofern mehrere bedeutende Ereignisse, Tod Kaiser Lothar's, Theilung Lothringens, Empörung und Einfall König Ludwig des Deutschen im westfränkischen Reiche, in den Vordergrund treten, die Gemüther beschäftigen, die politische Thätigkeit der Bischöfe herausfordern. Und als dann die staatlichen Erschütterungen der nächsten Jahre glücklich überwunden sind, da legt sowol das Bedürfniss nach Ruhe, wie in weiterer Folge die Stellung der Bischöfe als Staatsbeamte, die allenthalben an sie herantretende Pflicht, ihre Aufmerksamkeit auf die Staatsangelegenheiten zu richten, den theologischen Leidenschaften einen wirksamen Zügel an. Für noch bedeutsamer aber dürfte man einen anderen Umstand halten. Die völlige Theilnahmlosigkeit des römischen Stuhles nämlich den theologischen Streitigkeiten im fränkischen Reiche gegenüber. Weder Leo, noch sein Nachfolger Benedikt nehmen irgend einen Antheil daran. So lange das Urtheil des obersten Bischofs oder das eines von ihm berufenen allgemeinen Conziles schweigt, so lange bleiben die unter den Bischöfen gegenseitig gewechselten Anathema's über dogmatische Abweichungen unbedenklich für die Getroffenen. Subjektive Meinung steht subjektiver Meinung, die eine Interpretation der Schrift und der Kirchenväter der andern gegenüber. Es giebt keine feste Norm für die absolute Rechtgläubigkeit und darum ist die Mannigfaltigkeit der Meinungen noch kein die Seligkeit verwirkendes Verbrechen. Nicht anders wie die grossen Kirchenfürsten späterer Zeiten, wie namentlich ein Gregor VII. der präcisen Formulirung dogmatischer Sätze so viel als möglich ausweicht, sich höchstens durch den unbedachtsamen Eifer fanatischer Freunde fortreissen lässt, so ist auch das Streben der bedeutendsten Päpste im neunten Jahrhundert weit mehr auf den Ausbau des hierarchischen Systemes, auf die Herstellung des kirchlichen Staates mit möglichst unbeschränktem Oberhaupte, als auf die Ausbildung der christlichen Lehre gerichtet. Auch in diesem Sinne darf man die römischen Bischöfe des neunten Jahrhunderts als Vorläufer jener grossen Päpste, deren Reihenfolge mit dem 11. Jahrhundert beginnt, betrachten. Auf die Organisation und Centralisation der kirchlichen Verwaltung ist das gesammte Augenmerk gerichtet, um die erstrebten Ziele auf diesem Gebiete zu erreichen, muss man den gegenseitig sich bestreitenden Lehrmeinungen den möglichst freien Spielraum lassen.

Indem der apostolische Stuhl keine einzige Meinung vorzugsweise begünstigt, beugt er der Gefahr des theologischen Schisma's, wie es frühere Jahrhunderte gekostet haben und spätere kosten werden, vor. Mögen sich die Geister nur mit einander messen, während die einzelnen Metropolitanbischöfe einander anfeinden, kann der römische Bischof am bequemsten seine Zwecke verfolgen, und hernach bleibt es ihm ja unbenommen, sich für diejenige Meinung, welche die meisten und einflussreichsten Anhänger gewonnen hat, zu entscheiden, dieselbe als den wirklichen Lehrbegriff der Kirche zu autorisiren. Dass Nikolaus eine Entscheidung in der Gothschalk'schen Streitigkeit und zwar im Augustinischen Sinne gegeben habe, wird allerdings von Prudentius berichtet. Wir werden später darauf zurückkommen. Hier genügt es, zu erwähnen, dass die Entscheidung des Papstes Nikolaus weder einen offiziellen Charakter gehabt hat, noch eine unbedingte und abschliessende gewesen ist, wenigstens nicht in einem der Lyoner Kirche genehmen Sinne. Man würde sonst auf prädestinatianischer Seite nicht versäumt haben, dieselbe gegen Hinkmar auszubeuten, während doch das Gegentheil, das vollständige Schweigen über einen Ausspruch des römischen Stuhles, erfolgt.

Auf Befehl Kaiser Lothar's, der am 28. September desselben Jahres starb, überbringt Ebo von Grenoble die Schlüsse von Valence an Karl, der sie seinerseits Hinkmar mit der Weisung, sich darüber zu äussern, zustellt. Nur die Zuschrift, mit welcher Hinkmar das auf diese Veranlassung hin verfasste umfangreiche Werk dem Könige widmete [1]), ist auf uns gekommen [2]). In dem erhaltenen Briefe klagt der Erzbischof über willkührliche Veränderung und Vestümmelung der Artikel von Chiersey durch die Gegner. Ausserdem seien ihm 19 Sätze (die des Skotus) unterbreitet worden, zu denen er in keiner Beziehung stehe. Nur boshafte Gesinnung könne sich bemühen, auf solche Weise Zwietracht zwischen ihm und seinen Brüdern anzustiften. Unglaublich sei es, dass jene Beschimpfung von Solchen, mit denen er in freundschaftlicher Beziehung stehe (den Bischöfen der Synode zu Valence) ausgehe. Am unglaublichsten sei ihm dies in Betreff Ebo's, des Zöglings der Rheimser Kirche, dessen Unterschrift unter jenen Schlüssen als die einzige bischöfliche neben den Namen von drei Erzbischöfen prunke. Eine solche Anmaassung lasse sich Ebo's Bescheidenheit nicht zutrauen. Ausserdem verbiete ihm die in jenen Schlüssen herrschende Ausdrucksweise, dieselben als wirklich von seinen Amtsbrüdern herrührend zu betrachten. Auf den Wunsch des Königs wolle er

---

[1]) Ingens volumen nennt es Flod. III. 15.
[2]) Flod. a. a. O. Hincmar op. I. Anfang.

sich dennoch zur Entgegnung herbeilassen. Nur diejenige Lehrmeinung erscheine ihm als gültig, welche von der Kirche gebilligt sei. Ebenfalls halte er nur die Meinungen der nach Feststellung des Kanons der heiligen Schriften lehrenden Lehrer für gültig, welche in Uebereinstimmung mit dem Glauben der katholischen Kirche gelehrt haben. Zum Schlusse seines Werkes verspricht er sich über sein Verhältniss zu dem Geschwätze des Skotus, für welches er mit nichten verantwortlich sei, zu erklären. Hinkmar zeigt sich in der Methode, welche er in der Bekämpfung der Artikel von Valence anwendet, mehr gewandt als redlich. Für seine Polemik war es freilich bequemer, sich in einer Controverse mit anonymen Verfassern, oder gar mit Betrügern zu befinden, als gegen die Erzbischöfe von Lyon, Vienne und Arelat aufzutreten. Die Echtheit der vorgelegten Synodalbeschlüsse konnte ihm keinen Augenblick wirklich zweifelhaft sein. Aehnlich wie hier liebt er auch in seinen andern Streitschriften den Schein der Unwissenheit und Arglosigkeit über die wirkliche Meinung des Gegners zu verbreiten, die Voraussetzung vorzuschieben, dass diese oder jene Ansicht unmöglich die des von ihm bekämpften Widersachers sein könne, um darauf desto rücksichtsloser auf einen scheinbar fingirten, in der That aber auf den wirklichen Gegner einzustürmen. Der verachtungsvolle Ausdruck, mit welchem er sich über den ehemaligen Bundesgenossen, den geistig so überlegenen Skotus auslässt, verursacht einen peinlichen Eindruck.

Im Anfange des Jahres 856 trifft Hinkmar durch den Tod des Erzbischofs Raban von Mainz ein schwerer Schlag, dessen Bedeutung noch verdoppelt wird, indem Ludwig der Deutsche Karl von Aquitanien, den aus westfränkischer Haft entflohenen Bruder Pipin's, einen Feind der gallischen Krone, zum Nachfolger Raban's oktroyirt. Obgleich Raban verweigert hatte, noch einmal mit einer ausführlichen Erörterung in die prädestinatianische Streitfrage einzugreifen, so lässt sich doch der Rückhalt nicht verkennen, welchen schon die blosse Existenz des hochgefeierten antiaugustinisch gesinnten Prälaten Hinkmar gewährte. Und schon hatte der fehdelustige Gefangene von Hautvilliers den Rheimser Erzbischof in eine zweite dogmatische Streitigkeit verwickelt und auch bei dieser der schriftstellerischen Unterstützung seiner Freunde nicht entbehrt. In einem in der Rheimser Diözese vielfach gesungenen Hymnus, „Sanctorum meritis inclyta gaudia“ hatte Hinkmar an den Arianischen Anklängen des Ausdrucks: „te trina deitas unaque poscimus“ Anstoss genommen und denselben in summa deitas verändert. Im Grunde handelte es sich um eine blosse Wortstreitigkeit. Aber die Gemüther waren einmal durch die Prädestinationsfrage in Aufregung versetzt. Die Benediktinermönche verübelten

Hinkmar die Aenderung, und Ratramnus [1]) ist alsbald mit einem Buche fertig, welches den bisherigen Ausdruck vertheidigt [2]). Gothschalk geht noch weiter, er beschuldigt Hinkmar des Sabellianismus, der Theilnahme an der Ketzerei jener alten Sekte, welche die reale Existenz Christi, als einer eigenen Persönlichkeit, läugnete. Die Streitigkeit ist jedenfalls vor dem Jahre 856 ausgebrochen, da Hinkmar noch Raban [3]) um seinen Rath in der Angelegenheit befragt hat. Indessen vor das Jahr 853 ist der Beginn dieser literarischen Fehde, die mit dem Werke des Ratramnus anhebt, keinesfalls zu setzen [4]).

Dass die Agitation gegen Hinkmar auch in dieser Frage einen bedenklichen Charakter angenommen und eine Reihe Jahre hindurch gewährt hat, erfahren wir aus einer Aeusserung Hinkmar's [5]), und mehr noch wird es durch den Umstand verbürgt, dass sich Hinkmar herbeilässt, eine grössere Schrift: De una et non trina deitate [6]), zu schreiben, dieselbe auch dann noch fortzuführen und zu veröffentlichen, nachdem Gothschalk gestorben war [7]). Diese

---

[1]) Histoire lit. de la France V. 351.

[2]) Hincmari op. I. 413, 414.

[3]) Flodoard III. 21. Meine Bedenken nicht nur wegen der ersten, sondern auch wegen der zweiten von Kunstmann aufgefundenen und edirten Antwort Raban's siehe Beilage III, auf welche schon oben verwiesen ist.

[4]) Dies ergiebt sich aus der Widmung der Schrift des Ratramnus an den Bischof Hildegar von Meaux (Hincmari op. I. 450). Hildegar kann aber nicht vor dem Jahre 853 Bischof von Meaux geworden sein, da die Akten des Conziles zu Soissons im Jahre 853 noch von Hildegar's Vorgänger, Hukbert, unterzeichnet sind (vergl. Gallia christ. VIII 1604). Wenn Mauguin II. b. 358 behauptet, die Schrift sei vor der Synode von Soissons vom Jahre 853 erschienen, so verwechselt er die Synode zu Soissons vom Jahre 853 mit der vom Jahre 866, auf welche letztere sich Hinkmar op I. 451 bezieht. Letzterer Synode nämlich sind die Schriften des Ratramnus und Gothschalk's, von Hinkmar in Gegenwart König Karl's vorgelegt worden, um Gothschalk (Hincmari op. I. 448 ff.) Verfälschungen der sechsten constantinopolitanischen Synode, Ratramnus Verfälschungen Augustin's, aus einer Menge herbeigebrachter echter Codices nachzuweisen.

[5]) Hincmari op. I. 413.

[6]) Op. ib.

[7]) Der Beginn dieses Werkes fällt wahrscheinlich nicht vor das Jahr 863, in welchem Hinkmar sein zweites Werk: De praedestinatione, beendete. Er sagt nämlich op. I. 552, dass er die Schrift über die Dreieinigkeit erst nach Vollendung seines Werkes De praedestinatione begonnen habe. Unter letzterer Arbeit kann aber kaum die erste, über die Praedestinationsfrage abhandelnde, im Jahre 855 oder 856 begonnene Schrift verstanden werden, da diese schwerlich denselben Titel De praedestinatione, wie das zweite Werk geführt haben wird. Keinesfalls ist Hinkmar vor dem Jahre 866 über die sieben und dreissigste Seite (editio Sirmondi) seiner 153 Seiten umfassenden Abhandlung hinausgekommen, da er auf S. 37 ff. die Synode von Soissons im Jahre 866 erwähnt. Nach Flodoard III. 15 (Anfang) könnte man sich freilich veranlasst fühlen, zwei Werke Hinkmar's über die Dreieinigkeit anzunehmen. Die Stelle lautet: Scripsit praeterea multa.

Schrift ist, wie es bei einer Streitigkeit um blosse Worte kaum anders sein konnte, mehr umfang- als inhaltreich ausgefallen. Die Beschuldigung, welche Gothschalk wegen seines Sabellianismus erhoben hatte, erwidert Hinkmar mit der Anklage auf Arianismus. Vor der verderblichen Lehre Gothschalk's warnt er Mönche und Obere, jene vor den Ruthenstreichen, die den Ketzer treffen, diese vor dem Anathema, welches sogar einen Papst nicht verschonte [1]). Der interessanteste Theil der Abhandlung ist die Untersuchung über Verfälschungen, welche sich Ratramnus und Gothschalk zu Schulden kommen liessen. Der nach Gothschalk's Tode geschriebene Schluss des Werkes giebt uns Nachrichten über die letzten Schicksale des unglücklichen Mönches.

Die Steigerung, welche Hinkmar's Bedeutung und persönliches Ansehen durch die politischen Ereignisse der Jahre 858 und 859 erfuhr, konnte nicht verfehlen, auch in den theologischen Streitigkeiten das Gewicht seiner Meinung zu stärken, den bedrohlichen Charakter der auf einen Zweifel an seine Rechtgläubigkeit hinauslaufenden Angriffe zu mindern. Ueber das Haupt der Kirche von Sens, den noch mehr politischen als dogmatischen Widersacher Hinkmar's, schwebte zur Zeit eine Anklage auf Hochverrath. Zwischen den Königen Karl von Frankreich, Karl von Provence und Lothar von Lothringen war ein Schutz- und Trutzbündniss wider die Uebergriffe Ludwig des Deutschen im Werke. Für den Juni des Jahres 859 war von Karl dem Kahlen und seinem Neffen eine Synode zu Savonnières bei Toul berufen worden. Es galt daselbst sowol politische Verhältnisse, wie mannigfache kirchliche Missstände zu ordnen. Die Bischöfe aus 12 Kirchenprovinzen und 8 Metropoliten hatten sich zur Synode eingestellt. Hier, von dem Glanze seiner jüngsten Erfolge und von der Gunst des Königs gehoben, durfte Hinkmar, seit Raban's Tode unstreitig der an-

---

Librum quoque collectum ex orthodoxorum dictis patrum ad filios ecclesiae suae, quod divinae trinitatis deitas trina non sit dicenda, cum sit ipsius summae trinitatis unitas, ad refellendas praenumerati Gothescalci blasphemias; item ad Karolum regem super eadem re librum unum. Ich halte aber dafür, dass diese letztere Schrift der Commentar zum Ferculum Salomonis (op. I. 756, II. 844) ist, die Erklärung zu einem bis auf wenige, bei Hinkmar und bei Durandus contra Berengarium erhaltene Verse, verloren gegangenen Gedichte, in welchem nach Flodoard III. 15 vom Abendmahl, vom Schauen Gottes, vom Ursprung der Seele und von der Dreieinigkeit abgehandelt wurde. Es ist an König Karl gerichtet und existirt davon unter den Hinkmar'schen Werken eine Auslegung (explanatio in ferculum Salomonis), nicht minder mystisch und schwülstig, als die erhaltenen Proben des von Flodoard freilich als ein opus egregium bezeichneten Gedichtes selbst, ebenfalls an König Karl gerichtet. Da nun Flodoard dieser explanatio nirgends gedenkt, so steht zu vermuthen, dass er unter dem zweiten Werke freilich etwas ungenau diese Auslegung verstanden hat.

[1]) Op. I. 446.

gesehenste Kirchenfürst der fränkischen Reiche, hoffen, schon durch die Bedeutsamkeit seiner Stellung vor allen theologischen Angriffen gesichert zu sein.

Aber die Bischöfe des provençalischen Königreiches, welche zu Valence zusammengestanden hatten, dachten so wenig an Nachgiebigkeit, dass sie vielmehr ihrerseits die Synode in Toul zu einem Siege ihrer Sache zu benutzen hoffen. Auf der Reise nach Toul hielten sie zu Langres ein vorbereitendes Conzil, auf welchem sie 16 Artikel zur Unterweisung des Volkes und ihrer Mitbischöfe veröffentlichten, darunter die sechs ersten eine Wiederholung der Schlüsse von Valence [1]).

Am 15. Juni trat die Synode zu Savonnières zusammen. Am ersten Tage wurden die Synodalschlüsse von Langres, am zweiten die von Chiersey verlesen [2]). Beide Verlesungen verursachten eine nicht geringe Aufregung auf Seiten der Gegenpartei. Tumult erfüllte die Synode, der Vorwurf der Ketzerei flog herüber und hinüber, bis Remigius den Ausweg eröffnete, die Entscheidung über die betreffenden Fragen zu verschieben, auf einem nächsten Conzil beide Parteien, jede mit den Schriften der katholischen Väter ausgerüstet, erscheinen zu lassen, um auf diese Weise festzustellen, was in Hinsicht der Prädestination künftig geglaubt werden solle. Nach beendeter Synode übergab Remigius die Artikel von Langres dem westfränkischen Könige und dieser wiederum an Hinkmar zur Begutachtung und Widerlegung. Jene Synode ist in der Weise, wie man sie beabsichtigt hatte, niemals zu Stande gekommen. Das nächste grössere Conzil, auf welchem die Disputation der Verabredung gemäss hätte stattfinden müssen, war das am 22. Oktober des Jahres 860 zu Toucy, ebenfalls in der Nähe von Toul versammelte, von 14 Kirchenprovinzen und darunter 12 Erzbischöfen besucht [3]).

Wie nahe auch neulich der Bruch bevorzustehen schien, wie sehr man sich zum Kampfe gerüstet, diesmal ist Hinkmar's Uebergewicht ein unzweifelhaftes gewesen. Der Ehehandel König Lothar's mag nicht ohne Einfluss auf das Auftreten der lothringischen und provençalischen Prälaten geblieben sein. Man wünschte in dieser Angelegenheit eine nachgiebige Stimmung des Rheimser Metropoliten zu erwirken und kam deshalb wol auf dogmatischem Gebiete ihm bereitwilliger entgegen. Einen nach aussen glänzenderen Sieg hätte Hinkmar nicht erringen können, als indem ihm die Abfassung des Synodalbriefes [4]) übertragen und geduldet wurde,

---

[1]) Mansi XV. 525, 537.
[2]) Hincmari praefatio und p. 2. des Werkes de praedestinatione.
[3]) Mansi XV. 557.
[4]) Mansi XV. 563.

dass er die erste Hälfte desselben zur Darlegung seiner Ansichten über Prädestination, freien Willen und erlösende Kraft des Todes Christi benutzte, im Namen der Synode die vier Artikel von Chiersey mit erläuternden Erklärungen und unwesentlichen Veränderungen wiederholte. Dieser Synodalbrief ist das letzte offizielle Aktenstück, welches über den Prädestinationsstreit im neunten Jahrhundert veröffentlicht wurde. Zur synodalen Verhandlung ist die Sache weder von der einen, noch von der andern Partei nochmals gebracht worden. Dass freilich auch nach diesem äusseren Triumfe des Rheimser Erzbischofs noch mehr oder weniger schroffe Gegner genug übrig blieben, davon ist die Abfassung des grossen Werkes De praedestinatione, welches Hinkmar gerade in den Jahren nach der Synode zu Toucy beschäftigte, ein deutlich redendes Zeugniss.

Diese Schrift enthält auf 410 Folioseiten eine Vertheidigung und Erläuterung der ursprünglichen Artikel von Chiersey, eine Widerlegung der Schlüsse von Valence und die Bekämpfung einer Sekte von alten Prädestinatianern, welche, falls man nicht die adrumetischen Mönche darunter versteht, niemals existirt hat. In dem Berichte über jene Sekte, als deren jüngster Apostel ihm Gothschalk erscheint, lässt Hinkmar sich häufige historische Irrthümer zu Schulden kommen [1]).

Man wundert sich um so mehr über die breite Anlage dieses Werkes, wenn man bedenkt, dass Hinkmar schon einmal in umfassendster Weise über denselben Gegenstand geschrieben hat und dass seine Zeit gerade in den Jahren der Abfassung durch vielfache staatsmännische Thätigkeit in Anspruch genommen war. Seine Schrift theilt die Eigenschaften der meisten Werke jener Zeit und vornehmlich jener Schriften, welche, wie die Abhandlungen des Prudentius, Ratramnus, Florus etc. denselben Gegenstand behandelt hatten, — die unaufhörlichen Reminiscenzen aus den Kirchenvätern und andern Autoritäten, Weitschweifigkeit und Mattigkeit der Beweisführung, Häufung inhaltsloser Phrasen und Mangel eigener Gedanken. Was auf einer Seite gesagt sein könnte, verbreitet sich zum mindesten über einen Bogen. Man möchte glauben, dass einige Schriftsteller des neunten Jahrhunderts durch die Ermüdung, welche sie bereiteten, ihre Leser am sichersten zu überzeugen hofften, oder dass man den Werth eines Werkes nach dem Gewicht des beschriebenen Pergaments abgeschätzt habe. Es ist häufig nicht leicht zu entscheiden, ob man die Pretension einiger theologischen Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, oder

[1]) Gess S. 51. Daselbst auch ein Auszug aus der Schrift De praedestinatione. Vergl. Hefele, Conziliengeschichte IV. 204.

ihre vollständige Unfähigkeit in der kritischen Methode schärfer tadeln soll.

Alle die genannten Mängel treffen bei den meisten schriftstellerischen, vornehmlich aber bei den dogmatisch abhandelnden Arbeiten Hinkmar's zusammen, und sein Werk über die Prädestination überbietet sogar die meisten zeitgenössischen Schriften in der Kunst des Multiloquiums, welches ihm Papst Nikolaus, ohne selbst in dieser Fertigkeit unbewandert zu sein, gelegentlich vorwirft. Der Hinkmar'schen Schrift sind in der Einleitung einige für die bisherige Behandlung der Frage wichtige Aktenstücke beigefügt. Von der Prädestinationsfrage abspringend, lässt sich der Verfasser (S. 318—327) auch auf den achten Satz der Synodalschlüsse von Langres ein. Er findet sich gemüssigt, da dieser Artikel strenge Beobachtung der kanonischen Vorschriften bei der Ordination einschärft, den Hergang bei seiner eigenen Ordination zu berichten.

Fragt man nun schliesslich nach dem eigentlichen Lehrbegriffe Hinkmar's und nach seiner Stellung zu Augustin, so ergiebt sich für's Erste, dass er mit demselben Eifer wie die übrigen am prädestinatianischen Streite betheiligten Theologen, wie überhaupt sein ganzes Zeitalter die Uebereinstimmung seiner Meinungen mit Augustin zu behaupten und darzulegen wünscht. Diese in Folge eines Vorurtheiles seiner Zeit ihm aufliegende Nothwendigkeit, Augustinisch rechtgläubig zu erscheinen, lastet auf ihm mit nicht geringerem Drucke, als auf Skotus Erigena. Sie verwickelt ihn in mannigfache Widersprüche, lässt die Beweisführung auf Sophistik und Künstelei bedacht sein, und wirft stellenweise sogar auf die Gesinnung des Verfassers den Verdacht der Unwahrhaftigkeit und Unredlichkeit, wenn er, wie bei der Lehre des in Adam verlorenen freien Willens (dessen völligen Verlust Hinkmar doch keinesfalls zugestehen kann), Sätze Augustin's hinstellt, sich in Uebereinstimmung mit denselben erklärt, und alsbald wieder eigene Behauptungen unter der Form von Erläuterungen Augustin's herbeibringt, die der Meinung Augustin's direkt widersprechen. Weizsäcker hat bei seinem Urtheil über Hinkmar's Verhalten im Prädestinationsstreite [1]) dieser Nothwendigkeit für den Dogmatiker des neunten Jahrhunderts, sich wenigstens scheinbar mit Augustin in Uebereinstimmung zu befinden, nicht genugsam Rechnung getragen. Eine durchdachte, auf Täuschung berechnete Absicht liegt bei Hinkmar so wenig, wie bei Erigena vor. Als dogmatischer Inhalt der Schrift De praedestinatione möchte sich Folgendes herausstellen [2]). Ohne die Augustinische Lehre von der Erbsünde und

---

[1]) A. a. O. S. 555.

[2]) Sehr präcis fasst Hinkmar seine Ansicht über die Prädestination op. I. 762 in der Explanatio in ferculum Salomonis: Et qui gratia dei et

der dadurch bewirkten Unfähigkeit des menschlichen Willens zum Guten völlig aufzugeben, bezeichnet Hinkmar den durch die Erbsünde verderbten Willen doch nicht als einen geradezu zum Bösen gerichteten, sondern als einen geschwächten, der Heilung bedürftigen Willen. Durch den Tod Christi ist aber der freie Wille wieder gewonnen worden, so dass alle an Christum Glaubenden, welche ihren Glauben durch Werke der Liebe bethätigen, zur Seligkeit gelangen können. Sie gewinnen nämlich durch den thätigen Glauben Antheil an dem Verdienste Christi, der für Alle gestorben ist. Gott will durch den Tod seines Sohnes die Seligkeit Allen zugänglich gemacht wissen, und nur die Verstockten, d. h. die Ungläubigen, sind davon ausgeschlossen. Die Prädestination Gottes ist keine absolute, sie ist nur ein Ausfluss seiner Präscienz und erstreckt sich nur auf die Guten, d. h. auf Diejenigen, welche sich der Verdienste Christi theilhaftig machen. Diese hat Gottes Gnade und Barmherzigkeit zum ewigen Leben vorherbestimmt. Und zwar will er, dass Alle dieser Gnade und Barmherzigkeit theilhaft werden. Wer sich aber nicht bekehren, das ist, des in Christi Tode und Verdienst Allen offen stehenden Heiles nicht theilhaft werden will, den kann Gott nicht retten, und für Diese hat er, obschon die Seligkeit Allen zugänglich gemacht ist, die ewige Strafe vorherbestimmt.

Vergessen wir nicht zu bemerken, dass Hinkmar's Lehre von der errettenden Kraft des in der Liebe thätigen Glaubens an Jesum Christum, von diesem Glauben, der die Gnade und Barmherzigkeit Gottes bedingt, wie in der natürlichen Welt sich Wirkung und Ursache gegenseitig bedingen, eine unverkennbare Verwandtschaft mit der Fassung derselben Lehrbegriffe durch Luther bietet. Die römisch-katholische Kirche dagegen hat sich in späterer Zeit, namentlich in der Lehre von der Erbsünde, noch mehr von Augustin entfernt und noch über Hinkmar hinaus dem Semipelagianismus genähert.

Dass man sich in der Gothschalk'schen Sache nicht um blosse Worte gestritten hat, oder dass nicht gegenseitiges Missverständniss Veranlassung und Kern des Kampfes gewesen ist, dies wurde schon zum Beginn unserer Darstellung hervorgehoben. Den strengen Augustinischen Lehrbegriff und vorzüglich seine Consequenzen hat man freilich auf keiner Seite, Gothschalk selbst

---

subsequente eandem gratiam libero arbitrio in fide recta et operibus bonis perseveraverint, praesciti et praedestinati a deo in gloriam ibunt in vitam aeternam electis, id est de massa perditionis ..... gratia lectis a deo paratam ..... et qui non a deo ad interitum praedestinati, sed ab eo ex retributione justitiae in massa perditionis relicti, in infidelitate et malis operibus perseveraverint ibunt in ignem aeternum.

und vielleicht Remigius ausgenommen, festgehalten; aber die dogmatische Entfernung der Artikel zu Chiersey von denen zu Valence und Langres ist doch wirklich greifbar genug. Dass der Prädestinationsstreit nicht „resultatlos“, wie Kurtz es meint, verlaufen ist, dürfte unsere Darstellung gezeigt haben. Noch bliebe uns übrig zu erwägen, ob wir jenes Resultat, welches Weizsäcker als Ergebniss des Kampfes gefunden zu haben meint [1]), als den wirklichen Austrag der Streitigkeit betrachten können. Seiner Meinung nach würde der echte Augustinische, wenn auch um ein Geringes modifizirte Lehrbegriff, als das durch die prädestinatianische Streitigkeit festgestellte Glaubensbekenntniss der fränkischen Kirche zu betrachten sein. Und das Synodalschreiben der Versammlung zu Toucy, im Namen von 14 Kirchenprovinzen veröffentlicht und von keiner späteren Synode, weder von einer allgemeinen, noch von einer provinzialen gemissbilligt und bestritten! Beweist dasselbe nicht deutlich genug, dass die Hinkmar'sche Auffassung der Prädestinationslehre sich bei jenem Streite schliesslich als die gültige Lehre der fränkischen Kirche ergeben hat? Muss man daher nicht diese Auffassung als das Resultat der theologischen Fehde betrachten? Oder ist auch dies Synodalschreiben ein durch Betrug und Unterschleif des Rheimser Erzbischofs errungenes Aktenstück? Und das unbeantwortete Werk Hinkmar's De praedestinatione! Aber, bemerkt Weizsäcker, Prudentius berichtet zum Jahre 859 [2]), dass sich der apostolische Stuhl zu Gunsten der Schlüsse von Valence entschieden hat, und dieselben hierdurch unanfechtbar gesetzliche und katholische Gültigkeit erlangten. Freilich bezweifelt Hinkmar gelegentlich [3]) die Thatsächlichkeit dieser päpstlichen Entscheidung. Aber Hinkmar lügt, Roth hat bei Gelegenheit der Vision des Eucherius und des Testamentes St. Remigii die Unzuverlässigkeit des Rheimser Metropoliten entdeckt, und Weizsäcker glaubt die weitere Lügenhaftigkeit Hinkmar's den falschen Dekretalen gegenüber dargethan zu haben. Hat Hinkmar, so folgert man weiter, einmal oder mehreremal um des eigenen Vortheils willen die Unwahrheit gesagt, so ist ihm überhaupt nicht zu trauen. Am wenigsten in einer Angelegenheit von so grosser prinzipieller Bedeutung. Zum Glücke dürfen wir von der Frage nach Hinkmar's Glaubwürdigkeit hier vollkommen absehen und doch näher ermitteln, wie es sich mit der päpstlichen Entscheidung verhalten hat. Die Frage ist schon deshalb von Wichtigkeit, um festzustellen, in wie fern die katholische Kirche in Betreff dieses wichtigen Dogma's im Laufe der

[1]) A. a. O. S. 575.
[2]) Mon. I. 453.
[3]) Op. II. 292.

Jahrhunderte mit sich selbst in Widerspruch getreten ist. Die Stelle in den Bertinianischen Annalen ad ann. 859 lautet: Nicolaus pontifex Romanus de gratia dei et libero arbitrio, de veritate geminae praedestinationis et sanguine Christi, ut pro credentibus omnibus fusus sit, fideliter confirmat et catholice decernit. Beachte man wol, nur im Allgemeinen wird gesagt, dass die Entscheidung des Papstes in Betreff der Prädestinationsfrage katholisch gewesen ist, eine bestimmtere Formulirung des Dogma's ist nicht angegeben, das einzige Positive, was aus der Entscheidung des Papstes erwähnt wird, ist, dass das Blut Christi für alle Gläubigen vergossen sei. Aber wie verhält sich diese Entscheidung zu den Schlüssen von Valence, die Weizsäcker durch den Ausspruch des Papstes bestätigt nennt? Pro credentibus omnibus, dies ist nicht der Lehrbegriff der Synode von Valence, der übrigens Prudentius gar nicht beigewohnt hat, wol aber die Meinung Hinkmar's und des selbst nicht auf dem Standpunkte der Synode von Valence befindlichen Prudentius[1]). Also jedenfalls nicht die Synode von Valence, sondern höchstens die Auffassung des Prudentius, des Verfassers der Bertinianischen Annalen, hat Nikolaus eben diesen Annalen zufolge im Jahre 859 bestätigt. Wir wollen Hinkmar's Einwand gegen die Richtigkeit dieser Angabe nicht einmal als maassgebend gelten lassen. Aber ist es nicht wenigstens auffallend, dass von Seiten der strengen Augustinianer auf der Synode keine Berufung auf die päpstliche Entscheidung stattfindet, dass unmittelbar nach dieser Entscheidung die Artikel von Chiersey einen solchen Sieg feiern dürfen. Und weiter, wenn der Papst sich so entschieden zu Gunsten der Augustinischen Prädestinationslehre ausgesprochen hat, was sollen wir von Hinkmar denken, wenn er im Jahre 862 seine Schriften über die Prädestination nach Rom sendet. Sie wären ja durch die Erklärung des apostolischen Stuhles vom Jahre 859 schon vorab als ketzerisch gerichtet gewesen. Die Einsendung wäre als ein Akt der äussersten Unklugheit zu betrachten. Weder der Brief des Rheimser Metropoliten[2]), in welchem er sich erbietet, Gothschalk auf Verlangen des Papstes nach Rom zu senden, noch seine Correspondenz mit dem 866 nach Rom reisenden Erzbischof Egilo von Sens[3]) lässt die Annahme zu, dass Nikolaus in der Sache schon ein offizielles und damit ein letztes Wort gesprochen haben sollte. Wenn Nikolaus sich wirklich in der prädestinatianischen Streitigkeit und zwar im Augustinischen Sinne geäussert hat, so ist dies

---

[1]) Mauguin II. a. 177: ut credat .... sanguinem Jesu Christi pro omnibus hominibus ex toto mundo in eum credentibus fusum.

[2]) Op. II. 244.

[3]) Op. II. 290.

nicht als eine Bestätigung synodaler Schlüsse, sondern in einem Privatschreiben, oder durch mündliche Botschaft, als Billigung der Ansichten des Prudentius geschehen.

Von einer Theilnahme des Papstes Nikolaus an den Gothschalk'schen Streitigkeiten hören wir, von obiger Nachricht abgesehen, zuerst im Winter 862—863 [1]). Nikolaus hat bei einem fränkischen Cleriker Luido sich nach Gothschalk erkundigt. Hinkmar antwortete durch Zusendung verschiedener Schriften und Berichte. Einen zweiten Bericht über Gothschalk fertigt der Erzbischof im Jahre 864—865, während Rothad in Rom weilt, an den Papst ab. Im Jahre 865 scheint eine direkte Anfrage des päpstlichen Stuhles wegen Gothschalk stattgefunden zu haben [2]), vermittelt durch den Legaten des Papstes, Arsenius. Einige Zeit darauf ist ein Mönch, Guntbert, ein Freund Gothschalk's, aus dem Kloster Hautvilliers entflohen und, wie man sagt, mit Beschwerden des Gefangenen zum Papste geeilt. Darum instruirt Hinkmar Bischof Egilo, der im Jahre 866 nach Rom reist, so genau über sein Verhalten dem Papste gegenüber und giebt ihm weitere Schriftstücke über die Gothschalk'sche Sache mit. Auch die in die Unsittlichkeit ihres Königs tief verflochtene lothringische Kirche glaubte noch einmal den Mönch von Hautvilliers und seine Lehre als Schreckmittel gegen den übermächtigen und in dem schmutzigen Ehehandel König Lothar's so unbequemen Erzbischof von Rheims gebrauchen zu können. Zu einer vom Papste Nikolaus gebotenen Synode in Metz (Sommer 863) sollen auch gallische Bischöfe, vornehmlich der Rheimser beschieden werden. Die Lothringer, welche von der Anwesenheit Hinkmar's die Aufdeckung ihrer Intriguen besorgen, fordern ihn nicht nur zu spät und auf kanonisch unzulässige Weise auf, sondern glauben ihn am sichersten abzuschrecken, indem sie zugleich mit einer erneuten Untersuchung der Gothschalk'schen Angelegenheit drohen und den Erzbischof anweisen, den Mönch mit zur Synode zu bringen.

Ueber die Schicksale Gothschalk's seit seiner Verurtheilung zu Chiersey sind wir nur dürftig unterrichtet. Wir bemerkten schon, dass von Allen, welche seiner Lehre beipflichteten, nur Remigius einigen Antheil an der Persönlichkeit des Mönches gezeigt hat. Mauguin, die Mauriner, Gfrörer, Gess etc. haben Hinkmar unbillige Grausamkeit gegen Gothschalk vorgeworfen. Nach Hinkmar's Versicherung wäre seine Haft bis an's Ende milde gewesen [3]). Im Anfange ist ihm die Communion gestattet gewesen, in späterer Zeit nicht mehr. Bis zum Jahre 853 war ihm trotz

[1]) Flodoard III. 12. Hincmari op. II. 261.
[2]) cf. Hincmari op. II. 291.
[3]) Op, II. 292.

der Warnungen Raban's, schriftstellerische Thätigkeit noch gewährt. Dass dieselbe ihm im Jahre 866 untersagt war, ergiebt sich aus Hinkmar's Brief an Egilo [1]). Zu Zeiten muss Gothschalk sich in augenscheinlicher Geistesverwirrung befunden haben. Nahrung und Kleidung verschmähend, ist er den wildesten Visionen hingegeben [2]). Es würde uns nicht wundern, wenn seine leidenschaftliche Natur nach so vielen getäuschten Hoffnungen, nach so schmählichem Untergang eines ehrgeizigen Strebens und bei so einseitiger Gedankenrichtung, der Nacht des Wahnsinnes völlig erlegen wäre. Nachdem er in anscheinend tödtlicher Krankheit Widerruf und Communion verworfen, fertigte Hinkmar noch ein besonderes Schreiben an die Mönche von Hautvilliers [3]) aus, in welchem er sie anweist, dem Sterbenden Communion und regelmässiges Begräbniss zu gewähren, falls er sich vor dem Tode nur mit einem Zeichen zum Widerrufe verstände.

Wie man vermuthen durfte, so geschah es. Die Ueberzeugung von der Wahrheit jenes Dogma's, an welchem Gothschalk unter allen Martern des Lebens standhaft festgehalten hatte, war auch bei dem Sterbenden stärker; als das Bedürfniss nach den letzten Wohlthaten der Kirche. Tag und Jahr, wann Gothschalk gestorben ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Obgleich die meisten Behauptungen dahin gehen, dass sein Tod im Jahre 868 oder 869 stattgefunden hat, so entbehren diese Angaben doch einer zuverlässigen Begründung. Wie verblendet er gewesen sein mag, wie vielen Hass und Streit er in der gallischen Kirche seines Zeitalters entzündete, wie manche persönliche Bitterkeit sich in seine wissenschaftliche Polemik eingemischt hat, seinem aufrichtigen Streben nach Wahrheit, seiner unerschrockenen Standhaftigkeit wäre eine freundlichere Leichenrede zu gönnen gewesen, als ihm der Rheimser Metropolit zum Schlusse seines Werkes de non trina et una deitate gehalten hat. Jener Kampf, den Gothschalk entzündet, der im neunten Jahrhundert schon vor seinem Tode zum Abschluss gekommen, sollte, nachdem sein Name nur den Gelehrten mehr bekannt war, in späterer Zeit noch einmal die abendländische Welt in Flammen setzen.

Es wird am zweckmässigsten sein, an die Darstellung des Prädestinationsstreites die Untersuchung über den Standpunkt anzureihen, welchen unser Erzbischof in den übrigen theologisch-dogmatischen Kämpfen, die seine Zeit bewegten, eingenommen hat. Von Hinkmar's Bestrebungen und Kämpfen auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassung wird in der Folge noch vielfach die Rede sein, seine Ansichten über eigentlich dogmatische Fragen indessen hat er

---

1) Op. II. 290.
2) Hincmar, de non trina et una deitate.
3) Flod. III. 28. Hincmar op. II. 314.

nur gelegentlich entwickelt und sich niemals wieder nach Beendigung der Gothschalk'schen Streitigkeiten in eine Fehde über rein theologische Gegenstände eingelassen. Zudem fallen die dogmatischen Controversen, welche hier zu erwähnen sind, so ziemlich in denselben Zeitraum, in welchem die Zänkereien über die Prädestinationslehre die Gemüther bewegten. Zum grössten Theile dieselben Persönlichkeiten, welche wir oben schon kennen lernten, begegnen uns auch als Vorkämpfer in den übrigen Streitigkeiten.

Als besonders bemerkenswerth heben wir zuerst die Ansicht Hinkmar's über die Verwandlung des Brotes und Weines im Abendmahl hervor. Die Natur des Streites, wie derselbe im neunten Jahrhundert über die Lehre von der Transsubstantiation geführt worden ist, ohne doch zu einem Abschluss zu gelangen, ohne von Seiten des päpstlichen Stuhles eine offizielle Entscheidung, von Seiten eines Conzils das Verdammungsurtheil gegen eine der streitenden Parteien hervorzurufen, ist ein deutlicher Beweis dafür, dass zu jener Zeit nicht einmal die ersten Anfänge jener scharfen dogmatischen Begrenzungen für diejenigen Glaubenslehren vorhanden waren, welche einige Jahrhunderte später als die unantastbarsten Wahrheiten in der katholischen Kirche gelten sollten. Die ersten Ansätze zu der spätern Transsubstantiationslehre mögen sich freilich bis in das zweite Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Ueber die bloss symbolische Deutung ist man indessen nicht hinausgegangen, und z. B. noch bei Origines findet sich eine nüchterne Auffassung des Sakramentes. Die folgende Periode, Cyrill und Chrysostomus unter den griechischen, Hilarius und Ambrosius unter den lateinischen Kirchenlehrern, behaupten dann freilich schon die Consubstantialität des Leibes und Blutes Christi mit dem Weine und Brote im Abendmahl, obgleich ein Augustin mit Entschiedenheit an der symbolischen Auffassung des Sakramentes festhält. So zieht sich Verschiedenheit und Unklarheit der Meinungen bis zum neunten Jahrhundert hin, und wenn auch Theologen wie Alcuin, Beda und Strabo an einzelnen Stellen über die symbolische Auffassung hinauszugehen scheinen, so darf doch letztere als die allgemeine Auffassung des Karolingischen Zeitalters betrachtet werden. In diese Unbestimmtheit der Ansichten nun, welche der Subjektivität den freiesten Spielraum lässt, schleudert Paschasius Radbertus [1]),

---

[1]) Von Wala und Adalhard erzogen, bekleidet er die Abtwürde zu Corbie bis zum Jahre 851, wo er dieselbe, angeblich literarischer Thätigkeit halber, wahrscheinlich gekränkt durch den Widerstand in seinem eigenen Kloster, niederlegt. Er stirbt am 26. September 865. Histoire lit. de la France V. 287. Dupin VII. 62. Schröckh XXIII. 442. Bähr 462. Gieseler II. b. 118. Baur 56. Die Werke des Paschasius finden sich in der Ausgabe von Sirmond, Paris 1618 Bibl. patr. max. Tom. XIV.

Abt zu Corbie, sein Werk de corpore et sanguine domini[1], den Kanon späterer katholischer Rechtgläubigkeit[2] in der Abendmahlslehre enthaltend, hinein. Die bildliche Auffassung genügt ihm nicht. Es ist seiner Lehre zufolge die wirkliche Verwandlung des Brotes und Weines nicht in den figürlichen, sondern in den natürlichen Leib Christi, welche sich als ein regelmässig wiederkehrendes Wunder vermöge der Allmacht Gottes vollzieht. Während man bisher die Realität des Brotes und Weines im Sakramente festgehalten hatte, dieselbe nur bildlich den Leib Christi bedeuten liess, wendet Paschasius den Begriff des Bildlichen dahin, dass Brot und Wein, obschon sie in den realen Leib Christi verwandelt sind, nur noch die äussere Erscheinungsform von Brot und Wein darbieten. Also der völlige Wechsel sowol der Stoffe, wie der an dieselben geknüpften Begriffe!

Ganz unzweideutig hatte Erzbischof Raban von Mainz in seiner schon vor dem Jahre 819 erschienenen Schrift de institutione clericorum die symbolische Auffassung, als die richtige anerkannt und, seiner früheren Meinung getreu bleibend, lässt er sich in seinem Sendschreiben an Bischof Heribald von Auxerre[3] vom J. 853 mit unverkennbarer Schärfe gegen die Neuerer und ihre sinnliche Auffassung des im Sakramente genossenen Leibes und Blutes Christi aus. Eine eigene über diesen Gegenstand abgefasste, dem Abt Eigil von Prüm gewidmete Schrift ist verloren gegangen[4]. Die ausführlichste uns erhaltene Widerlegung des Paschasius ist das Werk des schon oben erwähnten corbejensischen Mönches Ra-

[1]) Aeltere Separatausgabe von Mameranus Colon. 1550. Martene et Durand IX 367. Auszug daraus bei Rösler Biblioth. d. Kirchenväter X. 1616. Bemerkenswerth ist es, dass diese Schrift von Paschasius in zwei Bearbeitungen vorliegt, von denen die erste schon in's Jahr 831, die zweite, Karl d. K. gewidmete, in's Jahr 844 zu setzen ist. Erst die zweite Bearbeitung war es, welche so grosses Aufsehen in der fränkischen Kirche erregte und zum Widerspruche reizte. Die Schrift des Florus de actione missarum bei Martene et Durand IX. 579 mag allerdings durch das Werk des Paschasius hervorgerufen sein. Aber anstatt einen eigenen Standpunkt einzunehmen, beschränkt sie sich darauf, die verschiedenen Meinungen und Stellen hervorragender Kirchenlehrer über die Abendmahlslehre zu sammeln.

[2]) Obgleich Ebrard, das Dogma vom h. Abendmahl I. 406, die spätere Lehre der katholischen Kirche, wie dieselbe sich im 11. Jahrhundert feststellte, noch nicht in Paschasius erkennen will. Dagegen scheint mir Rückert in der Zeitschr. für wissenschaftliche Theologie Jahrg. 1858 S. 517 den unvermittelten, durch keine früheren Kirchenlehrer vorbereiteten Charakter der Auffassung das Paschasius nicht genugsam zu würdigen.

[3]) Vergl. über die Lesarten zu der betreffenden Stelle den Artikel variae observationes pag. 16 u. 17 in Mabillon's vet. analecta ed. nova.

[4]) Dass jene Fragmente, welche gegen die Abendmahlslehre des Radbertus gerichtete Sätze enthalten, Acta SS. ord. Bened. IV. 2. 591 von Raban's Feder herrühren sollen, beruht auf einer blossen Vermuthung des Herausgebers Mabillon.

tramnus, de corpore et sanguine domini, ebenfalls dem Könige Karl im Jahre 852 gewidmet [1]).

Der sinnlichen Auffassung des Radbertus tritt dieser Mönch mit einem klaren und scharfen Beweise entgegen. Wenn, behauptet er, Brot und Wein wirklich zum Leibe und Blute Christi verwandelt würden, so müssten sie auch äusserlich die Merkmale des Leibes und Blutes Christi zeigen. Da nun dies nicht der Fall ist, da sie realiter ihre Wesenheit nicht verändern, so würde nach der Darstellung des Paschasius, der den Schwerpunkt eben in diese, sich faktisch nicht vollziehende Verwandlung legt, der sakramentale Charakter ganz verloren gehen und überhaupt kein Mysterium übrig bleiben. Dies Mysterium aber werde gerade dadurch gerettet, indem man von der Verwandlung des Stoffes völlig absehe und, wie es ja auch in der Wirklichkeit der Fall sei, Brot und Wein im Sakramente Brot und Wein bleiben lasse, indessen eine innerliche Durchdringung dieser Stoffe mit dem Leibe und Blute Christi annehme und unter der Hülle von Brot und Wein den geistigen, nicht den von Maria geborenen leiblichen Leib Christi geniesse. Noch nüchterner scheint sich Johannes Skotus [2]), sei es nun wie wahrscheinlich in

---

[1]) Das Werk des Ratramnus ist namentlich in der Reformationszeit vielfach abgedruckt Auszug bei Rösler Bibl. der Kirchenväter X. 635. Die Autorschaft des Ratramnus bestreitet Petrus de Marca (D'Achery Spic. III. 852). Unter den Neueren, welche über diese Schrift abgehandelt haben, vergl. insbesondere Laufs, Studien und Kritiken, Jahrg. 1828 Heft 4. Gfrörer, Kirchengeschichte III. b. 916. Gieseler II. b. 123. Rückert, Zeitschr. für wissenschaftl. Theologie, Jahrg. 1858. S. 634 ff. Baur a. a. O. S. 60.

[2]) Noch immer muss trotz den gelehrten Untersuchungen von Laufs und Anderen die Streitfrage, ob die Schrift des Ratramnus, oder eine gleichnamige des Skotus auf den Synoden zu Rom und Vercelli im Jahre 1050 verdammt worden ist, als eine unerledigte betrachtet werden. Gegen Laufs hat sich besonders heftig Gfrörer in seiner Kirchengeschichte III. b. 922 Anmrkg. ausgesprochen, ohne indessen mehr als die von ihm unbewiesen bleibende Behauptung Anderer zu wiederholen, dass Skotus nämlich ein eigenes Buch über die betreffende Frage geschrieben habe.

Allerdings wird es durch mehrere Stellen in andern Schriften Erigena's begreiflich gemacht, dass sich die Angriffe seiner Zeitgenossen wegen des Sakramentes der Eucharistie, auch wenn er kein besonderes Buch über diesen Gegenstand geschrieben hat, mit solcher Heftigkeit gegen ihn wenden konnten. Zu erwähnen sind hier ausser einem an Karl den Kahlen gerichteten Gedichte (s. u.) eine Stelle aus dem Commentar zum Evangelium Johannes (Migne tom. 122 p. 311.) und eine Stelle aus den Expositiones in Hierarchiam St. Dionysii. (Migne ib. p. 140, 141). Letztere Schrift, deren Erwähnung zuerst von Mai, Class. Auct. Tom. V. S. XLVII. und von Greith, Spicilegium Vatic. S. 80 geschieht (es ist als Curiosum hervorzuheben, dass Greith a. a. O Erigena's Werk über die Prädestination ein verlorenes nennt), ist von Floss zum erstenmale in der Gesammtausgabe der Werke des Joannes Scotus herausgegeben worden.

Bei der Frage über die Autorschaft Erigena's in Betreff eines eigenen Werkes über die Eucharistie kann nur die sorgfältige Prüfung der zeitgenössischen Angriffe gegen die rationelle Auffassung des Sakramentes, zu einem

einer eigenen, im Jahre 1050 verdammten und gänzlich verlorenen Schrift gleichen Titels wie die Abhandlung des Ratramnus, sei es

---

annähernd wahrscheinlichen Resultate führen. Zunächst kommt hier die Schrift des Adreveld (D'Achery Spicileg. I. 150) in Betracht. Durch ihren Inhalt, eine Compilation aus den Kirchenvätern, giebt sie freilich nicht im Entferntesten zu erkennen, gegen wen sie gerichtet sein möchte, welchen speziellеren Lehrbegriff sie bekämpfen will. Dagegen ist ihr Titel bedeutsam „de corpore et sanguine Christi, contra ineptias Scoti." Ein solcher Titel einer polemischen Schrift nebst Anführung des Namens derjenigen Person, gegen welche man polemisirt, deutet darauf, dass diese Person ein gleichnamiges Werk de corpore et sanguine Christi geschrieben habe. Unstreitig gegen Skotus und nicht gegen Ratramnus gerichtet ist das Bruchstück aus einem Traktate Haimo's (D'Achery Spicileg. I. 41), welches als Grund, wesshalb die Verwandlung von Brot und Wein nicht auch sichtbarlich geschehe, schon den horror sumentium anführt. Haimo polemisirt in diesem Fragmente gegen eine Auffassung der Eucharistie, welche in Brot und Wein nur die signa corporis et sanguinis Christi erkennen will. Weder mit diesem Vorwurfe Haimo's, noch mit dem von Hinkmar op. I. 231 erhobenen Tadel: quod sacramenta altaris non verum corpus et verus sanguis sit deus, sed tantum memoria veri corporis et sanguinis ejus — kann die Abendmahlslehre des Ratramnus, (memoria mortis, aber niemals memoria oder signum corporis nennt er das Sakrament) diese tief mystische Vorstellung von der wirklichen Gegenwart Christi im Sakramente gemeint sein. Ganz richtig bemerken sowol Sainte Boeuve und Mabillon, wie die Centur. Magdeb. und neuerdings der anonyme Verfasser der Commentatio de Joanne Scoto Erigena (Migne 122, 39), dass die Lehre des Ratramnus keine eigentliche Verneinung der Transsubstantiationslehre zu nennen. Keinesfalls aber ist denkbar, dass von Zeitgenossen eine solche Missdeutung seiner Abendmahlslehre, welche im Grunde nur eine andere, geistige Art der Verwandlung behauptet, erfolgen konnte, wie jene Angriffe Hinkmar's und Haimo's, falls man sie auf Ratramnus beziehen wollte, enthalten würden. Uebrigens geht auch aus dem Zusammenhange der Stelle I. 231—232 bei Hinkmar hervor, dass Skotus gemeint ist. Vornehmlich ist es die ganze Reihenfolge der aufgeführten und sämmtlich auf Skotus zutreffenden Häresien, welche hier an keinen Andern als an Letzteren denken lässt. Da nun aber Skotus an keiner von den erhaltenen Stellen, wo er über das Sakrament redet, sich der Ausdrücke signum oder memoria bedient, so muss von Hinkmar und Haimo auf eine verloren gegangene Schrift des Filosofen hingedeutet werden, in welcher der Satz sacramentum tantum memoria sit veri corporis et sanguinis entwickelt ist. Für die Abfassung einer besondern Schrift des Skotus de corpore et sanguine Christi entscheidet sich ebenfalls der ungenannte Verfasser der oben angeführten Commentatio, obschon der von ihm beigebrachte hauptsächliche Beweis, die Meinung der Synode nämlich, welche ein Buch des Skotus zu verurtheilen glaubte, zwar gut kirchlich, aber wissenschaftlich kaum stichhaltig ist. Floss, der Herausgeber der Werke des Skotus, ist in der Vorrede bei Migne tom. 122 der Ansicht, dass das Werk des Ratramnus von der Synode verdammt worden sei. Im Uebrigen sind die zurechtweisenden Noten, mit welchen der Herausgeber die Werke des Filosofen versehen hat, gewiss ein trefflicher Beweis von des Verfassers Rechtgläubigkeit, für wissenschaftliche Leser aber zum mindesten überflüssig, um so mehr als sie häufig das filosofische System des Erigena nicht minder missverstehen und nicht weniger oberflächlich maassregeln, als es von Seiten seiner Gegner im 9. Jahrhundert geschehen ist. —

in den expositiones super hierarchias S. Dionysii geäussert und nicht sowol eine geistige Durchdringung von Brot und Wein wie Ratramnus, sondern nur ein blosses Erinnerungszeichen des Leibes und Blutes Christi im Sakramente angenommen zu haben [1]). Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, dass die Angriffe der Zeitgenossen, welche der Auffassung des Radbertus beipflichteten, nicht sowol gegen Ratramnus, sondern gegen die „thörichte Lehre" des Skotus gerichtet sind, dass man im eilften Jahrhundert, mag man nun Erigena's oder des Ratramnus Schrift verbrannt haben, doch des Letzteren Namen als den des vorzüglicheren Ketzers an den Pranger geschlagen hat.

Und Hinkmar von Rheims? Wir bemerkten, dass er mit richtigem Takte diejenige Entwickelung des Prädestinationsdogma's, welche dem Gedeihen der katholischen Hierarchie unüberwindliche Schranken in den Weg gelegt hätte, zu bekämpfen und im Kampfe Sieger zu bleiben wusste. Von demselben hierarchischen Instinkte scheint er geleitet zu sein, wenn er sich unumwunden an mehreren Stellen [2]) nicht nur für die wirkliche Verwandlung von Brot und Wein in Fleisch und Blut Jesu Christi ausspricht, sondern auch für diejenige Auffassung, welche den leiblichen, von Maria geborenen und am Kreuze gestorbenen Leib [3]) als den im Sakramente unter der nur täuschenden Erscheinungsform von Brot und Wein vorhandenen erkennt. Diese Lehre vom sinnlichen Genuss des wirklichen Leibes und Blutes des Sohnes Gottes that ja der rohen Einbildung des Volkes, der Vorstellungskraft des unwissenden Laien viel grösseres Genüge, als jede andere Auffassung der Eucharistie. Um den Lehrbegriff des Ratramnus überhaupt zu verstehen, bedurfte es schon eines nicht geringen Grades von geistiger Bildung und Erhebung. Andererseits mindert jene noch rationellere Auf-

---

[1]) Vergleiche die Verse aus einem grösseren, an Karl d. Kahlen gerichteten Gedichte Erigena's, welches Mai class. auct. tom. V. herausgegben hat. S. 434. Vers 61 ff.

> Harum nunc rerum celebrantur symbola sacra,
> Dum parent oculis mentibus nota prius.
> Dum corpus Christi, dum sacri sanguinis undam,
> Et pretium mundi mens pia corde sapit.
> Dum memores coenam domini revocamus in annos
> Dum plures odas consonat ipse chorus.
> Aeternis epulis, quas mystica signa figurant etc.

Bei Migne Tom. 122 p. 1226. Freilich reden auch diese Verse nur vom symbolum, nicht von memoria oder signum corporis.

[2]) In der Schrift an Karl den Kahlen de cavendis vitiis et virtutibus exercendis, Cap. XII. Op. II. 97—99, ferner in dem Werke de praedestinatione, Cap. XXXI. op I. 232, und in den von Durandus adv. Berengarium citirten Fragmenten aus dem ferculum Salomonis, op. II. 845.

[3]) Letztere Auffassung wird besonders durch das Fragment bei Durandus verbürgt.

fassung des Erigena, welcher nur die Zeichen des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl erkennen will, Bedeutung und Gewicht des priesterlichen Amtes und der priesterlichen Thätigkeit bei der Consekration des Sakramentes. Es unterliegt keinem Zweifel, dass derjenige Priester, welcher Kraft seines Amtes nicht nur symbolisch, sondern realiter den Leib Gottes produziren kann, der Meinung des Volkes als ein viel unzweifelhafterer, höherer und darum verehrungswürdigerer Wunderthäter gegenüber steht. Indem man den mystischen Charakter des Sakramentes für ein rohes, den Augen der Menge imponirendes Wunder aufgiebt, steigert man um eben so viel die mystische Bedeutung des priesterlichen Amtes. Je vollständiger man alles vernünftige Denken in Fesseln schlägt, an die Stelle der ewigen, unwandelbaren Gesetze allenthalben das willkürlich hereinbrechende Wunder setzt, indem man namentlich das grösste Wunder, die Produktion eines sinnlich geniessbaren göttlichen Leibes, sich tagtäglich aller Orten von Priesterhänden vollziehen lässt, gelangt die Kirche auf Kosten der gesunden Vernunft, auf Kosten der geistigen Freiheit des Individuums zur mittelalterlichen Weltherrschaft. Sie ist das letzte Ziel der Wünsche unseres Metropoliten, diese mittelalterliche, alle Formen und Verhältnisse des Lebens durchdringende, den Staat wie das Individuum gleichmässig beherrschende, Alles umfassende und für Alle denkende Kirche. Dem Wunder, das die gesetzliche Ordnung der Dinge durchbricht, ist Hinkmar, wie wir aus seiner vita Remigii sehen, von Herzen zugethan, und er urtheilt daselbst, dass nur wegen der Schlechtigkeit des heutigen Geschlechtes jene in früheren Zeiten so häufigen Wunder nicht mehr stattfinden.

So zögert er denn nicht in einer andern Streitfrage, in welcher wiederum die dem rohen Wunderbegriff sich widersetzende Auffassung des Ratramnus der Wundersucht des Radbertus gegenüberstand, Partei für den Letzteren zu nehmen. Bei der Untersuchung [1]) über den Vorgang, durch welchen sich die Geburt Christi vollzogen habe, ob auf natürlichem Wege per ministerium vulvae, per aulam virgineam naturaliter [2]), oder clauso utero matris, sine dolore et sine gemitu et sine ulla corruptione carnis [3]), entscheidet sich Hinkmar für die Geburt auf übernatürlichem Wege [4]).

[1]) Ratramnus liber de eo quod Christus ex virgine natus est, bei D'Achery Spic. I. 52 ed. nov. Radbertus de partu virginis libri duo. D'Achery I. 43. ed. nov. Ueber die Streitigkeit ausführlich Schröckh XXIII. 160 ff. Dupin VII. 64. Gieseler II. b. 126. Münscher (v. Cöln) S. 86.

[2]) Schrift des Ratramnus cap. 10.

[3]) Schrift des Radbertus p. 44.

[4]) op. I. 631 de divortio Lotharii et Theutbergae: quae (Maria) sicut carne integra, et vulva non adaperta, id est clauso utero concepit, ita non aperta vulva, sed clauso utero peperit. Dieselbe Auffassung findet sich wiederholt in der Explanatio in ferculum Salomonis op. I. 762 Noch deutli-

Man merke wol, es handelt sich nicht darum, ob Maria nach der Geburt ebensowol wie nach der Empfängniss Jungfrau geblieben [1]), sondern darum, ob Christus vermittels eines natürlichen Geburtsaktes wie andere Menschen zur Welt gekommen, oder auf irgend eine ungewöhnliche Weise (die späteren Katharer behaupteten durch das Ohr) geboren worden sei. Höchst treffend macht Ratramnus gegen Radbertus geltend, dass eine solche, nicht auf naturgemässem Wege vollzogene Geburt des Erlösers, der einen Seite seiner Natur, der menschlichen nämlich, Eintrag thue, der doketischen Ketzerei sich nähere. Nichtsdestoweniger, die Richtung der Zeit war einmal mit solcher Vorliebe dem Wunderbaren zugewendet, dass die widersinnigste Aufstellung auf den grössten Beifall rechnen durfte, kein Agobard lebte mehr, um die Waffen der Kritik gegen fantastische Vorspiegelung zu richten, und der Rheimser Prälat zeigt durch seine Parteinahme in den schwebenden Fragen, dass auch er mit richtigem Blicke den Wunder- und Aberglauben des Volkes als die zuverlässige Stütze eines allmächtigen Priester) thums zu würdigen wusste. Dass Hinkmar auch in der Bilderfrage [2] den rationellen Standpunkt eines Karl des Grossen, der Alcuin und Agobard nicht theilte, wurde schon oben erwähnt. Die Anbetung der Bilder allerdings verwerfend, schlägt er auch auf diesem Gebiete einen Weg ein, wie ihn in späterer Zeit die katholische Kirche als den passendsten und ihrem auf die Einbildungskraft der Menge berechneten Cultus zutreffendsten Gebrauch erwählen wird.

Noch eine andere Untersuchung, obgleich mehr filosofischen als theologischen Charakters, welche vielfach und von verschiedenen Seiten in jener Zeit aufgenommen wurde, darf hier Erwähnung finden. Es ist die Erörterung über die Natur der Seele, von einigen Schriftstellern des neunten Jahrhunderts als spezielles, in sich abgeschlossenes Thema abgehandelt, von andern aber mit den umfassendsten anthropologischen und theologischen Fragen in Verbindung gebracht. Von Alcuin, Raban [3]), Ratramnus [4]) ist mit mehr

cher spricht diese Ansicht Hinkmar in einem Gedichte (carmen dogmaticum ad b. virginem Mariam bei Mai. classic. auct. Tom. V. 452) aus, daselbst V. 10 atque utero clauso, es virgo parens pariter. Daselbst auch V. 89 die Lehre von der Himmelfahrt Mariae.

[1]) Freilich ist der Schritt von dem Glauben an die unverletzte Jungfrauschaft der Maria nach der Geburt Christi zu der Behauptung einer übernatürlichen, nicht durch die natürlichen Organe bewirkten Geburt nicht bedeutend, letztere Ansicht eigentlich nur die folgerichtige Consequenz der ersteren. Als eine solche Consequenz wurde aber die Behauptung der übernatürlichen Geburt weder von Radbertus, noch von Hinkmar aufgefasst, ihnen kam es nur auf den weniger oder mehr wunderbaren Vorgang, auf die Umgehung der lex naturae, den specialem et ineffabilem modum (Radbertus ib.) an.

[2]) Sein verlorenes Werk de imaginibus erwähnt von Flodoard III. 29.

[3]) De anima, opera VI. 173.

[4]) Histoire lit. de la France V. 350.

oder minderer Originalität über diesen Gegenstand geschrieben worden. Allerdings ist die Zahl der eigenen Gedanken den Reminiszenzen aus den Kirchenlehrern des vierten Jahrhunderts gegenüber nur dürftig. Fredegisus von Tours [1]) in seinem Briefe über das Nichts und die Finsterniss [2]) zieht ebenfalls die Natur der Seele, deren Präexistenz zu behaupten er nicht ansteht, in den Kreis seiner Erörterungen. Im Allgemeinen stehen die Gelehrten des neunten Jahrhunderts, welche diesen Gegenstand behandeln, wie der Zeit, so auch ihren Anschauungen nach, zwischen dem Dogmatizismus der früheren Kirchenlehrer und der Dialektik der Scholastiker. Nur Erigena macht, wie überall, so auch hier eine Ausnahme von seiner Zeit. Abgesehen von seiner speziellen Schrift de egressu et regressu animae [3]), verbreitet sich sein filosofisches Hauptwerk de divisione naturae über Ursprung, Wesen der Seele und ihre Rückkehr zu Gott, nachdem sie den körperlichen Leib, welcher bloss eine Folge der Sünde ist [4]), wieder überwunden hat.

Unter den Werken Hinkmar's hat uns Sirmond [5]) eine Schrift de diversa et multiplici animae ratione mitgetheilt, welche von Flodoard nicht unter den Werken des Rheimser Erzbischofs aufgezählt wird. Die Einleitung kann, wie der Herausgeber bemerkt, nur an König Karl von Westfranken, den gleichnamigen Enkel des grossen hochberühmten Karl, gerichtet sein [6]). Die einzelnen Fragen, acht an der Zahl, sind ersichtlich dem Verfasser vom Könige zur Beantwortung vorgelegt. Er entscheidet sich, dass die Seele kein stoffliches, sondern ein vom Geiste Gottes eingehauchtes geistiges Wesen sei, indessen während des Lebens dem Körper auf eine wunderbare Weise wirklich innewohne [7]), sich insofern mit

---

1) Histoire lit. de la France IV. 512.

2) Baluze Miscell. I. 405.

3) Verloren bis auf ein wahrscheinlich zu dieser Schrift gehöriges, von Greith im Spicilegium Vaticanum S. 81 veröffentlichtes Bruchstück, bei Migne Tom. 122 S. 1023.

4) Lib. IV. Cap. 20.

5) Sie befindet sich in einer Rheimser Handschrift unter der Aufschrift collectio cujusdam sapientis ex libris sancti Augustini de diversa etc. Die Aufschrift passt offenbar nicht zu der Abhandlung, in welcher ebenso häufig andere Kirchenlehrer, wie Augustin citirt werden, sondern dieselbe bezieht sich auf den kleinen, der Schrift beigefügten Anhang op. II. 120, in welchem aus Augustin das Innewohnen der Seele im menschlichen Leibe erhärtet wird. Leider hat der Herausgeber sich begnügt zu versichern: Hincmari tamen esse multa persuadunt, ohne die Gründe, die ihn zu dieser Annahme bewogen, anzugeben.

6) Das volltönende Lob Karl des Grossen, als ecclesiae sanctae doctrinae et fidei propugnator p. 105 könnte Bedenken über die Autorschaft des Rheimser Metropoliten verursachen, der in so manchen dogmatischen Einzelheiten anders dachte, als die Hoftheologie Karl des Grossen.

7) Der Meinung Derjenigen, welche keine wirkliche Vereinigung der Seele mit dem Leibe annehmen wollen, widerspricht Hinkmar auch an einem andern Orte op. I. 232.

demselben bewege, als die Bewegungen des Körpers von ihr ausgehen. Dass ferner Gott sowol wie die Engel von rein geistigem Wesen [1]) seien, die Seele des Menschen aber über die körperlichen Grenzen hinaus zu begreifen und zu erkennen vermöge. Dass das Wesen Gottes ebenso unveränderlich wie allgegenwärtig, dass die Seele allerdings zeitlichen Veränderungen, aber nur Veränderungen geistiger Art unterworfen sei, dass sie nach der Auferstehung Gott schauen werde, die filosofische Grübelei indessen über die Art, in welcher sich dies ereignen werde, unnütz und gefährlich sei [2]).

Obgleich der Styl der erwähnten Abhandlung von Hinkmar's sonstiger Ausdrucksweise vortheilhaft abweicht und weder die Deduktion so weitschweifig, noch der Satzbau so verwickelt und einschachtelnd ist, wie bei den meisten Werken des Rheimser Metropoliten, so muss man doch dem Herausgeber zustimmen, wenn er diese Schrift als ein Produkt Hinkmar's betrachtet wissen will. Die Bezugnahme (siehe die letzten Anmerkungen) auf das 31. Capitel seiner Schrift über die Prädestination lässt sich nicht verkennen, es ist die Filosofie des Erigena, deren Resultate hier wie dort vor dem Könige verketzert werden sollen [3]).

Eine weitere Frage, deren Erledigung oder wenigstens Erwägung sich bei den verschiedenen dogmatischen Streitigkeiten des neunten Jahrhunderts unmöglich umgehen liess, betraf die Schrifterklärung. Wie es zu allen Zeiten geschieht und geschehen wird, so suchte auch damals jede Partei die Schrift in ihrem Sinne auszulegen. Wir haben die doppelte Interpretation der Kirchenlehrer in der Gothschalk'schen Sache schon erwähnt und gelegentlich bemerkt, dass vermöge verschiedener Auslegung sich die Anhänger der strengeren Prädestination und ihre Gegner zum Theil auf dieselben Stellen Augustin's beriefen. Nicht anders verhielt es sich mit der Interpretation biblischer Aussprüche. Die einzelnen Theologen des neunten Jahrhunderts nehmen, je nach ihrem Belieben, einen mehrfachen Sinn der heiligen Schrift an, so Radbertus einen

---

[1]) Auch diese Irrlehre (Erigena's), dass die Engel körperliche Wesen seien, rügt Hinkmar an derselben Stelle.

[2]) Aehnlich op. II. 232: et forte qui non satagunt ut post finitum universale judicium dominum videant, qualiter videri debeat, mordaci contentione disquirunt. Unstreitig ebenso wie die früheren Bemerkungen gegen Skotus gerichtet.

[3]) Der polemische Charakter der Schrift de diversa et multiplici animae ratione gegen Skotus scheint mir vornehmlich aus einer Stelle p. 120 hervorzugehen, wo der Verfasser die strenge Scheidung, welche sich die Filosofen zwischen Geist und Materie, zwischen Geistigem und Körperlichem in Betreff der Fähigkeit Gott zu schauen, gestatten, tadelnd erwähnt und bei dieser Erwähnung den eigenen Mangel an Verständniss der Filosofie Erigena's deutlich zu Tage legt. Vermuthlich hat der König den Rheimser Metropoliten aufgefordert, sich seinerseits über die als heterodox verrufenen Meinungen Erigena's zu äussern.

dreifachen, Raban einen vierfachen, Skotus einen unendlichen [1]). Ohne nun gerade in eine direkte Polemik gegen diese mehrfache Auslegung der heiligen Schrift zu treten, lässt unser Erzbischof doch bei verschiedenen Gelegenheiten durchblicken, dass ihm nur eine Erklärungsweise, und zwar die von den Kirche angenommene, durch die Tradition der Kirche geheiligte, Gültigkeit habe [2]). Er bemerkt, dass die willkürliche Schrifterklärung einestheils der Ursprung der meisten Häresien sei, und anderntheils die verschiedenen Ketzereien, wie sie sich zu verschiedenen Zeiten geltend gemacht haben, zur Wahrheit und zur richtigen, nämlich zu einer von der Kirche bestätigten Schrifterklärung geführt haben. In Wirklichkeit erkennt er nur eine, das ist die katholische Lehre und Schrifterklärung an [3]). Ueberhaupt treten, wie es sich nach dem über Hinkmar schon Erwähnten nicht anders erwarten lässt, bei ihm die Begriffe der einen katholischen Lehre, der einheitlichen katholischen Kirche und der continuirlichen Tradition in dieser Kirche präciser gefasst und stärker betont, als bei irgend einem seiner fränkischen Zeitgenossen hervor [4]).

Es ist wichtig, diese Auffassung Hinkmar's von der Einheit der katholischen Kirche und ihrer Lehre, von der Bedeutung der kirchlichen Tradition im Auge zu behalten, man wird mit Berücksichtigung derselben seine unverkennbare Härte gegen häretische Tendenzen, seine rücksichtslose, nicht selten leidenschaftliche Handhabung der kirchlichen Zucht und Ordnung und ebenfalls seine Kämpfe mit dem Papstthum richtiger würdigen können. Dieselbe Achtung vor der Tradition, dieselbe Unterwerfung unter die Autorität des bestehenden Gesetzes, welche seinem Charakter eigenthümlich ist, verlangt er auch von Anderen, von Höheren sowol wie von Niederen. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir das Wesen seines Geistes als ein wesentlich mönchisches bezeichnen, wenn wir im Allgemeinen eine Verwandtschaft des Charakters Hinkmar's mit den Charakteren jener Reformatoren der Kirche im 11. Jahrhundert, den grossen Mönchen aus der Congregation von Clugny, wahrnehmen. Der nicht zu verkennende bedeutsame Unterschied, welcher in der Stellung Hinkmar's, des Metropoliten aus der Karolin-

---

1) Vergl. Hagenbach, Dogmengeschichte, S. 351.

2) Cf. op. I. p. 29, 42, 43. Op. II. 448, 539.

3) Op. I. 420.

4) Zum Theil ergiebt sich dies aus den oben angeführten Stellen; noch deutlicher aus op. I. 354, 355 I. 421, 684 II. 422. Man höre die Stelle I. 421: Quisquis autem a catholica ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam sed ira dei manet super eum. Bezeichnend ist auch die starke Betonung der katholischen, von der Kirche gebilligten Lehre und Lehrer in der praefatio zu dem verloren gegangenen Werke über die Prädestination.

gerzeit, und der cluniacensischen Congregation im Verhältniss zum Papstthum sich ergiebt, verliert da, wo man von der allgemeinen Verwandtschaft der geistigen Richtung redet, seine Bedeutung. Der Hinkmar des 11. Jahrhunderts würde ebenso unbeugsam, wie die eifrigsten Mönche von Clugny für die Macht eines weltbeherrschenden Papstes und für Pseudo-Isidor gekämpft haben.

Einige werthvolle Notizen über die mönchisch entsagende Lebensweise unseres Erzbischofs erhalten wir aus einem Briefe seines Freundes Pardulus, Bischof von Laon, an Hinkmar selbst [1]). Dieser Brief ist an den Erzbischof während seiner Genesung von einer bedenklichen Krankheit gerichtet. Er enthält Ermahnungen, zur Kräftigung der Gesundheit eine sorgfältigere, weniger enthaltsame Lebensweise einzuführen. Wir entnehmen aus diesen Zeilen die gänzliche Enthaltung Hinkmar's von Fett und Fleisch und wahrscheinlich auch von Wein, die Beschränkung seiner Nahrung auf Vegetabilien und Fische, sowie eine Gewohnheit häufigen Fastens.

Es entspricht dieser Kasteiung des eigenen Leibes, dieser auf praktische Beweise der christlichen Gesinnung gerichteten Frömmigkeit, wenn Hinkmar nach allen Seiten hin als ein Prediger des sittlichen Verhaltens und des tugendhaften Wandels auftritt, wenn unter seinen Schriften und Briefen sich eine beträchtliche Anzahl mit der Handhabung der geistlichen Zucht, mit Ermahnungen zu einem unanstössigen Lebenswandel beschäftigen. Es wurde schon bei Gelegenheit der Prädestinationsstreitigkeiten bemerkt, wie gerade aus dem Grunde die strengere Augustinische Lehre von der Gnadenwahl nicht nur dem Mainzer, sondern auch dem Rheimser Erzbischof besonders bedenklich erschien, weil sie die praktische Frömmigkeit, die Ausübung der zur Seligkeit nothwendigen guten Werke beeinträchtige.

Wenn man auch nicht behaupten kann, dass sich in den zu moralischen Zwecken verfassten Schriften und Briefen Hinkmar's durchgehends eine besonders tiefe Auffassung der christlichen Sittenlehre findet, wenn man zugestehen muss, dass er auf den Ursprung aller wahrhaft sittlichen Aeusserungen, auf die innerliche Bekehrung und Reinigung des Herzens nur selten eingegangen ist, sich meistens an der Zahl guter Handlungen, an der Aeusserlichkeit ehrbarer Lebensweise genügen lässt und den späteren Missbräuchen, welche sich in der katholischen Tugendlehre geltend machen, bereitwillig entgegenzukommen scheint, so war doch bei dem damaligen Zustande der öffentlichen Sittlichkeit schon die Unablässigkeit und Dringlichkeit seiner Bemühungen schätzenswerth. Vielleicht waren derartige, auf äussere Zucht und Ordnung gerichtete Mahnungen eines grösseren Erfolges sicher, als die Forderung

---

[1]) Hincmari op. II. 838.

einer mehr innerlich gefassten Bekehrung und Herzensumwandlung. Und überdies ist die Unerschrockenheit, mit welcher er seine Mahnungen an alle Stände, an geistliche und weltliche Grosse, an die herrschenden Könige nicht minder, wie an die geringsten Diener der Kirche ausgehen lässt, doch keine gewöhnliche.

Der Ton, in welchem nicht nur Hinkmar, sondern auch andere Bischöfe jener Zeit ihre Ermahnungen an die Inhaber der königlichen Kronen richten, ist bemerkenswerth [1]. Derselbe allein dürfte uns schon einen sichern Anhaltspunkt gewähren, um die Einbusse zu ermessen, welche das königliche Ansehen seit den Tagen Karl des Grossen gerade dem geistlichen Stande gegenüber erlitten hatte. Jene unheilvolle Frömmelei Ludwig's I., welche dem Kaiser schon während seines Lebens reichliche Früchte in der Rebellion derselben Prälaten, vor denen er sich in weibischer Schwäche demüthigte, eingetragen hatte, sollte in ihren verderblichen Wirkungen sich auch auf die kommenden Generationen erstrecken [2]. Und wenn es noch bei der Censur der Krone durch die nationalen Bischöfe geblieben wäre! Aber nachdem sich die fränkischen Bischöfe das Recht, wie über die allgemeine Lebensweise, so auch über die einzelnen Handlungen der Könige zu richten, genommen hatten, war es nicht natürlich, dass der römische Stuhl dasselbe Recht bald in weit grösserem Umfange in Anspruch nahm!

Unter den Hinkmar'schen kleineren Werken finden sich verschiedene an Karl den Kahlen gerichtete Sendschreiben, welche sich theils die Aufgabe setzen, dem Könige einen Spiegel allgemeinen königlichen Verhaltens hinzustellen [3], theils mit besonderer Mahnung einzelne Handlungen des Königs missbilligen [4]. Wir werden sowol diese an Karl den Kahlen, wie die an seinen Nach-

---

[1] Das naive Schreiben des Abtes Lupus an König Karl, ep. 33 wurde schon oben erwähnt. Vergl. die Schrift des Bischof Jonas an Pipin, den Sohn des Kaisers Ludwig I. de institutione regia vom Jahre 828 bei D'Achery Spicil. I. 324. Durchaus maassvoll im Tone, nicht ohne Eleganz der Form, dabei von einem strengeren, ernster gefassten Standpunkt der Sittlichkeit als die meisten Ermahnungsschriften der Zeit ausgehend, ist die Abhandlung des jüngeren Sedulius, de rectoribus Christianis, nicht an Karl den Grossen, sondern an Karl den Kahlen gerichtet. Sie findet sich Mai, Spicileg. Roman. Tom. VIII. Vergl. darüber Waitz, Verfassungsgeschichte III. 200.

[2] Charakteristisch für die Auffassung der königl. Macht gegenüber der geistlichen in jener Zeit ist folgende Bemerkung Wenilo's von Sens, im Auftrage des Königs Karl dem Erzbischof Amolo von Lyon zugestellt (Servati Lupi op. p. 122). Praecepit igitur, ut ejus vobis sermonibus diceremus, se fideliter tenere, quod rex regum, idemque sacerdos sacerdotum...... potestatem suam ad eandem gubernandam ecclesiam in sacerdotes divisit et reges, ut quod sancti docerent pontifices, et ipsi implerent et impleri facerent devotissimi reges.

[3] De regis persona et regio ministerio op. II. 1, de cavendis vitiis et virtutibus exercendis op. II. 29.

[4] Op. II. 143, 225, 316.

folger[1]) gerichteten Ermahnungen in der Folge spezieller zu berühren haben[2]) und heben hier nur die beiden eben erwähnten umfangreicheren Schriften hervor. Die erste, de regis persona et regio ministerio erörtert das göttliche Recht der Könige und die einzelnen denselben zustehenden Rechte: Kriegführung, Gesetzgebung, Gerechtigkeitspflege, Todesstrafe in 33 kurzen Capiteln. Die nicht zeitgemässe Nachsicht eines Königs gegen Verbrecher und Aufrührer wird getadelt, und die zwei besondern Capitel, welche von dem Verhalten der Könige gegen ihre strafbaren Verwandten und rebellischen Söhne handeln und Parteikriege zwischen Vater und Söhnen als ein ganz naturgemässes Ereigniss zu betrachten scheinen, sind ein trauriger Beleg dafür, dass der für das Gedeihen jedes Staates so verhängnissvolle Aufstand der fürstlichen Söhne gegen ihren Vater, der damaligen Zeit als das selbstverständliche Ergebniss einer königlichen Machtstellung erscheint. Die zweite Schrift, de vitiis cavendis et virtutibus exercendis, knüpft in der Einleitung an den Brief des Papstes Gregor I. an Rechared[3]), den Wisigothenkönig an. Mit lebhaften Lobeserhebungen der geistigen Fähigkeiten König Karl's verbinden sich Mahnungen diese von Gott verliehene Anlage zum Segen seines Volkes und zum Heile der eigenen Seele zu verwenden. Die auf diese Vorrede folgende Abhandlung gehört zu Hinkmar's besten literarischen Erzeugnissen, sie ist freier von erdrückendem Schwulste als sämmtliche Erörterungen über dogmatische Fragen, deren Lösung er bei aller Gelehrsamkeit und gesundem praktischen Blicke doch nicht gewachsen war. Er behandelt hier die verschiedenen in Erwägung gezogenen sittlichen Fragen mit grösserem Ernste, mit tieferem Eingehen, als man sonst bei ihm gewohnt ist, und er versucht sogar zuweilen, wenn er von Busse, von Nächstenliebe und Reinheit des Herzens redet, in die innern Gründe und Bedingungen alles sittlichen Verhaltens einzudringen. Ueber das ursprüngliche Thema der Abhandlung hinaus, verbreitet er sich in den spätern Capiteln über Heiligendienst, Fegefeuer, über das Geheimniss der Menschwerdung und des Erlösungstodes Christi, über die wahrhafte Bedeutung der Sakramente und versäumt es am Schlusse nicht, dem Könige seine Ausführungen als die der Meinung und der Lehre der katholischen Väter entsprechenden zu empfehlen.

Dasselbe Amt eines sittlichen Warners und Mahners hat Hinkmar zu allen Zeiten auch den Königen der benachbarten fränkischen Reiche gegenüber ausgeübt. In der Erfüllung dieser geistlichen Pflicht zeigt er sich gegen Freunde wie gegen Feinde gleich

[1]) Op. II. 179, 188.

[2]) Eine Menge ähnlicher, nicht mehr erhaltener Ermahnungsschreiben an Karl und seine Nachfolger finden sich bei Flodoard angedeutet (lib. III Cap. 18 u. 19.)

[3]) Mansi X. 200.

rückhaltlos und unerschrocken. Die fränkischen Grossen [1]) mit ihrem zuchtlosen selbstsüchtigen Treiben, die vielfachen Unordnungen, welche sich zeitgenössische Bischöfe zu Schulden kommen lassen [2]), trifft kein gelinderer Tadel, wie die ihm unmittelbar untergebenen Geistlichen der eigenen Diözese [3]). An letztere sind eine Reihe von Verordnungen, wie wir ähnliche in jenem Jahrhundert auch von Raban von Mainz (de institutione clericorum), Theodulf von Orleans, Rudolf von Bourges, Ebo von Rheims, Herard von Tours, Wulfad von Bourges (epistola pastoralis), Riculf von Soissons besitzen, sechs an der Zahl [4]) von Hinkmar erlassen worden.

Dieselben lassen uns im Allgemeinen einen traurigen Blick in den damaligen Zustand der niederen Geistlichkeit. thun und stellen nur die Anforderung der oberflächlichsten Ehrbarkeit und Sitte an den priesterlichen Stand. Die nothwendigen theologischen Kenntnisse des Presbyters beschränken sich auf ein geringes Maass auswendig gelernter Homilien etc. und die Erwerbung eines so dürftigen Wissens muss noch auf das Strengste eingeschärft werden [5]) (I. 8). Wenn die pflichtmässigen Amtsverrichtungen geschehen sind, mag der Priester sich dem Ackerbau, oder sonstiger Beschäftigung, nur nicht dem Handel hingeben (I. 9, 10, II. 19). Der besonderen Sorgfalt wird das kirchliche Eigenthum anbefohlen und wiederholt gegen Veruntreuungen gewarnt (I. 11, IV. 7). Die Pflege der Pilger und Reisenden ist den Priestern an's Herz gelegt (II. 5). Die dringenden Verbote gegen Völlerei und Trunkenheit (I. 14, 15, 16, II. 20) lassen auf die Häufigkeit dieses Lasters schliessen. Höchst ausführlich sind die Verordnungen, welche den Umgang der Presbyter mit dem weiblichen Geschlecht betreffen (II. 20, 21. IV. 3). Auch die Uebergriffe von Seiten eines Pfarrgeistlichen zum Nachtheile eines benachbarten Amtsbruders, Transmigration um Gewinnes willen (IV. 1), Verbindung von Kanonikat und Pfarramt (IV. 6) und Erwerbung eines geistlichen Amtes durch Simonie (IV. 5) finden hier Berücksichtigung und die Androhung

[1]) Flod. III. 26.
[2]) Flod. III. 21—24.
[3]) Flod. III. 28.
[4]) Op. I. 701—741. Die sechste nicht bei Sirmond, bei Migne Tom. 126 p. 104.
[5]) Bezeichnend sind für den Grad der allgemeinen theologischen Bildung im geistlichen Stande die examinatio Willeberti ordinandi episcopi, Baluze II. 612, die Verhandlungen der Synode zu Valence vom J. 855, der 78. Brief des Lupus, in welchem der Abt zu Ferrières von dem durch ihn zur Ordination an Hinkmar empfohlenen Bischof Hilmerad von Amiens (von Hinkmar später Flod. III. 23 wegen seiner Lässigkeit und Faulheit zurechtgewiesen) geradezu versichert, er könne zwar nicht in göttlichen Dingen unterrichten, aber doch durch seinen Wandel sich und Andere zur Seligkeit führen. Man vergl. auch die Verhandlungen der Synoden zu Langres und Savonnières im Jahr 859.

der strengsten Strafe, „der Entsetzung," nicht der blossen „Suspension," wie „einige Neuerer" wollen. In einer speziellen Verordnung (V.) hat Hinkmar für nothwendig befunden, die zur Kirchenvisitation umherreisenden Archidiakonen und Presbyter vor Erpressungen und Bedrückungen der niederen Cleriker zu warnen.

Einem solchen Bildungszustande der niederen Geistlichkeit, einer Unwissenheit und Rohheit gegenüber, welche sich auch im bischöflichen Stande jener Zeit häufig genug geltend macht[1]), bei dem allgemeinen Verfall des von Karl dem Grossen eingerichteten Schulwesens[2]), bei der Unterdrückung der ärmeren Klassen, dem fortschreitenden Untergange des kleineren Freienstandes, der vollkommenen Theilnahmlosigkeit der weltlichen Magnaten an wissenschaftlichen Interessen und Bestrebungen, bei der häufigen Verwüstung von Land und Städten durch feindliche Raubschaaren, der aller Orten zu raschem Ausbruche bereiten Rebellion, den mannigfachen Verwicklungen der auswärtigen Politik, muss uns das rege literarische Leben im westfränkischen Reiche, wie wir es in seinen hervorragenden Persönlichkeiten in diesem Abschnitte kennen gelernt haben, billig Wunder nehmen. Denn zu derselben Zeit ist nicht nur in Italien jede wissenschaftliche Produktion unterbrochen, sondern auch die übrigen fränkischen Reiche stehen, den Mainzer Erzbischof Rabanus und die Fulder Klosterschule ausgenommen, in literarischer Thätigkeit weit hinter dem westfränkischen Reiche zurück. Will man etwa die Lyoner Kirche als Ausnahme erwähnen, so darf man nicht vergessen, dass gerade diese durch mannigfache Beziehungen an das Westreich geknüpft ist.

Suchen wir nach einem Grunde dieser Erscheinung, so bieten sich allerdings verschiedene Erklärungen. Für Deutschland die einem überwiegenden Einflusse des geistlichen Standes widerstrebende Politik Ludwig des Deutschen, für Lothringen namentlich in späterer Zeit die unsittlichen Umtriebe der Lothringischen Geistlichkeit in der Ehescheidungssache ihres Königs Lothar II. Dennoch muss man, wenn man bedenkt, dass die geistig anregende Thätigkeit jenes, Karl den Grossen umgebenden Gelehrtenkreises am wenigsten Gallien zu Gute gekommen ist, sich billig über die gegenwärtigen geistigen Bewegungen im westfränkischen Reiche wundern und das wissenschaftliche Leben daselbst, wie bedeutend, oder wie gering sein schliessliches Resultat für die Geschichte der

---

[1]) Vergleiche Ellendorf: die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit 620 ff.

[2]) Ueber die wissenschaftlichen Schulen des neunten Jahrhunderts vergleiche Launojus de scholis celebrioribus seu a Carolo Magno seu post eundem Carolum per occidentem instauratis. Paris, 1672. Grösstentheils nach Launojus die Verfasser der hist. lit. de la France Tom. IV. u. V. und Bähr S. 21 ff.

Civilisation gewesen sein mag, als ein sowol selbstständiges wie eigenthümliches betrachten. Und da darf man denn wol behaupten, dass es die Persönlichkeit Karl des Kahlen gewesen ist, dessen Theilnahme, Anregung und geistiger Mitthätigkeit das literarische Leben im westfränkischen Reiche, wenn auch nicht seinen Ursprung, so doch seine Entfaltung dankt. Von der geistvollen Mutter, der schönen Kaiserin Judith erzogen [1]), unter der besondern Obhut seines mehr theologisch als staatsmännisch gebildeten Vaters aufgewachsen, zeichnete er sich schon in seinen Jünglingsjahren durch reiche, zu den erfreulichsten Hoffnungen berechtigende Anlagen aus. Und wenn auch in der Folge sich sein Charakter als unzuverlässig, verschlagen, unredlich entwickelt hat, wenn der König durch seine Unentschlossenheit in entscheidenden Momenten, selbst die ergebensten Anhänger sich entfremdete, durch schwache Nachgiebigkeit sich mehr die Verachtung als den Dank seiner Widersacher zuzog, so offenbart Karl der Kahle doch während seiner ganzen Regierung, und in den Momenten der grössten Demüthigung und Erniedrigung nicht minder wie in den durch mannigfache Ränke erreichten Erfolgen seines späteren Lebens eine auffallende Elastizität des Geistes, den scharfen und geübten Blick, der die ganze Lage der Verhältnisse zu überschauen weiss und jene rasche Sammlung, welche, wenn es sein muss, die eben erst erwählte Richtung schon wieder mit der entgegengesetzten vertauscht und diese sowol wie jene auf das Vortheilhafteste zu eigenem Interesse auszubeuten versteht. Eben diese geistigen Eigenschaften, welche es Karl ermöglichten, trotz mannigfacher Widerwärtigkeiten und Unglücksfällen eine verhältnissmässig noch glänzende politische Rolle zu spielen, befähigten ihn, den persönlich wol Unterrichteten, seinen Hof zu einem Mittel- und Sammelpunkt der wissenschaftlichen Bestrebungen seiner Zeit zu machen. Dass es seiner Neigung, vielleicht auch der Eigenthümlichkeit seines, ein ganzes Leben lang unsteten Sinnes entsprach, den verschiedensten Ansichten, den entgegengesetzten Parteien sowol selbst Gehör zu schenken, wie auch Gelegenheit zu öffentlichem Austausche zu gewähren, dies kam dem wissenschaftlichen Streben seiner Zeit zu Gute. Er liebt es, wir sahen es in der Gothschalk'schen Angelegenheit, sich das Für und Wider der Meinungen vortragen zu lassen, sich in die verschiedenste Anschauungsweise hineinzudenken und wenn er dann selbst endlich, wie in den Artikeln von Chiersey entschieden hat, so pflichtet er der freieren Auffassung bei und bleibt auch nach seiner Entscheidung noch geneigt, die Meinung der an-

[1]) Als ein Zeichen der Sorgfalt, welche auf seine Ausbildung verwendet worden, darf die speziell für seinen Unterricht verfasste Weltchronik Freculf's bibl. patr. max. XIV. 1061 angeführt werden.

dern Seite, die Schlüsse von Valence und Langres, einer wiederholten Prüfung und Erwägung zu unterziehen. Wie es sich mit der Festigkeit seiner eigenen religiösen und theologischen Ueberzeugung verhalten hat, lässt sich schwerlich ermitteln. Den äusseren Uebungen der Frömmigkeit, wie seine Zeit sie verlangte, unterzieht er sich bereitwillig, aber zu der dumpfen Frömmelei seines Vaters hat er sich niemals verstanden. Man wird nicht anstehen können, ihn in Berücksichtigung des allgemeinen Bildungsstandpunktes seiner Zeit, einen aufgeklärten Kopf zu nennen. Als ein Zeichen seiner toleranten, der geistigen Gediegenheit eines Gelehrten sogar die katholische Rechtgläubigkeit hintansetzenden Gesinnung, mag noch einmal auf das vertraute Verhältniss zu Erigena hingewiesen werden, welches weder die verketzernden Angriffe der nationalen Geistlichkeit, noch die Rügen des römischen Bischofs zu trüben vermochten [1]. Dass er ferner im Stande gewesen ist, in naher geistiger Beziehung zu den Männern der verschiedensten theologischen Richtung, wie Hinkmar, Skotus, Lupus, Ratramnus, Radbertus, zu bleiben, zu jenen Gelehrten, welche sich unter einander wechselseitig als Häretiker bekämpften, ist Beweis genug für die Freiheit seiner eigenen Gesinnung.

Beinahe ohne Unterschied sind dem Könige die Werke der bedeutendsten Zeitgenossen seines Reiches gewidmet. Von den Schriften Hinkmar's versteht sich dies von selbst, man darf ihn, wie Skotus als Hoffilosofen, so als eigentlichen Hoftheologen, dessen Begutachtung alle streitigen theologischen Fragen vorgelegt werden, betrachten. Ueber die Lehre vom Abendmahl haben Radbertus und sein Gegner Ratramnus ihre Schriften dem Könige gewidmet. Letzterer ebenfalls seine Schrift de praedestinatione. Es ist bemerkenswerth, dass Hinkmar auch dann, wenn er in einzelnen seiner Briefe als scharfer Kritiker der königlichen Handlungen auftritt, doch niemals unterlässt, den bedeutenden geistigen Eigenschaften Karl's, seiner Einsicht, seines Interesses an kirchlichen und göttlichen Dingen Erwähnung zu thun. Sogar Sedulius, nachdem er für Karl den Kahlen eine ernste und eindringliche Erörterung der königlichen Pflichten niedergeschrieben hat, verfehlt nicht [2], die claritudinem intelligentiae des Fürsten hervorzuheben [3]. In den beredten Worten, mit welchen Skotus

---

[1] Mansi XV. 401. Buläus, Hist. univ. Parisiens. I. 184.

[2] Mai a. a. O. S. 67.

[3] Zur richtigen Beurtheilung von Karl's auf dem Gebiete des sittlichen Lebens wie in der Politik schwankendem, rasch von guten zu schlechten Entschlüssen und umgekehrt übergehendem Charakter, scheinen mir gerade diese verschiedenen, auf seine Aufforderung hin verfassten Tugendspiegel eines Regenten von Wichtigkeit zu sein. Was diesem Könige bei reichen Anlagen, bei glücklichem Streben, bei richtiger Würdigung bedeu-

den König feiert[1]), wird man vielleicht eher als im Lobe des Sedulius und Hinkmar's die offizielle Schmeichelei des gewandten Hofmannes zu erkennen meinen. Noch zu erwähnen ist endlich das überschwengliche Lob Karl des Kahlen, als eines Pflegers aller Wissenschaften, als eines Inhabers jedes Wissens, welches der Mönch Eirich in der Vorrede zu seiner vita St. Germani[2]) dem Könige spendet. Wie viel an diesem Lobe übertrieben, wie viel Wahrheit in demselben enthalten sein mag, so viel ist gewiss, dass weder die gelehrten Neigungen des Königs, noch die wissenschaftlichen Bestrebungen seiner Freunde irgend einen merklichen Einfluss auf ihre Zeit ausgeübt oder eine culturhistorische Bedeutung gewonnen haben. Wenn es unter Karl des Grossen Regierung einige Augenblicke lang geschienen hatte, als ob die geistigen Schätze, welche am Hofe gepflegt wurden, für die allgemeine Bildung der damaligen Welt nutzbar gemacht werden könnten, als ob dieselben auf weitere Kreise des fränkischen Volkes einen veredelnden und geistig fördernden Einfluss ausüben würden, so machte sich unter dem Enkel des grossen Karl nicht einmal der Versuch einer solchen praktischen Verwendung der gelehrten Forschung geltend und während der Verfall der niederen und mittleren Schulen unaufhaltsam fortschreitet, zieht sich der Kreis der Wissenden immer enger zusammen, tritt Wissen und Wissenschaft immer abgeschlossener und fremder dem wirklichen Leben gegenüber.

---

tender Persönlichkeiten, bei einem Verständniss für die höchsten sittlichen Aufgaben des Fürsten mangelt, das ist jene Energie des männlichen Willens, welche anstatt von Entschluss zu Entschlüssen, von Vorsatz zu Vorsatz zu taumeln, dem einmal erkannten und gewollten Ziele unaufhaltsam zustrebt.

[1]) Vergl das Lobgedicht bei Migne opera p. 1221 und die griechischen Verse p. 1237.

[2]) Acta Sanct. Juli 31 VII. 221.

Dritter Abschnitt.

Synode zu Soissons vom Jahre 853. Hinkmar als Hüter der Unabhängigkeit des westfränkischen Reiches. Politische Zustände Westfrankens bis zum Jahre 861.

Die politischen Verhältnisse des Jahres 852 liessen sich für die westfränkische Krone nicht ganz so trostlos, wie die der früheren Jahre an. Gleichsam zur Besiegelung des nunmehr vollständig wiederhergestellten freundschaftlichen Verkehres zwischen Karl und Lothar hat im Laufe des vorhergehenden Jahres eine neue Zusammenkunft der drei Könige zu Mersen [1]) stattgefunden, hat auf's Neue die Eintracht zwischen den Brüdern bekräftigt. Man hat sich gegenseitigen Schutz und was das Wichtigste ist, gegenseitige Unterstützung treulosen Vassallen gegenüber gelobt. Während das Mersener Capitular vom J. 849 dazu bestimmt scheint, die Aufregung der Vassallen über stattgefundene rechtswidrige Uebergriffe der königlichen Gewalt zu beschwichtigen, handeln die Bestimmungen vom Jahre 851 weit mehr von den Pflichten, als von den Rechten der weltlichen Grossen. Mit besonderem Nachdrucke geschieht des geistlichen Standes und der demselben schuldigen Ehrerbietung Erwähnung. Dem Tage zu Mersen folgt darauf im Jahre 853 eine neue freundschaftliche Zusammenkunft Karl's und Lothar's zu St. Quentin. Günstiger als bisher scheinen sich auch die Beziehungen zur Bretagne zu gestalten, indem ein britonischer Grosser, Salomo, Nebenbuhler Herzog Herispoi's, in unmittelbarem Anschlusse an Karl empor zu kommen strebt, dem Könige den Eid der Treue leistet und von ihm mit dem dritten Theile der Bretagne belehnt wird. Der westfränkische König hofft an ihm einen natürlichen Bundesgenossen gegen Herispoi zu finden, dessen Unabhängigkeit nach der jüngsten Niederlage des zu Roucy entbotenen westfränkischen Heeres und der damit vereinigten sächsischen Soldtruppen nicht mehr zweifelhaft und von Karl durch das Zugeständniss der königlich britonischen Krone thatsächlich anerkannt ist. Uebrigens verlieren die Britonen zu dieser Zeit die Unterstützung der-

---

[1]) Mon. leg. I. 407 SS. I. 445.

jenigen Bundesgenossen, welche, indem sie mit starker Hand die Fahne des Aufruhrs in den angrenzenden Provinzen erhoben hatten, jedes erfolgreiche Unternehmen gegen die Bretagne vereitelten. Es ist Graf Lambert und sein Bruder Werner (Guernerius) [1]. Ersterer fällt von der Hand des Grafen Gozbert von Maine, der Letztere ist in Gefangenschaft gerathen und büsst den Landesverrath im Sommer 852 durch Hinrichtung. Noch höher steigern sich die Aussichten Karl's durch die Gefangennehmung Pipin's von Aquitanien, der jetzt, von den Königen Lothringens und Deutschlands völlig preis gegeben, zum Mönche geschoren im Kloster St. Medard sein Streben nach einer unabhängigen königlichen Stellung büssen mag.

Aber neue Gefahren bringt der Herbst des Jahres 852. Von zwei Plünderungszügen im Reiche Lothar's, in Friesland und im Scheldegebiete heimkehrend, wirft sich eine Normannenschaar unter Anführung Gotfried's in die Seine, welche erst im Juni des vorigen Jahres von den langwierigen Heimsuchungen eines andern Normannenzuges unter Führung des Seekönigs Oskar erlöst worden war. Obgleich Kaiser Lothar mit bewaffneter Macht dem Bruder zu Hülfe eilt, richten die vereinigten, am Graben Ghivold's auf beiden Ufern der Seine lagernden westfränkischen und lothringischen Heere doch nichts Wesentliches gegen den Feind aus. Im Lager Karl's beginnt schon jetzt jener Geist der Empörung, welcher in den nächsten Jahren zu solchem Umfange anwachsen sollte, auszubrechen. Sei es, dass man durch die Hinrichtung Werner's erbittert war, sei es, dass man eine Mehrung der königlichen Gewalt, wie sie nach den letzten günstigen Ereignissen zu erwarten stand, befürchtete; unverrichteter Sache musste der König abziehen, und während er zu Anfang des nächsten Jahres den Anführer der Seine-Normannen durch einen aus den Kirchenschätzen entnommenen Tribut [2] zum Abzuge bewog, verwüsteten neue Normannenschaaren schon das Stromgebiet der Loire, um im Laufe des Jahres 853 bis Tours vorzudringen.

Unterdessen hatten mehrfache kirchliche Missstände den Zusammentritt einer grösseren Synode wünschenswerth gemacht. Es wird ausdrücklich in den Akten bemerkt, dass die Synode von Soissons [3] am 22. April des Jahres 853 mit Zustimmung des Königs zusammengetreten sei und dass Karl, um derselben beizuwohnen, sich von Staatsgeschäften freigemacht und allein, d. h. ohne gleichzeitige Einberufung der weltlichen Grossen, Theil an den Verhandlungen genommen habe. Man darf in dieser Angabe eine Anspielung auf jenen Reichstag zu Epernai erkennen, auf welchem der

---

[1] Pars vel maxima discordiarum nennt sie Prudentius. Mon. SS. I. 447.
[2] Mon. leg. I. 418. Wenck S. 199.
[3] Mon. leg. I. 416. Mansi XIV. 977.

König sich durch Beeinflussung von Seiten der weltlichen Vasallen zum Einschreiten gegen das Uebergewicht des geistlichen Standes bestimmen liess. Noch entschiedener aber als jene Andeutung verbürgt der Inhalt der vom Könige zu Soissons erlassenen Verordnung eine fortgeschrittene Begünstigung der Kirche und die Absicht Karl's, sich nach den Erfahrungen, die er so eben über die Treue seiner weltlichen Grossen zu machen beginnt, einen sichereren Rückhalt an den Häuptern des geistlichen Standes zu gewinnen. Unter den vom Könige gebilligten synodalen Schlüssen findet sich eine Bestätigung der geistlichen Immunitäten für den Umfang des ganzen Reiches, eine neue Garantie der pflichtigen Renten von ausgeliehenen Kirchengütern und ein ausdrücklicher Befehl zur Unterstützung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den Arm der weltlichen Macht. Ein gleicher für das Wol der Kirche bedächtiger Sinn charakterisirt die vom Könige zu Soissons erlassenen Capitularien, welche zur Instruktion königlicher, zur Besserung der kirchlichen Zustände umherreisender Sendboten dienen sollen. Einestheils sind es statistische Nachrichten, welche über den Stand der einzelnen Klöster, Kirchen, Kapellen etc. einzuziehen sind. Bei denselben soll vorzugsweise auf die Besitzverhältnisse der geistlichen Stiftungen, auf die Zahl der zu Benefizien ausgeliehenen Güter und auf die richtige Einzahlung der None und Dezime von Seiten der Nutzniesser Rücksicht genommen werden. Anderntheils gilt es eine weitere Ausleihung von Benefizien, sowie jede anderweitige Verschleuderung des Kirchengutes zu verhindern, die Grafen aber und die übrigen königlichen Beamten den Wünschen und Forderungen der Bischöfe geneigt zu machen. Es braucht wol kaum bemerkt zu werden[1]), dass diese zu Soissons instruirten Missi nur die Vollzieher eines vorübergehenden ausserordentlichen Auftrages sind. Als eine Art von Gegendienst gegen die königliche Gunst bringt man die Sache Pipin's von Aquitanien, dessen Fluchtversuch mit Hülfe zweier Mönche kürzlich missglückt ist, auf der Synode zur Sprache. Jene Mönche werden vom geistlichen Gerichte verurtheilt und Pipin legt seinem Oheim den Eid der Treue und das Versprechen, hinfort ohne Widerstand im Mönchstande zu verweilen, ab.

---

[1]) Gegen Gfrörer I. 184, der die Organisation der regelmässigen, das westfränkische Reich in einzelne Bezirke theilenden Sendbotenschaften mit richterlicher Vollmacht schon von der Synode zu Soissons her zu datiren scheint. Derartige missi discurrentes, auf welche sich die Instruktion von Soissons bezieht, kennen schon die merovingischen Zeiten (Waitz, Verfassungsgeschichte II. 401), die Regierungen Martell's und Pipin's (Waitz ib. III. 372), sie kommen ebenfalls unter der Regierung Karl des Grossen neben den regelmässigen Sendboten vor (Waitz III. 403 — 404), wir werden ihnen wiederholt in der von uns behandelten Zeit begegnen.

Für unsere Zwecke bei weitem am Wichtigsten sind indess die Verhandlungen über jene von Hinkmar bei seinem Amtsantritte suspendirten Cleriker, welche von Ebo im Jahre 840—41 ordinirt worden waren. Sie hatten sich natürlich ungern in die über sie verhängte Verfügung gefunden. Sie konnten zu ihrer Entschuldigung geltend machen, dass sie in gutem Glauben die Ordination von der Hand Ebo's empfangen hatten und auf diesen Grund hin eine Milderung ihres Schicksals beanspruchen. Die Eingabe einer Bitte an die Synode wäre die angemessenste Form, ihre Beschwerde einzubringen, gewesen. Statt dessen greifen sie, wol kaum ohne eines bedeutenden Rückhalts sicher zu sein, zu dem gefährlichern Mittel der Agitation gegen den gegenwärtigen Erzbischof von Rheims. Es ist jene Sammlung falscher Dekretalen, mit welchen der Prätendent Ebo seine rechtlich unzulässige Restitution gegen das bestehende kanonische Recht hatte vertheidigen wollen, es ist Pseudo-Isidor, aus welchem sie die leitenden Prinzipien für die Durchführung ihrer Angelegenheiten entnehmen. Auf pseudo-isidorische Grundsätze und falsche Urkunden sich stützend, scheinen sie in Rheims eine oppositionelle Stellung gegen den Erzbischof eingenommen zu haben. Um ihretwillen ist es zu bitteren Erörterungen zwischen Hinkmar und Ebo, während Letzterer schon als Bischof von Hildesheim fungirte, gekommen. Sie berichten später, dass sie von Hinkmar gezwungen worden seien, vor der Synode zu erscheinen [1]). Hinkmar selbst gesteht zu, dass er sie mit Geld zu der Reise unterstüzt habe [2]). Man darf hieraus den Schluss ziehen, dass dem Erzbischof ihr Treiben und die von ihnen angewandten Mittel bedenklich erschienen.

Am sechsundzwanzigsten April werden die vierzehn Beschwerde führenden Cleriker der Synode gemeldet. Man verlangt von ihnen eine schriftliche Eingabe. Sie kommen dieser Forderung nach und die Unterschrift Eines von ihnen, des sich krank meldenden Kanonikus Wulfad, wird besonders eingeholt. Dieser Wulfad, gegenwärtig in Folge von Hinkmar's Empfehlung zum Lehrer der königlichen Kinder berufen, ein ebenso gescheiter wie intriguanter Kopf, ist das Haupt der Bewegung. Die schriftlich eingereichte Klage wird angenommen, Hinkmar überlässt Pardulus von Laon den Vorsitz der Synode, erwählt sich diesen und die Erzbischöfe von Sens und Tours zu Richtern, denen die klagende Partei noch Prudentius von Troyes beifügt. Die Untersuchung richtet sich natürlich zuerst auf die Frage, ob Ebo als ein von der Synode zu Diedenhofen auf kanonisch gültige Weise Entsetzter zu betrachten sei. Die Gültigkeit dieser Absetzung gerade

---

[1]) Narratio clericorum bei Du Chesne II. 343.
[2]) Op. II. 313.

wird von den Clerikern auf Grund der daselbst nicht gewahrten exceptio spolii bestritten. Auch daran, dass die Synode zu Diedenhofen nicht durch päpstliche Vollmacht berufen worden sei, erinnern sie. Mit diesen Einwendungen aber verlassen sie den Boden des bis dahin in der Theorie wie in der Praxis gültigen kanonischen Rechtes. Sie stellen gleichsam zur Kritik des vor 20 Jahren über Ebo abgehaltenen Synodalgerichtes, Grundsätze auf, die dem kirchlichen Rechte vor Pseudo-Isidor durchaus fremd gewesen sind. Es lässt sich erwarten, dass von Seiten der Wulfad und Genossen, nachdem man Pseudo-Isidor einmal in einem Stücke adoptirt hatte, auch das übrige Material, mit welchem man die Gültigkeit der Ebo'schen Entsetzung darthun konnte, in Bereitschaft gesetzt worden ist. Ob es indessen auf der Synode zu einer Erörterung über Gültigkeit und Echtheit solcher von den Rheimser Clerikern als kanonisches Recht vorgelegten Grundsätze gekommen ist, oder ob man damals noch über diesen Punkt, ohne ihm eine erhebliche Bedeutung beizumessen, hinweggegangen ist, wissen wir nicht. Als Ergebniss der Untersuchung stellt sich heraus, dass man die Absetzung Ebo's zu Diedenhofen als gültig, seine Restitution im Jahre 840 als ungesetzlich [1]), Hinkmar's Ordination den kanonischen Gesetzen entsprechend und die Ordination jener Cleriker als ungültig befindet. So schien die Angelegenheit geordnet, aber doch gab sich die in ihren Erwartungen getäuschte Partei noch nicht zufrieden. Offenbar nach einem vorbereiteten Plane und in der Absicht, jenen Bischöfen, von welchen man sich unbilligerweise im Stiche gelassen glaubte, eine tödtliche Verlegenheit zu bereiten, holte der Rheimser Kanonikus Fredebert jetzt ein Dokument hervor, auf welchem 9 Suffraganbischöfe der Rheimser Metropole die Restitution Ebo's als eine rechtmässige anerkennen. Ferner erklärt derselbe Fredebert, der Restitution Ebo's durch die Bischöfe Rothad, Simeon und Erpuin beigewohnt und gesehen zu haben, wie drei während Ebo's Verbannung ordinirte Bischöfe, Simeon, Lupus und Erpuin vom restituirten Erzbischof Ring und Stab empfingen.

Eben dasselbe Dokument, welches jetzt der Synode vorgelegt wird, hat Ebo in seinem Apologeticum veröffentlicht und allerdings finden sich auf demselben die von Fredebert erwähnten Unterschriften, mit Ausnahme der des Bischof Lupus von Chalons. Unter den genannten neun Bischöfen sind sechs noch am Leben und auf der Synode anwesend. Dieselben erklären das Dokument für unecht, ihre Unterschriften als gefälscht und die Synode beschliesst

---

[1]) Die Charta restitutionis et transmigrationis ad aliam parochiam, von Papst Gregor IV. zu Gunsten Ebo's ausgestellt, welche die Cleriker später (Du Chesne ib.) zu besitzen behaupten, ist zu Soissons noch nicht vorgebracht worden, wie mir scheint, kein geringer Beweis für ihre vollständige Unechtheit.

nun noch nachträglich die Ausschliessung der Rheimser Cleriker als falscher Ankläger von der Communion.

Was den ersten Ausspruch der Synode, die Gültigkeitserklärung der Ebo'schen Absetzung zu Diedenhofen, die Nichtanerkennung seiner Restitution im Jahre 840 betrifft, so blieb den versammelten Bischöfen zur Zeit nicht einmal die Möglichkeit einer andern Entscheidung übrig. Ihr Urtheil war einerseits die nothwendige Consequenz der auf der Pariser Synode vom Jahre 846 gefassten Beschlussnahme, andererseits knüpfte sich an die Frage nach Ebo's gültiger oder ungültiger Restitution im J. 840 die Untersuchung über die Rechtszulässigkeit der Hinkmar'schen Ordination. Bei der Erhebung Hinkmar's war man durchaus von der Meinung ausgegangen, dass jene vorübergehende Amtsführung Ebo's eine ungültige sei. Daher die Pönitenz und nachfolgende Indulgenz, welche der Erzbischof bei seinem Amtsantritte über die Rheimser Kirche aussprach. Daher die Suspension jener Cleriker auf das Urtheil der Synode hin. Die Ordination eines neuen Bischofs an die Stelle eines noch lebenden und rechtlich noch als Inhaber des geistlichen Amtes betrachteten Vorgängers war mit den strengsten geistlichen Censuren für die Ordinatoren wie für den Ordinirten bedroht. Also abgesehen davon, dass es nicht wol gerathen scheinen mochte, gegenwärtig zu einer Beschlussnahme zu schreiten, welche mittelbar einen Angriff gegen Erzbischof Hinkmar, den Freund und Vertrauten des Königs enthielt, verbot das eigenste Interesse jenen Bischöfen der Rheimser Diözese, der Ebo'schen Restitution vom Jahre 840 rechtliche Anerkennung zu zollen. Mochte auch immerhin sich bei einzelnen Mitgliedern der Versammlung Theilnahme für die Rheimser Cleriker, Vorliebe insbesondere für die Tendenzen Pseudo-Isidor's [1]), Abneigung gegen den übermächtigen Metropoliten von Rheims, den Gegner der rechtgläubigen Augustinischen Lehre regen, hier war die Gelegenheit nicht dazu geboten, um derartigen Neigungen und Abneigungen Raum zu geben. Ebensowenig durfte man sich, selbst wenn Fredebert's Dokument wirklich echt gewesen wäre, zur Anerkennung desselben verstehen. Und gegen die Echtheit dieses Schriftstückes erheben sich in der That gegründete Zweifel [2]). Von den Clerikern

[1]) Dass wenigstens bei einem der Rheimser Suffraganbischöfe, bei demselben Rothad von Soissons, der sich bei der Wiedereinführung Ebo's am thätigsten gezeigt hat, eine abweichende Meinung über die Gültigkeit der Ebo'schen Restitution, über das den Rheimser Clerikern zustehende Recht und die von ihnen in Anregung gebrachten pseudo-isidorischen Grundsätze vorherrscht, wird aus seinem spätern Verhalten, wenn dieselbe Angelegenheit unter veränderten allgemeinen Verhältnissen wieder zur Sprache kommt, zu erkennen sein.

[2]) Höchst spitzfindig erdacht und durchaus willkührlich ist die Hypothese Gfrörer's I. 237, dass zur Zeit von Ebo's zweiter Amtsthätigkeit von

war unmittelbar nach Verkündung des Urtheils Appellation nach Rom eingelegt worden. Wie sich die Synode dieser Appellation gegenüber verhalten hat, wird nicht berichtet. Dieselbe war aus doppeltem Grunde ungerechtfertigt. Einmal, weil die Entscheidung der Klagesache von selbstgewählten Richtern ausgegangen war, von denen nach der Bestimmung des carthaginensischen Conzils (122. Kanon aus dem Codex canonum der afrikanischen Kirche nach Justell) keine weitere Berufung stattfinden soll. Zweitens, weil es durch eine Reihe von älteren Canones und päpstlichen Dekretalen [1]) bestimmt worden war, dass Klagesachen niederer Geistlichen nicht ausser Landes gebracht werden dürfen, ein nationales Conzil vielmehr als letzte Instanz für derartige Angelegenheiten zu betrachten ist [2]).

So konnte also, wenn der Papst nicht plötzlich in Widerspruch mit allem bestehenden Kirchenrechte treten wollte, eine Appellation der Rheimser Cleriker nicht sowol ihre eigene Klagesache, sondern nur die viel bedenklichere Frage nach der Rechtsgültigkeit des Diedenhofener Beschlusses in erster Linie zu erneuter Untersuchung bringen. Einer solchen Wendung der Sache, bei welcher Parteiinteresse die mannigfachsten Verwirrungen hervorrufen konnte, galt es vorzubeugen. Man musste suchen, durch eine klare päpstliche Entscheidung die Ebo'sche Frage, für deren Ausbeutung zu eigenen Gunsten sich jetzt schon eine Genossenschaft unzufriedener Köpfe willkührliche Veränderungen des bestehenden Kirchenrechtes erlaubte, ein für allemal zum Austrag zu bringen. Der päpstliche Stuhl hatte sie im Jahre 846 halb widerstrebend aufnehmen müssen, die Rheimser Cleriker arbeiteten sie ihm von Neuem in die Hände. So ist es durchaus sachgemäss und nicht, wie Hefele meint [3]), eine erste Conzession an Pseudo-Isidor, wenn sich Hink-

Seiten der Suffraganbischöfe zwei Urkunden abgefasst worden seien, eine öffentliche Anerkennung, dieselbe, welche Fredebert vorwies, und ausserdem ein geheimer Protest für den Fall, dass Ebo's Regiment nicht von Dauer sein würde. Wenn diese Restitutionsschrift die einzige falsche Urkunde gewesen wäre, deren man sich auf Ebo-Wulfad'scher Seite bediente, so würde man reiflicher die zweifelhafte Echtheit dieses schon von Ebo publizirten Dokumentes in Erwägung zu ziehen haben. Aber aus demselben Kreise geht ja nicht nur ein untergeschobener Brief Gregor IV. (Hinkmar op. II. 825), sondern auch die grosse Dekretalenfälschung hervor. Auf derselben Synode zu Soissons wird ebenfalls ein anderer Rheimser Urkundenfälscher, ein Diakon Ragamfried verurtheilt. (Mon. leg. I. 417.)

[1]) Die Erwähnung der hier einschlägigen Stellen in dem Briefe Hinkmar's an Johann VIII. op. II. 768 ff.

[2]) In demselben Jahre 853 werden auf einem römischen Conzile am 8. Dezember die auf das Verhältniss der niedern Geistlichkeit zum Bischof zielenden Bestimmungen Eugen II. vom 15. November 826 bestätigt. Cf. Mansi XIV. 999—1009.

[3]) Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1847. S. 647.

mar nach Rom wendet, um eine Bestätigung der Soissoner Synode zu erlangen. Es zeugt für einen von seiner Seite wolerwogenen Plan, wenn er, anstatt die gesammten Akten der Synode nach Rom zu senden, sich auf einen allgemeinen Bericht und die Einsendung der Synodalschlüsse beschränkt. Die Akten selbst konnten den Papst tiefer, als es wünschenswerth schien, in den ganzen Zusammenhang der Ebo'schen Sache und die daran geknüpften Rechtsfragen einweihen. Leo indessen verweigert[1]) die Bestätigung der Synode, weil von Seiten der Cleriker Appellation eingelegt worden, weil die ausführlichen Synodalverhandlungen nicht eingesendet worden, weil kein päpstlicher Legat bei der Synode zugegen gewesen und weil Hinkmar's Gesuch nicht von einem kaiserlichen Begleitschreiben unterstützt worden sei. Einmal fragen wir, was soll dieser Bescheid des Papstes, dass die Schlüsse einer gallischen Synode, gehalten im Reiche und unter Augen des souveränen Königs Karl von Westfranken, nicht vom Herrscher Lothringens und Italiens, dessen kaiserlicher Titel keine weitere Herrschaftsberechtigung über die Nachbarreiche einschloss, dem Papste empfohlen seien? Keine andere Bedeutung lässt sich diesem Bescheide entnehmen, als dass der Papst, welchem Lothar's Wolwollen in Betracht der von Lothar's Sohne Ludwig in Italien gehandhabten Herrschaft nicht gleichgültig sein kann, ausdrücken will, dass er vom Kaiser die bestimmte Weisung erhalten habe, die Synode von Soissons nicht zu bestätigen. Zugleich macht sich in der Forderung, dass ein päpstlicher Legat der Synode hätte beiwohnen sollen, ein Bewusstsein pseudo-isidorischer Rechtsansprüche geltend. Dass der Kaiser dem Papste die Bestätigung der Synode untersagt hatte, versichert Hinkmar selbst[2]). Weiter fragen wir nach den Gründen, die den Kaiser bewogen, sich der Bestätigung der Soissoner Synode, der Beruhigung und Sicherstellung Hinkmar's zu widersetzen; denn dass das Schicksal der Rheimser Cleriker ihn so lebhaft beschäftigt habe, nachdem Ebo erst in Ungnade gefallen und überdies nunmehr gestorben war, lässt sich nicht annehmen. Gfrörer[3]) ermittelt, dass Lothar fortdauernd eine Partei unter dem westfränkischen Clerus besessen und gemeinsam mit derselben auf den Sturz des seinen Plänen hinderlichen Erzbischofs von Rheims hingearbeitet habe. Aber wir hörten ja oben, dass das Verhältniss zwischen dem Kaiser und Hinkmar sich gebessert hatte. Politische Intriguen sind es gegenwärtig nicht, welche Lothar zur Agitation gegen den Freund des königlichen Bruders veranlassen. Er hat noch zu Weihnachten 852 Karl's Tochter aus der Taufe gehoben, in mehrfachen Zu-

---

[1]) Fragment des päpstlichen Briefes bei Hinkmar ad Nicolaum papam op. II. 306.

[2]) op. II. 307.

[3]) Kirchengeschichte III. b. S. 970.

sammenkünften äussert sich das Verhältniss zwischen Lothar und Karl gerade zu dieser Zeit als ein so nahes, dass Ludwig der Deutsche über Vertragsbruch von Seiten Karl's klagt, sich der ihm zu Strassburg geleisteten Versprechen seinerseits entbunden hält [1]).

Eine Ursache, wesshalb Kaiser Lothar nicht nur zur Zeit der Synode selbst dem Rheimser Erzbischof Feindseligkeiten bereitete, sondern auch später noch, nachdem Hinkmar schon die Antwort des Papstes auf sein Gesuch empfangen hatte, der Bestätigung der Soissoner Synode widerstrebte, führt Hinkmar an. Die Einflüsterungen eines lothringischen Bischofs, sagt er, hätten den Kaiser zu so unfreundlichem Verhalten gegen den Rheimser Erzbischof vermocht [2]). Es ist, wie schon früher bemerkt wurde, Remigius von Lyon, der in denselben Monaten seine Schrift de tenenda scripturae veritate gegen die Sätze von Chiersey abfasst. Eine zweite Ursache scheint in Hinkmar's Auftreten gegen den kaiserlichen Vasallen Fulricus [3]) gesucht werden zu müssen. Er hatte denselben, wie wir hörten, wegen unzüchtigem Lebenswandel exkommuniziren lassen und Lothar selbst, als dieser die Gemeinschaft mit ihm nicht aufgeben wollte, mit dem Banne belegt. Dass die Angelegenheit des Fulricus damals noch keine erledigte war, entnehmen wir aus dem Hinkmar'schen Brieffragmente an Leo bei Flodoard, in welchem der Metropolit gleichzeitig um die Bestätigung der Privilegien des Rheimser Stuhles [4]) und um die Unterstützung des Papstes gegen Fulricus bittet. Aus demselben Capitel Flodoard's [5]) aber ergiebt sich, dass Hinkmar's Gesuch um Erneuerung des Rheimser Privilegiums in die Jahre 853—855 fällt. So wird es also sehr nahe gelegt, anzunehmen, dass die in der Folge wieder aufgehobene Exkommunikation Kaiser Lothar's eine Massregel gewesen ist, welche Letzteren gegen den Erzbischof von Rheims aufgebracht hatte. Uebrigens ist die Bestätigung des Rheimser Privilegiums durch Leo niemals erfolgt.

Wenn nun Lothar bald darauf als eifriger Fürsprecher für Hinkmar auftritt und sich für ihn beim Papste verwendet, die päpstlichen Gesandten beauftragt, in Rom für eine Erledigung der

---

1) Mon. SS. I. 448.

2) Hincmari op. II. 307.

3) S. oben p. 84.

4) Ich kann weder den Inhalt der Hinkmar'schen Forderung, noch der späteren Verwendung Kaiser Lothar's im Vergleiche mit dem Privilegium Hadrian's an den Erzbischof Tilpin von Rheims (Mansi XII. 844) so ausschweifend finden, wie Weizsäcker. Motivirt war Hinkmar's Verlangen jedenfalls durch den vorhergegangenen langen, verwahrlosten Zustand der Rheimser Kirche in Folge jener vieljährigen chorbischöflichen Verwaltung des erzbischöflichen Amtes.

5) Lib. III Cap. X.

Angelegenheiten in Hinkmar's Sinne zu sorgen, so ist der Grund dieser Sinnesänderung einmal in dem mehr und mehr sich festenden Freundschaftsverhältniss der Kronen Lothringen und Westfranken gegen die Vergewaltigungspläne Ludwig's zu suchen, ausserdem aber fallen die Bitten der Rheimser Suffraganbischöfe in's Gewicht, die ehedem auf Lothar's Geheiss den nicht kanonisch restituirten Ebo als Erzbischof, wenn auch nicht durch Unterschrift, so doch durch die That anerkannt haben, und die nun jede schärfere Untersuchung der Vorgänge vom Jahre 840, mag die Entscheidung nach der einen oder nach der andern Seite hin ausfallen, als Strafbare blossstellen muss. Dass der Metropolit seinen Bischöfen derartige Vorstellungen gemacht, sie darauf bittend sich an Lothar gewandt und der Kaiser ihrem Wunsche nachgekommen sei, berichtet Hinkmar [1]). Es wird später von päpstlicher Seite

---

[1]) Op. II. 307. Weizsäcker (Niedner's Zeitschrift 1858 S. 404 ff.), der Hinkmar um jeden Preis und bei jeder Gelegenheit zum Landes- und Hochverräther stempeln möchte, hat ermittelt, dass die plötzliche Freundschaft zwischen Lothar und Hinkmar keinen geringern Zweck gehabt habe, als um vermittelst gewandter Benutzung der feindseligen Politik Ludwig des Deutschen gegen Karl, den Letzteren zu hintergehen, Lothar entweder das ganze Reich, oder doch einen Theil des westfränkischen Staates in die Hände zu spielen. Hinkmar's persönliche Absicht soll gewesen sein, auf diese Weise die gesammte Rheimser Kirchenprovinz, mit Einschluss des lothringischen Cambrai, unter eine Krone zu bringen, und damit zum Antritt des Primates nach der Construktion Pseudo-Isidor's, berechtigt zu sein. Eine Hypothese wie diese, so wenig durch Wahrscheinlichkeitsgründe gestützt und dem Zusammenhange der allgemeinen politischen Verhältnisse widersprechend, so ganz von einer willkührlichen Vorstellung von Hinkmar's Charakter und verborgenen Absichten ausgehend, hat Gfrörer nicht einmal gewagt. Was also zunächst Lothar's verrätherische Absichten betrifft, die er unter dem Scheine freundschaftlichen Einverständnisses mit Karl verborgen und Hinkmar für dieselben gewonnen haben soll, so ist zu bemerken, dass im November 853 noch eine freundschaftliche Berathung Lothar's und Karl's zu Valenciennes stattfindet (Mon. leg. I. 422). Die Brüder beschliessen die gemeinsame Bekämpfung der Normannen. Eine folgende Zusammenkunft ereignet sich im Frühjahre 854 zu Lüttich (Mon. SS. I. 448. leg. I. 427). Die dritte in demselben Jahre zu Attigny. Vor dieser letzteren hat allerdings eine Zusammenkunft Ludwig's und Lothar's auf dem rechten Rheinufer stattgehabt, wo die beiden älteren Brüder; „prius acriter se mordentes, tandem ad concordiam redeunt, pacisque nomine foederantur. (So berichtet Prudentius in den Ann. Bert. zum Jahre 854, nicht Hinkmar, wie Weizsäcker a. a. O. S. 406 angiebt.) Aus dem Ausdrucke acriter se mordentes geht wenigstens nicht hervor, dass bis dahin das freundschaftliche Verhältniss zwischen Lothar und Karl ein erheucheltes gewesen ist. Dagegen lässt der Ausdruck pacisque nomine durchblicken, wie wenig ernst gemeint dieser zwischen Lothar und Ludwig geschlossene Vertrag gewesen ist. Gleich darauf berichtet der Chronist von der wiederhergestellten Freundschaft Karl's und Lothar's. Während der aquitanischen Expedition des jüngeren Ludwig leistet Lothar weder diesem einigen Vorschub, noch beunruhigt er sonst Karl durch die geringste Feindseligkeit. Er verlangt im Gegentheil von Ludwig dem Deutschen die Räumung Aquitaniens. So ziehen sich die

behauptet (Mansi XV. 740), dass Leo IV. den Bischof Petrus von Spoleto als seinen Legaten nach Gallien gesendet und demselben

Verhältnisse bis zum Jahre 855 fort, wo mit der langsam zum Tode führenden Erkrankung des Kaisers sich die Lage der Dinge sogar umkehrt und Lothar Ursache findet, sich über die Könige von Westfranken und Deutschland, welche die Aussicht auf eine mögliche Erwerbung Lothringens beim Tode des Bruders wieder geeinigt hat, zu beschweren. Wie kann nun Lothar zum Zwecke verrätherischer Unternehmungen gegen Karl den Kahlen ein Bündniss mit Hinkmar angeknüpft und der Letztere in ein derartiges Bündniss gewilligt haben, während doch nicht nur die Entwicklung der historischen Begebenheiten, sondern auch das wirkliche Interesse der handelnden Persönlichkeiten solchen Absichten des Kaisers geradezu widerspricht! Eine Begünstigung Hinkmar's von Seiten des Kaisers im Jahre 854 ist die naturgemässe Folge des engen Zusammenschliessens Lothar's und Karl's gegen Ludwig von Deutschland. Ein gemeinsames Handeln mit dem Könige Westfrankens und eine gereizte Stellung zu seinem obersten Rathgeber wäre doch kaum thunlich gewesen. Und weiter im Jahre 855, wenn dann noch, nachdem der erkrankte Lothar Anlass gefunden hat, seinem Bruder Karl zu misstrauen, er nichtsdestoweniger fortfährt, den Rheimser Erzbischof zu begünstigen, so kann doch hier wiederum nicht von verrätherischen Absichten gegen den nunmehr gesicherten Karl die Rede sein. Vielmehr liegt jetzt Lothar's Handlungsweise der natürliche Wunsch zu Grunde, den Erzbischof von Rheims durch Gefälligkeiten, welche er ihm erweist, zu einem günstigen Einfluss auf Karl, zu einer Wahrnahme des eigenen Rechts oder wenigstens des Erbfolgerechts seiner Descendenten für den Fall des eigenen Todes zu gewinnen.

Was Hinkmar selbst betrifft, so findet ihn das Jahr 853 in engster Verbindung mit Karl dem Kahlen. Letzterer ist es, welcher durch den Erlass der Sätze von Chiersey Hinkmar sowol gegen die Verdächtigungen seiner dogmatischen Widersacher, gegen die Angriffe der süd-lothringischen Kirchen sichert, wie auch des Metropoliten dogmatische Auffassung der Prädestinationslehre als die offiziell rechtgläubige für den Umfang des westfränkischen Reiches hinstellt. Schon die gewöhnlichste Klugheit musste Hinkmar verbieten, einen Plan in's Auge zu fassen, der die Rheimser Kirchenprovinz demjenigen Herrscher unterworfen hätte, der, wie es sein Verhalten nach der Synode von Valence andeutet, die dogmatische Ansicht von Remigius theilte und dessen angesehenste und einflussreichste Prälaten gegen Hinkmar die Beschuldigung der Häresie erhoben hatten.

Wenn es nun weiter heisst (Weizsäcker a. a. O. S. 407, Gfrörer I. 240), dass Hinkmar zu jener Zeit auf Verwendung Kaiser Lothar's das ausserordentliche Pallium erhalten habe, quem quotidii pallii usum, schreibt Leo bei Flodoard III. 10, nulli unquam archiepiscopo se concessisse, vel deinceps concessurum esse, so befinden sich sowol Weizsäcker wie Gfrörer im Irrthum. Letzterer meint, Papst Leo sei gemeinsam mit Lothar auf den Ausweg gekommen, Hinkmar's Forderungen mit diesem Pallium zu beschwichtigen, da der Papst seinen ersten Bescheid wegen der Soissoner Synode nicht habe zurücknehmen können. Weizsäcker findet, dass Hinkmar durch die Ertheilung dieses Palliums, welche während der Jahre 853—855 stattgefunden, in das frühere Abhängigkeitsverhältniss eines Otgar, Ebo, Drogo zu Kaiser Lothar getreten sei. Aber die Ertheilung dieses ausserordentlichen Palliums muss viel früher stattgefunden haben, sie kann namentlich nicht, wie Gfrörer angiebt, als letzter Akt von päpstlicher Seite in der Soissoner Synodalangelegenheit erfolgt sein. Denn die letzte Nachricht, welche wir über den Stand dieser Sache bei Lebzeiten Leo IV. em-

aufgetragen habe, die Sache der Rheimser Cleriker auf einer neuen Synode zu untersuchen. Einen Brief mit demselben Bescheide

---

pfangen, ist die bei Hinkmar (op. II. 307), dass Lothar auf die Bitte Hinkmar's hin, die im fränkischen Reiche anwesenden Legaten des Papstes mit dem Auftrage nach Rom gesendet habe, Hinkmar's Wünschen von päpstlicher Seite willig entgegenzukommen. Diese Gesandtschaft aber traf Leo IV. nicht mehr am Leben. Wenn es nun überhaupt nicht glaublich ist, dass, während in Rom die Angelegenheiten noch ihrer Entscheidung harrten, während in weiterer Folge noch die ganze Rechtmässigkeit von Hinkmar's amtlicher Stellung in Frage gestellt war, man gerade damals sich dort zu einer so auffallenden Auszeichnung des Rheimser Erzbischofs entschlossen habe, so dürfen wir weiterhin annehmen, dass Hinkmar es nicht vergessen hätte in seiner späteren rechtfertigenden Berichterstattung an Papst Nikolaus einen ihm so günstigen Umstand, die Ertheilung des täglichen Palliums während jener noch schwebenden Untersuchung, zu erwähnen. So unwahrscheinlich die Ertheilung des ausserordentlichen Palliums für die Zeit von 853—855 ist, so wichtig wäre die Berufung auf ein solches Zeichen des Vertrauens, inmitten der kritischen Verhältnisse jener Jahre ihm zuerkannt, gewesen. Wir werden daher die Ertheilung sowol des gewöhnlichen, wie des ausserordentlichen Palliums in frühere Jahre, in die Zeit nach der ersten Aussöhnung mit Lothar zu setzen haben. Der Bericht der Rheimser Cleriker aus dem folgenden Jahrzehend (Du Chesne l. c.), welcher behauptet, dass Hinkmar das erste Pallium nicht vor dem Tode Ebo's, also vor dem Jahre 852 erhalten habe, kann auf Wahrhaftigkeit keinen Anspruch machen. Hätte es sich wirklich so verhalten, wie jene Kleriker berichten, dass Leo das Pallium an Hinkmar ertheilt habe: salva tamen contentione quae inter te et Ebbonem habetur, — Nikolaus würde nicht versäumt haben, in den Jahren 866 und 867 an diese Clausel zu erinnern.

Dass jene Beauftragung der päpstlichen Legaten, welche Leo nicht mehr am Leben fanden (er starb am 17. Juli 855), der erste Schritt Lothar's zu Gunsten Hinkmar's nach der Synode von Soissons gewesen ist, geht mit ziemlicher Deutlichkeit aus dem Referate Hinkmar's a. a. O. hervor. Zugleich mit dieser Vorstellung an den Papst verbanden sich dann noch weitere Empfehlungen Hinkmar's in Rom für den Fall, dass auch dieser Versuch vergebens sein möchte und Hinkmar selbst nach Rom reisen würde, um durch das Gewicht persönlicher Vorstellungen auf den Papst einzuwirken (Flodoard III. 10). Und vergessen wir nicht schliesslich noch zu erwähnen, dass diese erste nachdrückliche Unterstützung Hinkmar's durch Kaiser Lothar in die Zeit fällt, wo nicht mehr Karl, sondern Lothar der in seiner politischen Stellung Bedrohte ist. Es war nothwendig uns hier am Orte etwas eingehender nach den Zielen der Lothar'schen Politik in diesen Jahren und nach den Beweisen für die sogenannte Zweideutigkeit Hinkmar's umzusehen. Denn mit den Versicherungen über die verrätherischen Absichten des Rheimser Erzbischofs zu dieser Zeit beginnt Weizsäcker die Berichterstattung über die vielfachen Verräthereien, deren sich Hinkmar als Staatsmann schuldig gemacht haben soll. So kam es also darauf an, diese erste Probe von Hinkmar's politischer Verrätherei sorgfältig in Betracht zu ziehen. Auch Dümmler in seiner Geschichte des ostfränkischen Reiches ist, wie ich sehe, der Ansicht, dass die Ertheilung des gewöhnlichen sowol, wie des ausserordentlichen Palliums an Hinkmar erst jetzt erfolgt sei. Ohne in seinen Behauptungen so weit wie Weizsäcker zu gehen, lässt er die Möglichkeit von „Hintergedanken“ Lothar's und von einem zweideutigen Verhalten Hinkmar's offen.

habe Leo an Hinkmar erlassen. Letzterer leugnet den Empfang eines solchen Schreibens und will überhaupt nichts von einer durch Petrus von Spoleto berufenen oder zu berufenden Synode gehört haben [1]). Gfrörer und Weizsäcker sind der Ansicht, dass jener von Nikolaus erwähnte Brief wirklich von Papst Leo an Hinkmar entsendet worden. Man kann es für wahrscheinlich halten, dass man in Rom einen solchen Schritt beabsichtigt, vielleicht auch ein Schreiben ähnlichen Inhalts abgefasst hat, aber die Absendung dieses Schreibens ist keineswegs verbürgt. Jener Bischof Petrus von Spoleto ist wirklich als Legat des Papstes in diesen Jahren nach dem fränkischen Reiche gegangen. Wenn der Papst ihn also angewiesen hätte eine neue Synode zur Untersuchung der schwebenden Sache abzuhalten, so stand dem Legaten auch für den Fall des Widerstandes von Seiten Hinkmar's die Befugniss zu, die betreffende Synode, welche niemals zusammengetreten ist, zu berufen [2]). Der Inhalt ferner des von Nikolaus citirten und dem Papste Leo untergeschobenen Briefes stimmt, so wie Nikolaus ihn angiebt, wol zu dem Tone, in welchem dieser Papst an die fränkischen Bischöfe zu schreiben begonnen hat, aber kaum zu den Verhältnissen, wie sie noch unter Papst Leo zwischen dem apostolischen Stuhle und den fränkischen Metropoliten obwalteten. Denn nicht nur soll Leo nach der Angabe des Papstes Nikolaus die Erneuerung eines fränkischen Conzils in Angelegenheiten der Rheimser Cleriker in Gegenwart seiner Legaten anberaumt, sondern auch weiter verordnet haben, dass, wenn die betreffenden Cleriker auch mit der Entscheidung dieser Synode sich nicht befriedigen würden, ihre Sache zum drittenmale, und zwar in Rom verhört, Hinkmar aber sich persönlich dort einfinden oder vertreten lassen solle [3]). So pseudo-isidorisch herausfordernd konnte

---

[1]) Op. II. 307.

[2]) Zu bemerken ist, dass jenes Fragment eines vermeintlichen Briefes Papstes Leo an Hinkmar bei Mansi XIV. 887: sed ad vestras petitiones exequendas et obtinendas Petrum Spoletanum episcopum, viva voce nostra vice executorem instruximus etc., das Fragment eines Briefes **Lothar's** (bei Hinkmar II. 307) ist.

[3]) Wenn Lothar (Flodoard III. 10) dem Papste den zu einer eigenen Reise nach Rom entschlossenen Hinkmar speziell empfiehlt und in einem andern Briefe schreibt, dass die politischen Verhältnisse den Erzbischof an einer Reise nach Rom verhindern, dem Papste die Bestätigung der Soissoner Synode und die Bestätigung der Privilegien des Rheimser Stuhles mit Rücksicht auf die alte Bedeutung desselben an's Herz legt, so folgt daraus mit nichten, wie Weizsäcker S. 407 N. 1 erörtert, dass Hinkmar's beabsichtigte Reise nach Rom mit einer Citation von Seiten des apostolischen Stuhles zusammenhing. Hinkmar's übriges Verhalten ungerechtfertigten Ansprüchen des römischen Stuhles gegenüber zeigt zur Genüge, dass gerade eine solche Citation für ihn Veranlassung gewesen sein würde, **nicht** nach Rom zu reisen.

Nikolaus sich äussern, nachdem ihm der Sieg in der Rothad'schen Angelegenheit zugefallen war. Und im Interesse dieses Papstes lag es allerdings den Schein zu verbreiten, als ob schon seine Vorgänger so geringe Rücksicht auf die Privilegien der nationalen Kirchen genommen hätten. Hier war die Gelegenheit günstig einen Brief Leo's, dessen Original niemals jenseits der Alpen gesehen worden war, die eigenen Tendenzen ausdrücken zu lassen. Dass Gfrörer's Einwand [1]), es sei Papst Nikolaus einer solchen Lüge unfähig gewesen, keine Beweiskraft hat, wird sich später ergeben, wenn derselbe Papst sich auf andere Briefe, unter dem Vorwande, sie seien im römischen Archive enthalten, beruft, während dieselben doch zu keiner Zeit im römischen Archive existirt haben. Wie dringend Hinkmar, im vollen Bewusstsein von der Bedeutung dieser Angelegenheit, eine endgültige Erledigung wünschte, dies erkennen wir daraus, dass er allerdings, ehe ihm Lothar's kräftige Unterstützung zu Theil wurde, sich mit dem Plane einer Reise nach Rom getragen hat. Und als nun Leo IV. zu ungünstiger Stunde starb ohne die gewünschte Entscheidung gegeben zu haben, wendet der Erzbischof sich noch in demselben Jahre an den Nachfolger, Benedikt III., erhält [2]) von ihm die Bestätigung [3]) unter der Bedingung, dass sich die einzelnen Umstände so verhalten, wie Hinkmar für gut befunden sie nach Rom zu berichten. Diese Clausel, welche noch immer etwaigen Gegnern die Möglichkeit offen liess die Rechtskräftigkeit der Beschlüsse auf's Neue anzugreifen, ist dem Erzbischof ein Grund zu bleibender Sorge. Desshalb versucht er, obschon wiederum vergebens, von Papst Nikolaus eine bündigere Erklärung zu erlangen [4]). Doch wir werden später Gelegenheit haben, auf den weiteren Verlauf dieser Sache zurückzukommen.

Als ein neuer Beweis des königlichen Wolwollens gegen die Kirche und ihren ersten Vertreter im Rathe des Königs darf die Verlesung der Sendboteninstruktion auf einer Synode und Reichstage im August 853 zu Verberie [5]), in Gegenwart der weltlichen Vasallen, gegen deren Uebergriffe die Instruktion zum grossen Theil gerichtet ist, betrachtet werden. Im November folgt dann bei Gelegenheit einer Zusammenkunft und Besprechung mit Lothar zu

---

[1]) Kirchengeschichte III. b. 971. Es ist eigenthümlich, dass derselbe Gfrörer, wo es ihm bequem ist sich nicht scheut, dem Papste Nikolaus weit hässlichere Betrügereien, als die Berufung auf einen niemals entsendeten Brief, unterzulegen.

[2]) Mansi XV. 110, 740.

[3]) Würde diese Bestätigung der Synode auf den blossen Bericht Hinkmar's hin erfolgt sein, wenn Leo wirklich in offizieller Weise die Abhaltung einer neuen Synode anberaumt gehabt hätte?

[4]) Mansi XV. 374.

[5]) Mon. leg. I. 420.

Valenciennes[1]) die Wiederaufnahme jener von Karl dem Grossen eingeführten Institution der regelmässigen, für einen bestimmten Bezirk vom Könige ernannten Sendboten. Es scheint, dass man diese unter der Regierung Ludwig des Frommen noch fortbestehende Einrichtung in den ersten Jahren nach dem Vertrage von Verdun in Verfall hat gerathen lassen. Die gegenwärtigen Zustände, die feindselige Stellung, welche Ludwig der Deutsche der westfränkischen Krone gegenüber einnimmt, die vielfachen Spuren von Abfall und Rebellion, welche unter den königlichen Vassallen sich zeigen, machen es erwünscht, zu einem Mittel der Verwaltung zurückzugreifen, welches trotz einzelner Uebelstände, trotzdem dass es die Aufgabe, welche es erfüllen soll, nicht vollständig löst, sich doch manchmal als segensreich bewährt hat[2]). Die Verwaltung des Reiches durch königliche Grafen und gräfliche Unterbeamte nebst den für die Rechtsgeschäfte in Uebereinstimmung von Graf und Volk erwählten Schöffen, vermochte weder allenthalben den Uebergriffen der grossen Bannerherren mit dem nöthigen Nachdrucke entgegenzutreten und die einzelnen Friedensbrüche und Verbrechen, falls mächtige Herren und Immunitäten den Anstifter in Schutz nahmen, gerichtlich zu verfolgen, noch ist, da die Grafen selbst vornehmlich aus der Zahl der einflussreichen Vassallen herausgenommen sind, allezeit auf ihre Treue, Ergebenheit und guten Willen zu rechnen. Jene Sendboten indessen sind Männer, welche der König je nach dem Maasse seines augenblicklichen Vertrauens, wie nach dem wechselnden Bedürfniss ernennt. Es lässt sich sicherer auf ihre Ergebenheit rechnen und sie werden weniger von lokalen Einflüssen, von der Aussicht ihr Amt zur Begründung einer eigenen Machtstellung zu verwenden beherrscht, sich zuverlässiger im Dienste der Krone bewähren. Solche Resultate hat das Institut der Sendbotenschaften in früheren Jahren erzielt, und man giebt sich der Hoffnung hin, auch jetzt durch dasselbe den fehlenden Halt gegen innere und auswärtige Gefahren zu gewinnen. Bald nach der Zusammenkunft zu Valenciennes, auf einem Reichstage zu Servais[3]), ist die Instruktion für die ordentlichen Sendboten im westfränkischen Reiche publizirt und die Eintheilung des Reiches (mit Ausnahme des in aufrührerischer Bewegung begriffenen Aquitaniens) in 12 Sendbotenschaften erfolgt. Man wird, ohne den Hypothesen, welche Gfrörer sowol an diese zu Servais veröffentlichte Instruktion[4]), wie an die

---

[1]) Mon. leg. I. 422.

[2]) Vergl. Waitz, Verfassungsgeschichte, III. 381—405.

[3]) Mon. leg. I. 423.

[4]) Gfrörer bemüht sich zur Rechtfertigung seiner Erfindung von einem büreaukratisch-absolutistischen Regimente, als stetigem Ziel der Bestrebungen Karl's, die Leser seines Buches glauben zu machen, dass der zu Servais

in nächster Zeit häufig erwähnten ministri reipublicae[1]) knüpft, einigen Beifall zu zollen, ohne zu behaupten, dass man in der Bestallung und Bevollmächtigung dieser und jener Classe von königlichen Beamten sich um ein Wesentliches von den schon unter Karl dem Grossen gebräuchlichen Staatseinrichtungen entfernt habe, doch nicht läugnen können, dass nicht nur in den Vereinbarungen der beiden Brüder zu Valenciennes eine besondere Rücksicht auf kirchliche Verhältnisse genommen ist, sondern dass auch das Institut der Sendbotenschaften in nicht geringem Umfange gerade den höhern geistlichen Würdenträgern zur Förderung ihres Ansehens gereichte. Es wird den Bischöfen, indem sie durchgängig als Vorsteher dieser über Landfrieden, Rechtspflege, Treue der Vassallen wachenden Sendbotenschaften ernannt werden, durch gesetzliche Bestimmung ein grösserer Spielraum politischer Wirksamkeit, als sie in den vorigen Jahren von Rechtswegen besassen, eingeräumt. Während überdies schon die weltliche Gerichtsbarkeit der Grafen angewiesen ist, dem geistlichen Gerichte allenthalben ihren voll-

---

vorgezeichnete Pflichtenkreis der Sendboten verschieden von dem unter Karl dem Grossen ihnen zugewiesenen gewesen, ihnen neuerdings die Geschäfte von Bezirksbeamten zugemuthet worden seien. Was letzteren Ausdruck betrifft, so ist derselbe in so fern richtig, als die Sendboten allerdings, sowol unter Karl dem Kahlen, wie unter seinem Grossvater Beamte sind, welche über den ihnen zugetheilten Bezirk in jeder Hinsicht zu wachen haben. Unterbeamte sowol wie Grafen fallen unter den Kreis ihrer Beaufsichtigung, auf kleine wie auf grosse Rechtsverletzungen, von Personen aller Stände begangen, haben sie das Augenmerk zu richten. Doch Gfrörer verbindet mit dem Ausdruck „Bezirksbeamter“ einen ganz speziellen Begriff im Sinne der modernen Staatsverwaltung, und da vergisst er doch, dass Erzbischöfe wie Hinkmar mit einer solchen, nach seiner Definition allerdings erniedrigenden Stellung eines Bezirksbeamten beauftragt wurden. Dass die Sendboten Karl des Kahlen nicht minder wie die Missen Karl des Grossen zur Controlle der königlichen regelmässigen Behörden ernannt sind, geht aus Artikel 12 der Verordnung von Servais, sowie aus der Eidesleistung hervor, welche sie gleicherweise von den Centenaren, wie von allen Franci homines empfangen sollen. Vergl. Wenck S. 240 ff. Seine Widerlegung Gfrörer's S. 486. Vergl. auch die Rezension von Gfrörer's Carolinger von Waitz, Göttinger gelehrte Anzeigen, Jahrgang 1850, Bd. I. S. 31 ff. Als Probe Gfrörer'scher Textinterpretation mag hier noch angeführt werden, dass aus Artikel 13 der Instruktion, welcher den Sendboten zur Pflicht macht Eigenthumsbeschädigungen, die sich die Nachbarn gegenseitig zufügen, dem Könige anzuzeigen, der Schluss gezogen wird, „den Sendboten“, also auch Erzbischof Hinkmar, „ist die Feldpolizei übertragen.“

[1]) Die Behauptung Gfrörer's, dass mit den ministri reipublicae von Karl dem Kahlen eine neue, zu Karl des Grossen und Ludwig des Frommen Zeit noch nicht dagewesene Beamtenclasse, eine Art von königlichen büreaukratischen Spionen geschaffen worden sei, ist von Wenck hinreichend S. 478 ff. widerlegt worden. Zu den von ihm angeführten Stellen, welche den Ausdruck ministri reipublicae zu Karl des Grossen und Ludwig's Zeit beweisen, ziehe man noch die Stellen bei Waitz, Verfassungsgeschichte, III. 344, und vergl. Waitz, Göttinger gelehrte Anzeigen a. a. O.

ziehenden Arm zu leihen, erhalten die Bischöfe jetzt neben ihrer eigenen Gerichtsbarkeit noch Controlle über die weltliche Rechtspflege und Antheil an derselben[1]). Sie haben unmittelbar an den König über das Verhalten der Vassallen zu berichten. Erzbischof Hinkmar, ohne dessen Mitwirkung die Wiederbelebung dieser Einrichtung gewiss nicht stattgefunden hat, wird gleich als der Erste der ernannten Sendboten erwähnt und seiner Aufsicht sind 10 Gaue im Maas- und Marnegebiete anvertraut. Und im Juni nächsten Jahres, in einer Verordnung von Attigny[2]), wird die Befugniss der Sendboten noch erweitert, ihrer Sorge der Schutz der Küsten, Befestigungen etc., also überhaupt ein militärisches Aufsichtsrecht anvertraut.

Ob eine solche Bevorzugung des geistlichen Standes von Seiten der Krone ein Akt politischer Klugheit genannt werden durfte, steht dahin; aber dass der seit dem Jahre 854 sich fortdauernd mehrende Abfall seiner weltlichen Vassallen Karl zu derartigen Maassnahmen getrieben hat, ist begreiflich[3]). Die erste Annäherung westfränkischer Vassallen an Ludwig den Deutschen hat sich im Jahre 849, zu derselben Zeit, wo sich ein freundliches Verhältniss zwischen Karl und Lothar herzustellen beginnt, ereignet[4]). Ob damals schon eine Unterstützung dieser rebellischen Umtriebe von Seiten des deutschen Königs stattgefunden hat, ist zweifelhaft. Jedenfalls rief im Frühjahr 855 die fortschreitende Verständigung Karl's und Lothar's den unverholenen Unwillen des deutschen Königs hervor. Doch ist Letzterer der zuerst angreifende Theil gewesen. Denn im Frühjahre 854 ist sein gleichnamiger Sohn wirklich nach Aquitanien gezogen, freilich ohne daselbst den erwarteten, sich über Verwandtschaft und Partei des hingerichteten Grafen Gauzbert hinaus erstreckenden Anhang zu finden. Andererseits richtet auch Karl wenig in Aquitanien aus. Während der Unruhen entspringt Pipin, vielleicht nicht ohne Karl's Mitwissenschaft aus dem Kloster. Derselbe nimmt alsbald eine eigene Stellung, und zwar jetzt mit derselben Entschiedenheit dem Prinzen Ludwig, wie früher

---

[1]) Freilich als eine durchaus neue Institution darf man diese den Bischöfen verliehene Machtvollkommenheit nicht betrachten. Wenn es hier nicht genügt an die Bestimmungen Karl des Grossen zu erinnern, so darf man auf die Constitutio Chlotacharii I. zurückgehen, Cap. 6. Mon. leg. I. 2.

[2]) Mon. leg. I. 428.

[3]) Dass die Begünstigung, welche die höhere Geistlichkeit geniesst, dieselbe bald zu maasslosen Ansprüchen dem Königthum gegenüber veranlasst, stellt sich schon im August des Jahres 855 auf einer Synode zu Boneuil, woselbst auch Hinkmar gegenwärtig war, heraus. Der Synodalerlass an den König (Baluze Capitul. II. 77), der einige Klöster an Laien vergabt hat, ist in rücksichtslosem Tone gehalten.

[4]) Vergl. den Eingang des Diploms Karl des Kahlen pro monasterio S. Florentii veteris. Bouquet VIII. 501.

Karl gegenüber ein, wesshalb dieser ihn auch für's Erste gewähren lässt. Nachdem Ludwig nun aus Mangel an Anhang zurückgewichen ist, kommt eine Annäherung Karl's und der nicht Pipinisch gesinnten Aquitanier zu Stande. Man verlangt Karl's jungen, gleichnamigen Sohn zum Könige und der unmündige Knabe wird wirklich im Oktober 855 als König eingesetzt. In den nächsten Jahren spinnt sich ein steter Kampf[1]) zwischen zwei Parteien unter den aquitanischen Grossen fort. Abwechselnd gewinnen Pipin und der junge Karl die Oberhand. Auf der einen Seite stehen die Vertheidiger der unbedingten nationalen Selbstständigkeit, der vollkommenen Ablösung von dem fränkischen Staatsverbande mit ihrem Haupte Pipin. Man wird nicht irren, wenn man hier einen Gegensatz romanischer Nationalitätstendenzen gegen die herrschende germanisch-fränkische Nationalität erkennt. Man wird sich erinnern, dass die fränkische Einwanderung niemals in grossen Massen jenseits der Loire stattgefunden hat, dass hier nach dem Abzuge der Westgothen die alte römische Bevölkerung wiederum zu besonderer Geltung gelangen konnte[2]). Die Gegenpartei erstrebt, wenngleich keine völlige Verschmelzung mit einem anderen Staate, so doch ein Anlehnen an den fränkischen Staatsverband und zunächst an das Reich Karl's von Westfranken. Wenn nun dieser, wie es bald im Jahre 856 geschieht, keinen hinreichenden Schutz gegen die Partei Pipin's gewähren kann, oder wenn, wie ebenfalls in den nächsten Jahren sich ereignet, Karl der Kahle von seinen neustrischen Vassallen im Stiche gelassen, seinen Anhängern in Aquitanien keinen Rückhalt bietet, so ist die fränkische Partei bereit, den Sohn Karl's fallen zu lassen und anstatt an die westfränkische Krone, an die wie es scheint, mächtigere deutsche Krone anzulehnen. Auf diese Weise, wie es schon Gfrörer angedeutet hat, erklären sich die häufigen Wechsel der Regierung in Aquitanien und der Stimmung der aquitanischen Grossen während der folgenden Jahre.

Im Sommer 855 brachte, wie bemerkt, die Erkrankung Lothar's eine vorübergehende Annäherung Karl's und Ludwig's hervor, die aber nur bis zu dem bald darauf, am 28. September erfolgenden Tode des Kaisers dauert. Der von Lothar verordneten Theilung gemäss, verbleibt sein ältester Sohn Ludwig im Besitze Italiens und der kaiserlichen Krone. Sein zweiter, ihm gleichnamiger Sohn erhält das Mittelreich, von Friesland bis zu den Alpen, der Jüngste, Karl, nur die Provence und das angrenzende Rhonegebiet. Das Schutzrecht,

---

[1]) cf. Fauriel, Histoire de la Gaule meridionale Chaptr. XLVII. Charles le Chauve et les Aquitains p. 263 ff.

[2]) Löbell, Gregor von Tours, S. 92, 93. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, II. 330.

welches Ludwig der Deutsche einseitig über seinen Neffen Lothar II. in Anspruch nimmt, bringt ihn bald nach dem Tode des Kaisers auf's Neue in eine herausfordernde Stellung gegen Karl. Die Erhebung des aus neustrischer Haft entflohenen Bruders Pipin's von Aquitanien zum Erzbischofe von Mainz, an Stelle des im Februar 856 gestorbenen Raban, ist ein Ausdruck der feindlichen Gesinnung, welche den deutschen König beseelt.

Vom 7. Juli 856, von Chiersey aus ist das erste Manifest Karl's an die abgefallenen Franken und Aquitanier datirt [1]. Es bietet Milde, Verzeihung und Nachgiebigkeit der Krone an. Kommt der König den jetzt erneuerten Versprechungen eines gesetzmässigen und die Ermahnungen der Grossen [2] berücksichtigenden Regimentes nicht nach, so sollen seine Vassallen, geistliche wie weltliche, des Gehorsams gegen ihn entbunden sein. Den bisher an den aufrührerischen Bewegungen Betheiligten ist Amnestie zugesichert. Der König geht so weit, dass er denjenigen Vassallen, welche mit seinem Seniorate unzufrieden sind, die Lösung dieses Verhältnisses gestattet, mag man nun unter einer solchen Lösung die Commendation an einen der mächtigen westfränkischen Grossen, oder die vollständige Auswanderung in ein anderes fränkisches Reich verstehen [3]. Von Basiu an der Somme aus erlässt der König ein zweites Sendschreiben an die Aufständischen, welche, Franken und Aquitanier gemeinsam, sich an den deutschen König gewandt haben. Er drückt sein Erstaunen aus, dass sie nicht zu dem angesagten Tage nach Verberie gekommen sind und ladet sie zum 15. August nach Nielfa ein. Aber auch dorthin kommen die Vassallen nicht und ihr Nichterscheinen auf den angesagten Reichstagen ist der deutlichste Ausdruck ihres Abfalles, denn mit dem Rechte der gemeinsamen Berathung der Reichsangelegenheiten mit dem Könige, ist zugleich die Pflicht des Erscheinens verbunden [4]. Die speziell Geladenen entschuldigen sich damit, dass sie sich über

[1] Mon. leg. I. 444.

[2] Art., 10. „Et si senior noster legem unicuique debitam et a se et a suis antecessoribus nobis et nostris antecessoribus perdonatam, per rectam rationem vel misericordiam competentem unicuique in suo ordine conservare non voluerit, et ammonitus a fidelibus suis…“ Es ist das Capitularienrecht Karl des Grossen und Ludwig des Frommen mit den von Karl d. K. selbst gemachten weiteren Zugeständnissen, auf welches hier, als auf das zwischen dem König und seinen Vassallen bestehende Gesetz, Bezug genommen wird. Die Sammlung dieser Capitularien ist nach Artikel 11 des Capitulars von Servais jedem einzelnen Missus aus der Kanzlei des Königs einzuhändigen. Die admonitio der Vassallen findet auf den Reichstagen statt. Ueber die Zusammensetzung, Geschäftsgang und Berechtigung der einzelnen Stände vergl. Hinkmar, de ordine palatii II. 201 ff., Warnkönig, Französ. Staats- und Rechtsgeschichte, I. 146. Waitz, Verfassungsgeschichte, III. 488 ff.

[3] Vergl. Beilage I.

[4] Die Belegstellen bei Waitz, Verfassungsgeschichte, III. 485.

die zu machenden Vorlagen noch nicht mit ihren Genossen vereinigt haben [1]). Der König ersucht die das vorigemal persönlich Geladenen doch wenigstens zu der angesetzten Zeit zu erscheinen, und nachdem sie mit der Krone eine Uebereinkunft getroffen hätten, auf Grund derselben weiter mit ihren Genossen zu unterhandeln. Aber vergebens erwartet Karl zu Nielfa den Zusammentritt der Reichsversammlung. Erzbischof Hinkmar ist bei ihm [2]) und mit bischöflichem Heere sucht man sich der Normannen, welche wieder in die Seine eingedrungen sind und sich in einem Winterlager befestigt haben, zu erwehren, da an militärische Unterstützung von Seiten der weltlichen Grossen nicht zu denken ist. Hinkmar ist der Schutz der Picardie gegen die feindlichen Schaaren übertragen [3]). Ein viertes Sendschreiben, welches die Aufständischen zum 11. Oktober nach Chartres beruft, trägt Hinkmar's Namen an der Spitze [4]). Am 15. Februar des folgenden Jahres ist Hinkmar zu Chiersey anwesend [5]), wohin der König eine Synode und Reichstag berufen hat [6]). Kirchlicherseits hat man über die Besetzung des Stuhles von Langres zu verhandeln, den Kanonikus Wulfad in ungesetzlicher Weise in Besitz genommen hat. An seiner Stelle schlug die Synode den Schüler Hilduin's, Isaak, später bekannt durch seine Sammlung kirchlicher Canones vor und ersuchte Hilduin um seine Unterstützung beim Könige. Das hauptsächliche Augenmerk der Versammlung richtete sich indessen auf die Frage, wie man dem Zustande allgemeiner Rechtslosigkeit entgegen zu wirken vermöge. Nicht genug, dass die grossen Vassallen dem Könige den Gehorsam versagten, häufige Beschädigung des Eigenthums, Vergewaltigung des königlichen, geistlichen und privaten Besitzes, Plünderung und Erpressung aller Art scheint die vorzüglichste Beschäftigung der aufständischen Herren gewesen zu sein. Unter dem Vorwande, vom Könige schlecht regiert zu werden, gab man sich schaamlos jeder Uebertretung der Gesetze hin. Der Mahnbrief der Synode, das Capitular von Chiersey, sowie die wiederholten Mahnungen während der nächsten Jahre eröffnen uns den Blick in bodenlos anarchische Zustände, von denen die Rebellion der westfränkischen Optimaten begleitet ist. Den Verordnungen des Königs, welche auf strenge Gerechtigkeitspflege dringen, ist eine

[1]) Man erkennt aus dieser Antwort, dass nur ein Theil der zur Theilnahme an den Berathungen des Reichstages Berechtigten durch besondere königliche Boten geladen zu werden pflegte und dass die Geladenen dann für eine weitere Verbreitung der Aufforderung zu sorgen hatten.

[2]) Op. I. 3.

[3]) Vergl. Capefigue, les invasions des Normands p. 120.

[4]) Die verschiedenen Manifeste Mon. leg I. 448, 449.

[5]) Es ergiebt sich dies aus einem Briefe Hinkmar's an Erzkaplan Hilduin. Flod. III. 24.

[6]) Mon. leg. I. 451. Mansi XV. 125.

Sammlung von Gesetzesstellen aus den Capitulariensammlungen Karl's I. und Ludwig's I. beigefügt. Zum erstenmale begegnen wir hier einer Benutzung der Pseudo-Capitularien Benedikt's. Einzelne Verordnungen derselben werden mit vollkommener Unbefangenheit neben den Verordnungen aus der Sammlung des Ansegisus citirt. Gleichfalls führt das Schreiben der Synode neben Bibelstellen, neben Gregor und Augustin falsche Dekretalen von Anaklet, Urban und Lucius aus der pseudo-isidorischen Sammlung an. Ebensowenig wie man nun aus dieser Erwähnung falscher Dekretalen den Schluss ziehen dürfte, dass man seit dieser Synode von Chiersey Pseudo-Isidor als gültige Quelle des kanonischen Rechtes im westfränkischen Reiche anerkannt habe, lässt sich die Behauptung aufstellen, dass diese Benutzung Benedikt'scher Capitularien einer vollkommenen Rezeption seiner Sammlung als offiziell anerkannter Rechtsquelle gleich komme. Eine solche wolüberlegte förmliche Anerkennung einer speziellen Gesetzsammlung als gültiger Rechtsquelle, wie sie unsern heutigen Verhältnissen entsprechen würde, liegt überhaupt ausserhalb der Gewohnheiten und Sitten jener Zeit. Die Sammlung des Ansegisus selbst trägt, wie aus der Vorrede hervorgeht, keinen offiziellen Charakter. Wie man sich dieser um der Bequemlichkeit willen, welche ein solches Sammelwerk kaiserlicher Verordnungen bot, bedient hatte, ohne ausführlich zu untersuchen, ob die Verordnungen Karl's und Ludwig's vollständig und in richtigem Texte in ihr enthalten seien, so kam auch die Arbeit Benedikt's allmälig in Gebrauch. Das Bedürfniss spielt bei der Rezeption dieser und anderer Sammlungen die hauptsächlichste Rolle. Man nimmt die neu aufgekommne Compilation zu Händen, man findet Stellen, welche für den vorliegenden Fall, der gerade in Betracht kommt, passende Belege bieten. Je weniger sie im Widerspruche mit bekannten und längst verbreiteten Rechtsgrundsätzen zu stehen scheinen, desto unbedenklicher benutzt man sie. So erwirbt sich die Sammlung allmälige Verbreitung und nach einiger Zeit ist sie so vollständig eingebürgert, dass man auch an den zweifelhaftesten Bestimmungen keinen Anstoss mehr nimmt. Vielleicht hätten auch die Dekretalen Pseudo-Isidor's eine solche allmälige durch keinen Widerspruch angefochtene Geltung gewonnen, wenn ihre rechtliche Wirksamkeit gerade in ihren bedenklichsten Stücken nicht zu früh und zu scharf vom päpstlichen Stuhle betont worden wäre. Dass man in Betreff der Benedikt'schen Capitularien früher beginnt sich ihrer im westlichen Reiche, als in ihrer Heimat zu bedienen, kann eine Wirkung des Zufalls sein, obschon sich eine Erklärung bietet, welche die frühere Verbreitung im westfränkischen Reiche motiviren würde. Erstlich mochte man in ihrer Heimat, im deutschen Reiche, wo die Compilation stattgefunden hatte, über die Unzuverlässigkeit des Sammlers, über die

unkritische und betrügerische Art, in welcher er gearbeitet, genauer unterrichtet sein als auswärts und desshalb länger Bedenken tragen, zu einer so übel beleumdeten Gesetzessammlung zu greifen, oder auch, wenn man sie citirte, den Zweifel über die ihr zustehende Autorität nicht verhehlen [1]). Zweitens aber ist der Charakter der Sammlung selbst, die starke Betonung der geistlichen Herrschaft als einer durch höhere Autorität als die königliche privilegirten, der starke Nachdruck, welcher auf Vorrechte des geistlichen Standes, geistliche Gerichtsbarkeit etc. gelegt wird, den Verhältnissen im deutschen Reiche, der Stellung, welche Ludwig trotz aller aufrichtigen persönlichen Frömmigkeit seiner Geistlichkeit gegenüber einzuhalten wünscht, wenig entsprechend. So wie das Verhältniss des westfränkischen Königs zu seiner Geistlichkeit sich einmal entwickelt hatte, durfte hier König und Synode weit weniger Anstoss finden, sich bei vorkommender Gelegenheit auch auf die Benedikt'sche Sammlung zu beziehen. Und zudem sind die Verhältnisse im westfränkischen Reiche gegenwärtig danach angethan, um mit Freude und Bereitwilligkeit nach jedem Gesetze, jeder Verordnung zu greifen, welche eine Waffe gegen Empörung und räuberische Gewaltthat bieten kann. Zu kritischen Erörterungen über die mehr oder weniger zuverlässige Echtheit dieses oder jenes Gesetzes, mit welchem man der Anarchie steuern zu können meinte, war der Augenblick nicht geeignet. Auch in Betreff der pseudo-isidorischen Dekretalen, welche die Synode ihrem Mahnschreiben einfügte, muss man diesen Umstand im Auge behalten. Freilich besass man im fränkischen Reiche auf kirchenrechtlichem Gebiete eine Sammlung von Verordnungen, deren Anerkennung sich weit eher, als dies auf staatsrechtlichem Gebiete von irgend einer Capitulariensammlung gesagt werden konnte, als das Resultat einer offiziellen Rezeption bezeichnen liess. Aber nur bei Fragen, welche entweder den Glauben, oder streitige Rechts- und Verfassungsangelegenheiten der Kirche betrafen, konnte es darauf ankommen, sich genau nach den in dem fränkischen Codex canonum enthaltenen Bestimmungen zu richten und über denselben hinaus keine gültige Quelle kirchenrechtlicher Verordnungen anzuerkennen. Hier in dem Synodalschreiben von Chiersey handelt es sich nicht im mindesten um kirchliche Rechts- oder Verfassungsfragen, sondern nur um sittliche Mahnungen, welche die Kirche an Räuber und Bedrücker ihrer Besitzthümer erlässt. Zu solchem Zwecke hatte man sich selbstverständlich niemals mit der blossen Citation Hadriano-dionysianischer Dekretalen begnügt, sondern zu aller Zeit die reiche Lite-

---

[1]) Cf. Rabanus, ad Heribaldum Autissidorensem episcopum, geschrieben um's Jahr 853. cap. 29. Canisii ant. lect. II. b. 283. Appendix ad Reginonem ed. Baluze. Hartzheim, Concil. Germ., II. 209.

ratur der Kirchenväter und anderer kirchlichen Schriftsteller herbeigezogen. In solchem Sinne griff man auch jetzt zu der unter dem Namen Isidor's von Sevilla sich verbreitenden Sammlung von päpstlichen Dekretalen, die nicht im Codex canonum enthalten sind. Die Stellen gegen Raub der kirchlichen Güter, welche die Briefe Urban's, Anaklet's und Lucius darboten, kamen augenblicklich so gelegen wie möglich. Indem man sie dem Synodalschreiben einfügte, behauptete man mit nichten irgend Etwas über die Gültigkeit dieser isidorischen Sammlung zur Beurtheilung von kirchlichen Rechts- oder Verfassungsfragen. Nur das Eine dürfen wir aus der Benutzung Pseudo-Isidor's in einem offiziellen Synodalerlasse des Jahres 857 entnehmen, dass die Verbreitung dieser Sammlung nämlich zur Zeit schon eine ziemlich ausgedehnte, die Art ihrer Entstehung aber in völliges Dunkel gehüllt gewesen sein muss, indem die Synode sich schwerlich durchaus unbekannter, oder gar als unecht angefochtener Quellen bedient haben würde. Mit Ausnahme der wenigen Eingeweihten, welche um des eigenen Interesses willen am meisten Veranlassung zur Schweigsamkeit hatten, scheint man jenes Dekretalenwerk als eine Sammlung wirklich echter Papstbriefe, deren Inhalt indessen, sofern er kirchenrechtliche Verhältnisse berührte, auf keine Gültigkeit Anspruch machen konnte, betrachtet zu haben. Sogar die Wachsamkeit eines Hinkmar durfte, so lange von keiner Seite ein Versuch, oder doch nur ein gänzlich verfehlter, — wie jener der Rheimser Cleriker — gemacht worden war, um mit Hülfe der falschen Dekretalen Rechtswidriges zu erreichen, über die Bedenklichkeit ihres Inhaltes hinwegsehen, die Citation unverfänglicher Stellen dulden und der Meinung sein, dass die Dionysianischen Dekretalen den besten Schutz gegen die auffälligen Verordnungen früherer Päpste und alle daraus gezogenen Neuerungen enthielten. Dass Hinkmar, wenngleich auf der Synode zu Chiersey gegenwärtig, das Synodalschreiben selbst verfasst hat, wird durch keine Quelle verbürgt [1].

Bald nach der Synode zu Chiersey bietet sich durch eine Verständigung mit Lothar II., der sich bisher völlig unter deutschem Einflusse befunden hat, einige Aussicht auf Erleichterung für Karl, aber der wachsenden Rebellion vermag er doch keinen Einhalt zu thun. Eine Uebereinkunft mit dem italienischen Kaiser entschädigt Ludwig den Deutschen für den Abfall des lothringischen Neffen, und erscheint in sofern noch wichtiger, wie das Bündniss mit Letzterem, als der deutsche König hoffen durfte, durch den Einfluss des italienischen Neffen die Bewilligung des Papstes für seine Unternehmungen zu gewinnen. Karl tauschte mit dem Reste seiner Getreuen am 21. März [2]) des folgenden Jah-

[1]) Wie Weizsäcker, Niedner's Zeitschrift Jahrg. 1858 S. 365, behauptet.
[2]) Conventus Cariciacensis Mon. leg. I. 457. Hincmari op. II. 322, 840.

res einen Schwur zur Anerkennung der gegenseitigen rechtlichen Verpflichtungen aus. Hinkmar's Name wird als der Erste der sich Verpflichtenden genannt. Die Mittheilung Flodoard's [1]), dass Hinkmar seinem Könige nicht nur in geistlichen Dingen Rath zu geben pflegte, sondern auch das Volk zu den Waffen, die Bischöfe und Grafen zum königlichen Aufgebot rief, mag sich wol zumeist auf diese Zeit beziehen. Ein besonderes Abmahnungsschreiben scheint der Rheimser Erzbischof an Ludwig den Deutschen gesendet zu haben [2]). Auch in der eignen Familie Karl's leistet Hinkmar gegenwärtig dem Könige wichtige Dienste. In wiederholten Briefen beschwört er Graf Rudolf [3]), den Oheim des Königs, der bisher in Karl's Namen vornehmlich mit den Rebellen verhandelt hat, sich nicht wegen einer Reizbarkeit gegen Karl den Aufständischen zuzugesellen. Er kenne ja des Königs leicht beweglichen Charakter.

Die auswärtigen Feinde haben unterdess ihren Vortheil von der Wehrlosigkeit des Reiches gezogen. Der Britonenhäuptling Salomon hat den rechtmässigen Herrscher entthront und ermordet, und alsbald eine feindliche Stellung gegen Karl eingenommen. Dieses Ereigniss ist für Karl um so empfindlicher, als sein ältester Sohn Ludwig mit der Tochter Herispoi's verlobt gewesen ist und man hoffen durfte, durch diese Familienverbindung in künftiger Zeit freundliche Beziehungen zur Bretagne zu erzielen. Nun vermag Prinz Ludwig sich nicht einmal in dem ihm von seinem Vater zur Verwaltung übergebenen Gebiete von Maine zu halten; fränkische Senioren, verbündet mit den Britonen, sind es, welche ihn aus dieser Gegend vertreiben. Während in der Loire die Normannen bis nach Blois vordringen und die Diözese Tours verwüsten, während sie, begünstigt durch die Uneinigkeit der in Aquitanien miteinander hadernden Parteien, unterstützt sogar von König Pipin, Aquitanien schonungslos heimsuchen, halten sich die Seine-Normannen, welche zu Ende des Jahres 856 Paris zerstörten [4]), noch immer in der Seine auf der Insel Oissel verschanzt. Ihren Angriffen unterliegt das Kloster St. Denys. Der Abt von St. Denys, Ludwig, und sein Bruder Gauzlin, Abt von St. Maur, fallen in ihre Hände. Eine allgemeine Auflage ist nöthig, um diese angesehenen Gefangenen zu lösen. Vornehmlich scheint die Rheimser Kirche [5]) ihre Schätze zu dieser Auslösung verwendet zu haben. Die Heiligen-

---

[1]) Flodoard III. 17.
[2]) Flodoard III. 20.
[3]) Flodoard III. 26.
[4]) Capefigue, l. c. p. 122.
[5]) Aus dem Fragment eines spätern Briefes Hinkmar's an Gauzlin, in welchem er den Abt zur Dankbarkeit gegen die Rheimser Kirche, die so viel für ihn gethan, ermahnt, geht dies hervor. Flodoard III. 24.

leben und Mirakelgeschichten [1]) sind voll von der Beschreibung des Elendes, welches die grausamen Seefahrer zu dieser Zeit in einem Umfange, wie noch nie zuvor, über das westfränkische Reich verhängten. Im Juli 858 endlich zieht Karl wiederum mit einem bischöflichen und lothringischen Heere gegen die Normannen, und aus Aquitanien kommen sein Sohn Karl und sein Neffe Pipin, Beide jetzt als Flüchtlinge vor der Partei Ludwig des Deutschen einerseits, vor den Normannen andererseits, in das neustrische Lager. Zu solcher Macht gelangte diejenige Partei in Aquitanien, welche sich den Anschluss an das fränkische Reich, und zwar augenblicklich, wo die Ohnmacht des westfränkischen Staates sie nicht schützen kann, den Anschluss an die deutsche Krone zum Ziel gesetzt hat, dass Pipin sich nicht einmal in seiner Stellung zu halten vermag. Die Belehnung mit einigen aquitanischen Grafschaften, welche er nunmehr, anstatt wegen seiner Flucht aus dem Kloster belangt zu werden, von seinem Oheim empfängt, wird sich bald als eine List, von Karl angewandt, um die aquitanischen Parteien zu verwirren, herausstellen.

Die wehrlose Lage des Bruders, dessen gesammte Kräfte, welche die Rebellion ihm noch übrig gelassen, von den Seeräubern in Anspruch genommen sind, benutzt der im Juli von einer neuen Gesandtschaft der aufständischen Grossen, Abt Adelhard und Graf Otto von Blois, zum Einbruche geladene Ludwig der Deutsche. Dass er geschwankt habe, ob er diesem Rufe folgen, die angebotene Herrschaft in seine Hände nehmen dürfe, ist eine kahle Beschönigung des Fulder Hofhistoriografen. Wer anders als der deutsche König ist es gewesen, der seit vier Jahren die Rebellion in des Bruders Reiche geschürt hatte? Möglich, dass ihm jetzt im Augenblicke, wo er sich zu einem Zuge nach dem Osten vorbereitete, die Aufforderung ungelegen kam. Am ersten September steht er indessen schon in Pontion, zieht über Chalons, Queudes, Sens nach Orleans, wo von allen Seiten die neustrischen, britonischen und aquitanischen Rebellen am leichtesten zu ihm stossen können. Nach kurzem Verweilen hierselbst wendet er sich über Brienne nach der Champagne. Drei Tage standen bei Brienne die Brüder einander gegenüber, bis Karl, von den Seinen verlassen, sich nach Burgund, welches wie im Jahre 841, so auch diesmal ihm die Treue nicht versagt, entweicht. Wiederholt hat er noch kürzlich Gesandtschaften an den Bruder entsendet, in denen vornehmlich Hinkmar das Amt eines Vermittlers übertragen ist. Nachdem auch jetzt eine Botschaft Hinkmar's und Erzbischofs Wenilo von Rouen, welche Ludwig zu friedlichem Abkommen ermahnen soll, vergeblich ge-

[1]) Vita S. Faronis Bouquet VII. 357. Miracula S. Germani ib. p. 351. Translatio S. Filiberti Mabillon A. SS. IV. Saec. 556.

blieben ist, wird Hinkmar zur Exkommunikation Ludwig's und seines Heeres beauftragt[1]). Doch die Drohung sowol wie die Bitte bleibt vergeblich. Zu Troyes vertheilt Ludwig unter seinen westfränkischen Anhang die Domänen Karl's, stellt bald darauf in Attigny eine Urkunde aus unter dem Titel regni in occidentali Francia I.[2]), und zieht den hier erscheinenden lothringischen König auf seine Seite hinüber.

Zum 26. November hatte König Ludwig eine Reichsversammlung und Synode nach Rheims entboten. Aber anstatt daselbst zu erscheinen, versammeln sich, während der deutsche König zu Attigny weilte, die Bischöfe der Kirchenprovinzen Rheims und Rouen zu Chiersey und erlassen von hier aus das bekannte Manifest gegen den Vergewaltiger des westfränkischen Reiches[3]). Styl und Ausdrucksweise kennzeichnet dasselbe, auch wenn sich der Verfasser nicht selbst zu seiner Autorschaft bekannt hätte[4]), als ein aus Hinkmar's Feder geflossenes Aktenstück. Man vergesse nicht[5]), dass dieses Schreiben in einem Augenblicke abgefasst ist, wo das gesammte westfränkische Reich, mit Ausnahme der burgundischen Provinz, widerstandslos und ohne Schwertstreich in die Hände eines mächtigen Eroberers gefallen war. Die weltlichen Vassallen, welche seit Jahren gegen Karl agitirt hatten, standen um den deutschen König geschaart. In ihren Händen befanden sich schon die Besitzungen der westfränkischen Krone. Gemeinsam mit ihnen hatte einer der angesehensten Prälaten, Wenilo von Sens, seinen König verlassen und zum Lohne seines Verrathes sich vom deutschen Könige mit Besitzthum ausstatten lassen. Unter den damaligen Verhältnissen waren, wenn man nicht dem Zufall vertrauen wollte, nur geringe Aussichten für Karl zur Wiedereroberung des Reiches vorhanden. Auf auswärtige Hülfe war nicht zu rechnen. König Lothar ist von Ludwig gewonnen. Der italienische Kaiser, wenn er nicht gleichfalls, wie wir oben andeuteten, sich im Einverständniss mit Ludwig befindet, steht den transalpinischen Wirren zum mindesten fremd und theilnahmlos gegenüber. Nicht einmal eines päpstlichen Drohwortes war man sicher; denn eben erst hat ein neuer Papst, Nikolaus I., den Stuhl Petri bestiegen[6]). So im Bewusstsein des

---

1) Hincmari op. bei Migne Tom. 125 p. 1067.

2) Böhmer, Regesta Carolorum, p. 81.

3) Hincmari op. II. 126. Baluze, Capitul. II. 101. Sirmond, Conc. Galliae, III. 117. Baronius X. 151. Walter, Corp. jur Germ. III. 79.

4) Hincmari op. II. 145. Vergl. Flodoard III. 20.

5) Die Hoffnungslosigkeit der Lage Karl's war namentlich aus dem Grunde so bedeutend, anscheinend vollständig, da dem Eroberungszuge Ludwig's der allgemeine, seit Jahren allmälig fortschreitende Abfall vorangegangen war.

6) Ob sich Karl zu dieser Zeit, oder bei dem Einbruche des jüngeren Ludwig in Aquitanien, hülfesuchend an den apostolischen Stuhl gewendet

gelungenen Unternehmens fühlt sich auch Ludwig der Deutsche. Jene Urkunde, welche er als König von Westfranken ausstellt, will hier noch weniger bedeuten, als der Umstand, dass er seine Truppen nach Deutschland zurücksendet[1]). Man muss diesen Thatsachen Rechnung tragen, um den Protest der Bischöfe zu Chiersey vollständig zu würdigen. Allerdings lässt sich nicht bestreiten, dass in ihrem Manifeste stellenweise ein Bewusstsein von der Fruchtlosigkeit ihres Widerstandes durchbricht, dass die Ereignisse, welche von allen Seiten auf sie wirken, die Frage wecken, was denn geschehen solle, wenn dennoch die Sache ihres rechtmässigen Königs rettungslos verloren uud Ludwig im Besitze der westfränkischen Krone bliebe. In letzterem Falle hängen die der neuen königlichen Gewalt Widerstrebenden ja von der Gnade des Eroberers ab, der Herrscher des vereinigten ost- und westfränkischen Reiches braucht, wenn er oppositionelle Prälaten nach dem Vorbilde seines Grossvaters und Vaters entsetzen will, keine fremde Intervention zu fürchten. Auch bei den weltlichen Grossen wird er keinen Widerstand finden, falls er den Rheimser Stuhl für erledigt erklärt, und Hinkmar, den bei sämmtlichen weltlichen Machthabern durch seine Rigorosität, durch seinen Einfluss bei Karl besonders verhassten Erzbischof, die Gewalt des königlichen Arms fühlen lässt. Dass trotz dieser natürlichen Bedenken, trotz der Rathlosigkeit der Lage, trotz den drohenden Gefahren, das Schreiben von Chiersey in so entschiedenem Tone gehalten ist, muss uns, wenn nicht Wunder nehmen, so doch mit Achtung für die Theilnehmer der Synode und besonders für den Verfasser erfüllen[2]). Nur in seltenen Fällen mögen faktisch schon Unterworfene dem glücklichen Eroberer so bittere Dinge gesagt haben.

Zum Eingange entschuldigen sich die Bischöfe, dass sie der

hat, ist aus dem Schreiben Hadrian's, Mansi XV. 843, in welchem eine Stelle aus Karl's Brief citirt wird, nicht recht ersichtlich. Wahrscheinlich verwechselt der Papst, indem er von den Ereignissen des Jahres 853 reden will, beide Einfälle mit einander.

[1]) Mit bekannter französischer Naivetät schliesst Martin, Histoire de France II. 600, auf eine Opposition der französischen Herren gegen les milices tudesques des deutschen Königs, durch welche Ludwig zur Rücksendung seiner Truppen veranlasst worden sei.

[2]) Ich betone diesen Umstand, weil Weizsäcker in Niedner's Zeitschrift S. 409 Hinkmar's Sendschreiben als das perfideste Aktenstück, das man finden kann, bezeichnet, den Ausdruck grösster Zweideutigkeit darin entdecken will. Ich behalte mir vor, die Unbegründetheit der Weizsäcker'schen Vorwürfe, welche Hinkmar des wiederholten illoyalen Verhaltens gegen die westfränkische Krone beschuldigen, im Zusammenhange nachzuweisen und lasse mich desshalb hier nicht auf die Widerlegung der einzelnen Gründe, welche Weizsäcker zu solcher Annahme veranlassen, ein. Wie ich sehe, ist auch Dümmler a. a. O. S. 414 ff. weit davon entfernt, den Behauptungen Weizsäcker's beizupflichten.

Ladung des Königs zu einer Synode nach Rheims nicht gefolgt seien, doch wer Unmögliches befehle, mache sich verächtlich. Besser würde es um das Wol der Kirche stehen, über welches Ludwig mit ihnen berathen wolle, wenn er früher ihren Ermahnungen Gehör geschenkt, welche ihn zu wiederholten Malen, durch die Bischöfe Hildegar und Aeneas, die Erzbischöfe Wenilo von Rouen und Hinkmar, angehalten hätten, in freundschaftlicher Weise mit seinem Bruder zusammen zu kommen. Vor seinem Gewissen möge er sich prüfen, ob das jetzt begonnene Werk nicht ein selbstsüchtiges Unternehmen sei. Aller Schrecken des göttlichen Gerichtes, dem Niemand entfliehe, möge er sich erinnern. Auch Diejenigen, welche gegen Ludwig I. frevelten, hätten die Sündhaftigkeit ihrer Umtriebe am Ende erkennen müssen, obschon auch sie unter dem Vorwande, die Einheit der Kirche und des Reiches zu schützen, gehandelt haben. Warum er sein Heer, das allerwärts Gräuel gegen Christen verübe, nicht gegen die Heiden führe! Warum er, wenn ihm das Wol der Kirche am Herzen liege, nicht ihren Dienern und Privilegien seinen Schutz angedeihen lasse, wie es doch sein Bruder Karl gethan! Warum dulde er die Beeinträchtigung und den Raub kirchlicher Güter, und autorisire damit jenes Verbrechen, für welches Karl Martell, wie Bischof Eucherius es bezeugt habe, in der Hölle büssen müsse[1]). Vom achten Capitel an[2]) lässt sich das Sendschreiben auf die Möglichkeit ein, dass Ludwig im

---

[1]) Vergleiche oben p. 18. Den Behauptungen von Roth entgegen haben die neuesten Untersuchungen von Waitz doch ermittelt, dass die Tradition nicht so gänzlich irre ging, wenn sie sich an Karl Martell, als an den Urheber der Säcularisation von Kirchengut heftete, mochte immerhin das Verfahren Karl's mehr einem gewaltsamen Raube, als einer durch gesetzlichen Beschluss verfügten Säcularisation ähnlich sehen. Dass die Rheimser Kirche reichliche Veranlassung hatte, eine solche Sage über Karl Martell auszubilden, und durchaus keine Veranlassung gegeben ist, Hinkmar für die Erfindung derselben verantwortlich zu machen, wurde schon bemerkt. Ich möchte hier noch hinzufügen, dass es nicht Wunder nehmen kann, wenn die Sage gerade an Bischof Eucherius, obgleich derselbe drei Jahre vor Karl Martell gestorben ist, anknüpft. Immerhin wird die sagenhafte Entstehung dieser Geschichte durch die Verflechtung des vor Karl Martell gestorbenen Bischof Eucherius in die Erzählung ausser Zweifel gestellt. Auch die übrigen groben chronologischen Irrthümer in dem Berichte (Fulrad, der eine Begleiter des Eucherius bei der Eröffnung des Grabes wird erst 751 Abt von St. Denys, Bonifacius, der andere Begleiter, ist zu Lebzeiten des Eucherius niemals in jener Gegend gewesen), dazu die gespenstische Vorstellung von einem aus dem Grabe steigenden Drachen, charakterisiren die ganze Erzählung ebenso bestimmt als Volkssage, wie sie den Verdacht einer Erfindung von Hinkmar abwenden. Dass Letzterer um des blossen Effektes willen einem solchen Mährchen Raum in seinem Briefe vergönnt hat und noch einmal, in der Vorrede zu seiner vita Remigii A. SS. 1 Okt. S. 132 darauf zurückkommt, muss immerhin mit Recht getadelt werden.

[2]) Hincmari op. II. 133.

Besitze der westfränkischen Krone bleiben könne. Aber, heisst es, wenn es ihm wirklich Ernst um die gute Sache sei, möge er die Missstände bessern, welche, wie die Vergabung von Klöstern an Laien, sich sein Bruder nur aus jugendlichem Leichtsinn, und weil er von seinen Brüdern betrogen wurde, zu Schulden kommen liess. Auf Klöster und Hospitäler solle er seine Sorge richten, mit Gott wolgefälligem, erbaulichem Beispiel Allen vorangehen, und jene trotzigen Vassallen, welche die Exkommunikation verdient haben, zur Busse zwingen. In Betreff ihres eigenen ferneren Verhaltens dem Eroberer gegenüber bemerkt das Sendschreiben, dass, wenn es Gott gefallen solle das Unmögliche möglich zu machen und ihm das Reich unter seine Hand zu geben, sie doch erst mit allen Bischöfen diesseits der Alpen zu einer Berathung zusammentreten müssten, vor Allem mit denjenigen Bischöfen, die Karl zum Könige gesalbt. Denn, und mit dieser Wendung[1]) schlägt der Brief wieder einen entschieden abwehrenden Ton gegen Ludwig ein, jene Weihe Karl's sei von dem heiligen Vater zu Rom bestätigt. In der Schrift möge Ludwig lesen, wie geheiligt auch der unwürdige, wenn einmal gesalbte König sei[2]). Untreue und Verrath, am gesalbten König verübt, ist ein Verbrechen, welches den ewigen Verlust der Seele nach sich zieht. Wollten sie Ludwig als König anerkennen, so verdienten sie ihres priesterlichen Amtes entsetzt zu werden. Die von Gott uns anvertrauten Kirchen und ihre Güter schreiben sie, in deutlichem Gegensatze gegen die von den weltlichen Herren vertheidigte Ansicht der früheren Karolingischen Periode, als ob dem Könige nämlich ein gewisses Verfügungsrecht über kirchliches Eigenthum zustehe, seien kein Besitz, den der König nach Belieben geben oder nehmen könne. Unsere Kirchen, heisst es, sind Gottes Eigenthum. Und wir, als geweihte Bischöfe, dürfen uns nicht wie Leute weltlichen Standes zu Jemand in ein Lehnsverhältniss begeben, oder durch Eid uns verpflichten. Für die gesalbte Hand schickt sich derselbe Eidschwur nicht mehr, den sie vor der Ordination abgelegt hat[3]). Achte nicht auf die Einflüsterungen welt-

[1]) Hincmari op. II. 140.

[2]) Diese Stelle ist bemerkenswerth um die Auffassung, welche die Geistlichkeit jener Zeit über das göttliche Recht der Könige hegte, zu erkennen. Vornehmlich die bischöfliche Salbung, welcher die merovingischen Könige nicht zu bedürfen glaubten, giebt jetzt der königlichen Macht den Charakter der Unantastbarkeit. Nicht das Erbrecht, nicht die Zustimmung des Volkes, sondern die bischöfliche Weihe Karl's wird gegen Ludwig geltend gemacht. Mag Karl gegenwärtig auch von allen seinen weltlichen Vassallen verlassen sein, um dieser Salbung willen gilt er den Bischöfen dem Usurpator gegenüber als König.

[3]) Treffend bemerkt Martin mit Bezugnahme auf diese Stelle a. a. O.: la fameuse querelle des investitures était là en germe. Mochten die Ereignisse zu diesem oder jenem Ausgange führen, jedenfalls wollen die Bischöfe

licher Grossen, die uns Unadlige und Betrüger schelten, sondern gründe dein Reich auf Gott, von dem alle Herrschaft stammt, zu ihm wollen wir flehen, dass er den Versuchungen jener teuflischen weltlichen Grossen ein Ende mache[1]). Von dem an König Ludwig erlassenen Sendschreiben wird nicht nur an Karl die Anzeige gemacht, sondern ihm auch eine Abschrift durch Hinkmar's gleichnamigen Neffen nach Burgund überbracht. Man wünscht es, dass auch er sich merke, wie die Geistlichkeit das Ansehen ihres Standes, ihre Rechte und Ansprüche von der weltlichen Gewalt aufgefasst wissen will.

Wir erfahren[2]), dass Hinkmar ausser diesem offiziellen Schreiben noch mehrere Mahnbriefe an Ludwig erlassen hat, aus denen sein Widerstand gegen die Anordnungen des deutschen Königs hervorgeht. Dass er während der Anwesenheit Ludwig's in Rheims diese Stadt verlassen hatte, ergiebt sich aus dem Eingange des Sendschreibens von Chiersey. Der Brief Hinkmar's an Theoderich von Cambrai, welcher über die Ereignisse in Rheims zur Zeit von Ludwig's dortiger Anwesenheit berichtet, ist leider verloren gegangen[3]). Vorzüglich ist der Erzbischof bemüht, im Sinne der Beschlussnahme von Chiersey auf seine Suffraganen zu wirken. So

---

die Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, einmal nachdrücklich gegen den von Karl des Kahlen Vorfahren und noch von Karl selbst ohne Bedenken bei jeder geeigneten Veranlassung geforderten Eid der Treue zu protestiren. Sie halten denselben, als einem weltlichen Herrn geleistet, mit ihrer Würde, ihrem über alle weltliche Gewalt erhabenen Amte nicht vereinbar. Und doch ist kürzlich noch am 21. März des Jahres, zu Chiersey ein gegenseitiger Eid zwischen dem Könige und seinen Bischöfen, darunter auch Hinkmar, ausgetauscht worden.

[1]) Der Gegensatz zwischen der kirchlichen und weltlichen Nobilität, das gegenseitige gespannte Verhältniss kann nicht schärfer ausgedrückt werden. Es tritt im westfränkischen Reiche wol am schroffsten hervor, wo schon zu Karl des Grossen Zeit sowol die reichsten Vassallen, wie die begütertsten Kirchen vorhanden sind. Vergl. Waitz, Verfassungsgeschichte, III. 291. Die Stelle Hincmari op. II. 142, wo den weltlichen Grossen die Worte untergelegt werden: Non tibi sit curae rex, quae tibi referunt illi fellones atque ignobiles, hoc fac quod tibi dicimus, quoniam cum nostris et non cum istorum parentibus tenuerunt parentes tui regnum, scheint doch ein eigentliches Adelsbewusstsein, den Begriff eines auf Abstammung begründeten Adelstandes, welchen Waitz, ib. IV. 275, noch für die Zeit Karl des Grossen und Ludwig des Frommen verneint, vorauszusetzen. Ziemlich deutlich ersieht man aus diesen Worten, sowie aus dem ganzen Inhalt der an Ludwig gerichteten Ermahnungen, dass unter den Gründen, welche die westfränkischen Vassallen zum Abfall an den deutschen König bewog, auch die Hoffnung ihren Einfluss geltend machte, Ludwig werde die Macht des nationalen Clerus brechen, die bischöflichen Güter und Klöster den weltlichen Herren preisgeben, das Institut bischöflicher Sendboten wenn nicht aufheben, doch in engere Schranken zurückweisen.

[2]) Flodoard III. 20.

[3]) Flodoard III. 21.

weist er Irminfried von Beauvais an [1]), wie er in dieser sturmbewegten Zeit handeln möge. Bischof Rothad von Soissons, dessen Verhalten einen zweideutigen Charakter zeigt, wird von Hinkmar aufmerksam gemacht, dass der von Ludwig verlangte Eid den Pflichten des Priesterthums widerspreche [2]). Jenen Verwandten des Königs, den Grafen Rudolf wieder auf die Seite Karl's hinüberzuziehen, gelingt Hinkmar im Laufe des Winters. Auch die Neffen Rudolf's, Karl's Vettern von mütterlicher Seite, Hugo und Konrad, die Söhne eines anderen Bruders der verstorbenen Kaiserin Judith, kehren in ein freundschaftliches Verhältniss zum westfränkischen Könige zurück [3]). Die Einwirkung, welche der Rheimser Erzbischof auf den Grafen Rudolf ausgeübt hatte, mochte sich in weiterer Folge auch auf des Bruders Söhne erstrecken.

Man wird, wenn man die Pläne des deutschen Königs, der sein Winterquartier in St. Quentin genommen hat, unversehens scheitern sieht, wenn er, ohne durch eine besondere Waffenthat Karl's genöthigt zu sein, plötzlich nach Deutschland zurückkehrt, begleitet von den am meisten ihm ergebenen und in die Rebellion verwickelten Anhängern, man wird bei gehöriger Berücksichtigung dieser Umstände dem geistlichen Widerstande, wie er unter Hinkmar's Leitung seine entschlossene Stellung nahm, einen bedeutenden Einfluss auf das vollständige Misslingen der Pläne Ludwig's beimessen müssen. Es fehlen überdies ja weitere Motive, welche mit Gewissheit über den Rückzug des glücklichen Eroberers aufklären könnten. Auch nach der unvorsichtigen Entlassung seines Heeres blieben ihm ja die Streitkräfte der gallischen Grossen, welche ihn gerufen haben und die durch den Rückzug des deutschen Königs ihre Sicherheit im westfränkischen Reiche so gefährdet glauben, dass sie vorziehen, Ludwig nach Deutschland zu begleiten. Wie ernstlich es die Synode zu Chiersey mit dem Widerstande gegen Ludwig gemeint, ergiebt sich daraus, dass man über diese aufständischen Grossen die

---

[1]) Der Brief an Irminfried, Flodoard ib., kann sich nur auf diese, nicht auf spätere Ereignisse beziehen, da Irminfried im Jahre 860 stirbt.

[2]) Flodoard ib. Die Notiz von Flodoard verbürgt, dass Hinkmar's späterer, gegen Rothad über sein Verhalten in dieser Zeit erhobener Vorwurf (op. II. 249) nicht ein ungerechtfertigter Ausbruch von Hinkmar's gereizter Stimmung ist.

[3]) Dass zugleich der Gegensatz, in welchem sich die Familie der verstorbenen Kaiserin Judith zu der Familie der Gemahlin Karl's, der Königin Irmintrud, der Nichte des Grafen Adalhard, nicht nur jetzt, sondern auch in späterer Zeit befindet, hier seinen Einfluss ausübte, hat Wenck S. 307 treffend erörtert. Während Adalhard an der Spitze der neustrischen Rebellen steht, welche den deutschen König herbeirufen, sucht Graf Rudolf im königlichen Interesse mit den Aufrührern zu vermitteln. Nur während kurzer Zeit, und daran ist eine unbekannte Kränkung, welche Karl seinem Oheim zugefügt hat, Schuld, stehen beide Familien auf derselben Seite. Auch Dümmler a. a. O. S. 422 pflichtet der Entdeckung Wenck's als einer richtigen bei.

Exkommunikation verhängt und den König, falls er die Gemeinschaft mit den Gebannten nicht abbrechen würde, mit der gleichen Kirchenstrafe bedroht hatte [1]). Dass man ihn als derselben wirklich verfallen betrachtete, werden wir sogleich sehen [2]). Wie sehr man jede Gemeinschaft mit dem Eroberer vermied, erhellt aus dem Vorwurfe, den man hernach gegen Wenilo von Sens erhebt, dass er vor dem Könige Messe gelesen habe [3]).

Den geistlichen Waffen der Bischöfe gesellte sich noch ein anderes Ereigniss zu, das, wenngleich in ziemliches Dunkel gehüllt und weder in seinem Ursprunge, noch in seinen Wirkungen klar verfolgbar, doch auf die Entschlüsse Ludwig's eingewirkt haben mag. Prudentius berichtet zum Anfang des Jahres 859 [4]): Vulgus promiscuum inter Sequanam et Ligerim inter se conjurans adversus Danos in Sequana consistentes, fortiter resistit, sed quia incaute suscepta est eorum conjuratio, a potentioribus nostris facile interficiuntur. Der Verwegenheit der räuberischen Seefahrer kam der Abzug des westfränkischen Heeres im Herbste 858 und die Wehrlosigkeit des Reiches trefflich zu Statten. Es ist natürlich, dass das durch keinerlei militärische Maassregeln beschützte Landvolk sich selbst der Feinde durch Verbindung zu einer Art von Landwehr zu erwehren suchte. Jene Stelle der Bertinianischen Annalen hat Gfrörer zu der Deutung Anlass gegeben, dass der westfränkische Adel mit den Normannen gemeinsame Sache gegen das niedere Volk, nicht allein im jetzigen Augenblicke, sondern bei den Verwüstungen der Normannen überhaupt gemacht habe [5]). Allerdings hat der Chronist ein Mittelglied in seinem Berichte ausgelassen, welches die Erklärung geben musste, warum sich die mächtigen Herren gegen das die feindlichen Dänen bekämpfende Volk gewendet haben. Keine andere Ergänzung des Satzes lässt sich hier annehmen, als dass die einmal bewaffneten Haufen sich nicht nur

---

1) Hincmari op. II. 238.

2) Mon. leg. I. 461.

3) Hefele ist im Irrthum, wenn er Conziliengeschichte IV. 195 aus einem Briefe Hinkmar's an Sigmund, Bischof von Meaux (Flodoard III. 23) folgert, dass Ludwig noch die Einberufung einer Synode nach Soissons versucht habe. Der Brief gehört in's Jahr 879—880, als Ludwig III. (von Sachsen) sich der westfränkischen Erbfolge zu bemächtigen suchte. In einen ähnlichen Irrthum verfiel Mabillon, Ann. Bened. III. 69, wenn er einen Brief Hinkmar's an Hetilo von Noyon (Flodoard ib.), der ebenfalls erst im Jahre 879 geschrieben ist, in diese Zeit verlegt. In beiden Briefen berichtet Hinkmar von dem Befehle des deutschen Königs, ihm zu Willen zu sein, in beiden Briefen entschuldigt er seine Weigerung mit Krankheit und ausserdem ist im Jahre 858 — 859 nicht Sigmund, sondern Hildegar Bischof von Meaux. (Cf. Mansi Conzil von Toul ad ann. 859 XV. 529). Hildegar's Ordination fällt in die Jahre 853—855 (Gallia Christ. VIII. 1604).

4) Mon. SS. I. 453.

5) Dagegen die Ausführung Wenck's S. 468 ff.

gegen die Normannen, sondern auch gegen die kaum minder gewaltthätigen Unterdrücker, die fränkischen Optimaten, kehrten [1]). Ohne nun mit Gfrörer'scher Sicherheit zu schliessen, dass der Aufstand der Bauern vom Clerus angezettelt ist und dass in Folge desselben die durch ihn bedrohten weltlichen Vassallen zum Abfall von Ludwig veranlasst werden, ohne gerade aus denjenigen Mittheilungen, welche der Chronist nicht gegeben hat, einen tief bedeutungsvollen Sinn herauszufinden, wird man doch, da der Aufstand und der Rückzug des deutschen Königs ungefähr gleichzeitig erfolgen, eine mehr oder minder bedeutende Einwirkung jener Unruhen auf den Gang der allgemeinen politischen Begebenheiten kaum verkennen können. Die über die rebellischen Vassallen und in zweiter Linie über den deutschen König selbst verhängte kirchliche Exkommunikation, hat die Gemüther des niedern Volkes mit Aufregung erfüllt. In der militärischen Anführung dieser abhängigen Leute lag aber die Kraft der grossen Senioren. Und wenn diese Aftervassallen nun den Dienst weigerten? Wenn man sich, wie es scheint, sogar in blutiger Fehde mit ihnen befand? Wie wollte man den deutschen König schützen? Zudem rückte Karl zu Anfang des Jahres 859 mit einem in Burgund gesammelten Heere nordwärts, und kaum hat Ludwig die Grenzen des westfränkischen Reiches verlassen und Karl die Herrschaft, an deren Wiederergreifen ihn nun Niemand hinderte [2]), in Besitz genommen, so stösst König Lothar, des drückenden Einflusses Ludwig's ledig, zu ihm. Am 12. Februar berathen beide Könige gemeinsam zu Arches über die weiteren gegen Ludwig einzuschlagenden Schritte. Karl, der in der jüngsten Zeit die einzige zuverlässige Hülfe bei der Kirche gefunden hat, ist natürlich bei seinen nächsten Maassnahmen durchgängig von dem Rathe seiner Prälaten bestimmt. Am 27. Mai tritt eine Synode gallischer und lothringischer Bischöfe zu Metz zusammen [3]). Eine Gesandtschaft wird ernannt, deren Leitung Hinkmar von Rheims empfängt. Dieselbe soll mit König Ludwig über seine Aussöhnung mit der westfränkischen Krone und zunächst mit der Kirche unterhandeln. Das Aktenstück führt den für den deutschen König demüthigenden Titel: de indulgentia Hludovici pro seditione et excessibus in regno fratris sui Karoli perpetratis. Aus dem

[1]) In Erwägung zu ziehen wäre immerhin, ob man bei der Unterdrückung jener Bauernverschwörung nicht überhaupt von dem Gesichtspunkte solcher Verordnungen ausging, welche jede separate Einigung ohne Erlaubniss des Herrschers auf das Strengste untersagen. Cf. Constitutio Lotharii vom Jahre 823, cap. 4. Mon. leg. I. 232. Constitutio Lotharii vom Jahre 832, cap. 6. Mon. ib. p. 360. Freilich sind diese Verbote zunächst für Italien gegeben und gegen räuberische Verbindungen gerichtet.

[2]) Ann. Fuld. ad. ann. 858.

[3]) Mon. leg. I. 458.

Inhalt der den Gesandten gewordenen Instruktion ergiebt sich, dass Ludwig zuerst eingelenkt und um Friede und Vergessenheit des Geschehenen für sich und die mit ihm geflüchteten Anhänger aus Karl's Reich eingekommen ist. Für den Augenblick ist die Stellung des deutschen Königs durch den westfränkischen Zug sogar im eigenen Reiche erschüttert [1]). Von der gegenwärtigen Bedrängniss des deutschen Königs zeugt ebenfalls die Sendung eines Abgesandten nach Rom, um die Ereignisse des vorigen Jahres beim Papste zu entschuldigen [2]). Nur in dem Falle, so lautet die der Gesandt-

[1]) Ann. Xantens. ad. ann. 860. Hinkmar's herbe, an den deutschen Erzkapellan Grimald (Flod. III. 24) gerichteten Worte, in welchen er von der Schande, die König Ludwig auf sich geladen, schreibt, können hier als ein Ausspruch der heftigsten Parteinahme gegen Ludwig natürlich nicht in Betracht kommen.

[2]) Vergl. die Fulder Annalen, Mon. SS. I. 373. Aus dem ganzen Berichte der Fulder Reichsannalen, und am meisten gerade aus der Anstrengung, mit welcher sie in einem, modernen Staatszeitungen sehr verwandten Tone das westfränkische Unternehmen Ludwig's zu beschönigen suchen, von den innern Kämpfen und edlen Absichten des Fürsten nicht genug zu rühmen wissen, erhellt am deutlichsten die Missbilligung, welche die Handlungsweise des deutschen Königs allenthalben gefunden hat. Ein Vergleich der Bertinianischen und Fulder Annalen für die Jahre 858 und 859 ist hinreichend, um die grössere Unabhängigkeit des ersteren Annalisten vom Einflusse der Krone und damit auch die grössere Unparteilichkeit und Wahrhaftigkeit der westfränkischen Geschichtsquelle zu erkennen. Charakteristisch zum Beispiel ist, dass, während die moralische Niederlage, welche Ludwig erlitten, ebenso sorgfältig wie der Widerstand der Geistlichkeit gegen ihn, in den Fulder Jahrbüchern verschwiegen wird, der Verfasser der Bertinianischen Annalen sich jedes subjektiven Urtheils über Ludwig's Handlungsweise enthält, und gleich zum Jahre 859, nachdem Karl eben erst wieder zu Kräften gekommen ist, die von dem westfränkischen Könige ausgeübte Vergabung geistlicher Stiftungen an weltliche Herren mit offenbarer Rüge erwähnt. Prudentius allerdings verschweigt zuweilen die Unfälle, welche König Karl erlitten hat, so die grosse Niederlage gegen die Britonen im Jahre 851, doch scheut er sich auch nicht, von seinem Könige, wie schon oben erwähnt, zu berichten (Mon. SS. I. 449), dass unter seinem Mitwissen ketzerische Lehren in Gallien verbreitet worden seien. Noch schärfer indessen als zuvor, tritt der nach oben hin durchaus selbständige Charakter der Bertinianischen Annalen von dem Jahre 861 ab zu Tage, mit welchem Hinkmar die Arbeit des Prudentius fortsetzt. Ohne Rücksichtnahme fällt der Verfasser über Persönlichkeiten und Ereignisse, über Vorgänge im eigenen Reiche und den eigenen König nicht nachsichtsvoller wie über fremde Fürsten und Begebenheiten, sein Urtheil. Es ist ein subjektiv sittlicher Standpunkt, von welchem aus Hinkmar urtheilt. Insofern als er überall seine eigene Meinung durchschimmern lässt, sind seine Mittheilungen gefärbt. Aber diese Färbung, diese scharfe Beleuchtung von Recht und Unrecht, welche die Feder des in sittlicher Hinsicht streng und herbe urtheilenden Erzbischofs anwendet, lässt die Folge und Wirkung der Begebenheiten die handelnden Charaktere weit zuverlässiger in ihrer Wirklichkeit erkennen, als die allerwärts verhüllende und bemäntelnde Mittheilung der Fulder Annalen. Mag, wo es sich um Ereignisse handelt, in welche der Rheimser Erzbischof persönlich tief verflochten ist, der Herausgeber der Annalen, Pertz (Mon. SS. I. 421) nicht ohne Grund zu vorsich-

schaft zugetheilte Instruktion, soll man Ludwig die geforderte Verzeihung gewähren[1]), wenn er erkennt, welches Uebel er auf den Rath schlechter Menschen hin verübt hat, wenn er für künftig Frieden gelobt, auf die Ehre der Kirche im eigenen und den übrigen Reichen bedacht sein will und er sich bereit erklärt, die Hochverräther, welche noch unter seinem Schutze stehen, an Karl zur Strafe auszuliefern. Aber auch die jetzt angebotene Lossprechung soll alsbald ihre Kraft verlieren, wenn er sich wiederum der jüngst verübten Frevel schuldig macht.

Doch zu einer so vollständigen Erniedrigung der deutschen Krone, wie die gallischen Prälaten sie ausgesonnen hatten, sollte es doch nicht kommen. Am 4. Juni steht die Gesandtschaft mit ihrem Sprecher Hinkmar vor dem deutschen Könige. Wir kennen aus andern Gelegenheiten, bei welchen Hinkmar sein amtliches Bewusstsein als Rheimser Metropolit in vollster Breite geltend macht, seine gespreizte Redeweise hinlänglich, um daraus auf die Art seines Auftretens vor dem deutschen Könige in so bedeutungsvollem Momente schliessen zu können. Doch Ludwig sucht den peinlichen Akt auf das Kürzeste zu beenden und fordert, ohne auf die einzelnen Vorstellungen einzugehen, schlechthin nur Verzeihung wegen des Geschehenen. Aus den von Seiten der deutschen Bischöfe, welche sich im Rathe des Königs befinden, an Hinkmar gerichteten Ermahnungen zur Versöhnlichkeit, lässt sich auf herbe Worte des Rheimser Prälaten schliessen. Darauf kommt es zwar zu einer persönlichen Aussöhnung zwischen Ludwig und Hinkmar, aber weder will Ersterer auf die einzelnen Aufträge der Gesandtschaft eingehen, ohne vorher mit seinen Bischöfen berathen zu haben, noch versteht sich die Gesandtschaft zu weiteren Zugeständnissen.

---

tigem Gebrauche mahnen; für die allgemeine Zeitgeschichte sind die Bertinianischen Annalen nicht nur durch ihren reicheren Inhalt, sondern ebenso sehr durch die Unparteilichkeit der Berichterstattung von weit höherem Werthe, als die gleichzeitigen Fulder Jahrbücher. Wenn Wattenbach, Deutschland's Geschichtsquellen im Mittelalter S. 154, den Bertinianischen Annalen einen offiziellen Charakter im eigentlichen Sinne des Wortes zuschreibt, einen Charakter, wie ihn in der That die Fulder Mittheilungen von 839 bis 863 aufweisen, so kann ich dieser Meinung nicht beipflichten. Nicht einmal für den von Prudentius abgefassten Theil, mag auch immerhin, wie aus Hinkmar (op. II. 292) hervorzugehen scheint, die Urschrift desselben sich in Karl's Händen befunden haben. Schon jene eben erwähnte Stelle, in welcher Prudentius dem Könige die Mitwissenschaft an der Verbreitung ketzerischer Lehren Schuld giebt, würde dem Charakter einer offiziellen Aufzeichnung, in dem Sinne wenigstens, wie wir dieses Wort gebrauchen, widersprechen.

[1]) Nur Gfrörer'sche Uebersetzungskunst kann in den Worten, Art. 9 der Instruktion: per ecclesiasticam apostolicae auctoritatis potestatem illi peccata ..... dimittite, einen Befehl des päpstlichen Stuhles zu Rom, und nicht die apostolische Gewalt des Bindens und Lösens, welche jeder einzelne Bischof besitzt, erkennen. Vergl. Gfrörer I. 284. Dagegen Wenck S. 348.

Um Mitte Juni ist Hinkmar schon aus Deutschland zurückgekehrt, um an der grossen Synode zu Savonnières bei Toul [1]) Theil zu nehmen. Vorwiegend politische Berathungen machten die Einberufung dieser Synode, auf welcher Karl der Kahle und seine beiden Neffen, der König von Lothringen und Karl von Provence zusammenkommen, nothwendig. Zwei Punkte fallen bei diesem Conzil besonders in's Auge. Erstlich, dass die Zusammenkunft, die gemeinsame Berathung der Könige diesmal nicht, wie es früher der Fall gewesen ist, bei Gelegenheit eines allgemeinen Reichstages stattfindet, sondern an eine Versammlung der Bischöfe anknüpft. In Gegenwart des geistlichen Standes wird das Gelübde einträchtigen Zusammenhaltens von den Königen ausgetauscht [2]). Zweitens ist bemerkenswerth, dass von königlicher Seite dem Gericht der Bischöfe ein wenngleich bedingtes Absetzungsrecht des Königs eingeräumt wird [3]). Wir begegnen hier den unmittelbarsten Einwirkungen des Rebellionsjahres 858. Bei Besetzung bischöflicher Stellen sind mehrfache Verletzungen des kanonischen Rechtes vorgekommen, welche von der Synode gebessert werden. Auch der kirchlichen Zustände in der Bretagne wird mit lebhafter Theilnahme gedacht. Vielleicht hofft man von dem neuen Herrscher, Salomon, günstigere Resultate, als von seinen Vorgängern zu erreichen. Jene Vorversammlung der Bischöfe des südlichen Lothringens und der Provence zu Langres, welche den oben besprochenen Tumult [4]) über die Prädestinationsfrage auf der Synode erregte, hat auch eine Reihe von Bestimmungen zur Besserung der kirchlichen Zucht erlassen, welche ebenfalls zu Savonnières verlesen werden. Während sich zu unserer Zeit und schon früher vielfache Opposition gegen die Besetzung bischöflicher Stühle auf Befehl des Fürsten geltend macht [5]), findet sich hier der Ausnahmefall, dass eine Synode es für nöthig erachtet, auch gegen das Wahlrecht des Volkes zu protestiren [6]). Ganz vornehmlich lassen sich die von den süd-

---

[1]) Mon. leg. I. 462. Mansi XV. 527.

[2]) Art. 1 und 3 des königl. Capitulars. Mon. leg. l. c.

[3]) Die Stelle im libellus proclamationis Karoli adversus Wenilonem, Mon. ib. p. 462 Art. 3: a qua regni sublimitate supplantari vel projici a nullo debueram, saltem sine audientia et judicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus, et qui throni dei sunt dicti, in quibus deus sedet, et per quos sua decernit judicia, quorum paternis correptionibus et castigatoriis judiciis me subdere fui paratus, et in praesenti sum subditus.

[4]) Vergl. S. 93.

[5]) Ueber das Besetzungsrecht bischöflicher Stühle, welches dem Könige zusteht, s. u. das Nähere.

[6]) Mansi XV. 538: ut non liceat populo electionem facere qui ad sacerdotium provocantur, sed judicium sit episcoporum etc. Dagegen erwähnt Hinkmar von sich selbst, dass er cum decreto canonico cleri et plebis ecclesiae Remensis zum Bischofe ordinirt worden sei. Op. I. 327. Uebrigens

gallischen Bischöfen eingebrachten Schlüsse den öffentlichen Unterricht, dessen Verfall mit den lebhaftesten Ausdrücken beklagt wird, angelegen sein. Sowol in der weltlichen Literatur, wie in den heiligen Schriften müsse mit grösserem Eifer in den Schulen unterrichtet werden. Kaum sei zur Verderbniss der Kirche noch eine Spur der früheren Gelehrsamkeit, des früheren Schriftverständnisses unter der Geistlichkeit vorhanden [1]).

Neben diesen Verhandlungen über allgemeine kirchliche, soziale und politische Verhältnisse tritt König Karl der Kahle mit einer Angelegenheit persönlichen Charakters, einer Anklage gegen Erzbischof Wenilo von Sens, auf. Es ist das Verbrechen der Felonie, dessen er den Erzbischof bezüchtigt. Derselbe, so lautet die Klageschrift, hat seinen König, der gegen die Normannen zu Felde lag, ohne Grund verlassen, ist zu König Ludwig übergegangen, hat demselben zu Attigny Messe gelesen, hat die weltlichen Grossen zur Commendation an Ludwig, die Bischöfe zum Abfall von Karl bewogen. Gleichzeitig liess er sich vom deutschen König Eigenthum schenken, welches Karl gehörte, erhob auf unkanonische Weise seinen Verwandten auf den bischöflichen Stuhl von Bayeux und leistete seinem König nicht einmal auf dem letzten erfolgreichen Zuge gegen Ludwig Hülfe. Wenilo ist der Berufung zur Synode nicht gefolgt. Der König ernennt die vier Erzbischöfe von Lyon, Rouen, Tours und Bourges zu Richtern in dieser Sache, die Synode fordert den Erzbischof auf, binnen 30 Tagen zur Verantwortung zu erscheinen [2]). Der Citation sind verschiedene,

---

verlangt der siebente unter den von denselben Bischöfen Südgalliens berathenen Schlüssen von Valence: ut electionem canonicam clero et populo ipsius civitatis permittere dignetur. Mansi XV. 7. Es ist bemerkenswerth, dass weder der 7. Artikel der Schlüsse von Valence, noch Hinkmar a. a. O. bei der Erzählung seiner eigenen Wahl, neben der Zustimmung von clerus und populus den städtischen ordo, die Angesehensten der städtischen Bevölkerung erwähnt, während bei andern Gelegenheiten doch speziell der städtische ordo von ihm als besonderer bei der Bischofwahl mitwirkender Stand genannt wird. Vergl. opera bei Migne Tom. 126 p. 268, 271. Wenn die Anführung dieses ordo, als eines besonderen Standes, einerseits auf einen entschiedenen Unterschied der Bevölkerung auch in den Städten nach Geburt oder Vermögen hinweist, so dient andererseits die ebenso häufige Nichterwähnung dieses ordo (vergl. Baluze, Capit. formulae antiquae II. 591 ff.) zum Beweise für die Richtigkeit von Hegel's (Städteverfassung von Italien II. 361) Angabe, dass unter diesem ordo nichts weniger als die städtische Obrigkeit oder als ein Rest der römischen Curie verstanden werden darf.

[1]) Man darf in dieser Bemerkung wol einen bittern Ausfall gegen die Bekämpfer der Augustinischen Prädestinationslehre erkennen. Gerade die falsche Auslegung der Schrift, die mangelhafte Kritik ist einer derjenigen Vorwürfe, welchen die Lyoner Schule mit Vorliebe gegen die Hinkmar'sche Partei richtet.

[2]) Mit Unrecht erblickt Ellendorf, die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit, II. 382 in den Ausdrücken: dilecto et venerabili Weniloni,

auf die vorliegende Anklage bezügliche Aussprüche älterer Conzile beigefügt, welche es zur Gewissheit machen, dass, falls die Anklage des Königs von den nöthigen Beweisen unterstützt wird, den Erzbischof von synodaler Seite aus Ausstossung aus dem geistlichen Amte und Exkommunikation treffen wird. Die Motive, welche den König bewogen, sich mit Wenilo bald darauf auszusöhnen, es niemals zum synodalen Spruche über ihn kommen zu lassen, sind uns nicht bekannt. Vermuthungen, welche man darüber aufstellen könnte, führen zu keinem befriedigenden Resultate. Immerhin mag Karl, wenn ein Entgegenkommen des Erzbischofs es ihm erlaubte, sich gern zur Versöhnung geneigt gezeigt haben. Denn auch der begründeten Anklage des Königs gegenüber würde der Erzbischof immer eine zu ihm haltende Partei, sei es im geistlichen, sei es im weltlichen Stande, gefunden haben. Gegenwärtig war es wünschenswerth, derartige Conflikte so viel als irgend möglich zu vermeiden. Schon hatte sich Karl, um den Forderungen seiner Parteigänger unter den weltlichen Herren zu genügen, wieder zur Vergabung mehrerer Klöster an Laienäbte verstehen müssen. Ausserdem zogen ihm jene Schaaren, welche er zu Anfang des Jahres gegen Ludwig geführt und welche nun ihrerseits sich die übermüthigsten Bedrückungen und Erpressungen, Räubereien auf weltlichem und kirchlichem Eigenthum zu Schulden kommen liessen, heftige Vorstellungen von Seiten der höheren Geistlichkeit zu. Wir besitzen drei Schreiben, in welchen Hinkmar seinen Unwillen über die Zuchtlosigkeit des königlichen Gefolges äussert[1]). Das erste an den König selbst, das zweite an die Cleriker des Palastes, das dritte an die Priester des Rheimser Sprengels gerichtet. Mit den nachdrücklichsten Ermahnungen sucht der Erzbischof dem fortdauernden Unwesen zu steuern, mit dem Heere des Antichrists vergleicht er das schamlose Gefolge des Königs und vergisst nicht zu bemerken, dass jenes an Ludwig gerichtete Sendschreiben von Chiersey, auch in dem Sinne einer Mahnung für Karl von den Bischöfen abgefasst worden sei.

Das Jahr 859 ging zu Ende, ohne dass ein eigentlicher Friedensvertrag zwischen dem westfränkischen und deutschen Reiche zu Stande gekommen wäre. Eine Zusammenkunft Ludwig's, Karl's und Lothar's bei Andernach führte zu keinem Resultate. Noch

---

frater carissime, eine Parteinahme der Synode für Wenilo. Es ist die gewöhnliche, süsslich salbungsvolle Ausdrucksweise des Clerus, jene stereotype Form der Anrede, welche Lob und Tadel, freundlichen und bitteren Inhalt gleichmässig verwässert. Die Auswahl älterer Belegstellen zur Beurtheilung des Wenilo'schen Falles, welche der an ihn erlassenen Citation beigefügt wird und von der Synode ausgeht, zeigt uns, dass der Erzbischof von Sens auf Nachsicht von Seiten der Synode nicht rechnen durfte.

[1]) Opera II. 142—152.

weigert Karl sich, im Bewusstsein des über Ludwig errungenen Sieges den von ihm abgefallenen Vassallen die durch ihre Untreue verwirkten Benefizien zurückzugeben[1]). Eine zweite Zusammenkunft zu Basel gegen Ausgang November wird vereitelt, da eine Privatangelegenheit des lothringischen Neffen, dessen Thätigkeit als Vermittler Karl nicht zu entbehren wünscht, schon begonnen hat, Lothar's Theilnahme an den politischen Angelegenheiten wenn nicht völlig in den Hintergrund zu drängen, so doch seine Politik von Interessen persönlichster Art bestimmen zu lassen. Gegenwärtig versucht derselbe, anstatt in Basel zu erscheinen, in näherem Anschlusse an seinen Bruder, Kaiser Ludwig von Italien, durch die Abtretung der Provinzen Genf, Lausanne, Sitten die Wünsche eines von Liebesleidenschaft ergriffenen Herzens zu verwirklichen. Doch gerade dieses unzuverlässige Verhalten Lothar's machte für Karl einen endlichen Abschluss mit seinem Bruder Ludwig, an dessen Hofe die angesehensten Männer des westfränkischen Reiches als missvergnügte und einflussreiche Flüchtlinge weilten, zur dringlichsten Nothwendigkeit. Freilich ist Aquitanien beruhigt und der westfränkische Prinz alsbald nachdem Ludwig das Reich seines Bruders verlassen, mit solcher Einstimmigkeit wieder als König anerkannt worden, dass für Pipin kein Raum übrig bleibt[2]). Aber die Bretagne steht nicht nur in feindseliger Haltung dem westfränkischen Reiche gegenüber, sondern, was noch schlimmer ist, sie bleibt zugleich ein fortwährender Heerd der Rebellion, ein Sammelplatz aufständischer Grossen aus Karl's Reiche. Dort hat jetzt Pipin seine Zuflucht gefunden, dort sind es die Grafen Gozfried, Guntfried und Robert der Starke[3]), welche die benachbarten Provinzen mit

---

[1]) Hincmari opera II. 161: si autem rex ..... infidelitatis nos arguet, sicut quosdam fecit, quando a Breona pergens ..... post aliquod tempus reversus est. Auch die Stelle Flodoard III. 18. Migne Tom 135 p. 194: simulque de receptione vel rejectione eorum, de quibus ratio ventilabatur, zieht Wenck S. 318 Anm. 1 hierher, wie mir scheint, mit Unrecht, da es sich hier noch um Ereignisse während Kaiser Lothar's Leben, also vielleicht um die aquitanische Rebellion im Jahre 854, oder um den Abfall zu Ludwig im Jahre 849 handelt.

[2]) Was ich oben über die Tendenzen der beiden einander gegenüberstehenden Parteien in Aquitanien bemerkte, findet hier seine Bestätigung. Vor der fränkischen Partei, welche sich, als der deutsche König nach Gallien kam, an diesen angeschlossen hat, musste Pipin fliehen. Da nun Pipin auch jetzt, nachdem die Hoffnung auf Ludwig geschwunden ist, sich nicht gegen den jüngern Karl halten kann, so erkennt man, dass es eine und dieselbe Partei ist, welche dem Anschlusse an eines der fränkischen Reiche geneigt, nur zeitweise zwischen dem Wunsche nach westfränkischer und deutscher Oberherrschaft schwankt.

[3]) Derselbe, von welchem das capetingische Königshaus seine Abstammung herleitet. Bouquet VIII. 77, die Anm. zu den Ann. bert. und p. 269 (ex chronico Sithiensi St. Bertini).

Aufruhr erfüllen und mit Krieg überziehen. Erst zwei Jahre später gelingt es Karl, Robert als eine der werthvollsten Stützen seiner Krone zu sich herüberzuziehen, während die beiden andern Grafen, welche ebenfalls sich für kurze Zeit in Lehnsverhältniss zu Karl begeben haben, bald wieder zu den Britonen abfallen[1]).

Die Unternehmungen im Jahre 858 gegen die in der Seine verschanzten Normannen waren gänzlich erfolglos verlaufen. Ein zweiter Einfall war unterdessen unter Anführung des Normannenhäuptlings Weland in die Somme erfolgt. Zu gleicher Zeit wird der Süden Frankreichs durch kühne Seefahrerschaaren in Schrecken gesetzt, nicht nur Aquitanien, sondern auch die dem mittelländischen Meere zugekehrte Seite des Reichs, die Markgrafschaft Septimanien und jene die Rhone umliegenden Landschaften sind von den räuberischen Schaaren heimgesucht, die sich den Berichten nach gegenwärtig sogar über Italien, Spanien und Griechenland verbreitet haben sollen[2]). Die Hülflosigkeit der Krone wird treffend durch den Umstand charakterisirt, dass Karl, um sich wenigstens eines Theils seiner schonungslosen Feinde zu entledigen, den Anführer der Somme-Normannen Weland im Jahre 860 3000 Pfund Silber verspricht, wenn er die Seine-Normannen aus ihrer befestigten Stellung und aus dem Reiche vertreiben würde[3]). Aber erst im Jahre 861, nachdem die Seine-Normannen noch einmal bis Paris vorgedrungen waren, nachdem Karl, um den Plünderungen des über die säumige Zahlung erbitterten Weland Einhalt zu thun, sich zu der Tributleistung von 5000 Pfund Silber verstanden und rücksichtslos geistlichen und weltlichen Grundbesitz, freien, benefizialen und abhängigen, besteuert hatte[4]), sah Karl seine Bemühungen wenigstens durch den Rückzug der auf der Insel Oissel verschanzten Schaaren mit einigem Erfolge gekrönt. Eine

---

[1]) Histoire de la Bretagne par Lobineau p. 56.

[2]) Vaisette Histoire de Languedoc I. p. 560 ff. 751. Capefigue p. 240.

[3]) Capefigue irrt, wenn er a. a. O. p. 129 in der durch die auswärtigen Eroberungen verursachten Armuth der grossen Herren die Ursache dieser Unfähigkeit zu kräftigem Widerstande erblickt. Zwar verschuldet es die auswärtige Politik des ersten Kaisers, dass das Reich so bald schon widerstandslos einzelnen Raubschaaren zur Beute anheimfällt; aber nicht sowol Armuth, sondern Machtvergrösserung der grossen Herren, Unterjochung der kleineren Besitzer und independente Stellung der Krone gegenüber war die Frucht der kaiserlichen Politik Karl des Grossen und die Ursache des späteren Ruins.

[4]) Das Edictum de tributo Nordmannico, Mon. leg. I. 476 kann sich nicht auf das bei Pertz angegebene Jahr 862 beziehen, da von den ecclesiis imperatricis die Rede ist. Es gehört also in die Jahre nach der Kaiserkrönung Karl des Kahlen und zwar in's Jahr 877.

Die Verminderung des baaren Geldes und die in Folge dieser bedeutenden Zahlung eingetretene Münzverschlechterung lässt sich aus dem Edictum Cariciacense ad ann. 861. Mon. ib. p. 476 und dem Edictum Pi-

günstige Wendung schien dann im folgenden Jahre einzutreten, als Weland nicht nur die Lehnshoheit des westfränkischen Königs anerkannte, sondern auch persönlich zum Christenthume übertrat. Indessen bedarf es fortdauernd der ununterbrochenen energischen Anstrengungen des zum Freunde gewonnenen Robert des Starken, um sich in dem Gebiete zwischen Loire und Somme nicht nur der Normannen, sondern auch der seit dem Jahre 862 mit den nordischen Seefahrern verbündeten Britonen zu erwehren, deren Partei in demselben Jahre sogar von dem eigenen Sohne Karl's in offenem Aufstande gegen seinen Vater ergriffen wird.

Doch wir kehren von der Aufzählung der mannigfachen Verlegenheiten, welche dem westfränkischen Reiche in der nächsten Zeit durch Feinde fremder Nationalität bereitet werden, zu den internationalen Beziehungen zwischen dem Reiche Karl's und den übrigen fränkischen Reichen zurück. Mehrere Gesandtschaften waren in der ersten Hälfte des Jahres 860 ohne Erfolg zwischen Karl und Ludwig gewechselt worden. Endlich im Juni kam in der Castorkirche zu Coblenz eine Zusammenkunft und Friedensabschluss zu Stande[1]). Von westfränkischer Seite ist Erzbischof Hinkmar als Vertreter der gallischen Kirche und Mitunterzeichner beauftragt. Für die Erfüllung der zwischen den Königen Ludwig, Lothar und Karl getroffenen Vereinbarungen, für die Ausführung der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen übernehmen die den Vertrag unterzeichnenden Prälaten und Herren gleichsam die Garantie. Ausdrücklich ist es in Art. 12 des Capitulars von Coblenz bemerkt, dass zwar ihrerseits die Könige über pünktliche Erfüllung des Vertrages von Seiten ihrer Vassallen zu wachen haben, dass aber andererseits auch über die Könige, falls sie sich eines Vertragsbruches schuldig machen sollten, nicht nur ein Gericht ihrer Gleichen (der übrigen fränkischen Könige), sondern auch die hervorragendsten Männer geistlichen und weltlichen Standes urtheilen sollen. Im Allgemeinen wird gegenseitige Vergessenheit des begangenen Unrechtes gelobt, Ahndung jedes Friedensbruches, Auslieferung exkommunizirter Verbrecher an die geistliche Gerichtsbarkeit ausbedungen. Dagegen setzt man von weltlicher Seite einige Bestimmungen durch, welche den geistlichen Stand in der Anwendung der gefährlichen und bisher beinahe allzeit wirksamen Waffe der Exkommunikation beschränken sollen. Für die

---

stense ad ann. 864. Mon. ib. p. 488 erkennen. Freilich ist dort nur von dem Gebote, gute vollwichtige Denare anzunehmen und von der Strafe, die auf Weigerung diese guten Denare anzunehmen gesetzt ist, die Rede. Die königlichen Erlasse richten sich zum Theil gegen die Ausgabe unrichtiger Münze. Dennoch gelingt es diesen königlichen Verfügungen und Versicherungen nicht, die vorhandene Calamität zu verbergen.

[1]) Mon. leg. I. 418.

inneren Verhältnisse des westfränkischen Reiches sind die Vereinbarungen zu Coblenz in sofern besonders wichtig, als durch dieselben den nach Deutschland ausgewanderten Rebellen vom Jahre 858 gesicherte Rückkehr in ihre Heimath und Rückerstattung des Allodiums, soweit es sich um von Kaiser Ludwig I. herrührende Schenkungen handelt, gewährleistet wird. Die Erwähnung eines gleichen Versprechens von Ludwig's Seite westfränkischen Staatsangehörigen gegenüber zeigt uns, dass die Ereignisse der vorigen Jahre, insbesondere die Weigerungen Karl's, die geforderte Amnestie zu bewilligen, Repressalien im deutschen Reiche hervorgerufen haben[1]). Die Rückerstattung derjenigen Besitzungen, welche die jetzt amnestirten westfränkischen Vassallen durch Verleihung Karl's besitzen, ist im Coblenzer Vertrage nicht gewährleistet, sondern bleibt der weiteren Entschliessung des Königs vorbehalten. Diese Bedingungen sind weder für Karl so ungünstig, wie sie Gfrörer darzustellen sucht, noch liessen die politischen Aussichten sich so an, dass ein weiteres Hinausziehen der Verhandlungen rathsam erscheinen konnte. Von Männern, welche als Verbannte am deutschen Hofe weilten und wie politische Flüchtlinge zu thun pflegen, das Ohr Ludwig's vermuthlich mit neuen, gegen die westfränkische Krone gerichteten Plänen bestürmten, musste Karl Schlimmeres besorgen, als von Amnestirten, die, in den Besitz ihres Allods restituirt, durch loyales Verhalten auch die ehemals besessenen Benefizien wiederzuerlangen hoffen durften. Ausserdem sieht die westfränkische Krone sich bei noch längerem Zaudern mit völliger Isolirung bedroht; denn noch in demselben Jahre schliesst sich Lothar so enge an seinen Oheim Ludwig an, dass Prudentius sogar, was übrigens ein Irrthum des Annalisten zu sein scheint, berichten kann, er habe ihm das Elsass übertragen[2]). Karl's politischer Rathgeber, der Metropolit von Rheims mag selbst zum Frieden mit der deutschen Krone, zur Nachgiebigkeit in

[1]) Vergl. hierzu Beilage I.

[2]) Mon. SS. I. 454. Da wir bald darauf Lothar doch wieder im Besitze des Elsasses sehen, so kann ein eigentliches Abtreten dieser Provinz nach Art der an Kaiser Ludwig gemachten Schenkung schweizerischer Gaue nicht gemeint sein. (cf. Laguille Histoire D'Alsace I. 121.) Entweder ist Ludwig und seinem Hause der Heimfall dieser Provinz an das deutsche Reich nach Lothar's Ableben versprochen worden, oder Prudentius, der zu Anfang des folgenden Jahres sein Leben beschliesst, hat hier ungenau auf ein vages Gerücht hin, und ohne hinreichende Kenntniss berichtet. Falsch ist jedenfalls die Urkunde Ludwig's zu Gunsten des Bischofs von Strassburg vom Jahre 856. Bei Böhmer Nr. 775. Schöpflin (Schäpflin) Alsatia diplomatica I. p. 87. Grandidier verweist sie in's Jahr 841 (Histoire de l'eglise de Strasbourg II. 153, pieces justificatives Nr. 115 p. 213). Dagegen Sickel, die Urkunden Ludwig des Deutschen (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften 1861 Märzheft S. 364), der aus formellen Bedenken diese Urkunde sowol für 841 wie für 856 verwirft.

Coblenz und zu der Publikation[1]) der Amnestie im westfränkischen Reiche gedrängt haben. Nur ein friedliches Verhältniss zwischen den einzelnen fränkischen Staaten bot unserm Erzbischof Aussicht, in jener Privatangelegenheit König Lothar's, welche durch die Leidenschaftlichkeit, mit der dieser Fürst unerreichbare Ziele verfolgt, zugleich die bedeutendste politische Tragweite erhält, nach Wunsch und Pflicht rathend und handelnd einzugreifen. Es wird die Aufgabe des nächsten Abschnittes sein, Hinkmar's Thätigkeit in der Ehescheidungsfrage des lothringischen Fürsten und seine ersten Conflikte mit dem Papstthume zu verfolgen.

---

[1]) Mon. leg. I. 473. Karoli Capitula post reditum a Confluentibus missis suis contradita. Diese Publikation der bewilligten Amnestie ist ebenfalls jener Classe von ausserordentlichen Sendboten, welche wir schon früher kennen gelernt haben und nicht, wie Gfrörer meint, einer besonderen Sorte von ständigen Unterbeamten zur Verkündigung übergeben worden. Im Anhange wieder Capitularien aus der Sammlung Benedikt's.

Vierter Abschnitt.

Hinkmar und die Ehescheidungsfrage König Lothar's. Rothad'scher und Wulfad'scher Handel. Hinkmar und Papst Nikolaus. Zustände im westfränkischen Reiche bis zum Jahre 867.

Mit vollem Rechte schliesst Wenck seine Geschichte des fränkischen Reiches nach der Theilung von Verdun, mit dem Jahre 861, als mit einem bedeutenden Halt- und Wendepunkte in den Ereignissen ab. Denn wenn es bis dahin das Reich Karl des Kahlen gewesen ist, welches mit Mühe sich gegen die Vergewaltigungsgelüste erst des kaiserlichen Bruders Lothar, dann des deutschen Königs in seiner Selbstständigkeit erhalten konnte, so tritt von nun ab ein völliger Umschwung der Verhältnisse ein. Karl selbst geht aus einer defensiven Stellung zur Aggressive über und seine Absicht, die eigene Herrschaft, sei es durch Waffengewalt, sei es durch das diesem Fürsten noch geläufigere Mittel der Intrigue auf Kosten seiner Blutsverwandten auszudehnen, tritt von Jahr zu Jahr deutlicher zu Tage. Obgleich in der folgenden Zeit beinahe fortdauernd isolirt, wenigstens ohne zuverlässigen Bundesgenossen, ist sein stetes Streben doch auf eine Erweiterung seines Reiches gerichtet. Nicht allein sind es günstige Erwerbungen bei eintretenden Todesfällen seiner Verwandten, welche ihn beschäftigen, auch vor dem Plane, die benachbarten Theilkönige schon bei ihren Lebzeiten zu beerben, schreckt er nicht zurück. Man irrt nicht, wenn man in den Ereignissen der Jahre 858 und 859 die Ursachen dieser veränderten Position zu erkennen meint. Sogar der Charakter des französischen Königs scheint in den Stürmen der Rebellion, während der Flucht vor Ludwig und im Triumfe über die darauf folgende Demüthigung des Bruders eine merkliche Veränderung erfahren zu haben. Ob zum Besseren vom sittlichen Standpunkte aus betrachtet, müsste allerdings bezweifelt werden. Hat Karl sich früher schwach und schwankend bewiesen, so werden in der Folge Zweideutigkeit,

Falschheit und Hinterlist als die gewöhnlichen Merkmale seiner Gesinnung und Politik hervortreten. Hat sich schon früher in seiner Handlungsweise, wie z. B. bei der Hinrichtung Bernhard's von Septimanien, ein Zug gehässiger Grausamkeit wahrnehmen lassen, mit welcher er rebellische Grosse, wenn sie einmal in seine Gewalt geriethen, zum Tode verurtheilte, so erscheint er in der Folge wankelmüthig auch gegen seine Freunde und tyrannisch in der eigenen Familie. Wenn er wechselnd bald die Verwandten seiner Gattin, die Adalhard und Genossen, bald die Familie seiner Mutter Judith mit Gunst und Ehren überhäuft, bald mit Hülfe der einen Familie die andere wieder unterdrückt, so scheint es, als ob er Eifersucht und Zwietracht seiner Grossen als das beste Mittel zur eigenen Sicherung und Machtbehauptung betrachtet und benutzt habe.

Jene Theilnahme, die er in der ersten Hälfte seiner Regierung der Wissenschaft, gelehrten Forschern und ihren Resultaten gezollt hat, wird von nun ab immer geringer, bis zuletzt keine Spur mehr übrig bleibt. Durfte man in der früheren Periode annehmen, dass eine wirkliche Vorliebe für die Kirche und ihre Diener ihn zu umfangreichen Conzessionen an die Geistlichkeit, zur Besserung der Missstände auf kirchlichem Gebiete geneigt machte, so erblickt man auch in dieser Hinsicht ihn künftig mehr auf den eigenen Vortheil bedacht, ihn nicht sowol aus freiem Antriebe, sondern aus schlauer Berechnung der Kirche seine Gunst zuwendend, mit seiner königlichen Macht dieselbe unterstützend, um im nächsten Augenblicke auch wieder, wenn er von ihrer Seite gerade nichts zu fürchten, nichts zu hoffen hat, ihr die gewährte Begünstigung zu entreissen, ihre heiligsten Rechte sogar irgend einem ehrgeizigen Entwurfe aufzuopfern. Gewandter, dies lässt sich nicht leugnen, aber innerlich verderbter ist er aus der bedenklichen Krisis hervorgegangen. Unter allen Prälaten seines Reiches ist es Hinkmar, der, wie er bisher dem Vertrauen des Königs am nächsten gestanden hat, in der folgenden Zeit die herbsten Erfahrungen über die Unzuverlässigkeit des königlichen Charakters machen sollte.

Und andererseits hat die Einbusse an Geltung, die Ludwig der Deutsche, der bis dahin als der erste und mächtigste der fränkischen Theilkönige dagestanden, durch das verfehlte Unternehmen erlitten, sich auch in den folgenden Jahren nicht wieder ausgeglichen. Zunächst sollte er im eigenen Lande, sogar in der eigenen Familie verhängnissvolle Früchte ernten, welche aus seiner Unterstützung der Rebellion in des Bruders Reiche, aus der von ihm verübten Vassallenverführung erwachsen sind. Nicht hoch genug kann man die Bedeutung, welche jener Aufstand in Karl's Reiche als Beispiel ausübte, zur Erklärung der nachfolgenden Ereig-

nisse in Deutschland anschlagen[1]). Und zudem ist die mächtige Familie[2]) des Markgrafen Ernst, des Schwiegervaters von Ludwig's Sohne Karlmann, welcher im Frühjahr 861 sich in offenem Aufstande gegen den deutschen König erhebt, mit demselben Grafen Adalhard, dem Onkel König Karl's verwandt, der als einer der Anführer unter den westfränkischen Rebellen Ludwig nach Deutschland begleitet hat und der nun erst, gegenwärtig natürlich mit offenen Armen empfangen, in das Reich Karl des Kahlen zurückkehrt. Reiht sich doch an diesen Aufstand des Markgrafen, der es nicht unterlässt im Reiche Karl des Kahlen seinen Anhalt zu suchen, die Empörung des königlichen Sohnes, Karlmann, so dass Ludwig im Jahre 863 in besonderer Gesandtschaft den Bruder ersuchen muss, seinem Sohne keinen Schutz zu gewähren.

Wenn man indessen denken möchte, dass der veränderten Stellung den königlichen Verwandten gegenüber, auch eine merkliche Besserung der allgemeinen Zustände im westlichen Reiche entsprochen hätte, so würde man sich täuschen. Nach Aussen zwar sind einige Erfolge errungen worden. Gegen die Normannen leistet die Tapferkeit Robert's, Grafen von Anjou und bald darauf auch von Auxerre und Nevers, gute Dienste und Befestigungsarbeiten im Jahre 862 und 866, zu denen nicht nur die weltlichen Grossen, sondern auch die Bischöfe hinzugezogen sind und zu deren Anlegung Hinkmar's spezieller Rath vom Könige gefordert wird[3]), sollen wenigstens die Seine vor neuen Raubzügen schützen. Erst wieder im Jahre 865 gelingt den Normannen durch die Nachlässigkeit des stets unzuverlässigen Grafen Adalhard und seiner deutschen Verwandten, denen die Hut der Seine aufgetragen ist, der nächste umfangreichere Plünderungszug die Seine hinauf, der eine neue Verwüstung des Klosters St. Denys zur Folge hat. Und noch unglücklicher lässt sich dann das folgende Jahr 866 gegen die Normannen an. Ein erster Einfall derselben in die Loire wird freilich durch die Grafen von Maine, Rorigus und Gozfried, den früheren Gegner Karl's, und durch den Bruder des Letzteren, Abt Gozlin, abgewehrt. Bei einem Kampfe mit den Raubschaaren im Seinegebiete (Frühjahr 866) wird indessen das Heer Robert's und seines später mit der Königskrone geschmückten Sohnes Odo in die Flucht geschlagen, und wiederum bedarf es einer Steuer von 4000 Pfund Silber, um die siegreichen Eindringlinge, die jetzt auf ein, wie es scheint, thatsächliches Bündniss mit dem lothringischen

---

[1]) Auch Dümmler a. a. O. S. 441 knüpft die Erschütterung von Ludwig's Stellung im eigenen Reiche an den Eroberungszug vom Jahre 858 an.

[2]) Ueber die Verwandtschaftsverhältnisse der Familien Adalhard's und Ernst's vergl. die Untersuchung von Wenck S. 350 ff.

[3]) Flodoard III. 17. Von Karl's gewaltigem Brückenbau über die Seine meldet Ado. Mon. SS II 323.

Könige pochen, zum Rückzuge zu bewegen. Auch mit der Bretagne und den dortigen Rebellen ist im Jahre 863 zu le Mans ein Vertrag zu Stande gekommen, in Folge dessen Karl die Huldigung Salomo's empfängt. Diese Verständigung hat in den folgenden Jahren der westfränkischen Krone gute Dienste geleistet, sowol gegen die Normannen, wie auch gegen Pipin von Aquitanien. Derselbe wird, nachdem seine Partei in Aquitanien ihm keinen Rückhalt mehr gewähren konnte, durch den Friedensabschluss Karl's mit den Britonen der letzten Zuflucht beraubt. Seine Hoffnungslosigkeit ist so gross, dass er sich nicht nur zu einer Verbindung mit den Normannen, sondern sogar, ein Urenkel Karl des Grossen, zur Abschwörung des christlichen Glaubens entschliesst! Bis zum Jahre 866 dauert das gute Einvernehmen mit den Britonen. Plötzlich treten sie wieder in Verbindung mit den Loire-Normannen auf und die Bedeutung einer fränkischen Niederlage gegen die vereinigten Feinde wird durch den in einem Gefechte erfolgten Tod des Grafen Robert vergrössert. Schon das folgende Jahr 867 führt indessen eine neue Verständigung herbei.

Mag aber die Lage Karl's, Britonen, Normannen und namentlich Aquitaniern gegenüber immerhin eine günstigere als in den vorigen Jahren genannt werden dürfen; desto greller fallen in der nächsten Zeit die Uneinigkeiten in der königlichen Familie in's Auge. Es sind Auflehnungen der Söhne gegen den Vater, und da Empörungen der königlichen Prinzen sich niemals ohne Parteinahme von Seiten hervorragender Vassallen zu vollziehen pflegen, so entsteht dadurch Zwietracht und Aufruhr im Reiche. Wir sehen, dass Karl des Kahlen Stellung im Innern seines Staates nicht so gefestet gewesen ist, wie man aus seinem Auftreten in der auswärtigen Politik vermuthen möchte. Schon im vorigen Abschnitte erwähnten wir den Abfall des Prinzen Ludwig von seinem Vater im Jahre 862. Um seinem Uebertritte zu den Britonen noch eine neue Kränkung des Königs hinzuzufügen, ehelicht er die Schwester eines aufständischen Vassallen, Odo. Gleichzeitig entführt mit seinem Wissen Balduin Eisenarm, Graf von Flandern[1], Judith, die Tochter Karl's. Dieselbe war am 1. Oktober 856 von Hinkmar mit dem angelsächsischen Könige Ethelwolf getraut worden[2], hat nach dem baldigen Tode ihres Gatten ihren eigenen Stiefsohn Ethelbold geehelicht und ist nach nothwendig gewordener Trennung dieser unerlaubten Verbindung mit ihren Schätzen nach Neustrien unter die Vormundschaft des Vaters zurückgekehrt. Das vor dem Zorne des gekränkten Königs flüchtige Paar wird

[1] Ueber das Geschlecht Balduin's von Flandern vergl. Gfrörer, Gregor VII. Bd. I. 45.

[2] Die Trau- und Krönungsrede Hinkmar's siehe op. I. 750.

zuerst von dem Anhange Ludwig's, darauf von König Lothar in Schutz genommen [1]). Erst die dringlichen Ermahnungen des Papstes Nikolaus, denen wir später noch begegnen werden, vermögen Karl im Jahre 863 zur Nachgiebigkeit und Aussöhnung mit dem Grafen von Flandern. Auch Prinz Ludwig mit seinem Anhange, durch empfindliche Niederlagen, welche ihm Graf Robert beigebracht, gezüchtigt, kehrt bald, noch im Jahre des Abfalls unter die väterliche Gewalt zurück. Dagegen muss Karl von Aquitanien, der sich im Jahre 862, erst fünfzehn Jahre alt, ebenfalls gegen den Willen des Vaters im Anschluss an einen der Rebellen des Jahres 858, Graf Stephan von Auvergne, vermählt und zugleich unabhängig von seinem Vater erklärt hat, mit Waffengewalt unterworfen werden. Erst nach zweijähriger Haft, im Jahre 865, entlässt ihn der Vater nach Aquitanien zurück, wo er im folgenden Jahre in Folge einer während seines Aufenthaltes in Neustrien durch Zufall oder Uebermuth empfangenen Verwundung stirbt.

Wenn nun Karl der Kahle, trotz so mancher häuslichen und staatlichen Wirren, seinen Verwandten in diesem Zeitraume von 861 bis zu Lothar II. Tode als ein bedrohlicher Nachbar erscheint, wenn er schon im Jahre 861 mit bewaffneter Hand den vergeblichen Versuch macht, König Karl von Provence der Herrschaft zu entsetzen [2]), wenn er dann wiederholt sich anschicken kann, den Lothringer mit Krieg zu überziehen, so genügt doch zur Erklärung des herausfordernden Auftretens Karl's weder der im deutschen Reiche ebenso hartnäckig wie im französischen sich fortsetzende Zwiespalt zwischen dem Könige und seinen Söhnen, noch die Theilnahmlosigkeit des mit den Sarazenen beschäftigten italienischen Kaisers an den transalpinischen Ereignissen. Vornehmlich sind Karl die Thorheiten des lothringischen Neffen, indem er seine Stellung demselben gegenüber dem Rathe und der Anleitung Hinkmar's von Rheims gemäss einnahm, zu Gute gekommen.

---

[1]) Zu der auf einer Soissoner Synode erfolgenden Exkommunikation Balduin's und Judith's (Mon. SS. I. 456) giebt Hinkmar nicht nur seine Zustimmung, sondern wendet sich mit der Bitte, das Interdikt gegen die Flüchtigen aufrecht zu halten, an die Bischöfe des lothringischen Reiches Hungarius von Utrecht und Theodorich von Cambrai (Flodoard III. 21), sowie ebenfalls an den Normannenhäuptling Rorich mit dem Ersuchen, Balduin keine Unterstützung zu gewähren (Flodoard III. 26).

[2]) Freilich versichert Hinkmar (Flodoard III 26) dem Grafen Gerhard, dem Beschützer Karl's von Provence, dass sein König nicht an eine Occupation der Provence denke, doch lässt die Nachricht (Mon. SS. I. 456) keinen Zweifel über den von Karl dem Kahlen gemachten Versuch übrig. Es scheint dass der Rheimser Erzbischof diesem Unternehmen seine Billigung nicht geschenkt hat, um so weniger als die mit der Herrschaft des jungen Fürsten unzufriedene Partei sich zugleich an den Gütern der Rheimser Kirche in der Provence vergriff. Flodoard ib.

Seine rechtmässige aber kinderlose, durch Vermittlung seines Vaters ihm geworbene, kurz nach Kaiser Lothar's Tod ihm angetraute Gemahlin Theutberge zu verstossen und an ihrer Stelle ein schon vor seiner Ehe geliebtes Weib, Walrade, die Mutter eines illegitimen Sohnes Hugo sich ehelich zu verbinden, darauf richtet sich das Trachten Lothar's II. schon bald nach vollzogener Ehe. Natürlich konnte nur eine mit Genehmigung der Kirche vollzogene Scheidung ihm den Weg zu dieser neuen Verbindung bahnen. Theutberge [1]) ist die Schwester eines Vassallen des italienischen Kaisers, des Grafen Boso. Ein anderer Bruder ist der zwar dem geistlichen Stande angehörige, aber in der zügellosesten und ausschweifendsten Weise lebende Hucbert [2]), in früheren Jahren mit mehreren Gauen des lothringischen Burgund, Genf, Lausanne, Sitten, also mit den wichtigsten Pässen nach Italien, belehnt. Theutberge's Neffe ist der als nachmaliger König der Provence bekannte Boso. Der erste vergebliche Versuch Lothar's, sich seines Weibes durch einfache Verstossung zu entledigen, fällt schon in's Jahr 857 und alsbald sehen wir ihn mit kriegerischen Unternehmungen gegen Abt Hucbert beschäftigt [3]). Nachdem der erste Versuch gescheitert, hofft Lothar durch Misshandlungen der Fürstin seinen Zweck zu erreichen. Aber auch hier tritt ihm Theutberge's Verwandtschaft drohend entgegen. Wenn er dann im Jahre 859 jene oben erwähnten schweizerischen Gaue an Kaiser Ludwig abtritt, so geschieht dies nicht allein, um sich die Unterstützung des Bruders zu den folgenden Maassnahmen zu gewinnen, sondern es bezeichnet zugleich die offene Feindseligkeit, mit welcher Lothar gegen den Anhang Theutberge's vorschreitet; denn jene Landschaften sind dieselben, mit denen Hucbert belehnt gewesen ist. Für's Erste wenigstens gelingt es dem verwegenen Abte, sich trotz König Lothar und Kaiser Ludwig in seiner Abtei St. Maurice zu halten. Eine Anklage der Königin auf Unkeuschheit vor der Ehe, vor einem weltlichen Gerichtshofe der lothringischen Vassallen eingebracht, führt ebenfalls zu keinem Resultate. Nur ein Spruch der Kirche kann des Königs Wünschen Genüge thun. Durfte Lothar erwarten, ein günstiges Urtheil derselben sich zu erwirken? Die kirchliche Praxis jener Zeit, wenn sie im Allgemeinen eheliche Angelegenheiten mit ganz besonderer Strenge behandelt, gegen Ehescheidungen, böswillige Verlassungen und Concubinate mit unnachsichtigem Ernste einschreitet, ist doch andererseits ebenso be-

---

[1]) Ueber die Verwandtschaft der lothringischen Königin, über Graf Boso, Hucbert etc. siehe Wenck S. 328 und 345.

[2]) Seine Liederlichkeit wird verbürgt durch den Brief Benedikt's an die Bischöfe der Provence Mansi XV. 111.

[3]) Mon. SS. I. 15. 577.

reit, eine Ehe für ungültig zu erklären, wenn entweder Verwandtschaft zwischen den Ehegatten oder blutschänderische Befleckung eines Theils vor der Ehe sich nachträglich herausstellt. Auf letztere Prinzipien des kirchlichen Verfahrens baut Lothar demnächst seine Hoffnungen. Indem er mit der Behauptung auftritt, dass er Theutberge nicht in jungfräulichem Stande zum Weibe empfangen und dass sie sogar mit ihrem Bruder Hucbert Unzucht getrieben habe, verlangt er eine kirchliche Untersuchung. Auf einem Conzile lothringischer Bischöfe zu Aachen legt er am 9. Januar 860 den versammelten Bischöfen die Sache vor, und Erzbischof Günther von Cöln erklärt, nachdem die Königin ihm zur Beichte gesessen, dieselbe, als durch unnatürliche, mit ihrem Bruder gepflogene Wollust befleckt, in der That der ehelichen Gemeinschaft mit Lothar unwürdig. Auf einer zweiten Synode zu Aachen, zu welcher auch zwei französische Bischöfe hinzugezogen sind, wird die Fürstin, wie wir später aus Hinkmar's und des Papstes Mittheilungen erfahren, gezwungen, ein, nach Aussage der Akten des Conziles, freiwilliges Bekenntniss ihrer Schmach abzulegen. Dass sich jetzt schon Stimmen gegen ein solches Verfahren erheben, beweist der Brief der Synode an Papst Nikolaus, welcher eine bevorstehende Gesandtschaft Günther's und Theutgaud's ankündigt und den Papst bittet, feindseligen, entgegengesetzten Stimmen kein Gehör zu schenken [1]). Ein direktes Schreiben [2]) von Lothar an den Papst sucht dem Könige die Gunst des apostolischen Vaters zu erwerben.

Auch wenn eine weniger rücksichtslose Strenge in Fragen auf sittlichem Gebiete, eine weniger rücksichtslose Handhabung der Kirchenzucht dem Charakter des Rheimser Erzbischofs entsprochen hätte, in diesem Falle musste ihn doch schon sein politischer Scharfblick veranlassen, seinen König zur Parteinahme für Theutberge zu bewegen. Indem Karl dem unterdrückten Recht seine Unterstützung leiht, wird er sowol im lothringischen Reiche, wo die weltlichen Herren gegen die Verstossung der Königin protestirt haben, als auch in den übrigen fränkischen Reichen eine bedeutende Partei für sich gewinnen. Seine isolirte Lage den Verwandten gegenüber, der nahe Anschluss Lothar's an den deutschen und italienischen Herrscher wird keine bedrohlichen Wirkungen auszuüben vermögen. So geschieht es denn, dass Theutberge, sobald sie Mittel zur Flucht findet, noch vor Ablauf des Jahres

[1]) Dass dieser Brief, Mansi XV. 548 nicht erst nach der dritten Aachener Synode abgefasst sein kann, ergiebt sich daraus, dass einestheils die Bischöfe erklären noch nichts Weiteres in der Sache verfügt zu haben, und sie anderntheils Theutberge noch als Königin bezeichnen, Beides Umstände, welche nicht zu einem späteren Termine stimmen.

[2]) Von Baronius X. 429 irrthümlich in das Jahr 867 gesetzt.

860 in den Schutz Karl's aufgenommen wird, nachdem ihr Bruder Hucbert schon einige Zeit zuvor im westfränkischen Reiche eine Zuflucht gefunden hat. Mit dieser Aufnahme der von einer lothringischen Synode verurtheilten Königin ist die weitere Stellung Karl's zu der Frage entschieden.

Gleichzeitig sollte auch den lothringischen Bischöfen Gelegenheit geboten werden, den Standpunkt Hinkmar's, ehelichen Conflikten gegenüber zu erkennen. Am 22. Oktober 860 versammelt sich zu Tousy bei Toul jene Synode[1]) von vierzehn Kirchenprovinzen deutscher, lothringischer, provenzalischer und französischer Geistlichkeit, auf welcher der Verabredung nach eine Disputation über die Prädestinationsfrage stattfinden soll[2]). Das im Namen der Synode an alle Gläubigen erlassene Ausschreiben ist von Hinkmar abgefasst[3]). Wenn der Rheimser Metropolit nun in demselben, also mit Zustimmung der Synode, seine eigenen Lehrsätze über die Prädestinationsfrage als offizielles Bekenntniss der fränkischen Kirchen veröffentlicht, so erkennt man daraus am gewissesten, zu welchem Ansehen ihn die Ereignisse der letzten Jahre emporgehoben haben. Man wird nicht zu viel sagen, wenn man Hinkmar in der Zeit vom Jahre 854 bis zum Jahre 866 als das eigentliche Haupt der westfränkischen Reichsverwaltung bezeichnet. Durch keinen Zwischenfall ist, wie es später sich mehrmals ereignen wird, die ihm zugewendete Gunst und Vertrauen des Königs in diesen Jahren unterbrochen worden. In der Mitte sämmtlicher Ereignisse steht er leitend und die Ziele angebend, welche die Krone zu verfolgen hat, ebenso in der inneren Verwaltung, wie in den Maassnahmen der äusseren Politik thätig und einflussreich. Sein Name ist in den Quellen nicht allenthalben im Zusammenhange mit den Ereignissen genannt, aber in jedem bedeutenden Momente tritt er hervor und aus solchen einzelnen Angaben lässt sich auf

---

[1]) Mansi XV. 557. Hefele IV. 206.

[2]) Die Canones, welche dies Conzil erlassen haben soll und welche sich aus einer Laoner Handschrift abgedruckt bei Sirmond Concilia Gall. III. 161 bei Mansi XV. 558 finden und welche Hinkmar von Laon vom Erzbischof Harduicus von Besançon empfangen haben will (Migne Tom. 124 p. 1039), beruhen auf einer Fälschung von Seiten des jüngeren Hinkmar oder seiner Genossen. (Hincm. op. II. 595.) Besonders der erste Kanon, welcher alle, die kirchliches Eigenthum ohne bischöfliche Erlaubniss empfangen, ohne Weiteres dem Anathema preis giebt, zeigt die unverkennbare Spur einer Fälschung in Benedikt-pseudo-isidorischem Sinne. Allerdings giebt die Synode durch die Wiederholung des Synodalschreibens von Chiersey (857) Veranlassung zu dieser Fälschung, doch ist der Unterschied zwischen ihren wirklichen Verfügungen gegen Kirchenraub und diesem Kanon handgreiflich genug. Mabillon Ann. Bened. III. 78 u. Pagi (in Baronii ann. hist. crit. adnot. X. 1158) möchte die Echtheit dieser Schlüsse retten. Doch ist Erzbischof Hinkmar's Beweis überzeugend.

[3]) Mansi XV. 563.

den weiten Umfang und die fortwährende Bedeutung seiner Wirksamkeit schliessen. Keine gleichzeitige Persönlichkeit in den anderen fränkischen Reichen ist zu solch einem dauernden Einfluss neben der Krone gelangt, weder die Erzbischöfe von Cöln und Trier, noch Adventius von Metz im lothringischen Staate. Auch die Wirksamkeit eines Altfried von Hildesheim, eines Luitbert von Mainz im deutschen Reiche, so hohes Ansehen dieselben bei ihrem Könige genossen, kann schwerlich mit derjenigen des Rheimser Metropoliten verglichen werden.

Und wenn nun diese angesehene Stellung Hinkmar gestattete, die jetzt versammelte Synode von Tousy ebensowol wie sonst die ausschliesslich westfränkischen Synoden zu beherrschen, so kommt ihm diesmal noch der Umstand besonders günstig zu Statten, dass die Hoffnung, den als Gegner so gefährlichen Metropoliten zur Nachgiebigkeit in der Lothar'schen Ehefrage zu bewegen, die lothringischen und die von Lothar's Einfluss nicht unberührten Bischöfe der Provence einem willfährigen Entgegenkommen geneigt gemacht hat. An die Erörterung der Prädestinationsfrage schliesst sich in dem betreffenden Synodalschreiben eine Wiederholung desselben Erlasses gegen Räuber und Vergewaltiger kirchlichen Eigenthums, welchen wir bei Gelegenheit der Synode zu Chiersey im Jahre 857 kennen gelernt haben. Das zweite den Synodalakten beigefügte Schreiben ist ein an die Erzbischöfe Rudolf von Bourges und Frotar von Bordeaux gerichtetes Gutachten Hinkmar's[1]) über die Frage, wie es mit der Ehe eines aquitanischen Edlen zu halten sei, der sich der Umarmungen seiner Frau weigerte, weil er vor der Vermählung in fleischlichem Umgang mit einer ihrer Verwandten gelebt habe. Hinkmar's Entscheidung geht dahin, dass die Ehe allerdings aufgelöst werden könne, falls wirklich noch keine fleischliche Verbindung der beiden Gatten erfolgt sei; habe dieselbe indessen — und diese Bestimmung wird wichtig werden zur Beurtheilung der Lothar'schen Angelegenheit, einmal stattgefunden, so könne der Mann wol seine ehebrecherische Frau entlassen, aber selbst nicht wieder, so lange sie lebe, heirathen. Hinkmar's Gutachten erfreute sich der Billigung der Synode.

Noch ein anderer ehelicher Skandal, der in der Folge sich mit den Scheidungsversuchen Lothar's berührt, mag an dieser Stelle kurz erwähnt werden. Die Schuldige ist die Schwägerin Theutberge's, das Weib des Grafen Boso, Engeltrud, welche ihrem Manne entflohen ist, am Hofe König Lothar's Schutz gefunden hat und in Folge von Lothar's feindseliger Stellung zu der

---

[1]) Mansi XV, 571. Hincm. op. II. 647.

Familie seiner Gemahlin, vergebens durch ihren Gatten zurückgefordert wird. Entweder durch diesen, den Grafen Boso selbst, oder durch die französischen Bischöfe war die Sache bei Papst Nikolaus anhängig geworden [1]) und da Engeltrud auf eine geistliche Vorladung hin nicht erschienen ist, so hatte sie das Anathema getroffen. Die lothringischen Erzbischöfe Theutgaud von Trier und Günther von Cöln kümmern sich, aus Rücksicht für Lothar, nicht um die geistliche Verfügung, obschon Hinkmar auf einem Conzile [2]) lothringischer und französischer Bischöfe in einer eigenen Denkschrift die Ansicht vertheidigt, dass Günther dahin wirken müsse, dass König Lothar die Engeltrud ihrem Manne zurückstelle und man sich nicht Günther's Ansicht gemäss begnügen dürfe, sie das verübte Verbrechen durch Auflegung einer geistlichen Strafe sühnen zu lassen.

Unterdessen hofft Lothar seine eigene Sache, in welche noch keine Einmischung des päpstlichen Stuhles stattgefunden hat [3]), mit Hülfe seiner willfährigen Bischöfe zu Ende zu führen, und ein drittes Conzil zu Aachen [4]) im Frühjahre 862 unter Vorsitz des Erzkapellan Günther entscheidet wirklich, dass Theutberge's vor der Ehe begangener Incest wie ein wirklicher Ehebruch zu betrachten und König Lothar mit Rücksicht auf sein geschlechtliches Bedürfniss eine neue Ehe zu gestatten sei. Die darauf folgende offizielle Vermählung des lothringischen Fürsten mit Walrade und ihre Krönung zur Königin ruft in den fränkischen Landen allenthalben Unwillen und Entrüstung hervor [5]). Wenn irgend Jemand unter den hervorragenden Zeitgenossen, so ist Hinkmar durch Stellung und Charakter verpflichtet und veranlasst, sich des in so offenbarer Weise verletzten göttlichen und kirchlichen Rechtes anzunehmen. Seit seiner Besteigung des erzbischöflichen Stuhles zu Rheims ist er als ein rüstiger Vorkämpfer für kirchliche Zucht und Ordnung aufgetreten und in diesem Falle ruft ihn ausserdem noch seine Stellung als erster Rath der westfränkischen Krone zur Kritik des Verfahrens Lothar's und seiner Bischöfe auf. Denn auch Karl der Kahle wird durch die Dinge, die im Nachbarreiche vorgehen, persönlich gekränkt. Er hat sich zum Anwalte der be-

---

[1]) Cf. epist. Nikol. ad ann. 860. Mansi XV. 326 und 366.

[2]) Zeit und Ort des Conziles ist ungewiss, cf. Mansi XV. 589 und Hincm. op. II. 669. Nikolaus ep. Mansi XV. 334.

[3]) In diese Zeit scheint die Gesandtschaft zweier lothringischer Grafen nach Rom (Floss, Die Papstwahl unter den Ottonen, Urkundenbeilage S. 42) zu fallen, welche dem Papste die von den Bischöfen ertheilte Genehmigung zur Wiederverheirathung ankündigt. Dass der Papst damals keinen direkten Bescheid ertheilt hat, bemerkt Nikolaus a. a. O. ausdrücklich.

[4]) Mansi XV. 611.

[5]) Hincmari Ann. Mon. SS. I. 453.

leidigten Fürstin erklärt und zögert nicht sogar ihrem übel berüchtigten Bruder Hucbert die Abtei St. Martin, wie Hinkmar nicht ohne bittere Bemerkung mittheilt[1]), zu verleihen.

Darum konnte es unserem Metropoliten nur willkommen sein, als ihm im Laufe des Jahres 861 oder 862 von Männern geistlichen und weltlichen Standes 23 Fragen den Ehehandel König Lothar's betreffend, zur Beantwortung vorgelegt werden. Unverzüglich hat er sich zur Erledigung dieser Aufgabe gewandt. Die betreffende Schrift: Ueber die Ehescheidung König Lothar's und der Königin Theutberge[2]), ist an sämmtliche karolingische Könige, an die Bischöfe ihrer Reiche und an die gesammte katholische Christenheit gerichtet, zur Ermahnung, Warnung und Belehrung. Um Hinkmar's Auftreten mit dieser Schrift, in welcher er sich zum Richter eines fränkischen Königs aufwirft und den wiederholten Gutachten des bischöflichen Standes eines gesammten Königreiches entgegentritt, in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen, muss man sich erinnern, dass der Papst in dieser Sache noch nicht geredet hat und der Verfasser also nur auf die Kraft seiner eigenen Ueberzeugung, auf das Bewusstsein, eine gerechte Sache zu vertheidigen, gestützt, den Angriff unternimmt.

Gleich im Eingange seiner Schrift erklärt Hinkmar die ganze Art der Verhandlung über Theutberge's Schuld oder Unschuld für unzulässig. Die zweite Aachener Synode habe, indem sie auf ein Beichtbekenntniss hin sowol die Klage einleitete, wie das Urtheil fällte, gegen die Verordnungen des Papstes Leo gehandelt. Da Theutberge auch dem Könige ihre Schuld entdeckte, hätte ein weltliches Gericht über sie urtheilen und ein geistliches die Strafe bestimmen müssen. Wenn man behaupte, dass Erzbischof Ebo, sein Vorgänger, auf eine solche Privatbeichte hin verurtheilt worden, so sei dies eine den Thatsachen widersprechende Lüge[3]).

---

[1]) Mon. I. SS. 456: Abbatiam quoque St. Martini, quam inconsulte praedicto filio suo Hludowico donaverat non satis consulte Hucberto, clerico conjugato donavit.

[2]) Hincmari opera I. 561: De divortio Lotharii regis et reginae Tetbergae. Die Abfassung dieser Schrift fällt in die Zeit zwischen dem Mai 862 und Juni 863, da der Autor mit den Vorgängen des dritten Aachener Conziles bekannt ist, die Verehelichung Lothar's mit Walrade indessen beim Abschlusse seines Werkes noch nicht kennt. Dümmler a. a. O. S. 457 glaubt Ursache zu haben, diese Schrift Hinkmar's schon in das Jahr 860—861 zu setzen

[3]) Bemerkenswerth ist, dass Hinkmar hier op. I. 579 versichert, auf dem Ebo entsetzenden Conzile zu Diedenhofen gegenwärtig gewesen zu sein. Wir sehen, wie Hinkmar bei jeder Gelegenheit auf die Ebo'sche Sache mit Vorliebe zurückkommt Indem er bemüht ist, die Rechtmässigkeit der Ebo'schen Entsetzung nach allen Seiten darzuthun, lässt er uns erkennen, dass dieser Fall noch immer ein Gegenstand der allgemeinen Rede und strittiger Meinungen ist.

Eine Ehescheidung, behauptet Hinkmar gleich von vorn herein, sei nicht anders möglich, als wenn sie Gott durch den Tod eines Theiles bewirke. Sowol Ehebruch, wie der Eintritt eines Gatten mit Zustimmung des andern in's Kloster löst nur die eheliche Gemeinschaft. Man hat auf lothringischer Seite das Gerücht verbreitet, Hinkmar habe den Beschlüssen der zweiten Aachener Synode seine Zustimmung gegeben, in ihrem Sinne sich durch Bischof Adventius von Metz an den Papst gewandt. Diese Verläumdung zu entkräften, theilt der Verfasser seine auf des Adventius Bitte in Aachen zu erscheinen, oder einen Stellvertreter zu senden, abgegebene abschlägige Erklärung, und ein zweites Schriftstück mit, in welchem er Adventius auf die Bedenklichkeit des ganzen Handels aufmerksam macht. Es folgen darauf einige culturhistorisch interessante Bemerkungen über die zur Schliessung einer wahren Ehe nöthigen Bedingungen[1]. Auf die Frage, wie es mit dem Gottesurtheile sich verhalte, durch welches die Königin, die doch durch ihr eigenes Bekenntniss sich schuldig erklärt, gereinigt worden war, antwortet Hinkmar mit einem wunderlichen Beweise, der den verschiedensten Schriftstellen durch gezwungene mystische Auslegung Gewalt anthut, zu Gunsten des Gottesurtheils. Er ist der Meinung, dass Gott auf diese Weise die Wahrheit an den Tag bringe, obgleich es auch möglich sei, dass zuweilen der Teufel seine Blendwerke bei diesem Gerichtsverfahren anzubringen suche. Sogar das durch ein Capitular Kaiser Ludwig's I. vom Jahre 823 verbotene Gottesurtheil des kalten Wassers wünscht Hinkmar aufrecht zu erhalten[2].

---

[1]) P. 586 wird der kirchlichen Anschauung jener Zeit gemäss, zwei bis dreitägige Keuschheit der Gatten nach vollzogener kirchlicher Einsegnung verlangt. Die Bestimmungen sind übrigens aus Pseudo-Euaristus, Blondell p. 147, 148 entlehnt. Im Allgemeinen lässt uns Hinkmar nicht minder wie Jonas und Raban in ihren Schriften traurige Blicke in die Zustände des ehelichen Lebens in jener Zeit thun. So erwähnt er unter Anderem p. 582 die häufige Beschwerdeführung von Frauen, denen ihre Männer in geschlechtlicher Hinsicht nicht Genüge thun. Bemerkenswerth ist noch, dass die Kirche ebensowenig wie der Staat in dieser Zeit eine Ehe zwischen nicht ebenbürtigen Personen als gültige Ehe anerkennt. Die väterliche Zustimmung ist absolute Bedingung, sowol für Söhne, wie für Töchter und die väterliche Wahl scheint für beide Theile meistens bestimmend gewesen zu sein.

[2]) Mit einem ebenso unvernünftigen Gerede vertheidigt Hinkmar das Gottesurtheil in einem Schreiben an Bischof Hildegar von Meaux op. II. 676, vergl Flod. III. 23. Wie bekannt, hat der aufgeklärte Agobard zwei Bücher gegen diesen Missbrauch geschrieben (bibl. patr. max. Tom XIV), das Eine anknüpfend an die lex Gundobadi in Betreff des Zweikampfes, das Andere gegen das Gottesurtheil im Allgemeinen. Gegen die Unschuldprobe durch das Feuer, welche Gothschalk gefordert hat, erklärt sich Raban auf das Bestimmteste. Sirmond op. II. 998. Ausserdem hat Raban eine verloren gegangene Schrift über das Gottesurtheil durch's Wasser geschrieben. Die Art, wie Hinkmar die Schrift des Mainzer Erzbischofs im Sendschreiben an

In eigenthümliche Untersuchungen vertieft sich der Erzbischof über die Natur des der Theutberge vorgeworfenen Verbrechens, und findet einen Widerspruch in den Angaben. Da doch Lothar nach der Vermählung keine Klage wegen mangelnder Jungfern-

---

Hildegar erwähnt, sowie Raban's ganze Denkweise lässt darauf schliessen, dass seine Erklärung gegen das Gottesurtheil ausgefallen ist. Es ist bedauerlich, dass ein Mann von so gelehrter Bildung, von so einflussreicher Stellung wie Hinkmar, so vielen Unsinn über diesen Gegenstand zusammen tragen konnte, nachdem schon einmal in demselben Jahrhundert sich eine durchaus vernünftige Ansicht geltend gemacht hatte. (Vergl. über das Gottesurtheil im Mittelalter, Grimm, Rechtsalterthümer, S. 908 ff., Schröckh XXIII. 247 ff., Baur, christl. Kirche des Mittelalters, S. 153.) Auch die der allgemeinen Aufklärung günstig gesinnte Synode von Valence 855 hatte sich in ihrem 12. Canon wenigstens gegen die gerichtliche Entscheidung durch den Zweikampf erklärt.

Es spielt in die Beantwortung dieser Frage durch unsern Erzbischof, dieselbe Vorliebe für das Wunderbare, für die Unterbrechung der natürlichen Ordnung der Dinge hinein, wie bei den Untersuchungen über das Abendmahl und die Geburt Christi, in denen wir Hinkmar ebenfalls aus Wundersucht die Partei des Aberglaubens nehmen sehen. In dieses Gebiet gehören auch die im weiteren Verlaufe der Schrift, p. 653 ff. mit grosser Ernsthaftigkeit vorgetragenen Untersuchungen über mannigfache Arten der Zauberei, ebenfalls in schroffem Gegensatze zu dem wackern Agobard von Lyon. Das ganze Register mittelalterlichen Wahnes entrollt der Verfasser und unterlässt es nicht, mit gravitätischer Miene zu versichern, dass er auf die speziellen Formeln der Beschwörung, Zauberei etc. nicht eingehe, damit die von ihm offenbarten Rezepte nicht irgend einer Seele zum Schaden gereichen möchten. Hexen, Beschwörerinnen, Zauberer, Liebestränke, böse Geister, Bündnisse mit dem Teufel, sogar der von bösen Geistern mit dem Menschen verübte Beischlaf sind für ihn höchst wesenhafte Dinge. Er weiss es genau, wie von Zoroaster und den Assyriern solche Teufelskünste auf die Gegenwart vererbt wurden, und welche Arten des Exorcismus man anwenden muss, um gegen dämonische Einflüsse zu wirken. Wenn Hinkmar, Erzbischof von Rheims, sich nicht scheute, derartige Dinge in einem Buche niederzuschreiben, welches der gesammten Christenheit gewidmet war, in welcher Finsterniss des Wahnes mag der niedere Clerus und die Masse des Volkes befangen gewesen sein! Die Synode zu Pavia im Jahr 850 eifert gegen die Magier, welche Liebestränke bereiten. Gesichte und Träume, denen die möglichst grosse Bedeutung beigeschrieben wird, finden sich allenthalben in den Quellen erwähnt. Unser Erzbischof weiss sich derselben trefflich zu bedienen. Grosse Unglücksfälle werden in den Annalen beinahe regelmässig durch unerhörte Naturereignisse eingeleitet. Vor dem unglücklichen Unternehmen Ludwig's in Gallien wirft ein böser Geist in Kempten Steine in die Fenster und bringt Erscheinungen hervor, die den modernen Tischklopfgeistergeschichten ziemlich ähnlich sehen. Ann. Fuld. ad ann. 858. Der spätere Sturz der beiden Erzbischöfe von Cöln und Trier wird durch feurige Kugeln vorbedeutet, welche in der Kölner und Trierer Cathedrale niederstürzen. Im Jahre 870, wo Ludwig der Deutsche tödtlich erkrankt, ruft ein Nordlicht zu Mainz Schrecken und Entsetzen hervor. Das Capitular von Chiersey im Jahr 873 befiehlt den Grafen auf Zauberer zu fahnden und die nicht Ueberführten dem Gottesurtheil zu unterwerfen. Ludwig des Deutschen eigner Sohn wird von einem bösen Geiste ergriffen. Ann. Fuld. und Bert. ad. ann. 873.

schaft der Königin eingebracht habe, wie könne er nun behaupten, dass vor der Verheirathung ein Abortus stattgefunden. Uebrigens, meint er, solle die Frage, ob man auf die vom Könige angegebene Weise und ohne Verletzung der Jungfernschaft überhaupt ein Weib schwängern könne, von verheiratheten Richtern, welche die Probe anstellen könnten, untersucht werden. Tadelnswerth sei es, dass der Beschuldigte, Hucbert, bei der Verhandlung nicht vernommen worden. Die Entschuldigung, dass er sich in einem andern Reiche befunden, sei nicht zulässig. Wie die Kirche, so sei auch das durch die Vorfahren gegründete Reich ein einheitliches, trotz der Theilung in verschiedene Herrschaften. Eine ernste Ermahnung an die Fürsten ist hier angeknüpft. Sie möchten sich ihrer Stellung nicht überheben, sich nicht als unverantwortlich betrachten. Wer behaupte, dass es den Fürsten erlaubt sei, fremdes Eigenthum anzutasten, oder Privilegien zu verletzen, solle mit dem Anathema belegt werden. Mit Bitterkeit äussert sich Hinkmar über König Lothar, über seine Bischöfe und diejenigen Grossen, welche ihn in seinem sündhaften Treiben bestärken. Auch in dem Falle, dass Theutberge wirklich schuldig sei, will der Erzbischof Lothar wegen seines Umganges mit Walrade für einen Ehebrecher gehalten wissen. Zunächst dringt er auf eine ordentliche Untersuchung. Werde Theutberge für unschuldig befunden, so müsse Lothar sie wieder als eheliches Weib zu sich nehmen, sei sie schuldig, so könne Lothar doch nur dann zu einer neuen Ehe schreiten, wenn die vorige Ehe als ungültig erklärt worden sei.

Nach Beendigung dieser Schrift erhielt Hinkmar nach dem Verlaufe von 6 bis 7 Monaten neue Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Dieselben lassen sich durch ihren Inhalt — Behauptung der unbedingten Souveränität des Königs, der absoluten Gültigkeit eines Synodal-Beschlusses — als Einwände erkennen, die von lothringischer Seite gegen Hinkmar's Schrift erhoben worden sind. Dagegen behauptet unser Metropolit [1]) die Unterordnung aller Könige unter die Kirche und ihre Gesetze und die Zulässigkeit, den Beschluss einer Provinzialsynode durch eine grössere Synode zu ändern; und schliesslich unterliege der Beschluss einer solchen, den sardicensischen Beschlüssen [2]) gemäss, noch dem Urtheile und der Bestätigung des Papstes [3]). Die Lehre von der Unverant-

[1]) Op. I. 683 ff.

[2]) Man erkennt aus dieser freiwilligen Anführung der sardicensischen Beschlüsse als bindender Rechtsquelle, wie unbegründet die Behauptung Gfrörer's ist, der a. a. O. I. 240 von einem Widerstreben Hinkmar's, die Schlüsse von Sardika anzuerkennen, redet.

[3]) Wenn Hinkmar hier in pseudo-isidorischem Sinne die Bestätigung der Synodal-Beschlüsse von Seiten des Papstes als nothwendige Forderung

wortlichkeit der Könige aber erklärt Hinkmar als geradezu vom Teufel abstammend. Nur die Herrschaft desjenigen Königs, welcher nach den Gesetzen regiere, sei von Gottes Gnaden. Selbst das Erbrecht auf eine Krone sei kein so unzweifelhaftes, dass man im Vertrauen darauf gegen die Gebote Gottes handeln dürfe. Mit einer aus Stellen der heiligen Schrift zusammengetragenen Strafrede gegen gottlose Fürsten und gewissenlose Bischöfe, schliesst das Werk ab.

Die Meinung, welche der Erzbischof schriftstellerisch vertreten hatte, wurde von Karl zur Richtschnur seiner Politik dem Neffen gegenüber, gemacht. Einen Grund zu persönlicher Klage gegen Lothar bot dem westfränkischen Könige ausserdem noch der Schutz, welchen der Entführer seiner Tochter, Graf Balduin von Flandern, am westfränkischen Hofe genoss. Trotz dem zeitweiligen Gelingen seiner Absichten, trotz der intimen Beziehung zu dem deutschen Könige, die sich in mehrfachen Zusammenkünften während des Jahres 862 äusserte, scheint der Widerspruch, welchen seine Handlungsweise im westlichen Nachbarreiche gefunden hatte, den lothringischen König doch in nicht geringem Maasse beunruhigt zu haben. Und nicht minder war es dem deutschen Könige, so sehr er eine Zeit lang Lothar's Pläne gefördert hatte, um eine Verständigung mit dem westfränkischen Bruder zu thun. Von seiner Seite gehen die ersten Aufforderungen aus. Unter dem Vorwande, dass ihm die Herstellung eines freundlichen Verhältnisses zwischen Karl und Lothar angelegen sei, sucht er sich selbst dem Bruder wieder zu nähern. Doch an unverzügliche Nachgiebigkeit dachte man auf westfränkischer Seite nicht. Man stellte, ehe man sich auf weitere Unterhandlungen einliess, Bedingungen auf, und unter diesen ein Sündenbekenntniss, welches König Lothar abzulegen hätte. Wie sich erwarten lässt, steht Hinkmar's Name an der Spitze Derjenigen, denen die Leitung dieser Angelegenheit anvertraut ist. Endlich erklärt sich Lothar bereit, dem Verlangen Karl's Genüge zu leisten, und am 3. November 862 kommen die beiden Brüder mit ihrem Neffen zu Savonnières [1]) zusammen. Zum Eingange der Verhandlungen reicht Karl seinem Bruder Ludwig ein Memorandum ein, in welchem er jene Ursachen seiner Weigerung, welche ihn eine freundschaftliche Zusammenkunft vermeiden liessen, auseinandersetzt. Die Unterstützung Balduin's, der Schutz, den die Ehebrecherin Engeltrud geniesst, und vornehmlich die ehelichen Verhältnisse des Neffen bilden die Hauptpunkte der Klage. Ludwig erklärt in Lothar's Namen, dass der-

---

aufzustellen scheint, so möge man sich erinnern, dass es sich hier unzweifelhaft um eine causa major, um Veränderung oder wenigstens Interpretation der kanonischen Gesetze über die Ehe handelte.

[1]) Mon. leg. I. 483.

selbe bereit sei, den Forderungen Karl's Rechnung zu tragen. Nachdem Lothar diese Erklärung selbst in Gegenwart von 200 Adligen, Bischöfen und Aebten wiederholt hat, empfängt er von Karl den Kuss, als Zeichen erneuter Freundschaft. Aber eine schliessliche Demüthigung sollte Lothar nicht erspart bleiben. Es war ausbedungen worden, dass Karl in Gegenwart des Volkes nicht die ausführliche Beschwerde, sondern nur wenige versöhnliche Worte vortragen werde [1]). Gegen die Abrede indessen bedachte sich der westfränkische König nicht, dem lothringischen Volke auch die oben angeführten Gründe mitzutheilen, welche ihm bisher verboten hatten, mit seinem Neffen zusammenzukommen. Die Beschimpfung, die der lothringische König erleidet, indem er so vor seinen Unterthanen als Beschützer eines Wittwenräubers, einer Ehebrecherin und persönlich als Ehebrecher bezeichnet wird, ist offenbar [2]). Eine andere persönliche Kränkung erwuchs Lothar aus der Weigerung des Rheimser Metropoliten, den Bruder des Cölner Erzbischofs, Abt Hilduin, einen Verwandten des Abtes Hilduin von St. Denys [3]), als Bischof des zum lothringischen Reiche gehörigen Bisthums Cambrai, anzuerkennen. In einer eignen Denkschrift [4]) legte Hinkmar dem Könige die Unwürdigkeit des betreffenden Mannes dar.

Und unterdessen sind Briefe vom Papste eingetroffen, welche auf eine ernstliche Untersuchung der Lothar'schen Ehestreitigkeit dringend, das bisher beobachtete Verfahren nicht billigen und eine bevorstehende Gesandtschaft zur Untersuchung ankündigen [5]). Eine Reihe weiterer päpstlicher Briefe an die verschiedenen fränkischen Fürsten und Könige sind aus demselben Monate, in welchem die Zusammenkunft zu Savonnières statt fand, datirt [6]). Sie verordnen ein demnächst in Metz durch die apostolischen Legaten abzuhaltendes Conzil, zu welchem gleichfalls deutsche und französische Bischöfe entboten werden. In einem nur fragmentarisch erhaltenen Briefe an den ihm vorzüglich vertrauten Erzbischof Ado von Vienne [7]) spricht Nikolaus ungefähr zu derselben Zeit den Grund-

---

[1]) Mon. leg. I. 487. Mon. SS. I. 459.

[2]) Dümmler a. a. O. S. 486 scheint der Ansicht zu sein, dass nicht als einen Zusatz zu der adnuntiatio, sondern auf irgend eine andere Weise König Karl die betreffenden Gründe dem lothringischen Volke mitgetheilt hat.

[3]) Mansi XV. 645.

[4]) Mansi ib.

[5]) Diese ersten päpstlichen Aeusserungen in dieser Sache sind nicht erhalten, die betreffenden Briefe scheinen nicht nur an Lothar, sondern zugleich an den König oder die Bischöfe des westfränkischen Reiches gerichtet gewesen zu sein. Cf. Mon. leg. I. S. 484 Art. 6. Floss a. a. O. Mansi XV. 333.

[6]) Epist. Nikol. vom 23. Nov. 862. Mansi XV. 278, 279, 281, 282.

[7]) Mansi XV. 343.

satz aus, dass die Scheidung selbst von einem vor der Ehe befleckten Weibe unthunlich sei, nachdem der Gatte einmal den Beischlaf mit ihr vollzogen hat. Dass diese päpstlichen Briefe in Verbindung mit den Verhandlungen zu Savonnières und der Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch Hinkmar's entschiedenes Auftreten damals einen gewissen Eindruck auf den lothringischen König sowol, wie auf einzelne seiner Bischöfe nicht verfehlt haben, zeigt uns der geheimnissvolle Brief des Bischofs Adventius von Metz [1]), in welchem er Erzbischof Günther beschwört, den König in seinem guten Entschlusse, sich dem in nächster Zeit abzuhaltenden Conzil zu Metz (ursprünglich auf den 3. Februar 863, dann auf den 15. März angesetzt) zu unterwerfen, nicht irre zu machen.

Wir müssen hier den Bericht über die lothringische Frage unterbrechen, denn schon beginnt ein Streit, welcher innerhalb der gallischen Kirche, und zwar zwischen dem Metropoliten von Rheims und einem seiner Suffragane ausgebrochen ist, sich in seinen weiteren Folgen mit der Ehescheidungssache König Lothar's zu berühren [2]). Wir lernten als Bischof von Soissons einen gewissen Rothad kennen, der im Jahre 832 oder 833 [3]) zum Bischof erhoben, bei der Restitution Ebo's sich besonders thätig bewiesen und darauf Hinkmar ordinirt hat. Jn der Gothschalk'schen Angelegenheit schien er schon im Jahre 849 seinem Metropoliten nicht die genügende Garantie zu bieten, um den verurtheilten Ketzer seiner Obhut anzuvertrauen. Während der politischen Ereignisse der Jahre 858 hatte er sich zum mindesten zweideutig bewiesen [4]). Den Verfügungen seines Metropoliten scheint er seit längerer Zeit keine Folge geleistet, in pseudo-isidorischem Sinne die Unterordnung des Bischofs unter die erzbischöfliche Autorität für überflüssig erachtet zu haben. Eine ganze Reihe von erzbischöflichen Ermahnungsschreiben an ihn wird bei Flodoard angeführt [5]). Die Vorwürfe, welche darin enthalten sind, haben bald die Nachlässigkeit, bald die Widersetzlichkeit des Bischofs zum Gegenstande. Die Veranlassung gegen Rothad in offizieller Weise voranzugehen bot die Angelegenheit eines Clerikers, den Rothad auf einer von ihm berufenen Synode [6]) wegen Stuprum abgesetzt

---

[1]) Baronius Ann. X. 264.

[2]) Der Rothad'sche Handel, welcher in allen kirchenhistorischen Darstellungen jener Zeit eine eingehende Erwähnung findet, ist ebenfalls von den Biografen Hinkmar's, Gess S. 233 ff., Prichard S. 305 ff., ausführlich mitgetheilt, und hat eine besondere, obwol ungenügende Behandlung gefunden von Rossteuscher, de Rothado episcopo Suessionensi, Marburg 1845.

[3]) Gallia Christiana IX. 340 ff.

[4]) Hincmari op. II. 249, siehe oben p. 149.

[5]) Flodoard III. 21.

[6]) Wenn es in der proclamatio Rothadi, Mansi XV. 684, heisst, er habe den betreffenden Cleriker auf einem Conzile von 33 Bischöfen abgesetzt,

hatte und dessen Wiedereinsetzung dann von Hinkmar kraft eines Synodalbeschlusses befohlen, von Rothad aber verweigert worden war. Auf einer Provinzialsynode zu Soissons [1]) wurde auf Veranlassung Hinkmar's nun zwar nicht die Exkommunikation Rothad's, wol aber die Ausschliessung von der bischöflichen Gemeinschaft, dem 10. Canon des carthaginensischen Conzils vom Jahre 401 gemäss, ausgesprochen [2]).

Für den Anfang Juni hatte Karl der Kahle eine grosse Reichsversammlung und Synode nach Pistes ausgeschrieben [3]). Wir besitzen noch die Anrede des Königs an die versammelten Stände [4]). Karl befindet sich zur Zeit in feindlichem Zerwürfniss mit dreien seiner Kinder. Aus den Worten der königlichen Proklamation lässt sich auf den bekümmerten Gemüthszustand des Redners schliessen. Mit dunkeln Farben schildert Karl den Zustand des Reiches und beschwört weltliche und geistliche Grosse, dem allgemeinen Verderben, der Gesetzlosigkeit kräftigen Einhalt zu thun. Für Diejenigen, welche in einer bis zum 1. Oktober anberaumten Frist nicht von ihrem friedebrecherischen Treiben abgelassen haben, ist strenge Ahndung in Aussicht gestellt. Ausserdem gilt es die Kräfte des Landes zu ernstlichen Maassregeln gegen die Normannen zu vereinigen. Auf der Synode, deren Akten uns nicht erhalten sind, erschien auch Rothad, dem neulichen Urtheile von Soissons trotzend [5]). Er wird von den Bischöfen nicht zugelassen, und seines Ungehorsams wegen soll jetzt ein richterliches Verfahren gegen ihn eingeleitet werden. Alsbald legt Rothad Berufung an den Papst ein. Dieselbe zu gewähren, wird von Hinkmar beanstandet und zwar durchaus in Uebereinstimmung mit dem zur Zeit in der fränkischen Kirche gültigen Kirchenrechte [6]). Denn nur eine Appellation nach gefälltem Urtheilsspruch der Synode, welche die Klage eingeleitet hat, gestatten die auf das Recht der Appellation

---

so muss hier eine irrthümliche Zahlenangabe in den Handschriften vorliegen und wäre statt 33 vielleicht 3 zu lesen. Ueberhaupt widersprach die Berufung einer bischöflichen Synode durch einen Suffraganbischof dem kanonischen Rechte; an eine aus den Bischöfen mehrerer Kirchenprovinzen zusammengesetzte, von Rothad berufene Synode kann indessen gar nicht gedacht werden, abgesehen davon, dass sich in den Quellen nicht die mindeste Notiz von einer solchen Synode findet. Es ist auffallend, dass Hefele, Conziliengeschichte IV. 245, jene Erwähnung der 33 Bischöfe nicht als eine schlechterdings unmögliche Angabe zurückgewiesen hat.

[1]) Mansi XV. 605. Mon. SS. I. 455.

[2]) Vergl. Phillips, Kirchenrecht, II. 276.

[3]) Mansi XV. 629.

[4]) Mon. leg. I. 477.

[5]) Wenn Nikolaus, Mansi XV. 686, behauptet, Rothad sei vor die Synode zu Pistes gefordert worden, so verwechselt er diese Synode mit der demnächst folgenden zu Soissons.

[6]) Conc. Sardicense Can. 3 und 5. Mansi III. 7.

bezüglichen Canones in der Sammlung des Dionysius Exiguus. Nicht die Zulässigkeit der Appellation überhaupt stellt Hinkmar in Frage, sondern die Zulässigkeit der Appellation nach Rom vor Beginn oder nach begonnener aber noch nicht beendeter synodaler Verhandlung. Es ist pseudo-isidorisches Kirchenrecht, welches Rothad geltend gemacht haben muss [1]), um diese bisher noch nicht dagewesene Art der Berufung zu motiviren, und darum der Protest des Erzbischofs. Doch schon haben jene in der Ebo'schen Compilation zum Ausdruck gebrachten Tendenzen, welche der Emanzipation der Suffraganbischöfe von der Autorität ihrer Metropoliten und der heimathlichen Provinzialsynode so willfährig entgegenkommen, sich die Gunst der westfränkischen Bischöfe erworben und trotz Hinkmar's Widerstreben gestattet die Majorität des Conziles dem Bischof von Soissons die ausserordentliche Appellation.

---

[1]) Cf. Weizsäcker, Niedner's Zeitschrift 1858 S. 377, wo mit grosser Deutlichkeit der Unterschied beider Arten von Berufung, evocatio und appellatio, entwickelt ist. Jene erstere, vor den pseudo-isidorischen Dekretalen nicht bekannte Art der Berufung auf den päpstlichen Stuhl (evocatio), mag dieselbe nun vor Beginn der synodalen Gerichtsverhandlung, oder als Unterbrechung derselben eingebracht werden, wird in den meisten Stellen Pseudo-Isidor's, welche überhaupt von der Berufung auf Rom handeln, ausdrücklich gewährleistet. Die Appellation nach gefälltem Spruch der Synode brauchte ja nicht erst durch die Rheimser Compilation gestützt zu werden, sie war durch die Schlüsse von Sardika genugsam verbürgt, und die Verurtheilung eines Bischofs nicht als causa major zu betrachten, ist Hinkmar niemals in den Sinn gekommen, wie sich aus seinen verschiedenen Briefen über die Rothad'sche Angelegenheit an Nikolaus und aus der Erörterung op. II. 772—774 ergiebt. Jene Berufung auf den römischen Stuhl indessen, ehe die heimathliche Synode, der dem älteren echten Kirchenrechte nach die Verhandlung in erster Instanz unzweifelhaft gebührt, die Entscheidung getroffen hatte, ist zwar den einzelnen Erzbischöfen durch besondere Privilegien des päpstlichen Stuhles gewährt, von den Suffraganbischöfen aber erst auf Grund des pseudo-isidorischen Kirchenrechts gefordert worden. Aus den zahlreichen Stellen, worauf dieselbe sich später und im Rothad'schen Falle zum erstenmale stützt, heben wir nur hervor: Zephyrini epist. 1., Blondell 822, Felicis I. ep. 2, Blondell 360, Marcelli ep. 1, Blondell 394. Vornehmlich aber die Stelle bei Eutychian ep. 2, Blondell 372, wiederholt bei Felix II. ep. 1, Canon 16, Blondell 505: Nam in saecularibus legibus, postquam vocatus quis venerit et in foro decertare coeperit, non licet ei ante peractam causam recedere, in ecclesiasticis vero dicta causa recedere licet, si necesse fuerit aut si se praegravari viderit.

Eine solche praegravatio oder wie Felix I. schreibt: si quis autem judicem adversum sibi senserit, vocem appellationis exhibeat, quam nulli oportet negari, — ein solcher Zweifel an der wolwollenden Gesinnung eines der Richter konnte in jedem einzelnen Falle geltend gemacht werden, und so diesesmal von Rothad in Betreff seines Metropoliten. Die Vorgänge zu Pistes, von denen wir leider nur das nackte Resultat aufbewahrt erhielten, lassen sich schlechterdings nicht anders erklären, als indem wir annehmen, dass Rothad pseudo-isidorische Beweisstellen zur Unterstützung seiner Ansprüche beigebracht hat.

Ueber die nun folgende Entwicklung, welche der Rothad'sche Handel genommen hat, weichen die erhaltenen Relationen [1]) sehr bedeutend von einander ab und berichten manchmal geradezu das Entgegengesetzte. Beide Relationen, auf der einen Seite die Annalen und Briefe Hinkmar's, auf der andern Seite Rothad's Klageschrift und die auf Rothad's Mittheilungen sich stützenden Aeusserungen des Papstes, sind gleicherweise von Parteiinteresse gefärbt. Dennoch ist es vielleicht nicht unmöglich aus der kritischen Vergleichung beider Relationen eine objektive Kenntniss von den Thatsachen selbst und von den Ungesetzlichkeiten, welche sich die verschiedenen in diese Angelegenheit verwickelten Personen gestattet haben, zu gewinnen. Unmittelbar nach empfangener Erlaubniss zur Appellation ist Rothad nach Soissons zurückgeeilt, und während er dort, wie er behauptet, die Anstalten zur Reise trifft, schreibt er einen Brief an irgend einen noch auf der Synode weilenden Bischof, denselben bittend, gemeinsam mit den andern Bischöfen, welche nicht in seine Verdammung willigen wollten, seine Sache in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen. Der Inhalt des Briefes war, vom Standpunkt des strengen kanonischen Rechtes aus betrachtet, tadelnswerth und zum mindesten zweideutig. Der einmal im Zustande der Appellation befindliche Bischof durfte nicht zugleich an eine durch Vermittlung der Freunde möglicherweise glückliche Durchführung seiner Sache auf der als Rechtsinstanz verschmähten Provinzialsynode denken. Rothad's Verfahren bietet den Anschein, als ob er, während er einerseits die Reise nach Rom, deren Resultate unter den damaligen Verhältnissen doch wenigstens noch zweifelhaft waren, in's Auge fasste, und in gewissem Sinne auch an derselben festhielt, zugleich habe versuchen wollen, ob die Anstrengungen der Freunde während seiner Abwesenheit von der Synode ihm nicht schon in der Heimath zum Siege verhelfen, und ihn der Nothwendigkeit, nach Rom zu reisen, entheben könnten. Er musste es wissen, dass sein Verfahren ein ebenso unlauteres, wie durch das kirchliche Recht verpöntes war.

Dagegen begeht andererseits Hinkmar einen Akt von unverzeihlicher Gewaltsamkeit, wenn er, da der Adressat des Rothad'schen Briefes schon von Pistes abgereist ist, das Schreiben sich aushändigen lässt, dasselbe eröffnet und von dem auf unerlaubte Weise in Besitz empfangenen Privatbriefe einen offiziellen Gebrauch macht. Mochte Rothad's Handlungsweise tadelnswerth und unredlich sein, die des Erzbischofs war es in noch höherem Grade,

[1]) Die Quellen sind die Synodus Romana VII., Mansi XV. 679 ff., die dahin bezüglichen Briefe des Papstes Nikolaus, die bertin. Annalen. Hinkmars Brief, op. II. 244.

indem er die vertrauliche Mittheilung des Soissoner Bischofs als einen Verzicht auf die römische Appellation, als eine Erklärung betrachtet, in der Heimath von selbstgewählten Richtern gerichtet werden zu wollen. Ohne Säumen lässt sich der Rheimser Metropolit vom Könige ein Edikt ausfertigen, welches Rothad die Reise nach Rom nun schlechterdings verbietet, ihm bedeutet, dass er sich demnächst zur Entscheidung seines Prozesses vor einer Synode, wie er in jenem Briefe gewünscht, zu stellen habe. Mag die während mancher Jahre angesammelte Erbitterung über den halsstarrigen Untergebenen, mag der Unwille über die Genehmigung, welche Rothad's dem gültigen Kirchenrecht widersprechende Appellation zu Pistes gefunden hatte, mag vor Allem der Gedanke an mögliche weitere Consequenzen, welche diese einmalige Verletzung des kanonischen Rechtes und der Gerechtsame der fränkischen Kirchen nach sich ziehen konnte, den leidenschaftlichen Metropoliten fortgerissen haben, — seine Handlungsweise lässt sich zwar erklären, die in ihr enthaltene Willkühr aber gelingt es nicht zu bemänteln.

Als eine Fortsetzung der Verhandlungen zu Pistes ist von Hinkmar das noch in demselben Jahre zu Soissons gehaltene Conzil betrachtet worden. Trotz der Weigerung des Bischofs, jetzt vor einer gallischen Synode zu erscheinen, trotzdem, dass er der an ihn ergehenden Vorladung die schwebende Appellation nach Rom entgegensetzt, wird die Sache Rothad's daselbst verhandelt und seine Absetzung entschieden. Die von ihm in seinem Briefe bezeichneten Bischöfe scheinen als selbstgewählte Richter betrachtet worden zu sein. In welchem Umfange Hinkmar damals durch die Macht seines Willens, durch das Ansehen seiner Stellung die gallische Kirche beherrschte, zeigt der Umstand, dass auch diese von Rothad selbst als seine Fürsprecher bezeichneten Bischöfe gegen ihn entschieden. Bischof Odo von Beauvais, ein Freund Hinkmar's, der sich mit Rothad in einer hartnäckigen Fehde wegen einer von beiden Bisthümern beanspruchten Pfarrei befindet[1]), wird, da Rothad noch immer nicht auf seine Appellation verzichtet, mit der Ueberbringung der Synodalakten nach Rom betraut. Um der Absetzung Rothad's den Charakter einer vollendeten Thatsache zu geben, um dem Papste keine andere Wahl als die Bestätigung der Synode möglich zu machen, und um in Wirklichkeit den Grundsatz aufrecht zu halten, dass von dem Urtheil selbstgewählter Richter keine weitere Berufung zulässig sei, wird unverzüglich ein neuer Bischof zu Soissons ordinirt. Hinkmar versichert, Rothad habe sich schliesslich in sein Schicksal gefügt und mit der Ausstattung durch eine Abtei zufrieden gestellt, sei später

---

[1]) Flodoard III. 23.

erst wieder durch die Anreizung der lothringischen und deutschen Bischöfe zur erneuerten Aufnahme der Appellation getrieben worden. Diese Angabe Hinkmar's unterliegt gerechtem Bedenken. Abgesehen von der späteren Versicherung Rothad's, dass er zu keiner Zeit sich dem Urtheil der Soissoner Synode gefügt habe, lässt sich der Zeitpunkt, mit welchem die Fügsamkeit des entsetzten Bischofs eingetreten sein soll, nicht wol bestimmen. Erst im Sommer 863 versichert Hinkmar dem Papste, dass Rothad, den ein anderes Schreiben [1]) als im Frühjahr 863 noch in Haft befindlich meldet, derselben nunmehr entlassen sei, und zu dieser Zeit, im Sommer 863, war die Rothad'sche Appellation schon eine so brennende Frage geworden, dass an eine Nachgiebigkeit von Seiten des Soissoner Bischofs kaum zu denken ist. Jenes Schreiben, welches Rothad als einen noch in der Haft Befindlichen bezeichnet, ist ein Brief [1]) der lothringischen Bischöfe, in welchem sie sich für die Hartnäckigkeit Hinkmar's in der Angelegenheit König Lothar's und des zum Bischof von Cambrai designirten Hilduin gleichsam zu rächen suchen. Sie stellen in einem Berichte an die deutsche Geistlichkeit die Sache Rothad's in dem für den Rheimser Erzbischof möglichst ungünstigem Lichte dar [2]). Da auch der Erzbischof von Mailand unter den Verfassern genannt ist, so scheint dieser Brief das Ergebniss einer synodalen Zusammenkunft bei Gelegenheit der Theilung des Königreiches Provence nach dem Tode Karl's von Provence zwischen Kaiser Ludwig II. und König Lothar II. im Frühjahre 863, zu sein.

Schon vor Odo's Ankunft in Rom waren dem Papste vorläufige Mittheilungen über Rothad's Sache zugekommen. Und zwar Mittheilungen, anders gefärbt als diejenigen, deren Ueberbringer Odo ist. Denn schon bei den ersten Antworten des Papstes, die Odo nach Gallien zurückbringt [3]), hat Nikolaus die thatsächlichen Verhältnisse durchschaut, welche sich bei dem Rothad'schen Handel zugetragen hatten, vornehmlich Hinkmar's gewaltsames Verfahren, die willkührliche Suspension der anfänglich bewilligten Appellation, und er befiehlt bei Strafe des Interdikts, Rothad binnen 30 Tagen nach Rom zu senden. Eine zweite Briefgruppe [4]), vom 28. April 863 datirt, ist kurze Zeit darauf in der Rothad'schen Angelegen-

---

[1]) Mansi XV. 645.

[2]) Von der Reizbarkeit der lothringischen Bischöfe gegen Hinkmar, der rücksichtslos ihre Intriguen zu nichte machte, zeugt vornehmlich ein direkt an Hinkmar wegen Hilduin gerichteter vorwurfsvoller Brief der Lothringer. Mansi ib.

[3]) Ep. Nikolai ad Hincmarum, ad episcopos, ad Carolum Calvum, Mansi XV. 295, 300.

[4]) Ep. ad Hincmarum, Carolum Calvum, Rothadum, Mansi XV. 294, 300, 306.

heit verfasst und entsendet worden, und derselbe Bote, der diese Schreiben in's westfränkische Reich überbrachte, war zugleich mit der Ueberbringung eines besonderen Briefes [1]) an den Rheimser Erzbischof beauftragt. Der letztere enthält die wiederholte Bestätigung des Privilegiums des Rheimser Stuhles als eines ersten Sitzes und jener Soissoner Synode vom Jahre 853. Sowol Privilegium wie Synode waren, wie oben erwähnt, schon auf Hinkmar's Ersuchen von den Vorgängern des Papstes Nikolaus, jenes von Leo IV., diese von Benedikt III. bestätigt worden. Nichts desto weniger ist Hinkmar noch einmal um Erneuerung dieser päpstlichen Zusicherungen eingekommen. Man wird nicht irren, wenn man den Grund dieses auffallenden Gesuches unseres Metropoliten hauptsächlich in den Vorgängen zu Pistes, in den Anstrengungen Rothad's und der ihm günstigen Partei findet, auf Grund neuerdings in Verbreitung gekommener päpstlicher Dekretalen, Aenderungen des bisherigen Kirchenrechtes hervorzurufen, vornehmlich zu Ungunsten der bestehenden Metropolitan und Synodalgerichtsverfassung. Die ersten Versuche in dieser Art, welche auf der Synode zu Soissons im Jahre 853 gemacht worden waren, hatten ja in weiterer Folge sogar Hinkmar's Stellung bedroht. Welche Position augenblicklich die Wulfad'sche Genossenschaft eingenommen hat, ist uns unbekannt; dass sie noch nicht auf eine Wiederholung alter Klagen verzichtet hatte, wird das Folgende lehren. So ist es also, auch wenn man von der offenbaren Feindseligkeit der lothringischen Kirche und der Feindschaft König Ludwig des Deutschen gegen den Rheimser Erzbischof ganz absehen will, wol erklärlich, dass Hinkmar sich unter diesen Umständen von dem lebenden Papste noch einmal die früher gewährten Rechte und Privilegien verbürgen lassen will. An weiterreichende, auf die Erlangung des gallischen Primates gerichtete Absichten [2]) des Metropoliten braucht hier nicht gedacht zu werden. Nach aussen begründet er später seine immerhin auffällige Handlungsweise mit der zur Zeit ihm bedrohlich erscheinenden Opposition der lothringischen Bischöfe. Wahrscheinlich, dass ausserdem noch geheime Motive ihn zu diesem Verfahren veranlassten. Einmal die stille Hoffnung, dass Nikolaus die bedenkliche Benedikt'sche Clausel bei der Bestätigung der Soissoner Synode: si ita est, fallen lassen würde. Weiter scheint Hinkmar in dem verloren gegangenen Briefe, worin er um Bestätigung des Rheimser Privilegiums bittet, sich einer Wendung bedient zu haben, mit welcher er jenen bischöflichen Neuerungen auf Grund des pseudo-isidorischen Dekretalenwerkes gegenüber, Nikolaus zu einer Anführung

---

[1]) Mansi XV. 374.

[2]) Wie Weizsäcker, Niedner's Zeitschrift a. a. O., sie allenthalben finden will. Bei dieser Gelegenheit ebenfalls Dümmler a. a. O. p. 529.

der gültigen Quellen des kanonischen Rechtes veranlassen wollte. Denn scheinbar ganz unmotivirt führt Nikolaus in seinem Privilegium [1]) diese Quellen des kanonischen Rechtes und zwar nur diejenigen Dekretalen römischer Bischöfe von Siricius ab, welche im hadriano-dionysianischen Codex enthalten sind, als bindend an. Aber die Bestätigung der Soissoner Synode geschieht nur unter derselben Bedingung, zu welcher sich Benedikt herbeigelassen, und sogar das Vorrecht, nur von dem apostolischen Stuhle gerichtet zu werden, keiner andern Gerichtsinstanz unterworfen zu sein, wird Hinkmar jetzt nur unter dem bedenklichen Vorbehalte gewährt: si in nullo negotio apostolicae romanae sedis jussionibus inventus fueris inobediens. In jenem Briefe, welchen Hinkmar gleichzeitig mit der Bestätigung des Privilegiums erhielt [2]), der aber vor Ausfertigung der letzteren geschrieben ist, scheint der Papst noch den Wünschen Hinkmar's nicht nachkommen zu wollen, bevor seinem Begehren in der Rothad'schen Sache Genüge geschehen ist. Im Uebrigen ist der zweite Brief, welcher die Sendung Rothad's nach Rom fordert, weniger kategorisch gehalten, als der erste, wol mit Rücksicht auf die Entwicklung der lothringischen Angelegenheiten. Wie sehr indessen Nikolaus in letzterem Handel die Thätigkeit Hinkmar's anerkennen musste, und sowol hier, wie in der von Rom aus dringend geforderten Aussöhnung Karl's mit dem Grafen Balduin von Flandern Hinkmar's Unterstützung bedurfte, dennoch lässt er sich wol zu einer vorübergehenden Milderung seiner Ausdrücke, aber nicht zur geringsten Nachgiebigkeit in der Rothad'schen Sache herbei.

So lange Karl seinen Metropoliten dem Papste gegenüber unterstützt und durch königlichen Befehl Rothad die römische Reise untersagt, kann Hinkmar erfolgreichen Widerstand leisten. Zwar vermochte man diesseits der Alpen noch keineswegs die Tragweite der Entwürfe desjenigen Mannes zu beurtheilen, der zu dieser Zeit sich mit der grossartigen Idee, vom Stuhle Petri aus die gesammten Reiche der christlichen Welt zu lenken, beschäftigte. Noch wusste man nicht, welchen gewaltigen Aufschwung das Papstthum in Nikolaus gewonnen hatte, und dass der jetzige Bischof zu Rom entschlossen sei, keine selbständige Gewalt auf Erden neben der päpstlichen, vor Allem keinen Wider-

---

[1]) Mansi l. c. praeterea quidem sancimus ne quilibet ex Rhemorum provincia regionis Belgicae regulariter subjectus ecclesiae, te contempto ...... sed ita ut Nicaenorum et ceterorum conciliorum canonicis definitionibus est promulgatum, et beatorum Siricii, Innocentii etc. ...... ac ceterorum Romanae sedis pontificum constitutionibus est decretum, salvo in omnibus jure apostolicae sedis ...... metropolitanae tuae auctoritati ...... obediant et studiosius obtemperare procurent.

[2]) Mansi XV. 294.

stand irgend eines weltlichen oder geistlichen Mächtigen zu dulden. Und doch hat man im fränkischen Reiche, im Rathe der Krone, so lange Hinkmar's Einfluss sich noch als ein unverkürzter geltend macht, die Bedeutung dieser Sache vollkommen gewürdigt. Im Sommer 863, als der Rheimser Erzbischof seinen Archidiakon Luido mit mannigfachen Aufträgen nach Rom sendet [1]), hat dieser sogar ein Schreiben der Königin mit der Bitte, die Sache Rothad's ruhen zu lassen, dem Papste zu überbringen. Doch Luido vermag gegen die Entschlossenheit des Papstes nichts auszurichten. Unter Androhung der Exkommunikation verlangt Nikolaus von Hinkmar die Sendung Rothad's [2]). Unwiderruflich bleibe seine Bescheidung, meldet er an König und Königin von Westfranken [3]). Und wirklich wurde nun auf einer Synode zu Verberie [4]), am 25. Oktober 863, in Gegenwart und unter Zustimmung des Königs beschlossen, Rothad nach Rom zu senden und ihn durch stellvertretende Anwälte der gallischen Bischöfe, welche dem Papste ein Synodalschreiben überbringen sollten, geleiten zu lassen. Es ist dieselbe Synode, welche die Streitigkeit zwischen dem Bischofe Robert von le Mans und dem Kloster St. Calais zu Ungunsten des Bischofs und im Widerspruche mit den päpstlichen Verfügungen entschied [5]). Eine weitere Meinungsverschiedenheit macht sich auf der Synode in Betreff der Ehe Balduin's und der von ihm entführten Königstochter bemerkbar. Hinkmar und der König sind der Ansicht, dass das Paar vor der Vermählung, wie auch Nikolaus früher befohlen hat, Kirchenbusse leisten müsse. Die grössere Anzahl der Bischöfe hingegen, sogar diejenigen, welche Balduin exkommunizirten, berufen sich auf die jüngste Ermahnung des Papstes die Ehe ohne Aufschub zu vollziehen, und ihre Ansicht erhält die Majorität.

Wesshalb man zu Verberie in der Rothad'schen Sache dem Papste nachgegeben hat? Keine politische Combination wirkt hier, wie es bei spätern Gelegenheiten der Fall sein wird, auf den König. Wir entdecken überhaupt zu dieser Zeit noch keine Spannung zwischen ihm und dem Metropoliten. Wie sehr Letzterer sich im

---

1) Mansi XV. 307.
2) Hincmari op. II. 244.
3) Mansi XV. 308, 309.
4) Mansi XV. 689.
5) Vergleiche über die grossartige Urkundenfälschung der Bischöfe von le Mans, welche auf dieser Synode aufgedeckt wurde, Roth, Benefizialwesen, 451 ff. Zu bemerken bleibt hier nur, dass Hinkmar trotz den päpstlichen Verfügungen, welche auf Abhängigkeit des Klosters unter die Bischöfe von le Mans erkannt hatten, Partei gegen Robert und die von ihm vorgebrachten Lügen und Fälschungen nimmt und bei dem Könige für die Freiheit des Klosters wirkt. Er wird desshalb heftig von Nikolaus getadelt. Mansi XV. 377.

Vertrauen Karl's befand, zeigt der Umstand, dass er gleich nach der Synode sich nach Aquitanien begiebt, um hier mit günstigem Erfolge in königlichem Auftrage mit Karl von Aquitanien zu vermitteln. Ist die den Vorrechten der Metropoliten feindselige Partei schon damals so mächtig gewesen, dass sie mit ihrer Meinung auf einer Synode der Provinzen Sens, Rouen, Tours und Rheims durchzudringen vermochte? Oder glaubte man durch bischöfliche Stellvertreter und ein in scharfem Tone abgefasstes Schreiben eine zustimmende Entscheidung in Betreff Rothad's und hiermit den bequemsten Abschluss des bedenklichen Handels zu erreichen? Hielt vielleicht auch Hinkmar den Zeitpunkt geeignet, um auf friedlichem Wege eine Ausgleichung zu ermöglichen, einem ernstlichen Zwiste mit dem apostolischen Stuhle vorzubeugen? Glaubte er durch die Sendung Rothad's die päpstliche Anerkennung seiner Absetzung, die Anerkennung des synodalen Beschlusses, durch welchen Rothad trotz seiner Appellation gerichtet worden, am ehesten zu erlangen? Möglich immerhin, dass die neue Wendung der lothringischen Angelegenheiten, die Verwicklungen, welche sich daraus ergaben, ihm den Gedanken an eine Nachgiebigkeit des römischen Stuhles nahe legten, Berechnungen, denen sich im Allgemeinen eine gewisse Richtigkeit nicht absprechen lässt, die aber an dem Charakter dieses Papstes zu Schanden werden mussten.

Erst um Mitte Juni des Jahres 863 war das Conzil zu Metz, zu welchem die Legaten schon seit Monaten eingetroffen waren, zu Stande gekommen. Den beiden Bischöfen Rhodoald und Johannes folgte noch ein dritter italienischer Bischof, Hagano, wahrscheinlich als Ueberbringer neuer [1]) päpstlicher Instruktionen für die Legaten, da die ursprünglich von Rom mitgebrachten ihnen bei der Ankunft im fränkischen Reiche durch die Freunde Lothar's abgenommen worden waren [2]). Auch mit jenen Briefen [3]), welche die Hinkmar'sche Erklärung in Betreff der Unwürdigkeit Hilduin's zum Bischof von Cambrai bestätigten, den Protest einer lothringischen Synode gegen Hinkmar's Weigerung vereitelten [4]), scheint der nachgesandte Legat des Papstes betraut gewesen zu sein. Aus dem Umstande, dass Hinkmar [5]) diesen Hagano „versutus et cupidissimus episcopus" nennt, hat Gfrörer [6]) die Folgerung gezogen, Nikolaus habe denselben nicht nur mit der Ueberwachung der früheren Legaten beauftragt, sondern überhaupt jene anderen Legaten, Rhodoald und Johannes ausgewählt, weil ihm ihre

[1]) Mansi XV. 367.
[2]) Mansi XV. 335, ep. Nikolai ad episcopos Germaniae.
[3]) Ep. Nikol. Mansi XV. 349, 350, 351.
[4]) Mansi XV. 645.
[5]) Mon. SS. I. 460.
[6]) Carolinger I. 362.

Verwerflichkeit bekannt gewesen. Er habe darauf gerechnet, dass dieselben sich durch die Bestechungen König Lothar's und seiner Rathgeber bethören lassen und so dem apostolischen Stuhle Gelegenheit geben würden, die Verhandlungen der lothringischen Synode zu cassiren und die Sache Lothar's und seiner mitschuldigen Bischöfe unmittelbar vor das päpstliche Gericht zu ziehen. Allerdings liessen sich die Legaten bestechen und die Metzer Synode bleibt für lange Zeit ein Schandfleck in der Geschichte der fränkischen Conzile, allerdings wurde der römische Stuhl durch den Ausgang dieser Synode zu unmittelbarem Einschreiten in der Ehescheidungsfrage veranlasst; aber wie ehrgeizig und herrschsüchtig der Charakter des Papstes Nikolaus immerhin gedacht werden mag, wie wenig er auch bei einzelnen Gelegenheiten, wenn der Zweck auf die Förderung der unumschränkten Gewalt des Stuhles Petri hinauslief, die Anwendung bedenklicher Mittel gescheut haben mag, — dennoch gilt es zu bemerken, dass das übrige Wirken dieses Papstes keine einzige Analogie bietet, auf welche hin man ihn mit Gfrörer einer so geradezu verächtlichen Handlungsweise beschuldigen dürfte [1]).

Das Verhalten der lothringischen Bischöfe auf der Metzer Synode [2]), indem sie aus Gefälligkeit gegen einen durch ihre bisherige Pflichtvergessenheit verdorbenen König einen Ehebrecher in Schutz nehmen, eine Ehebrecherin absolviren, eine unglückliche Königin, der Lothar nicht einmal freies Geleit zur Reise gewähren wollte, ungehört verurtheilen, Unterschriften verfälschen, den Befehlen des apostolischen Stuhles zuwider handeln, wetteifert mit der Schlechtigkeit der bestochenen päpstlichen Legaten, die, um die Wahrheit zu erforschen, in's fränkische Reich gesandt worden waren. Die deutschen Bischöfe, welchen Nikolaus befohlen hatte, der Metzer Synode beizuwohnen, erschienen nicht; denn noch immer ist das Verhältniss des deutschen Königs zu seinem Neffen ein wenigstens äusserlich freundschaftliches. Unter den gallischen Bischöfen wäre vor allen Hinkmar berufen gewesen, auf der Synode eine hervorragende Stellung einzunehmen. Man wusste ihn fern zu halten, indem man sowol die Einberufung zum Conzil ihm viel zu verspätet zustellte, als ihm aufgab, sich gemeinsam

[1]) Zwar hat Rhodoald von Portus sich bei einer konstantinopolitanischen Gesandtschaft von den Griechen zum Nachtheile des Stuhles Petri bestechen lassen; — aber darf Nikolaus, nachdem er eben Nachsicht gegen das Vergehen dieses Legaten ausgeübt hat, nicht mit Recht erwarten, dass, wenn er ihn nun mit einer neuen Legation beauftragt, Rhodoald den apostolischen Stuhl in würdigerer Weise vertreten wird? In aller Kürze, aber treffend ist die Gfrörer'sche Combination schon von Waitz, Göttinger gelehrte Anzeigen, 1850, S. 16, abgefertigt worden.

[2]) Mansi XV. 647. Ann. Bert. ad. ann. 863. Regino ad. ann. 865. Ann. Fuldens. ad. ann. 863.

mit Gothschalk einzufinden und über sein Verhalten dem gefangenen Mönche gegenüber Rechtfertigung abzulegen [1]). Die eigentliche Leitung der Synode fällt den Erzbischöfen von Köln und Trier zu, denselben Männern, mit deren Billigung sich König Lothar so weit von seiner Leidenschaft hatte fortreissen lassen [2]). Neben ihnen ist besonders Adventius von Metz in nicht minder verwerflicher, aber behutsamerer Wirksamkeit thätig. So sehr hatte der bisherige Erfolg die lothringischen Bischöfe verblendet, dass sie den listigen Rathschlägen Bischof Hagano's Gehör gebend, das Urtheil und die sittliche Strenge des Papstes völlig unterschätzend, nun die Erzbischöfe von Cöln und Trier entsendeten, um persönlich in Rom die schliessliche Bestätigung der Metzer Beschlüsse zu erwirken. Sogar in Rom angelangt täuschten sie sich noch einige Zeit über die wahre Meinung des Papstes [3]), bis Nikolaus im Lateranconzil vom 30. Oktober 863 das Verdammungsurtheil über die Metzer Synode, die Erzbischöfe Günther und Theutgaud, sowie über die übrigen Theilnehmer an jenem Conzile aussprach. Das Anathema sollte so lange gelten, bis die lothringischen Bischöfe einzeln die Verzeihung des römischen Stuhles erhalten hätten. Zugleich erstreckte sich die Verdammung über alle Verächter und Widersacher des apostolischen Stuhles, eine Warnung, die sich Alle zu Herzen nehmen mochten, welche den Verordnungen dieses Papstes entgegenzutreten wagen möchten [4]). Es sind die legitimen Erben der Krone Karl des Grossen, zu denen der römische Bischof 63 Jahre nachdem Leo III. vor dem Gerichte des ersten Karolingischen Kaisers gestanden hatte, in dieser Weise redet. An die gesammte Christenheit verkündet Nikolaus das gefällte Urtheil [5]) und die Fragmente eines gleichzeitigen Briefes an König Lothar zeigen, wie der Papst durch Anwendung der verächtlichsten Ausdrücke denselben so tief wie möglich zu erniedrigen sucht [6]). Die absolute Schlechtigkeit des Lothar'schen Handels, die erschreckende Nichtsnutzigkeit der lothringischen Prälaten, welche schon längst ein energisches Auftreten des römischen Bischofs herausforderte und sogar etwaige Uebergriffe

---

[1]) Hincmari op. II. 262.

[2]) Vergl. die Aufführung sämmtlicher, das Verhalten Theutgaud's und Günther's treffender Vorwürfe in jenem Briefe des Papstes an die deutschen Bischöfe vom Jahre 867.

[3]) Dass, wie die Erzbischöfe Theutgaud und Günther später in ihrem Libell, Mon. I. 377, behaupten, der Papst ihnen anfänglich gesagt haben soll: excusabiles apparere (die betreffenden Bischöfe) et innocentes juxta nostri assertiones libelli, ist höchst unwahrscheinlich, oder ist in dem Sinne zu verstehen, dass die eingereichte Rechtfertigungsschrift die Bischöfe auf geschickte Weise als Unschuldige darstellte.

[4]) Mansi XV. 649. Ann. Bert. Fuld. ad. ann. 863. Regino ad. ann. 865. Ann. Xant. ad. ann. 864.

[5]) Ep. Nikol. Mansi XV. 649.

[6]) Gratiani decret. ed. Richter Cap. XI. 3, 96 und XXIV. 3, 19.

von Seiten des apostolischen Stuhles milder beurtheilen liess, hat dem Aufbau der päpstlichen Macht unter Nikolaus nnd seinen Nachfolgern zu einer sichern Unterlage gedient. Eine Einmischung des römischen Bischofs in innere Angelegenheiten des fränkischen Reiches war freilich schon durch die Auflehnung der Söhne Kaiser Ludwig's gegen ihren Vater und durch die Uebergriffe Ludwig des Deutschen veranlasst worden. Aber sie war ebenso vorübergehend, wie wirkungslos gewesen. Hier geschah es seit der Errichtung der Karolingischen Weltmonarchie zum erstenmale, dass man von Rom aus energisch und erfolgreich in transalpinische Wirren und Verwicklungen nicht nur mahnend, sondern gebietend eingriff, eine Synode cassirte, die gesammte Geistlichkeit eines Königreiches exkommunizirte, den Herrscher selbst mit dem Banne bedrohte. Der glückliche Erfolg war dem apostolischen Stuhle durch die Natur der Sache gesichert und mit dem hier gewonnenen glänzenden, das Urtheil aller Gutgesinnten befriedigenden Resultate ist dem Papste ein sicherer Weg zu weiterem, auch zu etwa durch zweifelhaftere Berechtigung gebotenem Eingreifen in die inneren Verhältnisse der fränkischen Kirchen und Staaten gebahnt [1]). Des Papstes Sieg in der lothringischen Angelegenheit durfte als vollendet betrachtet werden, nachdem es ihm gelungen war, Ludwig II., von welchem Theutgaud und Günther Rache für die Beschimpfung des Bruders und der lothringischen Geistlichkeit begehrt und den Kaiser zu einem feindlichen Zuge gegen Rom bewogen hatten, zu einem friedlichen Abkommen mit dem apostolischen Stuhle zu veranlassen. Was half es, dass nun die gebannten Erzbischöfe, auch vom Kaiser preisgegeben, das Anathema auf Nikolaus zurückzuschleudern suchen und ihrem Unwillen in den heftigsten Invektiven gegen Nikolaus Luft machen. Die Maasslosigkeit ihres Angriffes, in welchem sie auch den byzantinischen Hof zum Rächer der erlittenen Beleidigung aufrufen [2]), kam ihrem Gegner nun erst recht zu Statten. Die Anathematisirung des Papstes, von solchen Männern wie Günther und Theutgaud, in der Aufregung des Zornes auf St. Peter's Grab geworfen, war ganz dazu geeignet, das Ansehen,

---

[1]) Es ist bezeichnend, dass Hinkmar, der doch an anderen Stellen nicht unterlässt, ungehörige Maassregeln des Papstes in seinen Annalen mit einer kurzen, aber treffenden Bemerkung zu kritisiren, das über Theutgaud und Günther verhängte Anathema, auf wie unkanonische Weise, allem Rechte und aller Praxis zuwider es gefällt sein mag, ohne jegliche Glosse (Mon. SS. I. 460 ff.) mittheilt. Dass man in Deutschland den Urtheilsspruch als einen billigen beurtheilte, aus Rücksicht auf das politische Verhältniss des deutschen Königs zum Lothringer indessen dem Papste grollte, deutet Rudolf zum Schlusse seiner Annalen an. Mon. SS. I. 375. Eine höchst interessante Notiz über das Verhalten Erzbischofs Luitbert von Mainz bei Dümmler a. a. O. p. 521 N. 22.

[2]) Lämmer, Nikolaus I. und die byzantinische Staatskirche, p. 29.

welches sich Nikolaus durch die sittliche Strenge seines Urtheils, durch seine Unerschrockenheit und Gewandtheit dem drohenden Kaiser gegenüber erworben hatte, noch mehr zu steigern. Und schon zeigt sich deutlich, wie sehr sich die Metropoliten von Cöln und Trier getäuscht haben, wenn sie glaubten einen entschiedenen Rückhalt an ihren Brüdern in der Heimath zu finden. Einer nach dem andern kommen dieselben um Verzeihung beim Papste ein, Lothar's Kanzler, Bischof von Metz, in zweimaliger Botschaft [1]). Und der König selbst sucht wenigstens äusserlich den Forderungen des Papstes Genüge zu thun. Durch Bischof Ratold von Strassburg lässt er sich nicht nur in Rom wegen des bisher Geschehenen entschuldigen, sondern gelobt auch für künftige Zeit Besserung. Theutgaud von Trier hat, in die Heimath rückkehrend, sich schon aus eigenem Antriebe dem Interdikte des Papstes gefügt. Den Erzbischof Günther, welcher unbekümmert um den auf ihm lastenden Bann fortfährt bischöfliche Handlungen zu verrichten, entsetzt Lothar seines Amtes. Um sich Karl des Kahlen Geneigtheit zu erwerben, erhebt er dessen Vetter Hugo, einen verweltlichten und sittenlosen Cleriker, auf den Cölner Stuhl. Auch Ludwig der Deutsche nimmt, sei es veranlasst durch die geistlichen Drohungen, sei es überzeugt von der Unwürdigkeit und politischen Unfähigkeit seines Neffen, eine kühlere Stellung zu demselben ein.

Ein allgemeiner Reichstag und Synode versammelt im Juni 864 die weltlichen und geistlichen Grossen des westfränkischen Reiches wiederum zu Pistes. Vor der Synode steht Pipin von Aquitanien, der vor kurzer Zeit als Bundesgenosse der Normannen eingefangen worden ist und den ein, wie es scheint, beinahe einstimmiges Urtheil jetzt zum Tode verdammt. Gegen dieses Urtheil erhebt Hinkmar Einspruch und will den Unglücklichen, der ja vielleicht noch Busse thun könne, nur in klösterlicher Haft untergebracht wissen [2]). So viel erreicht Hinkmar wenigstens, dass man dem Gefangenen das Leben schenkt und das Todesurtheil in lebenslängliche Kerkerstrafe verwandelt. Hinter den Mauern seines Gefängnisses zu Senlis verschwindet Pipin mit diesem Zeitpunkte aus der Geschichte. Das grosse, vom Könige Karl zu Pistes in 37 Abschnitten erlassene Edikt vom 25. Juni [3]) zeigt uns eine beträchtliche Erstarkung der westfränkischen Krone seit den letzten Jahren. Während die früheren Capitularien Karl des Kahlen meist nur auf Abhülfe augenblicklicher Missstände bedacht gewesen sind und ihr Inhalt die Ursache ihrer jedesmaligen Entstehung, — bedrohliche Ereig-

[1]) Mansi XV. 368, 372.

[2]) Hincmari consilium de poenitentia Pipini regis. Op. II. 829. Zum Schlusse des Gutachtens ist anstatt Carlomanno — Carolo zu lesen.

[3]) Mon. leg. I. 488.

nisse, innere und äussere Unruhen, selten verleugnet, finden wir hier in aller Breite eigentliche Prinzipien der Verwaltung entwickelt, organisatorische Gesetzgebung so wie Interpretation der bestehenden Gesetze und Regierungsgrundsätze. In der genauen Regulirung des Heerbannes, in der strengeren Controlle über die dem Könige zinspflichtigen Leute, über die dem Staate oder der Kirche zinspflichtigen Güter, zeigt sich die Erstarkung der Regierungsgewalt. Eine grosse Sorgfalt ist der Ordnung des Münzwesens und Reform des Münzrechtes zugewandt [1]). Aus der Verordnung, welche den traurigen Wirkungen des Pfandrechtes gegen verschuldete, unvermögende, aber freie Personen steuern soll, erkennt man, in welchem Umfange die vorhergegangenen unruhigen Jahre, verbunden mit den Normannenverheerungen, den allgemeinen Wolstand erschüttert haben. Mit besonderem Nachdruck ist auch hier wieder die Wichtigkeit des Amtes der königlichen Sendboten und der von ihnen über Grafen und Senioren auszuübenden Controlle hervorgehoben. Auch die Befugnisse der königlichen Unterbeamten, der sogenannten ministri reipublicae, jener Verwalter und Finanzbeamten des Königs auf den ihm zugehörigen Gütern, werden schärfer in Erinnerung gebracht [2]). Für diejenigen Theile des westfrän-

---

[1]) Cf. Hegel a. a. O. II. 37, der in den Geschworenen (jurati homines), die Aufsicht über Münze und Maass haben sollen, einen Anfang der späteren Städteordnung, natürlich nur den Anfang einer Seite der Städteordnungen erkennen will.

[2]) Auf die Missdeutung, welche die Befugniss der in den Capitularien Karl's häufig vorkommenden ministri reipublicae gefunden hat, wurde schon oben S. 134 aufmerksam gemacht. Besonders ist es dieses Edikt von Pistes, welches den Gfrörer'schen Phantasien von einer durch Karl den Kahlen erstrebten bureaukratisch-polizeilichen Verwaltung reiche Nahrung bietet. Wenn es überhaupt misslich ist, moderne Anschauungen, Namen und Tendenzen auf eine längst vergangene Zeit übertragen zu wollen, so ist dies besonders den sich auflösenden Zuständen der Karolingischen Weltherrschaft gegenüber der Fall. Wo wir bewusste Ideen politischen Strebens zu finden meinen, ist in der That nur eine zufällige Wendung der Ereignisse oder vielleicht auch nur eine zufällige Anwendung von Ausdrücken vorhanden, die weiter nichts als eine ganz äusserliche Analogie zu modernen Bezeichnungen darbieten. Alle jene von Karl dem Kahlen, Gfrörer's Behauptung nach, beabsichtigten Neuerungen verschwinden, wie Wenck in Betreff der meisten überzeugend nachgewiesen hat, vollkommen, sobald man sie mit unbefangenem Auge prüft, sobald man sie namentlich mit der gesetzgeberischen Thätigkeit Karl des Grossen vergleicht. Wir begegnen nur den stets wiederholten Versuchen, mit den von Karl dem Grossen theilweise in's Leben gerufenen, theilweise schon von seinen Vorgängern überkommenen und nur neuerdings gesetzlich geordneten Institutionen der allgemeinen Zersetzung entgegenzuwirken, Was nun die Capitularien Karl des Kahlen betrifft, so gewinnen wir aus einem zusammenfassenden Ueberblicke derselben den Eindruck eines stetigen Experimentirens der Krone, aber eines Experimentirens nicht mit neuen Gesetz- oder Verfassungsentwürfen, sondern lediglich mit den von seinen Vorgängern ihm hinterlassenen Gesetzen. Ich wüsste ausser einzelnen Zugeständnissen

kischen Reiches, in welchen, wie es vorzugsweise im gallischen Süden der Fall ist, das römische Recht noch von dem grössten Theile der Bevölkerung als geltende Rechtsnorm, als das der

an weltliche und geistliche Grosse, zu denen ihn bei verschiedenen Gelegenheiten die Ereignisse gezwungen haben, die aber weiter nichts als die Consequenzen der bisherigen Entwicklung sind, keine einzige von Karl dem Kahlen herrührende Veränderung des fränkischen Rechts- und Verfassungswesens, weder eine wirklich durchgeführte, noch eine gelegentlich beabsichtigte Reform geltend zu machen. Denn auch jene, in der letzten Zeit seiner Regierung bewilligte Erblichkeit der Lehen ist doch wirklich nicht als eine gesetzgeberische Reform, sondern nur als ein, durch die augenblicklichen Verhältnisse abgedrungenes Zugeständniss zu betrachten. Man muss billig erstaunen, dass man nicht versucht hat, den vielfachen und so deutlich zu Tage tretenden Missständen, welche sich aus der Heerverfassung, der Auflösung des früheren Heerbannes, der Vermehrung und Vergrösserung der geistlichen Immunitäten, aus dem fortschreitenden Machtzuwachse des weltlichen Seniorates ergaben, kräftig entgegenzutreten, dass man nicht einmal daran dachte, diese handgreiflichen Schäden, welche schliesslich eine Auflösung der Monarchie herbeiführen mussten, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bessern. Es ist auffallend, dass man sogar zu einer Zeit, in welcher die Gewalt der Krone eine sichtliche Erstarkung zeigte, nicht zu ernstlichen, wenn auch missglückenden Versuchen den Anlauf nahm, sondern sich auch damals mit blossen Mahnungen, mit Verordnungen, welche nur dem momentanen Bedürfniss Rechnung trugen, begnügte. Aber es ist nun einmal so und die Unfruchtbarkeit dieser späteren karolingischen Zeiten in gesetzgeberischer Produktion ist ihrerseits wieder ein charakteristisches Symptom von dem unaufhaltsamen Verfalle der politischen Zustände.

Jene sogenannten Versuche Karl des Kahlen mit Hülfe des römischen Rechtes eine Umwandlung des Lehenstaates in eine centralisirte bureaukratische Verwaltung herbeizuführen, welche Gfrörer I. 392, 399 ermittelt zu haben glaubt, sind von Waitz, Göttinger gelehrte Anzeigen 1850 S. 28 und von Wenck S. 497 treffend beleuchtet worden. Mit derselben Rücksicht wie die römische Bevölkerung selbst, ist auch das römische Recht zu jeder Zeit von den Franken behandelt worden. Ohne dass erst Karl dem römischen Rechte eine hervorragende Bedeutung zu gewähren brauchte, gab es im westfränkischen Reiche ganze Provinzen und namentlich Städte, in welchen römische Bevölkerung und also auch römisches Recht bei weitem vorwiegend waren. Ich brauche hier nur an die von den Gothen den Franken überlassenen Gebiete und an Burgund zu erinnern. Es ist ganz erklärlich, dass Karl gerade jetzt, wo der Besitz Aquitaniens ihm als ein gesicherter erscheint, wo neuerdings ein Aufstand der Markgrafschaft Gothien und der Stadt Toulouse glücklich niedergeworfen ist, sich ausführlicher über die Geltung des im Süden vorherrschenden römischen Rechtes verbreitet. Man vergl. hierzu Löbell, Gregor von Tours p. 138 ff. Warnkönig I. 76, 77. Hegel II. 330 und über die Geltung des römischen Rechtes unter den ersten Karolingern, Waitz, Verfassungsgeschichte III. 294. Welche bedeutende Geltung die Geistlichkeit zu dieser Zeit dem römischen Rechte, den Gesetzen der römischen Kaiser einräumte, sehen wir unter andern aus den häufigen Citaten in Hinkmar's Werken. Vergl. insbesondere Ep. ad Carolum calvum pro Hincmaro Laudunensi op. II. 316.

Was schliesslich jenen Satz in Art. 6 des Edikts von Pistes betrifft, „et quoniam lex consensu populi fit et constitutione regis" so bietet derselbe durchaus keinen Hinweis auf ein Jahrhundert der Verfassungsstreitigkeiten,

Mehrzahl gebührende persönliche Recht betrachtet wird, soll die Anwendung desselben nicht nur nicht behindert, sondern vielmehr von den Grafen und Missen gefördert werden, um so viel als möglich jener allgemeinen Rechtsverwirrung unter welcher das westfränkische Reich besonders zu leiden hatte, Einhalt zu thun. Schliesslich ergiebt noch der Zusatz zu den Verordnungen von Pistes einen Beweis für die Steigerung der königlichen Macht den grossen Senioren gegenüber, indem verkündet wird, dass vom 15. Juli ab die Schleifung der gesetzwidrigen Trutzburgen, welche die weltlichen Herren errichtet haben, von den Grafen ins Werk gesetzt werden soll.

Die Stellung König Lothar's wird unterdessen immer bedenklicher. Als im Laufe des Jahres 864 Nikolaus mit seinen Mahnungen an ihn fortfährt und der König sich zwar in wiederholten Briefen [1]) bereit erklärt, nach Rom zu kommen und sich vor dem Papste zu rechtfertigen, trotzdem aber in seiner Gemeinschaft mit Walrade beharrt und endlich zu Anfang des Jahres 865 mit dem Banne bedroht wird [2]), da treten Ludwig und Karl zu einer öffentlichen Uebereinkunft zusammen. Schon regt sich der Gedanke an eine durch die Hartnäckigkeit des Neffen möglicherweise eröffnete Erwerbung Lothringens falls den Fürsten in der That der geistliche Bann treffen, oder eine Reise nach Rom ihn von seinem Lande entfernen sollte. Eine leicht begreifliche Eifersucht, welche die beiden Könige einander gegenseitig eine solche Erwerbung missgönnen lässt, ist das wesentlichste Motiv zu dieser jetzigen Verständigung. Schon im Jahre 864 muss dieselbe eingeleitet worden sein. In einem Briefe Karl des Kahlen [3]) an Papst Nikolaus heisst es, dass er gemeinsam mit Ludwig, König Lothar zu einer Reise nach Rom angetrieben habe. Dieser Brief fällt seinem übrigen Inhalt und der Antwort des Papstes nach, in das Jahr 865. Für den Ausgang des Monats Oktober hatte Nikolaus nämlich ein am 1. November 864 wirklich abgehaltenes Conzil berufen [4]), auf welchem er in glänzendster Weise

---

wie Gfrörer I. 380 versichert. Einmal verlieren diese Worte durch den Zusammenhang in welchem sie sich befinden, — es ist die Rede von der Eidesleistung, welche die Grafen von eigenthumslosen, herumschweifenden Leuten erheben sollen, — jede hervorstechende Bedeutung und ausserdem ist dieser Grundsatz altgermanisches Verfassungsrecht und in demselben Umfange schon in früherer Zeit ausgesprochen. Cf. Vita Walae Mon. II. 555. Die weiteren Belegstellen bei Waitz Verfassungsgeschichte III. 498 ff.

[1]) Baronius X. 308 u. 310.

[2]) Floss Papstwahl unter den Ottonen. Anhang S. 30.

[3]) Der Brief selbst verloren, der Inhalt erhalten in der Antwort des Papstes vom 22. April 865 Mansi XV. 290.

[4]) Mansi XV. 184 Mon. SS. I. 466. Vergleiche den Brief des Papstes an Rudolf von Bourges Mansi XV. 382, an Ado von Vienne Mansi XV. 450, den Brief des Adventius von Metz an Nikolaus Baronius X. 304. Anstatt

die Angelegenheit Lothar's zu Ende zu führen beabsichtigte. Der beschuldigte König selbst, sowie deutsche und gallische Bischöfe sollten daselbst erscheinen. Es ist eine lockende Aussicht für den Oberpriester der Christenheit, zu Rom, umgeben von fränkischen Bischöfen über einen fränkischen König zu Gericht zu sitzen.

Aber auf des Papstes Geheiss, zum Zwecke einer römischen Synode einheimische Bischöfe über die Alpen zu senden, dazu fühlten sich bis jetzt doch weder Ludwig noch Karl veranlasst. Von französischer Seite wird dem Papste sein Wunsch geradezu abgeschlagen, das gespannte Verhältniss zu Kaiser Ludwig II, die beschwerliche Reise und vor allem die Dienstpflicht, welche die Bischöfe ihrem Könige Tag und Nacht gegen die Normannen zu leisten haben, werden als ausdrückliche Gründe der Weigerung angegeben. Dass Karl der Kahle neben der Anführung bestimmter Gründe, welche die Sendung verhinderten, nicht unterlassen hat das Verlangen des apostolischen Stuhles als ungebührliche Anmassung zurückzuweisen, geht aus der päpstlichen Antwort hervor.

Wahrscheinlich ist die Zusammenkunft zwischen Karl und Ludwig ursprünglich auf den September 864 angesetzt gewesen [1]). Sie findet indess erst am 19. Februar 865 statt. Obgleich in dem öffentlichen Vertrage der Könige [2]) nur von gegenseitiger Unterstützung, von friedlicher Uebereinkunft die Rede ist, obgleich man sich in der für das Volk bestimmten Anrede nur verpflichtet, König Lothar von seinem leichtsinnigen Lebenswandel abzuhalten und zur Wiederherstellung der rechtmässigen Ehe mit Theutberge zu wirken, so hat man doch ohne Zweifel schon andere Möglichkeiten ins Auge gefasst. Die bertinianischen Annalen berichten [3]), dass Lothar in der Vereinigung seiner Oheime die Absicht ihm sein Land zu entreissen vermuthet habe und mit keiner Sylbe widerlegt der so wol unterrichtete Chronist diese Beschuldigung. Wie

---

Kalendas Julii ist hier zu lesen Novembris, da alle übrigen Angaben auf letztern Termin hinweisen. Vornehmlich aber lässt der Brief des Papstes an die Könige Deutschlands und Galliens, geschrieben zur österlichen Zeit Jaffé Nr. 2108 (Ostern im Jahre 865 am 22. April) keinen Zweifel übrig, dass sich Hefele, Conziliengeschichte IV. 284, der die Synode in den Mai des Jahres 865 setzt, im Irrthum befindet.

[1]) Zu diesem Zeitpunkte nämlich notiren dieselbe die Fulder Annalen ad ann. 864.

[2]) Mon leg. I, 500

[3]) Mon. SS I. 467. Ein Mandat Karl's an die Burgunder deutet auf Unruhen, welche neuerdings in dieser Provinz ausgebrochen sind. Mon. leg. I. 501. Die Annahme Gfrörer's I. 403, dass dieselben durch Umtriebe Ludwig des Deutschen von dem durch Vertrag mit Lothar ihm zugehörigen Elsass aus veranlasst worden seien, entbehrt jeder Begründung, da wie wir oben sahen, jene Abtretung des Elsasses selbst eine mehr als zweifelhafte Angabe ist. Vergl. über dies Mandat an die Burgunder Beilage I. zum Schluss.

ernsthaft man in Rom diese Verhandlungen aufgefasst hat, erhellt aus den päpstlichen Briefen [1]) an König Karl und an die Bischöfe Galliens. Lothar selbst wendete sich alsbald an seinen Bruder, den Kaiser von Italien, um durch ihn vom Papste eine Gewährleistung für die Integrität seiner Herrschaft zu erhalten. Natürlich konnte Nikolaus dieselbe nicht verweigern. Schon die Rücksicht auf die Waffenleistungen Kaiser Ludwig's II. gegen die von Unteritalien aus in gefährlicher Offensive drohenden Sarazenen, musste ihn veranlassen, die transalpinischen Interessen des Kaisers, des natürlichen Erben Lothar's, falls diesen ein frühzeitiger Tod ereilen sollte, zu schützen. In dem Briefe des Papstes an die gallischen Bischöfe fasst Nikolaus die Verträge von Tousy als eine Feindseligkeit gegen den Kaiser auf [2]). Dass von Ludwig's Seite unter den gallischen Bischöfen Hinkmar von Rheims zum Garanten der zu Tousy abgeschlossenen Verträge ernannt worden [3]), darf uns ausserdem ein Wink sein, die getroffene Abkunft in ihrer wirklichen Bedeutung aufzufassen. Durch Hinkmar's Einwirkung soll Karl der Kahle an der Politik der Verabredungen festgehalten werden. Es mussten ganz besondere Interessen sein, welche den früheren Gegensatz zwischen Hinkmar und dem deutschen König so weit überwanden, dass gerade letzterer als ein Vertrauter der deutschen Krone gelten konnte. Wir lernten Hinkmar als den entschiedensten Widersacher König Lothar's kennen. Wir werden ihn später bei der wirklichen Erwerbung Lothringens in erster Reihe thätig finden.

Die gegenwärtige Verständigung zwischen Hinkmar und dem deutschen Könige wird noch weiter durch eine kleine Abhandlung [4]) verbürgt, welche der Rheimser Metropolit auf Veranlassung Ludwig's über den 17. Vers des 104 Psalms bald nach der Zusammenkunft in Tousy verfasste. In diese und die nächste Zeit mögen auch einige Briefe voll freundschaftlichstem Inhalt zwischen Hinkmar und dem deutschen Könige [5]) fallen. Hinkmar dankt für den Schutz, welchen Ludwig den Besitzungen der Rheimser Kirche in Thüringen angedeihen lässt, er übersendet dem Könige Metall zu einer Glocke, Reliquien und Mittheilungen über Martyrologien und Heiligenleben.

Doch schon sind wir dem Gange der politischen Ereignisse folgend bei einem Zeitpunkte angelangt, in welchem jene mehr persön-

---

[1]) Mansi XV. 287 u. 288.

[2]) Cum malitiosa interminatione abgefasst, nennt Hinkmar Mon. SS. I. 468 diese geistlichen Briefe, in denen der Papst sich zum erstenmal unterfangen hat, die Selbstständigkeit der westfränkischen Krone auf dem Gebiete der auswärtigen Politik einer zurechtweisenden Kritik zu unterziehen.

[3]) Ann. Fuld. ad ann. 864.

[4]) De verbis Psalmi: Herodii domus dux est eorum op. II. 152.

[5]) Flod. III. 20.

liche Angelegenheit des Rheimser Metropoliten, der Conflikt mit dem römischen Stuhle wegen Rothad bereits in das letzte Stadium seiner Entwicklung getreten ist. In den ersten Monaten des Jahres 864 hat Rothad mit seinen Begleitern die Reise nach Rom unternommen. Aber an den Alpen wird ihnen im Auftrage Kaiser Ludwig's der Uebergang nach Italien verwehrt. Man kehrt um und Rothad bleibt unter dem Vorwande einer Krankheit in Besancon zurück, um bald darauf, nun ohne seine Begleiter über die Pässe gelassen, die Reise fortzusetzen. Erst nach dem 1. Mai ist er in Rom eingetroffen [1]). Dass seine Gefährten von Ludwig abgehalten worden seien, erklärt Nikolaus später für eine lügenhafte Ausflucht. Aber die gesammte Politik des Kaisers in diesem Jahre, der Zug gegen Rom sowol wie die im Auftrage Ludwig's II. durch Karl des Kahlen Vetter, den wieder abtrünnig gewordenen Conrad vollführte Ermordung Hucbert's, des Bruders der Königin Theutberge, zeigt eine den Interessen Lothar's ergebene Thätigkeit des Kaisers. Indem Ludwig den Gesandten Hinkmar's und der gallischen Synode die Anklage Rothad's in Rom, die Rechtfertigung ihres Verfahrens gegen ihn unmöglich macht, wird er seinen Bruder für den durch Hinkmar ihm zugefügten Schimpf rächen. Dass die Spannung zwischen der westfränkischen Krone und dem Kaiser keine Erdichtung ist, zeigte uns ebenfalls jenes Schreiben Karl's an den Papst, worin er die feindselige Stellung zu Ludwig von Italien als einen Umstand meldete, der die Entsendung von Bischöfen zur römischen Synode im November 864 verhindere. Durch einen heimlichen Boten entsendet der Rheimser Metropolit nunmehr, da die stellvertretende Gesandtschaft vereitelt worden, jenes ursprünglich der Gesandtschaft mitgegebene Schreiben, welches sein Verhalten in Rothad's Sache rechtfertigen, den Papst zu der erwünschten Nachgiebigkeit veranlassen soll [2]). Der Inhalt des Briefes offenbart die ganze Bedenklichkeit der Lage, in welcher sich Hinkmar befand. Indem er den Papst mit den stärksten Ausdrücken beschwört, das Synodalurtheil über Rothad nicht anzutasten, damit nicht an die Stelle der bisherigen kirchlichen Ordnung allgemeine Zuchtlosigkeit trete, lässt er uns ahnen, welche Bedeutung man im fränkischen Reiche dem Prozesse des Soissoner Bischofs beilegte. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass eine Partei unter der höheren fränkischen Geistlichkeit vorhanden ist, welche begierig einer Erledigung der Rothad'schen Sache in ihrem Sinne, eines Signales von Rom aus wartet, um offen und unter dem Scheine der Berechtigung mit ihren Ansprüchen hervortreten zu können. Jede freundliche Unterstützung, versichert Hinkmar, welche der Papst dem Bischof Rothad vergönne, werde ein

[1]) Mansi XV. 310.
[2]) Flod. III. 12. Hincmari op. II. 244.

Angriff auf die gesetzlich begründeten Rechte der Metropoliten, auf die gesetzmässige Verfassung der Kirche sein. Der Erzbischof bietet alle Gewandtheit des Gedankens und der Rede auf, um dem Papste darzuthun, wie die einmal bestehende hierarchische Gliederung, in Folge deren der Papst dem allgemeinen Conzile, der Metropolit dem Papste, der Bischof dem Metropoliten unterthan sei, nicht an einer einzelnen Stelle durchbrochen werden könne, ohne die gesammte Kirche in Gefahr und Schaden zu bringen. Keine Schmeichelei, keine Versicherung persönlicher Verehrung und Bewunderung wird von unserm Bischof gespart, um den Papst zu überzeugen, dass es nicht Verachtung der Person des heiligen Vaters, nicht Auflehnung gegen das römische Primat und den allerheiligsten apostolischen Stuhl, sondern einzig die aufrichtige Besorgniss um das Wol der Kirche sei, welche ihn einen solchen Standpunkt in der Sache Rothad's ergreifen lasse. Wenn aber Hinkmar nach aller demuthvollen Bitte, nach so überschwenglichem Lobe, mit welchem er den Bischof von Rom überschüttet hat, nun die Möglichkeit erwägt, dass Nikolaus doch die Rothad'sche Angelegenheit durch ein einseitiges, in Rom gefälltes Urtheil entscheiden könne, so ergrimmt seine Rede heftig und erhebt sich eifernden Zornes voll. Wol hat er sich — er kennt ja Rothad's durchtriebene Weise und auch über Nikolaus Charakter kann er nicht länger zweifeln, — die Möglichkeit einer schlimmsten Wendung vergegenwärtigt. Desshalb ist es die hauptsächliche Aufgabe seines Schreibens, dem Papste die rechtliche Unzulässigkeit eines derartigen Verfahrens, die vollkommene Ungesetzlichkeit einer derartigen Handlungsweise darzulegen, durch diese Beweisführung Nikolaus von einem verhängnissvollen Schritte abzuhalten. Er sagt es geradezu heraus, dass eine Lossprechung Rothad's in Rom ein durchaus willkürlicher Akt sein würde, zu welchem dem Papste nicht allein das Recht nicht zustehe, sondern der allem kanonischen Rechte zuwider laufen würde. Aus den Canones der Conzile von Sardika und von Carthago weist Hinkmar nach, dass Rothad als von selbstgewählten Richtern gerichtet, eigentlich gar nicht nach Rom appelliren dürfe. Will man aber jene Entscheidung der Synode von Soissons nicht als den Ausspruch selbstgewählter Richter gelten lassen, so kann doch nur eine Synode desjenigen Landes, dem der Beklagte angehört, eine neue Verhandlung einleiten. Der römische Stuhl kann nur auf Revision des Prozesses durch eine fränkische Synode erkennen, auf welcher er sich durch eine Legation vertreten, den Legaten auch wol die Synode leiten lässt. Die Canones, welche als die gültige Quelle des Kirchenrechtes betrachtet werden, geben dem Papste nicht die Vollmacht, über die Cassation eines Synodalurtheils hinauszugehen und selbständig ein neues, von dem Spruche der Synode abweichendes Urtheil zu publiziren, in diesem

Falle also ohne Berufung einer neuen fränkischen Synode die Restitution Rothad's zu verfügen[1]).

Der Eifer, mit welchem Hinkmar in dieser Hinsicht Beweise auf Beweise häuft, die Lebhaftigkeit, mit welcher er gegen ein Verfahren des Papstes ankämpft, welches bisher noch von keinem römischen Bischof der fränkischen Kirche geboten worden, für welches jeder Präcedenzfall fehlt, zeigt uns, dass in der That entweder von Rothad oder direkt von römischer Seite die pseudoisidorische Behauptung laut genug geltend gemacht worden ist, dass es dem apostolischen Stuhle allerdings zustehe, einseitig, aus eigener Machtvollkommenheit die Klage gegen einen Bischof, der von der Synode nach Rom appellirt hat in zweiter und letzter Instanz zu prüfen und eine von dem Synodalspruche abweichende Entscheidung zu treffen[2]). Wäre eine solche Meinung nicht schon, während die Sache Rothad's schwebte, auf gegnerischer Seite mit

---

[1]) Ich führe, da in der Folge auf beiden Seiten viel von den betreffenden Canones der Conzile von Sardika und Carthago die Rede sein wird, hier die auf die Verurtheilung und Appellation eines Bischofs bezüglichen Canones des echten, bis dahin ausschliesslich gültigen Kirchenrechtes an. Man wird aus der Prüfung dieser Bestimmungen am besten erkennen, in wie fern auf Hinkmar's Seite sich das kanonische Recht befand.

Can. Sardic. III (Mansi III. 7) Si quis autem episcoporum in aliquo negotio condemnandus visus fuerit et existimet se non malam sed bonam causam habere, ut etiam rursus judicium renovetur: si vestrae dilectioni videtur Petri apostoli memoriam honoremus, ut ab iis qui judicaverunt scribatur Julio Romanorum epispopo; et per propinquos provinciae episcopos si opus sit judicium renovetur et cognitores (ἐπιγνώμονας) ipse praebeat

Can. V. Placuit ut si quis episcopus delatus fuerit et congregati ejusdem regionis episcopi eum de gradu removerint; et veluti appellans confugerit ad beatissimum Romanae ecclesiae episcopum et velit ipsum audire et justum esse existimaverit ejus rei examinationem renovari; coepiscopis scribere dignetur qui sunt propinqui provinciae ut ipsi diligenter et accurate singula perscrutentur et ex veritatis fide de re sententiam ferant. Si quis autem postulet suum negotium rursus audiri et ad suam supplicationem Romanorum episcopum judicare visum fuerit ut a proprio latere presbyteros mittat: et sit in potestate ipsius quodcumque recte habere probaverit; et si decreverit oportere eos mitti, qui cum episcopis sint judicaturi, habentes auctoritatem ejus a quo missi sunt; et hoc ponendum est.

Conc Carth. III. Anno 397. Mansi III. 921 Can. X.

Hoc etiam placuit ut si a quibuscumque judicibus ecclesiasticis ad alios judices ecclesiasticos ubi est major auctoritas fuerit provocatum, non eis obsit, quorum fuerit soluta sententia, si convinci non potuerint vel inimico animo judicasse vel aliqua cupiditate aut gratia depravati. — Sane si ex consensu judices electi fuerint etiam a pauciore numero quam constitutum est (XII judices gemäss dem XX. Can d. 2. Carthag. Conzils, Can. XII. des Cod. can. der afrikanischen Kirche Mansi III. 715, sind andernfalls hinreichend) non liceat provocari.

[2]) Während in den Schlüssen von Sardika nur von den Legaten, welche der Papst entsenden kann, die Rede ist, lautet der durchgehende Ausdruck bei Pseudo-Isidor: qui (i. e. apostolicae sedis pontifex) aut per se aut per

unzweifelhafter Deutlichkeit hervorgetreten, so hätte sich Hinkmar durch seine Polemik gegen eine vom Papste bisher gar nicht beabsichtigte Handlungsweise, die grösste Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen. Noch unzweifelhafter aber als aus dem Inhalte dieses Hinkmar'schen Briefes an den Papst, ergiebt sich aus jenem bald darauf von Nikolaus an die gallischen Bischöfe erlassenen Schreiben[1]), dass schon entweder vor der Reise Rothad's

---

vicarios suos retractari negotium procuret. Oder es heisst auch mit einem Ausdruck, der anzudeuten scheint, dass nach der Meinung des Fälschers alle Klagen gegen Bischöfe von böser Absicht veranlasst sind: „ut omnes episcopi ..... apostolicam appellent sedem ..... ut ab ea sicut semper fuit pie fulciantur, defendantur et liberentur". Wie fast sämmtliche, durch den Verfasser Pseudo-Isidor's in das kanonische Recht eingeschmuggelten Neuerungen, — Anklage der Bischöfe, exceptio spolii, Zahl der Zeugen, Stellung des Primaten, Unabhängigkeit der Suffragane ihrem Metropoliten gegenüber etc. — so ist auch dieses dem apostolischen Stuhle nach der Lehre Pseudo-Isidor's zustehende Recht, selbständig über die Prozesssache eines appellirenden Bischofs zu entscheiden, durch die Pseudo-Canones der Synode von Nicäa, Blondell p. 462 festgesetzt. Indem man dieser ältesten und heiligsten Generalsynode der Christenheit eine Anzahl erdichteter, (angeblich in einer Redaction der Akten nicht enthaltener, aber doch von der Synode acceptirter) Canones unterschob und den Vorredner, den Bischof Isidor von Sevilla die Echtheit dieser von Papst Julius zum grossen Theil angeführten Canones von Nicäa verbürgen liess, (p. 2. der praefatio Isidori bei Merlin) gewann man auf schlaue Weise sich einen möglichst festen Standpunkt. Man brauchte nur auf diese untergeschobenen Canones der Synode von Nicäa hinzuweisen, um mit Erfolg dem Einwurf zu begegnen, dass der Inhalt der übrigen päpstlichen Dekretalen, welche die pseudo-isidorische Sammlung zu Tage förderte, nicht mit den Canones der bekannten und anerkannten Conzile übereinstimme. Gelang es der zeitgenössischen Kritik nicht, die Unechtheit dieser, ihrerseits durch mancherlei Kunstgriffe gestützten nicänischen Canones darzuthun, so liess sich auch wenig gegen die, in Uebereinstimmung mit diesen Canones abgefassten Pseudo-Dekretalen einwenden. Schon dieser eine Umstand, welcher einen wolüberlegten und schlauberechneten Plan bei der Anlage des falschen Dekretalenwerkes verräth, würde meiner Ansicht nach genügen, um die Behauptungen jener Möhler, Rosshirt, Phillips, Walter etc. (siehe ob. p. 25.) zu widerlegen, welche von einem Werke, dessen Grundsätze zum grössten Theile in das Lehrsystem der römischkatholischen Kirche übergegangen sind, natürlich den Verdacht einer Entstehung durch absichtliche Fälschung abwenden möchten. Dass wir nicht heute erst, sondern dass man damals schon auf einsichtiger Seite in den untergeschobenen Canones von Nicäa den Schwerpunkt des ganzen Werkes erkannte, dass an diese sich die Frage über Echtheit oder Unechtheit des gesammten Pseudo-Isidor's anknüpfte, werden wir in der Folge noch mehrfach beobachten können.

Das Entscheidungsrecht der Päpste in bischöflichen Klagesachen ohne Erneuerung der Verhandlungen durch eine Provinzialsynode, ist in dem Cap. 2. 3. 4. dieser nicänischen Canones, ep. 2. Julii, Blondell 463, ausgesprochen. Dieselbe Ansicht wird in dem ep. 1. Julii, Blondell 447, Marcelli ep. 1. Blondell 394, Sixti II. ep. 1. Blondell 344, Victoris ep. 1. Blondell 217, wiederholt.

[1]) Mansi XV. 695.

nach Rom, oder während seines dortigen Aufenthaltes die Dekretalen Pseudo-Isidor's als Quelle des kanonischen Rechtes und zwar speciell ihre auf den Rothad'schen Fall anwendbaren Bestimmungen zur Sprache gekommen sind. Eine Kunde war in das westfränkische Reich gedrungen, entweder dass Rothad sich bei seiner Verantwortung vor dem apostolischen Stuhle auf die in der Sammlung des Bischofs Isidor enthaltenen Grundsätze stützen werde, oder auch dass Nikolaus beschlossen habe, die Rothad'sche Angelegenheit dem in den untergeschobenen Dekretalen dem römischen Stuhle eingeräumten Rechte gemäss zu behandeln[1]). Es ist ungewiss, ob von Hinkmar allein, oder ob von einer Gemeinsamkeit mehrerer gallischen Erzbischöfe jenes während der Anwesenheit Rothad's in Rom einlaufende Schreiben an den Papst ausgefertigt ist, welches einen Protest gegen die Berufung auf andere Dekretalen als die im fränkischen Codex canonum enthaltenen, einlegt. Die Annahme Gfrörers[2]), dass Rothad selbst es gewesen sei, durch welchen die uns bekannte Sammlung der unechten Dekretalen dem Papste Nikolaus zum erstenmale eingehändigt worden, hat eine grosse Wahrscheinlichkeit für sich. Den Beweis dafür darf man nicht allein in dem Umstande suchen, dass Nikolaus sich gleichzeitig mit der Anwesenheit Rothad's in Rom zum erstenmale zur Citation Pseudo-Isidor's herbeilässt, nachdem er kurz zuvor noch ausdrücklich die Dionysiana als Quelle des kanonischen Rechtes bezeichnet hat[3]). Insbesondere ist es das Verhalten Rothad's seit den Tagen von Pistes ab, welches uns diesen Bischof als den eifrigen Verkündiger des neuen pseudo-

---

[1]) Es ist gewiss richtig wenn Baur a. a. O. p. 102 Anm. 3 in dem Schreiben des Papstes Nikolaus an Rudolf von Bourges (Mansi XV. 382) pseudo-isidorischen Geist erkennen will, doch könnte weder dieses noch das andere in demselben Jahre 864 an Rudolf gerichtete Schreiben (Mansi XV. 389: primates enim, vel patriarchas, nihil privilegii habere prae ceteris episcopis etc.) hinreichen, um Hinkmar's Besorgniss, dass der Papst zu ungesetzlichen Maassregeln schreiten werde zu erklären.

[2]) Geschichte der Karolinger I. 483. Zuerst von Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts p. 257. Anm. vermuthet. Ob die Bekanntschaft des apostol. Stuhles mit Pseudo-Isidor erst zu dieser Zeit oder schon früher (vergl. p. 47) unter Leo erfolgt ist, kommt hier weniger in Betracht. Auf die Rezeption Pseudo-Isidor's von Seiten des Papstes hat jedenfalls Rothad's Anwesenheit in Rom bedeutsam eingewirkt. Vergeblich bemüht sich Thiel de Nicolao papa Comment. II. p. 37 zu versichern, dass Nikolaus Pseudo-Isidor überhaupt nicht gekannt habe. Vergl. Weizsäcker in v. Sybel's Zeitschrift III. 84 und neuerdings Dümmler a. a. O p. 540.

[3]) Vergl. das oben erwähnte Schreiben an Hinkmar, Mansi XV. 374, und die Antwort auf den Brief des Lupus im Auftrage Wenilos (ep. 130) wegen einer Dekretale des Papstes Melchiades, Mansi XV. 397. Der Brief des Papstes an die gallischen Bischöfe aus dem Jahre 861 bei Hontheim hist. Trevir. p. 197 ist mehr als zweifelhaft.

isidorischen Evangeliums erscheinen und es kaum noch zweifelhaft sein lässt, dass Rothad auch in Rom alles aufgeboten hat, um die falsche Dekretalensammlung zur Anerkennung zu bringen. Der aktenmässige Nachweis lässt sich freilich so wenig hierfür, wie in Betreff einer ähnlichen Vermuthung liefern, welche wir an anderm Orte geäussert haben[1]). Wir glaubten nämlich in Rothad den Mitarbeiter an Pseudo-Isidor oder wenigstens doch einen Mitwisser um die pseudo-isidorische Fälschung zu erkennen. Schon durch die nahen Beziehungen, in welchen Rothad zu Ebo im Jahre 840 steht, wurden wir zu dieser Annahme veranlasst. Freilich sucht er sich im Jahre 853 als die allgemeine Stimmung diese Gemeinschaft der Rheimser Suffraganen mit dem erzbischöflichen Prätendenten verdammte, gegen den Vorwurf, Ebo als rechtmässigen Erzbischof anerkannt zu haben, zu rechtfertigen, behauptet aber später im Jahre 867 unter veränderten Verhältnissen das Gegentheil. Dass Papst Nikolaus durch eine in die Geschichte der Fälschung eingeweihte Person zur ersten Benutzung Pseudo-Isidor's veranlasst worden, ist durchaus wahrscheinlich. Ohne die Entstehung der pseudo-isidorischen Dekretalen zu kennen, ohne die Gewissheit erhalten zu haben, dass an eine Entdeckung des Betruges nicht zu denken sei, dass selbst dem wachsamsten Späher, in der fränkischen Kirche die Enthüllung nicht gelingen kann; — ohne diese Garantie würde der in allen Stücken so vorsichtige Papst sich schwerlich zur Benutzung des Rheimser Machwerkes entschlossen haben. Vorausgesetzt also auch, dass Pseudo-Isidor schon vordem in Rom bekannt gewesen ist, dass man sich dort nicht nur im Besitze der im Leben Wala's erwähnten, sondern der vollständigen pseudo-isidorischen Sammlung befand, doch hat erst die Anwesenheit Rothad's in Rom den Entschluss das katholische Kirchenrecht um die Dekretalen Pseudo-Isidor's zu bereichern in Nikolaus zur Reife gebracht. Nicht ohne Grund darf der Papst gelegentlich[2]) dem westfränkischen König versichern, dass Rothad, den Karl einen unfruchtbaren Feigenbaum gescholten hatte, sich in Rom als fruchttragend bewährt habe.

Die Ereignisse des Jahres 864, die Streitigkeiten namentlich mit der lothringischen Kirche hatten zu einem für das Papstthum so günstigen Resultate geführt, dass wenn Nikolaus beabsichtigte einen Schlag gegen die Selbstständigkeit und Machtvollkommenheit der Metropoliten zu führen, sich kaum ein gelegenerer Augenblick hätte finden lassen. Jene oberbischöfliche Stellung, welche die Metropoliten sowol dem Herkommen in der abendländischen Kirche, wie dem kanonischen Rechte nach, und die fränkischen Metropoliten

---

[1]) Sybel's historische Zeitschrift Bd. VII, p. 322.
[2]) Mansi XV. 293.

in Folge ausdrücklicher Verordnungen der karolingischen Fürsten einnahmen [1]), verbunden mit der politischen Machtstellung als Inhaber bedeutender Immunitäten, als Räthe der Krone, Vertreter der öffentlichen Gewalt, schloss ein direktes Eingreifen des päpstlichen Stuhles in die inneren Angelegenheiten der fränkischen Kirche, in die Verwaltung der einzelnen erzbischöflichen Sprengel aus. Vorausgesetzt, dass die geistliche Machtvollkommenheit der fränkischen Metropoliten, wie sie von Karl dem Grossen angeordnet war, sich in demselben Maasse wie ihre weltliche Bedeutung gesteigert und dieser letzteren entsprechend fortentwickelt hätte, so würde man zu abgesonderten, in sich abgeschlossenen Provinzial-, im günstigsten Falle zu Nationalkirchen gekommen sein, welche im Bischof von Rom vielleicht ein gemeinsames geistiges Oberhaupt, den Nachfolger Petri, anerkannt und verehrt hätten, ohne demselben indess mehr als eine traditionelle Verehrung, am wenigsten aber ein Recht der kirchlichen Verwaltung, der disciplinarischen Aufsicht über die einzelnen Synodalverbände einzuräumen. An die grossartige politische Bedeutung, welche der römische Stuhl im Laufe des Mittelalters gewonnen hat, bis er es dahin brachte, alle weltlichen Streitigkeiten, alle staatlichen Institutionen zur Begutachtung vor das römische Tribunal zu ziehen, wäre ohne die Zertrümmerung der im 9. Jahrhundert bestehenden Metropolitanverfassung gar nicht zu denken gewesen. Auf den Fall dieses Bollwerkes jeder nationalen kirchlichen Unabhängigkeit ist daher mit vollem Rechte der erste mächtige Angriff des zur Weltherrschaft sich vorbereitenden Papstthumes gerichtet.

Schon seit sechs Monaten weilte der Bischof von Soissons in Rom, ohne dass sich Nikolaus zu einem Ausspruch in seiner Sache, oder zur erneuten Ueberweisung des Prozesses an ein fränkisches Synodalgericht herbeigelassen hatte. Während es doch dem Papste und seinem Schützling am besten bekannt sein musste, durch welche Mittel die Vertreter der fränkischen Synode jenseits der Alpen zurückgehalten wurden, heisst es in jenem Memorandum, welches Rothad dem Papste nach halbjährigem Aufenthalte in Rom einreichte, dass man bisher auf das Erscheinen der gallischen Ankläger gewartet habe. Die Denkschrift selbst [2]) enthält die uns schon bekannt gewordenen, den Berichten Hinkmar's vollständig widersprechenden Angaben über Ursachen und Verlauf des Pro-

[1]) Capitular Karl des Grossen vom J. 779 Mon. leg. I. 36. De metropolitanis episcopis ut suffragani episcopi eis secundum canones subjecti sint; et ea quae erga ministerium istorum emendanda cognoscunt, libenti animo emendent et corrigant.

Capitular vom J. 780, Mon. leg I. 55 ut ad metropolitanum episcopum, suffragani episcopi respiciant, et nil novi audeant facere in suis parochiis sine conscientia et consilio sui metropolitani et metropolitanus sine eorum consilio. [2]) Libellus proclamationis Rothadi Mansi XV. 681.

zesses gegen den Soissoner Bischof. Des Metropoliten von Rheims und seines gehässigen Verfahrens geschieht dabei in bitterster Weise Erwähnung. Noch einige Zeit liess der römische Bischof seit dieser Mahnung Rothad's um Einleitung der Untersuchung verstreichen. Kein Fragment und keine Andeutung in den uns erhaltenen Quellen meldet, dass Nikolaus inzwischen die säumigen Bischöfe Westfrankens noch einmal ermahnt habe, zu irgend einem festgesetzten Termine zu erscheinen.

In der Christnacht pflegt der Papst alter Sitte gemäss in der Kirche St. Maria Maggiore die h. Messe Angesichts des römischen Volkes zu vollziehen. Diese feierliche Gelegenheit dünkt Nikolaus die passende Stunde um der versammelten Gemeinde in glänzender Rede [1]) zu verkünden, dass dem apostolischen Stuhle das höchste und alleinige Entscheidungsrecht in bischöflichen Klagesachen zustehe, dass es thörichte Anmaassung sei, wenn eine Synode sich Befugnisse zuschreibe, die dem Stellvertreter Petri allein zukommen, deren Besitz ihm durch so viele Dekretalen verbürgt worden [2]). Keine wiederholte Untersuchung hat über Schuld und Unschuld Rothad's, weder in der Heimath noch in Rom stattgefunden, nichtsdestoweniger erklärt Nikolaus den Soissoner Bischof für einen unschuldig Verfolgten, den er zur Warnung für alle Verwegenen, die das Vorrecht des römischen Stuhles anzutasten wagen, getröstet und in seine Würde wieder eingesetzt entlasse. Jene Synode westfränkischer Bischöfe, welche ihren Mitbruder verurtheilte, habe als eine nicht vom Papste berufene Versammlung gar nicht über Rothad zu Gericht sitzen dürfen, da nur dem apostolischen Stuhle die Berufung eines zur Verhandlung über bischöfliche Klagesachen competenten Conziles zustehe [3]).

Alsbald nach Beendigung der päpstlichen Rede wird in Uebereinstimmung mit dem Urtheile der römischen Bischöfe, Presbyter und Diakonen die Bekleidung Rothad's mit dem bischöflichen Gewande vorgenommen. Noch einmal wartet man, natürlich wieder vergeblich, bis zum 21. Januar auf die Stellvertreter der gallischen Synode. Dann am Feste der heiligen Agnes in der Kirche dieser Heiligen, erklärt Rothad, wie er es schon in der Christnacht gethan, sich bereit seinen Anklägern zu jeder Zeit Rede zu stehen und

---

[1]) Mansi XV. 685.

[2]) Ibid: quamvis et ipse sedem apostolicam si nullatenus appellasset; contra tot tamen et tanta decretalia se effere statuta, et episcopum inconsulte deponere, sicut vos bene nostis, non debuerunt.

[3]) So lautet, den Worten des Papstes Nikolaus entsprechend, eine Stelle in dem ersten Briefe von Pseudo-Julius: sancti patres ..... unanimiter in praedicta Nicaena statuerunt Synodo: ut nullus episcopus nisi in legitima Synodo et suo tempore apostolica auctoritate convocata super quibusdam criminationibus pulsatus audiatur. Blondell p. 446. Vita Nikolai, Mansi XV. 155.

Rechenschaft abzulegen. Es folgt die Verkündigung seiner Restitution und die Vollziehung der Messhandlung durch den restituirten Bischof in der Kirche der heiligen Constantia. Einer am nächsten Tage im Leontinischen Hause versammelten Synode theilt der Papst die Restitution des Bischofs als eine vollzogene Thatsache mit, geschehen zur Lehre für alle, welche die Rechte des apostolischen Stuhles anzutasten wagen; Rothad aber wird entlassen, um in die Heimath zurückkehrend den Bischofsstuhl zu Soissons, von dem das Urtheil der fränkischen Synode ihn vertrieben, wiederum zu besteigen. Der päpstliche Apocrisiarius und Bischof Arsenius ist beauftragt ihn zu begleiten und den Bischöfen der fränkischen Reiche Willen und Gebot des heiligen Vaters zu Rom kund zu thun. Eine Proklamation[1]) des Papstes verkündet dem Clerus und Volk zu Rom, dass der apostolische Stuhl die Privilegien der h. römischen Kirche gewahrt und dem fremden, Schutz und Hülfe flehenden Bischof Recht und Gerechtigkeit gegen seine Widersacher verschafft habe. Der Geistlichkeit und den Parochianen zu Soissons meldet eine päpstliche Zuschrift[2]) die Restitution Rothad's, den man mit offenen Armen empfangen möge, als ein freudiges Ereigniss. An Rothad selbst hat Nikolaus gleichsam zur Beglaubigung der vom Papste verfügten Wiedereinsetzung ein besonderes Schriftstück gerichtet, in welchem neben der Weisung, sich bereitwillig einer etwa erneuten Klage mit seinen Anklägern in Rom zu stellen, ihm die Genehmigung ertheilt wird, die rechtswidrigen Inhaber von Soissoner Kirchengut mit dem Anathema zu belegen.

Doch bemerkenswerther als diese letztgenannten päpstlichen Schreiben sind die Briefe, welche Nikolaus bei derselben Gelegenheit an König Karl, Erzbischof Hinkmar und an die Gesammtheit der gallischen Bischöfe erlässt[3]). Das Sendschreiben an Hinkmar überschüttet den Rheimser Metropoliten vom Eingange bis zum Schlusse mit heftiger Beschuldigung. Zunächst ereifert sich der Papst über jene Missachtung der kanonischen Vorschriften und der Privilegien des römischen Stuhles, welche Hinkmar an den Tag gelegt. Einen weiteren Grund zu Vorwürfen bietet die Gehässigkeit, die feindseligen Umtriebe, welche der Erzbischof gegen einen so ehrenwerthen Mann wie Rothad sich gestattet. Endlich verdient noch der so lange fortgesetzte Ungehorsam des Metropoliten, den wiederholten Befehlen Rothad nach Rom zu senden gegenüber, eine herbe Strafrede. Kaum glimpflicher ist das Sendschreiben an den König abgefasst, welches unsern Metropoliten als den Urheber verwegener Auflehnung gegen den apostolischen Stuhl bezeichnet.

1) Mansi XV. 687.
2) Ib. p. 700.
3) Mansi ib. p. 688—700.

Pseudo-isidorische Grundsätze waren es gewesen, welche der Papst in seinem ganzen Verhalten in der Rothad'chen Sache zur Geltung gebracht hatte. Mit den Vorschriften des in der Dionysiana enthaltenen Kirchenrechtes stand sein Verfahren in offenkundigem Widerspruche. Auch schon auf die „tot et tanta decretalia" hatte Nikolaus sich bezogen, denen das Einschreiten der fränkischen Bischöfe gegen Rothad widerspreche und unter denen sich schlechterdings nur jene kürzlich in Umlauf gekommenen Dekretalen von zweifelhafter Gültigkeit verstehen lassen. Aber zu einer direkten Erwähnung der untergeschobenen Sammlung oder eines in ihr enthaltenen Stückes war der römische Bischof noch nicht vorgeschritten. Nun lässt er auch die letzte Schranke fallen und dieselben Briefe, welche dem westfränkischen Könige und seinen Bischöfen die faktische Ausübung eines neuen, vom römischen Stuhle in Anspruch genommenen Rechtsverfahrens mittheilen, sollen auch das in Gallien bestrittene Rechtsbuch, auf welches die neue Praxis sich stützt, legitimiren. An die Erwähnung des neunten Kanons des Conziles von Chalcedon[1]) (v. J. 451) und eines Briefes des Papstes Innozenz — beides Belegstellen, welche auf den betreffenden Fall nicht passen — reiht sich die ausdrückliche Citation eines untergeschobenen Briefes von Papst Julius an die orientalischen Bischöfe. Die Erwähnung jedes anderen Stückes aus den falschen Dekretalen würde immerhin noch einen Zweifel über die Absichten des Papstes in Betreff des gesammten Pseudo-Isidor zugelassen haben. Die Anerkennung von Pseudo-Julius, den der Fälscher mit der Importation der unechten Canones von Nicäa betraut hatte, war indess hinreichend um jeden Zweifel über die wahre Meinung des Papstes aufzuheben. Und sollte ein Argloser doch vielleicht noch Bedenken hegen die Rezeption Pseudo-Isidor's als eine durch den römischen Bischof und zwar in vollem Umfange vollzogene zu betrachten, so muss auch das letzte Bedenken dem Ausspruch des Papstes im Schreiben an die gallischen Bischöfe gegenüber verschwinden, dass nämlich alle[2]) von irgend einem Papste der bis

---

[1]) Der betreffende Kanon handelt nicht von der Anklage eines Bischofs oder Clerikers vor dem Synodalgerichte seiner Provinz, sondern von dem umgekehrten Falle, der Beschwerde oder Klage eines Clerikers oder Bischofs gegen seinen Metropoliten. Ein solcher gegen den Metropoliten zu führender Prozess soll entweder beim Exarchen der Provinz oder beim Stuhle von Constantinopel eingebracht werden. Weder eine Begünstigung des Bischofs oder Clerikers, noch des constantinopolitanischen Stuhles, sondern lediglich eine Begünstigung des zu verklagenden Metropoliten würde aus diesem Kanon zu entnehmen sein.

[2]) Mansi ib. 694. Es muss sich auf den von Gallien während Rothad's Anwesenheit in Rom eingesandten Protest gegen die Anwendung pseudoisidorischer Dekretalen auf Rothad's Fall beziehen, wenn Nikolaus schreibt: quod tamen vos . .... et diversorum sedis apostolicae praesulum decreta in

an sein Ende dem katholischen Glauben treu geblieben ist, erlassenen Dekretalen und Verordnungen eine ehrfurchtsvolle Aufnahme verlangen. Wer sich aber gar den Einwurf erlauben möchte, dass diese Briefe älterer Päpste unecht seien, dem wird mit dem römischen Archiv gedroht, in welchem sich jene alten Dokumente befinden. Auch jener Einwand, dass die betreffenden Dekretalen sich nicht im fränkischen Codex canonum enthalten seien, ist nichtig, enthält derselbe doch auch nicht die heilige Schrift und — dies ist ein Argument, mit welchem Nikolaus seine Gegner am kräftigsten zu schlagen hofft, — haben sich doch die gallischen Bischöfe selbst, wo es ihnen genehm war, solcher nicht im Dionysius enthaltenen Dekretalen als Belegstellen bedient. Ausserdem hat Papst Leo I. in einem Briefe an die Bischöfe Campaniens und der übrigen Provinzen Italiens verfügt, dass die Dekretalen sämmtlicher Päpste, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum disciplina erlassen sind, Rechtsgültigkeit besitzen sollen. Ebenfalls hat Gelasius[1]) in seinem Decretum de libris recipiendis bestimmt, dass die Dekretalen der römischen Päpste mit Ehrfurcht aufzunehmen seien und keinen Unterschied zwischen den einzelnen Dekretalen gemacht. Daher, so folgert Nikolaus, steht es auch jetzt niemandem zu, einen Unterschied zwischen den im Codex canonum enthaltenen und nicht enthaltenen Dekretalen zu machen.

Mit besonderem Nachdrucke kommt Nikolaus mehrmals darauf zurück, dass der Prozess gegen Rothad als eine causa major unmittelbar vor den apostolischen Stuhl gehört hätte. Gelegentlich stützt er sich auf einen Brief des Papstes Leo an Anastasius, Primas von Thessalonich, in Betreff des mit ungesetzlicher Will-

---

hoc vos contempsisse negotio non immerito reprehendimus. Es handelt sich im vorhergehenden Satze um die Entsetzung Rothad's, die auch falls er nicht nach Rom appellirt hätte, als eine contra tot et tanta decretalia vollzogene, getadelt wird. Es folgt darauf ein Satz, der die Gültigkeit aller von orthodoxen Päpsten erlassenen Dekretalen den Bischöfen ans Herz legt. Der stetige, wenn auch unausgesprochene Hinweis auf Pseudo-Isidor unterliegt keinem Zweifel.

[1]) Die historisch-kritische Untersuchung über diese Dekretale des Gelasius hat Credner, (zur Geschichte des Kanons S. 151 ff.) geliefert. So viel ist gewiss, dass dieselbe, obgleich sie nicht in der Hadriano-Dionysiana enthalten war, dennoch des höchsten Ansehens und gesetzlicher Gültigkeit im Abendlande genoss. So finden wir sie ad ann. 831 in einer Urkunde des Klosters St. Richer, im J. 851 und 852 von Abt Lupus angeführt. Gerade das Vorhandensein solcher allgemein anerkannter und doch nicht im Codex canonum enthaltener Dekretalen erschwerte den Angriff gegen die pseudoisidorische Sammlung. So wie mit dieser nicht im Codex enthaltenen und doch nicht bestrittenen Dekretale, musste man sich sagen, mochte es sich auch mit andern Stücken Pseudo-Isidor's verhalten. Schon die echte isidorische Sammlung wies ja eine Reihe echter, aber nicht im Dionysius enthaltener päpstlicher Dekretalen auf. Wo sollte hier die kritische Untersuchung beginnen, wo sollte sie enden?

kühr von ihm behandelten Metropoliten Atticus von Epirus[1]). Alsbald scheint er indessen selbst die Unzulässigkeit dieser Beweisstelle, da es sich hier nicht um einen Suffraganbischof, sondern um einen Metropoliten handelt, einzusehen und er bekennt sich nun rückhaltlos zu dem pseudo-isidorischen Grundsatze, dass hinsichtlich der Würde eigentlich kein Unterschied zwischen Suffraganen und Metropoliten bestehe. Allerdings hat Nikolaus den gallischen Bischöfen gestattet die Klage gegen Rothad von neuem in Rom einzubringen, aber zuvor soll dem pseudo-isidorischen Kirchenrechte gemäss, seine Restitution in das bischöfliche Amt stattgefunden haben, da eine Klage gegen Exspoliirte von nun ab nicht mehr zugelassen werden darf[2]).

Die Abreise Rothad's und des päpstlichen Legaten Arsenius scheint sich über das Osterfest hinaus verzögert zu haben[3]), erst im Juni trifft der Letztere bei König Ludwig in Frankfurt ein. Bisher ist das deutsche Reich und sein König noch in keiner Weise von dem päpstlichen Streben nach omnipotenter Machtstellung berührt worden. Ludwig für die Pläne des Papstes zu gewinnen, musste desshalb die erste Aufgabe des Legaten sein. Im Interesse Kaiser Ludwig's von Italien, dessen freundliche Gesinnung der römische Stuhl nicht verscherzen darf, Lothar den Besitz seines Reiches zu garantiren, ihm unter der Bedingung, dass er seine ehelichen Verhältnisse widerstandlos den Anordnungen des Papstes überlasse, Unterstützung gegen seine Oheime zu versprechen, auf diese Weise allen drei transalpinischen Königen gegenüber die Stellung einer gebieterisch vermittelnden Macht einzunehmen, dies ist die Politik, deren Verfolgung Nikolaus dem ränkevollen Arsenius anbefohlen hat. Einigen Einfluss scheint der Legat allerdings, es ist unbekannt durch welche Mittel, auf Ludwig gewonnen zu haben. In Worms übergiebt ihm der deutsche König die Ehebrecherin Engeltrud, die letzthin sich in das deutsche Reich geflüchtet hatte. Ausserdem verspricht er eine Zusammenkunft mit Karl, zum Zwecke einer Eini-

---

1) Collect. can. eccl. hisp. ed. Gonzalez II. 107.

2) Die gesammelten Stellen aus Pseudo-Isidor über die exceptio spolii bei Göcke S. 60. Schon allein diese Erwähnung der exceptio spolii als nothwendiger Vorbedingung zur Anklage eines Bischofs könnte uns zum Beweise dienen, dass die noch nicht aufgegebene Meinung Einiger, Nikolaus habe Pseudo-Isidor überhaupt nicht gekannt, höchstens jene ältere Sammlung vom J. 833 in Händen gehabt, jedes hinreichenden Grundes entbehrt. In der Sammlung vom J. 833 kann die exc. sp., wie Göcke treffend bemerkt, noch nicht gewährleistet gewesen sein, Ebo würde sonst zu Diedenhofen nicht versäumt haben, derselben Erwähnung zu thun. Wenn Nikolaus einige Jahre später eine Stelle aus Ps. Damasus ad Afros, Blondell 522 wörtlich ausschreibt, so deuten doch auch schon hier in seinem Erlass an Rothad die Worte: vestitus cum vestito, armatus cum armato (Mansi XV. 702) auf eine Bekanntschaft mit dem Texte Pseudo-Isidor's hin.

3) Cf. Mansi XV. 293.

gung mit Lothar erwirken zu wollen. In Gondreville trifft der päpstliche Legat König Lothar und verkündet ihm Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft, wofern er nicht Theutberge als eheliches Weib zu sich nehmen und Walrade verstossen würde. Wollte der Lothringer nicht zugleich mit der kirchlichen Gemeinschaft auch die Krone verwirken, so musste er sich dem Willen des Legaten fügen.

König Karl weilt zu Attigny und dorthin begiebt sich Arsenius mit Rothad und den päpstlichen Briefen [1]). Er vollzieht die Wiedereinsetzung Rothad's und lässt sich die Königin Theutberge überliefern. Ehe er sich mit derselben zu Lothar begiebt, muss er noch im Juli einer Zusammenkunft Ludwig's und Karl's zu Cöln beigewohnt haben [2]). Am 3. August empfängt Lothar aus des Legaten Händen Theutberge als rechtmässige Gemahlin zurück und des Königs Eid wird durch die Eidesleistung seiner Grafen und Vasallen bekräftigt. Die lothringische Geistlichkeit, die kürzlich dem Papste zu trotzen gewagt, weiss sich jetzt, den Metzer Bischof an der Spitze, nicht genugsam vor dem Legaten zu erniedrigen [3]). Dass der Papst dem Könige die Kirchenbusse, welche Hinkmar in seiner Schrift de divortio gefordert hat, erlässt, hat seinen wolberechtigten Grund in den allgemeinen politischen Verhältnissen. Es kam darauf an, Lothar um jeden Preis zur Unterwerfung zu bewegen. Wenn er überhaupt sich dazu verstand, die Ehre des apostolischen Stuhles zu retten, indem er die Königin wieder zu sich nahm, durfte man im Uebrigen sich schon zur Nachgiebigkeit bereit finden. Kaum mag es dem päpstlichen Stuhle mit dem Banne wirklich Ernst gewesen sein. Die Verhängung desselben würde die Theilungsgelüste der Oheime begünstigt und desshalb in weiterer Folge bittere Aergernisse zwischen Papst und Kaiser Ludwig erregt haben. Dem ehebrecherischen Weibe des Boso gesellt der Legat Walrade zu, um beide Frauen nach Rom zu führen, aber weibliche List macht seine Vorsicht zu Schanden, auf der Reise wissen ihm Beide zu entfliehen. Schon am 2. Februar des nächsten Jahres ergeht von Rom aus die Exkommunikation gegen die zu ihrem Buhlen zurückgekehrte Walrade und kurze Zeit darauf muss auch Theutberge wiederum Hülfe suchend in's französische Reich flüchten; so wenig aufrichtig ist die Sinnesänderung Lothar's gewesen.

---

[1]) Mon. SS. I. 468.

[2]) Ann. Fuld. ad ann. 865. Böhmer setzt diese Zusammenkunft erst nach dem Monat August (Regesta Carol. p. 160,) aber der Umstand, dass Lothar, der doch bald wieder, zum Scheine wenigstens, mit seinen Oheimen versöhnt ist, an dieser Zusammenkunft nicht Theil genommen hat, widerspricht einem späteren Termine.

[3]) Cf. den Brief des Adventius an Nikolaus. Baronius X. 339.

Noch einmal kehrt Arsenius nach Gallien zurück. Seine politischen Instruktionen hat er mit glänzendem Erfolge erfüllt, es bleiben einige Privatangelegenheiten des römischen Stuhles zu erledigen. Eine Summe Geldes ist dem Legaten vor einigen Jahren bei einem Aufenthalte in Gallien geraubt worden und darum trägt er nun aus einem päpstlichen Briefe einen „unerhörten und der päpstlichen Sanftmuth wenig geziemenden Fluch“ [1]) gegen die Anstifter dieser Räuberei vor. Ebenfalls reklamirt er eine Villa im Sprengel des Bisthums Langres, welche Ludwig der Fromme einstmals dem Papste geschenkt haben soll und welche der König als Benefizium vergeben hat. Man sieht, dass der römische Stuhl über den grossen politischen Combinationen auch die kleinen Interessen nicht aus den Augen verliert. Ein Legat wie Arsenius, hochfahrend, anmaassend in Worten und doch listig, fein berechnend, ist eine Persönlichkeit, wie sie Nikolaus zur Ausfechtung seiner Ansprüche im fränkischen Reiche bedurfte. Wolbekannt ist aus dem späteren Mittelalter der beinahe typische Charakter der päpstlichen Botschafter in seiner eigenthümlichen Mischung von Gewandtheit und Energie, von Geschmeidigkeit und Gewaltthätigkeit. Nicht minder wie die Päpste des 11., 12. und 13. Jahrhunderts in Nikolaus, finden die Legaten späterer Zeit ihren würdigen Vorläufer in Arsenius.

Man durfte voraussehen, dass, nachdem dem Papstthum ein erster und erfolgreicher Sieg über den einflussreichsten Metropoliten des fränkischen Reiches in der Sache Rothad's gelungen war, nachdem man die Restitution des Soissoner Bischofs widerwillig zwar, doch ohne Widerstand hingenommen hatte, der römische Stuhl sich nicht an dem einmaligen Erfolge würde genügen lassen. Er liegt offen zu Tage jener Unterschied, welcher die geistige Gewalt des Papstthums als eine von allen übrigen Gewalten, welche in der Geschichte der Menschheit Geltung gewonnen haben, verschiedene charakterisirt. Auch die Staatsgewalt ist weder ein zufällig Gewordenes, noch ein willkürlich Eingesetztes. Sie ist, in welchem Jahrtausend, in welcher Nation sie uns begegnen mag, identisch mit dem ethischen Organismus, den sie vertritt, dem Staate selbst. Aber übersehen wir es nicht, dass sämmtliche Staatsgewalten unaufhörlich von den täglich wechselnden sozialen und politischen Interessen und Bedürfnissen der Menschheit berührt, denselben ununterbrochen Rechnung tragen müssen, dass sie lediglich an die gegebenen und sich bildenden Verhältnisse anzuknüpfen und von diesen bestimmt, nur dahin zu streben vermögen, in jedem Augenblicke das für den Moment Erreichbare auszuführen. Bei der Verschiedenartigkeit aber der menschlichen Interessen, bei der Viel-

[1]) Mon. SS. I. 469.

heit der mit der Verwirklichung dieser wechselnden Interessen betrauten Träger, ist von den Vertretern irgend einer Staatsgewalt die durch mehrere Menschenalter oder gar Jahrhunderte fortgesetzte Verfolgung eines und desselben Prinzipes nicht zu ermöglichen. Das Papstthum hingegen, seitdem es sich seiner Idee, als höchste sittlich-geistige Macht in der Welt, als Stellvertreter Gottes auf der Erde bewusst geworden, verfolgt das einmal als sein eigentliches Wesen begriffene Prinzip unter allen Umständen, von einem Träger seiner einheitlichen, göttlich-apostolischen Würde zum andern. Es können Zeiten kommen, in welchen das Streben diese Idee zu verwirklichen vor dem Drange der allgemeinen Ereignisse zurücktreten muss, es können Träger der apostolischen Würde auf dem apostolischen Stuhle sitzen, welche zu schlecht, zu feige, oder zu einfältig sind, um das Bewusstsein von der Stellung, welche sie einnehmen, in der Welt zur Geltung zu bringen. Aber die Idee selbst ist unveränderlich, ist keinem Wechsel der Zeiten, keiner Veraltung durch den Einfluss der sich mehrenden Jahrhunderte unterworfen. Da sie das eigentliche Wesen des Papstthums ausmacht, so kann zu jeder Zeit jeder Papst auf sie zurückkommen, das Werk seiner Vorgänger aufnehmen und fortsetzen. So erklärt sich die anscheinend wunderbare Dauerkraft des Papstthums. Niemals durch eigene Erschöpfung, sondern nur durch die Erschöpfung des mit der gesammten katholischen Glaubenslehre innig zusammenhängenden Glaubens an die göttliche Sendung des Papstthums, an die ihm innewohnende Idee, könnte der apostolische Stuhl aus seiner Stelle verrückt werden. Die Erhebung des römischen Bisthums unter Nikolaus I. ist ein solcher Moment, in welchem das Papstthum sich seines innersten Wesens und Berufes mit voller Deutlichkeit bewusst wird. Die Gewalt, welche die ersten Karolinger gegründet, welche Karl der Grosse befestigt und durch den Glanz der kaiserlichen Krone zu einer unklaren Mischung von geistlicher und weltlicher Machtstellung erhoben hatte, vermochte es nicht einmal den mannigfachen Sonderbestrebungen und Einzelinteressen der nächsten Jahrzehnte Widerstand zu leisten, und wie ein Rauch schwindet der Glaube an die göttliche Stiftung und Sendung des Imperiums vor dem Glauben an die Allmacht des seiner Idee sich bewusst gewordenen Papstthumes. Nicht zweifelhaft kann das schliessliche Resultat sämmtlicher Kämpfe sein, mag sie eine weltliche Macht, mag sie eine kirchliche Sondergewalt wie das fränkische Erzbisthum im 9. Jahrhundert mit dem apostolischen Stuhle führen, so lange von gegnerischer Seite nur die konsequenten Fortschritte der päpstlichen Machtentwickelung und nicht die Idee des römischen Primates selbst in Frage gestellt wird.

Wir vergegenwärtigten uns schon früher, dass in jenem Jahrhundert Niemand an eine derartige reformatorische Bewegung

dachte, welche sich dazu angelassen hätte, die Competenz des römischen Stuhles zum Supremat in der abendländischen Kirche mit theologischen und historisch-kritischen Untersuchungen anzugreifen. Am wenigsten, sahen wir, war Hinkmar der Mann, um mit einer Institution, durch Tradition und Gesetz geheiligt, zu brechen. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn er in einer neuen, mit dem römischen Stuhle sich entspinnenden Streitigkeit ebensowenig wie in der Rothad'schen Sache dem widerwillig ertragenen Wachsthum der päpstlichen Macht einen kräftigen, offenen und erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen vermag.

Es ist das Verdienst des Arsenius, während seines Aufenthaltes in Gallien die Wiederaufnahme jener, für den Rheimser Erzbischof bedenklichsten Frage — die Gültigkeit der Ebo'schen Restitution im Jahre 840, wenn nicht angeregt, doch unterstützt zu haben. Noch lebte Wulfad, der Anführer der entsetzten, mit Pseudo-Isidor schon so frühe vertrauten Cleriker[1]). Keineswegs hatte er im Laufe der Jahre die Hoffnung, seine Sache zu einem glücklichen Gelingen durchzuführen, aufgegeben und welches Hinderniss schien jetzt noch zwischen Wunsch und Erfüllung zu liegen, nachdem Nikolaus in dem Rothad'schen Falle die kanonische Gültigkeit desselben Pseudo-Isidor, aus welchem man die Ungesetzlichkeit der Ebo'schen Entsetzung zu Diedenhofen zu erweisen vermochte, offen ausgesprochen hatte. Die Verabredungen zwischen Wulfad und dem päpstlichen Legaten sind natürlich unbekannt geblieben.

Vom 3. April 866 sind drei Briefe des Papstes an Erzbischof Hinkmar, Erzbischof Herard von Tours und Erzbischof Ado von Vienne datirt[2]), in welchen Nikolaus erklärt, dass ihm die Angelegenheit Wulfad's und seiner Genossen nicht rechtsgültig erledigt zu sein scheine, dass er desshalb, da es die Pflicht des apostolischen Stuhles sei, sich aller Unterdrückten anzunehmen, den Prozess einer näheren Prüfung unterzogen habe, und es nunmehr Hinkmar anheim gebe, entweder die betreffenden Cleriker freiwillig wieder einzusetzen, oder die Rechtmässigkeit ihrer Klage auf einer in Soissons abzuhaltenden Synode noch einmal zu untersuchen. Dieser Synode sollten auch die Metropoliten von Vienne und Lyon, Hinkmar's Gegner aus der Gothschalk'schen Streitigkeit her, beiwohnen. Falls auf dem Conzile sich verschiedene Meinungen erheben würden, sollte der Prozess nach Rom zur Entscheidung gebracht werden.

Die Restitution Rothad's, wie sehr der Rheimser Metropolit in derselben auch eine persönliche Kränkung und eine Rechtsverletzung von Seiten des päpstlichen Stuhles empfinden mochte, war doch

1) Siehe den vorigen Abschnitt.
2) Mansi XV. 705, 710, 712.

kein so folgenschweres Ereigniss für die fränkische Kirche und für Hinkmar selbst, wie es diese neue Verwickelung unter den geschickten Händen des Papstes werden konnte. Nikolaus hatte allerdings die Gültigkeit der falschen Dekretalen ausgesprochen, aber einer weiteren Billigung, einer synodalen Berücksichtigung seines Ausspruches durfte er sich noch nicht rühmen. Gelang es ihm gegenwärtig diesen durch die Intriguen Wulfad's angesponnenen Handel vollständig zu beherrschen, so musste sich sowol eine synodale Debatte über Gültigkeit und Anwendbarkeit der pseudo-isidorischen Grundsätze, wie eine persönliche Unterwerfung Hinkmar's auf Gnade und Ungnade unter die Gewalt des apostolischen Stuhles ergeben. Der jetzt eingeleitete Prozess musste durch die Namen, welche in ihm zur Erwähnung, durch die Fragen, welche in ihm zur Erörterung kamen, die Aufmerksamkeit der gesammten kirchlichen Welt in den fränkischen Reichen auf sich ziehen.

Schon von vorneherein tritt der Papst in dem die eigentliche Verhandlung einleitenden Schreiben mit pseudo-isidorischen Grundsätzen heraus. Die Soissoner Synode vom J. 853 gilt ihm, weil nicht durch päpstlichen Befehl berufen, als ungesetzlich. Den Clerikern wird das Recht der Appellation nach Rom auch nach Entscheidung der neuen Synode vorbehalten, obwol ihre Sache doch gewiss nicht unter den Begriff einer causa major fiel. Dass es sich bei der Synodalverhandlung um die Anwendbarkeit der hauptsächlichsten pseudo-isidorischen Grundsätze, exceptio spolii, die Transmigration Ebo's, um die Gültigkeit der Beschlüsse von Diedenhofen und schliesslich um die Rechtmässigkeit von Hinkmar's Ordination handeln würde, dies konnte Nikolaus nicht verborgen sein. Wir erstaunen billig über die Zuversicht, mit welcher der Papst nicht nur einer öffentlichen Discussion über Pseudo-Isidor entgegensieht, sondern dieselbe vielmehr herausfordert. Man musste in Rom sowol auf eine den Grundsätzen Pseudo-Isidor's ergebene starke Partei im westfränkischen Reiche rechnen können, als auch vor der Entdeckung des Betruges vollkommen sicher sein. Man würde sonst, nachdem man erst kürzlich den Vervielfältiger der nicänischen Canones, Papst Pseudo-Julius citirt hatte, die Gelegenheit zu einer möglichen Controverse über die falschen Dekretalen eher vermieden, als gesucht haben.

Wie sollte sich Hinkmar der Alternative, die ihm der römische Bischof gestellt, gegenüber verhalten? Das bequemste Mittel, die Verwickelung zu lösen, wäre für ihn gewesen, wenn er unmittelbar die Restitution jener entsetzten Cleriker verkündete. Aber trat er dadurch nicht mit seiner eigenen früheren Handlungsweise in Widerspruch, indem er zugleich die Gültigkeit der Ebo'schen Restitution im J. 840 und die Unzulässigkeit seiner eigenen Ordination zugestand? Zu einem ähnlichen Resultate konnte freilich die Verhand-

lung auf der Synode führen. Ein Weg glänzender Rechtfertigung hätte sich für ihn eröffnet, falls er im Stande gewesen wäre, den Nachweis der mit Pseudo-Isidor getriebenen Fälschung zu liefern. Eine vollständigere Niederlage konnte er dem apostolischen Stuhle nicht bereiten. Und nicht allein die päpstlichen Ansprüche hätte er erfolgreich zurückgewiesen; mit demselben Schlage würden sämmtliche Gegner aus der gallischen Geistlichkeit, Rothad sowol wie der unermüdliche Agitator Wulfad vernichtet worden sein. Es würde ihm gelungen sein das Prinzip einer starken Metropolitangewalt, allen Gegenbestrebungen der Zeit zum Trotze aufrecht zu halten! Und warum soll er dies Mittel, in dessen Besitz er sich nach der Meinung einiger neuerer Forscher [1]) befand und welches ihm eine unbedingte Rettung verhiess, verschmäht haben. Weil ihm, heisst es, Pseudo-Isidor in einzelnen Stücken willkommen war, weil er ihm ein Hülfsmittel gegen die Bedrücker des Kirchengutes und gegen Chorbischöfe, eine Handhabe namentlich zur Erreichung einer primatialen Stellung bot. Aber um gegen Uebergriffe der in den letzen Jahren schon arg bedrängten Chorbischöfe und gegen Beeinträchtiger des Kirchengutes einschreiten zu können, bedurfte es nicht nothwendig der Berufung auf eine so verfängliche Quelle wie die falschen Dekretalen. Und vorausgesetzt, dass die Erlangung einer primatialen Stellung, wie sie Pseudo-Isidor construirt, unter einem Papste wie Nikolaus für Hinkmar nicht überhaupt eine Unmöglichkeit gewesen wäre, keinesfalls ist es doch glaublich, dass der durch den Wulfad'schen Prozess in seiner Stellung als Erzbischof von Rheims Bedrohte [2]), um nur nicht die Anwartschaft auf eine in weitester Ferne mögliche Auszeichnung einzubüssen, es unterlassen haben soll, den gegenwärtigen Besitz mit allen vorhandenen Kräften, auch mit dem Verzichte auf entlegene Wünsche zu vertheidigen. Oder soll es viel-

---

[1]) Hefele, Tübinger Zeitschrift, 1847, S. 584 ff. Weizsäcker, Niedner's Zeitschrift, 1858, S. 327 ff.

[2]) Dümmler a. a. O. p. 587 will in den Maassnahmen des päpstlichen Stuhles die Absicht, möglicherweise auch die Rechtmässigkeit der Erhebung Hinkmar's auf den Rheimser Stuhl in Frage zu stellen nicht erkennen. Dass Nikolaus von dieser Absicht ausgegangen, braucht man allerdings nicht anzunehmen, ihm war es zunächst um einen neuen Triumf des apostolischen Stuhles zu thun. Dass aber sowol Nikolaus, wie Hinkmar selbst, dieser sorgend und jener drohend sich mit dem Gedanken an die Ungültigkeit der Erhebung zum Rheimser Erzbischof herumgetragen haben, zeigt der weitere Gang des Prozesses und der Inhalt der gewechselten Schriftstücke. Wenn Dümmler zum Belege seiner Ansicht den Umstand anführt, dass Hinkmar mit Genehmigung des Papstes durch einfache Restitution der Cleriker jede weitere Untersuchung abschneiden konnte, so übersieht er, dass dieser ihm vom Papste gebotene Ausweg im Grunde doch nur ein scheinbarer war und ihn vielmehr noch tiefer in Verlegenheiten, Beschämung und Widersprüche mit der eigenen Handlungsweise verwickeln musste.

leicht die Schaam vor dem Eingeständnisse sein, sich selbst bei einzelnen Gelegenheiten, die wir oben bemerkten, einer solchen Compilation bedient zu haben?

Unmöglich, denn der Inhalt der bis jetzt aus Pseudo-Isidor entnommenen Stellen [1]) war, wie sarkastisch auch die Anspielung des Papstes gelautet haben mochte, durchaus unverfänglich. Eine Benutzung der falschen Dekretalen zu selbstsüchtigen Zwecken hatte nicht stattgefunden, von einer eigentlichen Beschämung Hinkmar's konnte daher nicht die Rede sein.

Oder ist vielleicht die Ansicht Gfrörer's [2]) stichhaltig, dass Hinkmar sich nämlich gescheut habe, durch den Beweis der Unechtheit Pseudo-Isidor's als ein Verächter des apostolischen Stuhles zu erscheinen, aus diesem Grunde nicht wagen mochte, mit seiner offenen Kritik hervorzutreten. Doch ganz treffend hat dagegen schon Gieseler bemerkt [3]), dass nicht sowol die Bestreitung der Echtheit Pseudo-Isidor's als Verachtung des h. Stuhles gedeutet werden konnte, wol aber, falls die Echtheit nicht bestritten wurde, jene Leugnung der Gültigkeit, hinter welche sich Hinkmar in der Folge verschanzt.

So bleibt uns also nichts Anderes als die Annahme übrig, dass sich Hinkmar wirklich nicht in der Lage befand, jenen Streich, den Nikolaus gegen ihn beschlossen hat, durch die Aufdeckung der Unechtheit Pseudo-Isidor's abwehren zu können. Und kaum kann es zweifelhaft scheinen, dass auch Nikolaus sich im Besitze sicherer Bürgschaft, dass eine vorwitzige Kritik des Metropoliten den Betrug nicht aufdecken könne, befunden hat. Verschiedene Verhältnisse kommen dem Papste in diesem Augenblicke zu Statten. Für's Erste die nahe Beziehung, welche sich zwischen König Karl und Wulfad, dem früheren Erzieher der königlichen Kinder hergestellt hat. So innig ist dieselbe geworden, dass der König ohne vorherige Restitution, schon vor der Synode von Soissons Wulfad als Erzbischof auf den erledigten Stuhl von Bourges erheben möchte, angeblich um dem Prinzen Karl in den Regierungsgeschäften mit seinem Rathe beizustehen [4]). Wenn man die Energie betrachtet, mit welcher Wulfad trotz wiederholter Vereitelungen seiner Bestrebungen seinen Zweck verfolgt und nach mehr als 20 Jahren vergeblicher Agitation nicht nur einen leidlichen Erfolg, sondern eine der ersten Stellungen im Rathe des Königs wie in der gallischen Kirche erlangt, so wird man ihn für keinen Menschen gewöhnlicher Art halten können. Man wird an seine

---

[1]) Op. I. 586. Op. II. 647 und Synodalschreiben von Tousy. Mansi XV. 567.

[2]) Kirchengeschichte III. b. 1081.

[3]) Kirchengeschichte II. b. 188.

[4]) Epist. Caroli ad Nikolaum. Mansi XV. 707.

Fähigkeit glauben müssen, an dem pseudo-isidorischen Dekretalenwerke, welches er schon im Jahre 853 für seine Sache herbeiholte, welches er jetzt wieder in seiner ursprünglichen Bedeutung, mit der Absicht, die Ungültigkeit der Ebo'schen Entsetzung zu Diedenhofen daraus zu erweisen, in Anwendung bringt, mitgearbeitet zu haben. Freilich bloss auf diese Fähigkeit und auf die Existenz weiterer unechter Dokumente in den Händen jener Rheimser Cleriker hin dürfte man die Anklage gegen Wulfad als Mitarbeiter Pseudo-Isidor's noch nicht wagen. Aber wir machten an anderem Orte schon darauf aufmerksam, wie jene Begünstigung, welcher das Institut des Kanonikats sich bei Pseudo-Isidor erfreut [1]) und welche sonst kaum eine passende Begründung finden möchte, sich trefflich erklärt, sobald man auf einen Kanonikus unter den Mitarbeitern schliesst. Und mit dieser Standesbezeichnung wird Wulfad's Name im Jahre 853 in den Akten der Soissoner Synode erwähnt.

Dass gleichzeitig mit der Annäherung des Königs an Wulfad eine Erkaltung der Beziehungen zwischen Karl und Hinkmar erfolgen muss, ist selbstverständlich. Aber auch ohnedem hat sich um diese Zeit ein gespanntes Verhältniss zwischen dem Könige und dem Rheimser Metropoliten entwickelt.

Durchaus irrthümlich ist die Lage der Dinge von Gfrörer dargestellt worden [2]). Der Angriff des apostolischen Stuhles gegen Hinkmar scheint ihm durch den Zorn des Papstes über eine Verständigung zwischen Lothar und Karl begründet, welche der Rheimser Metropolit zu Stande gebracht und also mittelbar der Buhlerin Walrade Vorschub geleistet haben soll. Dem Papste sei die Uneinigkeit der Fürsten erwünschter gewesen, als ihr gutes Vernehmen, als Gegenrechnung habe Nikolaus desshalb dem Rheimser Metropoliten die Wulfad'sche Angelegenheit heraufbeschworen. Diese das Andenken Nikolaus I. kaum minder als die willkürliche Interpretation in Betreff der Sendung Rhodoald's von Portus [3]) verunehrende Behauptung widerspricht dem thatsächlichen Verhältniss der Dinge. Zu Anfang 866, zu jener Zeit, als Nikolaus die Wulfad'sche Sache aufnahm, war noch so wenig von einer Verständigung zwischen Karl und Lothar die Rede gewesen, dass Letzterer vielmehr gegen seinen Oheim im Bündnisse mit den Normannen dasteht, dass das Erzbisthum Cöln Karl's Günstling entzogen und dem Bruder Günther's, dem von Hinkmar befehdeten Hilduin, wenigstens der Form nach übergeben wird, während in Wirklichkeit der neuerdings von einem vergeb-

[1]) Knust de fontibus et consilio Ps-Is. collectionis S. 91.

[2]) A. a. O. I. 486. Auch Dümmler rügt a. a. O. p. 587 die schiefe Auffassung Gfrörer's.

[3]) Siehe oben p. 188.

lichen Bittgange nach Rom rückkehrende Günther als Erzbischof von Cöln betrachtet werden muss. Noch in den Frühlingsmonaten des Jahres 866 ist von keiner Verständigung zwischen Lothar und Karl die Rede, da eben damals Theutberge zum zweitenmale in das gallische Reich flüchtet. Im Sommer erst, bei der wiederholten Zusammenkunft Karl's und des, einen Anschluss um jeden Preis bedürftigen Lothar's (die zweite Vereinigung zu Attigny fällt erst in den August des Jahres) kommt der Vertrag zwischen beiden Königen zu Stande, durch welchen von Lothar die Abtei St. Vaast abgetreten wird [1]) und Karl dagegen seine Zustimmung zur Rückberufung der auf der Reise nach Rom befindlichen lothringischen Königin giebt. Die Bertinianischen Annalen haben uns eine Andeutung über das zwischen Hinkmar und dem Könige obwaltende gereizte Verhältniss hinterlassen [2]). Der Verfasser leitet in übellaunigster Stimmung die Niederlage, welche Karl gegen die Normannen erleidet, den Tod sogar der Grafen Robert und Ramnulf, der unersetzlichen Vertheidiger des heimathlichen Bodens gegen die heidnischen Seefahrer von dem Missbrauche her, welchen der König mit der Vergabung von Abteien an Laienäbte treibe. Und seinerseits verleumdet Karl [3]) den Metropoliten beim Papste als einen Mann, der mit schönen Worten dem apostolischen Stuhle zwar Gehorsam verspreche, von dem man aber nimmer wissen könne, welche Meinung er unter dem Honig seiner Rede verberge.

In vollkommenem Gegensatze zu Gfrörer suche ich die Quelle der Bitterkeit, welche sich im Sommer 866 zwischen Hinkmar und dem Könige geltend macht, in der Verständigung Karl's mit Lothar. Weder als Cleriker, noch als Staatsmann durfte Hinkmar seine Zustimmung zu derselben geben. So nachdrücklich hatte er gegen Lothar's Verhältniss zu Walrade protestirt, dass der jetzige Entschluss Karl's, um den Preis einer Abtei den Ehebruch des Lothringers gut zu heissen, eine Niederlage Hinkmar's vor den Augen der gesammten fränkischen Welt bedeutete. Sein eigener König, der vieljährige Sachwalter Theutberge's, machte durch diese jüngste Wandlung die eifrigen Bemühungen des Erzbischofs um Aufrechthaltung der Kirchenzucht völlig zu Schanden. Und was die Beurtheilung des Verfahrens Karl's vom Gesichtspunkte des Staatsmannes aus betrifft, so beraubt ihn die Verständigung mit seinem Neffen jeder Aussicht auf Einmischung in die inneren Angelegenheiten Lothringens, auf dereinstige Abrundung des westfränkischen Territoriums bei Gelegenheit eines etwaigen Einschreitens gegen den unverbesserlichen, pflichtvergessenen Ehebrecher.

Der von Nikolaus zur Erledigung des Ebo-Wulfad'schen Pro-

[1]) Mon. SS. I. 471. Mansi XV. 318.
[2]) Mon. SS. I. 473.
[3]) Mansi XV. 708.

zesses anberaumten Synode war nun einmal nicht auszuweichen. Alles kam darauf an, einen Ausweg zu ermitteln, auf welchem man dem Willen des Papstes genügen konnte, ohne doch dem pseudo-isidorischen Kirchenrechte bedenkliche Zugeständnisse zu machen. Liess sich die Restitution der Rheimser Cleriker schliesslich nicht verhindern, so musste man um so mehr bedacht sein, durch Auffindung einer passenden Form der Meinung vorzubeugen, als ob mit dieser Restitution zugleich die Gültigkeit der erzbischöflichen Funktionen Ebo's im J. 840 anerkannt werden solle. Hinkmar hat seine Vorbereitungen auf das Geschickteste getroffen. Ein Memorandum in vier Abschnitten[1]), welches er über die schwebende Angelegenheit ausgearbeitet hat und welches er der von 7 Erzbischöfen und 28 Bischöfen besuchten Synode vorlegt, ist ein Meisterstück diplomatischer Gewandtheit. In der ersten Ausführung zeigt er, dass das an ihn gerichtete Verlangen des Papstes Wulfad und Genossen zu restituiren, unausführbar sei, da nicht er, sondern die Synode dieselben entsetzt habe. Von Papst Benedikt und von Nikolaus selbst sei die Entscheidung der Synode bestätigt. Begierig sei er, versichert der Erzbischof, zu erfahren, in welcher Hinsicht sich das über jene Männer verhängte Urtheil im Widerspruche, wie es Nikolaus behaupte, mit den Kirchengesetzen befinde. Mehrere Stellen aus echten Dekretalen werden zum Zwecke unverkennbarer Missbilligung des päpstlichen Verfahrens angeführt. Sie zeigen die Unziemlichkeit des Versuches, Verfügungen von früheren Päpsten, oder gar von Nikolaus selbst getroffen, nun wieder aufzuheben. Doch, fügt Hinkmar mit bitterer Ironie hinzu, er selbst wolle die päpstlichen Maassnahmen nicht tadeln, sich überhaupt der Synode gegenüber nur als ein Lernender verhalten. Im zweiten Stücke seiner Vorlage bringt Hinkmar die ganze Geschichte Ebo's in der Fassung, wie wir dieselbe kennen gelernt haben, vor und führt sie bis zum Berichte über seine eigene Ordination. Er erklärt ausdrücklich, sich in keine Controverse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ebo'schen Entsetzung und Wiedereinsetzung einlassen zu wollen, da er hierzu nicht vom Papste beauftragt sei. So geht er der Erörterung der pseudo-isidorischen Grundsätze aus dem Wege und vermeidet eine auf die Ebo'sche Frage bezügliche Synodalentscheidung, die, mochte sie in einem für Ebo günstigen oder ungünstigen Sinne ausfallen, dem Papste eine Handhabe zu weiteren Untersuchungen darbot. Nur die Erhebung Ebo's zum Bischofe von Hildesheim weist er aus den echten Dekretalen als eine ungesetzliche Handlung nach. Die Erörterung dieses Punktes lag nicht mehr im Gebiete der für Hinkmar bedrohlichen Controverse, desshalb kann er in Be-

---

[1]) Mansi XV. 712.

treff dieser Transmigration gegen die laxen Prinzipien der falschen Dekretalen, ohne jedoch dieselben direkt zu erwähnen, Einspruch erheben. Gleichzeitig legt er den versammelten Metropoliten und Bischöfen die auf die erwähnten Ereignisse bezüglichen Dokumente zur Prüfung vor, nicht, ohne die warnende Bedingung beizufügen, ut regularum status et sedis apostolicae privilegium maneat et commune periculum nostrum vitari praevaleat[1]).

Der dritte Theil der Vorlage ist in Form eines Briefes an die Synode gehalten. Hier hat der Verfasser sich die Aufgabe gestellt, den versammelten Vätern einen passenden Ausweg aus der vorhandenen Verwickelung vorzuschlagen. Eine Restitution der Cleriker auf der Basis rechtlichen Anspruches sei unthunlich, doch wünsche der Papst die Restitution. So möge man denn der Milde des apostolischen Bischofs, der sich so sehr für diese Unglücklichen interessire, es anheim geben, seinen frühern Beschluss, mit welchem er die Soissoner Synode vom Jahre 853 bestätigte, zu ändern und die Cleriker wiedereinzusetzen, unter der Bedingung jedoch, dass daraus den Mitgliedern der damaligen Synode zu Soissons keine Misshelligkeit erwachse. In seinen Jahrbüchern berichtet Hinkmar, dass man zu diesem Auswege in der älteren Geschichte der Kirche bei ähnlichen Verlegenheiten sich schon öfter entschlossen habe[2]). Der Vorschlag des Rheimser Metropoliten drang wirklich durch, dem Papste wird, wenn er die Absicht dazu hat, die Aenderung seiner eigenen Entscheidung zugeschoben, aber die Synode lässt sich nicht herbei, jetzt im Widerspruche mit ihrer früheren Sentenz zu entscheiden.

Hinkmar durfte zufrieden sein durch seine Gewandtheit wenigstens so viel erreicht zu haben. An eine absolute Abweisung der päpstlichen Wünsche war nicht zu denken. Wulfad stand unter dem königlichen Schutze, und dass auf der Synode selbst eine bedeutende Partei seine Sache unterstützte, beweisen Hinkmar's Worte in den Bertinianischen Annalen[3]). Gelang es ihm doch nicht einmal, gegen den Protest der Wulfad'schen Partei die Verlesung eines vierten Schriftstückes durchzusetzen, in welchem er Wulfad seine Usurpation des bischöflichen Stuhles zu Langres und die Verletzung seiner eidlichen Erklärung, sich niemals wieder um ein bischöfliches Amt bewerben zu wollen, vorwirft.

Das offizielle Schreiben der Synode an den Papst[4]) äussert sich in den günstigsten Ausdrücken über Hinkmar. Anfänglich will man dasselbe durch den von seinem Sitze, Nantes, durch die

---

[1]) Mansi ib. p. 720.
[2]) Mon. SS. I. 472.
[3]) Mon. ib.: et rege ac quibusdam pro Wulfado nimium satagentibus schisma et scandalum aliter vitari non potuit, etc.
[4]) Mansi XV. 728.

Britonen vertriebenen Bischof Aktard[1]) nach Rom überbringen lassen, doch wird in der Folge Egilo, der Nachfolger Wenilo's auf dem Stuhle zu Sens mit der Ueberbringung betraut. Derselbe empfängt neben dem Schreiben der Synode noch besondere Briefe Hinkmar's[2]) und des Königs an den Papst, sowie von Hinkmar[3]) geheime Instruktionen in Betreff seines Verhaltens am römischen Hofe. In bescheidenem Tone trägt der Erzbischof dem Papste seine Bitte vor, ihm die Weigerung, die Rheimser Cleriker auf eigene Hand zu restituiren, nicht als Ungehorsam anzurechnen. So herzlich er jenen Männern gewogen sei, habe er die Sache doch vor die versammelten Bischöfe bringen müssen. Ein Rekurs von der Synode nach Rom sei ihm als überflüssig erschienen, da überhaupt keine Meinungsverschiedenheit sich geltend gemacht habe. Auf die an ihn ergangene Aufforderung des Papstes, über die ferneren Schicksale der Königin Theutberge zu berichten, antwortet Hinkmar kurz abweisend. Er habe, schreibt er, seitdem Arsenius Attigny verlassen, weder Lothar, noch Theutberge gesehen. Diese scheinbare Gleichgültigkeit einer Sache gegenüber, die ihn ehemals zu heftigstem Eifer fortgerissen, charakterisirt den Unmuth unseres Metropoliten über die kränkende Behandlungsweise, die ihm von zwei Männern, um die er sich so sehr verdient gemacht zu haben glaubt, vom römischen Bischof und vom westfränkischen Könige in jüngster Zeit geboten worden ist. Wessen er sich von Rom versehen zu müssen glaubte, geht aus seiner vertraulichen Correspondenz mit Egilo hervor. Die demselben ertheilte Instruktion mag zugleich als eine Probe von Hinkmar's weltmännischer Routine gelten, insofern er dem Abgesandten der Synode seine Mahnungen in der geschmeidigsten Form zukommen lässt und in Egilo die Meinung hervorzurufen sucht, als ob er selbst und nicht der Rheimser Erzbischof der Urheber jener Rathschläge sei. Es ist Hinkmar nicht einmal zweifelhaft, dass der Papst behaupten wird, es habe dennoch Meinungsverschiedenheit auf der Synode obgewaltet. Desshalb, schreibt unser Metropolit an Egilo, überliefere er ihm nur einen Auszug aus den der Synode vorgelegten Schriftstücken. Vornehmlich möge Egilo wiederholt versichern, d a s s s i c h a u s d e n A k t e n d i e G ü l t i g k e i t v o n E b o's A b s e t z u n g u n d d i e U n g ü l t i g k e i t s e i n e r R e s t i t u t i o n e r g e b e n h a b e. Auch die E i n s t i m m i g k e i t des auf der Synode laut gewordenen Wunsches nach der Restitution Wulfad's und Genossen sei zu betonen, damit dem Papste jeder Vorwand, die Sache nach Rom zu ziehen, abgeschnitten werde. Im Vertrauen möge er zugleich

---

1) Siehe ob. p. 48.
2) Op. II. 282.
3) Op. II. 285.

dem Papste bemerken, wie verderbliche Rückwirkung jene neuerdings von Rom ausgehende Praxis, an Beschlüssen, welche durch päpstliches Dekret autorisirt worden, zu rütteln, auf den apostolischen Stuhl ausüben könne. Gleichfalls in Betreff der Gothschalk'schen Sache Egilo zu behutsamen Aeusserungen zu ermahnen, dünkte wie wir schon oben hörten, dem Erzbischofe nicht überflüssig. Denn wie eifrig sich Hinkmar den Anschein gab, als sei er den päpstlichen Wünschen mit der grössten Bereitwilligkeit und so viel er eben vermochte, nachgekommen, doch konnte er sich keinen Augenblick darüber täuschen, dass gerade diese erkünstelte Naivetät, mit welcher er auf der Synode zu Soissons derjenigen Waffe, welche ihn verwunden sollte, die Spitze abgebrochen hatte, Nikolaus am meisten erzürnen müsse.

Ueber die Bestallung Wulfad's zum Erzbischofe von Bourges findet sich ein von Hinkmar's Mittheilung in seinen Jahrbüchern [1]) abweichender Bericht im Briefe Karl des Kahlen an Nikolaus [2]). Der König schreibt, er habe Wulfad die Kirche von Bourges noch nicht definitiv zu verleihen gewagt, Hinkmar berichtet, dass Wulfad auf Befehl des Königs unmittelbar nach der Synode sich und seinem Ordinator zum Fluche ordinirt worden, indem letzterer, Bischof Aldo von Limoges, während der h. Handlung vom Fieber ergriffen, bald darauf gestorben sei. Wahrscheinlich erfolgte die Commendation der Kirche an Wulfad schon auf der Synode, die Ordination allerdings bald darauf, aber doch erst nach Abfassung des königlichen Briefes.

Es ist unbekannt geblieben, wie gross, oder wie gering die Conzessionen gewesen sind, welche Karl der Kahle im Sommer 866 seinem Neffen Lothar gemacht hatte. Als ein Zugeständniss an den lothringischen König ist noch die von Karl gegebene Erlaubniss zu betrachten, dass Boten Lothar's den westfränkischen Synodalgesandten nach Rom begleiten dürfen und dass die flüchtige Theutberge ihrem Gatten ausgeliefert wird. Aber als nun Lothar im November eine neue Synode zu Trier versammelt, um einen wiederholten Versuch zur förmlichen Ehescheidung von Theutberge zu machen, da finden wir plötzlich den Sinn des westfränkischen Königs geändert. Schon hatte er wieder eine, Lothar keineswegs erwünschte Zusammenkunft mit dem deutschen König zu Metz anberaumt. Unruhen im eigenen Lande verhindern Ludwig zu erscheinen. Nun fällt Karl mit einem rasch aus bischöflichen Truppen gebildeten und ursprünglich zu einer Hülfsleistung für seinen Bruder Ludwig entbotenen Heere in Lothringen ein,

---

[1]) Mon. ib.
[2]) Mansi XV. 734.

War es Unmuth über ein so unvorbereitetes, aussichtsloses Unternehmen, welches denn in der That auch in eine erfolglose Plünderei ausartet, oder war es die gereizte Stimmung gegen den König überhaupt, welche den Rheimser Erzbischof in seinen Jahrbüchern so sarkastisch über den lothringischen Zug urtheilen lässt [1]? Dahin ist es im Augenblicke mit dem vor wenigen Jahren noch so schrankenlosen Einflusse unseres Metropoliten gekommen, dass derselbe nun völlig isolirt dasteht, dass ein rücksichtsloses Vorangehen des Papstes gegen ihn seinen Sturz herbeiführen kann.

Am 20. Mai 867 kehrt Erzbischof Egilo aus Rom zurück und überbringt dem Könige auf dem Schlosse Samouci bei Laon die päpstlichen Antwortschreiben. Der Bescheid, der ihm zu Rom geworden, erstreckt sich nicht allein auf die Restitution der Rheimser Cleriker, sondern ebenfalls auf die Angelegenheit Lothar's. Von Nachgiebigkeit gegen diesen ist bei Nikolaus keine Rede. Des Lothringer's geheime Botschaft hat völlig ihren Zweck verfehlt. Karl, dem der Papst mit harten Worten seine Lässigkeit in der guten Sache vorwirft, erhält die an Lothar gerichteten Briefe zur weiteren Bestellung [2]). Walrade wird von päpstlicher Seite als der Exkommunikation verfallen, betrachtet. Den lothringischen Bischöfen wird Sorglosigkeit und Verachtung des heiligen Stuhles vorgeworfen, der apostolische Stuhl schreckt sie auf's Neue mit der Drohung, sie ihres Amtes zu entsetzen. Auch von der nun durch Theutberge selbst nach Rom gerichteten Bitte, ihrem Leide ein Ende zu machen, ihr die Auflösung der Ehe und klösterliche Zurückgezogenheit zu gestatten, will Nikolaus nichts wissen. Sogar Scheltworte wendet er an, indem er die Unglückliche um der „Weichlichkeit ihres Charakters willen" tadelt.

Lothar holte sich die päpstlichen Briefe persönlich in Attigny ab, in der Hoffnung, durch mündliche Ueberredung etwas bei Karl auszurichten. Ein bedrohliches Gerücht hatte sich zu dieser Zeit, wol durch Egilo vermittelt, in den fränkischen Reichen verbreitet, dass Nikolaus nämlich, wenn Lothar bis dahin seinen Lebenswandel nicht geändert hätte, im nächsten Jahre zu Maria Reinigung den Bann über ihn aussprechen werde [3]). Des Königs Besuch bei seinem Oheim in Attigny blieb indessen erfolglos. Denn bald darauf schon findet eine Zusammenkunft Karl's und Ludwig des Deutschen auf lothringischem Gebiete zu Metz statt, wo die Fürsten einander versprechen, sich bei einer möglichen

---

[1]) Mon SS. I. 473.

[2]) Die päpstlichen Briefe, welche Egilo überbracht hat, bei Mansi XV. 312—321, 738, 745, 753, 754.

[3]) Cf. Baron. X. 428, Brief des Adventius an Hatto von Verdun.

Theilung Lothringens friedlich zu vertragen[1]). Hier begegnet uns Hinkmar endlich wieder in politischer Thätigkeit, sein Name ist unter der Zahl derjenigen Bischöfe genannt, welche den westfränkischen König nach Metz begleiten. Merkwürdig ist die Bedingung, unter welcher in dem gegenseitigen Vertrage der Könige des Schutzes der Kirche gedacht ist, falls nämlich der Papst ihnen dieselbe schuldige Ehrerbietung, welche ihre Vorfahren von Seiten des apostolischen Stuhles genossen haben, zolle. Es spricht in diesen Worten sich der nachträgliche Unwille über die Zurechtweisung, welche sie nach dem Vertrage zu Tousy vom Papste erfahren hatten, aus. Lothar, durch so manches finstere Gewölk, das sich über seinem Haupte zusammenzieht, beunruhigt, findet keinen Weg zur Rettung, als indem er einerseits dem Papste gegenüber den Schein der Unterwürfigkeit heuchelt[2]), andererseits durch undedingte Hingabe an einen der beiden Könige, welche sich eben zu seinem Verderben vereinigt haben, das Bündniss zu sprengen versucht. Unmittelbar nach jener Metzer Zusammenkunft begiebt er sich nach Frankfurt zu Ludwig, betraut denselben für die Dauer einer Reise nach Rom mit der Verwaltung seines Reiches und sichert ihm für den Fall seines Todes die Erbschaft in Lothringen zu, mit Ausnahme des Elsasses, welchen ein mit Walrade gezeugter Sohn, Hugo als Erbtheil, jedoch unter Ludwig's Seniorate besitzen soll[3]). Auf diese Weise darf er hoffen, sich nach beiden Seiten am besten zu decken, denn Ludwig wird das Land, dessen dereinstiger Gesammtbesitz seiner Familie als mögliches Erbe zugewiesen ist, vor einer westfränkischen Occupation während Lothar's Leben zu hüten wissen. Karl hingegen wird seinen bisherigen Bundesgenossen nunmehr misstrauisch beobachten, — das gefährlichste Projekt, welches den Lothringer bedrohen konnte, das einer Verständigung beider Oheime zu friedlicher Theilung seines Landes, scheint glücklich abgewendet. Zum Danke für Lothar's Anerbieten gestattet Ludwig nicht nur eine Reise Theutberge's, um in Rom persönlich ihre Scheidung zu betreiben, sondern er verwendet sich sowol für seinen Neffen, wie für die lothringischen Erzbischöfe bei Nikolaus[4]).

---

[1]) Baluze II. 207 und Mon. leg. I. 508 setzen die von Hinkmar ad ann. 867 erwähnte Zusammenkunft in das Jahr 868, dem Datum der Handschrift gemäss. Aber auf das Jahr 867 weisen alle übrigen Verhältnisse hin, die Drohung des Papstes, Lothar's beabsichtigte Reise zu Nikolaus, der im nächsten Jahre nicht mehr am Leben ist, die Verschiebung endlich der vom Papste befohlenen Synode zu Troyes in den Oktober. Auch Dümmler a. a. O. p. 601 ist für das Jahr 867.

[2]) Baronius X. 366, 369.

[3]) Mon. SS. I. 475.

[4]) Mansi XV. 331, 333.

Für unseren Metropoliten gegenwärtig wichtiger, als das Verhalten des apostolischen Stuhles den Frauen des lothringischen Königs gegenüber, war die Antwort auf die Beschlüsse der vorjährigen Synode, welche Egilo überbrachte. Man hatte die Synodalentscheidung zu Rom nicht anders, als wie Hinkmar erwartet, aufgenommen. Die vom 6. Dezember 866 datirten päpstlichen Briefe sind an die Bischöfe der Soissoner Synode, König Karl, Wulfad und Hinkmar gerichtet. Gegen Letzteren vornehmlich entlud sich der Zorn des in seinen Erwartungen getäuschten Papstes. Es ist schon oben angedeutet worden, dass es Nikolaus weit weniger um das Schicksal der Rheimser Cleriker, als um eine empfindliche Demüthigung Hinkmar's, vornehmlich aber um offizielle Anerkennung Pseudo-Isidor's von Seiten einer gallischen Synode zu thun gewesen sei. Jene Vermuthung wird durch den Inhalt der jetzt im westfränkischen Reiche einlaufenden Briefe bestätigt. Auf der Basis des pseudo-isidorischen Kirchenrechtes beabsichtigte Nikolaus den Bau einer neuen kirchlichen Verfassung auszuführen, aber seine Pläne blieben unfruchtbar, wenn man der Discussion über jene Grundsätze so gänzlich auswich, dieselben weder öffentlich anerkannte, noch öffentlich bestritt. Selbst eine noch so heftig entbrennende Bekämpfung durfte dem Papste erwünschter sein als Hinkmar's prinzipielles Schweigen. Der entschiedenen Weigerung, den Inhalt der neu aufgekommenen Dekretalen als rechtsgültig anzuerkennen, konnte Nikolaus die vernichtende Waffe des Anathemas entgegensetzen. Der Kunstgriff des Rheimser Erzbischofs entwand mit argloser Miene ihm die Waffen aus den Händen. Und nicht leicht mochte sich wieder eine so kostbare Gelegenheit, ein so trefflich verwickelter und zugleich den Gegensatz zwischen echten und unechten Dekretalen so scharf markirender Handel, wie dieser Ebo-Wulfad'sche, darbieten. Konnte es doch dem Papst nicht verborgen geblieben sein, dass auf den Kern desselben die Arbeit Pseudo-Isidor's speziell zugeschnitten war.

Mit der Kritik der Soissoner Synode vom Jahre 853 und ihrer päpstlichen Bestätigung, auf welche sich Hinkmar berufe, beginnt das Schreiben des Papstes an die Bischöfe. Für's Erste sei diese Bestätigung, mit welcher der Rheimser Metropolit prahle, durch List erschlichen. Die Akten jener Synode seien niemals nach Rom eingesandt worden und seit langer Zeit habe man daselbst die wiederholt eingelegte Appellation der Rheimser Cleriker in Händen gehabt. Ferner aber sei nicht sowol die Soissoner Synode, sondern nur der Bericht, welchen Hinkmar über ihre Verhandlungen nach Rom einzuschicken beliebte und welcher sich nunmehr als lügenhaft erweise, der päpstlichen Bestätigung theilhaft geworden. Si ita est, sei die Clausel, welche sowol Benedikt

wie Nikolaus in die Bestätigungsformel eingeschoben hatten. Schon in dem wiederholten Gesuche Hinkmar's, die Beschlüsse jener Synode gebilligt zu erhalten, habe sich sein beflecktes Gewissen offenbart. Nunmehr aber habe man sogar den päpstlichen Befehlen zuwider gehandelt, weder die feierliche Restitution der Cleriker verkündet, noch dem Papste die Akten übersandt. Darum verbiete der römische Stuhl gegenwärtig die förmliche Restitution Wulfâd's und seiner Genossen, nur die Wiedereinsetzung in ihre früheren Aemter sei unverzüglich zu vollziehen, damit die exceptio spolii gewahrt bleibe [1]. Demnächst möge man die Urkunden, welche Ebo's Angelegenheit betreffen, nach Rom einsenden und binnen Jahresfrist verlange der apostolische Stuhl von Hinkmar entweder den Beweis, dass jene Cleriker rechtmässig entsetzt worden, oder die bündige Erklärung, dass dieselben auf Grund eines ihnen zustehenden Rechtes, nicht aus Gnade zu restituiren seien. Andernfalls sei anzunehmen, dass nicht nur diese Geistlichen, sondern auch ihr Ordinator Ebo widerrechtlich entsezt worden, ein Umstand, den eigentlich Niemand ausser Hinkmar bezweifle.

Dies ist der wesentliche Inhalt des päpstlichen Briefes an die Bischöfe. In dem Sendschreiben an Hinkmar wiederholt sich derselbe Gedankengang. Gelegentlich wird der Rheimser Metropolit als ein Fälscher bezeichnet, weil er das päpstliche Dekret über die Synode von Soissons ohne die darin enthaltene Clausel vorgelegt und sich damit des Anathema's schuldig gemacht habe, welches gegen alle Verstümmler der Urkunde im Dekrete selbst ausgesprochen sei. Eingehender als in dem Briefe an die Synode lässt sich der Papst gegen Hinkmar über die Entsetzung Ebo's zu Diedenhofen aus. Zutraulich und mit süssen Worten fordert er den Erzbischof zu dem Geständniss auf, dass auch er diese Absetzung als einen, wie ja alle Welt es wisse, ungültigen Akt betrachte. Er möge es nur bekennen und nicht meinen, dass der römische Stuhl ihm schaden wolle, indem er ihn zu diesem Geständniss auffordere, kein Nachtheil solle ihm aus dieser Sache erwachsen.

Den Werth solcher liebevollen Zusicherungen von Seiten des Papstes wusste Hinkmar ausreichend zu würdigen. Also dahin war es schon gekommen, dass der römische Bischof die Gültigkeit der Synode zu Diedenhofen, weil dieselbe mit dem pseudo-isidorischen Kirchenrechte nicht übereinstimmte, unbedingt verwarf, dass er vom Rheimser Metropoliten, falls er den Nachweis der pseudoisidorischen Betrügerei nicht liefern kann, nicht nur die Anerkennung jener Compilation als einer für künftige Zeiten gültigen Norm

[1]) Hier citirt Nikolaus die wörtliche Stelle aus Ps. Damasus, Blondell 522:: Non enim inermis cum armato rite conflictum inire potest.

erheischt, sondern Pseudo-Isidor sogar zur Revision eines vor 32 Jahren geführten kirchlichen Prozesses als rückwirkend gültig betrachtet wissen will. Wenn der sonst jede Ueberschreitung seiner Befehle so streng rügende Papst diesmal in seinem Schreiben an den König nicht einmal der gegen ein ausdrückliches Gebot vollzogenen Erhebung Wulfad's zum Erzbischof von Bourges Erwähnung thut, so mag dieses Versäumniss zum Beweise dienen, wie viel Nikolaus an einer Erledigung der Verwickelung in seinem Sinne gelegen ist. Soll ihm der Schlag gegen den Rheimser Erzbischof und die fränkische Metropolitanverfassung gelingen, so darf er Karl in diesem Augenblicke nicht durch den leisesten Tadel erbittern. Die weitere Erörterung der Sache war vom Papste einer Synode zu Troyes anheim gegeben worden. Durch die Zusammenkunft der Könige in Metz und durch eine bald darauf folgende militärische Expedition gegen Britonen und Normannen wurde der Zusammentritt des Conzils hinausgeschoben. Auch Hinkmar muss an dem Zuge gegen die Bretagne Theil nehmen. Heimgekehrt von Metz benutzt er die Tage, in welchen das Aufgebot des Rheimser Sprengels sich versammelt zu einem Schreiben an den Papst[1]), durch heimlichen Boten nach Rom entsendet, „weil er der Missgunst der Fürsten, deren Wünschen er sich nicht allezeit gefällig erweisen darf, jede Feindseligkeit zutrauen kann." Er würde sich am liebsten, so beginnt Hinkmar seinen Brief, auf des Papstes vorwurfsvolle Worte hin ihm zu Füssen stürzen und nicht eher ablassen, bis er den apostolischen Segen erhalten. Viele Mängel müsse sein Schöpfer an ihm erkannt haben, da er so oft sich des apostolischen Stuhles wie eines Fegfeuers zu seiner Züchtigung bediene. Nach so überschwenglichem Eingange geht der Metropolit auf die Geschichte Ebo's über. Weder List, noch Gewalt, noch Furcht habe Ebo jene Erklärung, mit welcher er sich vor der Synode als unwürdig bekannte, abgepresst. So habe denn den echten Dekretalen, deren Hinkmar mehrere anführt, gemäss, keine weitere Untersuchung dieser Sache, nicht einmal eine Appellation an den römischen Stuhl stattfinden können. Sei Ebo's Zeugniss gegen sich selbst falsch gewesen, so sei er als falscher Zeuge erst recht verwerflich. Es folgt dann die ausführliche Erzählung über Hinkmar's Ordination und über die vom Papst Sergius im Jahre 846 veranlassten Synoden, welche die Rechtmässigkeit der Hinkmar'schen Erhebung untersuchen sollten. Was die Soissoner Synode vom Jahre 853 betreffe, so habe niemals in Gallien ein Wort von einer wiederholten Untersuchung, welche Leo IV. befohlen haben sollte, verlautet. Die Benedikt'sche Bestätigungsurkunde der Soissoner Synode sei von ihm, wie ja auch das Synodalschreiben mit-

[1]) Mansi XV. 722. op. II. 298.

theile, den versammelten Bischöfen im Original vorgelegt worden, der Vorwurf einer verübten Fälschung daher unbegründet. Ebenfalls fahre der Papst ihn unbilliger Weise und mit auffälliger Härte wegen zu häufiger Anlegung des Palliums an. Obschon ihm ein Pallium zu täglichem Gebrauche vom apostolischen Stuhle verliehen worden, benutze er es nicht; hindere ihn doch sogar an den meisten Festtagen der Drang der Geschäfte in der Rheimser Kirche zu erscheinen. Alter und Kränklichkeit erlaube ihm nicht, seinen Sinn auf Pomp und äusseren Schein zu richten. Darum bediene er sich des Palliums nur am Weihnachts- und Osterfeste.

In wie unterwürfigem Style dieses Schreiben auch abgefasst sein mag, wie unverkennbar dem Verfasser die Absicht vorgeschwebt hat, den Papst durch die Häufung verehrungsvoller Ausdrücke der Sorge zu entbinden, als ob er jemals in direkter Opposition, in Bestreitung der Privilegien des römischen Stuhles gegen das Papstthum auftreten werde, — wiederum geht unser Metropolit vorsichtig und gewandt an jener Frage, in Betreff deren Nikolaus ein Zugeständniss erwartet und verlangt hatte, vorbei. Er äussert seinen guten Willen zur Restitution der Cleriker, falls dies ohne Verletzung des Rechtes geschehen könne, und Nikolaus hatte gerade die Anerkennung ihrer rechtlich begründeten Restitution befohlen. Hinkmar zeigt, was Niemand bezweifelt hatte, dass die Entsetzung Ebo's und seine eigene Ordination an dessen Stelle dem Kirchenrechte nach der Hadriano-Dionysiana entspricht. Er nimmt die Miene an, als ob er gar keine Ahnung davon hätte, dass Nikolaus seinerseits eine Erklärung verlangt, in wie fern pseudo-isidorisches Kirchenrecht auf den Ebo'schen Fall als ein gültiges anzuwenden, oder aus welchen Gründen seine Anwendbarkeit bestritten werden könne. Auch die verschärfte Drohung das Papstes, die sich mehrende Gefahr hat nicht die Wirkung, den Metropoliten zu einer direkten Bekämpfung Pseudo-Isidor's zu veranlassen. Es ist nicht überflüssig, bei Gelegenheit der Ereignisse vom Jahre 867 noch einmal daran zu erinnern, wie unhaltbar sich die Annahme erweist, dass Hinkmar mit den Mitteln, die Unechtheit der Ebo'schen Dekretalensammlung nachzuweisen, ausgerüstet gewesen sei und nur aus dem Grunde versäumt habe, den Uebermuth des Papstes auf das empfindlichste zu strafen, sich selbst schleunige Rettung, glänzenden Triumf, der Metropolitanverfassung unverkümmerten Fortbestand zu verschaffen, um nicht eine vielleicht niemals realisirbare Aussicht auf dereinstige Erhöhung seiner Stellung einzubüssen. Hier am Orte genügt es auf die psychologische Unwahrscheinlichkeit der Weizsäcker'schen Vermuthung aufmerksam zu machen. Es wird sich in der Folge aus den Versuchen, die Hinkmar einige Jahre später unternimmt, um

die Unechtheit Pseudo-Isidor's aufzudecken, noch deutlicher nachweisen lassen, dass er zu keiner Zeit im Stande gewesen, eine irgendwie erfolgreiche Kritik der Compilation zu liefern. Aber wie, fragt man, soll man es erklären, wenn Hinkmar nun selbst in diesem Briefe an den Papst, während er die pseudo-isidorische Frage so vorsichtig umgeht, sich der Citation zweier Stellen aus Pseudo-Isidor [1]) nicht enthält? Er erwähnt nämlich, dass die Dekretale Alexander's [2]), welche ein durch Gewalt, Betrug oder Furcht erpresstes Geständniss ungültig sein lässt, auf Ebo nicht anzuwenden sei. Eine andere, allerdings echte, aus Isidor [3]) in Pseudo-Isidor hinübergenommene Dekretale des Papstes Damasus soll die von mehreren Stellen Pseudo-Isidor's [4]) gebilligte Transmigration Ebo's zur Kirche von Hildesheim als eine unkanonische Handlung charakterisiren. Wir werden später sehen, dass unser Erzbischof sich durch die Anführung der genannten Stellen keiner Inkonsequenz, wie man bei oberflächlichem Urtheil vielleicht glauben möchte, schuldig gemacht hat. So viel nur ist hier zu bemerken, dass mit der Vorbringung dieser dem Gegner unwillkommenen Citate dem Papste ein Wink über das Vorhandensein mehrfacher Widersprüche, die in der von ihm befürworteten Sammlung enthalten sind, gegeben ist. Nikolaus mag sich merken, dass im Nothfalle sich die gegen den Rheimser Metropoliten gekehrte Waffe als eine zweischneidige und verrätherische, auch gegen den apostolischen Stuhl selbst richten lässt.

Am 25. Oktober 867 wird die vom Papste anberaumte Synode zu Troyes, auf welcher ausser Hinkmar die Erzbischöfe von Tours, Rouen, Bordeaux, Sens und Bourges gegenwärtig sind, eröffnet [5]). Leider ist uns nicht einmal ein Auszug aus den Akten derselben erhalten, wir besitzen nur den Synodalbrief [6]) und den Bericht in Hinkmar's Annalen [7]). Dass eine dem Rheimser Metro-

---

[1]) op. II. 302 u. 303.

[2]) Similiter, si hujusmodo personis quaedam scripturae quoquo modo per metum, aut fraudem, aut vim extortae fuerint. Blondell p. 163.

[3]) Collect. can. eccl.Hisp. ed. Gonzalez II. 3 Mansi III. 481.

[4]) Euaristus Blond. 151. Callistus Blond. 259. Anterus Blond. 278. Pelagius II Blond. 623.

[5]) Ein Einladungsschreiben der deutschen und lothringischen Bischöfe an die Bischöfe Deutschlands, welches Mansi XV. 789 als ein Schriftstück dieser Synode zu Troyes abgedruckt hat, ist in ein früheres Jahr zu verweisen, nicht allein aus dem von Hefele Conziliengeschichte IV. 316 angeführten Grunde, dass die Einladung auf den Zusammentritt im April laute, sondern hauptsächlich darum, weil überhaupt keine lothringischen Erzbischöfe auf der Synode zu Troyes anwesend waren. Das Schreiben gehört in's Jahr 860, für welches eine Synode zu Troyes angesetzt, aber nicht gehalten worden.

[6]) Mansi XV. 791.

[7]) Mon. SS. I. 475.

politen feindlich gesinnte Partei auf der Synode vertreten gewesen und sowol gegen Hinkmar persönlich, wie gegen das von ihm als ausschliesslich kanonisch vertheidigte Kirchenrecht der echten Quellen agitirt hat, berichten uns die Bertinianischen Annalen. Man brachte einen Brief des Papstes Gregor IV. vor, der Ebo's Verurtheilung zu Diedenhofen verwirft, seine Restitution im Jahre 840 billigt, und ihm schliesslich die Uebernahme irgend eines andern bischöflichen Amtes gestattete[1]). Mit der Gewährung einer solchen päpstlichen Erlaubniss hatte Ebo zwar, wie wir uns erinnern[2]), schon im Jahre 846 oder 847 geprahlt, aber der Brief selbst war weder damals, noch im Jahre 853 zum Vorschein gekommen und jedenfalls untergeschoben. Unter den Gegnern Hinkmar's befand sich auch Rothad, der jetzt im Widerspruche mit seinem früheren Zeugnisse behauptete, dass die Bischöfe der Rheimser Provinz Ebo bei seiner Rückkehr als rechtmässigen Erzbischof anerkannt hätten. Die Partei der pseudo-isidorisch gesinnten Suffraganbischöfe setzte denn auch wirklich durch, dass die Synode sich mit der Bitte an Papst Nikolaus wandte, künftig keine Absetzung irgend eines Bischofs ohne Hinzuziehung des apostolischen Stuhles zu gestatten. Dieser Beschluss, obgleich eine Niederlage für die Verfechter der Karolingischen Metropolitanverfassung, kommt doch noch keiner direkten Anerkennung Pseudo-Isidor's gleich, da man, anstatt die unbedingte Ungültigkeit einer bischöflichen Entsetzung ohne Hinzuziehung des römischen Stuhles auszusprechen, den Papst nur um die Bestätigung jedes auf Entsetzung lautenden Urtheils ersuchen will. Dass dieser Beschluss nur als die Conzession an eine auf der Synode vertretene, rührig agitirende Minderheit, nicht als der Meinungsausdruck des gesammten Conziles betrachtet werden kann, ergiebt sich aus dem Umstand, dass man wenige Jahre darauf bei der Entsetzung des nächsten westfränkischen Bischofs sich der betreffenden Beschlussnahme gar nicht zu entsinnen scheint. Vielleicht, dass Hinkmar selbst es für gut befunden hat, in diesem Punkte nachzugeben, um seine Widersacher für eine günstige Entscheidung in der Hauptsache zu gewinnen.

Er durfte mit dem Resultate der Synode zufrieden sein. Der Synodalbrief an Nikolaus berichtet über die Absetzung Ebo's in einer mit den Angaben Hinkmar's übereinstimmenden Weise und stellt dieselbe, ebenfalls ohne sich auf die pseudo-isidorische Controverse einzulassen, als in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Rechte geschehen dar. Man versichert ferner, dass Hinkmar die echten Aktenstücke vorgelegt, dass in dieser Hinsicht ihn kein

[1]) Sirmond Conc. Gall. III. 609, Mansi XV. 794. Hincm. op. II. 825.
[2]) Vergl. Beilage II.

Vorwurf treffe. Der Beschluss der Soissoner Synode wird als ein durchaus gerechtfertigter motivirt. Sämmtliche Aktenstücke werden dem Papste übersandt. Man beharrt also auf der Resolution des vorigen Jahres, den römischen Bischof, falls er die Sache noch einmal zu untersuchen wünscht, die Initiative ergreifen und selbst die Gründe vortragen zu lassen, auf welche hin er die Ebo'sche Restitution im Jahre 840 als eine gültige darstellen kann.

So hatte man also wiederum den Befehl des Papstes umgangen. Sogar von Wulfad, dessen Interesse freilich, seitdem seine Erhebung zum Erzbischof wirklich vollzogen war, einer wesentlichen Modification unterliegen musste, war das Synodalschreiben unterzeichnet und hiermit der Weg der Versöhnlichkeit gegen Hinkmar angebahnt worden. Da muss es denn allerdings unsere Verwunderung erregen, wenn Karl der Kahle nunmehr nicht von Parteinahme für seinen neuen Günstling Wulfad bestimmt, und sogar gegenwärtig gehässiger als im vorigen Jahre gegen den Rheimser Metropoliten, gegen denjenigen Mann, dem er unter allen fränkischen Grossen vielleicht das Meiste zu danken hatte, auftritt. Während die Synode von der unverkennbaren Absicht beseelt gewesen ist, Hinkmar aus seiner peinlichen Situation dem apostolischen Stuhle gegenüber zu befreien, bietet der König dem Papste die Hand, um den Rheimser Metropoliten trotz der günstigen Erklärung des Conziles zu stürzen. Karl lässt den Boten der Synode zu sich rufen, erbricht das synodale Schreiben und fügt einen eigenen Brief an Nikolaus bei [1]). Mit maassvoll gehaltenem Ausdruck, in stolzem Bewusstsein einer ihm vom Könige widerfahrenen Ungerechtigkeit berichtet Hinkmar die Kränkung, die ihm zugefügt worden [2]). Wenn Nikolaus bisher wenigstens nur von ferne auf die Ungesetzlichkeit der Hinkmar'schen Ordination angespielt, so trägt König Karl dem römischen Bischofe seinen gallischen Rivalen geradezu zum Opfer an. Die Ungesetzlichkeit der Ebo'schen Vorladung vor die Diedenhofer Synode wird dem Papste zugestanden. Ein Urtheil über ihn sei vom Conzile gar nicht gefällt, sondern auf Bitte der Kaiserin die Entscheidung dem römischen Stuhle übertragen worden. Im römischen Archive müsse die Entscheidung Gregor's zu finden sein. Es bedeutet dies, dass Karl dem Papste freistellt, mit Berufung auf das königliche Zeugniss hin, nicht allein die Ebo'sche Unschuld aus Pseudo-

[1]) Mansi XV. 796.

[2]) Mon. SS. I. 475. Carolus autem immemor fidelitatis atque laborum, quos pro ejus honore et regni obtentu saepefatus Hincmar per plures annos subierat etc.

Isidor zu erweisen, sondern, was noch bequemer war, irgend ein Dokument seines Vorgängers Gregors IV. aus dem römischen Archive zu Tage zu fördern. Die Nichtbesetzung des Rheimser Stuhles in so langen Jahren, meint der König, könne als Beweis beigebracht werden, dass der Papst niemals in Ebo's Entsetzung gewilligt habe.

Karl nimmt in diesem Briefe gegen Hinkmar die Partei desjenigen Mannes, der einstmals als Lebender an der Spitze der Bewegung gestanden hat, die den nachgeborenen Prinzen von der Erbfolge ausschliessen und dem Mönchstande weihen wollte. Wenn man sich bei dem völligen Schweigen der Quellen über die Gründe, die ein so weit gehendes Zerwürfniss zwischen dem Könige und Hinkmar bedingten, in Vermuthungen ergehen will, so dürfte man vielleicht zu dem Resultate gelangen, dass Karl bei der Abfassung des Briefes das veränderte Verhältniss zwischen Lothar und Ludwig noch nicht erfahren hat. Indem er den vornehmsten Widersacher der römischen Prätensionen und mit ihm die von Vater und Grossvater überkommene kirchliche Verfassung dem Nachfolger Petri preis giebt, mag er sich mit der Hoffnung schmeicheln, die neulich verweigerte Erlaubniss des Papstes zu der beabsichtigten Theilung Lothringens zu erwirken. Wenigstens wenn man aus der ähnlichen Handlungsweise König Karl's bei einer späteren Gelegenheit Schlüsse ziehen will, möchte diese Erklärung sich gerechtfertigt finden. Folgt man ihr, so begreift man auch ohne Schwierigkeit die bald darauf stattfindende Sinnesänderung des Königs dem Erzbischofe gegenüber, nachdem die lothringische Angelegenheit unversehens in ein ganz anderes Stadium getreten ist.

So kam es also darauf an, bis zu welchem Punkte der Papst nunmehr nicht allein gegen Hinkmar, sondern gegen die Gesammtheit der gallischen Kirche vorangehen würde. Wol mochte Mancher, der mit Aufmerksamkeit die bisherige riesenhafte Thätigkeit des Papstes verfolgt hatte, der Meinung sein, dass dieses Haupt der Kirche auch vor den äussersten Consequenzen nicht zurückschrecken werde. Aber es ereignete sich doch ganz anders, als menschliche Berechnung vorausbestimmen durfte. Wenn wir oben wahrzunehmen glaubten, dass die Stärke und Dauerhaftigkeit der päpstlichen Gewalt in der Einheit und Unveränderlichkeit der durch dieselbe dargestellten Idee bestehe, so schlossen wir damit doch nicht die Möglichkeit aus, dass, sei es durch die Persönlichkeit des obersten Bischofs bedingt, sei es in Folge der allgemeinen Weltlage, Zeiten kommen können, welche dem apostolischen Stuhle die konsequente Verfolgung seines ihm eigenthümlichen Prinzipes nicht gestatten. Eine solche Störung erwuchs jetzt den Plänen Nikolaus' I. in den Wirren mit der morgenländischen Kirche. Es war

schon bedeutsam, dass sie seine Aufmerksamkeit von den abendländischen Ereignissen abzogen, zeitweise die Befestigung der päpstlichen Allgewalt in den fränkischen Reichen vor andern Aufgaben und Sorgen in den Hintergrund treten liessen. Aber der Einfluss dieser Kämpfe mit der orientalischen Kirche hat sich noch weit empfindlicher fühlbar gemacht. Die Aufregung, welche sie in dem leidenschaftlichen Gemüthe des Papstes hervorriefen, war so mächtig, dass Nikolaus derselben unterlegen ist. Wol mochten Zeitgenossen die gewaltige Geisteskraft dieses Mannes mit dem Propheten und Mahner Elias vergleichen, aber die leiblichen Kräfte brachen nach der Katastrophe in Constantinopel rasch zusammen.

Die Streitigkeiten des päpstlichen Stuhles mit dem Hofe und der Kirche des Morgenlandes gehören nicht in den Kreis unserer Darstellung. So viel nur sei hier bemerkt, dass, nachdem Nikolaus auf einem römischen Conzile über den in völlig unkanonischem Verfahren erhobenen Laienpatriarchen Photius, über seine Ordinatoren und über Alle, welche mit ihm Gemeinschaft haben würden, den Bannfluch ausgesprochen hatte, man auf griechischer Seite um so eifriger die dogmatischen Zwistigkeiten hervorsuchte, welche die morgenländische Kirche von der lateinischen trennten. Endlich im Sommer 867 auf einer Synode zu Constantinopel schritt man sogar zu einer Entsetzung des Papstes Nikolaus und belegte griechischerseits nun auch seine Anhänger mit der Exkommunikation. Der eigentliche Grund der Photianischen Spaltung ist jene Nichtanerkennung seines Patriarchates von Seiten der lateinischen Kirche nebst den Erfolgen, welche die abendländische Bekehrung in der Bulgarei davon getragen hat. Aber den Vorwand zum Angriffe müssen Differenzen des Glaubens und des Rituals zwischen der griechischen und lateinischen Kirche bieten. Als dogmatische Streitigkeit tritt die Frage, ob der heilige Geist vom Vater und vom Sohne zugleich ausgegangen sei, in den Vordergrund. Weitere der lateinischen Kirche vorgeworfene Häresien sind das Fasten am Sonnabend, die Verkürzung der sechswöchentlichen Fastenzeit, das Cölibat der Priester, das Verbot der Firmelung von anderer, als von bischöflicher Hand, die Weihe von Diakonen zu Bischöfen mit Ueberspringung der Würde des eigentlichen Presbyters. Sogar die Bartlosigkeit der Geistlichen wird der lateinischen Kirche von den Griechen zum Vorwurf gemacht und zugleich ist die Lüge verbreitet, dass die fränkisch-römische Kirche die jüdische Sitte, ein Osterlamm zu weihen, beibehalten habe und zur Bereitung des heiligen Salböles Flusswasser anwende [1].

---

[1]) Die Vorwürfe der Griechen gegen die lateinische Kirche finden sich in den Briefen des Photius ed. Montacutius, im Briefe des Papstes Nikolaus an die gallische Kirche, in den Entgegnungen von Seiten der gallischen Kirche, (D'Achery Spicileg. I. 73, 113) Wormser Synode vom Jahre 868 (Mansi XV. 865,)

Schon körperlich leidend in Folge der geistigen Aufregung fanden jene Cleriker, welche Hinkmar's heimliches Schreiben nach Rom überbrachten, den Papst. Nun war keine Zeit, sich in Vorwürfen über die diplomatischen Kunstgriffe, mit denen Hinkmar des Papstes Befehle umgangen hatte, auszulassen. Die Sache der Rheimser Cleriker erschien plötzlich geringfügig. Zu gelegener Zeit mochte Nikolaus selbst oder einer seiner Nachfolger die Unterwerfung des Occidentes zu Ende führen. Es liess sich darauf vertrauen, dass der bisher ausgestreute Saamen seine Früchte bringen werde. Dagegen war Alles für den römischen Stuhl zu verlieren, wenn Hinkmar aus Bitterkeit über die päpstlichen Verfolgungen, wenn der gewandteste Schriftsteller der Gegenwart, der durch persönlichen Einfluss und durch seine Feder so Vieles vermag, die Partei der Griechen gegen Nikolaus ergreifen würde. So fordert denn der Papst, in dieser Sache zum erstenmale von der Macht der Verhältnisse überwältigt, in einem Schreiben[1]) vom 23. Oktober, zwei Tage vor der Synode von Troyes datirt, die gesammten gallischen Erzbischöfe und Bischöfe auf, ihm in den Streitigkeiten mit den Griechen beizustehen. Hinkmar's Name ist als der Erste in dem päpstlichen Schreiben genannt, ihm ist der Brief übermacht, durch seine Vermittlung sollen so viel Erklärungen fränkischer Bischöfe wie möglich zu Gunsten des lateinischen Dogma's aufgebracht und nach Rom geschickt werden[2]). Dem allgemeinen Schreiben folgte ein besonderer Brief an Hinkmar bei, in welchem

---

[1]) Mansi XV. 355.

[2]) Und in der That, Nikolaus hat sich nicht in der Vermuthung getäuscht, dass Hinkmar sich bei freundlichem Entgegenkommen des päpstlichen Stuhles der Streitfrage mit allem Eifer widmen würde. Von ihm veranlasst, beschäftigten sich Ratramnus, der uns bekannte Mönch von Corvie, Bischof Aeneas von Paris und Hinkmar's Freund und Suffraganbischof Odo von Beauvais mit der Controverse gegen die Griechen. (Die auf uns gekommenen Schriften des Ratramnus und Aeneas bei D'Achery a. a. O.). Ueber die zwischen Hinkmar und Odo geführte Correspondenz cf. Flodoard III. 23. Auch mit Herard von Tours (Flod. ib. 21) tritt Hinkmar in Betreff dieser Angelegenheit in Verbindung. Man darf behaupten, dass das gesammte Urtheil der abendländischen Kirche sich auf Seiten des Papstes befunden hat, dass mit der Entrüstung über die Griechen sich die unbedingteste Verehrung des römischen Stuhles verband. Eigenthümlich berührt es uns mitten mit dieser allgemeinen Bewunderung, neben den pathetischen Ausdrücken, in denen Andere, so z. B. Hinkmar, die Erhabenheit und Machtfülle des römischen Stuhles verkünden, der einsamen Stimme des Skotus Erigena zu begegnen, der zu seiner Zeit der tüchtigste Kenner der griechischen Sprache und Literatur, Macht, Ruhm und Ehre Rom's zu den Griechen gewichen nennt. Nicht zum mindesten mochten jene Verse des Erigena, welche sich als Anhang zu den übersetzten Briefen des Dionysius finden, falls sie dem Papste bekannt geworden sind, Nikolaus gegen den Filosofen am fränkischen Hofe erbittert haben. Sie lauten (opera bei Migne p. 1194):

der Papst sich, ohne die Nachricht vom Conzile zu Troyes abzuwarten, mit Hinkmar's Erledigung der Wulfad'schen Sache einverstanden erklärt [1]). Kurze Zeit darauf, am 13. November 867, schied Nikolaus aus dieser Welt. Noch zehn Tage längeres Leben und ihm wäre der Triumf beschieden gewesen, den von ihm gebannten Photius gestürzt und den rechtmässigen Patriarchen Ignatius wenigstens für eine Weile wieder erhoben zu sehen. In welcher Weise möchte er wol nach einem solchen ihm zu Theil gewordenen Siege auf den Synodalbrief der Bischöfe von Troyes geantwortet haben! —

Es ist nicht die erfreulichste Seite von Nikolaus' umfassender Thätigkeit, diese der gallischen Kirche zugewandte, welcher wir gerade unsere Aufmerksamkeit zu widmen hatten. Wer diesen Papst einzig aus seiner Correspondenz mit Hinkmar und den gallischen Synoden beurtheilen wollte, der würde zu einem ganz verkehrten, oder gar zu einem Zerrbilde von ihm gelangen. Schon in der Ehescheidungsfrage König Lothar's zeigt er sich ebensowol edel wie bedeutend. Aber ein richtiges Urtheil über Nikolaus lässt sich doch erst gewinnen, wenn man seine gesammte vielseitige Wirksamkeit zusammenfasst, wenn man den ganzen Mann und sein ganzes Handeln von einem Rahmen umschlossen in's Auge nimmt. Dann erst wird man im Stande sein zu erkennen, wie sein mannigfaches Streben sich doch in einem Zielpunkte vereinigt, wie ihm Alles daran gelegen ist, dass die Welt von einer einheitlichen christlich-religiösen Idee durchdrungen werde, dass dieser sich die Mächtigen geistlichen und weltlichen Standes, Throne und Völker, das öffentliche und private Leben beuge. Die Thätigkeit Nikolaus' I. von diesem übersichtlichen Standpunkte aus betrachtet, gewinnt auch im Einzelnen einen ganz anderen Charakter. Die Züge kleinlicher Herrschsucht,

---

Nobilibus quondam fueras constructa patronis,
Subdita nunc servis heu! male Roma ruis.
Deseruere tui tanto te tempore reges,
Cessit et ad Graecos nomen honosque tuus.
Constantinopolis florens nova Roma vocatur:
Moribus et muris Roma vetusta cadis.
Transiit imperium, mansitque superbia tecum,
Cultus avaritiae te nimium superat
Vulgus ab extremis distractum partibus orbis,
Servorum servi, nunc tibi sunt domini.
In te nobilium, rectorum nemo remansit,
Ingenuique tui rura pelasga colunt.
Truncasti vivos crudeli vulnere sanctos,
Vendere nunc horum mortua nembra soles.
Jam ni te meritum Petri Paulique foveret,
Tempore jam longo Roma misella fores.

[1]) Mon. SS. I. 475.

eigensinnigen Ehrgeizes, welche wir in seinem Verhältnisse zur westfränkischen Kirche zu erkennen glaubten, verschwinden unter dem Eindrucke des Totalbildes. Man wird die Unlauterkeit, welche sich der Oberpriester der abendländischen Christenheit bei der Rezeption einer falschen Dekretalensammlung zu Schulden kommen liess, nimmermehr billigen können, man wird, je nach verschiedenem confessionellen und politischen Standpunkte, verschiedener Meinung sein, in wie fern jene Omnipotenz des römischen Stuhles in geistlichen und weltlichen Dingen, zu welcher Nikolaus den Grundstein gelegt hat, der Entwickelung der abendländischen Nationen zum Segen oder zum Schaden gedient hat; aber wie man auch hierüber entscheiden mag, immerhin wird man die Willens- und Thatkraft dieses Geistes, die Einheit von Wollen und Handeln, welche sich in Nikolaus offenbarte, bewundern müssen. Auch sein Streben nach absoluter hierarchischer Gewalt, nach einer ersten politischen Machtstellung den zeitgenössischen Fürsten gegenüber, wird man bei richtiger Würdigung der damaligen Verhältnisse mit Milde beurtheilen dürfen, wie sehr man dasselbe Streben römischer Päpste in den folgenden Jahrhunderten des Mittelalters verdammen mag. In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts durfte ein kühner, auf Gott und die eigene Kraft vertrauender Priester es als ein segensreiches Ziel, für dessen Erreichung keine Anstrengungen zu mühsam, kein Wagniss zu bedenklich sein durfte, ansehen, an Stelle der sich unaufhaltsam auflösenden Karolingischen Weltmacht einen neuen Mittelpunkt höchster Gewalt zu gründen. Wo anders mochte er denselben zu finden hoffen als in der eigenen geistlichen Gewalt! Die Schöpfung des Kaiserpapstes, Karl des Grossen, hatte sich als unhaltbar bewiesen, vielleicht dass die Stellung eines Papstkaisers sich als dauerhafter, als segensreicher bewährte. Dass die Verwirklichung einer so grossartigen Idee ohne die Durchbrechung der Metropolitanverfassung nicht möglich gewesen wäre, ergiebt sich von selbst. Unter einem Leo III., einem Papste nach Karl des Grossen Wahl würde ein fränkischer Metropolit wie Hinkmar mit Auszeichnungen überhäuft worden sein. Ein Nikolaus musste in ihm seinen gefährlichsten Widersacher erkennen. So treffliche Eigenschaften des Geistes, eine so bedeutende Machtstellung, nicht zur Förderung und zur Ehre des römischen Stuhles, sondern zur Verwirklichung einer besonderen Tendenz, — möglichst unabhängige nationale französische Kirche und ein nationales Königthum, einzig der französischen Kirche unterthänig, — verwendet, durfte der Papst am wenigsten dulden. Wie hoch auch Hinkmar immerhin unter seinen Zeitgenossen durch Bildung und persönlichen Charakter hervorragte, mit jenem grossartigen, die gesammte Weltlage über-

schauenden Blicke eines Nikolaus konnte sich seine Fähigkeit nicht messen. An den Tod des Gewaltigen mochten sich für ihn mancherlei Hoffnungen knüpfen. Ob sie sich erfüllen werden, oder ob sich, was man gewöhnlich als das Merkzeichen schöpferischer, weltgeschichtlich bedeutsamer Naturen geltend zu machen pflegt, auch von Nikolaus behaupten lässt, dass nämlich die während seines Lebens ausgeübte Wirksamkeit auch noch der nachfolgenden Zeit ihr Gepräge aufgedrückt hat? —

Fünfter Abschnitt.

Ausgang Lothar's, Erwerbung Lothringens. Hinkmar von Rheims und Hinkmar von Laon. Kämpfe um Pseudo-Isidor. Politische Zustände bis zum Tode Kaiser Ludwig's II.

Man war sich der Neuerungen, welche Nikolaus auf kirchlichem Gebiete in's Leben gerufen hatte, sowol in Italien wie im fränkischen Reiche mit voller Deutlichkeit bewusst. Dies beweist jener Brief des römischen Bibliothekars Anastasius, nach dem Tode des Papstes an Odo von Vienne, einen der einflussreichsten Freunde des Verstorbenen jenseits der Alpen, gerichtet [1]). Ohne Umschweif spricht in demselben der Römer die Besorgniss aus, es möchte eine fränkische Synode die Beschlüsse des Papstes Nikolaus für ungültig erklären und den Stand der Dinge, wie er vor Nikolaus beschaffen war, wiederherstellten.

Die Aufnahme der Politik seines Vorgängers ohne jegliche Modifikationen, liess sich von Hadrian II., einem 75jährigen Greise, allerdings kaum erwarten. Seine Wahl war unter dem Einflusse Kaiser Ludwig's II. zu Stande gekommen [2]) und Hadrian's ganze Regierung sollte niemals die Spuren des Einflusses, dem er seine Erhebung verdankte, verleugnen. Ein friedliches Verhältniss zur gallischen Kirche war für den Anfang unumgänglich nothwendig. Am 2. Februar 868 bestätigt der Papst die Synode von Troyes [3]) und obgleich die Rechtsfrage, soweit die Verhandlungen Ebo betreffen, noch nicht vollständig aufgeklärt sei, so soll dieser Prozess doch als beendigt betrachtet werden. Man möge es Gottes Allwissenheit überlassen, heisst es in einem Briefe Hadrian's an König Karl [4]), Recht und Unrecht in dieser Sache zu ermitteln. Die von der Synode befürwortete Restitution der Cleriker wird nun wirklich vom päpstlichen Stuhle nicht sowol als die Erfüllung eines

---

[1]) Mansi XV. 453.

[2]) Gregorovius, Gesch. Rom's im Mittelalter III. 172. Freilich beschönigt der Lebensbeschreiber Anastasius diese Thatsache.

[3]) Mansi XV. 821.

[4]) Mansi XV. 824.

Rechtsanspruches, sondern als ein Akt der Milde genehmigt. Damit ist Hinkmar der von Papst Nikolaus ihm gestellten Alternative enthoben.

Ganz vorzüglich kam es dem neuen Papste im ersten Jahre seiner Herrschaft auf eine wolwollende Stimmung des Rheimser Metropoliten an. Ein besonderes Schreiben Hadrian's hebt rühmend die Verdienste unseres Erzbischofs hervor, und um die Aufmerksamkeit zu verdoppeln, muss Bischof Aktard, der Bote der Synode von Troyes, Geschenke des Papstes an Hinkmar mitnehmen[1]). Auf diese Weise hofft Hadrian einem Rückschlage gegen die Dekrete seines Vorgängers, zu dessen Herbeiführung Hinkmar die meiste Veranlassung hatte, vorzubeugen. Er konnte sich nicht verbergen, wie wenig er im Stande sei, einem ernstlichen Angriffe mit Erfolg zu begegnen. Verwickelungen umgaben ihn auf allen Seiten, tragische Ereignisse in der eigenen Familie, Coterien am Hofe, welche bestrebt waren, unter des Papstes Namen selbst die Herrschaft zu führen. Kaiser Ludwig galt es Gefälligkeiten zu erweisen, seinem Willen so viel als möglich nachzukommen. Das kaiserliche Interesse forderte fortdauernd eine schonende Behandlung Lothar's, vornehmlich den Schutz seines Landes, denn am 1. Februar 868 soll eine französisch-deutsche Synode zu Auxerre den Plänen der beiden Könige, die sich vor Ende 867 auf's Neue über die Theilung Lothringens vertragen haben, die geistliche Sanktion gewähren[2]). Da ist es denn begreiflich, dass wir an allen Orten den Versuchen des apostolischen Stuhles begegnen, die nun einmal vorhandenen Gegensätze auszugleichen, die Heftigkeit der Parteien zu beschwichtigen, auf beiden Seiten die schroffe, zum Angriffe bereite Stimmung zu mildern. Zu derselben Zeit kommt der Papst Hinkmar mit freiwilligen Zugeständnissen entgegen und lobt Erzbischof Ado von Vienne wegen seines Eifers um die Dekrete Nikolaus' I., doch versäumt er nicht, diesem Lobe die Mahnung zu einem vorsichtigen Verfahren beizufügen[3]). So konnte es denn dazu kommen, dass während die zahlreichen Feinde des verstorbenen Papstes Nikolaus, Hadrian mit dem doppelsinnigen Namen „Nikolait" bedachten, die Parteigänger Nikolaus' I. an seinen Vorsätzen auf der Bahn des verstorbenen Papstes voranzugehen, zweifelten[4]). Als nächste Aufgabe im fränkischen Reiche bot sich dem Papste der endliche Abschluss der Lothar'schen Ehescheidungsfrage dar. Noch in den letzten Lebenstagen hat Nikolaus ihr seine Aufmerksamkeit gewidmet und den Erzbischöfen Theutgaud und Günther noch einmal die Restitution ver-

[1]) Flod. lib. III. Cap. 24.
[2]) Mon. SS. I. 476.
[3]) Mansi XV. 859.
[4]) Vita Hadriani. Mansi XV. 808, 809

weigert. Auch die Verwendung des deutschen Königs und der deutschen Geistlichkeit zu Gunsten der Entsetzten blieb wirkungslos [1]). Vom 31. Oktober, also 14 Tage vor des Papstes Tode, ist jener lange, die ganze Entwickelung des lothringischen „Trauerspieles" berichtende Brief an die deutschen Bischöfe datirt [2]). Es heisst, dass schon bei Nikolaus' Lebzeiten sein Legat Arsenius den Erzbischöfen von Cöln und Trier, durch ihr Geld bestochen, die Restitution verbürgt hatte. Derselbe Arsenius war jetzt einer der einflussreichsten Männer am päpstlichen Hofe. Die lothringischen Metropoliten befanden sich bei dem Tode Nikolaus' I. schon auf der Reise nach Rom und Theudgaud, der minder Gravirte, empfängt wirklich die priesterliche Communion.

Sowol Walrade wie König Lothar [3]) haben sich, jene um Aufhebung des Bannes, Lothar um eine Ausgleichung mit dem apostolischen Stuhle zu bewirken, an den neuen Papst gewandt. Die Bitten sind so nachdrücklich durch Kaiser Ludwig's Vorstellungen unterstützt, dass Hadrian Walrade wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufnimmt und Lothar die Aufforderung erhält, sich persönlich nach Rom zu begeben, um eine vollständige Versöhnung mit der Kirche zu erlangen. So schien das neue päpstliche Oberhaupt sich in der That zu einer milderen Handhabung der kirchlichen Gesetze bequemen zu wollen. Doch schien es nur so, im Grunde seines Herzens dachte Hadrian in dieser Sache an keine Conzession. Darin liegt eben ein grosser Unterschied zwischen seiner Herrscherweise und derjenigen seines Vorgängers, dass, während Nikolaus in seinen offiziellen Kundgebungen die grösste Härte und Unerbittlichkeit walten lässt, um dann, je nach den Umständen, eine mildere Praxis eintreten zu lassen, sich Hadrian im Oeffentlichen scheinbar nachgiebig und seinen Widersachern entgegenkommend erweist, im Geheimen aber die Zügel straffer anspannt und auf Schleichwegen, durch Intrigue zu erreichen sucht, was er öffentlich und offiziell nicht zu behaupten wagte. Am 8. März 868, also ungefähr zu derselben Zeit, wo er Lothar die Hand zur friedlichen Ausgleichung zu bieten scheint, schreibt Hadrian an Hinkmar [4]), dass er Lothar's Angelegenheit ganz von demselben Standpunkte aus wie sein Vorgänger behandeln wolle. An Stelle des apostolischen Stuhles [5]) in dieser Sache den Königen gegenüber — Ludwig hatte so eben wieder einmal seine Politik

---

1) Mansi XV. 327, 331.

2) Mansi XV. 333. Floss a. a. O. p. 37.

3) Baron. X. 438.

4) Mansi XV. 826.

5) Wenn Weizsäcker, Niedner's Zeitschrift 1858 S. 414, bei dem Nachweise der vermeintlichen Fälschungen Hinkmar's angiebt, dass während der Brief Hadrian's nur laute: vice nostra, Hinkmar in den Bert. Annal.

gewechselt und seine Zustimmung zur Ehe Lothar's mit Walrade gegeben [1]) — zu handeln, trägt er dem Rheimser Metropoliten auf. Der Letztere versäumt nicht, der Aufforderung des Papstes alsbald nachzukommen, den lothringischen König noch einmal zu ermahnen und dem Suffraganbischof der Rheimser Kirche, Lothar's Unterthan, dem Bischof Johannes von Cambrai, eine Reise nach Rom in seines Königs Auftrag zu untersagen [2]).

Noch immer übrigens war das alte vertrauensvolle Verhältniss zwischen Karl dem Kahlen und dem Rheimser Metropoliten nicht hergestellt. Die reizbaren Bemerkungen Hinkmar's, welche die Charakterlosigkeit des Königs, die Zügellosigkeit des königlichen Heeres bei Gelegenheit einer Rebellion mehrerer weltlichen Vasallen schildern [3]), beweisen es. Einen weiteren Conflikt zwischen dem Könige und unserm Metropoliten verursachte im Jahre 867 die Wiederbesetzung des erledigten Chaloner Stuhles. Anstatt an den Erzbischof von Rheims, wie es die Pflicht gebot, hatte Clerus und Volk von Chalons [4]) sich an den König mit der Bitte, die Wahl Willibert's zu bestätigen, gewandt und der König hatte wirklich mit Umgehung des Metropoliten die gewünschte Wahl zugestanden. In einem Briefe an Odo von Beauvais und bei der Prüfung Willibert's [5]) macht Hinkmar seinem Unwillen Luft. Es ist der 7. Kanon des Conziles zu Valence vom Jahre 855, welchen Hinkmar bei der Einsetzung eines Bischofs gewahrt wissen will. Dem Metropoliten, heisst es daselbst, soll die Untersuchung darüber zustehen, ob der entweder vom Clerus und Volk der bischöflichen Stadt — bei Freigebung der Wahl von Seiten des Königs — vorgeschlagene, oder andernfalls der vom Könige designirte Candidat der bischöflichen Stellung überhaupt würdig ist [6]).

(Mon. SS. I. 477) geschrieben habe: ut vice ejus (domini apostolici) in istis partibus de Lothario fungeretur, und damit den Empfang eines päpstlichen Vikariats in Lothringen in istis partibus habe andeuten wollen, so ist dagegen einzuwenden, dass istae partes eben sowol jene Obliegenheiten, wie jene Gegenden bedeuten können. Eine unbefangene Auffassung wird an dieser Stelle, wo es sich gar nicht um bischöfliche Funktionen auf einem fremden Territorium, sondern um die Angelegenheiten Lothar's, nicht um das lothringische Reich, sondern um den König handelt, die Uebersetzung vorziehen: Damit er an des Papstes Stelle in jenen Obliegenheiten, welche den König Lothar betreffen, handle.

1) Mon. SS. I. 479.

2) Flod. III. 23.

3) Mon. SS. I. 477.

4) Flod. III. 23. Gallia Christiana IX. 867.

5) Baluze II. 612.

6) Ein Protest gegen die von der Kirche im Prinzipe stets bestrittene, und doch schon unter der merovingischen Dynastie stets geduldeten Praxis, erledigte bischöfliche Stühle nach Wahl der Könige zu besetzen, ist weder in dem betreffenden Kanon von Valence, noch in den Aeusserungen Hinkmar's ent-

Und in noch höherem Grade als Willibert's Erhebung, war die Misshelligkeit zwischen dem Könige und Erzbischof Hinkmar's gleichnamigem Neffen, dem Bischof von Laon, in welche der Oheim sich nothgedrungen als Metropolit des vom Könige in seinen bischöflichen Rechten gekränkten Suffraganes mischen musste, geeignet, die obwaltende Spannung zwischen ihm und Karl dem Kahlen zu vermehren. Nach dem Tode des treuen Pardulus hatte der jüngere Hinkmar, damals noch unreif an Jahren, durch Vermittlung des Oheims die Verwaltung der Kirche von Laon erhalten, nicht ohne dass Hinkmar's Widersacher über diese verwandtschaftliche Gunstbeweisung sich in mancherlei bitteren Bemerkungen ergingen [1]. Es ist so viel wir wissen der einzige Fall, in welchem der Rheimser Metropolit sich zu einer laxeren Handhabung der kirchlichen Disziplin verstanden hat. Er sollte härter für dieses eine Zugeständniss büssen, als Andere für eine Reihe der unverantwortlichsten Gesetzlosigkeiten. Auf seine Verwendung hin hatte der König die Laoner Kirche bei dem Amtsantritte des jüngeren Hinkmar mit

halten. Die allen Diözesen zuerkannte Wahl ihrer Bischöfe (Mon. leg. I. 206) ist unter Ludwig dem Frommen ebensosehr wie unter seinen Nachfolgern nur ein Versprechen geblieben, dessen Erfüllung die Geistlichkeit in jedem einzelnen Falle dem Herrscher abzuringen hatte. Die alte, als ein königliches Recht betrachtete Sitte der Merowinger und ersten Karolinger, den zu erwählenden Bischof zu bezeichnen und höchstens eine Scheinwahl von Seiten des Clerus und Volkes zu gestatten, liess sich so leicht nicht überwinden. Fordert doch die Aachener Synode vom Jahre 836 Kaiser Ludwig I. geradezu auf (Mansi XIV. 690), für gute Besetzung der kirchlichen Stellen Sorge zu tragen. Ebenso kann die Schrift des Florus (Agobardi op. II. 256), welche die freie Wahl der Bischöfe fordert, als Beweis dafür gelten, dass das Edikt Ludwig's vom Jahre 817 keine praktische Verwirklichung gefunden hat. Dass der König den zu erwählenden Bischof bezeichnet, ist auch unter Karl dem Kahlen und in den übrigen fränkischen Reichen die gewöhnliche Praxis, doch wird die Zustimmung von Clerus und Volk, vornehmlich aber die Billigung der Persönlichkeit von Seiten des Metropoliten für nöthig erachtet, um die Wahl als eine ordentlich vollzogene gelten zu lassen (cf. Hincmari op. II. 272, 303, wo er die Vorgänge bei seiner eigenen Wahl beschreibt). Es bedarf gemäss des Kanons von Valence einer besonderen Erlaubniss des Fürsten, wenn nicht er, sondern Clerus und Volk der bischöflichen Stadt den Candidaten bezeichnen sollen. In jedem einzelnen Falle muss dieselbe eingeholt werden: placuit ut si quando alicujus civitatis episcopus decesserit et a glor. principe supplicando postuletur, ut canonicam electionem clero et populo ipsius civitatis permittere dignetur. Vergleiche auch Hincmari de ordine palatii Cap. 9: consensu ejus, (regis) electione cleri ac plebis et approbatione episcoporum provinciae, quisque ad ecclesiasticum regimen provehi debet. Wir reden hier von der Zeit Karl des Kahlen, später allerdings macht Hinkmar, wie wir sehen werden, andere Ansprüche geltend. Vergl. über die betreffende Frage Thomassin, Vetus et nova eccl. disciplina Tom. II. Schroeckh, Tom. 22. Walter, Kirchenrecht, p. 439. Waitz a. a. O. Ellendorf a. a. O. II. 409 ff. Staudenmeier, Geschichte der Bischofswahlen.

[1]) Hincmari op. II. 587.

vielen Gütern ausgestattet [1]). Ausserdem waren dem Laoner Bischof ein königliches Hofamt und ein Benefizium ausserhalb der Rheimser Kirchenprovinz übertragen worden. Der jugendliche Bischof, vielfach zu politischen Geschäften und Sendungen verwandt, hatte sich geschickt, tüchtig und dem Oheime im Anfange willfährig und ergeben gezeigt. Doch bedingte der Hofdienst und die entlegene Besitzung mannigfache Abwesenheiten von dem Laoner Sprengel. Allmälig versäumte er die Genehmigung des Metropoliten zu diesen Reisen einzuholen. Wiederholte, ihm ertheilte Rügen und Mahnungen fruchteten nichts. So erscheint er trotz den Aufforderungen des Oheims weder selbst bei der Wahl des Bischofs Johannes von Cambrai, noch sendet er einen Stellvertreter. Man wird nicht irren, wenn man den Grund eines ebenso trotzigen wie leichtfertigen Benehmens in der weiteren Verbreitung findet, welche in diesen Jahren den pseudo-isidorischen Dekretalen in bischöflichen Kreisen zu Theil wird. Die Erfolge Rothad's und Wulfad's mochten in manchem Kopfe ehrgeizige Träume wecken. Laut genug ist an sämmtliche Bischöfe die Parole gegeben. Die Aufsicht und Oberherrschaft der Metropolitane abzuschütteln und sich als Würdenträger von gleichem Rechte neben den Erzbischöfen hinzustellen, dies ist die eine Seite der pseudo-isidorischen Tendenzen. Die andere predigt trotzige Emanzipation der geistlichen, also zunächst der bischöflichen Gewalt von der Controle der Krone, Unterordnung der weltlichen Macht, der Krone selbst, unter die Souveränität der geistlichen.

Mit dem Trotze gegen den Metropoliten verband der jüngere Hinkmar Undankbarkeit gegen den König, eigensinnige Verweigerung königlicher Wünsche. Er entzieht willkührlich einem königlichen Vassallen, dem Sohne eines gewissen Luido, ein demselben früher verliehenes Benefizium. Der König fordert den Bischof, da es sich hier nicht um eine geistliche Angelegenheit handelt, vor sein Gericht und entzieht dem Beklagten, der einem weltlichen Gerichte keine Rechenschaft geben will [2]), nicht nur die Benefizien, sondern auch die Einkünfte seines Bisthums [3]). Die letztere Maassregel durfte nicht einseitig vom König und nur auf den Beschluss einer Synode hin verhängt werden. Der Aufforderung Hinkmar's von Laon, ihm zu seinem durch die kirchliche Gesetzgebung verbürgten Rechte zu verhelfen, entsprach der Metropolit von Rheims durch sein an den König gerichtetes Schreiben: Quod in judiciis publicis discuti episcoporum causae non debeant [4]), wel-

[1]) Cellot, vita Hincmari Laudunensis Mansi XVI. 692.
[2]) Hincmari op. II. 317.
[3]) Hincmari op. II. 598.
[4]) Diese Denkschrift, quaterniones-cahier (Du Cange Tom. V. p. 554), war zuerst von Sirmond, Hincm. op. II. 316, aus einer schadhaften Laoner

ches Karl's willkührliches Verfahren dem strengsten Tadel unterzieht. Nach zwei Seiten hin greift Hinkmar den König an, erstens, weil er einen Bischof vor sein weltliches Gericht berufen, zweitens, weil er sich ungerechte Eingriffe in das Kirchengut zu Schulden kommen liess. Der Ton des Briefes, welchen der Metro-

Handschrift herausgegeben und findet sich in einer vollständigen Edition aus einem Rheimser Codex bei Migne Tom. 125 p. 1035. Es ist auffallend, dass Hinkmar, um die Ungesetzlichkeit der königlichen Handlungsweise darzuthun, sich zum Ueberflusse auf die pseudo-isidorischen Dekretalen der Päpste Urban, Stephan und Lucius beruft, während er doch seine Behauptungen genugsam durch echte Dekretalen und kaiserliche Capitularien belegen kann. So lange man das Sendschreiben nur in der Sirmond'schen Ausgabe besass, durfte man an eine Interpolation des Textes denken, um so mehr, als in dem auf der Synode zu Pistes dem Könige vorgelegten Auszuge aus dieser Abhandlung die pseudo-isidorischen Citate fehlen. Wir werden später sehen, dass Hinkmar, ohne seinem Standpunkte, den er Pseudo-Isidor gegenüber einzunehmen beschlossen hatte, das Mindeste zu vergeben, sich die Anführung dieser mit den Satzungen des echten Kirchenrechtes übereinstimmenden Pseudo-Verfügungen gestatten durfte. Es möge hier nur daran erinnert werden, dass dieselben Dekretalen der Päpste Urban und Lucius schon von der Synode zu Chiersey im J. 867 benutzt und von Hinkmar im Synodalschreiben von Tousy wiederholt worden waren. Gleichen Inhalts mit den betreffenden Verfügungen der Päpste Urban und Lucius ist die des Papstes Stephanus. Dass Hinkmar, von dem man doch annehmen darf, dass er sich im Besitze des echten Theodosischen Codex befunden hat und der in seinen Schriften mehrfach sich auf die Gesetze der christlichen Kaiser vor Justinian beruft (Cf. Savigny Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter II. 280 und 484) in seinem Briefe an König Karl Gesetze aus dem Theod. Cod. unter dem Namen anderer Kaiser, als die uns bekannten Handschriften sie bieten, anführt, wurde schon von dem Commentator Cellot (Mansi XVI. 790) bemerkt. So finden wir Cod. Theod. Lib. XVI. Tit. II. 8. Constantius clericis salutem etc. bei Hinkmar Constantinus etc. Cod. Theod. C. XVI. T. II. 16 Constantius et Julianus: in qualibet civitate bei Hinkmar Constantius et Constans. Cod. Theod. ib. 26. Gratianus Valentinianus et Theodosius: universos quos constiterit bei Hinkmar Valentinianus et Valens. Cod. Theod. ib. 12 endlich Constantius et Constans: mansuetudine bei Hinkmar sanciente Constantino. In derselben Denkschrift sind andere Citate aus d. Cod. Theod. lib. XVI. T. II. Cap. 29, 30, 31 etc. mit den uns bekannten Handschriften übereinstimmend angeführt. Die Verwechselung Constantius, Constantinus, Constans findet sich häufig (cf. die kritischen Bemerkungen in Hänels Ausgabe des Cod. Theod.) in den Handschriften. Auffallender und den Gedanken an eine Abbreviatur oder an einen blossen Fehler des Abschreibers nicht so leicht gestattend ist die Aufführung von Valens anstatt Gratian. Eine interessante Mittheilung über die Wanderung dieser unrichtigen Inscriptionen bei Hinkmar in italienische Sammlungen verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Hüffer der mir während der Correktur die Aushängebogen seiner Schrift: Beiträge zu den Quellen des Kirchenrechtes etc. mittheilte. Es ist hier wol der Ort auf die Stelle bei Hinkmar II. 501 aufmerksam zu machen, wo er Cod. Theod. Lib. IV. Tit. XVII. 4 als liber sextus, titulus decimus nonus citirt, wie Savigny l. c. annimmt, dadurch erklärt, dass er die Collatio Moss. et Roman. legum und vielleicht auch Julian's Novellen als 1. und 2. Buch des Theodos. Codex angenommen habe.

polit sich gegen den König gestattet, erinnert an die Redeweise der Bischöfe zur Zeit Ludwig des Frommen. Hinkmar steht nicht an, die höhere Bedeutung des priesterlichen Amtes vor dem königlichen zu behaupten, und besonders empfindlich musste den König jene Stelle treffen, wo Hinkmar ihm seine früheren, zu wiederholten Gelegenheiten gegebenen Versprechungen vorhält und den Fürsten der Wortbrüchigkeit bezüchtigt [1]). So ist es denn nicht auffallend, dass Karl im August 868 zu Pistes, wo sich gleichzeitig geistliche und weltliche Grosse versammeln, diesesmal dem Einflusse der Letzteren hingegeben, den offiziellen Empfang des Hinkmar'schen Sendschreibens verweigert und eine Verlesung desselben auf dem Reichstage nicht gestatten will. Der Erzbischof lässt sich durch die Weigerung nicht abschrecken und legt nun einen Auszug seiner Abhandlung, eine Sammlung von Conzilienschlüssen, Dekretalen und Capitularien König Karl's vor, welche sich auf die betreffende Frage beziehen [2]). Karl beruft sich auf das von seinen Vorfahren ihm überkommene Recht, einen Bischof, welcher königlichen Vassallen widerrechtlich Benefizien entziehe, vor sein Hofgericht zu fordern [3]). Hinkmar dagegen erklärt in einer aus dem Stegreif vorgebrachten Antwort [4]), dass wenn jemals ein solcher Missbrauch bestanden, derselbe durch die Capitularien Karl des Grossen [5]) und durch des Königs eigene Verordnungen abgeschafft sei.

Endlich verstand sich der König doch dazu, den Bischof von

---

[1]) Op. II. 321.

[2]) Dieser Auszug führt den Namen rotula (cf. Du Cange Tom. V. 2. p. 809), zuerst herausgegeben von Cellot, abgedruckt bei Mansi XVI. 774 ff. Ein Fragment davon Hincm. op. II. 839. bei Migne Tom. 125, 1060.

[3]) Das vom Könige geltend gemachte Recht der Vorfahren ist nicht sowol die Einberufung eines nur aus weltlichen Richtern bestehenden Gerichtes, welches über Geistliche abzuurtheilen hat, sondern bezieht sich auf einen aus königlichen Beamten und kirchlichen Würdeträgern zusammengesetzten Gerichtshof, wie ihn Karl der Grosse (Mon. leg. I. 74) verordnet hat, — ein gemischtes Gericht, wie Waitz IV. 375 es nennt. In diesem besonderen Falle wurde der Protest gegen das vom Könige gebildete Gericht, welches über den Bischof von Laon abgeurtheilt hatte, noch besonders dadurch motivirt, dass in demselben bescholtene Richter (personae infames Mon. SS. I. 480) sassen. Auf irgend eine Weise — auf welche, lässt sich nicht mehr ermitteln, muss in dem Gerichte, welches über Hinkmar von Laon aburtheilte, die durch die Gesetze bestimmte Form verletzt worden sein, denn die Berufung eines gemischten Gerichtes für ähnliche Klagen weltlicher Besitzer gegen Personen geistlichen Standes, findet sich consensu episcoporum im Capitular von Pistes ad ann. 869 cap. 7 (Mon. leg. I. 510) verordnet.

[4]) Hincmari extemporalis admonitio ad regem. Mansi XVI. 781, Migne ib. p. 1065.

[5]) Mon. leg. I. 60, 77, 88.

Laon in den ihm entzogenen Besitz gegen eine Abbitte von seiner Seite zu restituiren; doch scheinen jene ausserhalb der Rheimser Kirchenprovinz gelegenen Güter nicht in die Restitution eingeschlossen gewesen zu sein [1]). Von dem völligen Abschlusse der Angelegenheit giebt uns ein Brief des Rheimser Erzbischofs an den König Kunde [2]), in welchem er Karl darüber beruhigt, dass er trotz den Vorstellungen seiner Höflinge, welche die ihrem leichtfertigen Treiben widerstrebende Geistlichkeit hassen, dem Recht die Ehre gegeben hat.

Doch inzwischen hatte der Bischof von Laon sowol seinen Oheim wie den König hintergangen, und sich im Geheimen an den Papst gewandt, denselben um eine Anweisung bittend, wie er sich bei ähnlichen Conflikten mit der weltlichen Macht, falls es sich um Benefizialvergebung von Kirchengut handele, verhalten solle. Speziell hatte er sich von Hadrian die Erlaubniss erbeten, einem Grafen Nortmann ein auf den Wunsch des Königs verliehenes Benefizium wieder entziehen zu dürfen. Die Verhandlung des Laoner Bischofs mit dem Papste fällt in's Frühjahr 868. Sie wirft ein willkommenes Licht auf die Mittheilung des römischen Biografen [3]) Hadrian's, dass der Papst von Seiten der abendländischen Bischöfe aufgefordert worden sei, die Bahn seines Vorgängers nicht zu verlassen. Eine geschickte Berechnung hatte den jüngeren Hinkmar seine Intriguen, welche ihn zu einer nach allen Seiten hin emanzipirten Stellung führen sollten, mit der Widersetzlichkeit gegen den König beginnen lassen. Er wusste, dass sein Metropolit ihn gegen jede Verletzung des kanonischen Rechtes, welche von der Krone ausging, schützen werde. Hatte er den Oheim seinetwegen erst mit Karl verfeindet, so war die Bahn zu weiteren Unternehmungen eröffnet. Indessen fehlen, zwar nicht der Ehrgeiz und die Verschlagenheit, wol aber die Vorsicht und Geduld eines Rothad und Wulfad seinem ungestümen Temperamente. Schon während des Reichstages zu Pistes, als der Oheim seine Sache vor dem Könige führte, befand sich der Bischof von Laon im Besitze der päpstlichen Briefe, welche, an König Karl und Erzbischof Hinkmar gerichtet [4]), dieselben aufforderten, dem Laoner Bischof die von Graf Nortmann besessenen Güter zurückzustellen, im Weigerungsfalle den Grafen zu exkommuniziren und den Bischof selbst nach Rom zur Lösung eines Gelübdes ziehen zu lassen. Erst nach Auflösung des Reichstages übersendet der jüngere Hinkmar seinem Oheim die päpstlichen Briefe und noch dazu in unschicklicher Form [5]). Der Erzbischof unter-

[1]) Mansi XVI. 785.
[2]) Mansi XVI. ib. opera bei Migne Tom. 126 p. 94.
[3]) Mansi XV. 809.
[4]) Mansi XV. 836.
[5]) Hincm. op. II. 412.

lässt natürlich die Exkommunikation des in seinem Rechte befindlichen Grafen[1]) und der Bischof von Laon, über diese Weigerung erzürnt, fällt mit bewaffneter Hand in Nortmann's Haus und verjagt die im Kindbett liegende Ehefrau. Ob die Beraubung und Exkommunikation eines gewissen Amalbert[2]), die in ähnlicher Weise wie die Vergewaltigung Nortmann's vor sich ging, jetzt oder erst später vom Laoner Bischof ausgeübt worden, bleibt ungewiss. Der König beruft den Bischof zum 1. Dezember 868 zur Rechenschaft. Letzterer antwortet mit dem Briefe Hadrian's, aus welchem man erkennt, dass Karl als ein Bedrücker des Kirchengutes beim Papste verklagt worden. Anstatt sich bei dem Könige zu verantworten, beharrt der Bischof in Widersetzlichkeit und entflieht nach Laon. Der König entsendet eine bewaffnete Schaar, um den Widerstrebenden mit Gewalt zu holen. Doch der Bischof flüchtet mit seinen Clerikern in die Kirche, im Bewusstsein, dass man ihn vom Altare nicht wegschleppen wird. Durch einen Schwur hat er sich die eingesessenen Freien verpflichtet, dem Befehle des Königs, wenn sie zur Bürgschaft für ihn, oder zum Zeugniss wider ihn belangt würden, keine Folge zu leisten[3]). Die Fahne des Aufruhres ist also offen erhoben. Auch landesverrätherische Verhandlungen mit König Lothar, der Hinkmar ein Asyl in seinem Lande angeboten haben soll, sind angeknüpft worden[4]). Sogar mit der Exkommunikation bedroht er die Vollstrecker des königlichen Willens[5]). Trotzdem tritt eine Anzahl westfränkischer Bischöfe, die Quellen verschweigen uns leider ihre Namen, zu seinem Schutze und zur Ausgleichung seines Zwistes mit dem Könige auf[6]). Vergeblich liess Karl alle ansässigen Freien des Laoner Sprengels eidlich geloben, keine Botschaft des Bischofs ausser Landes zu bringen. Dennoch gelingt es ihm, heimliche Nachricht über die erlittene Unbill an Hadrian zu senden.

Karl hat unterdessen eine Synode auf den 24. April 869 nach Verberie angesetzt. Der Erbitterung gegen den Laoner Bischof unbedingt nachzugeben und gegen den Widerspänstigen mit den Waffen vorzuschreiten, musste dem König gegenwärtig die Rücksichtnahme auf die bischöfliche, mit dem jüngeren Hinkmar befreundete Partei verbieten. Der politischen Verhältnisse wegen kann er der Unterstützung seiner geistlichen Grossen nicht entrathen. Der Laoner Bischof ist entschlossen genug, um der Vorladung zur

---

1) Ib. p. 699.
2) Mansi XVI. 697.
3) Mansi XVI. 579.
4) Mansi ibid.
5) Hinkm. op. II. 599.
6) Mon. SS. I. 480.

Synode, so sehr er den Zorn der Krone fürchten muss, zu folgen. Alsbald treten sowol der König, wie mehrere Erzbischöfe und Bischöfe, deren Parochianen er ohne zureichenden Grund exkommunizirt hatte, gegen ihn als Kläger auf. Zu einem Spruch der Synode ist es nicht gekommen Der Erzbischof von Rheims, der den Neffen auch hier noch in Schutz zu nehmen sucht[1]), wendet die drohende Verurtheilung von Seiten des geistlichen Gerichtes ab, wol nicht, ohne von der Reflexion bestimmt zu sein, dass es der Einmischung des römischen Stuhles in diese Angelegenheit vorzubeugen galt. Dagegen lässt der König seinerseits den Bischof wegen Auflehnung gegen die Staatsgewalt in Haft nehmen und nach Servais bringen.

Dass man ihn zu Verberie nicht glimpflich behandeln werde, mochte der jüngere Hinkmar wol vorausgesehen haben. Doch gerade der Ruhm eines Märtyrerthums, welches unzweifelhaft die Theilnahme des päpstlichen Stuhles erregen würde, scheint ihn gelockt zu haben Und schon hatte er vor seiner Abreise von Laon Alles vorbereitet, um bei einer etwaigen, ihm zugefügten Kränkung das möglichste Aufsehen zu erregen. Für den Fall, dass man irgend eine gewaltsame Maassregel gegen ihn ergreifen würde, hatte er das Interdikt über die Laoner Diözese ausgesprochen, auf einer Synode sämmtliche Cleriker verpflichtet seinem Gebote nachzukommen, und nunmehr liess er bei seiner Abführung nach Servais diese Maassregel wirklich in Vollzug setzen.

Die Verhängung des Interdikts über eine ganze Diözese lediglich aus selbstsüchtigen Rücksichten war eine ungeheuerliche Verfügung. So urtheilte die Laoner Geistlichkeit selbst. Trotz des geleisteten Versprechens fragt sie bei Erzbischof Hinkmar über die Gültigkeit der Maassregel an[2]). Natürlich bestreitet dieser die Gültigkeit, er will den Neffen darüber zur Rede stellen, und sollte derselbe auf seinem eigensinnigen Vorhaben bestehen, so erklärt er Kraft seiner erzbischöflichen Autorität die Verfügung für aufgehoben. Ueber dies Interdikt nun, sowie über die Exkommunikation mehrerer, nicht zum Laoner Sprengel gehörigen Personen entspinnt sich ein Briefwechsel zwischen dem Rheimser Erzbischof und dem verhafteten Neffen. Unter dem Datum vom 25. Mai setzt der Oheim den Laoner Bischof wegen des Interdikts und der Appellation nach Rom zur Rede, zeigt ihm den Widerspruch seines Verfahrens mit den Verordnungen der Conzile und der kirchlichen Praxis[3]). Als der Neffe auf mehrmalige Ermahnung keine Folge leistet, hebt der

---

[1]) Hinkm. op. II. 412 u. 599.
[2]) Mansi XVI. 810.
[3]) Mansi ib. 812.

Erzbischof wirklich das Edikt auf. Von langer Dauer ist die Haft des Laoner Bischofs nicht gewesen. Ein Schreiben des Oheims an ihn vom 23. August [1]) ist schon an den seit einiger Zeit Befreiten gerichtet. Gegen Leistung eines Eides der Treue, bei dessen Ablegung der Bischof vorschriftswidrig die Hinzuziehung seines Metropoliten versäumt [2]), schenkt ihm der König die Freiheit wieder. —

Fast scheint es, als ob die vom Laoner Bischof erlittene gemeinsame Beleidigung ein Mittel zu erneuter Annäherung des Königs und unseres Metropoliten gewesen sei. Seinerseits mochte Karl doch einmal wieder an der segensreichen Wirkung der falschen Dekretalen irre werden und andererseits ist ein freundlicheres Entgegenkommen des Metropoliten wol begreiflich. Das auf einem Reichstage zu Pistes im Sommer 869 in Folge gemeinsamer Berathung der geistlichen und weltlichen Vassallen vom Könige erlassene Capitular [3]) ist geeignet, den Wünschen und Forderungen der verschiedenen Stände entgegen zu kommen [4]). Es zielt auf eine möglichst vollkommene Ausgleichung der Beschwerden, welche geistliche und weltliche Stände gegeneinander erheben (Art. 4, 5, 12.). Mehrfache Streitigkeiten müssen über die Ausübung des Patronatrechtes bei Besetzung kirchlicher Stellen zwischen Clerus und Adel vorgekommen sein. Man ist bedacht, in dieser Hinsicht eine billige Uebereinkunft zu treffen (Art. 9.), entsprechend der bei Besetzung bischöflicher Stellen durch den König gebräuchlichen Praxis. Ganz besonders auf die jüngsten Laoner Ereignisse mag sich das Gebot beziehen, welches den Bischöfen einschärft, nicht leichtsinnig mit der Exkommunikation umzugehen (Art. 10.).

Das gute Einvernehmen mit seinen Ständen, wie die persönliche Verständigung mit dem Erzbischof von Rheims durfte dem westfränkischen Könige in diesem Augenblicke nicht gleichgültig

---

1) Ib. 828.
2) Ib. 590.
3) Mon. leg. I. 509.
4) Die besonderen Zugeständnisse an den neustrischen Adel, welche Gfrörer II. 15. in diesem Landtagsabschied von Pistes entdeckte, kann natürlicherweise Derjenige nicht anerkennen, der sich den bisherigen Hypothesen dieses Historikers gegenüber kritisch abwehrend verhalten hat. Unrichtig ist es, wenn Gfrörer den Inhalt des siebenten Artikels einfach dahin erklärt, dass, wenn ein Bischof einem Laien Unrecht gethan hat, der beklagte Bischof sich vor dem Könige zu Recht zu stellen habe. Der siebente Artikel verordnet für diesen Fall ein solches gemischtes Gericht, wie eben erwähnt worden, eine Behandlung der Klage unter Berücksichtigung sowol der weltlichen, wie der kirchlichen Gesetze. Bemerkenswerth ist, dass auf jene Erschwerungen der Anklage eines Geistlichen überhaupt, wie sie dem Kirchenrechte Pseudo-Isidor's entsprechen, in diesem Capitular von Pistes nicht die mindeste Rücksicht genommen ist.

sein, denn in rascher Folge strebt die lothringische Angelegenheit ihrer letzten Entwickelung entgegen und erfordert, wenn Karl sie richtig benutzen soll, eine durch keine inneren Zerwürfnisse getheilte Kraft der Krone.

König Lothar hatte endlich im Frühjahre 869 seine Reise nach Rom angetreten, ohne von seinem westlichen Nachbar die Garantie, dass er während seiner Abwesenheit sich eines Angriffs auf Lothringen enthalten wolle, empfangen zu haben. Vergebens mahnt ihn sein Bruder Kaiser Ludwig II. von der Reise ab, sucht ihn noch in Ravenna zur Umkehr zu bewegen. Er eilt wirklich nach Rom und die Bescheidung des Papstes ist zweideutig, nicht im geringsten zusagend, aber doch auch nicht abweisend gewesen. Ein neues fränkisches Conzil, von römischen Legaten beschickt, soll über Lothar's Herzensangelegenheiten zu Rathe sitzen und die letzte Entscheidung dann zu Rom unter Hinzuziehung deutscher und gallischer Bischöfe stattfinden. Von päpstlichen Legaten liess sich, wie die Erfahrung zeigte, manche Conzession erwarten. Ebenfalls, dass Hadrian sich eher wie Nikolaus mit halben Maassregeln befriedigen lassen würde, durfte man aus Antecedentien schliessen, um so eher, je willfähriger man in andern Stücken ihm entgegenkam und ihm wirklich den Triumf, eine von fränkischen Bischöfen besuchte Synode in Rom abzuhalten, dem Morgenlande gegenüber verschaffte. Als ein besonders günstiges Zeichen mochte Lothar für sich deuten, dass Hadrian das Bussbekenntniss Günther's von Cöln angenommen und ihm sogar Aussicht auf Restitution in sein erzbischöfliches Amt gemacht hatte [1]). Doch schon auf der Heimreise überraschte Lothar zu Piacenza am 8. August 869 der Tod, ein Ergebniss, in welchem das Urtheil der Zeitgenossen und vornehmlich Hinkmar von Rheims die Rache Gottes wegen Meineid und Heuchelei beim Empfange des Sakramentes zu erkennen glaubte [2]).

Schon in den ersten Tagen Septembers ist Karl in Lothringen eingerückt, empfängt zu Verdun die lothringischen Vassallen, am 9. September zu Metz die lothringische Krone. Man merkt der Schnelligkeit, mit welcher das Unternehmen ausgeführt wird, dem raschen Entgegenkommen der lothringischen Bischöfe und weltlichen Grossen die schon früher getroffenen Vorbereitungen an. Ein Unternehmen Karl's gegen das Nachbarreich würde wahrscheinlich auch ohne den Todesfall des Neffen in's Werk gesetzt worden sein. Als besonders thätig tritt unser Metropolit bei diesen Ereignissen

---

[1]) So berichtet wenigstens Günther, Floss a. a. O. p. 69.

[2]) Sehr interessante Mittheilung über die Art, wie die spätere Sage sich Lothar's Ausgang bemächtigt hat, bei Dümmler a. a. O. p. 685.

in den Vordergrund[1]). Sein Bericht in den Bertin. Annalen[2]) lässt erkennen, dass er persönlich dem raschen Vorrücken den Vorzug vor der Meinung Derjenigen gab, welche erst eine Verständigung mit Ludwig dem Deutschen einleiten wollten. Ohne Verzug beordert er den Lothringer Johannes, den Bischof seines Suffraganstuhles Cambrai, zu sich[3]). An seinen Neffen schreibt der Erzbischof[4]), dass dieser Kriegszug zum Heile der Kirche und zum Frieden der Christenheit unternommen sei.

Es ist von Gfrörer und Weizsäcker reichlich darauf aufmerksam gemacht worden, wie die westfränkische Erwerbung des linken Rheinufers so durchaus im Interesse des Rheimser Metropoliten lag. Es ist desshalb nicht zu verwundern, dass Hinkmar diesen raschen Feldzug einer Verständigung mit Ludwig vorzieht. Die Erwerbung des südlichen Lothringens, welches bei einer regelrechten Theilung mit dem deutschen Könige der westfränkischen Krone zugefallen wäre, konnte für Hinkmar gleichgültiger sein. Vorausgesetzt auch, dass man später Ludwig dennoch einen Antheil an der Beute bewilligen musste; nachdem man sich einmal im Besitze des ganzen Reiches befand, blieb dem Besitzer eher die Wahl, welche Gebiete er dem Rivalen überlassen wollte. Der Erwerb des nördlichen Lothringens vereinigte den einen Suffraganstuhl des Rheimser Verbandes, dessen kirchliche Verwaltung Hinkmar, so lange Cambrai sich unter fremder Herrschaft befunden, mannigfache Verlegenheiten bereitet hatte, mit dem westfränkischen Reiche. Zugleich erhielt der Rheimser Stuhl, nun nicht länger ein Grenzposten gegen das Nachbarland in dem nordöstlichen Theile des französischen Reiches, schon durch die grössere Anzahl der Suffraganstühle vor dem Trierer bevorzugt, ein unverkennbares Uebergewicht der Stellung. Damit sind nun freilich die Gfrörer'schen und Weizsäcker'schen Behauptungen[5]) nicht gerechtfertigt, dass Hinkmar nämlich beabsichtigt habe, sich zum obersten Metropoliten des vereinigten Staates aufzuwerfen, oder gar den alten erzbischöflichen Stuhl von Trier zum einfach bischöflichen zu erniedrigen. Für die eine wie für die andere Behauptung fehlt jeder Beleg, abgesehen davon, dass eine derartige Vergewaltigung eines anderen Metropolitanstuhles, mochte sie nun auf gütliche oder gewaltthätige Weise[6]) in's Werk

[1]) Dass er der Anstifter dieser Gewaltthat des Königs sei, hat Hadrian im nächsten Jahre über Hinkmar in Erfahrung gebracht: Tu vero ..... hujus tyrannidis auctor esse videris Mansi XV. 846.

[2]) Mon. SS. I. 482.

[3]) Flod. III. 23.

[4]) Mansi XVI. 828.

[5]) Gfrörer II. 22. Weizsäcker a. a. O. 416. Auch Dümmler schliesst sich a. a. O. p. 720 an Weizsäcker an.

[6]) Es ist doch bemerkenswerth, zu erwähnen, auf welche Weise Gfrörer zu seinem Schlusse kommt, dass der Trier'sche erzbischöfliche Stuhl zum

gesetzt werden sollen, ohne die päpstliche Zustimmung niemals ausgeführt werden konnte und der hierarchischen Institutionen gegenüber in allen anderen Fällen so conservativen Gesinnung Hinkmar's schlechterdings widersprechen würde. Es ist nicht nöthig, nach geheimen Absichten, welche das Interesse Hinkmar's an der Unterwerfung Lothringens erklären sollen, zu suchen, während doch die unzweifelhaften Vortheile, welche der Rheimser Stuhl aus dem Gelingen des Unternehmens ziehen durfte, so klar zu Tage liegen. Vornehmlich sind es die Bischöfe Nordlothringens und als ihr Wortführer Adventius von Metz[1]), welche der französischen Eroberung allen möglichen Vorschub leisten. Sie durften hoffen, als Angehörige des westlichen Reiches eine bedeutendere politische Rolle zu spielen, als sie der deutsche König seinen Bischöfen zu gestatten pflegte.

Bei der Krönung Karl's zum Könige in Lothringen, welche Hinkmar in der Stephanskirche zu Metz vollführt[2]), versäumt er nicht die feierliche Handlung mit dem möglichsten Pompe auszuschmücken und in seine Krönungsrede die bedeutungsvollsten Traditionen sowol des königlichen Hauses, wie des Rheimser Stuhles einzuflechten. Wenn es wirklich der Fall ist, was sich aus dem Wortlaut der Rede nicht deutlich ermitteln lässt[3]), dass Hinkmar

---

bischöflichen erniedrigt werden sollte. Bei der auf die Occupation Lothringens und die Krönung Karl's unmittelbar folgenden Erhebung Bertulf's auf den erledigten Stuhl zu Trier, spricht Regino nur von einer episcopalis dignitas Bertulf's, dagegen gleich darauf von der Metropole Cöln. Daher die Hypothese über die geheimen Absichten des Rheimser Erzbischofs. Dass Hinkmar nun kurz vorher bei der Krönung Karl's in Metz in feierlicher Versammlung die schwesterlichen Rechte der Trierer Kirche anerkannt, die von ihm vollzogene heilige Handlung mit der Erledigung des Trierer metropolitanen Stuhles ausdrücklich entschuldigt hat (cf. op. II. 743), dies glaubte Gfrörer nicht beachten zu dürfen. Ebenso wenig Hinkmar's Instruktion an die Ordinatoren Bertulf's: ut a sacris regulis nulla aut negligentia aut praesumptione in aliquo deviarent (cf. Gallia Christ. XIII. 393). Ich meine doch, dass man bei einer so feierlichen Anerkennung der Rechte einer andern Kirche, als Schwester der Rheimser Kirche, nicht von dem Anspruch auf eine Stellung als oberster Metropolit beider Kirchenprovinzen reden darf. Wenn Hinkmar wirklich die Annexion einiger lothringischen Bisthümer zum Rheimser Verbande beabsichtigte, warum unterlässt er dieselbe später, nachdem die Gelegenheit noch günstiger geworden ist und Toul und Verdun durch den Theilungsvertrag von Mersen vom politischen Zusammenhang mit der Trierer Metropole abgelöst worden sind?

[1]) Durchaus lächerlich klingt es, wenn Adventius, dieser doppelzüngigste Charakter aus der Geschichte dieser Jahre, in feierlicher Anrede Karl als den „legitimum heredem" des lothringischen Reiches preist. Mon. SS. I. 483.

[2]) Mon. SS. I. 484. Hincm. op. I. 743.

[3]) Weizsäcker a. a. O. S. 417 ist der Meinung, dass Hinkmar für diese Gelegenheit das Mährchen von der heiligen Ampulla erfunden habe. Allerdings ist die ganze Salbungsgeschichte Chlodwig's ein erst später nach der

jene vom Himmel herabgekommene h. Schale mit himmlischem Salböle, welches zur sagenhaften Salbung Chlodwig's zum Könige nach vollzogener Taufe gedient haben soll, bei der Salbung Karl's zum Könige in Lothringen eine Rolle spielen lässt, so würde auch dieser Ceremonie eine richtige politische Berechnung zu Grunde

---

Analogie der Pipin'schen Salbung erdichteter Zusatz. (Die Beweise gegen Lehuërou bei Waitz III. 61, vergl. auch Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. 274.) Wir begegnen der Erzählung von der Oelung mit dem heiligen Chrisma zuerst im ausgedehnteren Testamente des h. Remigius, welches, obgleich selbst eine Interpolation des echten älteren Testamentes, doch schon im Jahre 845 vorhanden ist. (Urkunde Karl's bei Böhmer 1581, cf. Roth Benefizialwesen 464, 465.) Als Anfertiger des falschen Testamentes wird man Hinkmar, der dasselbe schon gleich beim Antritte seines erzbischöflichen Amtes dem Könige vorlegt und seine Anerkennung als Beweisurkunde erzielt, nicht zu betrachten haben. Die Stelle im Testamente lautet: dono septiformis spiritus consignavi (regem) et ejusdem sacri chrismatis unctionem ordinavi in regem. So steht also für's Erste wenigstens fest, dass nicht Hinkmar diese Salbung Chlodwig's, welche er in seiner vita Remigii und bei der Metzer Krönung erwähnt, aufgebracht hat. Von der vom Himmel gebrachten Ampulla nun berichten Flodoard und Aimoin, Beide später als Hinkmar (cf. Suisken Comment. praevius in vitam S. Remigii A. SS. 1. Oktober p. 83 ff.). In den Briefen des Bischofs Avitus von Vienne, des Papstes Anastasius an Chlodwig, im Briefe des Nicetius von Trier an Clodoswinda, bei Gregor, Fortunat, Fredegar, Anonymus gestorum Francorum, Alcuin vita St. Vedasti, welche alle von Chlodwig's Taufe berichten, findet sich keine Erwähnung der Ampulla. Wenn Suisken aus der Mittheilung der Magd. Centur., welche Gregor vom dieser von Himmel gebrachten Ampulla reden lassen, den Schluss zieht, dass die Centurionen vielleicht andre Handschriften von Gregor besessen haben, so ist diese Behauptung von Ruinart, adnot. ad hist. Franc. Gregorii widerlegt. Die einzige den Hinkmar'schen Angaben in seiner vita Remigii cap. 63, 64, 65 und in der Metzer Krönung entsprechende Mittheilung ist die bei Gregor, dass das Baptisterium sich mit paradiesischem Geruche erfüllt habe. Derselbe Geruch wird von Hinkmar erwähnt. So schiene freilich nichts Anderes übrig zu bleiben, als dass wir mit Weizsäcker Hinkmar für den Fabrikanten dieser Ampullasage halten. Wenn wir nur in der vita Remigii dieser Erzählung begegneten, so wäre dies allerdings wahrscheinlich. Aber man übersehe doch nicht, dass Hinkmar zu Metz, im Angesicht der westfränkischen und lothringischen Geistlichkeit von einer Reliquie der Rheimser Kirche redet: caelitus sumpto chrismate unde adhuc habemus, dass also der Besitz dieser Reliquie selbst ein irgendwie verbürgter, ein bekannter gewesen sein muss, um bei einer öffentlichen Gelegenheit angeführt und in Gebrauch gesetzt zu werden. Der Unterschleif, wenn ein solcher beabsichtigt worden wäre, hätte zu offen zu Tage gelegen, jeder mit dem Reliquienschatze vertraute Diener der Rheimser Kirche konnte denselben zur allgemeinen Kenntniss bringen. So wird man den von Weizsäcker gegen Hinkmar erhobenen Vorwurf darauf beschränken müssen, dass er, wie auch bei anderen Gelegenheiten, Sagen, Fabeln und Wunder, wenn sie seinen Zwecken gelegen kommen, ihre Rolle spielen lässt und um das priesterliche Ansehen dem Volke gegenüber zu wahren, eine Vorliebe nicht nur für die Verwandlungslehre der Hostie, sondern für alles Wunderbare, Ausserordentliche, welches durch priesterlichen Einfluss vermittelt wird, an den Tag legt.

gelegen haben. Es war kein Zweifel, dass Ludwig der Deutsche die Besitznahme des ganzen Lothringens durch seinen Bruder, sobald es eine augenblickliche Erkrankung[1]) und die kriegerischen Verwickelungen, in denen er sich mit den östlichen Grenzvölkern befand, gestatten mochten, auf das Entschiedenste und sogar mit den Waffen bestreiten würde. Nicht minder war man des Protestes des natürlichen Erben des lothringischen Reiches des Kaisers Ludwig's II. gewiss, und erlaubten demselben freilich seine süditalienischen Kämpfe mit den Sarazenen, die schon 867 begonnene vierjährige Belagerung von Bari kein bewaffnetes Einschreiten, so durfte man um so sicherer auf heftige Drohbriefe, wenn nicht gar auf Bannstrahlen des apostolischen Stuhles rechnen. Darum war es wünschenswerth, den Akt der Krönung mit dem möglichsten Schein von Weihe und Heiligkeit zu umkleiden, sowol die Geistlichkeit an den auf rituelle Weise von ihrer Hand eingesetzten König[2]) inniger zu ketten, als mit allem Nachdruck auf die Vorstellung des dem Akt beiwohnenden Volkes zu wirken. Man darf es aus diesem Grunde für nicht unwahrscheinlich halten, dass Hinkmar die Salbung wirklich mit dem sagenhaften Oele aus jener kostbaren Reliquie der Rheimser Kirche vollzogen hat. Nicht zu übersehen ist die Notiz der Fulder Jahrbücher[3]), welche berichtet, dass Karl sich als nunmehrigen Beherrscher zweier Reiche Imperator und Augustus habe nennen lassen. Vielleicht war es nur ein müssiges Gerücht, welches sich in Deutschland verbreitet hatte, eine Erzählung, mit welcher man die Anmaassung des westfränkischen Königs schildern wollte. Mag nun wirklich zwischen dem Könige und seinen Bischöfen, und hier haben wir zunächst an den Rheimser zu denken, eine Berathung über die Annahme des Kaisertitels gepflogen worden sein, oder nicht; jedenfalls ist es bemerkenswerth, dass überhaupt der Gedanke an die Möglichkeit eines Imperiums diesseits der Alpen aufgetaucht ist, während doch der rechte Kaiser noch lebte und das Königreich Italien, an dessen Besitz die allgemeine Vorstellung die kaiserliche Krone haften liess, sich unter Ludwig's Herrschaft befand. Die so ergriffene kaiserliche Krone hätte sich wahrlich nicht von Papstes Gnaden hergeleitet, wäre im Gegentheil das Symbol einer unzweideutigsten Opposition gegen den römischen Bischof gewesen. Nur mit Unterstützung einer durchaus nationalen Kirche, einer Metropolitanverfassung, wie sie Hinkmar vertheidigte, hätte sie sich behaupten lassen.

---

[1]) Annales Fuld. ad ann. 869.

[2]) Man erinnere sich an den Brief der gallischen Prälaten vom Jahre 858 an Ludwig, worin die königliche Salbung, weil von geistlicher Hand empfangen, als ein unverlierbares Gut bezeichnet wird (vergl. ob. p. 147.).

[3]) Ad. ann. 869.

Unter den lothringischen Metropolitansitzen sind zur Zeit die Stühle Günther's und Theudgaud's, Cöln und Trier, noch erledigt. Indem Karl den Neffen des Bischofs Adventius von Metz, Bertulf, zum Erzbischof von Trier, und auf den Cölner Stuhl, wol schwerlich in Uebereinstimmung mit Hinkmar, Hilduin, den Bruder des früheren Erzbischofs Günther, erhebt, beabsichtigt er sich durch diese Wahl die Geneigtheit der lothringischen Geistlichkeit zu sichern. Den lothringischen Grossen, sowol weltlichen wie geistlichen Standes, hatte Karl vor der Krönung zu Metz einen Eid abgelegt[1]) (eine Art Wahlcapitulation), der nicht nur im Allgemeinen die Aufrechthaltung von Recht und Gesetz versprach, sondern jedem Einzelnen sein individuelles Rechtsverhältniss, in welchem er sich dem Gemeinwesen oder der Krone gegenüber befand, verbürgte. Die Bestätigung der von Lothar II. ertheilten Benefizien für Alle, welche der neuen Regierung willfährig entgegenkommen würden, ist natürlich in jenem Versprechen eingeschlossen. Dennoch kommt man dem westfränkischen Könige im nordwestlichen Theile Lothringens, als er sich nach Aachen begiebt, um hier die Huldigungen der Brabanter, Hennegauer und der fränkischen Grossen am Niederrhein in Empfang zu nehmen, nicht mit derselben Bereitwilligkeit, wie in dem an die Rheimser Kirchenprovinz grenzenden Moselgebiete entgegen. Günstiger lassen sich die Verhältnisse für ihn im lothringischen Burgund an. Kürzlich ist Karl's Gattin, Königin Irmintrud gestorben, er darf hoffen, dass eine Verbindung mit der burgundischen Familie der ehemaligen Königin Lothringens, der unglücklichen Theutberge, ihm von Nutzen sein wird. Vorläufig als Concubine nimmt er Theutberge's Nichte Richilde, die Schwester des später so berühmt gewordenen Boso, zu sich, nicht ohne das Versprechen abzulegen, Richilde nach Ablauf der Trauerzeit zu ehelichen.

Während der König in Gondreville in Burgund weilt, treffen am 11. November daselbst die ersten Proteste gegen die Occupa-

---

1) Mon. SS. I. 483. Ich beziehe die Stelle bei Flodoard lib. III. Cap. 18: Sed et de promissione sua eum (Carolum) admonens, quam verbo ac scripto, antequam rex consecraretur, primatibus et episcopis fecerat, auf die Krönung Karl's zum Könige in Lothringen, nicht auf jene von Erzbischof Wenilo im J. 840 zu Orleans vollzogene Krönung (Mon. leg. I. 462). Insofern ist Waitz, Verfassungsgeschichte III. 248, jedenfalls im Rechte, wenn er bemerkt, dass gegenwärtig bei der Bemächtigung Lothringens zum erstenmale von einem karolingischen König bei der Krönung eine eidliche Verpflichtung gegen seine Grossen eingegangen worden ist. Eidliche Versprechungen ähnlichen Inhaltes, wie die den lothringischen Grossen gegebenen, hat indessen Karl schon wiederholt im westfränkischen Reiche, ich erinnere u. a. an Beauvais Mon. leg. I. 387, zu Chiersey Mon. leg. I. 457, abgelegt. Dümmler a. a. O. p. 721 bezieht die Stelle bei Flod. III. 18 auf die erste Krönung Karl's im J. 840.

tion Lothringens ein, und zwar die päpstlichen Legaten Paulus und Leo mit Briefen Hadrian's, welche die lothringischen und französischen Vassallen, die lothringischen und französischen Bischöfe und Hinkmar insbesondere auffordern, dem Kaiser sein rechtmässiges Erbe zu überlassen[1]). Noch hatte der Papst bei Abfassung seiner Briefe die wirklich stattgefundene Besitzergreifung nicht erfahren, aber schon bedroht er die etwa Ungehorsamen mit dem Anathema. Ohne an die ernstlichen Absichten Hadrian's diese Drohungen in Vollzug zu setzen, zu glauben, durfte man den römischen Bischof immerhin eine heftige Sprache reden lassen. Dass er bei seiner Verbindung mit dem Kaiser nicht anders auftreten konnte, war natürlich, aber man mochte doch mit Recht bezweifeln, dass ihm der Anheimfall der Lothar'schen Erbschaft an Ludwig, dessen Macht dadurch beträchtlich gestärkt worden wäre, so durchaus genehm sein werde. Hat doch zu keiner Zeit die starke Machtstellung eines italienischen Herrschers im Interesse des apostolischen Stuhles gelegen, und überdiess bedurfte es schon jetzt der fortwährenden Anstrengungen Hadrian's, um sich nicht völlig als politisches Werkzeug Ludwig's und vornehmlich seines herrschsüchtigen und geldgierigen Weibes, der Kaiserin Engelberg, gebrauchen zu lassen.

So begnügte man sich denn zu Gondreville die Legaten mit Ausflüchten abzufertigen, ohne sich weiter um die päpstlichen Mahnungen zu bekümmern. Sogar das dem Könige von Deutschland doch durch spezielle testamentarische Verfügung Lothar's vererbte Elsass zieht Karl nunmehr, durch eine falsche, den Tod König Ludwig's meldende Nachricht getäuscht, in den Kreis seiner Eroberungen hinein.

Eine unzweifelhaft heuchlerische Rolle spielt Hinkmar in dieser Angelegenheit dem Papste gegenüber. Hadrian hat ihm aufgetragen vice sua, im Sinne des apostolischen Stuhles zu handeln und die Könige zu ermahnen. Im Eingange seines Schreibens sucht er den Erzbischof mit Schmeicheleien zu gewinnen, indem er ihn an das vertrauliche Verhältniss, welches zwischen ihm und Nikolaus bestanden, erinnert. Hinkmar giebt sich in Gegenwart des Legaten den Anschein, als ob er vollkommen der Weisung des Papstes nachkomme. Für so nichtssagend erachtete er indessen,

---

[1]) Mansi XV. 837, 839, 841, 842. Interessant ist die Bemerkung des Papstes in seinen Briefen an die lothringischen Grossen, dass Kaiser Lothar seinem Sohne Kaiser Ludwig eigentlich sein ganzes Reich als Erbtheil überlassen habe. Mansi ib. p. 838. Also doch noch auf kaiserlicher und päpstlicher Seite der Gedanke an eine ideelle Oberlehnsherrschaft des kaiserlichen älteren Bruders über die Jüngeren! Auch die Herrschaft des gesammten Galliens, heisst es p. 839, sei Kaiser Ludwig von Gott vorherbestimmt!

jetzt eines entschiedenen Rückhaltes an seinem Fürsten sicher, den päpstlichen Einspruch, dass er, der mit Worten der Beschönigung sonst so Freigebige, sich nicht einmal zu einer Antwort auf Hadrian's Schreiben veranlasst findet. Der Papst, durch die rückkehrenden Legaten von dem Gange der Ereignisse in Kenntniss gesetzt, richtet darauf im nächsten Jahre (28. Juni 870) auf's neue drohendere Briefe an den französischen König, seine Bischöfe und Grossen [1], um sie zur Rückgabe der lothringischen Beute zu vermögen.

Zu St. Denys, am 9. Oktober, überfallen die Legaten den König während der Messe mit der päpstlichen Verwahrung gegen die Herrschaft Karl's über Lothringen [2]. Nachdem man schon im Juni auf einer Synode zu Attigny sich auf Veranlassung Hinkmar's [3], jedoch nur zum Scheine, mit den päpstlichen Mahnungen befasst hatte, werden jetzt wiederum in einer Versammlung weltlicher und geistlicher Grossen zu Rheims die päpstlichen Drohungen in Erwägung gezogen [4]. Hinkmar ist Referent in der Angelegenheit, und es kann uns nicht Wunder nehmen, dass man sich mit Entschiedenheit gegen die Anmaassung des Papstes, der sogar von einer Ausschliessung des Königs aus der kirchlichen Gemeinschaft redet, verwahrt. Um den Forderungen des apostolischen Stuhles doch wenigstens in einem Punkte nachzugeben, willigt Karl in die Freilassung seines Sohnes Karlmann, der, nachdem er 16 Jahre dem geistlichen Stande angehört hat, sich kürzlich gegen seinen Vater auflehnte und zum Verluste seiner Abteien, so wie zur Haft in Senlis verurtheilt wurde.

Auch Hinkmar's wahres Verhältniss zu der lothringischen Unternehmung ist trotz der der ersten Legation bereiteten Täuschung dem Papste kund geworden. Dass der Erzbischof sich nicht einmal zu einem Antwortschreiben herbeigelassen, hat den Papst auf das Heftigste gekränkt. Mit leidenschaftlichen Worten stürmt er desshalb auf den Erzbischof, der mit den päpstlichen Befehlen seinen Spott getrieben habe, ein. Er weist ihn an, die Gemeinschaft des Königs, wenn derselbe der lothringischen Beute nicht entsagen würde, zu meiden, im äussersten Falle stellt Hadrian einen persönlichen Besuch im fränkischen Reiche in Aussicht [5].

Vor den Legaten spielt der Erzbischof auch jetzt noch die Rolle, als ob er unbetheiligt an der lothringischen Eroberung sei, fort. Dem Papste aber antwortet er, im Vertrauen, dass in dieser Sache

1) Mansi XV. 843, 845, 847.
2) Mon. SS. I. 490.
3) Hincm. op. II. 690.
4) Ib. p. 693.
5) Mansi XV. 846.

ihn Karl gegen jede römische Gewaltthat in Schutz nehmen werde, in einem ebenso scharfen, wie ironisch gehaltenen Briefe[1]). Mit besonderem Nachdruck verweilt er auf der Weisung des Papstes, den König wegen seiner Eroberung Lothringens von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschliessen. Alle Leute, schreibt er, welche er in Betreff dieses Befehles befragt habe, geistlichen sowol wie weltlichen Standes, seien der Meinung gewesen, dass ihm eine solche Exkommunikation gar nicht zustehe. Warum habe der Papst ihn allein damit beauftragt, einzig ihn und nicht die übrigen Bischöfe, nicht einmal jene lothringischen Prälaten, welche den König zur Besitzergreifung aufgefordert, für den Weigerungsfall mit Ausschliessung von der priesterlichen Communion bedroht? Weder der berüchtigte Ehebrecher König Lothar, noch die ebenso schismatischen wie tyrannischen Kaiser des Römerreiches seien von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen worden. Bekenne doch König Karl deutlich genug, dass er weder Häretiker, noch Schismatiker sei, sondern im katholischen Glauben verharren wolle. Wol bekannt sei es und in Büchern zu lesen, wie Pipin als Papst Stephan seine Hülfe bedurfte, von demselben zum Könige gesalbt worden, und dass ihn die päpstliche Exkommunikation nicht getroffen habe, als er den christlichen König Aistulf bekämpfte und Italien überwältigte. Ebenso wisse man, wie Karl der Grosse zu den Zeiten Hadrian's I. und des Königs Desiderius in Italien gehandelt und darauf das Patriziat und den kaiserlichen Namen empfangen habe, und wie sich Papst Gregor allerdings von dem gegen seinen Vater kämpfenden Lothar habe verleiten lassen über die Alpen zu ziehen, wie er aber keineswegs mit Ehre bedeckt und im Besitze der gleichen Achtung, wie bei seinem Auszuge, nach Rom zurückgekehrt sei[2]). Mit den Waffen, nicht mit bischöflichen oder päpstlichen Exkommunikationen müsse man die Reiche gegen die Heiden behaupten. Vergeblich sei es, den weltlichen Grossen, welche die Waffen führen, die Behauptung vorzuhalten, dass dem apostolischen Stuhle und den übrigen Bischöfen von Christus die Macht zu binden und zu lösen gegeben sei und dass man desshalb den Besitz eines Reiches von Gott (d. i. vom Stuhle des h. Petrus) erbitten müsse. So möge man doch mit Gebeten gegen die Normannen kämpfen, erhalte man von jenen Herren zur Antwort. Endlich aber versichere man, dass der Papst, da er nicht König und Bischof zugleich sein könne und seine Vorfahren sich um ihre eigenen Angelegenheiten, die Kirche nämlich und nicht um die Angelegenheit der Könige

[1]) Ib. p. 693 ff.

[2]) Letztere Wendung ist die sarkastische Antwort auf die Drohung des Papstes, selbst nach Gallien zu kommen, um dort die Verhältnisse zu ordnen.

die Staatsverwaltung bekümmert hätten, auch gegenwärtig nicht die königlichen Rechte, welche frühere Päpste geachtet haben, antasten solle.

Wir freuen uns, so kräftigen Worten unseres Erzbischofs, mit welchen er das göttliche Recht des nationalen Königthums vertritt, zu begegnen. Wir haben ihn in ganz anderer Weise sich häufig über die Bedeutung des königlichen Amtes und sein Verhältniss zum priesterlichen Amte reden gehört. Zu dieser Zeit, seit der Eroberung Lothringens, — oder bestimmt ihn die Opposition gegen seine pseudo-isidorischen Gegner, — offenbart sich ein Umschwung in seiner Gesinnung wovon er auch noch in den folgenden Jahren mehremale nachdrückliche Beweise ablegt. Was uns in diesem Briefe entgegentritt, ist der unverholene Widerspruch gegen das von Nikolaus aufgestellte und alsbald mit solchem Eifer verfolgte Prinzip, alle höchste geistliche wie weltliche Gewalt vom römischen Bischof abzuleiten.

Eine ganz eigenthümliche Rolle muss dem kaiserlichen Gesandten Boderad, welcher die erste Legation im Jahre 869 begleitete [1]) zugedacht gewesen sein, falls die Nachricht, welche Hugo von Flavigny [2]) in seiner Chronik erwähnt, einige Beachtung verdient. Dass der Papst den gallischen Bischöfen befohlen habe, keinen gallischen Bischof ohne Zustimmung des Kaisers zu ordiniren, ist natürlich eine übertriebene Nachricht [3]). Aber immerhin dürfte man doch aus dieser halb sagenhaften Mittheilung auf ein besonders anmaassendes Auftreten, durch welches sich die kaiserliche Gesandtschaft auszeichnete, als den historischen Kern dieser Sage schliessen. Und wie hoch sich die Prätensionen des Kaisers in der That verstiegen, dies haben wir schon aus dem im Jahre 869 vom apostolischen Stuhle unter der Beeinflussung Ludwig's II. erlassenen Briefe erfahren. Wenn man dem Kaiser nicht nur eine

[1]) Mon. SS. I. 486.

[2]) Mon. SS. VIII. 354.

[3]) Oder sollte der Brief doch echt sein, das Verbot der Ordination eines Bischofs ohne kaiserliche Genehmigung sich indessen nicht auf Gallien, sondern auf das von Ludwig beanspruchte Lothringen beziehen.

Aber ausdrücklich sind in dem Berichte Hugo's Gallien und Burgund erwähnt. Andererseits finde ich nicht, dass die vom westfränkischen Könige unter besonderer Vermittlung Hinkmar's vollzogene Erhebung Bertulf's auf den Trierer Stuhl vom Papste wirklich beanstandet worden sei (cf. Hincm. ad. Advent. Flod. III. 23). Ich erinnere an meine oben S. 254 gemachte Bemerkung, dass es Hadrian weit mehr um den Schein dem Kaiser gegenüber, als auf die Sache selbst angekommen sei. Wenn Hugo die gallischen Bischöfe in derbem Tone die Anmuthung des Papstes zurückweisen lässt und mit dem Ausrufe schliesst: Tales tunc in Gallia erant episcopi, so darf man die Zeit, in welcher er schrieb (Ende des 11. Jahrhunderts), und seine eigene oppositionelle Stellung zur Curie nicht übersehen. Vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 282.

Oberlehnsherrschaft über das ganze Erbe Lothar's I. zuschreibt, sondern ihm auch die Herrschaft über Gallien, wo sich eine erbfähige Nachkommenschaft befand, von Gott vorherbestimmt sein lässt[1]), so darf man jede ähnliche, von Rom ausgehende Verkennung der Verhältnisse für möglich halten. Je weniger die wirklich vorhandene Macht und Energie der des grossen Nikolaus entsprach, desto mehr war man bemüht, die innere Schwäche unter prunkenden Worten und pathetischer Deklamation zu verhüllen. Andererseits war der gegenwärtige Sieg des nationalen Königthums und der Metropolitangewalt um so grösser, je übertriebenere Forderungen man in Rom gestellt hatte.

Bedenklicher als der Protest von Seiten des Papstes und des Kaisers war der Einspruch, den Ludwig der Deutsche nach beendetem Kriege mit den Slaven und von ernstlicher Krankheit wieder genesen, gegen die Verletzung früherer Verträge erhob. Er bedroht den westfränkischen König mit Krieg, wenn er nicht gutwillig ihm den rechtmässigen Antheil an der lothringischen Beute überlassen werde. Nach längeren Verhandlungen kamen am 6. März die beiderseitigen Abgesandten überein, das lothringische Erbe in zwei gleiche Theile zu theilen. Karl's Willfährigkeit indessen steigert Ludwig's Forderungen. Im Mai 870 erscheinen zu Attigny zwölf Gesandte des deutschen Königs, deren Forderung über den Aachener Vertrag vom 6. März hinausgeht. Darauf neue Gesandtschaften und neue Zusicherungen von beiden Seiten. Die zu Trier und zu Cöln von Karl eingesetzten Erzbischöfe werden vom deutschen Könige, in dessen Hände beide Metropolen jetzt fallen, nicht anerkannt. Die von Ludwig getroffene Wahl Willibert's zum Erzbischofe von Cöln wird als die Erhebung eines Mannes von reinen und geistlichen Sitten zum erzbischöflichen Amte in Lothringen, wie ein besonderes und auffallendes Ereigniss hervorgehoben[2]). Endlich, am 8. August, kommt es in einem zwischen Mersen und Heristal gelegenen Orte zur definitiven Abkunft zwischen den Königen und weil Ludwig jetzt sowol in den erprobten Waffen seines Heeres, wie in der Zuneigung der meisten weltlichen Grossen Lothringens seine Stütze findet, so muss Karl ihm, wie es in dem Vertrage von Mersen heisst[3]), aus Liebe zum Frieden und aus Zärtlichkeit, zu der vereinbarten Hälfte, den Bisthümern Basel, Strassburg, Trier, Cöln, Utrecht und der Kaiserstadt Aachen, noch das Bisthum Metz, die Abteien Prüm und Stablo mit umliegenden Landschaften überlassen[4]). Der Ausdeh-

[1]) Siehe ob. S. 254 Note 1.
[2]) Annal Xantens ad ann. 871.
[3]) Mon. leg. I. 517.
[4]) Dümmler's (a. a. O. p. 746) Behauptung, dass der deutsche König Lothringen nur vorläufig für seinen Neffen besetzt habe, scheint mir durch

nung des französischen Reiches bis an die Rheingrenze war hierdurch Widerstand geleistet, aber die Suffraganstühle der Trierer Metropole, Verdun und Toul sind dem westlichen Reiche zugefallen. Nach mehrfachen Bemühungen gelingt es endlich der gemeinsamen Verwendung der Erzbischöfe von Rheims, Sens, Tours, Vienne, Besancon und Lyon, Ludwig den Deutschen zur Bestätigung des Trierer Erzbischofs Bertulf zu bewegen [1]), während Ludwig seinerseits trotz Günther's definitiven Verzichtes [2]) su Gunsten seines Nachfolgers, die Anerkennung des trefflichen Willibert's von Hadrian nicht erreicht. Nach einem wiederholten über diese Angelegenheit zwischen Rom und Deutschland geführten Briefwechsel [3]) erfolgt die Ertheilung des Palliums erst durch Hadrian's Nachfolger [4]).

Aehnlich wie an die Kämpfe zwischen Karl und Ludwig in den Jahren 858 und 859 sich Zerwürfnisse der königlichen Prinzen mit ihren Vätern und gegenseitige Parteinahme der Könige für ihre aufrührerischen Neffen knüpften, so wiederholt auch jetzt sich in den folgenden Jahren dieses unerquickliche Schauspiel. Durch den Vertrag zu Mersen ist zwar scheinbar der Friede zwischen der deutschen und fränkischen Krone hergestellt worden. Aber dass sich die Brüder nun nach dem Wegfall der lothringischen Mittelmacht als Grenznachbaren und in unmittelbarerem Sinne wie bisher als Rivalen einander gegenüberstehen, sollte sich alsbald fühlbar machen. So lange Lothar lebte, hatte er seinen beiden Oheimen durch engeren Anschluss bald des Einen, bald des Andern an ihn, oder auch durch die Vereinigung Beider gegen ihn zum Spielball der politischen Intrigue gedient. So behauptete er trotz der eigenen Passivität, aus welcher er sich selten emporriss, zwischen den beiden Königen die Rolle eines vermittelnden Elementes. Nachdem mit seinem Tode und der Theilung seines Reiches die lothringische Frage, welche die Gemüther lange beschäftigt hatte, zum Austrag gebracht war, mussten, da bei der gegenseitigen Eifersucht und dem zwischen den Brüdern vorherrschenden Misstrauen ein friedliches Verhalten kaum denkbar war, neue politische Combinationen den Stoff zu Misshelligkeiten liefern. Für's Erste sind es jene erwähnten Streitigkeiten in den königlichen Familien. Die Unterwerfung Karlmann's, des dem geistlichen Stande angehörigen Sohnes Karl des Kahlen im Herbste 870 war, nicht aufrichtig gewesen. Es scheint, dass er schon von den

---

Ludwig's Brief bei Floss a. a. O. p. 84 und die daselbst enthaltenen Ausflüchte nicht genugsam beglaubigt.

1) Flod. III. 20.

2) Floss. a. a. O. p. 69.

3) Mansi XV. 848. Floss p. 69—101.

4) Floss p. 102.

päpstlichen Legaten Zusicherungen empfangen hat, dass der römische Bischof eine weitere Auflehnung nicht ungern sehen und ihn jedenfalls gegen den Vater in Schutz nehmen werde. Als Karl der Kahle im November gegen den Grafen Gerhard zieht, der zu Vienne eine unabhängige Herrschaft[1]) aufgeworfen hat, entflieht Karlmann vom königlichen Hofe und nimmt in den belgischen Provinzen, in der Rheimser und Trierer Diözese seine Stellung. Besonders hat die Rheimser Provinz von seinen Räubereien zu leiden. Schon im Dezember 870 erhält Hinkmar vom Könige den Auftrag, alle Mittel gegen den Aufstand in Bewegung zu setzen[2]). Zu einer Synode ist wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes keine Zeit verhanden und da Karlmann als Cleriker zur Kirche von Sens gehört, kann Hinkmar nicht mit geistlichen Censuren gegen ihn einschreiten. So finden wir denn den Erzbischof sich einerseits der Treue der weltlichen Grossen aus jenen Gegenden gegen ihren König versichern, andererseits Karl zu einer milden Stimmung gegen seinen Sohn bewegen. Eine Reihe Hinkmar'scher Briefe an Karlmann, an fränkische Grosse, Engelram, Adalhelm, Gozlin, Conrad, Harduin legen Zeugniss von seiner Thätigkeit in dieser Verwickelung ab. Wie bedenklich und umfangreich die Rebellion war, entnehmen wir daraus, dass angesehene Männer, wie der mächtige Graf Balduin von Flandern, Karl's Schwiegersohn, eine zum mindesten zweideutige Stellung einnehmen. Die Unterhandlungen des Rheimser Erzbischofs, um ein friedliches Uebereinkommen zwischen Vater und Sohn zu bewirken, sind vergeblich, dreimal bricht Letzterer die Unterhandlungen ab. Seine Forderung scheint nicht nur auf Straflosigkeit seiner Genossen, sondern auch auf Theilnahme an der väterlichen Herrschaft sich erstreckt zu haben.

Während nun nach des Königs Rückkehr aus dem Süden, wo Graf Gerhard und seine muthige Gattin, Bertha niedergeworfen, Boso, Karl's Schwager wahrscheinlich schon jetzt zum Grafen von Vienne eingesetzt worden, ein weltliches Gericht das Todesurtheil über die Theilnehmer der Verschwörung ausspricht, wird Hinkmar beauftragt[3]), auf einer Synode das geistliche Urtheil über Karlmann zu erwirken. Dasselbe lautet auf Exkommunikation und der Empörer zieht sich alsbald mit seinen Genossen in den Jura zurück[4]). Im Sommer 871 trifft die Unterstützung des Papstes ein, auf welche die Aufständischen gerechnet hatten. Drohende Briefe des römischen Bi-

[1]) Mon. SS I. 491. Flod. III. 18. Wir sehen in vereinzelten Beispielen schon unter Karl des Kahlen Regierung im südlichen Gallien das Vorspiel späterer Unabhängigkeitserklärungen mächtiger Senioren von der französischen Krone.

[2]) Flod. III. 18, 26.

[3]) Flod. III. 26.

[4]) Flod. III. 23.

schofs sind es, welche mit dem Könige wegen seines gewaltthätigen Vorangehens gegen den eigenen Sohn zürnen[1]), den westfränkischen Vassallen untersagen[2]), die Waffen gegen den verwegenen Aufrührer zu gebrauchen und den Bischöfen verbieten[3]), ihn mit der Exkommunikation zu belegen[4]).

Der bedrohliche Charakter der Karlmann'schen Rebellion wurde einigermaassen durch einen ähnlichen Zwiespalt gemindert, der gleichzeitig in der Familie des deutschen Königs ausgebrochen war und die Kraft desselben lähmte. Kam es doch dahin, dass die gegen ihren Vater rebellirenden jüngeren deutschen Prinzen Ludwig und Karl sich hülfesuchend zu Karl dem Kahlen nach Verdun und dann weiter mit ihm nach Tousy begaben[5]). Ludwig der Deutsche verlangt desshalb eine Zusammenkunft mit seinem Bruder zu Maastricht. Gesandte Karlmann's finden sich daselbst an seinem Hofe ein, während Karl von den Gesandten der deutschen Prinzen begleitet ist. Es wäre naturgemäss gewesen, wenn die bei dieser Zusammenkunft in Maastricht so offen nach beiden Seiten zu Tage tretenden Missstände, welche sich aus der feindseligen Haltung der Herrscher ergaben, eine wirkliche Annäherung der Brüder bewirkt hätten. Aber in Wirklichkeit blieben jene Berathungen ziemlich fruchtlos und die Feindseligkeiten zwischen Vätern und Söhnen würden kaum ausgeglichen worden sein, wenn nicht die Kunde von dem Eintritte eines andern Ereignisses die Könige veranlasst hätte, sich jeder für seinen Theil mit der gegnerischen Partei zu versöhnen. Zwischen Ludwig und den deutschen Prinzen findet endlich eine wenigstens leidliche Herstellung des Friedens statt[6]), während Karl seinen Sohn Karlmann bald nachdem derselbe sich unterworfen hat, in Senlis gefangen setzen lässt, seine Genossen indessen begnadigt.

Die Nachricht, welche mehr als die Maastrichter Verhandlung den Frieden herbeiführte, war die allerdings falsche Kunde vom Tode des Kaisers Ludwig von Italien. Beide Könige treffen alsbald ihre Maassregeln zu eiligem Zuge nach Italien. Schon bis Besancon ist Karl der Kahle vorgerückt, als ihn die Nachricht erreicht, dass Ludwig zwar vom Longobardenherzog Adalgis von Benevent gefangen genommen worden[7]), aber auch schon wieder aus der Gefangenschaft befreit und auf dem Wege nach Oberitalien ist. Für diesesmal war die Aussicht auf die italienische Erbschaft getäuscht.

---

[1]) Mansi XV. 850.
[2]) Mansi XV. 581.
[3]) Mansi ib.
[4]) Hincm. op. II. 353.
[5]) Mon. SS. I. 492.
[6]) Mon. SS, I. 384 und Ann. Alem. ibid p. 51.
[7]) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, III. 185.

Indessen, nachdem dieser Unfall des Kaisers den ersten Anstoss gegeben, fuhr man fort, sich unablässig mit der Frage zu beschäftigen, welcher fränkischen Krone Italien und die kaiserliche Würde nach Ludwig's Tode zufallen solle. Obschon der Kaiser noch im kräftigsten Mannesalter stand, so gab doch der Umstand, dass er keinen Sohn zum Nachfolger hinterliess, genugsamen Anlass zu vorzeitigem Zwiste. Die ebenso listige, wie geschäftige Kaiserin Engelberg versäumt es nicht, die offene Erbschaftsfrage zum Mittel mannigfacher gewandter Intrigue zu benutzen. Im Frühjahre 872 knüpft sie Unterhandlungen mit Karl an, welche die Räumung des vom westfränkischen Könige beherrschten Theiles von Lothringen zum Zwecke haben. Als natürliche Gegenleistung würde dafür dem Hause Karl's die dereinstige Erbfolge in Italien zufallen. So sollen diplomatische Künste die Waffen ersetzen, welche zur Vertheidigung seiner Rechtsansprüche über die Alpen zu tragen, die italienischen Verhältnisse Ludwig nicht erlauben. Schon befindet der westfränkische König sich auf der Reise zur Kaiserin nach St. Maurice, als ihn die Botschaft ereilt, dass Engelberg ebenfalls mit Ludwig dem Deutschen Unterhandlungen angeknüpft hat. Es kann ihm nicht zweifelhaft sein, dass eine Verständigung mit seinem Bruder und der Kaiserin zugleich nicht gelingen wird und er kehrt desshalb um, eine trotzige Neutralität jeder weiteren Berathung vorziehend. Die Zusammenkunft Ludwig's und Engelberg's findet darauf im Frühjahr zu Trient statt. Aus den sehr knappen Mittheilungen der Quellen [1]) über diese italienischen Verhandlungen hat Gfrörer eine ausführliche Geschichte construirt [2]). So viel nur ergiebt sich mit einiger Zuverlässigkeit, dass Ludwig auf die Vorschläge der Kaiserin, welche die Abtretung des deutschen Lothringens und die Zusicherung der italienischen Erbfolge betreffen, wenigstens scheinbar eingegangen ist, während Karl auch einer zweiten Aufforderung Engelberg's ausweicht. Demnächst muss zu Trient ein feindseliges Unternehmen gegen Karl zwischen dem deutschen König und der Italienerin vereinbart worden sein [3]). Das Verhalten des westfränkischen Königs zeigt deutliche Spuren des Misstrauens gegen Bruder und gegen die Kaiserin. Er verweigert auf einer vom deutschen König für das Jahr 872 angebotenen Zusammenkunft zu erscheinen, und als nun im Sommer Bischof Wibod von Parma als Gesandter Engelberg's in Gallien eintrifft, verbindet er sich weltliche und geistliche Vassallen zu Gondreville in

---

[1]) Mon. SS. I. 494.

[2]) A. a. O. II. 59.

[3]) Dahin deuten auch die Worte Hinkmar's: ipsa autem ..... putans nescire Carolum quae inter illam et Hludovicum regem Germaniae pacta fuere. Mon. SS. ib.

Burgund durch einen neuen Treuschwur[1]). Eine wirkliche Abtretung des deutschen Lothringens an Kaiser Ludwig hat niemals stattgefunden. Dass Ludwig der Deutsche fortfuhr, als König in Lothringen zu herrschen, geht aus der Zusammenkunft des deutschen Königs mit seinen Vassallen im Mai 873 zu Aachen[2]), aus dem Reichstage zu Frankfurt[3]) und aus der Urkunde vom 12. Juni 873[4]) zu Gunsten des Bischofs von Strassburg hervor. Die am 18. Mai erfolgte neue Krönung des Kaisers in der St. Peterskirche, welche Gfrörer[5]) als eine Krönung zum Herrscher in Lothringen deutet, ist entweder nur eine bedeutungslose Ceremonie, oder bezieht sich auf die jüngst durch Adalgis erlittene Niederlage und wäre in diesem Falle als ein vom Papste ertheilter Dispens von den gegen den Longobardenherzog eingegangenen Verpflichtungen zu betrachten. Der weitere Verlauf der Intriguen über die italienische Erbschaftsfrage bis zum Tode Kaiser Ludwig's bleibt in Dunkel gehüllt. Noch einmal hält, wahrscheinlich durch diese Angelegenheit veranlasst, Karl eine Zusammenkunft mit seinem Bruder Ludwig im Dezember 874 zu Heristal[6]), über deren Resultate uns die Quellen indessen nicht unterrichten.

Wir haben im vorigen Abschnitte die Feindseligkeiten, welche das westfränkische Reich von Seiten der Bretagne und der Normannen zu bestehen hatte, bis zum Tode des Grafen Robert des Starken fortgeführt. Weder Britonen, noch die normannischen Raubschaaren bereiten dem Reiche in diesen Jahren so grosse Verlegenheit, wie in der ersten Hälfte von Karl's Regierung. Erst in den letzten Jahren seiner Herrschaft und unter seinen Nachfolgern steigern sich namentlich die Anfeindungen der Normannen wieder zu äusserster Heftigkeit. Sowol Aquitanien, wie das eigentliche Neustrien bleiben, ersteres bis zum Ende der achtziger Jahre, letzteres bis zum Jahre 876 von den Einfällen der Seefahrer verschont. Im Jahre 872 gelangt man sogar zum Abschluss eines Bündnisses mit dem Normannenführer Rorich[7]). Höchst ungünstig hatte indessen Robert's Tod anfänglich auf die Verhältnisse in der Bretagne zurückgewirkt. Karl sah sich gezwungen, König Salomon die Landschaften Coutances und Cotentin zu überliefern. Vergebens suchte Karlmann, der Sohn des westfränkischen Königs, im Jahre 868 einige Vortheile über jene Normannen zu gewinnen, welche die Grafschaften Anjou und Maine verwüsteten. Erst die Tapferkeit der

1) Mon. leg I. 518.
2) Ann. Fuld. ad ann. 873.
3) Ann. Bert. ad ann. 873.
4) Böhmer M. 837.
5) A. a. O. S. 62.
6) Mon. SS. I. 497.
7) Mon. ib. 494.

Britonen verschaffte einige glücklichere Erfolge[1]). Im Jahre 872 ist Angers die Beute der Normannen geworden, sie haben sich daselbst festgesetzt und verwüsten die umliegende Provinz[2]). In Gemeinschaft mit Salomon unternimmt Karl die Belagerung der Stadt, bei welcher sich der Britonenkönig durch Tapferkeit und Kriegsgewandtheit hervorthut. Der Feldzug endet im Jahre 873 mit einer Treulosigkeit Karl's gegen seinen Bundesgenossen, indem er von den Normannen bestochen, denselben freien Abzug gewährt. Der heimkehrende Salomon wird von einer eifersüchtigen Partei unter Führung seines eigenen Schwagers Paswithen erschlagen. Nach dem Tode Salomon's verliert die Bretagne durch innere Zerwürfnisse der mit einander um die Herrschaft ringenden Faktionen zerrüttet, jede Bedeutung für die Geschichte des westfränkischen Reiches.

In der politischen Geschichte Frankreichs macht sich in diesen Jahren noch der am 4. Januar 873 vom Könige zu Chiersey gehaltene Reichstag bemerkenswerth. Man erkennt aus dem dort erlassenen Capitular[3]), dass die zahlreichen Genossen Karlmann's, obwol sie der königlichen Amnestie theilhaft geworden sind, ihre Räubereien fortsetzen. Es wird desshalb nothwendig, mit ernsten Verfügungen gegen sie einzuschreiten, die Grafen zu strenger Gerechtigkeitspflege anzuhalten, den Treuschwur von allen im westfränkischen Reiche sich umhertreibenden Personen ablegen zu lassen, diejenigen zu verbannen und ihres Eigenthums verlustig zu erklären, welche den geforderten Eid nicht leisten wollen, das Allodium endlich derjenigen umherschweifenden Männer einzuziehen, welche sich keinem Senior, der für sie haften kann, commendirt haben. Ausserdem wird nachdrücklich hervorgehoben, dass für kirchliche Besitzungen und Manzipien dasselbe Recht wie für königliche gelten soll, der Entfremdung kirchlichen wie königlichen Gutes ist gleicherweise vorzubeugen. Diesen Verfügungen über die Genossen Karlmann's folgt auf einer Synode[4]) und Reichstage zu Senlis das Vorangehen des Königs gegen den unglücklichen Sohn selbst. Obgleich in Haft befindlich, bedroht derselbe die Sicherheit des Staates durch rebellische Umtriebe[5]). Dem Bischof Hildegar von Meaux und seinem Metropoliten Ansegisus von Sens reicht der König die Klage gegen Karlmann ein. Das Urtheil der Synode erkennt auf Ausstossung aus dem geistlichen Stande. Aber nun erst, so theilt Hinkmar mit, richten sich mit erneuter Leben-

[1]) Lobineau, Histoire de la Bretagne, I. 62.
[2]) Regino ad ann. 873. Chronicon Mon. S. Sergii Bouquet VII. 53. Chronicon Namnetense ib. 220. Chronicon Britannicum ib. 222.
[3]) Mon. leg. I. 519.
[4]) Mansi XVII. 281.
[5]) Mon. SS. I. 495.

digkeit die Hoffnungen seiner verwegenen Genossen auf den dem weltlichen Stande zurückgegebenen Prinzen. Ein neues Gericht der weltlichen Grossen, vom Könige berufen, verurtheilt Karlmann zum Tode. In Blendung anstatt der Todesstrafe mildert Karl den Spruch und der unglückliche Prinz entflieht zum deutschen Könige, der für seinen weiteren Unterhalt sorgt.

Vergebens erwarten wir hier wie bei der Verurtheilung Pipin's, einen Einspruch Hinkmar's gegen die verübte Grausamkeit. Im Gegentheil, seinem Berichte nach scheint er die Strafe nur billig befunden zu haben. Einen Antheil an dem richterlichen Spruche hat er freilich nicht gehabt. Die Verurtheilung ging in erster Instanz vom Metropoliten zu Sens, in zweiter von einem weltlichen Gerichte aus. Doch immerhin hätte er auf den König seinen Einfluss ausüben können. Gleichsam zur Rechtfertigung des Verfahrens Karl's gegen seinen Sohn scheinen die beiden Capitel in der oben erwähnten [1]) Hinkmar'schen Schrift [2]), de regis persona et regis ministerio, geschrieben zu sein, wenn er daselbst das Maass erwägt, bis zu welchem der König gegen seine widerspenstigen Söhne Nachsicht üben dürfe und die strengste Gerechtigkeitspflege — vindictam secundum modum culpae — mit dem Beispiele David's und der neutestamentlichen Stelle, „wenn Gott seines eigenen Sohnes nicht verschont hat," belegt. Seine Zeit urtheilt verschieden von unserem heutigen Gefühl. Man begnügt sich nicht die Grausamkeit zu vollziehen, man begründet sie, was uns beinahe Blasphemie zu sein scheint, aus der apostolischen Lehre.

Wie freundlich in diesen Jahren die Beziehungen unseres Erzbischofs zum Könige wieder geworden sind, mag man aus der unbedingten Restitution [3]) jener seit dem Tode Erzbischof Tilpin's der Rheimser Kirche entfremdeten Villa Noviliacum [4]) erkennen. Im November 871 erhält Hinkmar vom Könige bei einer Anwesenheit in Rheims das Versprechen der Rückgabe und ohne Schonung wird alsbald gegen die Inhaber der Liegenschaften vorgegangen. Auch König Ludwig der Deutsche, so wenig Ursache er hatte, mit der Politik, welche Hinkmar's Rath dem westfränkischen Nebenbuhler vorgezeichnet zufrieden zu sein, wendet sich doch in den Fasten des Jahres 874 [5]) in vertrauensvollem Schreiben an den Rheimser Metropoliten. Die Erscheinung seines Vaters, den er im Traume

---

[1]) p. 113.

[2]) op. II. 26, 27 Quatenus filiis vel propinquis, si peccaverint, parcere debeat? In maximis et publicis criminibus an indulgendum?

[3]) Hincm. op. II. 832.

[4]) Siehe ob. p. 19.

[5]) Flod. III. 20.

Höllenqualen erdulden sieht, hat ihn geängstet[1]). Deutung des Traumes und geistlichen Rath soll der in dergleichen Sachen[2]) so erfahrene Metropolit ihm gewähren.

Indem wir die Darstellung der politischen Ereignisse, soweit dieselben die Thätigkeit des Rheimser Erzbischofs mehr oder weniger unmittelbar in Anspruch nehmen, bis zum Jahre 875 fortführten, liessen wir die persönliche Fehde, in welche Hinkmar schon seit dem Jahre 869 mit seinem Neffen, dem Bischof von Laon, eingetreten ist, in ihrem weiteren Verlaufe unberücksichtigt. So ist es möglich geworden, dieselbe jetzt im Zusammenhange zu berichten.

Der jüngere Hinkmar hatte, nachdem er seiner Haft entlassen worden, ebensowol wie sein Oheim den König auf dem lothringischen Zuge begleitet. Bei mehrfachen Geschäften, so bei der Ordination des Erzbischofs von Trier war er von seinem Metropoliten verwandt worden. Mochte indessen äusserlich die reizbare Spannung zwischen beiden Männern beigelegt erscheinen, doch hatte der Laoner Bischof seinem Metropoliten die Aufhebung des Interdikts, jenen Akt, der aller Welt so deutlich das Aufsichtsrecht des Erzbischofs bewies, nicht verziehen. Der Sammlung kanonischer Stellen, mit welchen der Oheim jene Aufhebung des Interdikts begründet hatte, stellte er seinerseits eine Sammlung entgegen, deren Anerkennung in seiner Diözese er sich durch die Unterschriften der Laoner Geistlichkeit erzwang. Am 11. Nov. 869 kamen Oheim und Neffe zu Gondreville in Burgund zusammen. Während der Erzbischof von allen Anwesenden mit dem brüderlichen Kusse begrüsst wird, redet ihn der Neffe nicht einmal an. Er erklärt, nicht eher wieder freundlich mit dem Erzbischof verkehren zu können, bis dieser die Schrift, mit welcher er das Laoner Interdikt aufhob, dem Feuer übergebe und seine ganze Handlungsweise als ungerechtfertigt erkläre. Der Erzbischof von Rheims verlangt Vorlage der gegenseitig gewechselten Schriften. Nur einen Auszug seiner Sammlung führt der Laoner Bischof mit sich und diesen übersendet er dem Erzbischof. Das Fabrikat[3]) des jüngeren Hinkmar ist aus pseudo-isidorischen Dekretalen und aus Bruchstücken des ebenfalls innerhalb der letzten 40 Jahre gegeschmiedeten Angilrams zusammengesetzt. Nur 5 echte Stücke finden sich in die Sammlung eingeflochten. Dieselben sind ein Brief des Papstes Nikolaus an Kaiser Michael, zwei Briefe der Päpste Leo I. und Gregor I., aus der Spanischen Sammlung in Pseudo-

---

[1]) Ann. Fuld. ad ann. 874.

[2]) Ich erinnere an die Schrift de divortio und den darin enthaltenen Wust des Aberglaubens, an die visio Bernoldi (s. unten und Flod. III.) und an die vita Remigii.

[3]) Migne Tom. 124 p. 1001.

Isidor hinübergenommen, der letztere ebenfalls in Dionysius enthalten — ein Brief Cölestin's an die Bischöfe Calabriens und Apuliens, in der Spanischen und Dionysianischen Sammlung befindlich, und ein Brief des Gelasius an die Bischöfe Dardania's, allerdings echt, aber weder in Dionysius, noch in der Spanischen Sammlung vorkommend. Die Zusammenstellung beabsichtigt die wesentlichsten Tendenzen Pseudo-Isidor's als kanonisch gültige Grundsätze aufzuführen. Wir sind mit denselben schon in den früheren Abschnitten hinreichend bekannt geworden. Unbeschränktes Recht der bischöflichen Appellation nach Rom, Bestreitung jeglichen Vorrechtes der Metropoliten vor ihren Suffraganen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Metropoliten, welche zugleich Patriarchen sind. Protest gegen alle Eingriffe des Metropoliten in die Diözesanverwaltung der Suffraganen. Restitution des beklagten Bischofs in Amt und Besitz, bevor seine Vorladung vor den geistlichen Gerichtshof erfolgen kann. Ungültigkeit jeder nicht vom römischen Stuhle berufenen, oder in Anwesenheit eines römischen Legaten abgehaltenen Synode. Zulässigkeit der Restitution eines verurtheilten Bischofs auch ohne Mitwirkung einer vollzähligen Synode. Mannigfache Erschwerungen in Betreff der Anklage eines Bischofs. Unbedingte Gültigkeit aller Dekretalen ohne Unterschied.

Noch in der Nacht antwortete der Erzbischof auf die Sammlung des Neffen mit einer kurzen Entgegnung, in welcher er demselben den Widerspruch nachweist, in welchem die von ihm zusammengelesenen Stellen mit andern päpstlichen Dekretalen stehen. Durch eine Zusammenstellung echter Dionysianischer Citate schärft er schliesslich dem Laoner Bischof die Pflicht der Unterordnung unter seinen Metropoliten ein. Zu einer weiteren Entscheidung ist es in Gondreville nicht gekommen. In die nächste Zeit fallen eine Reihe einzelner Zwistigkeiten zwischen Oheim und Neffen, an sich nicht von grosser Bedeutung, aber doch die Reizbarkeit auf beiden Seiten vermehrend. So hat der Laoner Bischof zwei Brüder, Angehörige der Rheimser Parochie, welche der Erzbischof wegen Unzucht vertrieb, freundlich aufgenommen [1]. Ein anderesmal sucht der Erzbischof in Betreff eines vom Bischof von Laon über Gebühr bestraften Presbyters zu vermitteln [2]. Bitterer noch entspinnt sich die gegenseitige Correspondenz wegen einer vom Laoner Bischof aufgehobenen Pfarrei, deren Zugehörige sich klagend an den Erzbischof gewandt haben [3]. Die Schuld, dass diese Differenzen den Charakter einer steigenden Gehässigkeit annehmen, ist auf beiden Seiten zu suchen, ebensowol in dem priesterlichen Hochmuth des Erzbischofs, der eine geschehene Beleidigung, nament-

1) Hincm. op. II. 334, 335. Migne Tom. 124. p. 979.
2) Hincm. op. II. 339. Migne 124 p. 985.
3) Mansi XVI. 832. Migne 124 p. 985.

lich aber eine Verletzung seiner Amtswürde nicht wieder vergessen kann, wie in dem Leichtsinne, dem Hange zu verwegener Anmaassung auf Seiten des Neffen. In unversöhnlicher Stimmung kam man im Juni des Jahres 870 auf der Synode zu Attigny zusammen [1]). Von allen Seiten laufen hier Klagen über den Laoner Bischof ein. Sein Oheim legt der Synode die Correspondenz mit dem Neffen aus den letzten Monaten vor. Hinkmar von Laon muss sich am 26. Juni zu einer demüthigenden, schriftlich gegebenen Erklärung [2]) verstehen, in welcher er dem Könige Gehorsam und seinem Metropoliten die schuldige Unterwerfung gelobt. Die anwesenden Bischöfe unterschreiben diese Erklärung [3]) und drei Richter werden zur Untersuchung der Streitigkeiten erwählt. Aber nur zum Scheine hat der Bischof nachgegeben. Schon am nächsten Morgen verlangt er von seinem Oheim die unzulässige Erklärung, dass auch dieser seinerseits die Privilegien der Laoner Kirche anerkennen wolle. Mit diesem Ansinnen zurückgewiesen, entflieht er von Attigny, indem er dem Erzbischof von Rheims einen Brief mit der Aufforderung zurücklässt, seine Appellation nach Rom beim Könige zu unterstützen, widrigenfalls kündige er ihm den Gehorsam auf.

Den auf der Synode zu Attigny versammelten Bischöfen hat Erzbischof Hinkmar jene ausführliche Widerlegung der Sammlung seines Neffen eingereicht, welche, in 55 Capitel eingetheilt, einen grossen Theil des zweiten Bandes seiner Werke füllt [4]). Indem wir uns den Inhalt dieser Streitschrift vorführen, werden wir am deutlichsten den Standpunkt erkennen, welchen der Rheimser Erzbischof den pseudo-isidorischen Dekretalen gegenüber einnimmt.

Der Abhandlung vorangeschickt sind 72 unbedeutende Distichen, welche ebensowenig wie die übrigen von Hinkmar hinterlassenen Verse geeignet sind, uns eine hohe Meinung von seiner dichterischen Befähigung gewinnen zu lassen. Im Eingange der Schrift rechtfertigt sich der Erzbischof gegen die Behauptung des Neffen, dass er wegen Zinsverweigerung das Interdikt über einen ihm untergebenen Pfarrer verhängt habe. Dagegen wird dem Bischof von Laon vorgeworfen, dass er die Angehörigen anderer Parochianen exkommunizirt und von seinem Metropoliten zur Rede gestellt, sich mit hochfahrenden Worten seiner römischen Appellation ge-

---

[1]) Gfrörer setzt die Synode zu Attigny in den Monat Mai. Dagegen die eigene Angabe des Königs, Mansi XVI. 580, und der Umstand, dass Hinkmar von Laon sich zu Anfang September mit dem Könige versöhnt, diese Versöhnung aber als zwei Monate nach der Synode von Attigny geschehen erwähnt wird. Hincm. op. II. 606. Mansi XVI. 603.

[2]) Mansi XVI. 859.

[3]) Anonymer Bericht über die Synode bei Mansi XVI. 856.

[4]) op. ed Sirm. II. 377—608. Migne Tom. 124 p. 282.

rühmt habe. Bemerkenswerth ist, dass während der jüngere Hinkmar die Restitution Rothad's und Wulfad's als eine Niederlage des Oheims auffasst, dieser die Cassation des Synodalbeschlusses über Rothad durch Nikolaus lediglich als einen Akt päpstlicher Indulgenz darzustellen sucht. Aus echten Stellen der Dionysiana weist der Verfasser das Recht des Metropoliten nach, Prozesse gegen Bischöfe auf Provinzialsynoden zur Entscheidung zu bringen, während die Appellation den Schlüssen von Sardika gemäss erst nach gefälltem Urtheile gültig sein soll. Ebenfalls aus den Quellen des kanonischen Rechtes zeigt er dem Bischof die Pflicht der Unterthänigkeit gegen seinen Metropoliten, wohingegen dieser die Ordination der Bischöfe zu leiten, die Synode zu berufen und die Klagen über den Bischof in Empfang zu nehmen habe. Es spricht sich kein geringes Selbstbewusstsein in den Erörterungen aus, mit welchen unser Erzbischof sich über die Privilegien des Metropoliten, wie sie bisher in Geltung gewesen sind, verbreitet.

Mit dem 10. Capitel beginnt Hinkmar von jener ihm überreichten Compilation des Neffen, zu deren Unterschrift die Laoner Cleriker gezwungen wurden, zu reden. Wir haben im vorigen Abschnitte [1]) die Gründe geltend gemacht, welche dafür sprechen, dass der Rheimser Erzbischof in den Jahren 866 und 867, als Papst Nikolaus ihn zur Anerkennung der pseudo-isidorischen Sammlung drängte, den Beweis der Unechtheit jener Dekretalen nicht liefern konnte. Diese Unfähigkeit liess ihn damals vorziehen, die peinliche Frage ganz zu umgehen. Wir sahen ihn einen Aufwand diplomatischer Künste aufbieten, um sowol auf den Synoden, wie in der Privatcorrespondenz mit dem Papste einer Controverse über Pseudo-Isidor auszuweichen. Er mochte im Stande sein, mannigfache Bedenken gegen die Echtheit einzelner, wahrscheinlich sogar vieler Dekretalen zu erheben. Auch dem noch so wenig kritisch geschärften Blicke mussten sich häufige historische Unrichtigkeiten, unverkennbare Reminiszenzen aus Schriftwerken späterer Zeit in Pseudo-Isidor darbieten. Doch was helfen derartige vereinzelte kritische Streifzüge gegen einzelne falsche Dekretalen aus der betreffenden Sammlung? Befand man sich nicht im Besitze eines so ausreichenden kritischen Apparates, um den Umfang der gesammten Fälschung aufzudecken, um die kritische Richtung bis in alle Consequenzen hinein zu verfolgen, so war wenig oder gar nichts erreicht. Vielmehr war man nun gezwungen, denjenigen Rest, dessen Ausscheidung nicht gelang, um so mehr als gültig anzuerkennen. Damit opferte man aber den wichtigen Grundsatz, dass von dem fränkischen Codex canonum die ganze Summe gültiger kirchlicher Verordnungen umschlossen,

[1]) Siehe oben S. 215.

die mehr oder minder entschiedene Gültigkeit anderer Quellen des Kirchenrechts wenigstens erst nach der Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Dionysiana zu bemessen sei. Man gab das Mittel aus der Hand, sich, wie viele Dekretalen Pseudo-Isidor's auch immerhin als unecht nachgewiesen werden mochten, gegen eine neue, geschickter angelegte Compilation prinzipiell zu schützen. Dies aber war doch, wie die Dinge einmal lagen, unstreitig das Wichtigste, dass man den Rechtsstandpunkt, auf welchem man sich Rom gegenüber zu befinden glaubte, mit ängstlicher Sorgfalt wahrte.

Wenn wir das Verhalten Hinkmar's in Betreff der pseudoisidorischen Sammlung in den Jahren 865 — 867 in seinen Differenzen mit Papst Nikolaus und sein jetziges Auftreten im Streite mit dem Neffen vergleichen, so erkennt man, dass das Prinzip, von welchem er ausgeht, ein und dasselbe geblieben ist; aber es scheint, dass er sich unterdessen eingehender mit der Compilation beschäftigte und dass er manche Entdeckungen, wenn auch nicht über den Ursprung, so doch über Anlage und Motiv der Fälschung gemacht hat, in deren Besitz er sich früher noch nicht befunden. Doch folgen wir dem Gange der Abhandlung, ein Resultat über Hinkmar's Verhältniss zu Pseudo-Isidor wird sich dabei schon von selbst deutlich genug ergeben.

Von derselben Dekretale Leo's [1]), welche Nikolaus als hauptsächliche Stütze seiner Behauptung über die Gültigkeit Pseudo-

[1]) Omnibus episcopis per Campaniam Picenum Tusciam et universas. Leonis M. op. edd. Ballerinii Tom. I. 612. Migne Tom. 67 p. 277. Hinter universas ist Italias und nicht, wie bei Migne steht, ecclesias oder provincias zu ergänzen. Die betreffende Stelle der Dekretale lautet: Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis ita vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis illa contempserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Höchst eigenthümlich ist es, wenn Walter, Kirchenrecht S. 85, bei Gelegenheit des von ihm angestellten Versuches, die katholische Kirche gegen den Vorwurf zu vertheidigen, untergeschobene Erdichtungen als Rechtsquelle adoptirt zu haben, behauptet, dass diese Verordnung Leo's in demselben Umfange, wie sie Nikolaus und Pseudo-Isidor benutzen, auch schon zu Karl des Grossen Zeit Geltung gehabt habe. Begreiflicherweise ist es Walter's Aufgabe, darzuthun, dass derjenige Theil Pseudo-Isidor's, welcher damals und in der Folge kirchenrechtliche Gültigkeit erlangte, schon seit längerer Zeit oder vielmehr von jeher unter der Form von gültigen kirchlichen Verordnungen existirt habe, während wirkliche Neuerungen Pseudo-Isidor's niemals kirchenrechtliche Gültigkeit erlangt hätten. Was jene Dekretale Leo's und ihre Geltung unter Karl dem Grossen betrifft, so wäre für's Erste zu bemerken, dass es sich für Karl den Grossen bei der Anerkennung, wie für Leo den Grossen bei dem Erlass dieser Dekretale nicht um die Legalisirung und Kanonisirung von untergeschobenem Machwerk handelt, welches Nikolaus mit dieser Leonischen Stelle zu stützen und zu vertheidigen beliebt. Weiter aber

Isidor's herbeigezogen hatte, nimmt der Erzbischof seinen Ausgangspunkt. Die Interpretation, welche Hinkmar dem Ausdrucke Leo's „promulgare de aliqua re" zu Theil werden lässt, indem er ihren Sinn als „eine Verordnung auf ältere, schon vorhandene Verordnungen begründen" erklärt, hat etwas sichtlich Gezwungenes. Wir können überzeugt sein, dass Leo, indem er unbefangen, ohne noch an erdichtete oder zu erdichtende päpstliche Dekretalen zu denken, dies niederschrieb, nicht diesen Sinn seinem Worte untergelegt wissen wollte. Aber für Hinkmar bietet, da er weder die Gültigkeit zu bestreiten, noch die Unechtheit jener falschen Dekretalen zu erweisen vermag, solche spitzfindige Deutung ein treffliches Mittel, um der Anwendung der Leo'schen Worte auf die Gültigkeit der pseudo-isidorischen Dekretalen zu entgehen. Nur diejenigen Dekretalen römischer Päpste, dies ist Hinkmar's Meinung, haben die von Papst Leo ihnen zugewiesene bindende Kraft, welche mit älteren Verordnungen, das ist mit den Schlüssen der heiligen Synoden übereinstimmen.

Mit Stellen aus den Dionysianischen Dekretalen wird diese Behauptung belegt, auch der aus Isidor in Pseudo-Isidor hinübergenommene Brief des Papstes Damasus an Paulinus wird citirt, denn der Inhalt desselben befindet sich ja im Einklang mit den echten Stellen. Die allgemeinen Conzile haben uns die feste und dauernde Norm geliefert, nach der alle päpstlichen Dekretalen zu prüfen sind, und in den Schlüssen dieser Conzile ist die deutliche Verordnung enthalten, dass der Bischof seinem Metropoliten unterthan sein soll. Keine päpstliche Dekretale kann diese einmal bestehende und geheiligte Ordnung aufheben. Gelegentlich wird der oben schon erwähnte Brief des Hormisda hervorgezogen, der dem Metropoliten darauf zu achten befiehlt, dass die Schlüsse der heiligen Conzile als ein Maassstab für Recht und Unrecht, für Erlaubtes und Unerlaubtes betrachtet werden. Man merkt, der Verfasser nimmt es auch seinerseits nichts weniger als gewissenhaft mit den Mitteln, die ihm einen Vortheil über seinen Gegner darzubieten scheinen. Er konnte, wie man heute urtheilen

---

bezieht sich die Verordnung Karl's, welche Walter heranzieht, Capitul. v. J. 789 Art. 58 Mon. leg. I. 62: item ejusdem, ut si quis sacerdotum contra constituta decretalia praesumptiose agat, et corrigi nolens, ab officio suo submoveatur, auf diejenigen Dekretalen, welche in dem von Hadrian an Karl i. J. 774 geschenkten und von der fränkischen Kirche rezepirten Codex enthalten sind. (Beweis der Rezeption bei Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen S. 10.) An die Gültigkeit von päpstlichen Dekretalen, welche, mochten sie echt oder unecht sein, der von ihm sanctionirten kirchlichen Verfassung seines Reiches stracks entgegen liefen, ha Karl der Grosse am wenigsten gedacht.

möchte[1]), sich mit Leichtigkeit davon überzeugen, dass dieser, wahrscheinlich ebenfalls vom Compilator Pseudo-Isidor's geschmiedete Brief des Hormisda, ein unechtes Dokument ist. Aber es ist zweckmässig gerade diesen hier anzuführen, da er einmal trefflich in den Zusammenhang der Deduktion passt und zudem an einen Vorgänger auf dem Rheimser Stuhle gerichtet ist. Was den Verordnungen der von den Conzilien erlassenen heiligen Canones zuwider ist, fährt Hinkmar fort, das ist dem Anathema verfallen. Jene Dekretale des Damasus an Paulinus und ein Brief des Gelasius an die Bischöfe Dardaniens, beide echt, beide in Pseudo-Isidor enthalten und beide vom Neffen auch zu seinem Zwecke citirt, werden vom Oheim herangezogen, da einzelne Wendungen dieser Dekretalen durchaus mit der eigenen Beweisführung übereinstimmen. Auch aus den Abstufungen im Himmel, von denen, wie z. B. von Engeln und Erzengeln, die Schrift meldet, wird der Unterschied der kirchlichen Grade abgeleitet[2]).

Einer strengen Rüge hat sich nach des Erzbischofs Meinung der Neffe schuldig gemacht, indem er Bruchstücke der päpstlichen Verordnungen aus dem Zusammenhange herausreisse und was ihm nicht passe, auslasse. Als ob jene Schriftstücke, die er benutze, nicht auch von Andern gelesen würden. Schon ehe der Neffe im mütterlichen Leibe empfangen worden, habe er jene Schriften gekannt[3]). Und nun führt Hinkmar zum Beweise, dass sein Gegner von schlechten Motiven geleitet seine Compilation zusammengesetzt, eine Reihe solcher vom Neffen übergangener Stellen aus derselben pseudo-isidorischen Sammlung an, welche die Privilegien der Metropoliten, insbesondere die Privilegien eines Metropolitanstuhles nach Art des Rheimser begünstigen. So gilt es also den Versuch, dem Neffen mit gleichem Maasse zu messen, und da der Erzbischof ihm die Unrichtigkeit seines Maasses nicht beweisen kann, sich im Laufe der Untersuchung einmal selbst auf den

[1]) Es ist doch auffallend und eine Warnung, mit unseren Voraussetzungen über die Schriftsteller des neunten Jahrhunderts in Betreff ihrer Fähigkeit zu wissenschaftlicher Kritik höchst vorsichtig zu sein, wenn wir den von Hinkmar mehrfach aufgeführten Brief des Hormisda nirgends, auch nicht in der Replik des Neffen auf des Oheims Werk, als untergeschoben bezeichnet finden.

[2]) Die Parochialeintheilung wird dem Briefe des Papstes Dionysius, bei Blondell S. 350, der eine frühere Anweisung Anaklet's auszuführen behauptet, zugeschrieben.

[3]) Es braucht hier, falls man nicht überhaupt auf eine etwas übertreibende Ausdrucksweise des Erzbischofs schliessen will, an eine frühere Publikation des ganzen Pseudo-Isidor, als wir sie angenommen haben, doch nicht gedacht zu werden. Hinkmar's Bemerkung kann sich immerhin auf einzelne Stücke der pseudo-isidorischen Sammlung beziehen, unter denen wie bekannt, z. B. die beiden ersten Briefe des Clemens schon seit Rufin's Zeiten existirten.

Standpunkt der falschen Dekretalen zu stellen. Ein derartiger Versuch kann schon desshalb kein unpraktischer gewesen sein, da wie wir sahen, bei der Abfassung des falschen Dekretalenwerkes neben allen Zugeständnissen an die Suffraganen doch die Rücksicht auf den Rheimser Stuhl keineswegs ausser Augen gelassen worden war. Im Gegentheil, nunmehr stellen sich die Anstrengungen des pseudo-isidorischen Redakteurs, in seinen Dekretalen so viel Bauwerk wie möglich zum Aufbau eines Rheimser Primates, jener Entschädigung für die einzubüssende Metropolitangewalt, heranzuschleppen, als sehr werthvolle Bemühungen heraus. Aus dem Briefe des Clemens ad Jacobum [1]), dem ersten, zweiten und dritten Briefe Anaklets [2]) wird zwar nicht mit direkten Worten, aber doch auf eine allgemein verständliche Weise der Beweis geliefert, dass dem Rheimser Metropoliten die Vorrechte eines Primaten gebühren, dass derselbe also selbst in dem Falle, dass die pseudo-isidorische Emanzipation der Bischöfe von ihrem Metropoliten gelingen würde, als Primas eine nicht anzutastende Souveränität beanspruchen könne. Der Neffe wird getadelt, weil er Pseudo-Callistus und Pseudo-Lucius citire, Pseudo-Zephyrinus und Pseudo-Stephanus aber umgehe, von denen der Letztere ganz bestimmt zwischen Primaten oder Erzbischöfen und Metropoliten, die nicht Erzbischöfe sind, unterscheidet. Da nun Hinkmar den Titel Erzbischof mit vollem Rechte für sich fordern darf, so macht er ebensowol auf den Rang des Primaten Anspruch [3]) und treibt mit der ungenauen, häufig wechselnden Ausdrucksweise, welche sich sowol in der älteren Kirche, wie bei Pseudo-Isidor absichtlich angewandt in Betreff der Ausdrücke Primas, Patriarch, Erzbischof, Metropolit vorfindet, ein gewandtes, sein eigenes Interesse trefflich förderndes Spiel.

Pseudo-Pelagius (ep. 8) wird herbeigezogen, um in Erinne-

[1]) Blondell p. 1.
[2]) Blondell p. 101, 120, 136.
[3]) Die betreffende Stelle aus Pseudo-Stephanus lautet nach Hinkmar's Anführung, op. II. 430: Reliqui vero qui civitates metropolitanas adepti sunt, non primates aut archiepiscopi sed metropolitani vocentur. Der Text bei Merlin-Blondell lautet: ...... non primates, sed aut archiepiscopi aut metropolitani vocentur. Vor genauerer Prüfung der Handschriften lässt sich natürlich kein Streit über Lesarten in Pseudo-Isidor entscheiden. Aus der Abweichung der Hinkmar'schen Lesart von der Merlin-Blondell'schen darf man daher noch nicht mit Weizsäcker a. a. O. S. 385 unserem Metropoliten eine hier vollzogene Fälschung vorwerfen. Die Hinkmar'sche Lesart entspricht weit mehr der absichtlichen List des echten Compilators, die Lesart aut-aut hingegen der Sinnlosigkeit eines Abschreibers, der die feinen Intentionen dieser Stelle nicht mehr verstand und unbekannt mit dem in früheren Jahrhunderten obwaltenden Unterschied zwischen archiepiscopus und metropolitanus und der in neuerer Zeit erst allgemein gewordenen Bezeichnung archiepiscopus als Titel sämmtlicher Metropolitanen, beide Ausdrücke für Synonyma hält.

rung zu bringen, dass die Forderung dieses Papstes, — es müsse nämlich ein Stuhl, der das Vorrecht eines primatialen geniessen wolle, 10 bis 11 Suffraganstühle unter sich haben, — ebenfalls auf Rheims zutrifft. Freilich auch in Betreff dieses Punktes ist die Anwendung auf Rheims nicht mit offenen Worten ausgesprochen, aber wer möchte das Ziel solcher breiten Erörterungen und der gehäuften Citate verkennen, wenn Hinkmar alsbald im folgenden Capitel den Charakter des Rheimser Archiepiskopates beschreibt und diejenigen sämmtlichen Eigenthümlichkeiten, welche den erwähnten Dekretalen gemäss ein Anrecht zum Primate gewähren sollen, als Eigenschaften des Rheimser Stuhles aufzählt. Könnte dem Neffen dennoch ein Zweifel an dem Privilegium des Rheimser Stuhles, welches auch durch die äusserste bischöfliche Emanzipation nicht erschüttert werden kann, übrig bleiben, so möge er sich den hier noch einmal angeführten Brief des Papstes Hormisda an Remigius merken. In diesem ist ja dem Rheimser Metropoliten das Primat in Gallien und das Recht, Conzilien zu berufen, als ein unzweifelhaftes und unanfechtbares übertragen [1].

Auch das echte Privilegium Hadrian's I. für Tilpin, mit dem wiederholten Ausdruck: primatem dioecesis, endlich die Bestätigung der Rheimser Privilegien durch Leo und Benedikt wird in dem Sinne, als ob der Rheimser Stuhl damit zur Ausübung primatialer Rechte befugt werde, vorgebracht. Freilich, versichert Hinkmar zum Schlusse seiner Erörterung, er selbst trachte nicht nach einer solchen Auszeichnung und lasse sich an den Rechten genügen, welche durch die heiligen Canones den Metropoliten verbürgt sind.

Der wirkliche Sinn dieser letzteren, so bescheiden sich anlassenden Worte ist nicht schwer zu verstehen. Wenn man die alte Metropolitanverfassung und die ausschliessliche Gültigkeit der echten Canones unangetastet lassen will, so sieht Hinkmar von jeder Erweiterung seiner Metropolitanrechte ab, sollte aber Pseudo-Isidor jemals herrschender Kanon der christlichen Kirche werden, in diesem Falle wird auch er sich zu schützen suchen und zunächst jene Rechte eines Primaten, welche ihm Pseudo-Isidor so deutlich zuerkennt, in Anspruch nehmen. Zur Demüthigung des Neffen säumt er nicht, an den Triumf, mit dem er von der eigenen ihm zustehenden Erhöhung berichtete, den geschichtlichen Nachweis zu knüpfen, dass Laon nichts weniger als der ursprüng-

[1]) Wenn auch nicht die falsche Zeitbestimmung in dem Briefe des Hormisda die Unechtheit dieses Dokumentes erwiese, der Umstand schon, dass der Papst seinem Vikar das Recht Conzilien zu versammeln förmlich überträgt, weist auf eine Zeit der Abfassung, in welcher man den Metropoliten im Allgemeinen dieses früher innegehabte Recht entziehen, dem Rheimser Metropoliten dasselbe aber wahren wollte, also auf die Zeit der Abfassung Pseudo-Isidor's.

liche Sitz eines Bischofs, sondern erst durch Remigius von der Rheimser Parochie abgezweigt sei, desshalb aber zur Rheimser Metropolis in einem abhängigeren Verhältniss als die übrigen Suffraganstühle stehe.

Nach dieser langen Einleitung erst, in welcher der Verfasser dem Neffen gezeigt hat, dass er durch seine Berufung auf die pseudo-isidorischen Dekretalen keinen Vortheil davontrage, wendet der Erzbischof sich zu der Sammlung selbst. Damit der jüngere Hinkmar kein Aergerniss an seinen Einwendungen nehmen möge, solle er von vorne herein bedenken, dass ebenso wie in den heiligen Schriften, so auch in den päpstlichen Dekretalen ein Unterschied Statt habe, indem Einiges als gültig für alle Zeiten, Anderes nur als gültig für eine vorübergehende Zeit, für vorübergehende Verhältnisse betrachtet werden könne. Aus diesem Gesichtspunkte müsse man die Briefe jener alten Päpste vor dem nicänischen Conzil betrachten. So hätten zum Beispiel einige jener älteren Päpste befohlen, alle bischöflichen Klagesachen vor den apostolischen Stuhl zu bringen, während doch späterhin durch die Conzile festgestellt worden, dass nur zweifelhafte und dunkle Angelegenheiten in zweiter Instanz nach Rom zu übermitteln seien. Aehnlich verhalte es sich in Betreff der ihres Grades entsetzten Cleriker, in Betreff der accusatio und translatio eines Bischofs. Den schlagendsten Beweis biete jene Verordnung Silvester's [1], — beiläufig bemerkt ein Auszug, der von Papst Gelasius in seinem Dekrete [2]) nicht unter die von der Kirche zu rezipirenden Schriften aufgenommen sei, — welche die Anklage eines Clerikers so über alle Maassen erschwere. Dasselbe sei von den in der Compilation des Bischofs von Laon enthaltenen Stellen zu bemerken, welche die Berufung einer Synode ohne Genehmigung des Papstes verbieten, was doch den Schlüssen von Nicäa, Chalcedon, Antiochia und den Dekretalen des Codex canonum offenbar widerspreche [3].

Als die raffinirteste Fälschung in Pseudo-Isidor haben wir schon oben [4] die Erdichtung und Interpolation der vermehrten

---

[1]) Excerptiones ex decretis Silvestri papae, Merlin pars II. fol. 91.

[2]) Credner a. a. O. p. 148 ff.

[3]) Als letzte der gehaltenen allgemeinen Synoden erwähnt Hinkmar hier eine constantinopolitanische, welche über die Anbetung der Bilder berathen habe. Er verwechselt die Synode zu Constantinopel vom Jahre 754 mit der zu Nicäa im Jahre 787. Dass er letztere wirklich meint, geht aus dem Zusammenhang des Berichtes hervor (op. II. 457), wenn er gegen diese griechische Synode Karl den Grossen ein Generalconzil (zu Frankfurt 794) halten lässt. Die Verhandlungen dieses letzten allgemeinen Conzils, die an Papst Hadrian gesendeten karolinischen Bücher hat Hinkmar als junger Mann zu Frankfurt gelesen und citirt nun, — ein Beweis von dem Ansehen dieses Werkes noch in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts, — eine Stelle aus dem vierten Buch (Cap. 28) der genannten Schrift.

[4]) Vergl. p. 200.

Nicänischen Canones im zweiten Briefe des Papstes Julius bezeichnet. Neben Julius selbst verbürgen sich noch Papst Felix und Athanasius in seinem Briefe an Papst Marcus für die Echtheit der lügenhaften Schlüsse von Nicäa.

Diese Canones nun, deren Anerkennung oder Nichtanerkennung für die gesammte Stellung zu Pseudo-Isidor von besonderer Wichtigkeit ist, unterzieht Hinkmar einer schärferen Prüfung, als irgend ein anderes Stück der Sammlung. Der Betrug war zu grob, hier durfte man es wagen und war glücklicherweise im Stande, mit dem Protest gegen die Gültigkeit jener Schlüsse auch einen wenigstens indirekten Beweis ihrer Unechtheit zu verbinden. Gerade heraus sagt Hinkmar auch hier nicht, dass diese vermehrte Auflage der nicänischen Canones ein betrügerisches Machwerk sei, aber er zeigt, dass bei ihnen Betrug im Spiele ist und jeder Leser muss es merken, dass der Verfasser sie für unecht hält. Von den bezüglichen Briefen der Päpste Julius und Felix spricht er mit dem wegwerfenden Ausdrucke: quasi de capitulis Synodae Nicaenae confectis. Wesshalb, fragt er, habe das sardicensische Conzil in seinen Berathungen die Gesetze über die Appellation der Bischöfe aufgestellt, wenn doch die Synode von Nicäa schon eine Entscheidung getroffen hatte? Und woher käme es, dass, während Athanasius die Zahl der vermehrten nicänischen Canones als 70 angebe, die Briefe des Felix und Julius eine noch grössere Zahl derselben aufweisen, und zwar Bestimmungen, die sich untereinander widersprechen. Mit treffender Ironie erinnert der Erzbischof daran, dass die echten Schlüsse der nicänischen Synode von Julius nicht aufgeführt worden seien, und liefert dann einen umständlichen, obwol nicht völlig schlagenden historischen Beweis, dass das Conzil zu Nicäa nur die bekannten 20 Canones veröffentlicht habe.

Der vom Neffen citirte Brief des Papstes Nikolaus an Kaiser Michael, in welchem Ersterer unter dem im neunten Kanon des Conzils von Chalcedon vom Jahre 451 genannten Exarchen der Diözese[1]) den römischen Papst versteht, giebt unserem Verfasser Gelegenheit, sich über jenen von Nikolaus ehemals auch gegen ihn als Rüstzeug angewandten neunten Kanon von Chalcedon zu verbreiten und die Meinung zu verfechten, dass, da der 28. Kanon des chalcedonischen Conzils vom Papst Leo, als den Schlüssen von Nicäa widersprechend, verworfen sei[2]), auch der 9. und 17. Kanon desselben Conzils, welche eine Vorbereitung auf den 28. Kanon enthielten, nicht angenommen werden könnten. Auch die

[1]) εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοίη, καταλαμβανέτω ἢ τον ἔξαρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, καὶ ἐπ αὐτῷ δικαζέσθω. Vergl. oben p. 206.

[2]) Hefele, Conziliengeschichte, II. 530 ff.

sogenannten apostolischen Canones, an welche Dionysius die Bemerkung knüpfe, dass sie von Vielen nicht anerkannt würden, müsse man aus demselben Gesichtspunkt wie die Dekretalen der älteren Päpste betrachten, sie nämlich prüfen und nur das Gute, d. h. das mit den Conzilienschlüssen Uebereinstimmende, daraus annehmen.

Eine weniger schwierige Stellung als den pseudo-isidorischen Dekretalen hat Hinkmar dem sogenannten Capitelwerke Angilram's gegenüber, welches aus Pseudo-Isidor, Benedikt, aus den von Beiden benutzten, sowie aus einigen eigenthümlichen Quellen auf rohe Weise zusammengestoppelte, durchaus widersprechende Grundsätze mit so auffallender Naivetät vereinigt, dass man sich leichter von der Rohheit und Sinnlosigkeit des Compilators, als von den unlauteren Zwecken, welche durch diese Sammlung gefördert werden sollten, überzeugt [1]). Hinkmar von Laon hat Einiges aus Angilram aufgenommen, erstlich Cap. 14 der Sammlung, nach dem Texte der Statuta eccl. antiq., während die Briefe des Hyginus und Lucius [2]), sowie Benedikt [3]) dieselbe Stelle mit verändertem Wortlaute geben. Ferner Cap. 5 [4]), welches die except. spolii verlangt und wörtlich auch bei Benedikt [5]) und bei Felix I. ep. 2 [6]) steht. Unser Verfasser macht auf den schreienden Widerspruch aufmerksam, in welchem sich Cap. 49, 57, 73 der Angilram'schen Sammlung zu allem kanonischem Rechte befinden, während

[1]) Die Interpolationshypothese Wasserschleben's (Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen) lässt sich nach Göcke's Untersuchung (de exceptione spolii, p. 28 ff.) nicht mehr aufrecht halten. Möglich bleibt dabei immerhin, dass Angilram entweder selbst eine Canonensammlung angelegt oder vom Papste eine solche erhalten hat. Aber in weit fernerem Verhältniss wie Pseudo-Isidor zu Isidor, würde unser Pseudo-Angilram zu jenem echten Angilram, den wir nicht kennen, stehen. Kaum etwas Anderes, als den Namen „Angilram", hätten beide Sammlungen mit einander gemein, bloss auf den Namen des Metzer Bischofs wäre diese Sammlung angefertigt worden, während Pseudo-Isidor doch wenigstens den echten Isidor in sein Werk hinübergenommen hat. Wahrscheinlich aber knüpft der Verfasser Pseudo-Angilram's nicht einmal an eine wirklich unter dem Namen des Metzer Bischofs existirende Sammlung, sondern einzig an Angilram's Erhebung zum Erzkanzler, an die Dispensation, welche der Papst dem Bischof ertheilt hat und an die Erzählung, welche von Angilram's römischer Reise cursirte, seine Fiktion an. Pseudo-Angilram mag ungefähr gleichzeitig mit Pseudo-Isidor und Benedikt entstanden sein, dass aber seine Entstehung nicht vor die Abfassung dieser beiden Werke zu setzen ist, zeigt das Verhältniss, in welchem er zu denselben steht. Die ungeschickte Hand, welche sich in der Compilation verräth, sollte den Gedanken an einen und denselben Verfasser für Pseudo-Isidor uud Pseudo-Angilram gar nicht haben aufkommen lassen.

[2]) Blondell 191, 222.

[3]) Mon. leg. II. b. 108.

[4]) Bei Migne Tom. 124 S. 1020 heisst es irrthümlich Cap. 1.

[5]) Mon. ib. add. IV. 17.

[6]) Blondell 358.

wieder andere Capitel dieser Sammlung, des Neffen jüngstes Verhalten unbedingt verurtheilen. So viel ergebe sich mit Gewissheit, dass diese Capitula, welche er als: quae dicuntur ...... collecta ab Adriano papa bezeichnet, keinen Anspruch auf rechtliche Gültigkeit machen können.

Fälschlich, heisst es weiter, glaube der Neffe allein im Besitze dieser Capitel zu sein, denn sowol diese Sammlung, wie jene andere des Bischofs Isidor, welche der Mainzer Erzbischof Rikulf aus Spanien nach Mainz gebracht und verbreitet habe, sei allgemein bekannt. Mit diesen Worten zeigt der Erzbischof deutlich, dass er noch immer nicht zwischen der echten und falschen isidorischen Sammlung unterscheidet, dass er über den Ursprung der letzteren, trotz der Wulfad'schen Händel, welche ihm eine schärfere Untersuchung so nahe legten, keine Aufklärung empfangen hat und desshalb auch nicht im Stande ist, eine erfolgreiche direkte Polemik gegen das untergeschobene Werk zu eröffnen. Diese Verwechselung macht es zugleich erklärlich, dass der Erzbischof von der Ebo'schen Sammlung in einer Weise reden kann, als ob er dieselbe schon längst in seinen jungen Jahren kennen gelernt habe. Sollte nichtsdestoweniger Jemand noch an der Meinung festhalten wollen, dass Hinkmar genauer als er es gestehen wollte, über die unechte Sammlung unterrichtet gewesen und um besonderer Zwecke willen den Schein der Unkenntniss angenommen habe, so erhellt die völlige Unrichtigkeit einer solchen Vermuthung, wenn der Verfasser sich nunmehr zur Rezension der Vorrede Bischofs Isidor herbeilässt und in Betreff der apostolischen Canones nicht sowol die Stelle der Vorrede aus der echten Sammlung [1]), welche die Can. apost. ganz verwirft, sondern die Worte der Vorrede aus der falschen Sammlung [2]) als Worte des Bischofs Isidor von Sevilla anführt und diesem sowol über die Interpolation einer Stelle des Gelasius, wie über die in der Vorrede befürwortete Aufnahme der vermehrten nicänischen Canones heftige Vorwürfe macht. Vieles noch, fährt Hinkmar fort, liesse sich über die Behauptungen jenes Bischofs Isidor und über den in seiner Vorrede enthaltenen (unechten) Brief des Damasus sagen, aber, — so lautet nun einmal unseres Erzbischofs „ceterum censeo," — er lasse sich an der Autorität der Dekretalen von Siricius (dem Nachfolger von Damasus) ab, genügen und halte desshalb jede weitere Kritik jener Isidorischen Dekretalen für überflüssig.

Diese Polemik gegen die Vorrede des falschen Isidor zeigt uns aber, wie tief unser Erzbischof in dem Wahne befangen war, in der Ebo'schen Compilation das echte Werk des spanischen Bischofs vor

[1]) Collect. canonum ed Gonzalez Tom. I. praefatio.
[2]) Merlin, auf der vierten Seite vor Fol. 1.

sich zu haben. Nicht einmal der Verdacht, dass die falschen Dekretalen eine spätere Sammlung als die von Erzbischof Rikulf verbreitete sein möchten, steigt in ihm auf und veranlasst ihn, sich um die Herbeischaffung eines wirklich aus Rikulf's Zeit herstammenden Codex zu bemühen. Sein Irrthum ist nicht zu verwundern, da er, wie sich eben aus seinen Angaben ergiebt, wol von jener spanischen Sammlung, die umfangreicher als Dionysius ist, gehört, aber dieselbe niemals erblickt hat. Wäre Letzteres der Fall, hätte er auch nur einmal und vor noch so vielen Jahren flüchtig in die echte spanische Sammlung hineingeschaut, er müsste sich erinnern, dass daselbst weder die Can. apost., noch die vermehrten nicänischen Canones zu finden sind. Sowol das Fehlen der ersteren, wie das Vorhandensein der letzteren ist ein so bemerkenswerther Umstand, dass auch die oberflächlichste Beobachtung denselben nicht übersehen durfte.

Der Verfasser hat zuerst gezeigt, dass die Vortheile, welche sich der Laoner Bischof gegen seinen Metropoliten aus Pseudo-Isidor verspricht, eingebildete sind, indem die Erhöhung, welche die falschen Dekretalen dem Rheimser Erzbischof gewähren, die bischöfliche Emanzipation zum mindesten aufwiege. In der Folge stellte er das Kriterium fest, nach welchem sowol der Inhalt Pseudo-Isidor's, wie alle Quellen, welche Anspruch auf kirchenrechtliche Gültigkeit machen, zu prüfen sind, die Uebereinstimmung nämlich mit den Schlüssen der heiligen allgemeinen Conzile. Eine Prüfung, welche von dieser Basis ausgeht und unverrückt an derselben festhält, darf ihm alle Einzelkritik ersetzen, so gewiss wie die Tradition der Kirche nicht irren kann, wird dieser Maassstab sich allezeit als ein zuverlässiger bewähren. Noch bleibt ihm übrig, sich gegen den schon von Nikolaus gegen ihn erhobenen, vom Neffen wieder aufgenommenen Vorwurf, als verachte er die Dekretalen des heiligen römischen Stuhles, zu rechtfertigen [1]. Die Entgegnung des Erzbischofs geht wiederum von der Hervorhebung des Unterschiedes zwischen den päpstlichen Dekretalen vor den allgemeinen Conzilien und den Dekretalen, welche nach den Conzilien, in Uebereinstimmung mit denselben erlassen sind, aus. Wie vorhin die Stelle Leo's, so führt er jetzt das ebenfalls von Nikolaus [2] hervorgehobene Dekret des Papstes Gelasius [3] an. Er scheidet die in demselben enthaltenen Bestimmungen in folgende Kategorien:

---

[1] Der jüngere Hinkmar hat diesen Vorwurf noch mit der hämischen Wendung begleitet, als verachte der Oheim desshalb die päpstlichen Dekretalen, weil ihr Inhalt die Gültigkeit seiner Ordination bestreite.

[2] Mansi XV. 696.

[3] Credner a. a. O. S. 202.

1. „custodire et recipere" für die Canones der Conzilien,
2. „legere" für die Schriften der orthodoxen Väter,
3. „suscipere" für die päpstlichen Dekretalen,
4. „omnia probate, quod bonum est tenete" für Martyrologien, Heiligenleben und unter andern speziell für die actus Silvestri.

Später verändert er die Worte des Gelasius, um den Unterschied zwischen den Dekretalen, welche vor die grossen Conzile fallen und den in Uebereinstimmung mit denselben erlassenen Dekretalen kenntlich zu machen. So gilt denn nun: „suscipere" für jene älteren Briefe und „custodire et observare" für die letztere Gattung [1]). Den mehr relativen Werth der epistolae gegenüber der absolut bindenden Kraft der Canones glaubt Hinkmar in dem Zusatze zu erkennen: epistolas, quas beatissimi papae diversis temporibus pro diversorum patrum consolatione [2]) dederunt. Unser Verfasser legt diesem Ausdrucke den Sinn unter, dass erst die Conzile eine feste Norm des Glaubens und der Verfassung aufgestellt haben, während in Betreff jener älteren Briefe das Gebot gelte, ihren Inhalt zu prüfen, und das Gute daraus, das für alle Zeiten Bleibende zu behalten. Für ihre Zeit möchte der ganze Inhalt jener neuerdings aufgekommenen Dekretalen gut und passend gewesen sein; doch sei nicht ihr gesammter Inhalt mit den Canones der heiligen Conzile übereinstimmend. Dieser Theil ihrer Vorschriften habe seine Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft verloren, während einzelne Stücke ihres Inhaltes, welche wie die Verfügungen über Parochialeintheilung, über Bischöfe, Metropoliten etc. mit der apostolischen Tradition übereinstimmen, desshalb stets als gültig betrachtet werden mögen.

Dies ist die positive Seite von Hinkmar's Stellung zu Pseudo-

---

[1]) Ich kann den Unterschleif nicht zugeben, welchen Hinkmar nach Weizsäcker a. a. O. S. 349 mit den Worten des Gelasius getrieben haben soll. Der Nachdruck fällt hier auf custodire, welches ebenfalls nach Gelasius nur den Conzilien zukommt.. Hätte Hinkmar die Unterschiebung eines fremden Sinnes beabsichtigt, so würde er nicht wenige Zeilen darauf die Bestimmung für die Conzile mit den Worten „custodienda et recipienda" wiederholt und derselben das einfache „suscipiendas" für die Briefe entgegengesetzt haben. Der Unterschied liegt allerdings nicht für Gelasius, der an keine verfälschten Briefe dachte, aber für Hinkmar in dem Worte „custodire," welches Gelasius für die Aufnahme der Conzilienschlüsse geltend macht. Man vergleiche p. 543—544, wo Hinkmar noch einmal den von Gelasius gemachten Unterschied erwähnt und hier dem „suscipere" als Bestimmung für die älteren Briefe das dem „custodire" gleichbedeutende „observare" als die Bestimmung für die Canones der Conzile entgegensetzt.

[2]) Die meisten Handschriften des Dekrets lesen nach Credner p. 207 „consultatione," ebenso Nikolaus. Merlin dagegen druckt „consolatione" und so findet es sich bei Hinkmar an allen Stellen.

Isidor und wir dürfen nicht unterlassen, diese letztere Wendung scharf ins Auge zu fassen, da die Aufstellung dieses Grundsatzes unseren Metropoliten vollkommen berechtigt, in seinen eigenen Schriften zu noch mannigfacheren Zwecken, als es von ihm geschieht, pseudo-isidorische Stellen, welche mit dem gültigen Kirchenrechte übereinstimmen, zu benutzen. Wol den passendsten Ausdruck hat Gfrörer gefunden, wenn er bemerkt, dass Hinkmar Pseudo-Isidor als subsidiarische Quelle, aber nur als solche gelten lasse. Da beseitigt sich denn von selbst der Vorwurf eines inkonsequenten oder gar zweideutigen Verhaltens, welches der Rheimser Erzbischof den falschen Dekretalen gegenüber beobachtet haben soll. Die Benutzung Pseudo-Isidor's, welche Hinkmar sich gestattet, sowol bei früheren Gelegenheiten, wie auch in der Folge ist gerechtfertigt, mag es nun den Schutz des kirchlichen Eigenthums oder andere sittliche Gebote gelten. Dass jene pseudo-isidorischen Citate in dem oben besprochenen Werke, mit welchen er die Ansprüche des Neffen theils durch Stellen aus den falschen Dekretalen zurückweist, theils den Gegner durch den Nachweis der eigenen Berechtigung zum Primate demüthigt, von der Absicht ausgehen, Pseudo-Isidor durch Pseudo-Isidor zu widerlegen, dies wurde schon erwähnt. Auch in späteren Schriften hat der Erzbischof dies bequeme Mittel, die Enthusiasten für Pseudo-Isidor doch misstrauisch gegen die absolute Vortrefflichkeit ihres Lieblingsbuches zu machen, nicht aufgegeben.

Wenn der Verfasser im weiteren Verlaufe seiner Streitschrift noch einmal auf die Frage zurückkommt, in welcher Stufenfolge die kanonischen Quellen Ansehen und Gültigkeit geniessen sollen, so beginnt er allen Conzilien voran mit unerschöpflicher Beredtsamkeit die Synode von Nicäa zu preisen, welche den Metropoliten die Zusammenberufung von Provinzialconzilien ausdrücklich befiehlt, ihnen amtliche Gewalt über die Suffraganbischöfe ertheilt, die Transmigration verbietet und keines bischöflichen Rechtes, weder zur évocatio, noch zur appellatio Erwähnung thut. Kann es uns Wunder nehmen, wenn Hinkmar sich, wie schon bemerkt worden, bei jeder Gelegenheit in überschwänglichen Ausdrücken über die mystische Heiligkeit d i e s e r Synode ergeht!

Den weiteren Verlauf des Werkes bilden Widerlegungen gegen einzelne von dem Neffen aufgestellte Behauptungen, so unter andern in Betreff seiner Berechtigung das Interdikt über die Laoner Kirche zu verhängen und die Geistlichkeit von Laon seine Compilation unterschreiben zu lassen, als ob durch diese Unterschrift aus Unrecht Recht, aus unerhörten Grundsätzen kanonische Satzung werden könnte. Einen Giftbecher nennt Hinkmar jene auf d i e N a m e n r ö m i s c h e r P ä p s t e h i n von dem Neffen gefertigte Sammlung, ein Gebräu, mit welchem er seine Cleriker berauscht

und zugleich auch einigen Bischöfen dargereicht habe. Hochmut habe ihn verleitet, gegen die Befehle der römischen Päpste jene Erdichtungen zu sammeln und unterschreiben zu lassen [1]). Es wird dem Neffen diese Handlungsweise geradezu als ein durch ihn verwirktes Schisma von der wahren katholischen Kirche vorgeworfen. Mit dem Wunsche, dass seine Arbeit, wenn sie auch vom Laoner Bischof verachtet werden sollte, doch vor Gott keine vergebliche sein möchte, schliesst der Erzbischof sein Capitelwerk.

Trotz aller unvermeidlichen Weitschweifigkeit, trotz der ungelenken Kritik des Verfassers, fesselt das Buch noch heute durch die Leidenschaftlichkeit, mit welcher es geschrieben ist und das bisherige fränkische Kirchenrecht, die fränkische Metropolitanverfassung und damit die Unabhängigkeit der fränkischen Kirche vertheidigt. Wir möchten die Deklamationen Hinkmar's gegen die Rezeption Pseudo-Isidor's der Stimme eines Feldherrn vergleichen, der von dem allerwärts in seiner Festung ausbrechenden Verrathe schon gewisse Kunde hat und der in demjenigen Augenblicke noch bittend, befehlend, drohend gegen Verrätherei und Verräther eifert, in welchem schon von allen Seiten die Feinde in die geöffneten Gräben und Thore eindringen.

Nicht ohne Wehmuth trennt man sich von der Lektüre dieser Schrift, wenn man bedenkt, dass soviel Aufwand von Gelehrsamkeit und Sophistik, von Leidenschaft und Gewandtheit, nicht im Stande gewesen ist, den Einbruch eines einzigen pseudo-isidorischen Grundsatzes in die Verfassung der christlichen Kirche auf die Dauer zu verhindern. Welchen Eindruck das Werk des Erzbischofs auf der Synode zu Attigny hervorgerufen hat, ist uns nicht bekannt.

Der Neffe, nachdem er sich heimlich von jenem Orte entfernt hatte, antwortet dem Könige, der ihn vor sich fordert, um wegen seiner Flucht Rede zu stehen, er sei durch Fieber am Erscheinen verhindert, verlange aber Urlaub zur Reise nach Rom. Der König bedeutet ihn, dass er, da sein Fieber ihn nicht an der Reise nach Rom zu hindern scheine, sich den Urlaub persönlich holen möge [2]). Eine neue Klage erhebt sich gegen den Bischof, als er auf königlichen Befehl hin das einem gewissen Eligius unrechtmässig entzogene Benefizium nicht zurückerstatten will, und vom

[1]) Hoc namque poculum, quod confecisti ex nominibus sanctorum apostolicae sedis pontificum, quasi ad ora melle oblitum, et indiscrete commixtum, de quo tibi commissos clericos potionasti, et quod quibusdam episcopis obtulisti, et Satanas primis parentibus nostris in paradiso obtulit, quando pomum bonum ad vescendum, et pulchrum oculis, aspectuque delectabile ostendit, ... op. II. 559—560.

[2]) Mansi XVI. 560 ff. Daselbst auch ein Bericht über die weiteren Vorgänge.

Könige durch seinen Propst Hatto unbedingtes freies Verfügungsrecht über den Besitz seiner Kirche, Anerkennung der Superiorität des geistlichen Rechtes vor dem weltlichen verlangt. Sogar vom Oheim wagt er noch einmal die Unterstützung dieser Ansprüche zu fordern und droht im Weigerungsfalle sowol ihm, wie dem Könige mit Aufkündigung des Gehorsams [1]). Erzbischof Hinkmar antwortet, ein königlicher Missus werde die Angelegenheiten der Laoner Kirche untersuchen. In seinem Briefe an den Erzbischof hatte der Neffe sich auf ein Recht der Exkommunikation berufen, welches laut dem Synodalschreiben der Synode von Tousy (vom J. 860) ihm gegen Diejenigen zustehe, welche Kirchengüter in Besitz hätten. Der Metropolit entgegnet, dass das von ihm vorgebrachte Synodalschreiben eine Erdichtung sei. Von Seiten des jüngeren Hinkmar erfolgt jetzt ein ausführliches Sendschreiben [2]), in welchem er mit Vorwürfen gegen den Oheim beginnt. Er beharrt auf der Behauptung seines Rechtes zu exkommuniziren, wen er wolle, und betheuert die Echtheit und Beweiskraft jener vom Erzbischof verworfenen pseudo-isidorischen Dekretalen. Nicht stichhaltig sei die Ansicht, dass päpstliche Briefe, als zu verschiedenen Zeiten zu verschiedenen Zwecken erlassen, betrachtet werden könnten. Er stellt sich, als ob er die Angriffe des Oheims gegen die Echtheit der Briefe des Julius, Felix und Athanasius nicht verstanden habe, und behauptet noch einmal auf Grund dieser Briefe die Echtheit der interpolirten nicänischen Canones. Auch dass die im Werke des Oheims enthaltenen Beweisführungen jenem Gutachten, welches Papst Nikolaus im J. 865 zu Gunsten der vornicänischen Briefe geäussert habe, widersprechen, vergisst der Laoner Bischof nicht zu erwähnen. Mit Genugthuung constatirt er, dass der Oheim die Gültigkeit des Briefes von Papst Lucius doch ebenfalls anerkenne, sich im Synodalschreiben von Tousy sogar darauf berufe.

Dieser längere Brief des jüngeren Hinkmar ist mit einer dialektischen Gewandtheit geschrieben, die auf eine reiche Begabung des Verfassers schliessen lässt. Die Argumente sind schärfer zugespitzt, der Styl ist blendender, die Darstellung geeigneter, die öffentliche Meinung zu bestechen, als die mühsame Beweisführung des Oheims.

Nachdem der Bischof einmal beschlossen hatte, jede gütliche Verständigung mit seinem Metropoliten abzulehnen, durfte er nicht mehr an eine Vermittelung desselben beim Könige denken. Vielleicht wird ihm eine einseitige Versöhnung mit der Krone, durch welche er seinem Oheim eine neue Kränkung zufügen würde,

---

1) Migne tom. 126 p. 494.
2) Migne Tom. 124 p. 1027.

gelingen. Im September 870 begiebt er sich nach Servais zu Karl [1]) und lässt sich von demselben weltliche Richter stellen, welche, vom Bischof bestochen, zu seinen Gunsten entscheiden [2]). An der Seite des Königs trifft er im Oktober zu Rheims ein, wohin Karl die römische Legation des Jahres 870 begleitet. Das Zusammensein mit den päpstlichen Legaten mochte schwerlich die günstigste Wirkung auf die Gesinnung des Bischofs ausüben. Zwar hatte die Gesandtschaft ihm einen Brief Hadrian's einzuhändigen, in welchem ihm Unterwerfung gegen seinen Metropoliten anbefohlen wird, doch erinnert derselbe Brief ihn nachdrücklich an seine römische Reise [3]). Um Mitte November schickte er, jetzt auf die Gunst des Königs vertrauend, jenes Sendschreiben voll heftiger Invektiven an den Oheim ab [4]). Die Antwort [5]) des Erzbischofs ist uns nur fragmentarisch erhalten, sie fasst noch einmal alles vom Neffen verübte Unrecht zusammen, dessen schon längst beträchtliche Summe jetzt durch ein neues Vergehen, die Appellation an ein rein weltliches Gericht, vergrössert worden sei. Dass die Entgegnung sich noch einmal über die pseudo-isidorische Sammlung verbreitet hat, geht aus der Angabe Flodoard's, „item post aliqua de canonibus," hervor.

Bei dem durchaus unzuverlässigen Charakter König Karl's lässt es sich nicht ermessen, zu welchem Resultate dieser Streit zwischen Bischof und Metropoliten geführt haben möchte, wenn nicht im Winter 870—871 eine Wendung eingetreten wäre, welche den Bischof unrettbar in's Verderben stürzen musste. Auf jener Synode zu Compiegne [6]), wo der Rheimser Erzbischof auf des Königs Geheiss die Exkommunikation gegen die Genossen des Empörers Karlmann einleitet, entfernt sich der jüngere Hinkmar, ehe das Urtheil zur Unterschrift vorgelegt worden ist. Die Motive seiner Handlungsweise sind nicht schwer zu begreifen. Zunächst bricht auch hier wieder die prinzipielle Opposition gegen den Oheim durch, der wie während seines ganzen Lebens, so auch gegenwärtig an der Spitze der die Rebellion bekämpfenden Partei steht. Ausserdem aber kommt seine Verbindung mit dem die Empörung Karlmann's begünstigenden Papste in's Spiel. Kaum dürfte die Vermuthung zu gewagt sein, dass sogar eine besondere,

---

[1]) Mansi XVI. 580.

[2]) Ib. p. 603.

[3]) Mansi XVI. 660. Jaffé setzt diesen Brief in's Jahr 871. Doch spricht gegen diese Datirung, dass die im Spätherbste 870 nach Rom zurückkehrende Legation dem Papste mitgetheilt haben musste, dass nunmehr keine Veranlassung zu Hinkmar's Appellation mehr vorliege.

[4]) Hincm. op. II. 597.

[5]) Flod. III. 22.

[6]) Siehe oben p. 261.

auf die Verwirklichung der ehrgeizigen Träume des Laoner Bischofs hinzielende Verabredung mit dem Empörer Karlmann bestanden habe. Von seinem Metropoliten mehrmals aufgefordert, seine Unterschrift dem Synodalakte beizufügen, beharrt der jüngere Hinkmar bei seiner Weigerung, nunmehr unter Vorschützen des Grundes, dass der Metropolit nicht das Recht habe, ohne Zustimmung seiner Suffraganen eine Verfügung zu treffen [1]). Natürlich erweckt ein so zweideutiges Verhalten den Verdacht der Untreue gegen ihn. Um von demselben sich zu reinigen, wird er im Juni 871 vom Könige nach Servais vorgeladen. Von Hochmuth verblendet, bricht der Bischof von Laon mit starker bewaffneter Hand auf, um sich vor der Synode sein Recht zu ertrotzen, vielleicht gar um in Folge einer Verabredung mit Karlmann einen Handstreich gegen den König auszuführen. Sein Vorhaben wird vereitelt und während er nun mit Gesandten des Vaters über freies Geleit unterhandelt, verhilft er Leuten, die wegen Hochverrath beschuldigt sind, zur Flucht. Gleichzeitig verbreitet sich das Gerücht, dass er selbst auf Flucht sinne, und zu diesem Zwecke sich schon der Kostbarkeiten der Laoner Kirche bemächtigt habe. Kann die Ohnmacht der Krone dem geistlichen Vassallenthum gegenüber, kann die verderbliche Wirkung jener vollständigen Exemtion des geistlichen Standes von der weltlichen Gerichtsbarkeit schlagender beleuchtet werden, als durch die Thatsache, dass Karl in diesem Augenblicke keine anderen Maassregeln gegen den Laoner Bischof ergreifen kann, als den Thatbestand der von ihm verübten Verbrechen konstatiren zu lassen, während er im Uebrigen den Hoch- und Landesverräther, den Räuber und Rebellen unangefochten ziehen lassen und warten muss, bis am 5. August zu Tousy eine Synode zusammentritt [2]).

Dieselbe ist von 8 Erzbischöfen und 14 Bischöfen besucht, also verhältnissmässig findet auf derselben eine äusserst starke Vertretung der erzbischöflichen Stühle statt. Die Verhandlung über den Bischof von Laon, der sich auf seine Appellation nach Rom beruft, wird in Abwesenheit desselben eröffnet. Die erste Klage gegen ihn hat der König wegen vielfacher Untreue, Verläumdung beim Papste, wegen verrätherischen Verbindungen mit dem verstorbenen König Lothar und den gegenwärtigen Empörern eingereicht. Seine Appellation ist nach Karl's Ansicht nichtig, da er ein ganzes Jahr lang davon geschwiegen hat.

Auch für den von seinem Neffen so schwer und vielfach gekränkten Metropoliten ist jetzt die Stunde der summarischen Abrech-

---

1) Mansi XVI. 608.

2) Die Verhandlungen der Synode in ihrer ganzen Ausführlichkeit bei Mansi XVI. 569 ff.

nung gekommen. Der Jansenist Mauguin hat Hinkmar auf das Heftigste wegen grausamer Rachsucht geschmäht, die er zu Tousy gegen den Bischof von Laon an den Tag gelegt habe. Allerdings möchte unser Gefühl die von Bitterkeit überströmende Anklageschrift lieber von jedem Andern, als von dem leiblichen Oheime vorgetragen hören. Der Erzbischof von Rheims zeigt sich hier in eben dem Maasse als der unerbittliche Vertreter und Verfechter von Recht und Gesetz, wie wir ihn schon vor vielen Jahren dem Mönche Gothschalk gegenüber kennen gelernt haben. Aber man möge nicht vergessen, dass es sich hier um mehr als um persönliche Reizbarkeit, um eine Sache von weit grösserer Tragweite sogar als die Niederwerfung eines Häretikers, dass es sich um den Kampf zweier schroff einander gegenüberstehenden Prinzipe handelte, um den Bestand der Metropolitanverfassung gegen Pseudo-Isidor, um gesetzmässige Ordnung gegen anarchische Auflehnung, um politische Sicherheit endlich gegen eine zügellose Empörung, welche mindestens die Losreissung des welschen Lothringens zum Zwecke hatte. Die einzelnen Punkte des erzbischöflichen Anklagelibells sind die uns schon bekannten, im Laufe der Darstellung vorgeführten Vergehen des Laoner Bischofs. Auch die Compilation aus den falschen Dekretalen wird den Freunden Pseudo-Isidor's zum Hohne, als Klagepunkt geltend gemacht. Des Erzbischofs Meinung ist, dass der Laoner Bischof ohne Rücksicht auf die eingelegte Appellation zu richten sei, und die Synode erkennt wirklich die von der Krone eingereichten Beschwerden als begründet an.

Endlich, am 14. August, erscheint der jüngere Hinkmar vor der Versammlung. Unter dem Vorwande, vom Könige exspoliirt zu sein, weigert er sich, der Synode Rede zu stehen. Karl dagegen überführt den Bischof der eigenmächtigen Besitzergreifung der Kostbarkeiten, welche dem Laoner Kirchenschatze angehören. Der jüngere Hinkmar beruft sich auf Pseudo-Felix, der die Incompetenz einer nicht vom Papste berufenen Synode ausspreche. Man sieht, seine Maassnahmen sind ganz correkt nach Pseudo-Isidor getroffen. Dagegen bringt der Rheimser Erzbischof die Schlüsse von Sardika als kanonische Rechtsquelle in Betreff der Appellation in Erinnerung. An diese, beschliesst die Synode, ohne sich der jüngsten Beschlussnahme von Troyes zu erinnern, sich halten zu wollen. Ein ausbrechender heftiger Wortwechsel zwischen Neffen und Oheim wird damit beendet, dass die Mehrheit sich zu Gunsten des Letzteren entscheidet, und das einstimmige Synodalurtheil verfügt Absetzung des Bischofs von Laon unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung, den Schlüssen von Sardika gemäss. Erzbischof Frothar von Bordeaux und 5 Bischöfe tragen darauf an, dass die Synode das Anathema sogar ohne Beifügung der Formel: salvo per omnia apostolicae sedis judicio ausspreche. Zwei Bischöfe, Odo von

Beauvais, Hinkmar's Freund, und Ragelin von Tournai motiviren ihr Urtheil durch Hinweis auf die vom jüngeren Hinkmar ausgegangene, die Worte der heiligen Väter und katholischen Lehrer verfälschende Sammlung.

Das dem Style nach wahrscheinlich vom Rheimser Metropoliten verfasste Synodalschreiben stellt sich durchaus auf die Basis der Schlüsse von Sardika und bedeutet den Papst, dass man ihm nur eine Erneuerung der Untersuchung in der Heimath, von einer gallischen Synode vorgenommen, gestatten werde. Beliebe dem Papste eine autokratische Restitution, so versichere man ihm, dass Niemand unter ihnen jemals wieder in Gemeinschaft mit dem Bischofe von Laon treten werde. Auch in Betreff Rothad's würde man ehemals so gehandelt haben, wenn es zu jener Zeit thunlich gewesen wäre, dem Papste die Synodalakten nach Rom zu senden [1]).

Das Privatschreiben Hinkmar's an den Papst wiederholt im allgemeinen den Inhalt des Synodalbriefes und fügt nur noch Ausdrücke des lebhaften Bedauerns über die harte Pflicht, auf diese Weise mit dem Neffen verfahren zu müssen, bei. Zugleich wendet Hinkmar sich, wie es schon in früheren Fällen geschehen ist, an den Bibliothekar Anastasius in Rom, um sich der Unterstützung desselben beim Papste zu versichern [2]).

Am 25. Dezember 871 erlässt Papst Hadrian seine Antwort auf das Gesuch der Synode von Tousy. Im engsten Bündniss mit dem Kaiser, noch nicht von dem Ausgange der Empörung Karlmann's unterrichtet, hält er den Zeitpunkt für geeignet, jetzt auf der Bahn Nikolaus I. voranzugehen, dem westfränkischen Könige und seiner Kirche eine Probe von der unerschütterten Gewalt des apostolischen Stuhles abzulegen. Seine Briefe an Synode und König [3]) möchte man als eine Copie der von seinem Vorgänger in der Sache Rothad's erlassenen Schreiben ausgeben. Ohne auf die Erklärung der gallischen Bischöfe, dass sie keine Stellvertreter nach Rom senden würden und die Schlüsse von Sardika gewahrt wissen

---

[1]) Die betreffende Stelle über Rothad wird von Cellot (Mansi XVI. 746) und neuerdings von Hefele (Conziliengeschichte IV. 487) für interpolirt erklärt. Warum dies? Ist es doch vielmehr sehr begreiflich, dass Hinkmar die Gelegenheit ergreifen wird, dem Papste verständlich zu machen, dass er aus dem damaligen Verhalten der gallischen Geistlichkeit nicht den Schluss ziehen möge, als ob man einen zweiten Eingriff in die Rechte der heimathlichen Kirche ebenso widerstandslos hinnehmen würde. Nur möchte ich den Vorschlag machen, die Stellung der Sätze: non consensimus quidem und: quod et de Rothado faceremus umzutauschen und jedenfalls fecissemus statt faceremus zu lesen.

[2]) Flod. III. 24.

[3]) Mansi XV. 852, 855.

wollten, irgend welche Rücksicht zu nehmen, tritt der Papst mit dem Anspruche, den Hinkmar'schen Prozess zu Rom in Gegenwart gallischer Bischöfe zu revidiren, hervor. Der päpstliche Erlass an den König enthält zugleich die Antwort auf einen in der Zwischenzeit nach Rom geschickten Brief Karl des Kahlen, der wol gleichzeitig mit jenem Hinkmar'schen, die Rechte der Krone vertretenden Sendschreiben [1]) daselbst eingetroffen. Es handelt sich um einen Protest gegen den über die lothringische Sache und über die Benefizialverhältnisse der Laoner Kirche eifernden Papst. Der König [2]) hatte Hadrian in Erinnerung gebracht, dass die fränkischen Fürsten nicht Verwalter ihrer Bischöfe seien und dass die päpstliche Drohung, die Exkommunikation über ihn zu verhängen, ihn nicht kümmere, da die wegen solcher Kleinigkeit verhängte Exkommunikation der Gültigkeit entbehre. Für künftig müsse er sich solche Eingriffe des Papstes in königliche Angelegenheiten verbitten.

Aber trotz dieser nachdrücklichen Zurechtweisung ist Hadrian nicht eingeschüchtert. Vielmehr schreitet er auf der eingeschlagenen Bahn noch einen Schritt voran und setzt den König wegen seines ungestümen Murrens zur Rede, bedeutet ihn, dass es die Pflicht des Fürsten sei, Mahnung und Züchtigung des apostolischen Stuhles dankbar und freudigen Herzens hinzunehmen. Es ist bezeichnend, dass der Papst diesmal kein besonderes Schreiben für Erzbischof Hinkmar beigefügt hat, den doch die Verwerfung der Synode von Tousy am nächsten berührte. Die Interessen des Metropoliten fielen in diesem Augenblicke vollständig mit denen des Königs zusammen. Der Kampf mit dem Papstthum auf geistlichem Gebiete schloss die Opposition gegen die Pläne der deutsch-kaiserlichen Partei in sich ein. Leider ist von der Erwiderung der zu Tousy vereinigt gewesenen Bischöfe nur ein Fragment erhalten [3]), welches dem Papste bemerkt, dass von Geschäften überhäuft, er den Synodalbrief vermuthlich nicht gelesen habe. Man beruft sich auf die ursprünglichste, auf biblische Autorität [4]), um darzuthun, dass man sich im Rechte befand, als man den jüngeren Hinkmar trotz seiner Appellation richtete. Besonders wünschenswerth wäre die Kenntniss des ganzen Briefes schon, um den Inhalt desselben mit der Ausdrucksweise zu vergleichen, welcher Hinkmar sich in einem

---

[1]) Siehe oben p. 256.

[2]) Auch dieser Brief Karl's (Migne Tom. 124 p. 876) scheint aus Hinkmar's Feder geflossen zu sein. Der Gedankengang ist ungefähr derselbe wie in dem Briefe des Erzbischofs op. II. 690. Der Ausdruck, dass die Könige nicht die vicedomini episcoporum seien, kehrt zudem in einem Briefe Hinkmar's vom nächsten Jahre wieder und ebenfalls finden sich dieselben Belegstellen, wie im betreffenden Briefe des Königs.

[3]) Mansi XVI. 569.

[4]) Apostelgeschichte Cap. 11.

gleichzeitig in des Königs Auftrage abgefassten Briefe an Papst Hadrian bedient.

Es lässt sich denken, dass der Erzbischof, der so manche kleine und grosse Fehde, so manche ältere und jüngere Reizbarkeit mit dem apostolischen Stuhle auszutragen hatte, die Gelegenheit, unter des Königs Namen nach Rom zu schreiben, freudig und bereitwillig ergriffen hat. Mit einer Kritik der päpstlichen Schreibweise, die eine ganz ungebührliche und unapostolische sei, beginnt der von Hinkmar verfasste Brief Karl des Kahlen. Ich will, sage der Papst, dass der Bischof von Laon nach Rom zur Untersuchung gesandt werde. Seit wann sei es hergebracht, dass Verbrecher gegen die königliche Krone nach Rom geschickt würden? Nur die Hölle könne ein solches Gesetz, wie das vom Papste beliebte, ausgespieen haben, während aus der Bibel, aus den kanonischen Schriften, aus den kaiserlichen Capitularien sich das Gegentheil von dem, was der Papst behaupte, als Recht und Gesetz beweisen lasse. Ad ecclesiae praesidium sei dem Könige einer Aeusserung Papst Leo's gemäss die Herrschaft übertragen. Auch von den Päpsten seien die Kraft königlicher Gewalt erlassenen Gesetze zu beobachten. Von zwei Gewalten werde die Welt regiert, neben der auctoritas pontificum stehe die regalis potestas. Dass man den König mit dem Banne bedrohe, sei erst allem Rechte zuwider. Nur dann gelte St. Peter's Kraft zu binden und zu lösen, wenn ein rechtmässiger und vernünftiger Gebrauch davon gemacht werde. Bestehe aber der Papst darauf, dass ein geeigneter Ankläger des Laoner Bischofs nach Rom gesandt werden müsse, so möchte der König wol einmal selbst mit einem solchen Heere geeigneter Zeugen daselbst erscheinen, dass der Papst schleunigst von der Gesetzlichkeit der Verurtheilung überzeugt werden solle. Der König wünsche dem Vikar St. Peters alle Ehre zu erweisen, aber ähnliche Beschimpfungen durch Briefe und Gesandtschaften werde er sich nicht mehr bieten lassen. Hadrian möge der fünften allgemeinen Synode zu Constantinopel (v. J. 553) eingedenk sein, die Papst Vigilius in Verbannung geschickt habe[1]). Mit willigem Gemüthe werde der König vom Papste hinnehmen, was im Namen des apostolischen Stuhles, in Uebereinstimmung mit den heiligen Schriften und den Dekretalen der orthodoxen Päpste an ihn erlassen werde, aber was darüber hinaus von irgend Jemand zusammengestoppelt oder erdichtet werde, das weise er mit Protest zurück.

Man durfte gespannt darauf sein, wie der Papst sich einer

---

[1]) Hefele, Conciliengeschichte, II. 865, 881.

so entschiedenen Sprache, wie sie lange nicht in Rom gehört worden war, gegenüber verhalten würde. Und billig mag man erstaunen, wenn die Erwiderung[1]) Hadrian's aus dem Sommer des nächsten Jahres (873) nicht allein Abbitte für die heftigen Schmähbriefe thut, die ihm wider Willen entrissen seien, wenn er nicht nur sich über die Vergangenheit entschuldigt, sondern den König auch mit Versprechungen für die Zukunft überschüttet. Kein weiterer Widerspruch gegen die Revision des Hinkmar'schen Prozesses auf einer fränkischen Synode. Vielmehr die bündigsten Versicherungen, dass man von päpstlicher Seite weder Neuerungen, welche mit den alten Canones nicht übereinstimmen, einführen, noch die Rechte der Metropoliten beeinträchtigen wolle. Und ganz im Geheimen, heisst es weiter in dem Briefe, bedeute der Papst den König, dass nicht Haufen Goldes ihn davon abbringen sollten, ihn, den Adel, Volk und Geistlichkeit Italiens begehre, nach Kaiser Ludwig's Tode zum Kaiser zu erheben.

War es die Besorgniss, dass Karl auf Anstiften des vorzugsweise gekränkten und dem König gegenwärtig so nahe verbundenen Rheimser Erzbischofs die gallische Kirche der päpstlichen Gewalt entziehen könnte, welche Hadrian so plötzlich und zwar in allen Stücken einlenken liess? Hielt er die Gefahr für so dringlich, dass es des Köders der ausgesuchtesten Schmeichelei bedarf, um den Sinn des Königs von einem derartigen Unterfangen abzuziehen? Nicht unmöglich ist es, dass ähnliche Befürchtungen dem berechnenden Geiste des römischen Bischofs vorgeschwebt haben. Aber als das wirksamste Motiv zu dieser Nachgiebigkeit muss man doch wol eine andere Erwägung Hadrian's betrachten. So eben war der Erbschaftsvertrag zwischen der Kaiserin Engelberg und Ludwig dem Deutschen zu Stande gekommen. Nun aber lag weder die Erhebung des kräftigen und clerikaler Vormundschaft wenig zugänglichen Ludwig des Deutschen und seines nicht minder energischen ältesten Sohnes Karlmann in päpstlichem Interesse, noch war der römische Bischof überhaupt gewillt, über den Besitz Italiens, über die Kaiserkrone insbesondere durch Erbschaftsvertrag verfügen zu lassen. Als solch' ein freiwilliges, vom Edelmuth und der Hochherzigkeit des Papstes gewährtes Geschenk, wie die kirchlich gefärbte Sage die Ertheilung der Kaiserkrone am Weihnachtstage des Jahres 800 aufzufassen beliebt, hat der römische Bischof sich in der That schon gewöhnt, die Verleihung des kaiserlichen Diadems zu betrachten. Dass der Ehrgeiz und die Eitelkeit Karl's die kaiserliche Krone um so williger als ein Gnadengeschenk des Papstes annehmen und zugleich um so theurer bezahlen wird, als

[1]) Mansi XV. 857.

sie dem Rechte nach dem älteren Bruder Ludwig gebührt, dies hat man zu Rom schon ausgerechnet und man darf erwarten, dass sogar die vorläufig nur in ungewisser Ferne gebotene Aussicht nicht verfehlen wird, den von Rom gewünschten Einfluss auf Karl's Politik auszuüben.

Obgleich der Papst die Wiederaufnahme des Hinkmar'schen Prozesses der fränkischen Synode zugewiesen hatte, so kommt doch weder eine solche zu Stande, noch besetzt man den erledigten Laoner Stuhl. Erst im Jahre 875 unterhandelt Erzbischof Hinkmar wegen der Besetzung, erhält zu Anfang 876 die Erlaubniss von Rom[1]) und am 28. März 876 wird Bischof Hedenulf mit der Würde eines Laoner Bischofs bekleidet[2]). Wann die Auflehnung des jüngeren Hinkmar stattgefunden hat, in Folge deren Karl ihn blenden liess, ist ungewiss. Cellot's Meinung, dass es wegen seiner Untreue beim Einfalle Ludwig des Jüngeren (von Sachsen) geschehen sei, hat viele Wahrscheinlichkeit für sich. Mauguin's Behauptung, dass der grausame Oheim den Neffen habe blenden lassen, wird durch den Wortlaut der vom jüngeren Hinkmar später an Papst Johann eingereichten Bittschrift widerlegt.

Noch ein anderes Ereigniss aus der Geschichte des westfränkischen Episkopates jener Jahre muss zum Schlusse dieses Abschnittes Erwähnung finden, weil eine besondere Schrift Hinkmar's: de translationibus episcoporum contra Actardum Namnetensem[3]), dadurch veranlasst worden. Bischof Aktard ist durch Normannen und Britonen von seinem Sitze Nantes vertrieben und zunächst ist keine Aussicht zu einer Wiedereroberung und Wiederanbauung des verwüsteten Ortes vorhanden. Die Synode von Tousy, (871) deren Akten Aktard nach Rom überbrachte, war beim Papste um die Erlaubniss eingekommen, den seines Sitzes beraubten Bischof auf den erzbischöflichen Stuhl von Tours erheben zu dürfen. Auch Hinkmar hatte persönlich das Gesuch der Synode unterstützt. Was ist nun die Ursache, wenn unser Metropolit, nachdem die Bewilligung des Papstes zu Aktard's Erhebung eingetroffen, im Jahre 872 in schroffer Weise gegen die Zulässigkeit derselben auftritt? Für's Erste gilt es, mag er auch in diesem einzelnen, genugsam motivirten Falle der Versetzung eines Bischofs zugestimmt haben, sich doch gegen die allgemeine Gültigkeit und Anwendbarkeit der pseudo-isidorischen, die Transmigration eines Bischofs erleichternden Bestimmungen zu verwahren, um so mehr, nachdem er von einem Freunde um eine Meinungsäusserung über die

---

1) Mansi XVII. 226.
2) Gallia Christiana IX. 518.
3) Op. II. 741.

rechtliche Seite solcher Wanderungen von einem Bischofssitze zum andern angegangen worden ist. Aber hiermit würde doch die offenbare Gehässigkeit weder gerechtfertigt, noch erklärt sein, mit welcher Hinkmar's Schrift gegen Aktard abgefasst ist. Zu dieserfühlte sich der Erzbischof durch besondere, die Erhebung Aktard's begleitende Umstände veranlasst. Im Synodalschreiben von Tousy war nur von der Besteigung des erzbischöflichen Stuhles zu Tours die Rede. Seitdem aber ist es als Absicht Aktard's hervorgetreten, sein Recht am Bisthum Nantes nicht aufzugeben und in Erwartung künftiger günstigerer politischer Verhältnisse den Besitz beider Kirchen miteinander zu verbinden. Diesen Plan, wie sehr er auch gegen kirchliches Recht und Praxis verstiess, hatte der Papst ausdrücklich gebilligt und darum ergreift Hinkmar die Feder, um ein solches Verfahren als den Beweis roher Habgier und niedriger Gewinnsucht zu brandmarken. Nicht zur Verminderung der Hinkmar'schen Reizbarkeit über die Misshandlung des kanonischen Rechtes durch römische Verfügungen mochte der Umstand beigetragen haben, dass Papst Hadrian in seinem Schreiben vom 26. Dezember 871 [1]) jene, Bischof Aktard gewährte Erlaubniss mit einer Stelle aus den falschen Dekretalen, mit Pseudo-Anterus [2]) nämlich begründet [3]). Bemerkenswerth ist in dem Schriftchen, welches von Aktard's Erhebung handelt, die Lebhaftigkeit, mit welcher Hinkmar die mystische Innigkeit, Heiligkeit und Unauflösbarkeit des Verhältnisses zwischen dem Priester und seiner Gemeine zu schildern versucht. Dass der Erzbischof mit so nachsichtsloser Schärfe gegen einen von der Synode gleicherweise wie vom Papste begünstigten Mitbischof einschreiten durfte, ist ein Beweis für die gesicherte Stellung, deren er sich zur Zeit durch

[1]) Mansi XV. 852.

[2]) Blondell 278.

[3]) Diese Berufung des Papstes auf Pseudo-Isidor, meine ich, ist es gewesen, welche Hinkmar veranlasst, nun auch seinerseits auf die falschen Dekretalen Bezug zu nehmen, und wie er es Nikolaus und seinem Neffen gegenüber gethan, Pseudo-Isidor mit Pseudo-Isidor zu bekämpfen, namentlich aber auf den Widerspruch hinzuweisen, in welchem die verschiedenen Dekretalen der falschen Sammlung mit einander stehen. Wenn er im sechsten Capitel seiner Schrift (op. II. 744) geltend macht, dass eine translatio, wie die von Aktard begehrte, ut in decretis apostol. legimus unkanonisch sei, so denkt er, ohne die Quelle zu nennen, wol an denselben vom Papste citirten Pseudo-Anterus, der die mutatio episcoporum nicht libitu cujusquam aut dominiatione vollzogen wissen will. Zugleich aber glaubt er Aktard's Verfahren nicht gewisser der allgemeinen Verachtung Preis geben zu können, als indem er den ebenfalls pseudo-isidorischen Vergleich von Chorbischöfen mit Huren, welchen Papst Damasus angestellt haben soll, auf Aktard's Handlungsweise anwendet, cf. Blondell p. 531: Illi namque episcopi qui talia sibi praesumunt, videntur mihi esse meretricibus similes, quae statim ut pariunt infantes suos aliis nutricibus tradunt educandos ut suam citius libidinem explere valeant.

den wiedererlangten Besitz des königlichen Vertrauens erfreute. Der Augenblick war so günstig angethan, dass ein sanguinisches Temperament wirklich hoffen durfte die Gefahren, welche aus dem Unabhängigkeitsstreben der Suffraganen, der gesteigerten Macht des Papstthums, dem Verfall der königlichen Macht, vornehmlich aber aus der Verbreitung Pseudo-Isidor's erwuchsen, noch einmal vollständig zu überwinden. Schwerlich ahnte unser Metropolit, dass eine tiefere Demüthigung, als ihm sogar die Feindschaft eines Nikolaus bereiten konnte, so nahe bevorstehe.

Sechster Abschnitt.

Hinkmar und das westfränkische Kaiserthum Karl des Kahlen. Politik Johann's VIII. Hinkmar unter der Regierung der Nachfolger Karl des Kahlen. Hinkmar's letzte Schriften und Tod. Politische Zustände im westfränkischen Reiche bis zum Jahre 882.

Als Papst Hadrian II. um der Auflehnung der gallischen Kirche unter Hinkmar's Führung zuvorzukommen, sich mit geschickter Berechnung der Eitelkeit des Königs bediente, demselben die Anwartschaft auf die Kaiserkrone eröffnete, deutete kein Vorzeichen an, dass man schon in so kurzer Frist die Erfüllung des vom römischen Stuhle gegebenen Versprechens fordern durfte. Unvermuthet, wenngleich durch die Erscheinung eines Kometen vorausverkündet, trat im August des Jahres 875 der Tod Ludwig's von Italien ein. Soviel sich aus den Quellen erkennen lässt, hatte er keinen Nachfolger seiner Herrschaft vorausbezeichnet. Wie während seines Lebens die Leitung der auswärtigen Politik, so scheint er auch sterbend diese Anordnung seinem, in diplomatischen Kunstgriffen gewandten Weibe überlassen zu haben [1]). Die kaiserliche Gewalt, deren Ausübung er verhältnissmässig kräftig begonnen, war unter seinem Regimente allmälig zu der Führung eines prunkenden Titels, dem die Kraft des Trägers nicht entsprach, herabgesunken [2]).

---

1) Der Libellus de imperatoria potestate Mon. III. 722., welcher Karlmann, Ludwig des Deutschen ältesten Sohn, als den von Ludwig bezeichneten Erben angiebt, ist eine zu späte und zu erkenntlich von deutschem Parteiinteresse gefärbte Quelle, um hier als entscheidend betrachtet zu werden. Dem Verfasser mag die eigene Aussage Karlmann's, dass sein Vetter ihm die Erbfolge zugedacht, vorgeschwebt haben. Dass dieser Aussage indess nicht das von Dümmler ihr beigelegte Gewicht geschenkt werden darf, scheint mir durch den Umstand bekräftigt zu werden, dass Ludwig der Deutsche zuerst seinen jüngsten Sohn Karl über die Alpen sendet.

2) Die persönlichen Eigenschaften Kaiser Ludwig's haben ihren warmen Lobredner in Regino ad ann. 874 gefunden. Die Schwäche seiner Regierung indessen, welche aus der völligen Auflösung der staatlichen Verhältnisse nach seinem Tode hervorgeht, lässt sich durch dieses, dem sittlichen Charakter gespendete Lob nicht bemänteln.

Auf den Gang der Ereignisse in den fränkischen Königreichen jenseits der Alpen hatte der italienische Kaiser keinen Einfluss auszuüben vermocht. Die anspruchsvollen Reden seiner Gesandten, die dem wirklichen Machtverhältnisse des Herrschers, den sie vertraten, so wenig entsprachen, vermochten weder Furcht noch Hoffnung bei den politischen Parteien, deren Treiben sie strafen oder unterstützen sollten, zu erwecken. Nur höchst mittelbar war es Ludwig gestattet gewesen, in die Wirren, die an die Ehestreitigkeiten, darauf an die Hinterlassenschaft des eigenen Bruders sich knüpften, einzugreifen. Weder hatte sein Beistand Lothar's Wünschen zu einiger Förderung gereicht, noch hatte seine Drohung den um das Erbe hadernden Oheimen einen Theil der ergriffenen Beute abtrotzen können. Der gebieterische Geist des Papstes Nikolaus hatte mehrfach über den Kaiser von Italien triumfirt. Indem die Machtentwickelung des päpstlichen Stuhles voranschritt bot sich der kaiserlichen Politik eine unverkennbare Alternative dar. Falls es dem Fürsten, welcher über die nördliche Hälfte Italiens mit unumschränkter Gewalt regierte, zu den longobardischen Fürsten im Süden hingegen in zweifelhaftem Herrscherverhältnisse stand, nicht gelang den Bischof von Rom und die Hauptstadt Italiens in politischer Abhängigkeit zu halten, so musste die steigende Macht des Papstthums ihn bald in Schatten stellen. Der Patricius von Rom sank zur Stellung eines obersten Lehnsträgers des römischen Bischofs herab. Dazu war es unter dem Pontifikat des grossen Nikolaus schon gekommen. Nachdem Ludwig den Erzbischof von Ravenna dem Papste preisgegeben, war nicht mehr die kaiserliche Burg, sondern der päpstliche Palast der Mittelpunkt, von welchem aus italienischer Einfluss sich im Abendlande geltend machte. Zum erstenmale war die Idee jenes Kaiserthums, welches eine noch heute vielfach verbreitete Ansicht einen grossartigen Einfluss auf die allgemeine Gestaltuug der abendländischen Welt von der Theiss bis zum Ebro ausüben lässt, von welchem man die stattgehabte Entwickelung der abendländischen Welt gleichsam abhängig macht, zum erstemale war diese Idee den realen Verhältnissen unterlegen. Der völlig misslungene Versuch des Kaisers, lothringischen Erzbischöfen einige Erleichterung zu gewähren, welche eine bis dahin unerhörte Art päpstlichen Gerichtes ihrer Aemter entsetzt hat, ist ein eigenthümliches Seitenstück zu dem apologetischen Briefe Ludwig's an den griechischen Kaiser Basilius. Bemerke man, dass Karl der Grosse einst aus eigener Machtvollkommenheit die kaiserliche Salbung seines Sohnes hatte vollziehen lassen, dass schon Ludwig II. indessen seine Würde durchaus von der Salbung und Weihe des römischen Bischofs ableitet. Das Bewusstsein erblichen Anrechtes auf seine kaiserlich abendländische Stellung ist ihm völlig entschwunden. In höherm Grade als dies unter Nikolaus möglich ge-

wesen, erlaubte die Lage Hadrian's dem Kaiser einen Einfluss auf die pontifikale Politik. Wenigstens an wolgesetzten Briefen liess, wie wir gesehen haben, dieser Papst es nicht fehlen, wenn es den transalpinischen Verwandten gegenüber, kaiserliche Ansprüche zu vertheidigen galt. Zu sehr war der römische Bischof auf die kaiserlichen Waffen im Süden Roms angewiesen, um nicht wenigstens äusserlich dem kaiserlichen Namen die gewünschten Huldigungen zu erweisen. Aber wie Hadrian selbst im Vergleiche mit seinem Vorgänger kraftlos und des Scheltens kundiger als entschlossen zu wirklich energischen Massnahmen dastand, so verscholl auch das Pathos seiner Briefe wirkungslos und ohne nur einen Schimmer neuer Glorie über das an der Wurzel geknickte karolingische Kaiserthum auszugiessen. In jenen Unternehmungen gegen Süditalien verbrauchte Ludwig seine gesammte Kraft, so viel ihm die zerrütteten Verhältnisse des Nordens übrig liessen. Die Macht der Kronvassallen in der Lombardei ist hinter der Macht westfränkischer Senioren nicht zurückgeblieben und der höhere Clerus geberdet sich noch selbständiger, ist vom Treiben der Parteiung noch mehr ergriffen wie im Reiche Karl des Kahlen. Der allgemeine sittliche Zustand der Geistlichkeit aber ist verderbter, sittenloser, als in den Ländern jenseits der Alpen.

Mit dem Ausgange des Jahres 872 war Papst Hadrian II. gestorben, ihm folgte Johann VIII., über dessen Lebensverhältnisse vor seiner Consekration wir ununterrichtet sind. Ebenfalls ist es unbekannt geblieben, welchem politischen Einflusse er seine Erhebung verdankte. Die Dürftigkeit der Nachrichten über seine pontifikale Thätigkeit im engeren Sinne als Bischof und Haupt der Stadt Rom [1]) sticht seltsam ab neben der grossen Zahl der von ihm erhaltenen Briefe [2]), neben der-politischen und persönlichen Bedeutung, die dieser Papst während seines zehnjährigen Pontifikates entfaltete. Ein weit kräftigerer Herrscher, als es Ludwig II. gewesen, würde nur mit äusserster Anstrengung sich einem Johann VIII. gegenüber in richtigem Gleichgewichte der Stellung behauptet haben. Die erste Theilnahme des neuen Papstes an den politischen Verwickelungen der Zeit äussert sich in seiner Zusammenkunft mit dem deutschen König und dem Kaiser von Italien zu Verona im Sommer 874. Was man dort geplant ist unbekannt geblieben, aber schwerlich hatte Ludwig II. auf die beanspruchte Erbfolge in Lothringen, auf eine Verwirklichung der von der Kaiserin Engelberg gegen Karl den Kahlen vorgeschlagenen Repressalien Verzicht geleistet. Seinerseits fand der Papst in Verona Gelegenheit, ein Ur-

---

[1]) Eine kurze Lebensbeschreibung des Papstes Johann's VIII. Mansi XVII. 1. Dazu die kurzen Gesta Joannis VIII. Baluze Misc. VII. 349.

[2]) Vergl. über die Briefe Johann's VIII. Giesebrecht, allgem. Monatsschrift 1852. S. 107.

theil über die Persönlichkeit des deutschen Königs zu gewinnen und falls künftig einmal die Frage über die Nachfolge in der kaiserlichen Würde eröffnet werden möchte, wenigstens über die Tauglichkeit dieses Bewerbers eine sichere Meinung zu besitzen. Ehe zwei Jahre von Johann's päpstlicher Herrschaft verflossen waren, befand er sich in der Lage einen der fränkischen Könige zum Empfang der kaiserlichen Krone einzuladen.

Es ist auffallend, dass nach dem Tode Kaiser Ludwig's, von keinem der zeitgenössischen Schriftsteller die Frage, welchem der beiden noch überlebenden Söhne Ludwig des Frommen die Erbfolge zukomme, nach ihrer rechtlichen Seite hin erwogen worden ist [1]). Ebenso wenig wird von einem der in der nächsten Zeit um die kaiserliche Krone ringenden Fürsten, mag der deutsche Zweig der Karolinger auch heftige Klage über die westfränkische Begehrlichkeit führen, der Anspruch auf die Kaiserwürde als ein rechtlicher hervorgehoben. Die nachfolgenden Ereignisse, jene Kämpfe und Intriguen, welche um den Besitz der höchsten Würde geführt worden sind, lassen uns vielmehr erkennen, dass die allgemeine Anschauung geneigt war, das Recht der Entscheidung dem Papste zuzugestehen. Und wie zeigt der römische Bischof selbst sich von dem Bewusstsein eines ihm gebührenden entscheidenden Urtheils durchdrungen! Mochte Johann VIII. in späteren Jahren, als die Zahl der Bewerber sich mehrte, die einzelnen Candidaten noch nachdrücklicher die Abhängigkeit ihrer Wünsche vom Wolwollen des Stellvertreters Petri empfinden lassen, schon jetzt nimmt er ein uneingeschränktes Verfügungsrecht in Anspruch.

Sofort wird eine Gesandschaft dreier italienischer Bischöfe entsendet, um Karl den Kahlen nach Rom zu berufen [2]). Ob die Gesandtschaft zum unbedingten Angebot der Kaiserkrone beauftragt war, ob sich Johann VIII. erst nach stattgefundener Unterhandlung mit Karl zur Gewährung derselben verstehen wollte, wird in den Quellen nicht berichtet. Aus späteren Ereignissen darf man den Schluss ziehen, dass das Angebot kein unbedingtes gewesen. Jeden-

[1]) Cf. Ann. Fuld. ad ann. 875, die, wie erbittert die Gesinnung des schreibenden Chronisten sich gegen den westfränkischen König äussert, doch keinen Rechts-, sondern nur einen Vertragsbruch andeuten. Nicht anders die Ann. Bertin. und Regino zu demselben Jahre. Am deutlichsten geht die allgemeine Unsicherheit des Urtheils, und dass eine solche ebenfalls in der öffentlichen Stimmung des zunächst in Betracht kommenden Reiches, Italien, obwaltete, aus den Berichten des Andreas, Mon. SS. III. 238 hervor. Der Verfasser des oben erwähnten Libellus de imperatoria potestate, der zur Ottonenzeit, vielleicht im Auftrage König Otto's über das Glück Italiens unter den Karolingern fantasirt, ist der einzige, freilich weder zeitgenössische, noch unbefangene Schriftsteller, welcher die Vergabung der kaiserlichen Krone durch den Papst als eine heimliche widerrechtliche Handlungsweise beurtheilt. Cf. Mon. SS. III. 722.

[2]) Mon. leg. I. 534.

falls stand dem Papste, wie lebhaft auch die geistige Strömung der Zeit die Steigerung päpstlicher Ansprüche begünstigte, nur die Verleihung der kaiserlichen Krone, aber nicht die Zutheilung der italienischen Erbschaft zu. Nächst der verwittweten Kaiserin hatten fränkischem Herkommen gemäss, falls die Erbfolge einige Zweifel übrig liess, die italienischen Grossen selbst über die Wahl des Nachfolgers zu entscheiden[1]). So wie die Verhältnisse sich in den karolingischen Reichen im Laufe der letzten Dezennien gestaltet haben, sind es neben den grossen Kronvassallen die Spitzen der Geistlichkeit, jene beiden Stände, welche sich gegenseitig den vorwiegenden Einfluss auf die Wahl des Königs streitig machen. Auch in diesem Falle sehen wir im allgemeinen den geistlichen Stand des Königreiches Italien die Erhebung Karl's[2]) begünstigen und durchführen, während wenigstens ein grosser Theil der weltlichen Grossen die Herrschaft des deutschen Königs vorzieht. Im September zu Pavia kommt es auf einer Reichsversammlung, in Anwesenheit der Kaiserin zur offenen Spaltung der Meinungen. Gleichzeitig wird von einer Partei dem deutschen, von der andern Partei dem westfränkischen Herrscher Reich und Krone angetragen[3]). Die deutsche Partei handelt in Uebereinstimmung mit der Kaiserin, welche, obwol ihre Verbindung mit Ludwig dem verstorbenen Gatten keine Früchte getragen hatte, sich doch eines stärkeren Gegensatzes zu Karl bewusst war.

Für letzteren hatte es indess nicht erst der päpstlichen Aufforderung bedurft, um ihn zur Erwerbung des italienischen Reiches und des kaiserlichen Diadems zu veranlassen. Unmittelbar nach Empfang der Todesnachricht hatte er so viele Mannschaft, als sich in Eile zusammenraffen liess, versammelt und Geldunterstützungen eingetrieben. Schon zu Anfang September war er auf dem Zuge nach Italien begriffen. Befremdlich bleibt es im Hinblick auf die Abhängigkeit der westfränkischen Krone von der Zustimmung der mächtigen Herren und der angesehenen Bischöfe, welche sonst jegliche Unternehmung verzögerten, dass dem Zuge nach Italien weder eine Reichsversammlung noch eine Synode vorangeht. Die einzige von Karl bei seiner Abreise getroffene Anordnung war die Ent-

---

[1]) Ich erinnere an Karl des Grossen Divisio vom Jahre 806, Cap. 5, wo sogar für den Fall, dass einer seiner Söhne mit Hinterlassung männlicher Descendenz stürbe, zu seiner Erbfolge die Wahl und Zustimmung des Volkes erfordert wird. Die Entscheidung der Grossen bei zweifelhafter Nachfolge als gewöhnliche Praxis im älteren merovingischen Staate, ist hinreichend erwiesen.

[2]) Quia erat in litteris quasi philosophus, berichtet der Libellus de imp. potest.

[3]) Vergl. den naiven Bericht des Andreas von Bergamo Mon. SS. III. 238, der die Spaltung der Parteien nicht versteht und die italienische Krone gleichzeitig und von denselben Personen zwei Herrschern angetragen meint.

sendung seines Sohnes nach Lothringen, um die Grenze gegen einen Einfall des deutschen Bruders zu decken.

Mit dem Erzbischofe von Rheims hat nur eine schriftliche Berathung stattgefunden [1]). Und weder konnten die königlichen Pläne selbst, noch die mangelhaften Anordnungen zum Schutze des Reiches den Beifall des Rheimser Prälaten gewinnen. Die Absichten Karl's verurtheilt die kühle Sprache der bertinianischen Annalen zum Jahre 875, die Verwahrlosung des Reiches der vorwurfsvolle Ton eines anderen Hinkmar'schen Schriftstückes aus demselben Jahre [2]). Ein Unternehmen nach seinem Sinne würde der Annalist Hinkmar mit anderen Worten geschildert, mit leidenschaftlicherem Ausdruck würde er die Unantastbarkeit des westfränkischen Reiches, während sein König auf einem Gott und dem Rheimser Erzbischof wolgefälligem Zuge begriffen, vertreten haben. Bisher war Hinkmar mit dem neuen Papste noch in keinerlei Berührung gekommen. Immerhin konnte jener Dank, zu welchem sein König sich dem römischen Bischof durch die aus seiner Hand empfangene Krone verpflichten würde, ihn bedenklich stimmen.

Die Motive, welche König Karl nach Italien trieben, sind leicht zu erkennen. Seitdem dieser Fürst sich von der Bedrängniss des Jahres 858 erholt hatte, war zu verschiedenen Gelegenheiten sein auf den Erwerb des gesammten fränkischen Reiches gerichtetes ehrgeiziges Streben hervortreten. Seit jener Zeit hatte er den Gedanken Lothar's I. aufgenommen. Der Besitz der Kaiserkrone, wie gross auch die um dieselbe gebrachten Opfer sich herausstellen mögen, musste doch als der nächste Weg zur Verwirklichung jener Absichten erscheinen. Sogar Hinkmar, mag sein Interesse unablässig der Festigung und naturgemässen Abrundung eines nationalen westfränkischen Staates zugewandt sein, hatte sich doch von der Vorstellung einer bleibenden Einheit der sämmtlichen fränkischen Reiche nicht losgerissen. Auch er stellt, in den Ideen Karl des Grossen und Alkuin's unwillkührlich befangen, die Einheit des Gesammtreiches der Einheit der Kirche zur Seite [3]). Mochte Ludwig der Deutsche sich vor Jahren in einem ähnlichen Ideenkreise bewegt haben, gegenwärtig hat er völlig darauf verzichtet. Nicht

---

[1]) Flod. III. 18.

[2]) Ad episcopos et proceres provinciae op. II. 157: Quia dominus Karolus suos et regnum istud sponte reliquit .... quia inter malleum et incudem positi sumus etc., am deutlichsten p. 162: quia dicimus, quod et a plebejis conqueri audimus, quoniam non oportuerat regem nostrum regnum istud .... inconsulte dimittere, ac quos regendos ac defendendos judicio dei suscepit, et qui ad hoc illi se commendaverunt, relinquere ac deserere.

[3]) Op. I. 636: hoc autem regnum de multorum manibus in manu parentum nostrorum regum Deo gratias fuerat adunatum et unum regnum una est ecclesia, quae illorum divisione, qui sicut unus homo et unus rector in regimine esse debent, dividi nullatenus debent.

sowol gegen die dem Stiefbruder verliehene Kaiserkrone, wie gegen die von Karl verweigerte Theilung der Erbschaft des italienischen Ludwig's richten sich sofort seine Erklärungen [1]).

Am 29. September befindet sich Karl in Pavia [2]). Unterdessen hatte Ludwig der Deutsche seinen jüngsten Sohn Karl, von den Italienern Karolet genannt, über die Alpen gesandt, der indessen dem stärkeren Heere des Oheims weichen musste. Bald darauf, noch ehe man über das fehl geschlagene Unternehmen des deutschen Prinzen in Deutschland unterrichtet sein konnte, ist der älteste Sohn Ludwig's, Karlmann, dem Bruder nachgerückt. Der Versuch des westfränkischen Königs, ihm den Alpenübergang zu verwehren, missglückte, doch gelang es Karl, den deutschen Nebenbuhler durch Geschenke und durch das Versprechen, die italienische Erbschaftsfrage mit dem deutschen König vertragsmässig zu ordnen, ebenfalls zum Rückzuge zu bewegen. Aus dieser Abkunft, durch welche Gründe immerhin Karlmann zum Aufgeben seiner feindlichen Absichten bewogen worden, geht wenigstens soviel hervor, dass sich der deutsche Prinz, an welchen sich überdiess ein Theil der italienischen Grossen angeschlossen hatte nicht so unbedingt als der durch testamentarische Verfügung bezeichnete, rechtmässige Nachfolger Kaiser Ludwig's betrachtete [3]). Sobald in Rom der deutsche Widerstand gegen Karl den Kahlen bekannt geworden, hatte der Papst die erfolglose Praxis seines Vorgängers wieder aufgenommen, und wie einst Hadrian das lothringische Erbe gegen deutsche und französische Eroberung zu schützen versucht, so glaubte auch Johann VIII. durch mahnende Hirtenbriefe das schon gezückte Schwert des deutschen Königs in der Scheide halten zu können. Hadrian

---

[1]) Als unparteiisches Zeugniss für die Richtigkeit dieser Behauptung darf uns wol das um einige Jahre spätere Urtheil Hinkmar's über jene Begebenheiten und die Gründe, welche Ludwig des Deutschen Feindseligkeiten veranlasst, gelten. Cf. op. II. 181. Halte man dazu den Bericht der Fulder Annalen zum Jahre 875 und 876, welche sich beinahe spöttisch über Karl des Kahlen Vorliebe für den kaiserlichen Titel äussern, so wird man von einer sonderlichen Werthschätzung der kaiserlichen Würde im Reiche Ludwig des Deutschen nicht reden dürfen.

[2]) Urkunde zu Gunsten des päpstlichen Legaten Johann von Arrezzo, Böhmer 1787. Karl, der diese Schenkungsurkunde mit der Bemerkung anno primo successionis Hludovici datirt, betrachtet sich in derselben schon als rechtmässiger Herr von Italien.

[3]) Hinkmar's Darstellung dieses räthselhaften Vorganges (et quia Carolomannus praenovit se patruo suo non posse resistere, pacem petens cum eo locutus fuit, et sacramentis utriumque confirmatis ad propria rediit, Mon. SS. I. 498) deutet sogar eine Anerkennung der Bewerbung Karl's um die Kaiserkrone an. Auch die Fulder Jahrbücher lassen durch jenen Vertrag an der Brenta (Andreas Berg. Chron.) dem späteren Urtheile Ludwig des Deutschen die Bestimmung über das Land Italien vorbehalten bleiben. Dem Fulder Annalisten zufolge dürfte man auf eine Bestechung Karlmann's durch westfränkisches Gold schliessen.

hatte aus eigener Machtvollkommenheit geredet, sein Nachfolger liess sich, während Karl noch in der Lombardei weilte, von einer römischen Synode die Vollmachten eines Friedenstifters auftragen [1]). Am 17. Dezember erfolgte der Einzug des westfränkischen Königs in Rom, am Weihnachtstage die feierliche Krönung des Urenkels Karl des Grossen zum römischen Kaiser, zum „Defensor und Tutor" der christlichen Kirche. Dass Karl der Kahle nicht durch erbliche Ansprüche berechtigt, auch nicht um seiner Verdienste willen, sondern durch die Wahl des Papstes zu dieser Würde erhoben worden, berichtet das offizielle, diese Vorgänge der gallischen Kirche mittheilende Aktenstück [2]).

Es entspricht Karl's Charakter, dass er kein Hehl daraus macht die kaiserliche Krone der Verleihung des apostolischen Bischofs zu danken. Je unbedingter er ein päpstliches Recht über diese Würde nach Gutdünken zu verfügen, anerkannte, desto bestimmter durfte er den Besitz derselben einen rechtmässig erlangten nennen. Kein Vertrag, welcher zwischen Karl und Johann VIII. in jenen Tagen zu Rom abgeschlossen worden, ist auf uns gekommen. Dass es an demselben nicht gefehlt hat, dass die Freigebigkeit des Papstes nicht unbelohnt geblieben ist, lässt sich indess erwarten. Lakonisch berichtet Hinkmar von den vielen kostbaren Geschenken, welche der König dem Papste entgegengeboten [3]).

Die erste Frage richtet sich nach der Abtretung weltlichen Gebietes an Johann VIII. als Landesherr. Es ist begreiflich, dass wie an den Zug Karl des Grossen vom Jahre 774 sich die Erdichtung von einer Erweiterung der Pipin'schen Schenkung knüpfte [4]), so sich ebenfalls mit der Krönung Karl des Kahlen die Sage von einer umfangreichen Vergrösserung des päpstlichen Gebietes verband [5]). Mit Zuverlässigkeit lässt sich indessen nur eine

---

[1]) Mon. leg. I. 535.

[2]) Eum prae cunctis solum et specialem eligens qui Romani imperii sceptra teneret. Syn. Pontig. l. c.

[3]) Beato Petro multa et pretiosa munera offerens Mon. SS. I. 498. Wir werden hier munera nicht allein im Sinne von Geschenken zu fassen haben. Die Fulder Annalen berichten von unermesslichen Kostbarkeiten, welche Karl der Kahle auf seinem italienischen Zuge allenthalben ausgestreut haben soll. Die kurzen Zurüstungen, wie sie nach Hinkmar's Mittheilung dem Zuge vorangingen, konnten ihn kaum mit einem so umfangreichen Vorrath an Metall und Edelsteinen versehen haben. Uebrigens stimmen alle Quellen in Betreff der mannigfachen, dem Stellvertreter Petri dargebrachten munera überein.

[4]) Ich stimme in Betreff der sogenannten, zuletzt von Mock behaupteten Erweiterung der Pipin'schen Schenkung von Chiersey durch Karl den Grossen, durchaus den Untersuchungen von Sigurd Abel (Untergang des Langobardenreiches und Papst Hadrian I. und Die weltliche Herrschaft des römischen Stuhles, Forsch. z. d. Gesch. I. 453,) bei.

[5]) Der Verfasser des schon mehrfach erwähnten Libellus de imp. potest, welcher in der Kaiserkrönung Karl des Kahlen eine der deutschen Linie der

Bestätigung der von den römischen Bischöfen auf Grund älterer Titel behaupteten Besitzrechte und speziell die Abtretung Kapua's an den römischen Stuhl ermitteln[1]).

Derselbe Berichterstatter, welcher Karl nicht nur Benevent und Spoleto, sondern sogar Kalabrien, also Gebiete, welche dem wirklichen Besitzverhältnisse des italienischen Herrschers nicht entsprachen, der landesherrlichen Gewalt des römischen Bischofs unterordnen lässt, versichert zugleich, dass Karl die wichtigsten Rechte seiner karolingischen Vorfahren in Rom aufgeopfert und sein Verhältniss zum Papste sowie zu Rom als ein einseitig nur den König zum Tutor und Defensor verpflichtendes, ohne Gegenleistungen von päpstlicher Seite, festgestellt habe. So wäre von ihm Cap. 3 und 4 der Constitution Lothar's vom Jahre 824, welche selbst nur bestehende Rechte der fränkischen Könige auf's neue verbürgte, aufgegeben, der Einfluss auf die Papstwahl und die kaiserliche Gerichtsbarkeit in der Hauptstadt geopfert worden. Es käme dies einer Entsagung auf die kaiserliche Oberherrschaft über Rom gleich. Wenn in der Folge auch, nach dem Tode Karl's, sich Johann VIII. geberdet, als ob die Herrschaft über Rom ihm von dem westfränkischen Könige übertragen worden sei[2]), so ist er doch während Lebzeiten Karl's schon um des von demselben erwarteten politischen Schutzes willen bedacht, den Kaiser mit schmeichelhaften Ausdrücken als den Oberherrn der Stadt Rom zu bezeichnen[3]). Mag thatsächlich Karl die Gerichtsbarkeit in Rom nicht ausgeübt haben, an ein vertragsmässiges Aufgeben seiner kaiserlichen Rechte ist darum nicht zu denken. Das eigenste Interesse des römischen Bischofs wies nicht dahin.

Man hat die päpstliche Begünstigung des westfränkischen Königs in dem Sinne gedeutet, als ob der Papst gerade um Karl's

---

Karolinger zugefügte Kränkung erblickt, ist der Gewährsmann für die umfassende Schenkung Karl des Kahlen. Sein Bericht ist in sofern immerhin werthvoll, als er uns die spätere, italienisch päpstliche Ansicht über die durch den westfränkischen König erworbenen Rechte angiebt. Die Absichten Otto I. hingegen, in dessen Interesse der Verfasser schrieb, zielten keineswegs auf eine Erweiterung päpstlicher Gewalt und päpstlichen Gebietes, darum muss der unbekannte Autor das Kaiserthum Karl des Kahlen, von welchem jene Verleihungen datiren als ein unrechtmässiges (Usurpation) darstellen.

[1]) Joannis epist. Mansi XVII 10 ad Landulfum episcopum Capuanum. Aus diesem Briefe geht übrigens hervor, dass die definitive Gewährleistung der päpstlichen Forderung nicht im Jahre 875 bei Karl's Kaiserkrönung, sondern erst im folgenden Jahre von Gallien aus erfolgt ist.

[2]) Joannis epistola ad Berengarium: ita tamen ut nobis apud beatum Petrum consistentibus, nullam urbis Romae potestatem a piis imperatoribus beato Petro principi apostolorum ejusque vicariis traditam haberemus. Mansi XVII. 73.

[3]) Joannis epist. Mansi XVII. 30: et hanc terram, quae sui imperii caput est (Carolus) ad libertatem reducat, ne quando dicant gentes, ubi est imperator illius? Ebenso deutet der Brief des Papstes an Kaiser Karl, Mansi ib. p. 21. die fortdauernd bestehende kaiserliche Gerichtsbarkeit in Rom an.

politischer Schwäche willen diesem die Kaiserkrone zugewandt, unter dem Imperium eines solchen Kaisers die eigenen Unabhängigkeitsbestrebungen am sichersten zu verfolgen gehofft habe[1]). Doch täusche man sich nicht. So schwach und schwankend wie dem heutigen Geschichtsforscher die Stellung des westfränkischen Königs erscheint, stand dieser den zeitgenössischen Blicken nicht gegenüber. Nach aussen hin regierte Karl nicht ohne einen wenngleich täuschenden Schein von Macht und kriegerischer Bereitschaft. Von dem leicht erregbaren, zu abenteuerlichen Unternehmungen geneigten Charakter Karl's darf der römische Bischof willigeren Beistand gegen die von den tuscisch-spoletinischen Markgrafen, den süditalienisch longobardischen Fürsten und den Sarazenen über Rom verhängten. Bedrängnisse erwarten, wie von dem bedächtigeren Ludwig dem Deutschen, dessen Tod ohnehin eine Dreitheilung des östlichen Reiches herbeiführen wird[2]).

Wenn in späteren Jahren Johann VIII., nachdem reichliche Erfahrungen ihn überzeugten, dass er doch nur von der eigenen Entschlossenheit und der eigenen Intrigue wirkliche Hülfe erwarten kann, sowol dem einen wie dem andern Bewerber um die Kaiserkrone mit möglichst zweideutiger Politik begegnet, im Grunde aber auf die Erlangung einer eigenen unabhängigen Machtstellung bedacht ist, so war bei der Erhebung Karl des Kahlen die Lage der Dinge eine von der späteren Zeit verschiedene[3]). Eine andere Art von Zugeständnissen begehrt der Papst vom westfränkischen Herrscher. Es sind Conzessionen geistlichen Charakters.

Wir sahen, wie bedrohlich sich mit Genehmigung des Königs die Opposition der gallischen Kirche unter Hinkmar's Führung in den letzten Lebensjahren Hadrian's gegen die gesteigerte Autorität des römischen Stuhles erhoben hatte. Durch den Ausgang des Laoner Handels waren die sämmtlichen Errungenschaften des Papstes Nikolaus in Frage gestellt worden. Ein offizieller, vom Könige eigenhändig unterzeichneter Protest gegen jede Geltung des pseudoisidorischen Machwerkes befand sich unter den im päpstlichen Archive eingelaufenen Briefen. Noch hatte Johann kein amtliches

---

[1]) So Leo, Geschichte Italiens. Dagegen mit Recht Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom III. 189.

[2]) Die pästlichen Briefe Johann's VIII. offenbaren einen leidenschaftlichen Hass gegen Ludwig den Deutschen. Cf. Mansi XVII. 227, 230. „rex Bajoariae" ist der dem deutschen König vom Papste Johann beigelegte Titel.

[3]) Schon von Gfrörer ist dies a. a. O. II. 125 ziemlich richtig angedeutet worden. Ungültig ist nur, weil auf das Schriftstück aus dem 10. Jahrhundert gestützt, seine Behauptung, dass Johann anfänglich Kaiser Karl die Rechte des Oberherrn eingeräumt, später ihm dieselben entzogen habe. Dieselben Bedrängnisse, welche dem Papst anfänglich die Hülfe des westfränkischen Herrschers unentbehrlich machen, dauern noch bis über den Tod von Karl hinaus fort.

Wort in der Sache geredet. Er wartete die günstige Gelegenheit ab. Die Krönung des westfränkischen Herrschers bot ihm dieselbe dar. Was damals geplant und von Karl zugestanden worden ist, wird sich später offenbaren. Man war vorsichtig genug, den gallischen Erzbischöfen und insbesonders Hinkmar, dessen bereitwilliger Thätigkeit man bei der feindseligen Gesinnung des deutschen Königs dringlich bedurfte, das Vereinbarte nicht im Augenblicke kund zu thun. Nur ein einziger Erlass des Papstes, aus welchem man freilich weitere Folgerungen ziehen konnte, knüpfte sich unmittelbar an die Krönung Karl's zum Imperator. Es ist die Erhebung des Erzbischofs Ansegisus von Sens [1]) zum Primaten und päpstlichen Vikar für die Angelegenheiten der deutschen und gallischen Kirche, welche ein Rundschreiben des Papstes, vom 2. Januar 876, dem gesammten deutschen und gallischen Episkopat mittheilt [2]). Die zwiefache Bedeutung dieser zwischen Papst und Kaiser geschlossenen Vereinbarung tritt klar hervor. Der Kaiser durfte, wenn ihm die Durchführung einer solchen, unter Lothar I. an westfränkischem Widerstande gescheiterten Einrichtung gelang, in dieser einem Prälaten seines Reiches übertragenen Befugniss einen mächtigen Hebel zur Anerkennung und Berücksichtigung seiner imperatorischen Gewalt im Reiche des deutschen Bruders erblicken. Denn dem päpstlichen Vikar wird das Recht der Synodalberufung eingeräumt, auch die deutsche Geistlichkeit soll sich an den gallischen Erzbischof mit allen Fragen, Anliegen und Rechtsgeschäften wie an eine erste Instanz wenden. Nach Gutdünken berichtet der päpstliche Vikar über die seinem Urtheil unterbreiteten Angelegenheiten an den römischen Stuhl. Doch die Hebung der kaiserlichen Gewalt ist nur die eine Seite der päpstlichen Absichten. Wichtiger ist die unausbleibliche Niederlage, welche der eifrigste Gegner der päpstlichen Allgewalt, Erzbischof Hinkmar von Rheims durch die Ausführung dieses Planes erleiden wird. Indem der Papst dem Ehrgeize Karl's bereitwillig entgegenkommt, erlangt er von demselben die Aufopferung desjenigen Mannes, der, wenn eine bevorrechtete Stellung einmal geschaffen werden sollte, das nächste Anrecht darauf hatte. Mit dem Primate eines dem Papst Johann VIII. ergebenen Erzbischofes, eines Primas von Papstes Gnaden, beseitigte man die trotzige

---

[1]) Ansegisus von Sens, im Jahre 867 noch Mönch und wiederholter Botschafter König Karl's an den römischen Stuhl, einmal auch in einem dem Erzbischofe Hinkmar feindseligen Auftrage, im Jahre 870 Presbyter der Rheimser Diözese und Abt von St. Michael war der römischen Curie eine wolbekannte Persönlichkeit. Seine Wahl zum Erzbischof von Sens hat mit Zustimmung des Königs, von Seiten des Clerus und Volkes zu Sens im Juni 871 stattgefunden. Sirmond Conc. Gall. III. 394. Unter dem Metropoliten von Sens befinden sich nur 7 bischöfliche Suffraganstühle. Cf. Gallia christ. Tom. XII. Eccl. Senon.

[2]) Mansi XVII. 225.

Unabhängigkeit einer fränkischen Nationalkirche, welche Hinkmar in unermüdlichen Kämpfen, mit erlaubten und unerlaubten Mitteln, gegen Angriffe von oben und von unten, gegen Nikolaus und Hadrian, gegen den zeitweiligen Verrath des Königs aufrecht erhalten hatte. Die Bestrebungen Hinkmar's waren seinem Könige zur Genüge bekannt. So oft es in Karl's Interesse gelegen, hatte er bereitwillig den Erzbischof unterstützt. Wenn er diesen jetzt dem Papste preis gab, lag die Bedeutung dieses Schrittes ihm vor Augen. Er wusste, dass seit seiner Erhebung zum Erzbischofe, Hinkmar's unablässige Sorge auf die Stärkung der königlichen Gewalt, auf die Sicherung der fürstlichen Machtstellung nach innen und aussen gerichtet gewesen war. Aber die westfränkische Krone selbst hat für Karl, seitdem er in den Fernsichten einer imperatorischen Stellung schwelgt, kaum mehr Werth und Bedeutung. Wie Weizsäcker[1]) bemerkt, mussten ihm unter diesen Umständen die Tendenzen des Rheimser Metropoliten eher beschwerlich fallen. Hinkmar's Realpolitik und der gegenwärtige Kaiserschwindel stimmten nicht zu einander. Darum findet sich Karl zu der vom Papste verlangten Conzession bereit, er duldet, dass nicht allein Hinkmar übergangen wird, sondern dass wie zur Verhöhnung des ergrauten Rathgebers, ein erst kürzlich ordinirter Erzbischof, ein Metropolit über wenige Diözesen, die erste Stellung in fränkischen Landen davonträgt. Keinesfalls aber dürfte man mit Weizsäcker behaupten, der König habe in diesem Handel den Papst überlistet. Denn immerhin blieb es fraglich, in wie fern die deutsche Kirche dem Rundschreiben des römischen Bischofs Folge leisten werde, während die Errungenschaft Johanns über die gallische Kirche, wahrscheinlicher Berechnung nach unzweifelhaft schien.

Wie lebhaft Papst und Kaiser der Verletzung Hinkmar's bewusst gewesen sind, offenbart ein päpstliches Schreiben an den Rheimser Erzbischof, drei Tage nach der Erhebung des Ansegisus ausgefertigt, welches sich bemüht durch die Bestätigung des Synodalurtheils von Toucy die vermuthliche Erbitterung Hinkmar's einigermassen zu mildern[2]). Auch in einem weiteren Schreiben[3]), zu Mitte Februar von Rom entsendet, einer Ermahnung der gallischen Bischöfe zur Treue gegen Karl, könnte man, obgleich des neuen Vikariates keine Erwähnung geschieht, einen Hintergedanken des Papstes vermuthen. Durch energische Drohung, welche jener Brief ausspricht, mochte man hoffen der vielleicht schon kundgegebenen Erbitterung über das aufgedrungene Vikariat entgegenzuwirken. Jedenfalls bieten uns diese päpstlichen Aeusserungen einen Anhalts-

1) Niedner's Zeitschrift a. a. O. S. 425 ff.
2) Mansi XVII. 226.
3) Mansi XVII. 233, 234.

punkt, um die missmuthige Stimmung der gallischen höheren Geistlichkeit während Karl's Römerzuge zu erkennen [1]).

Obgleich mit dem kaiserlichen Diadem geschmückt, durfte Karl sich doch noch nicht im eigentlichen Sinne Herr von Italien nennen. Nicht allein, dass die Kaiserin und ein Theil der weltlichen Grossen die deutsche Verbindung aufrecht hielten, dass unter den italienischen Bischöfen [2]) sich eine Gegenpartei unter Führung des Bischofs von Porto [3]), des späteren Papstes Formosus, sowol dem römischen Bischof, wie dem von ihm gewählten Kaiser widersetzte, auch eine besondere Feierlichkeit, durch welche Karl die italienische Herrschaft angetreten, hatte bisher noch nicht stattgefunden. Zum Monat Februar erst ist eine Zusammenkunft der weltlichen und geistlichen Grossen Italiens, welche der Herrschaft des westfränkischen Königs huldigen wollen, nach Pavia. angesagt. Auf dem Rückzuge nach Gallien traf Karl daselbst ein. Mit Rücksicht auf die päpstliche Erhebung, heisst es in den Akten der Synode und Reichsversammlung von Pavia, wählen die unterzeichneten geistlichen und weltlichen Herren Karl zu ihrem Herrn und Beschützer. Also Wahl und keine Erwähnung eines Erbfolgerechtes. An der Spitze der Geistlichkeit Italiens leistet Ansbert, Erzbischof von Mailand, Karl den Treueid [4]) und seinerseits legt der Kaiser das feierliche Versprechen ab, einem Jeden das ihm zustehende Recht zu gewähren, die Pflege der Gerechtigkeit und die bestehenden Privilegien zu schützen. Unter den zu Pavia erlassenen Artikeln beschäftigen sich die drei ersten mit der dem römischen Stuhle und dem zeitigen Stellvertreter Petri geschuldeten Verehrung und Ergebenheit. Dagegen wird des kaiserlichen Ansehens mit kurzen Worten, der kaiserlichen oder königlichen Rechte des italienischen Herrschers nur mit einer Phrase (Art. 15) gedacht.

---

[1]) Ueber einen wirklichen Abfall der westfränkischen Geistlichkeit von ihrem Herrscher zu dieser Zeit ist uns keine sichere Kunde bekannt. Jene Synode zu Soissons, welche „Ludovicus Transrhenensis" nach Flodoard III. 23, beruft. gehört nicht in dieses Jahr. Cf. ob. S. 150 und unten z. J. 880. Während Hefele diese Synode beim ersten Einfalle Ludwig's erwähnt, setzt sie Dümmler S. 833 in's Jahr 876.

[2]) Unter den im Anfang des Jahres 876 noch gegen Karl agitirenden Bischöfen befindet sich Wibo von Parma, früherer Gesandter des Kaisers Ludwig im westfränkischen Reiche. Cf. Mansi XVII. 25.

[3]) Cf. Mansi XVII. 236 ep. Joannis ad universos Gallos et Germanos. Die Synode, welche Formosus seiner sträflichen, wie es heisst sogar auf die Erlangung der apostolischen Würde gerichteten Umtriebe willen, zur Rechtfertigung vorladet, findet am 19. April 876 zu Rom statt. Vergl. Richter, Marburger Prorectoratsprogramm vom Jahre 1843, S. 4. Die Energie ist bemerkenswerth, mit welcher Formosus während eines wechselvollen Lebens an der Verbindung des apostolischen Stuhles mit der deutschen Krone festhält. Recht gut handelt über Formosus, Gregorovius III. 226.

[4]) Conventus Ticinensis. Mon. leg. I. 528.

Erwähnenswerth ist Artikel 12, welcher Grafen und königliche Vassallen der Oberaufsicht derjenigen Bischöfe, in deren Diözese sie ansässig sind, geradezu unterzuordnen scheint. Hier wird als Grundsatz ausgesprochen, was im westfränkischen Reiche zwar gewöhnliche Praxis geworden, aber niemals gesetzliche Geltung erlangt hat, dass nämlich den Bischöfen in ihren Sprengeln das königliche Sendbotenamt selbstverständlich obliegen solle. Eine solche Verordnung zeigt uns ebensosehr, wie die geringe Zahl von Unterschriften weltlicher Grossen, dass sich die Herrschaft Karl's in Italien vorwiegend auf das geistliche Element stützt. Eine Förderung seiner Interessen hofft der Kaiser durch die Ernennung seines Schwagers Boso zum Herzog und Statthalter des neu erworbenen Königreiches zu erlangen. Dieser Mann, unternehmungslustig, gewandt, ehrgeizig, und wie es scheint mit glänzenden Gaben ausgestattet, zugleich verschlagen und so oft es sein persönlicher Vortheil bedingte, treulos, mochte, falls er die Pflichten des Unterthanen und Verwandten gegen Karl erfüllte, sich zur Behauptung einer unsicheren Stellung eignen und die Herrschaft Karl's sowol vor Engelberg und der deutschen Partei, wie vor etwaigen Uebergriffen des Papstes schützen. Eine stellvertretende Verwaltung, die Umgebung mit westfränkischen Grossen nach eigener Wahl wird dem Statthalter gestattet [1]. Kaum mag indessen schon einer der nächsten Schritte dieses mit aussergewöhnlicher Machtvollkommenheit bekleideten Vassallen den Wünschen des Kaisers entsprochen haben. Dem durch die Schwägerschaft mit Kaiser Karl schon emporgehobenen Manne gelang nämlich eine eheliche Verbindung, welche ihn beinahe gleichberechtigt neben den Nachkommen Ludwig des Frommen hinstellte, welche beim Tode Karl des Kahlen sich zur Ausführung weittragender Pläne benutzen liess. Nachdem Boso eine Aussöhnung mit Berengar von Friaul, dem mächtigsten Führer der deutschen Partei, bewerkstelligt, überlässt ihm dieser die in seinem Schutze befindliche Irmingard, die einzige Tochter der verwittweten Kaiserin Engelberg und Ludwig's von Italien. Im Geheimen ward, um den Protesten Karl's und Engelberg's zuvorzukommen, die Ehe zwischen der Prinzessin und dem kaiserlichen Statthalter geschlossen [2].

---

[1]) Mon. SS. I. 498.

[2]) Gfrörer II. 127 ist vollständig im Irrthum, wenn er Boso, den Statthalter von Italien, mit seinem Oheim, dem Bruder der Theutberge, mit dem Manne der berüchtigten Ehebrecherin Engeltrud verwechselt. Die Briefe des Papstes, welche von dem hinterlassenen Erbe des verstorbenen Grafen Boso im Jahre 878 reden, Mansi XVII, 88, 89, liefern den deutlichen Beweis gegen Gfrörer. Engeltrud, die Ehebrecherin, ist 878 noch am Leben, also niemals durch ein Verbrechen ihres Gatten umgebracht. Ueber die Verwandtschaft Boso's siehe oben p. 167, daselbst auch die Citate aus Wenck. In wie fern der Fulder Chronist, welcher Herzog Boso's Weib auf Anstiften ihres Mannes im Jahre

So vollzog sich der Römerzug Karl des Kahlen. Die Ereignisse in Italien bieten die Erklärung für das Verhalten des Rheimser Metropoliten dem zurückgekehrten Kaiser gegenüber. Bei einer unzureichenden Würdigung derselben könnte man sich veranlasst finden, die Verstimmung, welche Hinkmar über diesen scheinbar glänzendsten Erfolg seines Königs an den Tag legt, als Eigensinn und Laune zu beurtheilen, oder den Grund derselben lediglich in der Reizbarkeit über die Bevorzugung des Ansegisus zu suchen.

Unterdessen war das westfränkische Reich von einer verhängnissvollen Krisis bedroht gewesen und wiederum hatte in erster Reihe der Rheimser Erzbischof die Rechte seines abwesenden Gebieters vertreten. Gegen Ende des Jahres 875 war Ludwig der Deutsche von seinen Grossen, die des verunglückten Unternehmens vom Jahre 858 eingedenk geblieben, nicht sonderlich unterstützt [1]), in das westfränkische Reich eingefallen, nachdem er vorläufig schon Verbindungen mit einzelnen unzufriedenen Westfranken, unter andern mit dem Grafen und früheren Kämmerer des Königs, Engelram, angeknüpft hatte [2]). Der Besitz des westlichen Lothringens macht sich gegenwärtig der Rheimser Diözese in günstiger Weise fühlbar. Auf diese Grenzprovinz wälzt sich der erste Angriff. Sie fällt der Eroberung Ludwig's um so leichter anheim, als der Metzer Sprengel seit Kurzem durch den Tod des Adventius verwaist

---

878 umbringen lässt, sich im Rechte befindet, muss dahingestellt bleiben. Keinesfalls ist die That im Jahre 878 geschehen. Im allgemeinen zeigt der Fulder Berichterstatter sich sehr dürftig über die italienischen Verhältnisse unterrichtet. Seine Gehässigkeit gegen Boso, der den deutschen Ansprüchen im Wege steht, ist begreiflich. Auch das nahe Verhältniss des Papstes zu Boso lässt Zweifel gegen die Angabe der Fulder Annalen aufkommen.

Zur Charakteristik des Fulder Berichterstatters dient eine Mittheilung desselben zum Schlusse des Jahres 875. Es heisst daselbst von Karl's Rückzug nach Gallien: quantas (Carolus) caedes et incendia in itinere exercuit, quia certum non habeo latorem, scribere nolui. Mon. SS. I. 389. Kann man die Unparteilichkeit eines Chronisten, der ohne eine sichere Nachricht zu haben, nichts desto weniger die von Karl verübten caedes und incendia voraussetzt, in der That behaupten, dieselbe den „parteiisch gefärbten und mit Vorsicht zu benutzenden Angaben" Hinkmar's mit einigem Rechte gegenüber stellen? Gerade die Unparteilichkeit, mit welcher unser Rheimser Metropolit seinerseits von den Ereignissen in Deutschland und in der deutschen königlichen Familie zu berichten pflegt, ist bisher noch nicht hinreichend gewürdigt worden.

[1]) Ich pflichte im allgemeinen den Ausführungen Weizsäckers gegen Gfrörer (Niedners Zeitschrift a. a. O. S. 423) bei und finde, dass die geringe Theilnahme der deutschen Grossen nicht sowol zwischen den Zeilen des Hinkmar'schen Berichtes über den Reichstag zu Tribur zu lesen ist, sondern durch den geringen Erfolg Ludwig's im westfränkischen Reiche und durch die Beschleunigung seines Rückzuges bezeugt wird.

[2]) Im Jahre 870 war Engelram noch von Hinkmar zum Vermittler zwischen dem Könige und seinem Sohne Karlmann aufgefordert worden, (Flod. III. 26) seitdem hatte ihn der Einfluss der Königin Richilde gestürzt.

ist. Die von Richilde zur Beschützung der Grenzen verpflichteten Vassallen hielten nicht Stand, viele wurden sogar, wie vor 17 Jahren, zu Verräthern an ihrem Könige. Eigennutz und Verdorbenheit der grossen Herren, welche die Gelegenheit benutzten, um ungestört im eigenen Lande ihr Räuberhandwerk zu treiben, trat wieder in erschreckender Weise zu Tage. Von Odo, Bischof zu Beauvais, werden die Abmahnungsschreiben des Papstes an den deutschen König, zu Rom auf jener Synode vor Karl's Ankunft erlassen, Ludwig überbracht. Letzterer verweigert die Annahme der Briefe [1]). Im Dezember 875 rückt Ludwig in die Rheimser Kirchenprovinz ein und in Attigny, wo er im Jahre 858 um dieselbe Jahreszeit gelagert, begeht er das Weihnachtsfest. Von den durch das deutsche Heer ausgeübten Verwüstungen berichtet eine gallische Synode des Jahres 876. Vorzüglich wird die Rheimser Provinz, die Diözese des alten Widersachers Ludwig's, heimgesucht. Noch einmal büsst Hinkmar die Villa Noviliacum, in deren Besitz die Rheimser Kirche erst vor wenigen Jahren restituirt worden, an die dem deutschen Könige zugewandte Familie des verstorbenen Grafen Donat ein [2]). Die erlittene Misshandlung über welche sich die Rheimser Kirche nach Ludwig's Abzug beklagt, ist begreiflich, da der Rheimser Metropolit, Angesichts der drohenden Kriegsgefahr, ungewiss, wie bald und ob man überhaupt auf eine Hülfe des in Italien mit Ludwig's Söhnen ringenden einheimischen Königs rechnen könne, das ganze Gewicht seines Einflusses dem glücklichen Gelingen der deutschen Unternehmung entgegenstellte.

Zunächst kam es darauf an, sich der in öffentlichen Angelegenheiten maassgebenden Gesinnung der höheren Geistlichkeit zu vergewissern und jeder Begünstigung der Eroberer von dieser Seite vorzubeugen. Der politische Einfluss des geistlichen Standes hatte seit dem Jahre 858 noch zugenommen. Von jedem Vorschub, den nordfranzösische Bischöfe Ludwig erweisen würden, stand ebensosehr das Schlimmste zu befürchten, wie an ein entschiedenes Auftreten des Clerus gegen Ludwig sich die Hoffnung auf eine Bewältigung des feindlichen Führers und seines Heeres knüpfte. Eingedenk der Erfolge vom Jahre 858 benutzte Hinkmar auch diesmal ohne Zögern das Gewicht seines Einflusses.

Während Ludwig noch in Lothringen verweilte, wandte sich der Erzbischof in einem längeren Sendschreiben an die Bischöfe seiner Provinz [3]). Der Gedankengang der Schrift ist folgender. Es sei die Pflicht des Priesters, in freimüthiger Rede seine Meinung dem Volke kund zu thun. Desshalb habe er sich aufgemacht, um alles Tadelnswerthe

---

1) Mon. leg. I. 535.

2) Op. II. 834.

3) Ad episcopos et proceres provinciae op. II. 157. Dem Titel bei Sirmond zufolge ist das Sendschreiben auch für die weltlichen Grossen bestimmt, obschon Zuschrift und Inhalt sich einzig an die Geistlichkeit wenden.

in Betreff König Karl's, alles Lobenswerthe zu Gunsten Ludwig's auszusprechen, der unter dem Vorwande die Regierungsfehler seines Bruders gut machen zu wollen anrücke. Solche freimüthig prüfende Erwägung könne beiden Königen, wenn sie Kenntniss davon nehmen werden, von Vortheil sein. Schon einmal vor 17 Jahren sei Ludwig mit bewaffneter Hand in das westfränkische Reich eingefallen, bei Brienne hätten Karl die Seinen verlassen und ihren König zur Flucht gezwungen. Doch nach dem Verlaufe von drei Monaten habe Karl, auf's neue zu Kräften gelangt, den Bruder aus seinem Reiche vertrieben. Nunmehr aber erzähle man, dass, weil Karl freiwillig uns und sein Reich verlassen habe und nach Italien gezogen sei, Herr Ludwig [1]) mit feindlichen Waffen dies Land erobern wolle. Um solchem Einfalle zu begegnen, habe Karl unter Führung seines Weibes und Sohnes streitbare Schaaren bestellt, welche unter dem Beirath der Bischöfe und anderer Rathgeber das Land bis zu seiner Rückkehr vor christlichen und heidnischen Feinden behüten sollen.

Nunmehr liege dem geistlichen Stande die Pflicht ob, den Dienern des Staates sorgfältigen Rath zu ertheilen und diejenige Hülfe, welche sie für ihren Herrn zunächst in Bewegung zu setzen haben, als da sind Fasten, Gebet, Thränen, Fürbitten aufzubieten, um den Gräueln des Bürgerkrieges vorzubeugen. So sei es von den Vätern befohlen und durch ihr Beispiel gezeigt worden. Wenn aber in diesem Falle die geistliche Waffe nicht ausreiche, wie ehemals sich ereignete, als der hochmüthige Longobardenkönig den Mahnungen des heiligen Vaters trotzte, so mag das Vorbild Pipin's, der mit bewaffneter Hand die Longobarden überwand, für uns maassgebend sein. So möge denn jeder Bischof seine Mannschaften zu den Schaaren der mit der Kriegführung beauftragten Grossen stossen lassen, um gegen alle Feinde der Kirche und des Reiches zu kämpfen. Wenn aber die weltlichen Grossen von den Bischöfen einen Rath über die Kriegführung selbst verlangen, so möge man ihnen mit dem Rathe Christi antworten, der ehe man dem Feinde mit bewaffneter Hand begegne, erst die eigenen Kräfte zu überschlagen mahne; falls dieselben nicht ausreichen, solle man lieber den Frieden vermitteln [2]).

---

[1]) Dass Hinkmar an dieser Stelle Cap. III, p. 158 Ludwig von Deutschland domnus noster Ludovicus nennt, hält Weizsäcker a. a. O. S. 424 für eine kluge Berücksichtigung möglicher Fälle. Vorausgesetzt, dass hier kein Schreibfehler der Handschrift vorliegt, kann ich in diesem Ausdrucke doch weder eine Zweideutigkeit, noch das „fortdauernde Bewustsein der Zusammengehörigkeit des Karolingischen Hauses," obschon letzteres allerdings bei Hinkmar vorhanden ist, erkennen. Domnus ist in jener Zeit der gebräuchliche Titel der fränkischen Könige, die Bedeutung des Landesherrn und Regenten hat es auch in der Verbindung mit noster nicht. Wäre letzterer Sinn von Hinkmar beabsichtigt, so müsste es dominus et rex noster oder rex noster et domnus Ludovicus heissen. Cf. über domnus Du Cange II. 920.

[2]) Man wird in diesen Worten Hinkmar's, nachdem er soeben auf's Bestimmteste zu bewaffneter Vertheidigung des Landes und zu allgemeinem

Zwischen Hammer und Ambos seien die Bischöfe gegenwärtig gestellt. Wenn sie vor König Ludwig, der seiner Aussage nach nicht als Beschädiger von Reich und Kirche, sondern zum Schutze beider komme, die Flucht ergriffen, so würden sie ihre Gemeinden ohne Hirten lassen, das kirchliche Vermögen der Vergewaltigung preisgeben. Wenn sie hingegen von ihrem rechtmässigen Herrn [1]) verlassen, sich dem Eroberer in die Arme würfen, so würde dies bei der Rückkehr Karl's zu ihrem Verderben ausschlagen. Ausharrend dagegen auf ihren Plätzen werde Karl sie bei seiner Rückkehr nicht der Untreue beschuldigen dürfen, wie er gegen jene, die bei Brienne ihn verlassen, Klage geführt, da sie weder den fremden König zu seinem Einfall veranlasst, noch ihren König aufgeopfert hätten [2]). So ist es denn am besten, fährt der Erzbischof fort, auszuharren, dem Gesetze Gottes getreu, lieber in der Menschen Hände zu fallen, als das Gesetz Gottes zu verletzen. Möchten doch die Verträge [3]), welche zwischen den Brüdern Karl und Ludwig in Betreff der Reiche ihrer Neffen geschlossen sind, entweder niemals bekannt oder unverbrüchlich gehalten worden sein, auf dass nicht ein so unseliger Krieg, eine solche Beängstigung der Gläubigen veranlasst würde. Tragen wir geduldig, was über uns verhängt ist, indem wir gleicherweise erklären, dass König Karl seinen königlichen Pflichten zuwider dies Reich und seine Schutzbefohlenen verlassen, und dass Ludwig uns mit widerrechtlichem Einfalle bedroht, da unser König versprochen hat, die seinem Bruder geleisteten Schwüre, so viel in seinen Kräften stehe, zu halten.

Aufgebote aufgefordert hat, mit nichten einen Rath, sich dem Eroberer zu unterwerfen, erkennen dürfen. Nur zur Besonnenheit ermahnt er vom geistlichen wie vom praktischen Standpunkte aus die Kriegsobersten. Einem unnützen, schliesslich doch hoffnungslosen Blutvergiessen zeigt er sich abgeneigt.

[1]) Bei jeder Gelegenheit, die sich bietet, hebt Hinkmar diesen Umstand, die Entblössung des Reiches durch Karl's italienischen Zug tadelnd hervor.

[2]) Der Gedankengang Hinkmar's, Cap. VII. und VIII., ist verwirrt und wie es dem Verfasser häufig ergeht, nicht strenge logisch folgernd. Ich glaube die eigentliche Meinung Hinkmar's im Texte wiedergegeben zu haben. Aehnlich Dümmler p. 830.

[3]) Wir hören, dass auch in Betreff der Theilung Italiens ähnlich wie ehemals über die Theilung Lothringens für den Todesfall Kaiser Ludwig's, ein Vertrag zwischen den Brüdern bestanden hat, dass also Ludwig, wie schon oben bemerkt, nicht die gesammte Erbschaft, sondern den vertragsmässigen Theil verlangt. Allerdings muss dieser über die italienische Erbschaft geschlossene Vertrag in frühere Jahre, vor die einseitigen Unterhandlungen Ludwig's mit der Kaiserin Engelberg fallen. Da aber Hinkmar von dem italienischen Vertrag wie von einer öffentlich bekannten Sache redet, so scheint derselbe nach Sitte der damaligen Zeit durch eine Anzahl deutsch-französischer Vassallen garantirt worden zu sein.

Zu Gott sollen wir in dieser Noth inmitten der bevorstehenden Angst mit unserem Gebete flüchten. Beispiel und Lehre der Heiligen wollen wir uns zum Maasstabe nehmen. Widerrechtlich mit feindlicher Gewalt von unsern Sitzen vertrieben, werden wir in das wider Willen verlassene Bisthum dereinst zurückkehren dürfen.

Den Bischöfen, die durch die Heidenverfolgung vertrieben wurden, dem Martyrium des h. Nicetius von Rheims zur Zeit der Vandalenverfolgung vergleicht der Erzbischof den in nächster Zeit vielleicht hereinbrechenden Zustand der Dinge. Eine Darstellung, wenig geeignet, um unter der gallischen Geistlichkeit Sympathie für den deutschen Eroberer zu erwecken. Zugleich erinnert Hinkmar an das Beispiel des h. Remigius, dessen Standhaftigkeit und Ausharren zur Zeit der fränkischen Eroberung durch die Bekehrung Chlodwig's und seiner Franken belohnt worden. Solcher Beispiele, die man jetzt vor Augen haben müsse, folgen mehrere. Unter den gehäuften Citaten befinden sich einige, welche kaum auf die augenblickliche Lage passen. Nicht einmal in diesem Aufrufe überwindet der Verfasser die Sucht durch ausgebreitete Gelehrsamkeit vor seinen Zeitgenossen zu glänzen. Weitläufig erörtert er die Frage, ob die Eroberer von der Communion auszuschliessen seien, ohne doch zu einem bestimmten Resultate und zu einem anderen Schlusse zu gelangen, als dass man vorsichtig mit der Exkommunikation verfahren müsse. Im 32. Capitel fordert er entschiedener als im Eingange zur Treue gegen Karl, zur äussersten Sprödigkeit gegen Ludwig auf, vornehmlich möge man sich nicht von letzterem durch Geschenke bestechen und zur Verrätherei des Judas verführen lassen. Weiter aber gilt es auch denen eine Antwort zu bieten, auch diejenigen zur Treue gegen ihren Herrn zu ermahnen, die mannigfache Klage über den König führen. Man behaupte, dass er seine Pflichten gegen das Reich und dessen Vertheidigung versäume, dass er seine Gunst nur um schnöden Gewinnes willen verkaufe, dass er treulos und wortbrüchig gegen seine Freunde sei, die Kirchen beeinträchtige und unterdrücke, kirchliche Privilegien nur gegen hohen Preis gewähre. Jenen, die so reden (und Hinkmar sagt nicht, dass ihre Anklage unbegründet sei), wollen wir antworten, dass Gott, bei dem Alles möglich ist, und vor dem wir Alle Sünder sind, wenn er den Fürsten glücklich zurückkehren lässt, sein Herz wandeln und einen König zu seiner Ehre aus ihm machen wird. Der deutsche Herrscher hingegen möge der seinem Bruder geleisteten Eide und des eidbrüchigen König Zedekias, den Gott dem Verderben anheim gegeben, eingedenk sein. Und endlich, wenn auch andere ihren vorgesetzten König verlassen, so sollen wir doch die Unsträflichkeit unseres Namens unbefleckt zu behalten trachten. Ueberwältigt der fremde

König dennoch dieses Reich, so bewahren wir im Herzen unserem Fürsten die gelobte Treue, sinnen indessen auf eine versöhnliche Abkunft mit jenem Gewaltigen, der über uns gekommen. Weder Steuern noch die übrigen Leistungen dürfen wir dem Eroberer verweigern. Unsern heimkehrenden König empfangen wir dann mit Freuden und ermahnen ihn, der ihm anvertrauten Kirche, dem ihm untergebenen Reiche künftig aufmerksamere Sorgfalt zuzuwenden. Und sollte Gottes Rathschluss anders beschliessen, auch so die Treue und Ergebenheit gegen unsern Herrn nicht aufopfernd, müssen wir dennoch Gottes Gerichte mit Herz und Munde preisen.

Von der staatsmännischen Behutsamkeit unseres Prälaten, der zu jeder Zeit sein Augenmerk auf die praktische Seite der Dinge richtet, legt dieses Sendschreiben eine neue Probe ab. Insbesondere die Wendung zum Schlusse. Unerreichbare Ziele hat Hinkmar nie in's Auge gefasst, abstrakten Idealen, welche ausserhalb des Bereiches der Wirklichkeit liegen, nicht ein einziges Mal nachgestrebt. Einen vernünftigen und haltbaren Standpunkt einzunehmen, diesen sich und den Seinigen mit allen Kräften zu sichern, ist sein stetiges Bemühen gewesen. Wie er in den dogmatischen Streitigkeiten weit mehr das Bedürfniss der Kirche, als eigentliche Lehrsätze verfochten, sich widerwillig, zögernd in den Streit über die Lehre eingelassen hat, wie er in seinen Fehden mit den Päpsten nicht sowol das Prinzip der päpstlichen Autorität, sondern den hergebrachten Stand der Dinge gegen einzelne Uebergriffe, in Pseudo-Isidor nicht die gesammte Fälschung, sondern die ungelegenen Anwendungen der Fälschung bekämpft hat, so auch hier. Ohne eine Spur von Begeisterung für Karl's Persönlichkeit bietet er doch Alles auf, um dem rechtmässigen Herrscher sein Reich zu sichern, einen Abfall zu verhüten, — aber unnützes Blutvergiessen, welches voraussichtlich nicht zum Ziele führt, will er für die patriotische Sache nicht aufgewendet wissen. Mit kalter Prüfung, deren ein Enthusiast niemals fähig sein würde, verweilt er, nachdem er alle Mittel der Ueberredung für die gute Sache erschöpft hat, doch in demselben Schreiben, welches die Bischöfe zu erfolgreichem Widerstande gegen Ludwig anspornen soll, bei der Möglichkeit eines misslingenden Widerstandes. In solchem Falle, den Gott verhüten wolle, zu dessen Abwendung Jeder das Seinige beitragen möge, zieht er friedliche Unterwerfung dem Verzweiflungskampfe vor, freilich wol im Bewusstsein, dass die gallischen Verhältnisse zu letzterem keine Aussicht boten. Um in solcher Wendung eine Doppelzüngigkeit zu finden, muss man entweder die ersten 36 Capitel dieser Schrift nicht gelesen haben, oder sonst mit Charakter, Rede- und Handlungsweise des Rheimser Prälaten nicht vertraut sein. Die Sprache dieses Sendschreibens ist so entschieden und zugleich so kühl besonnen, wie diejenige des Sendschreibens vom

J. 858. In so fern darf Weizsäcker [1]) sie mit Recht entschiedener als die des früheren Aktenstückes nennen, als jenes im Namen einer Synode erlassen, von Hinkmar nur redigirt war, während die Verantwortlichkeit für dieses Hinkmar allein trägt. Neben der völligen Abkehr von allen Anerbietungen und Versprechungen des deutschen Königs, neben der Aufforderung, die weltliche Macht zur Vertheidigung des rechtmässigen Königs anzufeuern, gebietet das Sendschreiben den Rheimser Suffraganen auch bewaffneten Widerstand gegen Ludwig den Deutschen.

Ob das ursprünglich nur für die Bischöfe der Rheimser Diözese bestimmte Schreiben auch den Bischöfen und Grossen der gesammten Monarchie mitgetheilt worden, oder ob Hinkmar ausserdem eine andere Schrift zur Verbreitung im Reiche abgefasst hat, muss dahingestellt bleiben. Der Angabe des Biographen Hinkmar's, Flodoard, würde ein doppeltes Sendschreiben entsprechen [2]).

Mögen nun die Absichten Ludwig's, wie der Fulder Chronist berichtet, wirklich nur darauf hinausgegangen sein, Karl zur Rückkehr aus Italien zu veranlassen, mochte sich Ludwig in der That durch die Bitten vieler Grossen, an dem unglücklichen Lande nicht den Ehrgeiz seines Herrschers zu entgelten, bewegen lassen [3]), oder hat der geistliche Widerstand und die Sammlung bischöflicher Heere das Meiste gethan, genug der König, der sonst keine Gefühlspolitik zu treiben pflegte, kehrte schon in der zweiten Woche nach dem Weihnachtsfeste in seine Heimath zurück. Die Verwüstungen des lothringischen und Rheimser Gebiets waren der einzige Erfolg seines Zuges gewesen. Hinkmar, wie viel oder wenig er dem glücklichen Zufall verdankte, durfte dem mit der kaiserlichen Krone geschmückten, aus Italien heimkehrenden Karl zum zweiten Male als der Retter des westfränkischen Staates gegenübertreten.

Unmittelbar an den Bericht der gegen Ostern erfolgten Rückkehr des Kaisers knüpft der Metropolit in seinen Annalen die Meldung

---

[1]) A. a. O. S. 424.

[2]) Flod. III. 23. Episcopis quoque totius regni primoribus, commonens et exhortans suo intemeratam fidem regi suo Karolo conservare, quando idem rex Romam perrexit. Unser Sendschreiben führt, wie bemerkt, die Aufschrift ad episcopos et proceres, während die Eingangsworte Hincmarus ..... dilectis fratribus et venerabilibus episcopis Remorum dioeceseos sich nur an die Geistlichkeit wenden. Ebenfalls dürfte der Inhalt eine Uebersendung an die weltlichen Grossen ausschliessen. Wenn nun Flodoard von einem Schreiben, gleicherweise an die Bischöfe und weltlichen Grossen des ganzen Reiches gerichtet, schreibt, so möchte die Zueignung desselben als Aufschrift auf das erhaltene übergegangen, das Schreiben selbst aber, welches dieser Flodoard'schen Angabe nach eine verschiedene Fassung gehabt haben muss, als verloren zu betrachten sein. Anderer Meinung ist Dümmler a. a. O. S. 831.

[3]) Mon. SS. I. 589.

von einer zu Mitte Juni nach Pontion einberufenen Synode. Dem Kaiser folgte eine päpstliche Gesandtschaft auf dem Fusse, die Bischöfe Johannes von Arezzo und Johannes von Toscanella. Gleichfalls mit dem Titel eines päpstlichen Legaten bekleidet, war ihnen der Erzbischof von Sens zugesellt. Die Nuntien sollten jene oben erwähnten Briefe an die gallischen und deutschen Bischöfe überbringen und im Namen des Papstes eine Vermittlung zwischen dem deutschen und westfränkischen Herrscher anbahnen. Ausserdem lag es im römischen Interesse, die politischen Errungenschaften, welche der heilige Stuhl sich mit der Austheilung der Kaiserkrone gewonnen, auf einer fränkischen Synode zur Anerkennung zu bringen. Auf den Rath der Legaten, versichert Hinkmar nicht ohne Bedeutsamkeit, sei die Versammlung nach Pontion [1]) berufen worden. Die Aufforderung, daselbst zu erscheinen, war von päpstlicher Seite auch den deutschen Bischöfen zugegangen [2]). Doch selbstverständlich erschien kein deutscher Prälat. Nicht einmal verstand sich Ludwig dazu, die päpstlichen Schreiben, welche die Gesandtschaft mitgebracht hatte, entgegen zu nehmen. Die Legaten die in der Zeit zwischen ihrer Ankunft im fränkischen Reiche und der Synode sich nach Deutschland begeben hatten, kehrten unverrichteter Sache von dort zurück. Nur durch eine Gesandtschaft liess sich der deutsche König seinerseits in Pontion vertreten, und zwar durch die Grafen Adelhard und Maingaud, und durch jenen Erzbischof Willibert von Cöln, der im Gegensatze zu dem westfränkischen Herrscher trotz langwierigen Widerstrebens des römischen Bischofs emporgekommen war. Zugleich rüstete er von neuem zur Bekriegung des meineidigen Bruders [3]). Auf der Versammlung zu Pontion scheinen von westfränkischer Seite sich neben den Bischöfen auch die angesehensten Vasallen eingefunden zu haben, ohne indess bei dieser Gelegenheit eine bedeutende Stellung einzunehmen [4]).

Am 21. Januar wurde die Synode eröffnet [5]). Noch in

---

[1]) Pontion, in der Nähe von Antenacum — Antenai, nicht wie Jasmund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 11 S. 184 übersetzt: „Pontigo nahe bei Andernach.“

[2]) Mansi XVII. 228.

[3]) Mon. SS. 589.

[4]) Ich möchte die Anwesenheit der weltlichen Grossen nicht sowol aus der confirmatio Cisalpinorum Mon. leg. I. 533, welche sich auf die Bischöfe allein zu beziehen scheint, folgern, sondern aus dem Umstande, dass der an die westfränkischen Grafen gerichtete Brief des Papstes auf der Synode zur Verlesung kam. Dennoch bleibt, da Hinkmar jede einzelne Sitzung nur mit den Worten „et convenerunt episcopi“ erwähnt, die Einberufung der weltlichen Grossen unverbürgt.

[5]) Vergl. die Akten der Synode Mon. leg. I. 532 ff. Eine etwas abweichende Relation der zu Pontion von Odo verlesenen Capitula bei Bouquet VII. 691 (in der Anmerkungen) aus späteren Compilationen: ex chronicis Odoranni

fränkisches Königsgewand gekleidet, erschien Karl inmitten der Bischöfe. Johannes von Toscanella verlas die mitgebrachten päpstlichen Sendschreiben, welche die Geistlichkeit zur Treue gegen ihren Herrscher stärken, die wankenden Bischöfe bedrohen sollen. Es folgte die Verlesung jenes Schriftstückes, welches Ansegisus das Primat in Gallien und Germanien übertrug. Man verlangte den Brief zu lesen, den Inhalt und die Authenticität zu prüfen. Aber Karl verweigert die Auslieferung. Die Vermuthung wird rege, dass wir es hier nicht mit dem erwähnten Stücke aus der Briefsammlung Johann's VIII., jenem unter dem Datum des 2. Januar erlassenen Sendschreiben des Papstes an die west- und ostfränkischen Bischöfe, sondern mit einem unbekannten Schriftstücke zu thun haben, in welchem der päpstlichen Prärogative noch weitere Zugeständnisse eingeräumt werden, spezielle Anweisungen in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit über Metropoliten, Suffraganbischöfe und den übrigen Clerus enthalten sind. Warum sonst die Weigerung des Kaisers, jenen Brief vorzulegen, wenn in dem Schreiben nichts weiter enthalten war, als was den Bischöfen durch die Verlesung von Seiten der Legaten mitgetheilt war, nichts weiter als der Inhalt der auf uns gekommenen Verfügung über das Vikariat des Ansegisus? Dass diejenige Mittheilung, welche auf der Synode verlesen worden, dem erhaltenen Briefe des Papstes über die betreffende Angelegenheit genau entspricht, wissen wir aus Hinkmar's Bericht in seinen Annalen. Und war doch ferner jenes auf uns gekommene Schreiben nicht sowol an Ansegisus, sondern an die Bischöfe gerichtet, so dass sie die Zustellung desselben der Ordnung gemäss verlangen durften, war es doch keine Vollmacht, welche den Vikar in sein neues Amt einführte, sondern ein Rundschreiben an die höhere Geistlichkeit, dem Datum der Abfassung nach wahrscheinlich schon längst im westfränkischen Reiche verbreitet. Und vorausgesetzt, dass d i e s e s u n s b e k a n n t e Schreiben noch nicht in Umlauf gesetzt gewesen, so hätte dasselbe doch nicht, wie es im weiteren Verlaufe der Sitzung geschehen, dem Ansegisus, sondern der bischöflichen Versammlung, an welche seine Aufschrift lautete, übergeben werden müssen. Natürlich lässt sich nur eine unsichere Vermuthung über diesen Vorfall bilden, aber die geheimnissvollen unaufgeklärten Umstände drängen zu einer Hypothese [1]).

---

et Clarii, sichtlich im Interesse des erzbischöflichen Stuhles von Sens gefärbt, wie denn Odorannus selbst als monachus St. Petri Senonensis angeführt wird. Cf. Bouq. VIII. 236. Der Bericht Hinkmar's in seinen Annalen vervollständigt die Akta der Synode. Welche Bedeutung Hinkmar der Synode beigelegt hat, ergiebt sich aus den ausführlichen, die Verhandlungen der einzelnen Tage verfolgenden Mittheilungen.

[1]) Schon Gfrörer ist der wunderliche Vorgang aufgefallen. Er vermuthet den Vorbehalt pseudo-isidorischer Rechte II. 130. Dagegen Hefele IV. 498.

Auf der Stelle, befiehlt Karl, ohne das Schreiben auszuliefern, sollen die Bischöfe dem päpstlichen Legaten ihre Meinung kund geben. Ihre Antwort stimmte mit der Formel, welche Hinkmar in seiner Schrift gegen den Laoner Bischof und in mehreren Schreiben an die früheren Päpste ausgeklügelt hat, überein. Man will Papst Johann VIII., soweit es jedem Einzelnen die erzbischöflichen Privilegien und die in Uebereinstimmung mit den heiligen Canones erlassenen Dekrete der römischen Bischöfe gestatten, Gehorsam leisten [1]). Die Antwort ist so spitzfindig wie jene gewesen war, mit welcher man einstmals zu Vernueil das Primat des Drogo abgewehrt hatte. An einer ähnlichen Antwort war der Plan Lothar's I. gescheitert.

Der Kaiser verlangt eine deutlichere Erklärung. Doch vergebens wendet er Ueberredung, Eifer und Zorn an. Die gallischen Metropoliten beharrten auf ihrem zweideutigem Bescheide. Nur Frotar von Bordeaux, auf welchem der Vorwurf zweimaligen gegewinnsüchtigen Tausches seines bischöflichen Sitzes lastet, leistete der kaiserlichen Forderung Genüge. Heftiger entbrennt der Zorn des Herrschers, er schwört durchsetzen zu wollen, was der Papst befohlen, er behauptet, — ein seit den Tagen Karl des Grossen im fränkischen Reiche nicht mehr gehörtes Wort, — als Stellvertreter des Papstes die Synode zu leiten. Jenes päpstliche Sendschreiben übergiebt er eigenhändig dem Ansegisus, an seine Seite, neben den Stuhl des päpstlichen Legaten lässt er den Sessel des Erzbischofs von Sens, als des ersten gallischen Metropoliten, niedersetzen. Wir irren nicht, wenn wir den Widerstand der Geistlichkeit vornehmlich von Hinkmar ausgegangen halten [2]). Während die Andern verstummen, erhebt sich der Rheimser Prälat, und bezeichnet im Angesicht der Versammlung die Handlungsweise des Monarchen als eine Verletzung der kirchlichen Gesetze. So ging man am ersten Tage auseinander, der Kaiser hartnäckig noch zum Schlusse der Sitzung die Vorlegung des päpstlichen Schreibens weigernd. Im ausgesprochenen Gegensatze mit der Synode des westfränkischen Reichs hat der neue Primas sein Vikariat über die gesammten Reiche diesseits der Alpen angetreten.

Falls die weltlichen Grossen sich überhaupt auf der Synode zu Pontion eingefunden haben, so nahmen sie an der zweiten Sitzung vom 22. Juni Theil. Obgleich die Verhandlungen dieses Tages für das westfränkische Reich eigentlich noch wichtiger waren, als die über das Primat des Ansegisus geführten, so fasst Hinkmar den darauf bezüglichen Bericht doch in eine kurze summarische Angabe zusammen. Hier kommt uns die Erhaltung

---

[1]) Et juxta decreta sedis Romanae pontificum ex eisdem sacris canonibus promulgata etc.

[2]) Flod. III. 21.

der Synodalakten, wie dürftig dieselben auch sind, zu statten [1]. Es handelte sich um Rezeption und Bestätigung der Synodal- und Reichsverhandlungen zu Pavia durch ein fränkische Synode. Man begann mit der Verlesung der Akten jenes italienischen Conzils, sowol der Wahlerklärung der italienischen Bischöfe und Grossen zu Gunsten der Herrschaft Karl's, wie der zu Pavia veröffentlichten, die Autorität des Papstes in einer von fränkischen Synodalschlüssen noch niemals betonten Weise hervorhebenden Artikel. Und nicht einmal liess sich der Kaiser an der einfachen Bestätigung genügen, sondern verlangte, dass die vom Papste und den italienischen Ständen vollzogene Wahl gleichfalls von den fränkischen Bischöfen als ein Akt ihres einmüthigen Willens ausgesprochen und durch ihre Unterschrift bekräftigt werde [2].

Wir wissen nicht, ob schon bei Eröffnung der Synode eine derartige Absicht vorgelegen hat, oder ob Karl durch die Ereignisse der ersten Sitzung zu diesem Entschlusse gebracht worden ist, — genug er verlangt von den Bischöfen des Reiches die Erneuerung ihres Treuschwures. Einstmals hatte Hinkmar Ludwig den Deutschen bedeutet, dass man von dem einmal geweihten Bischofe eine neue Eidesleistung in staatlichem Interesse nicht mehr fordern dürfe; nun zwingt ihn der Befehl seines Fürtsen allen übrigen Bischöfen voran, sich zu neuem Eide zu verstehen. Und zwar nicht zu einem gegenseitigen Versprechen, wie er freiwillig Angesichts der drohenden Gefahr im J. 857 mit dem Könige ausgetauscht, sondern zu einem so verklausulirten Schwure, wie man ihn sonst nur von Personen, die im Verdachte der Rebellion gegen

---

[1] Die uns erhaltene, bei Pertz a. a. O. abgedruckte Berichterstattung über die Synode von Pontion, ist eine im kaiserlich-päpstlichen Sinne zusammengestellte Relation. Die ärgerlichen Vorfälle des ersten Tages sind verschwiegen. Nur vier Sitzungen lassen sich aus derselben erkennen. 1) Ecclesiae Remensis petitio, wahrscheinlich bei der Eröffnung der Synode am 21 Juni vorgebracht. 2) Die Bestätigung des Conzils von Pavia am 22. Juni. 3) Eine Sentenz über den Priester Adalgaud, von Hinkmar nicht erwähnt. 4) Verlesung der sogenannten Synodalschlüsse durch Odo und Synodalabschied von Seiten der päpstlichen Legaten. Die Aufnahme der capitula ab Odone proposita ist ein Zeugniss für den offiziellen Charakter dieser Akta.

[2] An eine Neuwahl Karl's zum Herrscher Westfrankens, ist mit Gfrörer, der aus dieser Angabe mehrere unrichtige Schlüsse zieht, keineswegs zu denken. Dem Wortlaute des Berichtes nach handelt es sich nur um eine Anerkennung von Karl's kaiserlicher Stellung. Den Unterschriften zufolge wurde dieses Ansinnen nur an die Bischöfe gestellt. Vorausgesetzt auch, dass die weltlichen Grossen hinzugezogen worden, so würden wir doch nicht an die Einräumung eines Wahlrechtes, sondern an eine Nachahmung der von Karl dem Grossen nach seiner Kaiserkrönung (Capit. Aquisgr. vom J. 802) ausgegangenen Verfügungen zu denken haben. Vergleiche gegen Gfrörer und Giesebrecht Dümmler a. a. O. S. 846, der übrigens die Vereidung auch der weltlichen Grossen zu Pontion stattfinden lässt.

die Krone stehen, zu verlangen pflegte. Hinkmar hat den Eid abgelegt, jedoch nicht ohne in einem schriftlichen Gutachten, mit welchem er den Schwur begleitete, seinem heftig verletzten Gefühle Ausdruck zu geben [1]). Ebenso wie der Eid ist dieser Commentar in die Form einer Anrede an den Kaiser gekleidet, vielleicht auch vor der Synode verlesen. Zunächst glossirt der Bischof die Eidesformel selbst. Mehr mit unwilliger Bitterkeit als mit glücklichem Scharfsinn kritisirt er die einzelnen Ausdrücke der Formel, behauptet, dass diese Wortführung zu unverständlich, jene andere unsinnig, diese Betheuerung ein überflüssiges Wortspiel, jene dem ausdrücklichen Befehle des Evangeliums zuwiderlaufe. Insbesondere verletzt ihn die Bezeichnung des Herrschers, wie sie dem Verhältniss zu den weltlichen Grossen entspricht, als Senior, während sich die Bischöfe doch nicht als Vassallen und Juniores betrachten sollen, sondern Kraft göttlicher Ordnung ihr Amt von heiligerem Ursprunge als die weltlich-königliche Gewalt herleiten. Endlich aber erinnert er Karl daran, dass nicht einmal von den Bischöfen, die ihn verrathen hatten, sogar nicht von Ebo, Kaiser Ludwig I. solchen Eid verlangt habe. Was aber seine Person beträfe, so sei für ihn, der schon Kaiser Ludwig's Vertrauen 8 Jahre lang genossen, diese abgezwungene Eidesleistung wahrlich nicht der Lohn, der dem Greise für langjährige treue Dienstleistung von seinen Jugendjahren her gebühre. Vielleicht habe Gott den König zum Werkzeuge bestimmt, um vor dem nahenden Ende ihm noch diese Anfechtung zuzufügen, oder der böse Feind und Widersacher, weil er ihn nicht zur Treulosigkeit verführen konnte, suche durch den König sein Greisenalter mit solcher Trübsal zu beunruhigen. Doch auf den gerechten Richter am Tage des letzten allgemeinen Gerichtes wolle er sich berufen.

Ob die dem Schwure Hinkmar's folgenden Eidesleistungen der übrigen Bischöfe ebenfalls unter Protest geleistet worden sind, erfahren wir nicht. Dass Hinkmar's Beispiel, sein Muth und Widerstand mächtige Wirkung auf die allgemeine Stimmung der Synode ausgeübt hat, erkennt man aus den im Laufe der nächsten Wochen folgenden Verhandlungen.

In der dritten Sitzung, welche erst 14 Tage später abgehalten wurde, machten sich neue Eingriffe der päpstlichen Gewalt und ihrer Legaten in die kirchliche Verfassung des fränkischen Reiches geltend. Mannigfache Klagen niederer Cleriker waren den päpstlichen Legaten zugeströmt, um im Gegensatze zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit der eigenen Diözese von diesen einen günstigen Bescheid zu erlangen. Jene Appellationen widersprechen

---

[1]) Op. II. 835.

den kanonischen Gesetzen und neuer Kampf entsteht über das hierbei in Anwendung kommende Prinzip [1]).

Mit einer Klage im Namen der Rheimser Kirche über die durch Ludwig den Deutschen erlittenen Beschädigungen war die Synode eröffnet worden. In der vierten Sitzung kam man auf die Streitigkeiten der fränkischen Herrscher zurück. Die deutsche Gesandtschaft vertheidigte ihren König und verlangte von Karl die Herausgabe des ihrem Herrn gebührenden Antheils an der Erblassung des italienischen Kaisers. Die Legaten antworteten mit den Mahnbriefen des Papstes. Zum Abschlusse scheint man nicht gekommen zu sein. Während man in den folgenden Tagen sich zu einer geistlichen Censur, welche die Synode über Ludwig's Verfahren aussprechen sollte [2]), verständigte, während Karl der Kahle öffentlich prahlerische Drohungen gegen den deutschen König ausstiess, bereitete er in der Stille eine Gesandtschaft vor, welche den Frieden vermitteln möchte [3]).

Unterdessen war eine neue Legation des Papstes eingetroffen [4]). Sie erschien am 10 Juli in der Synode. Die Briefe, welche sie an diesem Tage dem Kaiser und der Kaiserin übergab, sind nicht erhalten. Der Papst wünschte die Bestätigung des römischen Synodalbeschlusses über Bischof Formosus von Porto [5]), dessen Erhebung zum Gegenpapste durch die deutsche Partei man befürchtete, sowie über die mit demselben verbündeten Männer zu erlangen. Wie er seinerseits entschlossen ist auf der Bahn seines Vorgängers Nikolaus fortschreitend, die innersten Verhältnisse der fränkischen Kirche seiner unmittelbaren Leitung zu unterwerfen, so soll Einfluss und Gewicht derselben auch die Parteien in der eigenen Hauptstadt im Zaume halten, sein weltliches Regiment stützen, sein geistliches Ansehen heben. Alle Streitigkeiten des römischen Bischofs, wie persönlicher Natur dieselben sein mögen, sollen gemeinsame Interessen der Christenheit werden. Ein Gedanke, freilich durchaus im Sinne Karl des Grossen gedacht, im späteren Mittelalter realisirt, dessen Verwirklichung indess nicht erst in

[1]) Et habitae sunt contentiones de presbyteris ex diversis parochiis reclamantibus ad missos apostolici, heisst es nach Hinkmar's Relation. Vielleicht mag auch in diese und nicht erst in die 5. oder 6. Sitzung die Entscheidung in Betreff des Priesters Adalgaud zu setzen sein, welche die Acta der Synode melden, ohne die contentiones zu erwähnen.

[2]) Capitula ab Odone proposita: Cap. 2, 3, 4.

[3]) Ann. Fuld. ad ann. 876.

[4]) Von dieser Gesandtschaft handeln die Briefe des Papstes bei Mansi XVII. 3, 7, 8.

[5]) Am 30. Juli hat zu Rom ein neues Conzil über Formosus stattgefunden. Richter a. a. O. S. 5. Die gegen ihn geschleuderten Anklagen, Verbindung mit den Sarazenen und Beraubung der Klöster, entbehren jeder zuverlässigen Begründung.

den folgenden Jahrhunderten, sondern schon im Streben Johann's VIII. auf einem umgekehrten Verhältniss von kaiserlicher und päpstlicher Gewalt wie zur Zeit des ersten Karl beruhte.

Mit der Bewillkommnung der neuen Legation, der Uebergabe von päpstlichen Geschenken an den Kaiser und dem Vortrage über Formosus wurden die Sitzungen zweier Tage ausgefüllt. Auf den 13. Juli war wieder eine Sitzung anberaumt. Hinkmar berichtet, dass eine Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen, welche sich zu derselben nicht eingefunden, am nächsten Tage in kaiserlichem Auftrage heftig von den Legaten angefahren worden, sich aber rechtskräftig verantwortet habe. Da am 14. Juli wiederum die Angelegenheit des Ansegisus, diesmal aber in Abwesenheit des Kaisers zur Verhandlung kommt, so lässt sich vermuthen, dass der Abwesenheit am vorigen Tage ein Protest gegen die Theilnahme des Kaisers an der Berathung dieser Frage zu Grunde lag. Die Entscheidung der Erzbischöfe in Betreff der Erhebung ihres Amtsgenossen blieb dieselbe wie in der ersten Sitzung. Die päpstlichen Legaten scheinen es nicht rathsam gefunden zu haben, in der allgemeinen Versammlung die Heftigkeit des Streites noch einmal auf's äusserste entbrennen zu lassen. Schon deutlich genug brach die Reizbarkeit des Episkopates bei den wiederholten Verhandlungen über die Appellationen niederer Cleriker und in dem einstimmigen Widerstande hervor, den der Verräther an der erzbischöflichen Sache, Frotar von Bordeaux bei seiner Bewerbung um das erledigte Erzbisthum Bourges erfuhr [1]). Man erinnert sich der Grundsätze, die Hinkmar bei Gelegenheit der Transmigration Aktard's entwickelte. Jene Schrift hatte also den beabsichtigten Erfolg nicht verfehlt, denn die gesammte Synode hat gegenwärtig den antipseudo-isidorischen Standpunkt des Rheimser Prälaten zu dem ihrigen gemacht.

Endlich, nachdem man schon nahezu 4 Wochen getagt, war auf den 16. Juli die Schlusssitzung anberaumt. Weder im offenen Kampfe, noch durch Ueberredung war man des Widerstandes der gallischen Geistlichkeit Meister geworden. Vielleicht verschaffte eine List besseren Erfolg. In griechischen Kaiserprunk gekleidet, von den Legaten geführt, erscheint der Kaiser in der auf feierlichste Weise eröffneten Sitzung. Der Neffe des Papstes, Bischof Leo von Sabina, beginnt mit einer Predigt. Nach ihm erhebt sich Johann von Arezzo. Ein unverständiges, ungültiges Schriftstück sei von ihm verlesen worden, berichtet Hinkmar [2]). Der Inhalt desselben dürfte sich errathen lassen. Da es sogar in den Akten der Synode fehlt, muss es unbedingt verworfen worden sein. Sonst ist

---

[1]) Gleichwol ist die Transmigratio Frotar's von Kaiser und Papst durchgesetzt worden; cf. epist. Joannis Mansi XVII. 9, 12, 13.

[2]) Et legit Joannes Aretinus quandam schedulam ratione et auctoritate carentem.

es übliche Praxis, dass die Synode ein Mitglied mit der Redaktion der von der Majorität angenommenen Schlüsse beauftragt, und dass dieses Schriftstück, an welches sich häufig ein längeres oder kürzeres Synodalschreiben knüpft, den Versammelten zur Unterschrift unterbreitet wird. Aber diesmal hat der Kaiser anders befohlen. Ohne Auftrag der Synode verfassten die päpstlichen Legaten in Gemeinschaft mit Odo von Beauvais und Ansegisus von Sens eine Aufstellung von 9 Synodalschlüssen. Odo [1]) verlas dieselben vor der Synode. Sie handeln von der Kaiserwahl Karl's des Kahlen, von der geistlichen Censur gegen Ludwig, von der Verurtheilung des Formosus. Den päpstlichen Legaten wird darin die endgültige Entscheidung über alle vor die Synode gebrachten Angelegenheiten zuerkannt [2]), die Anerkennung des neuen Primates als eine vollzogene Thatsache erklärt [3]). Resultate, wie man sie doch keineswegs erzielt hatte. Ueber das Primat kam es sogar in dieser letzten Sitzung noch einmal zum Wiederstreit der Meinungen. Den päpstlichen Legaten hatte man mit nichten eine so umfassende Gerechtsame eingeräumt. Auch diese Artikel schilt der Verfasser der Bertinianischen Annalen als unverständig, widersinnig und ungültig, räumt ihnen desshalb keine Stelle in seinem Berichte ein. Die Unterschriften der versammelten Bischöfe sind ihnen nicht zu theil geworden. Schwerlich hätte sich über wirkliche Synodalschlüsse, wie lebhaft dieselben ihn verletzen mochten, der Rheimser Erzbischof in so wegwerfender Weise geäussert. Auch in den Akten fehlt die Unterschrift. Unvermittelter als zuvor standen sich am Schlusse langwieriger Verhandlungen das Prinzip der päpstlichen Omnipotenz und die Interessen der nationalen fränkischen Kirche unter Hinkmar's Leitung gegenüber. Wie eifrig die weltliche Gewalt diesesmal die römischen Ansprüche unterstützt hatte, einen wesentlichen Erfolg errungen zu haben, durfte Karl sich nicht schmeicheln [4]). Und der Rheimser Erzbischof, obschon er im Angesichte seiner Mitbischöfe erniedrigt, einem Landesverräther gleich zu schimpflichem Gelöbniss

[1]) Wir finden zu andern Zeiten Odo von Beauvais, den Suffraganbischof des Rheimser Metropoliten in freundschaftlicher und lebhafter Correspondenz mit Hinkmar. Flod. III. 23. Odo scheint ein literarisch thätiger Kopf gewesen zu sein. S. ob. p. 233 seine Theilnahme an der wissenschaftlichen Fehde gegen die Griechen. Ebenfalls über andre literarische Gegenstände correspondirt Hinkmar mit ihm und der freundschaftliche Briefverkehr ist auch durch diesen Zwischenfall nicht unterbrochen worden.

[2]) Vice omnium episcoporum, quidquid seu in evocando seu in contemptoribus feriendo definierint apostolica auctoritate libere definiant.

[3]) Chron. Odoranni Bouquet VII. 692 dehnt die Verleihung des Vikariates auch auf alle Nachfolger aus: cunctique successores ejus in propria urbe. Bouquet VIII. 237 heisst es von Ansegisus in demselben Chronikon: et superna moderatione secundus papa appellari meruit.

[4]) Im nächsten Jahre Mon. SS. I. 503 versichert Hinkmar: ut quia synodus anno praeterito apud Pontigonem habita nil profuit.

gezwungen worden, hatte seine kirchliche Stellung doch durch die allgemeine Unterstützung, welche seinen Tendenzen zu Theil geworden, gefestet. Bedeutender wie in diesem Augenblicke, wo er in bewusstem Gegensatze sich gegen die unnatürliche Verbindung des fränkischen Kaisers mit dem römischen Bischofe erhebt und in öffentlicher Versammlung mit stolzer Würde die ihm angethane Unbill erduldet, hatte er noch in keiner Wendung seines bewegten Lebens dagestanden [1]).

Mit dem persönlichen, durch seine Rede und durch eine kurze Denkschrift in 7 Capiteln [2]) auf der Synode geleisteten Widerstande verband der Metropolit ein ausführliches Gutachten an die gallischen Bischöfe. Dasselbe verfolgt einen doppelten Zweck, einmal der Weigerung der anwesenden Mitglieder einen historisch rechtlichen Halt zu gewähren, ausserdem aber auf weitere Kreise, auf die nicht in der Versammlung zu Pontion gegenwärtigen Bischöfe zu wirken [3]). Eine Wahrung des den Letzteren zustehenden Rechtes, ihre Meinung zu äussern, wird zum Eingange der Denkschrift verlangt [4]). Ihrestheils wollen die versammelten Bischöfe, die von Papst Johann in Uebereinstimmung mit den heiligen Canones erlassenen Verordnungen [5]) mit schuldiger Ehrerbietung aufnehmen und dagegen nur die ebenfalls von den heiligen Canones verbürgten Rechte der Metropoliten geltend machen. Zunächst kommen der vierte und sechste Canon der Synode von Nicäa in Betracht [6]). Die primatiale Stellung des Bischofs von Alexandrien soll die Vorrechte der übrigen Hauptkirchen nicht beeinträchtigen. In jeder Provinz soll dem Metropolitanbischof die oberste Leitung verbleiben. Neben dem nicänischen Conzil werden eine Reihe älterer päpstlicher Dekretalen herbeigezogen, welche diese hervorragende, durch keine Neuerung zu beschränkende Stellung des Metropoliten bestätigen [7]).

Es wurde schon bei der Besprechung der Hinkmar'schen Schrift

---

[1]) Dass von Hinkmar vornehmlich die Opposition ausgegangen, berichtet Flodoard III. 21 und fügt in Betreff des Primates hinzu: cui conatui venerabilis hic praesul Hincmarus efficaciter obstitit.

[2]) Dieselbe wird bei Flodoard III. 21 erwähnt: respondit etiam ad capitula quaedam, regni Francorum episcopis a Joanne papa transmissa de privilegiis sedis per VII. capitula, quoniam idem papa nisus fuerat Ansegisum Senensem episcopum primatem constituere

[3]) Ad episcopos de jure Metropolitanorum op. II. 719.

[4]) In ähnlicher Weise hatte man auch zu Verneuil die Anerkennung Drogo's von der Uebereinstimmung sämmtlicher deutscher und gallischer Bischöfe abhängig gemacht.

[5]) .... papae Joannis decreta ex sacris canonibus promulgata. Die Präposition ex ist hier in demselben Sinne, wie im Schreiben an seinen Neffen die Präposition de gebraucht. Cf. Weizsäcker Niedner's Ztsch. S. 343.

[6]) Hefele, Conziliengeschichte, I. 365, 372.

[7]) Cf. p. 720 und 721.

gegen seinen Neffen erwähnt[1]), dass in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche und ebenfalls noch zur Zeit des Conzils von Nicäa die Ausdrücke Primas, Patriarch, Metropolitan, manchen Schwankungen des Begriffes unterworfen waren, der Ausdruck „archiepiscopus „dann erst spät zu allgemeiner Geltung als Bezeichnung des Metropoliten gelangt ist. Aus dem unsichern Sprachgebrauch früherer Jahrhunderte sahen wir Hinkmar im Kampfe mit seinem Neffen einen nicht unerheblichen Vortheil ziehen. Auch jetzt lässt er denselben nicht aus den Augen. Im fünften Capitel macht er die in älteren Schriftstücken nicht seltene Identität der Bezeichnung Primas und Metropolit geltend. Das charakteristische Kennzeichen eines solchen Primas-Metropoliten erkennt er in dem Umstande, dass seine Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz sich unabhängig von der Genehmigung eines andern Metropoliten vollzieht, in der Auszeichnung durch das Pallium und in der Befugniss, die Suffraganbischöfe seines Sprengels zu ordiniren. Eine Verletzung dieser Rechte, die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit eines wahren Metropoliten durch seinen Amtsbruder sei nach Papst Leo eine häretische Auflehnung gegen die h. Synode von Nicäa[2]). Auch diese Behauptung stützt sich auf zahlreiche päpstliche Dekretalen. Schlechterdings aber kann eine Neuerung, welche gegen die Beschlüsse der nicänischen Synode verstösst, niemals die Genehmigung des apostolischen Stuhles erhalten. Mannigfache Aussprüche der Päpste haben sich selbst für die Unauflöslichkeit jener Synodalschlüsse erklärt[3]). So hat Papst Symmachus zwar ein Primat des Bischofs Cäsarius von Arles über Gallien und Spanien bestätigt, doch nur in so weit, als durch dasselbe ältere Privilegien der einzelnen Kirchen nicht erschüttert werden möchten[4]).

Schon im bisherigen Laufe seiner Untersuchung hob Hinkmar hervor, dass die Stellung päpstlicher Vikare, so oft dieselbe in der früheren Kirchengeschichte sich darbietet, nur mit beschränkten Rechten bekleidet worden, mehr ein Hirtenamt zu geistlicher Aufsicht, als ein Institut der hierachischen Verwaltung gewesen sei. Gleichfalls enthält — ein günstiger Fall — jenes von Hinkmar schon mehrfach herbeigezogene Pseudoschreiben des Papstes Hormisda an Remigius die beschränkende Formel, dass durch das neuertheilte Vikariat keine älteren Rechte der einzelnen Metropoliten verkürzt werden sollen. Eine doppelte Absicht veranlasst unsern Verfasser dasselbe noch einmal in seiner ganzen Breite vorzuführen: Einerseits macht er damit auf die der Rheimser Kirche und nicht

[1]) Siehe oben p. 274.
[2]) Op. II. 722,
[3]) Ib. p. 725.
[4]) Ib. p. 726 Mansi VIII. 227.

derjenigen von Sens schon einmal in früherer Zeit verliehene Gerechtsame aufmerksam, andererseits zeigt er, dass eine solche Gewalt, wenn auch in einzelnem Falle verliehen, nicht die gegenwärtig vom Papste beabsichtigte Bedeutung empfangen dürfe [1]). Nicht anders hat sich Papst Gregor der Grosse gegen Virgilius, Bischof von Arelat geäussert. Die Bestimmungen des nicänischen Conzils sind aber nicht allein von päpstlichen Dekretalen, sondern ebenfalls von den Bestimmungen der folgenden allgemeinen Synoden wiederholt worden.

Die absichtliche Vermischung der Bezeichnungen Metropolit und Primas der Provinz wird im 16. Capitel der Schrift fortgesetzt [2]), hier sogar um die neu geschaffne primatiale Stellung ihrer Geltung zu entkleiden, der Ausdruck primas provinciae anstatt des gebräuchlichen metropolitanus gewählt. Ueber den Vorrang unter den Metropoliten entscheidet das Alter der Berufung. Vor ihrem Gerichte habe man den h. Canones gemäss etwaige Anklagen gegen die Bischöfe vorzubringen. Die Vorrechte, welche längere Amtsführung den einzelnen Metropoliten gewähre, seien zu jeder Zeit von den päpstlichen Vikaren geachtet worden. Bisher gaben Simonie und andere Missbräuche Veranlassung zu Stellvertretungen des römischen Bischofs, die indessen nicht als dauerndes Vorrecht, sondern als zeitweilige Befugniss diesem und jenem Stuhle übertragen worden sind. Das letzte Vikariat habe der dritte Gregor dem Heidenprediger Winfried-Bonifazius verliehen, dadurch ihm und seinem Sitze Mainz erzbischöfliche Rechte über Germanien, so weit er dies Land bekehrt, übertragen. Zwar habe Papst Zacharias die Befugnisse des Bonifazius durch das Vikariat über Gallien vermehrt, doch nur für die Dauer seines Lebens [3]). Zur Zeit der Bedrängniss, welche über die gallische Kirche hereingebrochen, sei dies geschehen, als die Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben und zwei erzbischöfliche Stühle in der Hand eines Laien vereinigt waren. Die Rheimser Kirche aber habe Papst Benedikt ihrem Erzbischof Hinkmar zu selbständiger Verwaltung übergeben, ihm die Gerichtsbarkeit über die Suffraganen unter Vorbehalt der einzigen höheren Autorität des römischen Bischofs anvertraut. Es sei dasselbe Privileg, welches schon Innozenz I. dem Erzbischof Victricius von Rouen ertheilte. Gerade aus

---

[1]) Weizsäcker, der wie oben bemerkt, nach Roth's Vorgang diesen Brief von Hinkmar selbst erdichtet sein lässt, hält auch die Einschränkung des Privilegs für eine wolüberlegte Absicht des Verfassers. Vergl. Niedner's Ztschrift a. a. O. S. 397. Gesetzt auch, dass Hinkmar der Verfasser gewesen wäre, was keineswegs erwiesen ist, so wird man unserm Metropoliten doch nicht eine Sehergabe beimessen dürfen, welche viele Jahre voraus, Ereignisse, wie sie jetzt eingetreten sind und in ihrer Eigenthümlichkeit sich schlechterdings nicht vorausahnen liessen, berücksichtigte.

[2]) Op. II. 729.

[3]) Ib. p. 732.

diesen Privilegien ergebe sich, dass einem Metropoliten nimmermehr Gerechtsame in zwei Metropolitansprengeln zuerkannt werden können. •Nicht dem Urtheil eines andern Metropoliten, sondern der Entscheidung des apostolischen Stuhles solle der einzelne Metropolitanbischof (den sardicensischen Beschlüssen gemäss,) Streitigkeiten von grösserer Bedeutung unterbreiten. Mit dem Anathema aber habe Papst Benedikt jeden Rheimser Erzbischof bedroht, der sich mit Umgehung des apostolischen Stuhles einem andern Schiedsrichter unterwerfen würde. Möge indessen Niemand den Rheimser Erzbischof, weil er sich auf dies Privileg des römischen Bischofs beruft (und weil er, — mag Hinkmar in Gedanken hinzugesetzt haben — gegen das Primat des Ansegisus protestirt), nun seinerseits herrschsüchtiger Absichten zeihen; gehorsam den Beschlüssen der h. allgemeinen Conzile werde er sich an dem Besitze derjenigen Rechte genügen lassen, welche die h. Canones jeglichem Metropoliten gewähren [1]).

Dies, fährt unser Verfasser im 28. Capitel fort, seien die allgemeinen Grundsätze, auf welche er sich berufe. Nach wie vor wolle er, wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten handle, dem Rufe eines Amtsgenossen, namentlich aber dem apostolischen Befehle und dem Gebote des Königs Folge leistend, auf den angesagten Synoden erscheinen. Den fränkischen Königen insbesondere sei das Amt, bischöfliche Versammlungen zu berufen, übertragen und von den Päpsten ihnen zuerkannt. Ohne einen päpstlichen Stellvertreter habe die fränkische Kirche diesseits der Alpen sich seit dem Tode des Bonifazius unter der Verwaltung der einzelnen Metropoliten einer hohen Blüthe erfreut. Um eine Spaltung in der Kirche zu vermeiden, habe Drogo auf die Stellung des Vikarius

---

[1]) Weizsäcker, in der Nothwendigkeit, seine schon für das Jahr 854 aufgestellte Behauptung zu stützen, dass Hinkmar nämlich jegliches Mittel verfolgt habe, welches ihm zur Erwerbung eines gallischen Primates zu verhelfen schien, lässt den Erzbischof in Folge der veränderten Zeitverhältnisse seinen früheren Standpunkt aufgeben. Vergl. Niedner's Ztschrft a. a. O. S. 395. Für uns existirt dieser Widerspruch nicht, da wir den Erzbischof in seiner Schrift gegen den Neffen nur in hypothetischer Weise, falls man pseudoisidorisches Kirchenrecht einführen wolle, das eigene primatiale Anrecht geltend machen sahen. Dagegen ist es richtig, wenn Weizsäcker gegen de Marca, de primatibus, versichert, dass Hinkmar nicht drei, sondern nur zwei Classen von Metropoliten unterscheide. Doch lässt sich der von Hinkmar gezogene, kirchenrechtlich freilich nicht existirende Unterschied noch schäfer fassen, als es von Weizsäcker geschehen. Der Unterschied liegt dem Rheimser Erzbischof in der Frage: Kann der Metropolit ein päpstliches Privilegium aufweisen, welches ihn unmittelbar unter den apostolischen Stuhl als erste und letzte Instanz stellt, oder besitzt er ein solches nicht? Diejenigen Erzbischöfe, welche dies Privileg besitzen, und zu diesen gehört Kraft älteren und jüngeren Rechtes der Rheimser Metropolit, können keinen päpstlichen Vikar mit richterlicher Vollmacht über sich dulden.

Verzicht geleistet. Ein Beispiel, welches Jedem unter uns zur Nacheiferung dienen möge! Nur sträflicher Hochmuth möge sich unterfangen, um der eigenen Erhöhung willen den Frieden der fränkischen Kirche zu stören. Wollten sich doch Alle an dem ihnen zugetheilten Maasse der Gewalt genügen lassen! Jener Bruder aber, welcher sich rühmt, durch kaiserliches Edikt zu solcher Höhe gestiegen zu sein, solle das Wort des Papstes Leo beherzigen, dass, was nicht von Gott gebaut ist, keinen Bestand haben wird, dass Derjenige, welcher nach unrechtmässigem Gute trachtet, den eigenen Besitz verlieren wird[1]). Nicht durch weltliches Gesetz, sondern durch bischöfliche Verordnung werden geistliche Dinge gerichtet und Kaiser Karl, der den Sessel des Ansegisus mit Gewalt an die Spitze der Versammlung setzen liess, mag sich als Schlusscitat den Ausspruch des Papstes Gelasius merken: durch zwei Gewalten wird die Welt beherrscht, die bischöfliche und die königliche, „in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem." Du aber, mein Sohn, die Anrede des Papstes gilt dem Kaiser Anastasius, suche nicht die Bischöfe deinem Willen zu unterwerfen, sondern vielmehr ihrem Willen den deinigen zu beugen!

Weder darf der Unmuth des Kaisers über den Verfasser dieser Abhandlung uns verwundern, noch dass nach der Verbreitung dieser im Vergleiche mit andern Werken Hinkmar's ungewöhnlich klaren und präcisen Erörterung, der päpstliche Vikar im Laufe der Verhandlungen keinen grösseren Erfolg wie am ersten Tage erreicht hat. Für Karl erschien es zweckmässig, ihn nach Beendigung der Synode für einige Zeit aus dem Kreise der Amtsgenossen verschwinden zu lassen. Ansegisus ward beauftragt, die nach Rom zurückkehrende zweite Legation zu begleiten, während die Bischöfe von Arezzo und Toscanella eine Reise in das Reich Ludwig des Deutschen antraten, auf dem Wege aber schon die Nachricht vom Tode des Deutschen Königs empfingen.

Durch Theilungsvertrag vom J. 865 war in Deutschland die Erbfolge schon im voraus für den Fall des Ablebens Ludwig's geordnet worden[2]). Das Erbland Baiern, der Mittelpunkt des neugegründeten germanischen Reiches, war nebst den umliegenden, das deutsche Reich wie ein wolbefestigter Grenzwall deckenden Marken, auf deren Erwerbung und Befestigung Ludwig die eifrigste

[1]) Op. II. 740.

[2]) Die Erbtheilung wird von den Fulder Annalen nicht erwähnt, sie findet sich in Adonis Chronicon contin. prima Mon. SS. II. 325 und Erchanb. Breviar. Monachi Aug. Cont. Mon. ib. p. 329.

und erfolgreichste Anstrengung seines Lebens verwandt hatte, dem ältesten Sohne Karlmann bestimmt. Indem Kärnthen und die pannonische Ostmark in diesem Besitz einbegriffen waren, wies Karlmann's Erbtheil ihn vor seinen Brüdern auf den Erwerb des nördlichen Italien's hin. Die Behauptung der auf jedem Punkte noch von slavischen Stämmen bestrittenen Grenzländer erforderte jene Rüstigkeit des Geistes und kriegerische Tüchtigkeit, wie sie Ludwig der Deutsche während seines ganzen Lebens bewährt hatte, Eigenschaften, die zumeist auf seinen ältesten Sohn übergegangen schienen, von diesem schon während des Vaters Leben an den Tag gelegt worden waren. Der an Umfang grössere Theil des Erbes, welcher indessen erst im folgenden Jahrhundert als der Mittelpunkt deutschen Lebens hervortreten sollte, Sachsen, Thüringen und das abwärts von den Bisthümern Speier, Worms und Mainz gelegene ostfränkische Land jenseits des Rheines, jene linksrheinischen Bisthümer aber einbegriffen, war dem zweiten Sohne, Ludwig, zugedacht. Dem Jüngsten, Karl, sollte Alemannien und Rhätien mit dem churwalchischen Gebiete gehören. Aehnlich wie die Theilungen Ludwig's des Frommen war auch diese Theilung dem Erblasser während seiner Lebenszeit verhängnissvoll geworden. Wir erinnern uns der jüngeren Prinzen am Hofe Karl des Kahlen. Ob begründet oder nicht, muss dahingestellt bleiben, war im Jahre 871 die Vermuthung aufgetaucht, dass Karlmann eine ähnlich hervorragende Stellung unter den Erben des deutschen Königs erhalten sollte, wie sie einstmals Kaiser Lothar zugedacht gewesen. Seitdem hatte Ludwig der Deutsche den östlichen Theil Lothringens seinem Reiche hinzugefügt. Ueber den Besitz dieses Gebietes lag keine testamentarische Bestimmung vor. Widerstrebend hatte Karl auf diese Provinz Verzicht geleistet und dem Bruder sogar den Löwenantheil an der Beute überlassen müssen. Mit dem Tode Ludwig's scheint ihm der Augenblick zum Rückerwerbe des Grenzlandes gekommen. Zunächst richtet sich des Kaisers Absicht nur auf die Eroberung des Metzer Sprengels, welchen sich Ludwig neben der vertragsmässig ihm zufallenden Hälfte zugeeignet. Wenige Tage nachdem Karl die Nachricht vom Ableben des deutschen Königs empfangen, stand er mit bewaffneter Hand im Metzer Sprengel. Indess, bei seiner Unternehmung scheinbar vom Glücke begünstigt, genügte ihm dieser Erwerb nicht. Auf die Abrundung seines Reiches, die Eroberung sämmtlicher Lande westlich vom Rheine war sein Bestreben gerichtet. So wendet er seine Waffen dem Rheine zu nach Cöln, in dessen Besitz er sich früher schon einmal befunden hat. Die päpstlichen Legaten tragen keine Scheu, ihn auf seinem ungerechten Eroberungszuge zu begleiten. Wie ungünstig Hinkmar über das Unternehmen geurtheilt hat, erkennt man

aus seinem annalistischen Berichte [1]). In Cöln leistet Erzbischof, Willibert, des Vertrauens würdig, welches Ludwig der Deutsche ihm geschenkt, den Waffen Karl's denselben geistlichen Widerstand, wie einstmals Hinkmar dem deutschen Eroberer [2]). Vergeblich werden von Ludwig von Sachsen, dem Einzigen der drei deutschen Brüder, welcher dem Einfall Karl's entgegentritt, Friedensunterhandlungen versucht [3]). Auch die den Deutschen günstige Entscheidung eines Gottesurtheils ändert Karl's Gesinnung nicht. Er drängt dem nach Andernach stromaufwärts abziehenden deutschen Heere nach. Dort, wo das Rheinthal sich erweitert, im Maifeld [4]) oberhalb Andernach kommt es zum ersten Male wieder seit dem Tage von Fontanet zu einer Feldschlacht zwischen den Nachkommen Karl's des Grossen. Der erste Anprall scheint dem Westfranken günstig, die Sachsen weichen, aber die Tapferkeit der ostfränkischen Schaaren gewinnt die Oberhand, die Niederlage Karl's ist, wenngleich nicht so blutig, in ihren Folgen namentlich nicht so verderblich, wie jene Lothar's bei Fontanet, doch ebenso entscheidend. In eiligster Flucht muss Karl sich nach dem belgischen Lande zurückziehen. Man möchte fragen, warum Ludwig seinen Sieg nicht weiter verfolgt habe? Derselbe Umstand, der ihn einen so vollständigen Sieg erkämpfen liess, hinderte ihn an weiterer Ausbeutung desselben. Das westfränkische Heer bestand

---

[1]) Mon. SS. I. 501. Wenn auch nicht mit der leidenschaftlich vorwurfsvollen Sprache Regino's und der Fulder Annalen ad. ann 876 geäussert, welche letztere in Kaiser Karl den neuen Sanherib erblicken, so lässt sich der Tadel des Rheimser Annalisten doch nicht verkennen. An die Mittheilung von den wüsten Plünderungen, welche die Truppen des eigenen Reiches sich zu Schulden kommen lassen, reiht er die Nachricht von dem erneuten Einfalle der Normannen. Er tadelt den leichtfertigen Sinn des westfränkischen Heeres gegenüber den Gebeten, mit welchen man im deutschen Lager sich vorbereitet. Keine Bemäntelung dann der Niederlage seines Kaisers. In der Erbeutung des westfränkischen Lagers erblickt Hinkmar die gerechte Wiedervergeltung Gottes für die verübten Räubereien. Bemerkenswerth ist, dass unser Erzbischof in einem Sendschreiben vom J. 878 an Karl des Kahlen Sohn, op. II. 181, alles Elend dieser Zeit von dem italienischen Zuge Karl's ableitet.

[2]) Ann. Fuld. ad ann. 876.

[3]) Der Normanneneinfall im westfränkischen Reiche und die verabredete, aber unterbleibende Zusammenkunft Karlmann's mit Karl dem Kahlen, bieten Gfrörer II. 134 Gelegenheit zu einer seines Erachtens nach scharfsinnigen Entdeckung. Die Normannen sollen ursprünglich von Karl dem Kahlen gegen Ludwig von Sachsen geworben, von diesem aber dann gegen das westfränkische Reich verwendet worden sein. Karlmann's Verabredung mit seinem Oheim bedeutet einen Verrath dieses Fürsten an seiner Familie. Als ob die italienischen Verhältnisse, die unbekannten Verträge vom vorigen Jahre, nicht genügende Veranlassung zu einer Besprechung Karlmann's mit seinem Oheime bieten dürften.

[4]) Regino ad ann. 876.

zum grössten Theile aus eilig zusammengerafften Truppen. Nicht wie bei Fontanet lag die Blüthe des fränkischen Adels auf dem Schlachtfelde. Nur wenige westfränkische, hauptsächlich deutsch-lothringische Vassallen, welche Karl zugefallen und nach der Niederlage mit ihm flüchteten, mögen edlerem Geschlecht angehört haben. Auch der Bannerträger Reginar [1]) ist ein lothringischer Name. So war die Widerstandsfähigkeit des westfränkischen Reiches nicht gebrochen.

Während Karl eine Reichsversammlung in Samoucy hält, die lothringischen Flüchtlinge, den oftmals wiederholten Mahnungen seiner Bischöfe zum Trotz, mit Abteien versorgend, endlich auch, jedoch ohne Erfolg, den normännischen Raubzügen seine Aufmerksamkeit zuwendend, bestätigen die deutschen Brüder im Wesentlichen die von ihrem Vater im J. 865 bestimmte Erbtheilung. Zwischen dem Sieger Ludwig und dem jüngsten Sohne wird die lothringische Erwerbung getheilt. Karlmann bleibt auf diejenige Vergrösserung seines Gebietes, welche er mit den Waffen sich in Italien erringen wird, angewiesen.

Eine italienische Quelle meldet uns, dass während der kaiserlichen Regierung Karl des Kahlen, in Italien Frieden geherrscht, sich ein Jeder ruhigen Besitzes seiner Güter erfreut habe [2]). Jedenfalls müsste diese Aussage, wenn man derselben überhaupt Glauben schenken will, auf den nördlichen Theil des Landes, wo Herzog Boso die Regierung führte, beschränkt werden. Seitdem Ludwig II. nicht mehr die gesammten Kräfte, welche ihm der Norden bot, einerseits zur Bekämpfung der Sarazenen andererseits zum Druck auf die in zweifelhafter Abhängigkeit herrschenden Fürsten von Süditalien aufwendete, hatte sich die Lage der Dinge in Süditalien auf die für Rom bedrohlichste Weise gestaltet. Bald standen die longobardischen Fürsten im Bündniss mit den Arabern, die weltliche Herrschaft des Papstes gerieth in äusserste Bedrängniss. Vergeblich waren alle Abmahnungen Johann's VIII., umsonst sein flehender Brief an den Statthalter Boso im Oktober des Jahres 876 [3]). Noch sucht der Papst mit geistlichen Waffen zu kämpfen, er war gewohnt, vom Arme des weltlichen Machthabers die Hülfe gegen seine Feinde zu empfangen. Vermochte der Fürst, welcher die italienische Krone trug, ihm diese Unterstützung nicht zu gewähren, wurde der römische Bischof genöthigt, selbst die Waffen gegen

---

[1]) Regino ad ann. 876.
[2]) Chronicon Brixiense Mon. SS. III. 239.
[3]) Mansi XVII. 8.

seine Dränger zu ergreifen, so musste sich das ohnehin schon so sehr veränderte Verhältniss zwischen Papst und Kaiser noch weiter zu Ungunsten des Letzteren verschieben. Und nicht allein jene mit dem Fürsten von Neapel und Salerno verbündeten Sarazenen, deren Streifzüge bis in's römische Gebiet schweifen, sind die einzigen Bedränger Johann's VIII. Die Häupter der deutschen Partei in Rom befanden sich zwar im Exile. Aber man konnte nicht Alle verbannen, welche in der Hauptstadt sassen und ein lüsternes Auge auf die Verlegenheiten des Papstes gerichtet hielten, um zu günstiger Stunde der Kirche so viele Benefizien wie möglich zu entreissen. Im longobardischen Tuscien wartete Herzog Adalbert die äusserste Hülflosigkeit des römischen Bischofs als Gelegenheit zu sicherem Gewinn ab. Längst schon hatte sich der östliche Nachbar, der gewalthätige Markgraf Lambert von Spoleto, dem apostolischen Stuhle feindselig erwiesen. In sein schon einmal eingebüsstes Herzogthum war er neuerdings wieder eingesetzt worden und knüpfte gemeinsam mit seinem Bruder Guido, dem späteren Erben der karolingischen Krone, hochfahrende Pläne an die Schwäche des apostolischen Stuhles an. Boso, auf dessen Hülfe der Papst zunächst angewiesen war, verfolgte wie in späteren Jahren so schon jetzt die Verwirklichung eigener Interressen. Sogar hielt er, es bleibt zweifelhaft aus welchem Grunde, die aus Frankreich rückkehrende Legation, an welche Erzbischof Ansegisus sich angeschlossen, in Pavia zurück [1]). Vielleicht darf man mit diesem längeren, vom Papste missbilligten Verweilen des Ansegisus an Boso's Hofe, die Klagen Johann's VIII. über das spätere Verhalten des Erzbischofs in Rom in Verbindung setzen, Beschwerden, welche im Briefe des Papstes an Karl vom 16. November 876 nur in räthselhafter Weise angedeutet werden. Dem Einflusse Herzog Lambert's von Spoleto schreibt Johann die Verirrungen des Erzbischofs zu. Denselben Lambert und seinen Bruder Guido hatte Karl neuerdings als Schirmvogt der römischen Kirche gegen die süditalienische Liga bestellt [2]). Im Dezember 876 beschwert [3]) sich der Papst über Uebergriffe, welche sich Lambert's Leute gegen Unterthanen des h. Petrus und gegen das Gefolge Guido's [4]) erlaubt haben. In noch späterer Zeit sucht Lambert die Gerichtsbarkeit in Rom an sich zu reissen [5]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Johann's geheimnissvolle Beschwerden über Ansegisus, deren Inhalt der Erzbischof selbst dem Könige enthüllen soll, einer Beeinträchtigung der

1) Mansi XVII. 7.
2) Erchempert Mon. SS. III. 253.
3) Mansi XVII. 20.
4) Wol kein Anderer als Guido, Lambert's Bruder, ist hier gemeint, der also in besserem Vernehmen als Lambert zum Papste gestanden hat.
5) Mansi XVII. 73.

päpstlichen Oberhoheit in Rom, einer zu starken Betonung der kaiserlichen Rechte gelten.

Schon am 14. November 876 hatte Johann VIII. einen Nothschrei an Karl um Hülfe gegen die Sarazenen und gegen einige, das Gebiet der Kirche bedrängende Markgrafen erlassen [1]). Er unterliess es nicht, dem Kaiser die Bedeutung seiner Kaiserkrone, als eines freiwillig ihm verliehenen Geschenkes in Erinnerung zu bringen. Nachdem er noch kurz zuvor den lebenden Ludwig den Deutschen mit beschimpfender Rede überhäuft, heisst der todte König dem Papste der grosse und gute Bruder, den die Kirche nur um Karl's willen hintenangesetzt habe [2]). Ein Brief an Karl, vom nächsten Tage datirt, wiederholte das Hülfegesuch [3]). Auch der Kaiserin Richilde werden die Pflichten, die ihr Gemahl als Schutzherr der Kirche übernommen, vor die Seele geführt [4]).

Während Johann dann nach kurzer Pause im Februar des nächsten Jahres eine neue Legation an Karl den Kahlen ausfertigt, und auch den Ton flehender Bitte nicht verschmähend, dem Kaiser die hülflose Lage der Kirche und der kaiserlichen Hauptstadt, Rom, schildert [5]), während er die süditalienischen Bischöfe mit der Aussicht auf baldige kaiserliche Hülfe tröstet [6]), die Treulosen unter ihnen mit drohender Rede niederschmettert [7]), von der norditalienischen Geistlichkeit kriegerische Rüstungen fordert [8]), erwartet er doch, des Vorbildes jener Vorgänger, welche im Kampfe mit den Longobarden gestanden, eingedenk, das Meiste von der eigenen, sowol diplomatischen wie militärischen Thätigkeit [9]). Wol mochte in den Tagen Hadrian's I. und der folgenden Päpste, als in der Person des fränkisch-longobardischen Königs sich mit dem schützenden Amte des Patrizius die Hoheit der kaiserlichen Würde vereinte, das geistliche Haupt der Christenheit sich für Jahrhunderte hinaus vor der Nothwendigkeit bewahrt glauben, mit eigener Rüstung an die Spitze eines militärischen Unternehmens, nicht allein zum Schutze des Patrimoniums Petri, sondern der italienischen Christenheit treten zu müssen. Nun erwies es sich, wie

---

1) Mansi ib. p. 19.

2) Dümmler S. 844 misst diesen Worten eine grössere Bedeutung bei, als ihnen, wie richtig sie immerhin sein mögen, im Munde des verschlagensten Politikers jener Zeit zukommt.

3) Mansi ib. p. 21.

4) Mansi ib. p. 24.

5) Mansi XVII. 27, 29, 30, 33.

6) Ib. p. 26, 31, 34, 41.

7) Ib. p. 37.

8) Ib. p. 40. Brief an Wibo von Parma.

9) Treffend ist die Umsicht, der Eifer, welchen Johann VIII. in dieser Lage entfaltete, von Gregorovius III. 198 ff. geschildert.

trügerisch jene Berechnung gewesen war, die den Schutz des apostolischen Stuhles lieber dem entfernten Herrscher jenseits der Alpen, als der frisch aufstrebenden Kraft des Longobardenkönigthums anvertraut hatte. Andererseits aber wird es begreiflich, dass Johann in dieser Krisis, zur Zeit, wo er zur Erleichterung seiner Lage sich persönlich nach Capua und Neapel begab, nachdem es ihm gelungen das gefährliche Bündniss des Herrschers von Salerno, Guaiferius mit dem Herzog von Neapel zu sprengen [1]), nachdem selbst eine Flotte gerüstet [2]), dass er damals noch geringschätziger als bisher über das Kaiserthum jenseits der Alpen urtheilen lernte, und zur Entwürdigung desselben in der Folge nach Kräften beigetragen hat.

So unverzüglich wie Johann VIII. es beabsichtigte, wäre Karl gar nicht im Stande gewesen, dem bedrängten Papste zu Hülfe zu eilen. Schon im Laufe des Jahres 876 hatte ihn körperliches Leiden befallen. Gegen Ende des Jahres war sein Leben ernstlich durch eine Erkrankung bedroht. Sowol die Niederlage, welche er kürzlich durch Ludwig von Sachsen erlitten hatte, wie die Stellung, welche seit dem vorigen Jahre die Normannen in Seine und Loire eingenommen, hielten Karl in Westfranken fest. Zudem wollten die Grossen seines Reiches von einem neuen italienischen Zuge, der, wenn er diesmal seinen Zweck erfüllen sollte, nur mit einem wolgerüsteten Kriegsheere unternommen werden durfte, nichts wissen [3]). Zu Ostern traf die päpstliche Gesandtschaft mit den im Februar entsendeten päpstlichen Briefen an Karl's Hofe ein; sie schien den Auftrag erhalten zu haben, nicht eher mit ihren Vorstellungen nachzulassen, bis der Kaiser dem päpstlichen Verlangen Folge leisten würde [4]). Schon zu Anfang Mai zu Compiegne, wo die Bischöfe der Rheimser Kirchenprovinz sich mit dem Kaiser zur Einweihung eines Marienklosters vereinigten [5]), war im kaiserlichen Rathe der Zug nach Italien beschlossen worden. Es erhellt dies aus der Verordnung über eine den Normannen in der Loire als Tribut zu leistende Auflage, datirt von Compiegne aus am 7. Mai [6]).

---

1) Erchempert l. c. p. 253.

2) Mansi XVII. 42.

3) Mon. SS. I. 516 Präfatio zu den Ann. Vedastini.

4) Die päpstlichen Gesandten sind noch auf der Reichsversammlung zu Chiersey im Juni d. J. anwesend. Mon. leg. I. 543.

5) Bouquet VIII. 659.

6) Mon. leg. I 476 und 536. Beide Verordnungen, deren eine, wie schon bemerkt, in den Mon. zum Jahre 861 gesetzt ist, beziehen sich auf Auflagen v. J. 877. Hinkmar in seinen Annalen erwähnt zum Jahre 877 vor dem Abzuge Karl's nach Italien zwei von einander gesonderte Auflagen. Die eine wird „ex parte regni Franciae, quam ante mortem Lotharii habuit sed et de Burgundia" erhoben, im Betrage von 5000 Pfund Silber. Auch die Schätze einzelner Kirchen werden zu dieser Steuer herangezogen. Hinkmar erwähnt

Auf den 14. Juni ist die Versammlung der westfränkischen Vasallen, der endgültige Abschluss sowol der Vorbereitungen zum italienischen Zuge, wie die schliessliche Feststellung der Reichsverwaltung während der Abwesenheit des Kaisers festgesetzt. Wenigstens soviel hatten die Ereignisse vom Winter 875/76 und die Mahnungen des Erzbischofs von Rheims bewirkt, dass Karl der Kahle nicht zum zweitenmale ohne Einsetzung einer stellvertretenden Regierung, ohne ein Uebereinkommen mit seinen Ständen das Reich verlässt. Zu Letzterem nöthigte ihn schon die Absicht, im Geleite seiner Vassallen mit starker Macht in Italien zu erscheinen. Nicht allein an eine Anzahl westfränkischer Grafen, sondern sogar an einzelne Erzbischöfe ist der Befehl, sich zum

---

nicht, zu welchem Zwecke dieser Tribut verwandt worden sei. Die zweite Auflage haben „tam episcopi, quam et alii, qui trans Sequanam sunt de Neustria", den Normannen in der Loire zu leisten. Diese letztere ist die durch das Edikt von Compiegne ausgeschriebene Steuer, welche der Einleitung des Ediktes zufolge, der Angabe Hinkmar's entsprechend, nur von einem Theile des Reiches, welches Karl vor Lothar's Tode besessen hat, und nicht von dem Theile des jetzigen Gesammtreiches, welcher Karl vor dem Anheimfall Lothringens zu eigen war, erhoben werden soll. Anstatt Sequana möchte in der Einleitung des Ediktes allerdings Ligeri zu lesen sein. Die erstere, von Hinkmar ausführlicher beschriebene und von Chiersey aus verordnete Steuer im Betrage von 5000 Pfund Silber, zu welcher auch die Schätze der einzelnen Kirchen herbeigezogen werden, entspricht dem Edikte Mon. leg. I. 476. Sie wird von demjenigen Theile des Reiches, welchen Karl vor dem Tode des jüngeren Lothar besass, sowie von dem in der Theilung von Mersen neu erworbenen Stücke von Burgund erhoben, während das eigentliche Lothringen frei ausgeht. Dieser Tribut gilt den in der Seine befindlichen Normannen. Falls man in dem Edikte, Mon. leg. I. 536, die Aenderung Sequana in Ligeri nicht gestatten will, so bleibt der Widerspruch der Angaben unvermittelt, da die Behauptung Gfrörer's II. 141, die 5000 Pfund, welche zu Chiersey ausgeschrieben worden, seien eine Bewilligung zum italienischen Zuge gewesen, als unhaltbar und der in der damaligen Zeit bestehenden Steuerpraxis zuwider, verworfen werden muss. Der Meinung Gfrörer's folgend, würden wir nicht, wie es von Seiten Hinkmar's geschieht, zwei Steuern, sondern drei zu unterscheiden haben. Die Bewilligung für den italienischen Zug, die Steuer für die Loire-Normannen und endlich die für die Seine-Normannen. Falls Karl in der That für seine, den westfränkischen Grossen ungelegene italienische Rüstung eine solche, durchaus ungewöhnliche Beisteuer erhalten hätte, so würden die Quellen diesen Umstand kaum verschwiegen haben, während der Ausdruck Tributum als Normannensteuer zur Zeit schon geläufig und üblich geworden war. Dass endlich beide Edikte, Mon. leg. I. 476 und ib. 536, sich auf das Jahr 877 beziehen und schon zu Compiegne der italienische Zug beschlossen gewesen, geht aus den Worten p. 476: seu de illis qui cum seniore nostro pergere debent, sive qui remanserint, hervor. Im Sinne gleichlautend heisst es nämlich p. 536: tam de illis qui cum imperatore pergent, quam et illis qui remanserint. Während im Uebrigen die Art der Besteuerung in beiden Edikten dieselbe ist und gleicherweise der Angabe in den bertinianischen Annalen entspricht, sollen in dem einen Falle nur die Kirchen der Kaiserin, in dem andern die des Kaisers und der Kaiserin besteuert werden.

Zuge nach Italien vorzubereiten, ergangen. Die Abneigung der Grossen gegen die kaiserlichen Pläne lässt sich aus den Zugeständnissen erkennen, welche Karl der Aristokratie zu Chiersey anbietet [1]).

---

[1]) Karol. II. imp. conventus Carisiacensis, Mon. leg. I. 537. Das Aktenstück des Reichstages zu Chiersey, welches uns neben den Vorlagen des Kaisers und dem Reichstagsabschiede auch die Antworten der Vassallen aufbewahrt hat, giebt Gelegenheit, eine nicht unmerkliche Veränderung, welche sich mit den fränkischen Reichsversammlungen seit den Tagen Karl des Grossen und Ludwig des Frommen, seit der Abfassung der Schrift Adelhard's „de ordine palatii" zugetragen hat, zu erkennen. Dass an Stelle der optimates, viri illustres, primi, wie sie in den Capitularen Karl des Grossen erwähnt werden, an Stelle der „comites et hujusmodi principes", von welchen Adelhard die kaiserlichen Vorlagen berathen lässt, die königlichen Vassallen, so viele ihrer durch Macht und Einfluss hervorragen, getreten sind und unter der Bezeichnung der fideles schlechthin zusammengefasst werden, dies ist der Ausdruck für eine Umwandlung, welche seit dem Frankentage von Verdun in stetigem Fortschritte begriffen gewesen ist. Kaum bei einer andern Gelegenheit aber tritt die gegen Ende des 9. Jahrhunderts im westfränkischen Reiche vollzogene Umwandlung der älteren karolingischen Beamtenhierarchie in den Vassallenstaat, in welchem nicht allein die Gesetzgebung, sondern sämmtliche Leistungen und Unternehmungen der Krone von dem guten Willen der Vassallen, von dem Uebereinkommen des obersten Seniors mit den durch besondere Commendation Verpflichteten abhängig sind, so deutlich wie bei diesem Reichstage von Chiersey hervor. Ungewiss bleibt es, wie weit man schon zum Bewusstsein des vollzogenen Umschwungs gelangt ist, aber faktisch hat sich der Uebergang des von königlichen Beamten regierten Staatswesens in den späteren Lehnsstaat, im westfränkischen Reiche beim Schlusse der Regierung Karl des Kahlen vollzogen. Und noch eine andere Abweichung von der Form der früheren karolingischen Reichstage, welche nicht ausbleiben konnte, nachdem das Vassallitätsverhältniss das eigentliche Prinzip des staatlichen Lebens geworden war, fällt bei diesem Aktenstücke von Chiersey in's Auge. Während wir bei den früheren Reichstagen, von der Scheidung des weltlichen und geistlichen Standes abgesehen, die Berufenen sich nach der Angabe der ordo palatii in zwei getrennten Abtheilungen versammeln sehen, in der einen Abtheilung, welcher allein eine maassgebende Bedeutung zukommt, die „comites et hujusmodi principes", in der anderen die kleineren Vassallen, insofern sie durch Commendationsverhältniss, Besitz eines Benefiziums zum Erscheinen verpflichtet sind, juniores oder minores genannt, und die wie die ordo palatii berichtet, nur gekommen sind „propter idem consilium accipiendum et interdum pariter tractandum et non ex potestate sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum," — so scheint jetzt von einer solchen Theilung keine Rede mehr zu sein. Als ein geschlossener Stand stehen die fideles der Krone gegenüber, bereit zu geben oder zu verweigern, je nach der Stimmung, welche zwischen ihnen und dem fordernden Herrscher im Augenblicke obwaltet. Jeder ausserordentlichen Bewilligung der fideles muss eine ausserordentliche Gewährleistung der Krone entsprechen. Im Namen der Gesammtheit antworten, dem Protokoll des Reichstages von Chiersey zufolge, Einzelne aus den Reihen der zu einer Körperschaft vereinigten Vassallen. In diesem Falle ist sogar, wie sich aus den Verhandlungen ergiebt, nicht einmal eine Trennung der geistlichen und weltlichen Grossen, wie sie sonst bei den Berathungen über die Vorlagen der Krone üblich war, eingetreten. Man wird den Grund der Veränderung nicht allein

Die folgenreichste unter den von Karl getroffenen Bestimmungen ist ohne Zweifel diejenige, dass während seines italienischen Zuges sämmtliche Grafenämter und Kronlehen, welche durch Todesfall erledigt werden, auf den Sohn, sogar nachdem darüber Bericht an den Kaiser erstattet worden, auf den unmündigen Knaben übergehen sollen. Eine Bestimmung die um so bedeutungsvoller erscheint, als sich neben ihr in dem Capitular Erwägungen des schon alternden Kaisers über seinen ihn möglicherweise in Italien ereilenden Tod, testamentarische Verfügungen für den Fall seines Ablebens finden. Sogar dem siegreich heimkehrenden Herrscher würde es sich zu keiner leichten Aufgabe gestaltet haben, die ihrem Wortlaute nach nur für eine abgegrenzte Zeit erlassene Bestimmung wieder rückgängig zu machen. Indem Karl mit dem Gedanken seines möglichen Heimganges beschäftigt, seinem Sohne diese Gewährung als beklagenswerthe Erbschaft hinterliess, zeigte er, in welcher Verlegenheit er sich zwischen dem Drängen des Papstes und der versagenden Sprödigkeit seiner Vassallen befand. Oder nöthigten ihn die Grossen seines Reiches vielleicht wider Willen zu testamentarischen Verfügungen? Fast möchte es so scheinen, denn nur widerstrebend spricht Karl sich zu Gunsten der Erbfolge[1]) des Prinzen Ludwig nach seinem Tode aus. Seine Hoffnungen richten sich auf die Geburt eines Sohnes von Richilde, mit welchem Ludwig die Erbschaft zu theilen habe. Ueberhaupt zeigt sich unverhohlenes Misstrauen des Kaisers gegen seinen Sohn. Die Regentschaft, welche er ihm überlassen muss, wird so viel als thunlich in den ihr zustehenden Rechten eingeschränkt. Falls der Kaiser glücklich aus Italien zurückkehrt, soll Ludwig sich nach Italien begeben, dort, wie es der Praxis aus Ludwig des Frommen und Lothar's I. Zeiten entspricht, die stellvertretende Regentschaft ausüben. Boso war seit einiger Zeit, es bleibt unbekannt, ob in Folge eines Misstrauens des Kaisers, derselben entbunden worden. Er befand sich shon zu Anfang des Jahres im westfränkischen Reiche, und wird, obwol in Chiersey nicht anwesend, sowol unter den Rathgebern des Prinzen, wie unter den mit neuen Verleihungen im westfränkischen Reiche bedachten Männern genannt. Einige willkürliche Handlungen des Kaisers aus der letzten Zeit, haben viel-

in der Verdunkelung des königlichen Ansehens durch die Aristokratie, sondern ebensosehr in der Erweiterung des Senioratsverhältnisses der einzelnen grossen Herren nach unten hin, erblicken müssen. Während einerseits sämmtliche Staatsämter in den Besitz der grossen Kronvassallen übergegangen sind, hat sich die Zahl kleinerer unmittelbarer Vassallen des Königs, welche sich ehemals als Juniores versammelten, fortschreitend vermindert. Sie sind entweder Aftervassallen der grösseren Seniores geworden, oder haben doch jede politische Bedeutung eingebüsst.

[1]) Wie aus den Verhandlungen hervorgeht, hat Karl schon früher zu Rheims mit seinen Vassallen über die Erbfolge Ludwig's unterhandelt.

fache Verstimmung unter seinen Vasallen hervorgerufen. Darum enthält der Reichstagsabschied die ausdrückliche Versicherung Karl's, Niemand, welchem Stande er angehören mag, in seiner Person und seinen Rechten kränken zu wollen.

Unter den Männern, welchen der Kaiser gegenwärtig sein vorzüglichstes Vertrauen schenkt, denen die Sorge für die Wahrung seiner königlichen Gerechtsame und Besitzungen insbesondere anvertraut wird, befinden sich einige, denen wir in den nächsten Jahren noch häufig und zwar mehrfach in offener Empörung gegen die königliche Gewalt begegnen werden. Neben dem vielgenannten Boso sind es die Aebte Hugo und Gauzlin, Bischof Odo von Beauvais, und die Grafen Conrad von Paris und Bernhard von Auvernois. Vergeblich sucht man Hinkmar unter den Vertrauensmännern des Kaisers. Nur an der Spitze der Bevollmächtigten findet sich sein Name, welche nach Karl's Tode die kaiserliche Bibliothek zwischen dem Nachfolger, dem Compiegner Stifte und dem Kloster St. Denys theilen sollen.

Eine so auffällige Geringschätzung war weder durch das vorgerückte Alter des Prälaten, noch durch seine oppositionelle Stellung vom Conzile zu Pontion her gerechtfertigt. Dass seine Geisteskraft noch ungeschwächt war, werden spätere Ereignisse beweisen. Der leidenschaftliche Gegensatz aber, welcher zu Pontion zum Ausbruche gekommen, durfte durch den Wiedereintritt eines zeitweiligen Zusammengehens von Erzbischof und Kaiser gegen Johann VIII. beseitigt scheinen. Die einzige Erklärung bietet Hinkmar's entschiedene Abneigung gegen jenen Lieblingsgedanken Karl's, für dessen Verfolgung dem Herrscher kein Opfer zu hoch dünkte, — die italienisch kaiserliche Politik.

Die Veranlassung, welche Karl den Kahlen und Hinkmar zu gemeinsamer Opposition gegen den kürzlich von der westfränkischen Krone vergötterten Papst getrieben hatte, war ein Vorspiel der im späteren Mittelalter sich wiederholt ereignenden Fälle, in denen durch die Nachgiebigkeit des weltlichen Herrschers die Ansprüche des römischen Stuhles über die vereinbarten Grenzen hinaus gesteigert worden sind. Nachdem die Päpste Nikolaus I. und Hadrian II. ein absolutes, mit den Bestimmungen von Sardika unvereinbares, von der Competenz der Landessynoden unabhängiges Entscheidungsrecht in bischöflichen Klagesachen erstrebt hatten, sucht ihr Nachfolger jene Angriffe gegen die von Rom unabhängige Gerichtsbarkeit der fränkischen Kirche noch zu überbieten. Schon auf der Synode zu Pontion war es zu Streitigkeiten zwischen dem gallischen Episkopate und den päpstlichen Nuntien gekommen, als Letztere eine Befugniss geltend machten, sich der Appellationen von Presbytern, welche von der Provinzialsynode verurtheilt worden, anzunehmen. Da die Legation in einzelnen Fällen ihren Willen

durchgesetzt und gegen das Gutachten der Synode entschieden hatte, da sie mit lauter Stimme die gewaltige Autorität des apostolischen Stuhles betonte, so war es natürlich, dass sich nun die Blicke jedes Priesters, auch des wegen schimpflichster Verbrechen verurtheilten, nach Rom richteten. Dass man dort geneigt sei, um des prinzipiellen Vortheils willen, den jede derartige Berufung verschaffte, über das Verbrechen selbst mit Nachsicht und Milde hinwegzusehen, konnte nicht lange unbekannt bleiben. Wie lockend liess schon ein einzelner, zu Gunsten des Beklagten entschiedener Fall, der übrigen Gesammtheit die Ausbeutung des zwischen Rom und dem fränkischen Episkopate bestehenden Gegensatzes erscheinen. Und in Wirklichkeit handelte es sich nicht um einen einzelnen Fall, sondern um häufige Reisen verurtheilter Priester nach Rom, um mehrfache Umstossung der von der Synode gefällten Sentenz [1]).

Die erste Veranlassung zur schriftstellerischen Behandlung der Frage, in wie fern Appellationen gewöhnlicher Priester geduldet werden sollen, bot das Verhalten eines Priesters Teutfried, der Rheimser Diözese angehörig, des Kirchendiebstahls überführt. Eine kurze Denkschrift, welche Hinkmar über diese Angelegenheit erlassen [2]) und welche es zweifelhaft lässt, ob Teutfried sich mit seiner Appellation an den Kaiser wenden wird, zeigt, dass die Umgehung der ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit im Anfange von Karl begünstigt worden ist.

Diesem Gutachten des Erzbischofs geht eine längere Schrift [3]) Hinkmar's zur Seite, welche die Grundsätze, nach denen man sich bei der Anklage und Verurtheilung verbrecherischer und ihrer Schuld nicht geständiger Priester zu richten habe, entwickelt. Der Verfasser beginnt mit der Anführung eines Erlasses Karl des Grossen an seine Bischöfe von zweifelhafter Echtheit. Der Kaiser versichert darin, dem Papste die Frage, wie man mit denjenigen Priestern, welche hartnäckig ihre Schuld läugnen, verfahren solle, zur Entscheidung vorgelegt zu haben [4]). Es folgt die Antwort des

---

[1]) Hincmari op. II. 778. In dem Briefwechsel Johann's VIII. ist kein Schreiben aus diesen Jahren erhalten, welches einen solchen Fall behandelt. Die für Emenus und Madelgerus entsendeten, vermittelnden Briefe Mansi XVII. 11, 12, 14 scheinen Personen weltlichen Standes zu betreffen. Wie geringe Geltung sich sogar im Bewusstsein des niederen Clerus das Primat des Ansegisus verschafft hat, erhellt aus diesen schon im ersten Jahre des Vikariates nach Rom gebrachten Appellationen.

[2]) Op. II. 801. Daselbst Anführung der bekannten, von Hinkmar aus Pseudo-Isidor adoptirten Dekretalen von Urban und Lucius gegen Vergewaltigung kirchlicher Güter.

[3]) Op. II. 783, de presbyteris criminosis.

[4]) Benedicti Capitularia lib. I. Cap. 35, bei Hinkmar Cap. 34. Nach Knust Mon. leg. II. b. 19 stimmt das Capitular mit Cap. 31 der capitula episcopi vel archiepiscopi cujusdam data presbyteris, aus einer Münchner, früher Freisinger Handschrift, beinahe wörtlich überein. Weizsäcker, Chor-

Papstes Leo, ebenfalls aus der Benedikt'schen Capitulariensammlung, erweisbar unecht, von Hinkmar indessen, nachdem die Sammlung Benedikt's neben der des Ansegisus als offizielle Sammlung kaiserlicher Gesetze Geltung erlangt hatte, unbedenklich angenommen, trotz der elenden, inhaltslosen Antwort, die Leo III. im Namen einer mythischen allgemeinen Synode ertheilen lässt, eine Antwort, welche die Fragesteller nur auf die bekannten kanonischen Bestimmungen verweist [1]). Auf zwei Punkte kommt es bei der Erörterung hauptsächlich an. Erstlich auf die Beschaffenheit von Klägern und Zeugen bei dem Prozesse eines Priesters. Dann auf den Instanzenzug, welchen der beklagte Presbyter verfolgen darf. Schon die Gesetze der älteren römischen Kaiser untersagen es, die Klage gegen Geistliche bei einer andern Behörde, als bei dem Bischof einzubringen. Zunächst bei dem Bischof der eigenen Parochie. Dem Beklagten steht das Recht zu, die Verhandlung vor einem andern, auch vor dem entferntest wohnenden Bischof der Provinz oder vor dem Metropoliten selbst zu fordern. Aber von einer Synode, an deren Spitze der Metropolit fungirt hat, steht dem Presbyter keine weitere Berufung zu. Seit mehr als 70 Jahren, also seit den kirchlichen Institutionen Karl des Grossen habe dieser Gerichtshof als letzte Instanz für verklagte Priester gegolten.

Vorzugsweise scheint unzüchtiger Umgang der niederen Geistlichkeit die Veranlassung zu zahlreichen geistlichen Prozessen geboten zu haben. Die Ueberführung des wegen eines solchen Vergehens Beklagten war natürlich höchst schwierig. So sollen über den von Priestern mit fremden Frauen verübten Beischlaf die Nachbarn gar nicht zum Zeugnisse herbeigezogen werden, da die Abwesenheit von Zeugen in diesem Falle als selbstverständlich betrachtet werden muss. Nachdem Hinkmar die bei diesem Vergehen in Betracht

---

episcopat p. 10 hält das Fragment des Karl'schen Briefes für unanfechtbar und lässt dasselbe vermuthlich zum Capitular vom Jahre 803 gehören. Indessen ist der Zusammenhang zwischen diesem Capitular Benedikt's und dem Artikel 12 des longobard. Capitular's vom Jahre 803 Mon. leg. I. 110 doch nur sehr lose. Die ganze Anfrage Karl's an Leo entspricht der vom Kaiser geübten kirchlichen Gesetzgebung nicht, während sie mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem einzelnen Bischof oder Erzbischof ausgegangen sein kann. Dazu der Zusammenhang der Anfrage mit dem folgenden fabelhaften Capitular Benedikt's!

[1]) Ueber dies Benedikt'sche Capitular vergl. Knust l. c. p. 32, wo der Rezensent der Pseudo-Capitularien bemerkt, dass man auf der Mainzer Synode vom Jahre 851, auf welcher es sich um die Erledigung derselben Frage gehandelt, dieser Entscheidung Leo's III. nicht gedacht habe. Sehr treffend weist Weizsäcker, Chorepiskopat S. 11 den Zusammenhang dieser fabelhaften Antwort Leo's mit der ebenfalls erdichteten ökumenischen Synode zu Regensburg, welche über die Chorbischöfe beschlossen haben soll, nach. (Bened. III. 260). Warum hat Hinkmar bei seiner Erörterung über die presbyteri criminosi der Beschlüsse der Mainzer Synode vom Jahre 851 nicht gedacht?

kommenden kirchlichen Gesetze angeführt, wendet er sich zu der Frage, in wie fern Geistliche gegen Weltliche, Laien gegen Cleriker als Ankläger und Zeugen vernommen werden können. Er macht auf die Bestimmungen des unter Eugen II. in Rom abgehaltenen Conzils vom J. 826 [1]), welches Leo IV. bestätigte, aufmerksam. Es folgen weitläufige Erwägungen bis zu Capitel 19, wo Hinkmar zu der Frage, ob Priester und Bischöfe von ihren Parochianen angeklagt werden können, übergeht, und zwar lediglich in der Absicht, um sich mit reichlichem Spotte über ein Stück der pseudo-isidorischen Sammlung, die Excerpte „de gestis sancti Silvestri" zu äussern. Dort, sagt der Verfasser, heisse es, dass kein Laie einen Cleriker, kein Presbyter einen Bischof, weder ein Diakon den Presbyter, noch der Subdiakon den Diakon als Kläger wegen irgend eines Verbrechens belangen dürfe. Zur Verurtheilung des Bischofs seien 72 Zeugen nöthig, der oberste Bischof aber könne von Niemandem verurtheilt werden. Endlich aber sollen sowol Zeugen wie Ankläger unbescholten sein, Weib und Kinder besitzen, zugleich aber Prediger des christlichen Glaubens sein [2]). Ohne Schwierigkeit liess sich sowol der innere Widerspruch dieser Verordnung, wie ihre Unvereinbarkeit mit den kanonischen Gesetzen aufdecken. Die schon früher für pseudo-isidorische Lehrsätze gebrauchte Bezeichnung, „auf den Namen des Papstes Silvesters hin gefertigt" [3]), wendet Hinkmar auch für dieses Dekret an. Zwar habe Papst Gelasius in seinem Dekrete die Actus St. Silvestri unter der Zahl derjenigen Bücher erwähnt, welche man lesen und das Gute daraus beherzigen möge, aber in jenem von Papst Gelasius erwähnten Buche sei keine derartige abenteuerliche Bestimmung erhalten. So werde wol Papst Silvester niemals jene Verordnung, welche seinen Namen trage, erlassen haben. Falls diese Verfügung indessen von ihm ausgegangen sei, so könne dieselbe doch jetzt, wo die Verfolgungen durch die Heiden aufgehört, keine Gültigkeit mehr besitzen. Am Schlusse seiner Abhandlung kehrt der Verfasser zum Ausgangspunkt, dass ein synodales Urtheil über Presbyter als endgültig betrachtet werden müsse und jede weitere Appellation sowol an weltliche, wie an geistliche Gerichte verboten sei, zurück.

Unser Erzbischof kann sich darüber nicht im Zweifel befunden haben, dass die Wirksamkeit dieses Protestes gegen römische Uebergriffe, von der Stellung abhing, welche Kaiser Karl zu der angeregten Frage nehmen würde. Schon im Winter 876—877

---

[1]) Mansi XIV. 999, 1009.

[2]) Testes autem et accusatores sine aliqua sint infamia, uxores ac filios habentes et omnino Christum praedicantes. Die gesammte widersinnige Stelle steht bei Merlin, quat. conc. pars II. fol. 91.

[3]) .... praefatam constitutionem ex nomine sancti Silvestri papae l. c. p. 794.

hat er den Kaiser überzeugt, dass die Gerichtsbarkeit, welche Johann VIII. in Anspruch nahm, ebensosehr eine Verletzung kaiserlicher wie bischöflicher Rechte enthalte. Karl ertheilte ihm die Genehmigung zu einem mit kaiserlicher Unterschrift versehenen Sendschreiben an den Papst [1]). Die Sprache desselben ist nichts weniger als schonend und zurückhaltend. Man müsste aus früheren Schriften den Verfasser des Briefes erkennen, auch wenn die Handschriften ihn verschwiegen hätten.

Zunächst die Berufung auf die Verordnung der kaiserlichen Vorfahren und jene in der vorigen Denkschrift erwähnten Synoden unter Eugen II. und Leo IV. [2]). Wenn rechtskräftig verurtheilte Cleriker sich gegenwärtig gegen die Gesetze auflehnen, so habe der apostolische Stuhl zur Zeit des Papstes Hadrian II. durch seine ungebührlichen Sendschreiben an die westfränkische Krone den ersten Anlass zu solchem Unfuge gegeben. Schuldige Priester eilen nach Rom und kehren mit Indulgenzbriefen zurück, welche in der päpstlichen Kanzlei, ohne Befehl des Papstes, leichtfertig ausgestellt werden. Desshalb sei es wichtig, dem Papste einige Grundsätze sowol in Betreff der Gerichtsbarkeit über niedere Cleriker, wie über die Verurtheilung und Appellation von Bischöfen in Erinnerung zu bringen.

Es gilt die Behauptung derselben Doktrin, welche Hinkmar unter den Vorgängern Johann's so nachdrücklich vertheidigt hatte. Dass bischöfliche Klagesachen nämlich zuerst vor den Primaten der Kirchenprovinz und vor eine Synode von wenigstens 12 Bischöfen gehören, dass das Recht der Appellation an den römischen Stuhl nach gefällter Synodalsentenz dem Verurtheilten freistehe, dass aber die Berücksichtigung der Appellation von Seiten des römischen Bischofs sich innerhalb der vom sardicensischen Conzil gebotenen Schranken halten müsse. Die Prozesse niedrer Cleriker hingegen gestatten keine Appellation über die vom Metropoliten geleitete Provinzialsynode hinaus, wie sich aus Schlüssen der ökumenischen Synoden und päpstlichen Dekretalen erhärten lässt. Die Menge der

---

[1]) Caroli II imperatoris nomine ad Joannem VIII. papam, de judicii et appellationibus episcoporum et presbyterorum. op. II. 768. Dies Schreiben in den Winter 876—877 zu setzen, veranlasst mich die damalige Abwesenheit sowol des Ansegisus, wie der päpstlichen Nuntien, welche erst zu Ostern 877 nach dem westfränkischen Reiche zurückkehren Bei der Anwesenheit päpstlicher Legaten würden sowol die Appellationen der Priester, wie die Beschwerden des Kaisers sich zunächst an diese gewendet haben.

[2]) Wie in der Schrift de presbyteris criminosis gilt hier Canon. XIV. der römischen Synode vom Jahre 826 als maassgebend: Sacerdos enim, aut quivis alius in ordinem ecclesiasticam provectus, si in eo scelere inveniatur quo abjiciendus existat depositus providentia episcopi bene proviso loco constituatur ubi peccata lugeat et ulterius non committat.

zu diesem Beweise gehäuften Citate mag den Papst erkennen lassen, aus welcher gelehrten Feder das Sendschreiben geflossen ist.

Wenn ehemals die Berufung auf ein transmarines Conzil für die Bewohner des Morgenlandes als unzulässig erklärt worden, weil nicht sämmtliche Zeugen nach Rom gesandt werden könnten, so müsse man dasselbe von einer transalpinischen Synode behaupten. Wozu möchten fränkische Synoden noch fernerhin nütze sein, wenn jeder offenkundige Verbrecher sich nach Rom wenden dürfe! Sollten die Bischöfe etwa mit jeglichem Beklagten einige Gesandten, oder gar sämmtliche Zeugen, auch Kranke und Greise über die Alpen senden. Wo nicht, so könne Jeder vor dem apostolischen Stuhle dreist seine Unschuld betheuern. Vornehmlich handle es sich um Cleriker, auf welchen der Verdacht der Hurerei laste. Man wisse im fränkischen Reiche ganz genau, wie man in derartigen Prozessen zu verfahren habe, auch hierüber sei vom römischen Conzile unter Papst Eugen eine Bestimmung getroffen. Zwar möge es solchen Verurtheilten trefflich anstehen, sich in Rom Briefe zu holen, welche dem Bischof befehlen, daselbst seine Klage einzubringen. Aber unerhört sei dieses Verfahren und man werde jene Briefe als erschlichen betrachten [1]).

Eine päpstliche Antwort auf diesen Brief, dessen Ton so bedeutsam gegen die unterwürfigen Synodalschlüsse von Pavia absticht, ist nicht erhalten, vielleicht auch niemals gegeben worden. Man hätte in Rom nicht daran denken dürfen, in einer lediglich geistlichen Frage dem Kaiser mit Schroffheit zu begegnen, während man seiner militärischen Hülfsleistung dringender als je bedurfte. Wie entschlossen und thätig sich Johann VIII. der süditalienischen Liga gegenüber bewiesen hatte, wie grosse Anstrengungen er zur See entfaltete, die Neapolitaner durch rücksichtslose Strenge zu schrecken suchte [2]), dennoch schweiften sarazenische Schaaren bis in die Umgegend von Rom, verwüsteten die Campagna, sogar die Vorstädte von Rom gingen in Flammen auf. Gegen Ende Mai hatte der Papst seine Bitte um schleunige Hülfsleistung an den Kaiser wiederholt [3]).

Seinerseits konnte Karl dem Papste keine Versäumniss in der Begünstigung der kaiserlichen Interessen in Italien vorwerfen. Unermittelt bleibt es, ob jene Mahnung Johann's VIII., welche Karl

---

[1]) Dass Hinkmar gewillt war, seine Drohungen wirklich auszuführen, zeigt sein Schreiben an Hildebold von Soissons Flod. III. 23, welches die Verfügung des Papstes zu Gunsten eines verbrecherischen Priesters für unkanonisch und nichtig erklärt.

[2]) Erchempert Mon. SS. l. c.

[3]) Mansi XVII. 47.

von Schwaben einen Einfall in das italienische Königreich, die Plünderung eines Klosters bei Brescia vorwirft [1]) und dem deutschen Fürsten befiehlt, sich vor dem apostolischen Stuhle binnen 60 Tagen zu verantworten, ob dieselbe sich auf ein wirkliches Ereigniss oder auf ein Gerücht, welches den römischen Bischof täuschte, bezieht. Indess auch abgesehen von den deutschen Ansprüchen auf das Erbe Kaiser Ludwig's blieb das Königreich Italien mit mannigfachen Umtrieben gegen die westfränkische Herrschaft erfüllt [2]), und zahlreiche Gegner Karl des Kahlen hielten sowol im geistlichen wie im weltlichen Stande die Besorgnisse des Papstes wach [3]).

Während der ersten Hälfte des Jahres finden wir Johann auf die Abhaltung einer Synode bedacht, welche ihm die Möglichkeit gewähren soll, seinen Einfluss auf die politischen Verhältnisse in verstärkter Weise geltend zu machen [4]). Schon im Monat Februar war Bischof Adalgar von Autun als kaiserlicher Botschafter nach Italien gesandt worden, um dem vom Papste beabsichtigten Conzile beizuwohnen [5]). Aber viel zu sehr blieb Johann VIII. das Frühjahr 877 hindurch mit dem Widerstande gegen seine Feinde beschäftigt, als dass er an die Ausführung dieser Absicht hätte denken können. Zum 24. Juni entbietet er die italienischen Prälaten nach Ravenna [6]). Aber die fortdauernden Anstrengungen

---

[1]) Brief vom 27. März 877, Mansi XVII. 38.

[2]) Es ist eine Fiktion von Gregorovius, wenn er Bd. III. S. 208 Papst Johann im Winter 876/77 bei der kaiserlichen Partei verdächtigt werden und in Folge dessen im Februar ein Conzil in Rom versammeln lässt. Der Brief des Papstes an Lambert, in welchem Johann die vom Herzog von Spoleto im Namen und zur Sicherheit des Kaisers geforderten Geisseln verweigern lässt, wird von Gregorovius ohne Grund anstatt zum 21. Oktober (Mansi XVII. 51) in den Anfang des Jahres 877 gesetzt. Die im Februar an Kaiser Karl gesendeten Briefe würden die von den Beauftragten Karl's dem Papste zugefügte Unbill nicht verschwiegen haben. In keiner Quelle zeigt sich eine Andeutung von einer damals zwischen dem Papste und dem Kaiser herrschenden Spannung. Dagegen stimmt der Brief an Lambert zu den Ereignissen des Spätherbstes. Der Kaiser auf der Flucht nach Hause, der Papst nach Rom zurückgekehrt, Karlmann im Anzuge, die Nachricht vom Tode des Kaisers noch nicht eingetroffen, — unter solchen Verhältnissen sucht sich Lambert der Treue des Papstes durch die Forderung von Geisseln zu vergewissern.

[3]) Der Beweis dafür ist in der päpstlichen Rede zu Gunsten Kaiser Karl's (Mansi XVII. Append. p. 171) enthalten.

[4]) Brief Johann's an den Erzbischof von Ravenna (Mansi XVII. 49): quam (synodum) pro statu et pro correctione reipublicae etc.

[5]) Ann. Bert. ad ann. 877.

[6]) Der Brief Johann's an den Erzbischof Ansbert von Mailand und Bischof Antonius von Brescia (Mansi XVII. 46) ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswerth. Einmal lässt die Drohung der Exkommunikation, falls die genannten Prälaten nicht erscheinen werden, auf eine vorhergegangene Spannung derselben mit der päpstlich-westfränkischen Partei schliessen.

gegen die neapolitanisch-sarazenische Liga machen einen weitern Aufschub, zunächst bis zum 17. Juli, dann noch einmal bis zum August nothwendig. Erst in diesem Monate versammelt sich das Conzil zu Ravenna [1]).

Die hier vor der versammelten Geistlichkeit Italiens zum Ruhme Kaiser Karl des Kahlen gehaltene Rede des Papstes [2]) war auf den Charakter des eiteln und nach äusserem, wenngleich erborgtem Glanze begierigen Fürsten berechnet. Dass der Papst es für wünschenswerth erachten musste, aus dem Munde der italienischen Geistlichkeit eine wiederholte Bestätigung der imperatorischen Würde seines Schützlings zu empfangen, ist ein Zeugniss für den bedenklichen Stand der Dinge im Königreiche. Aber der Moment zu solcher überschwenglichen Lobrede [3]), gerade in den Tagen, wo

---

Ferner ist die Wahl des Ortes Ravenna, welche Johann selbst gegen „antiquam consuetudinem“ verstossend nennt, durch Rücksichten politischer Natur veranlasst worden.

[1]) Sowol Gfrörer wie Gregorovius nehmen zwei vom Papst Johann im Jahre 877 gehaltene Synoden an, die erste im Monat Februar in Rom, die andere im August zu Ravenna. Jaffé hat die Verwirrung, welche schon in den älteren Ausgaben, bei Baluze, Baronius, Chifflet, Sigonius, Sirmond, in Betreff dieser Synoden herrschte (auch bei Mansi die falsche Angabe) glücklich beseitigt, indem er beide Synoden in der einzigen verbürgten zu Ravenna vereinigte. Dass diese Synode nicht, wie Holstenius und ein späterer Geschichtsschreiber der Stadt Ravenna, Hieronymus Rubeus angeben, in den November gesetzt werden darf, und dass das Datum in der Urkunde für das Kloster Flavigny (IV. Kal. Decembris) falsch ist, ergiebt sich aus den Regesten Papst Johann's. Allerdings ist Bischof Adalgar schon im Monat Februar zur Theilnahme an einer italienischen Synode entsandt, die Regesten lassen uns indess die Verzögerung ihres Zusammentrittes von Monat zu Monat verfolgen. Die Synode war eben beendet, als Adalgar, wie Hinkmar mit unserer Annahme übereinstimmend Mon. SS. I. 503 berichtet, dem Kaiser in Orbe mit den Synodalakten entgegenkommt. Eine römische Synode im Februar lässt sich, abgesehen davon, dass in den Quellen kein Hinweis auf dieselbe enthalten ist, mit den übrigen Regesten des Papstes nicht in Uebereinstimmung bringen. Dass endlich der Panegyrikus auf Kaiser Karl nicht in Rom gehalten worden, hat Jaffé durch Hervorhebung der Worte: quod jam in Romana ecclesia gessimus (eine Hindeutung auf die vorigjährige Synode in Rom) zur Genüge erwiesen. Hefele, Conziliengeschichte IV. 503 setzt eine erste Synode zu Rom in den Mai des J. 877 und lässt daselbst die Lobrede auf Karl gehalten werden, die zweite Synode im August nach Ravenna. Zu den gegen die doppelte Synode des Papstes im J. 877 angeführten Gründen kommt gegen eine römische Synode im Mai noch der weitere hinzu, dass gerade aus diesem Monat die Einberufungsschreiben zu der ursprünglich im Juni beabsichtigten Synode in Ravenna datirt sind.

[2]) Mansi XVII. App. p. 171.

[3]) Inter quas, tanquam clarissimum sidus diebus nostris ecce nobis Karolum christianissimum principem superna providentia praescitum a se et praeelectum ante mundi constitutionem et praedestinatum .... in isto periculoso tempore tribuit. Und weiter: Verum iste hujus praefulgidus filius, Karolus videlicet, serenissimus et tranquillissimus Imperator, qui nobis ut

man den Aufbruch Karls nach Italien mit mächtigem Heere erwartete, wo gewiss schon Nachrichten von der ebenfalls bevorstehenden Ankunft Karlmanns die Gemüther beunruhigten, war gut gewählt.

Das politische Genie Johann's VIII. bemächtigt sich mit erstaunlicher Gewandheit jedes Mittels, welches der Augenblick ihm bietet. Seine Huldigung wie sein Anathema, seine Liebe wie sein Hass, die Aufwallungen leidenschaftlichen Zornes, wie leidenschaftlicher Zärtlichkeit, mit welchen er in raschem Umschlage dieselben Persönlichkeiten überschüttet, dieselben Männer bald mit Heftigkeit an sich zieht, bald mit Ingrimm abstösst, sind ihm kaum jemals mehr als Mittel zum Zwecke, Schaustücke, dienlich zur diplomatischen Intrigue, nur im seltensten Falle Ausdruck seiner sittlichen Ueberzeugung gewesen. Die Rastlosigkeit, mit welcher Johann VIII. seine Ziele verfolgt, kommt der seines Vorgängers Nikolaus zum mindesten gleich, sein hierarchisches Bewusstsein wetteifert mit dem der grössten Päpste des Mittelalters, in Geschmeidigkeit des Charakters konnte sich Nikolaus nicht mit Johann VIII. messen, kaum einer der späteren Bischöfe auf dem apostolischen Stuhle hat ihm in diesem Stücke übertroffen. Aber andererseits überragt Nikolaus I. seinen Nachfolger durch die Klarheit und Festigkeit sittlicher Prinzipien, welche dem hierarchischen Bewusstsein erst den kräftigen Schwung einer idealeren Weihe gewähren und deren Verwirklichung die rastlose Thätigkeit Nikolaus I. gewidmet gewesen war. Der sichtliche Mangel solcher sittlichen Prinzipien, welche in Johann's VIII. Bestrebungen und Aeusserungen, so auch in der Lobrede zu Ravenna hervortritt, lässt die Wirksamkeit dieses hochbegabten Papstes, einem krampfhaften Ringen nicht unähnlich, sich in wiederholten vergeblichen Anstrengungen erschöpfen und zugleich schon die tiefe Erniedrigung der römischen Kirche im nächsten Jahrhundert in mehr als einem Stücke vorbereiten.

Jene Stärkung des kaiserlichen Ansehens war indessen nicht der einzige Zweck, welcher Johann zur Abhaltung der Synode von Ravenna veranlasste. Indem er sich neue Ansprüche auf die Dankbarkeit Karl des Kahlen erwirbt, wird dieser sich auch zu neuen

---

praetulimus, in quos fines seculorum devenerunt .... tamquam splendidissimum astrum ab arce polorum illuxit.... quapropter et nos, carissimi fratres.... non immerito intelleximus istum esse proculdubio qui a Deo constitutus esset salvator mundi, multo profecto praestantius ac decentius ita vocatus quam Joseph, qui pene solam terram salvavit Aegypti. Um seinen Phrasen recht volltönenden Klang zu geben, scheut der Papst sogar die in der letzten Wendung enthaltene Blasphemie nicht. Interessant, aber vermuthlich erdichtet ist die folgende Behauptung Johann's, dass schon seinem Vorgänger Nikolaus die Erwählung Karl's von Gott offenbart worden sei.

Conzessionen an den päpstlichen Stuhl bereit finden müssen. Der Widerstand der Synode zu Pontion hatte ebensosehr dem geistlichen Oberhaupte wie dem weltlichen Herrscher gegolten. Dieselbe oppositionelle Richtung, welche zu Pontion die Competenz der päpstlichen Legaten bestritten, hatte das neuliche Sendschreiben über die Appellationen fränkischer Presbyter hervorgerufen.

Neben dem durch die Schlüsse von Ravenna gelieferten Beweise [1], dass eine Erweiterung des weltlichen Besitzes der Päpste durch Karl den Kahlen nicht statt gefunden hat, kommt für uns der erste Beschluss der Synode [2] in Betracht. Derselbe ist die päpstliche Antwort auf die erzbischöfliche Verwerfung des dem Ansegisus übertragenen Primates. Während zur Zeit des Bonifazius der Besitz des Palliums den gallischen Erzbischöfen noch keineswegs als ein unerlässliches Attribut ihrer Würde gegolten hat, betrachtete man im 9. Jahrhundert das Pallium als einen auszeichnenden Schmuck, welchen man sich als ein äusseres Zeichen der hervorragenden Stellung verschaffen musste. Doch knüpften weder kanonische Bestimmungen noch Herkommen der gallischen Kirche an den Besitz dieses Ehrengeschenkes das Privilegium metropolitaner Stellung oder die Befugniss, erzbischöfliche Rechte auszuüben. Es war eine Neuerung, wenn nunmehr auf Johann's Antrag die Kirchenversammlung zu Ravenna beschloss, dass kein neugewählter Metropolit zur Ausübung erzbischöflicher Rechte befugt sein sollte, der nicht innerhalb 3 Monaten dem römischen Bischof den Eid der Treue geleistet habe und um die Ertheilung des Palliums eingekommen sei. Eine Bestimmung, welche, wie sie einerseits den Keim zum Palliumhandel des späteren Mittelalters enthielt, andererseits die Freiheiten der gallischen Kirche beeinträchtigte und dem Papste, wie es sich in der Folge herausgestellt hat, das geeignete Mittel in die Hand gab, missliebige Personen vom erzbischöflichen Amte fern zu halten, den Obedienzeid der Erzbischöfe zu speziellen Verpflichtungen gegen den apostolischen Stuhl zu benutzen, alle nationalkirchlichen Privilegien und Sonderentwicklungen aber vor der Allgewalt des römischen Stuhles verschwinden zu lassen [3]. Die natürliche Consequenz dieser Verord-

---

[1] Gregorovius a. a. O. III. 211.

[2] Mansi XVII. 335: Ut metropolitani intra tres menses fidem suam apud sedem apostolicam exponant et pallium petant.

[3] Wenn Walter Kirchenrecht S. 308 auf Thomassin, vet. et nova eccl. disciplina gestützt, den Untergang der Metropolitanvorrechte nicht den Päpsten, sondern dem Verhalten der Metropoliten Schuld giebt, die öffentliche Meinung, welche sich von den Metropoliten abgewandt habe, zur Unterstützung seiner Behauptung herbeizieht, so liefert die Geschichte des 9. Jahrhunderts den deutlichsten Gegenbeweis gegen Walter's Ansicht, und zeigt uns, auf welche Weise sich die Bearbeitung der öffentlichen Meinung vollzogen hat.

nung war die Bestätigung jeder Bischofswahl von Seiten des Papstes.

Zur Zeit als die italienische Synode in Ravenna tagte, waren im westfränkischen Reiche alle Veranstaltungen zum Ausmarsche beendet. In der Hoffnung, glänzende Waffenthat im italischen Lande zu vollführen, überschritt Karl zum zweitenmal die Alpen, in der Heimath eine schon bei seinem Abzuge geplante Empörung zurücklassend, mit ihm seine Gemahlin, der päpstlichen Krönung begierig. Beinahe gleichzeitig mit ihm brach Karlmann aus Deutschland auf, um den im Jahre 875 unausgefochtenen Kampf um das Erbe Kaiser Ludwig's zum Austrag zu bringen. - Seltsame Begegnung von Kaiser und Papst in der lombardischen Ebene, Verhandlungen während des Zusammenseins in Vercelli, Pavia, Tortona geführt, durch keine Quelle mitgetheilt, uns unbekannt, von der bereitwilligen Einbildungskraft leicht ergänzt. Enttäuschung auf beiden Seiten. Hier der Kaiser, der die Missvergnügten im eigenen Reiche durch glückliche Erfolge zu versöhnen hofft und der anstatt des erwarteten Zuzugs die Kunde von der Verschwörung derselben westfränkischen Grossen empfängt, die er mit der stellvertretenden Regierung beauftragt hatte, der Tüchtigkeit der deutschen Waffen von Andernach her eingedenk, darum sofort wieder auf schleunigen Rückzug bedacht. Auf der anderen Seite der Papst, der so eben mit dem glänzenden Tagesgestirn, dem Retter der Welt geprahlt, der eine langersehnte, entschiedene Hülfe endlich gewonnen zu haben meint und der nun, neben dem auf Flucht sinnenden Kaiser nicht nur so isolirt wie vorher dasteht, sondern neben der Gefahr, welche von den Waffen Karlmann's droht, noch die erlittene moralische Niederlage verrechnen muss. Die Krönung Richildens zu Tortona, ein prachtvolles Geschenk vom Kaiser der römischen Kirche dargebracht, — in diesen beiden Ereignissen liegt der gesammte positive Erfolg des zweiten italienischen Zuges Karl's. Der Tod des Kaisers, welcher auf der Heimreise, nachdem er vor Karlmann flüchtend den Mont Cenis überschritten, erfolgte[1]), war die günstigste Wendung, welche sich in diesem Augenblicke dem Papste bieten konnte. Sie verschaffte ihm Raum, sofort denselben deutschen Fürsten, der als Feind über die Alpen gezogen

[1]) Es bleibt auch nach Hinkmar's Darstellung Mon. SS. I. 504 ungewiss, ob der dem Kaiser von seinem Leibarzte gereichte Trank in verbrecherischer Absicht gemischt war, oder nur nach der Meinung der Begleiter eine vergiftende und tödtliche Wirkung ausgeübt hat. Ich möchte mich nicht mit Gfrörer so unbedingt für die Vergiftung entscheiden. Man weiss, wie bereitwillig man bis in die neueste Zeit plötzliche Todesfälle zu ungelegener Stunde auf Gifttränke zurückzuführen pflegt. Hier kommt noch der Hass gegen den jüdischen Glauben des Leibarztes in Rechnung. Wir erinnern uns der wiederholten Krankheitsanfälle des Kaisers im letzten Jahre.

war, festlich zu begrüssen[1]), ihn auf die Aussichten hinzuweisen, die vor den Stufen des apostolischen Stuhles seiner warten, falls er nämlich die Gewährleistung der päpstlichen Forderungen Punkt für Punkt dem Stellvertreter Petri verbürgen werde.

Unsere Darstellung muss sich an diesem Punkte von der Verfolgung der weiteren italienischen Wirren, welche das ganze Pontifikat Johann's VIII. erfüllen, losreissen und mit dem Tode Karl's zu Hinkmar und den Ereignissen im westfränkischen Reiche zurückkehren.

Vorläufige Bestimmungen über die Nachfolge waren allerdings von Karl dem Kahlen sowol auf einer Zusammenkunft mit seinen Grossen zu Rheims, wie auf dem letzten Reichstage zu Chiersey getroffen worden. Indessen, da der Kaiser noch auf einen Nachkommen aus zweiter Ehe hoffte, war die Vereinbarung mit den Vassallen nicht in solcher Weise geschlossen, dass daraus das Erbrecht des Prinzen Ludwig als ein unbedingtes, über das gesammte westfränkische Reich sich erstreckendes hervorging. Erst auf dem Todtenbette hatte Karl die Urkunde ausgestellt, welche dem Sohne die Nachfolge im Reiche ohne Einschränkungen zusicherte. Das frühere misstrauische und zweideutige Verhalten des Kaisers verfehlte nicht, nunmehr seine Früchte zu tragen. Und zwar zu Gunsten derjenigen Grossen, welche sich einflussreich und mächtig genug zu einer Beseitigung des westfränkischen Königthums fühlten.

Obgleich bei der Berathung über die Nachfolge, welche Karl mit seinen Vassallen zu Rheims gehalten, einige hervorragende Grosse, wie Abt Hugo von St. Martin, der Vetter des Kaiser's, Graf der britonischen Mark und der schon früher einmal geächtete Graf Bernhard von Auvernois[2]) gefehlt, dieselben Männer und zugleich mit ihnen Herzog Boso sich zu Chiersey nicht eingestellt hatten, so waren doch gerade diese Männer mit Vertrauensposten während des Kaisers Abwesenheit bedacht worden. Dem verderblichen Grundsatze gemäss, welcher im Laufe der Regierung Karl des Kahlen fortschreitende Geltung gewonnen hatte, dass der Vassall sich seinem Lehnsherr nur durch persönliche eingegangene Verpflichtung zur Befolgung dieser oder jener von der Krone eingebrachten Maassregel verpflichtet, durften jene Männer der Regierung des Nachfolgers unter dem Scheine eines ihnen zustehenden Rechtes den Gehorsam weigern. Das Prinzip unbedingten Erbrechtes der königlichen Söhne, welches bisher sowol im karo-

---

[1]) Mansi XVII. 53, Brief aus dem November 877.
[2]) Ann. Bertin. ad ann. 868.

lingischen wie im merovingischen Staate unbedingte Anerkennung gefunden, hatte Karl selbst erschüttert. Die Verwickelung wurde durch die beim Tode des Kaisers vorhandene aufständische Bewegung gesteigert. Das spätere Verhalten ihrer Führer lässt die Absichten derselben als auf die Erwerbung durchaus unabhängiger Stellungen gerichtet erscheinen. Hinkmar macht uns mit den Namen der Häupter bekannt [1]). Neben Abt Hugo, Herzog Boso, dem Grafen Bernhard von Auvergne sind es Abt Gauzlin von St. Amand und St. Denys [2]), dessen Bruder Gauzfried, Conrad, Graf von Paris und Bernhard, Markgraf von Gothien. Bedenklich für den Nachfolger Karl's war der Anschluss der Kaiserin an die aufständische Partei. Wie verschiedene Ziele die einzelnen Führer der Opposition verfolgen mochten, in dem Punkte waren die westfränkischen Grossen einig, dass man Ludwig nicht Kraft seines Erbrechtes, sondern nur als gewählten König auf den westfränkischen Thron erheben wollte. Zwar waren schon die früheren karolingischen Herrscher bei der Uebernahme der Regierung noch einmal feierlich als Könige begrüsst worden [3]). Doch lassen sich die Verhandlungen, welche Ludwig der Stammler mit den westfränkischen Vassallen wechselte, nicht mit jener Förmlichkeit vergleichen. Nicht einmal mit den Zusicherungen Karl's an die lothringischen Grossen vor seiner Krönung zu Metz. Ebenso wie die mehrfachen auf den Reichstagen abgegebenen Verbürgungen Karl des Kahlen, enthielt die italienische Wahlcapitulation mehr eine Anerkennung der bestehenden Rechte als eine Summe neuer Verpflichtungen der Krone. Eine Bestätigung der unter dem Vorgänger besessenen Privilegien und Besitzungen wurde durch die Benefizialverhältnisse im Karolingischen Staate bedingt. Ganz anders verhält es sich bei der Thronbesteigung des Nachfolgers Karl's des Kahlen. Dass Ludwig nach dem Tode des Vaters ohne Zustimmung der um Richilde und Boso geschaarten Grossen einige Lehen an seine Anhänger vergeben hatte, erfüllte die Gegenpartei mit Erbitterung. Durch Verwüstung des Landes gab man seine Missbilligung zu erkennen. Erst der wiederholte Austausch von Gesandtschaften bahnte eine Verständigung an. Zunächst wurde Richilde auf die Seite des Stiefsohns hinübergezogen. Nun erst, nachdem Ludwig sich im Besitz des väterlichen Testamentes befindet, verhandelt er mit den einzelnen Grossen und zwar nicht allein über die Bestätigung des bisherigen Benefizialbesitzes, sondern

[1]) Mon. SS. I. 503. Hincm. op. II. 181.

[2]) Als Abt von St. Amand bezeichnet Gauzlin die Urkunde Karl's bei Bouquet VIII. 634 vom 13. April 871, als Abt von St Denys Hinkmar Mon. SS. I. 508. Ueber diesen Gauzlin, als späteren Bischof von Paris, vgl. Abbo de bello Parisiaco, Mon. SS. II. 779 ff.

[3]) Vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte III. 244

über die weiteren Ansprüche, welche man als Bedingung einer Anerkennung der Thronfolge an die Freigebigkeit der Krone stellte.

Nach des Vaters Tode ist Ludwig unverzüglich mit Hinkmar in Verbindung getreten, und hat von ihm Rathschläge über das zu beobachtende Verfahren verlangt. Hinkmar's Sendschreiben an Ludwig den Stammler[1]), eine Richtschnur für die Verwaltung des Reiches aufstellend, fällt ihrem Inhalte nach in jenen Zeitpunkt, in welchem sich Ludwig noch nicht im Besitze des väterlichen Testamentes befand[2]), noch keine Vereinbarung mit den Häuptern der Gegenpartei angebahnt war. Dass Ludwig den Rheimser Prälaten um seine Meinungsäusserung aufgefordert hat, ergiebt sich aus den Worten des Eingangs. Hinkmar begrüsst den Fürsten als König und rechtmässigen Erben des väterlichen Reiches. Er ist der Meinung, dass Ludwig die einzelnen Grossen durch Gesandtschaften zur Angabe eines Ortes auffordern müsse, wo man zu einer Vereinbarung zusammenkommen wolle. Eine kurze Uebersicht über die bisherigen Ereignisse bei der Thronfolge in der karolingischen Dynastie leitet die Ermahnungsschrift ein[3]). Jene Verleihung von Benefizien an ergebene Vassallen, welche der König vorgenommen, kann Hinkmar nicht billigen, da hierdurch die Leidenschaft der Widersacher gereizt worden[4]). Unter den Punkten, über welche Ludwig mit seinen Vassallen in Vereinbarung treten soll, wird zuerst einer Bewilligung für den königlichen Haus- und Hofhalt gedacht. Eine Verminderung der den Kirchen zugewälzten Auflagen darf nicht umgangen werden. Gemeinsame kräftige Maassregeln gilt es gegen

---

1) Ad Ludovicum Balbum regem. Novi regis instructio ad rectam regni administrationem op. II. 179.

2) Ib. p. 182: credo enim, quia pater vester .... non dimisit ut vobis de regni dispositione .... quaedam specialiter non mandaverit. Mit unsicherm Ausdrucke äussert sich Hinkmar hier noch über das väterliche Testament, während er in seinen Annalen genauer über den Inhalt desselben unterrichtet ist.

3) Nicht unwichtig ist es, in jenen einleitenden Worten Hinkmar's Beurtheilung einiger früheren Ereignisse zu berücksichtigen. Den Widerstand, welchen Karl des Grossen Nachfolger im Reiche Karlmann's gefunden, die Verdrängung der Kinder Karlmann's verhüllt Hinkmar mit dem unbestimmten Ausdruck: et regni primores, qui cum Carlomanno fuerunt illuc ad eum (Carolum) convenerunt, exceptis paucis, de quibus non est modo necessarium dicere. Der Kampf um Ludwig des Frommen Erbe, der Bürgerkrieg von 840 — 843 erscheint in Hinkmar's Auffassung nur als ein Kampf der Grossen um Benefizialbesitz: interea coeperunt regni primores qui cum tribus fratribus erant, singillatim certare de honoribus, quique illorum, unde majores et plures possent obtinere. Endlich, heisst es, sei durch die des Kampfes müden Vassallen, mit oder gegen den Willen der Könige (vellent nollent) der Vertrag von Verdun abgeschlossen worden.

4) Ib. p. 182 cap. VI.

die Normannen zu ergreifen, deren Verheerungen und deren Tributforderungen nicht mehr zu ertragen sind. Vorzüglich aber möge man darauf bedacht sein, dass der König mit guten Rathgebern umgeben werde, die Vernachlässigung sorgfältigen und aufrichtigen Rathes habe sich unter der vorigen Regierung in verderblicher Weise fühlbar gemacht [1]). Vom Fürsten verlangt Hinkmar ein vor dem König der Könige abzulegendes Bekenntniss aller früheren Vergehen, eine Sühnung derselben durch die Verrichtung guter Werke. Nicht fleischliche Vergnügungen, auch nicht Jagdlust sei hinfort des Königs Aufgabe, nicht der Häufung von Reichthümern dürfe er nachtrachten, sondern müsse auf Uebungen der Frömmigkeit und auf einen vor Gott wolgefälligen Wandel bedacht sein. Um seines Alters und seiner Kränklichkeit halber bittet Hinkmar zum Schlusse, möge Ludwig ihn nicht mit unnöthiger Arbeit belasten, erfordere aber das Wol des Reiches seine Thätigkeit, so werde er nach Kräften wirken, keinesfalls aber auf jener vom Könige zu berufenden Reichsversammlung fehlen.

Sowol dieses Sendschreiben wie der annalistische Bericht Hinkmar's gedenkt der letzten Regierungsjahre Karl des Kahlen in einem bittern Tone. Für den Erzbischof zu gelegener Stunde ereigneten sich damals jene Visionen Bernold's, eines Angehörigen der Rheimser Parochie, der im Zustande des Scheintodes nicht nur einige Bischöfe, an ihrer Spitze den bekannten Ebo und einige andere Personen im Fegfeuer erblickt hatte [2]), sondern der ebenfalls dem verstorbenen Kaiser in der jenseitigen Welt begegnet war, zwar nicht hoffnungsloser Verdammniss anheimgefallen, aber doch den Qualen des Fegfeuers in bejammernswerther Weise preisgegeben [3]). Der König versichert für seine Sünden zu büssen und sendet Bernold zu Hinkmar, da die Nichtbeachtung der guten Rathschläge dieses Prälaten ihn solcher Strafe anheimfallen liess. In wunderlicher Vermischung von jenseitigem und diesseitigem Leben begiebt sich Bernold's Seele in der That zu Hinkmar, und trifft denselben mit der Celebration einer Messe beschäftigt. Von Hinkmar eilt er zur jenseitigen Welt zurück, und findet Karl

---

[1]) .... quia, sicut per multos audivi, multum deperiit de utilitate in isto regno pro eo, quia consiliarii quod sciebant bonum et utile, dicere non audebant, nec ut dicerent locum habebant. Der Sinn dieser Ermahnung ist nicht schwer verständlich, wenn wir uns der Vernachlässigung Hinkmar's im Laufe der letzten Jahre erinnern.

[2]) Flod. III. 3.

[3]) Flod. III. 18. Die Lage, in welcher Karl sich befindet: „venit in quendam locum tenebrosum, ad quem ex alia parte lux resplendebat de vicino loco satis lucidissimo.... ibique jacere vidit hunc regem Karolum in luto ex sanie ipsius putredinis et a vermibus edi,“ ist die eines Läuterungszustandes, vom Aufenthaltsorte der Seligen dringt der Lichtschimmer in die Finsterniss, welche den König und seine Qualen umgiebt, hinein.

unterdess seinen Qualen entrückt, in der Heimath des Lichtes aufgenommen, wiederum mit königlichen Gewändern angethan. In wie fern Hinkmar selbst auf die Richtung der Bernold'schen Visionen eingewirkt hat, muss dahingestellt bleiben, er behauptet die Aussagen des vom Scheintode Erweckten durch einen zuverlässigen Priester empfangen zu haben. Die Wahrheit der Offenbarungen verbürgen ihm ähnliche Wundergeschichten in mehreren älteren erbaulichen Schriften. Keinesfalls missfielen ihm die Erzählungen Bernold's, da er wie Flodoard berichtet für ihre Aufzeichnung und Verbreitung Sorge getragen hat und wir besitzen den an alle Gläubigen gerichteten Bericht aus des Erzbischof's Feder [1]. Hinkmar glaubt aus diesen Enthüllungen beweisen zu können, dass den im jenseitigen Leben Büssenden eine tröstende Hoffnung auf künftige Besserung ihres Zustandes übrig bleibt und dass die Fürbitte der Hinterbliebenen dem Verstorbenen zu einer Erlösung aus dem Zustande der Strafe verhelfen kann.

Die Verhandlungen zwischen Ludwig und seinen Vassallen kamen endlich auf dem Reichstage zu Compiegne zum Abschlusse. Mit den Bedingungen, welche die weltlichen Grossen stellten, verknüpften sich nicht minder dringliche Forderungen der Geistlichkeit. In vollem Umfange verlangte man eine Bestätigung früherer Gesetze und zwar zunächst jener von Kaiser Karl auf dem letzten Reichstage zu Chiersey abgegebenen Erklärung, welche die einzelnen Kirchen vor königlicher Willkür nnd vor jeder Antastung ihres Besitzstandes zu sichern versprach. Dann erst leisteten die Bischöfe den Huldigungseid [2]. Bei Ablegung desselben tritt allerdings noch einmal der Name des Ansegisus, als des Ersten unter den huldigenden Bischöfen in den Vordergrund, dass aber Hinkmar thatsächlich die erste Stelle im Reiche behauptete, beweist die vom Rheimser Erzbischof und nicht vom sogenannten Primaten Galliens verrichtete Krönung Ludwig's.

Ein späterer Schriftsteller [3] theilt von dem Nachfolger Karl's mit, dass er während seiner Regierung nichts Bemerkenswerthes ausgeführt habe. Regino nennt Ludwig einen frommen, mild und gerecht gesinnten Mann. Wie er nur mühsam im Kampfe mit

---

[1] Hincm. op. II. 805.

[2] Mon. SS. I. 505. Hincm. op. I. 747.

[3] Aimoin de regibus Francorum, excerpta ex miraculis St. Benedicti. Mon. IX. 374. In den Mittheilungen Aimoins über Ludwig's eheliche Verhältnisse erkennt man die sagenhafte Ausschmückung der Nachrichten Regino's ad. ann. 878. Aus Aimoin ist dann die Nachricht über die Unthätigkeit Ludwig des Stammlers, die Verwechselung des Sohnes Karl des Kahlen mit Ludwig V. (nihil fecit), in die späteren Compilationen übergegangen, cf. Gesta Consulum Andegav. Bouquet IX. 25, ferner die Historia Franc. aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts Bouquet IX. 41.

seinen Vasallen emporgekommen war, blieb Ludwig's kurze, von Krankheit unterbrochene Regierung ein unausgesetztes Ringen mit den widerstrebenden Elementen im Innern seines Reiches. Einen der einflussreichsten Männer, den Abt Hugo, hat die Krone sich gewonnen. Seitdem man diesem Verwandten des königlichen Hauses eine hervorragende Stellung im Regimente zugewiesen, hatte nicht nur seine Opposition aufgehört, sondern Hugo wird uns in den folgenden Jahren als der ergebenste Anhänger der legitimen Fürsten begegnen. Dieselbe Partei haben Graf Bernhard von Auvergne [1]), Graf Goiram [2]) und der Kämmerer Theoderich [3]) ergriffen. Herzog Boso hat sich, seines Vortheils bedacht, bei dem Abschlusse mit Ludwig, die Verwaltung der Provence verschafft [4]), um bald darauf selbstsüchtige, weittragende Pläne mit dem Papste zu vereinbaren. Abt Gauzlin und sein Bruder halten ihre Blicke auf Deutschland gerichtet, wo sie mit ihrem Anhange in Ludwig von Sachsen einen Haltpunkt finden [5]). Ein Unternehmen Ludwig's gegen die Normannen in der Loire scheitert an der Treulosigkeit des Grafen Emeno von Poitiers und an der Unzuverlässigkeit der Grossen in der britonischen Mark. Gleichzeitig mit der Empörung in diesem Theile des Reiches, entbrennt eine heftige Parteifehde in Septimanien [6]) In die Auflehnung Emeno's von Poitiers ist der Bruder desselben, Graf Bernhard von Autun, der zugleich die Markgrafschaft Gothien verwaltet, verflochten [7]). Derselbe erhebt sich

---

[1]) Flod. III. 26. Dümmler hält p. 798 übereinstimmend mit Bouquet und Jasmund, (Uebersetzung der Annalen von St. Bertin p. 200, Note 1,) diesen Bernhard für identisch mit Bernhard von Gothien, dem Sohne Bernhard's von Septimanien. Er lässt diesem Bernhard sowol die Auvergne wie Gothien übertragen sein, während Mon. SS. I. 508 Bernhard von Auvergne die Besitzungen des entsetzten Markgrafen von Gothien zugesprochen werden.

[2]) Hinkmar an Goiram Flod. III. 26.

[3]) Hinkmar an Theoderich Flod. ib.

[4]) Mon. SS. I. 506, Johann's VIII. Brief an Kaiserin Engelberg vom 878, Mansi XVII. 80. In die Zeit von Boso's Verwaltung der Provence unter westfränkischer Lehnsherrschaft fällt Hinkmar's Danksagung für die Beschützung von Rheimser Kirchengütern. Flod. III. ib.

[5]) Gauzlin war in der Schlacht bei Andernach in deutsche Gefangenschaft gerathen, aber bald entlassen worden. Ann. Bertin ad. ann. 876. An Gauzlin schliesst sich Graf Conrad von Paris an. Ann. Vedast. ad. ann 879, 880.

[6]) Mansi XVII. 86.

[7]) Dass dieser Bernhard von Autun kein anderer als der Sohn Bernhard's von Septimanien und Markgraf von Gothien ist, geht aus dem Briefe Johann's Mansi XVII. 87 hervor, wo ihm der Titel Markgraf beigelegt wird. Als Bruder Emeno's von Poitiers bezeichnet ihn Johann VIII. Mansi ib. p. 94, vergl auch Mansi ib. p. 91 und 93. Wahrscheinlich ist derselbe Bernhard auch der Neffe des Abtes Gauzlin, über dessen Empörung Hinkmar, Flod. III. 24, Klage führt. Vergl. die translatio S. Baudelii aus dem 9. Jahrhundert, Bouquet IX. 111: interea princeps Gothorum Bernardus cum avunculo suo Gausleno abbate etc.

in offener Rebellion gegen Ludwig und büsst, nachdem es ihm misslungen ist, den Verdacht der Treulosigkeit auf den Erzbischof von Bourges zu wälzen, seine Opposition mit dem Verluste seiner Lehen. Dem Willen des Königs gemäss theilen sich der Graf von Auvergne und der Kämmerer Theoderich in die Besitzungen des Markgrafen Bernhard, doch gelingt es Boso durch Unterhandlungen die Grafschaft Autun zu seinen bisherigen umfangreichen Lehen zu erwerben [1]).

Gleichfalls im westlichen Theile des westfränkischen Reiches, im französischen Lothringen, im Anschlusse an den Aufstand Bernhard's von Autun erhebt sich Hugo, der uneheliche Sohn Lothar's II. und Walraden's, welchem der Vater einst den Elsass als eigene Besitzung zugedacht, ihn darauf der Vormundschaft Ludwig des Deutschen anvertraut hatte. Im Beginne der Regierung Ludwig des Stammlers leistet Hugo diesem Könige den Eid der Treue, um in der Folge sich als ein gefährlicher Widersacher sowol der französischen wie der deutschen Karolinger zu erweisen und in seinem Ausgange noch unglücklicher als der Vater, mit rastlosen Bestrebungen die Erreichung einer unabhängigen Herrschaft im ehemaligen Königreiche Lothar's II. zu versuchen [2]).

Unter dieser fortdauernden Erschütterung der inneren Zustände im westfränkischen Reiche, durfte Ludwig der Stammler die Bereitwilligkeit seines deutschen Vetters, Ludwig's von Sachsen zu einem friedlichen Vernehmen als ein besonderes Glück betrachten. Zwar musste die westfränkische Krone, ehe sie ein solches Einverständniss erzielen konnte, zuvor ausdrücklich auf die Eroberungspolitik Karl des Kahlen Verzicht leisten [3]). Unter solcher Bedingung findet sich Ludwig von Sachsen zu einem Vertrage bereit.

Neben den beiden Bernhard, dem Markgrafen von Gothien und Grafen von Autun (von den Annal. Vedast. ad ann. 878 als dux Augustodunensium bezeichnet) und dem Grafen Bernhard von Auvergne treten zu derselben Zeit noch zwei andere Grafen Bernhard hervor. Der Eine ist Bernardus comes Radonensis, Ann. Bertin. ad ann. 872, Flod. III. 26, der Andere Bernhard Graf von Toulouse. Beide, wie es scheint, der Krone ergeben. Der Letztere, Bernhard von Toulouse zieht als Verwandter Hinkmar's in so fern unsere Aufmerksamkeit auf sich, als der Erzbischof ihm ohne Rücksicht auf sein verwandtschaftliches Verhältniss die Verleihung von Rheimser Kirchengut zur Precarie abschlägt. Flod. III. 26.

1) Annal. Bertin. ad ann. 878 und 879. Annal. Vedast. ad ann. 878.

2) Hugo's erstes Auftreten im J. 879 schildern die Annal. Fuld. mit den Worten: Tyrannidem in Gallia exercebat. Mon. SS. I. 393. Regnum patris molitus est invadere, berichtet Hinkmar ad ann. 879. Im Jahre 880 erscheint, Mon. SS. I. 515, die Bekämpfung Hugo's als ein gemeinsames Interesse der französischen und deutschen Karolinger. Erst mit dem Jahre 882—883 nimmt Hugo's Erhebung, insbesondere seit seiner Verbindung mit den Normannen, einen bedrohlichen Charakter an.

3) Vergl. Ann. Fuld. ad ann. 878,

Am 1. November 878 in der Gegend von Mersen abgeschlossen [1]), bestätigt dieser die Theilung Lothringen's vom Jahre 870. Ein späteres Hinzutreten Karl's von Schwaben und Karlmann's zu der Uebereinkunft wird vom deutschen Könige in Aussicht gestellt. Für seinen jüngeren Bruder hat Ludwig in Betreff des lothringischen Besitzes gleichsam Bürgschaft geleistet, da er nach Karlmann's Verzichte auf dieses Stück des väterlichen Erbes, Lothringen mit Karl getheilt hatte. Dagegen behielt im Vertrage von Mersen sich der deutsche Fürst dem älteren Bruder Karlmann gegenüber die eigenen Ansprüche auf einen Antheil am italienischen Erbe vor, während Ludwig der Stammler sich aller Pläne auf die Erlangung der von Karl dem Kahlen besessenen kaiserlichen Stellung entschlug. Wenn der französische König im gegenwärtigen Vertrage Ludwig von Sachsen das Anrecht auf die Erwerbung eines Theiles des kaiserlichen Erbes einräumt, so darf sein Verzicht auf die väterliche italienische Politik als ein entschiedener betrachtet werden. Wir müssen die Ereignisse nachholen, welche ihn im Sommer des Jahres 878 überzeugen konnten, dass für ihn eine Fortsetzung der Politik Karl des Kahlen nicht ausführbar sei.

Jenen Bedingungen, an welche Johann VIII. den Erwerb der italienischen und kaiserlichen Krone in seinen ersten Unterhandlungen mit Karlmann geknüpft, hatte der baierische König keine Berücksichtigung geschenkt. Zunächst noch unbekümmert um die Kaiserkrone, trug er nach seiner Vereinigung mit der deutschen Partei in Oberitalien den Titel des lombardischen Königs davon. In seinem Auftrage wirkten, wie einst für die Gerechtsame Karl des Kahlen, so jetzt noch ungestümer, sowol Lambert von Spoleto, wie Adelbert von Tuscien in unmittelbarer Nähe des Papstes, und im Anschlusse an diese, die zwar exiliirten, doch darum nicht minder gefährlichen römischen Anhänger der deutschen Karolinger. Viel zu trotzig war Karlmann's Auftreten gewesen, viel zu eng war seine Verbindung mit den Gegnern des Papstes, als dass der römische Stuhl ihm die Anerkennung seiner Herrschaft in Italien nebst der Kaiserkrone bewilligen mochte. Ein Triumf Karlmann's hätte Johann VIII. zum Gefangenen in seiner Hauptstadt gemacht. Nicht einmal die Hoffnung, durch Intriguen eine Spaltung in den Reihen seiner Gegner zu bewirken, wäre ihm geblieben. Nicht die geringste Demüthigung des Papstes wäre die Lösung der Exiliirten vom Banne, ihre Rückberufung nach Rom gewesen. Solcher Bedrängniss ist der Entschluss Johann's VIII., sich für einige Zeit nach Gallien zu begeben, entsprungen. Jedenfalls durfte er im Reiche Ludwig des Stammlers eine zeitweilige Zuflucht, vielleicht auch eine Unterstützung in zukünftigen Verwickelungen suchen.

[1]) Mon. SS. I. 509.

Es konnte dem Papste nicht verborgen sein, dass nach den Vorgängen der letzten Jahre weder die gallischen Metropoliten, noch die Häupter des westfränkischen Adels, welche dem italienischen Zuge Karl's ihre Betheiligung versagt, den Stellvertreter Petri mit offenen Armen empfangen würden. Dennoch schien jeder Ausweg der in Rom drohenden Ueberwältigung vorzuziehen, man gewann zum mindesten Aufschub und mit diesem vielleicht eine günstige Veränderung der Lage.

Liess sich doch durch persönliche Anwesenheit in Gallien vielleicht die Trägheit des jungen Königs, der Starrsinn der westfränkischen Grossen überwinden, um so mehr wenn man die westfränkische Eitersucht gegen die Erfolge der deutschen Dynastie in Italien als kräftigen Sporn handzuhaben verstand.

Johann's Abreise von Rom im Mai 878 trägt den Charakter der Flucht[1]). Päpstliche Briefe vom 28. April enthalten das Geständniss, dass der römische Bischof den Gewaltthaten Lambert's und Adelbert's weiche[2]). Doch wird eine im westfränkischen Reiche abzuhaltende Synode als Zweck der Reise vorgeschützt. Zur Theilnahme an derselben sind nicht nur Geistlichkeit und Könige von Deutschland und Frankreich, sondern auch die italienische Geistlichkeit[3]), namentlich Ansbert Erzbischof von Mailand aufgefordert. Sobald sich der Papst nach seiner Ankunft in gallischem Lande sicher fühlt, wechselt er den Ton und giebt in einem Schreiben an Karl von Schwaben die Vermittlung und Herstellung der Einigkeit zwischen den 4 fränkischen Königen als Grund seiner Ankunft an[4]).

Noch auffallender als der Inhalt dieses Briefes contrastiren mit der hülflosen schutzflehenden Lage des als Flüchtling auf gallischem Boden weilenden Papstes die diktatorisch befehlenden Schreiben, in welchen er ein Conzil nach Lyon zur Erledigung der septimanischen Wirren beruft[5]), nicht minder die Mahnung an Abt Hugo, seinen König zu schleunigem Entgegenkommen zu veranlassen[6]), die Aeusserungen des Missvergnügens endlich, welches er diejenigen Metropoliten empfinden lässt, die eine sofortige persönliche Begrüssung des heiligen Vaters unterlassen haben[7]). Indessen stellte

---

[1]) Vergl. Gesta Joannis VIII, Baluze Miscell. VII. 349. In dem Chronicon Turonense aus dem 13. Jahrhundert, Bouquet IX. 45, heisst es: Johannes papa egressus de carcere.

[2]) Briefe Johann's VIII. an Ludwig den Stammler, Ludwig von Sachsen und Karlmann, Mansi XVII. 75, 77, 78.

[3]) Mansi XVII. 71.

[4]) Mansi ib. 79: primo venimus, quo vos quatuor reges unum legitimumque velle, annuente deo, nihilo minus faciamus.

[5]) Mansi XVII. 86.

[6]) Mansi ib. 223.

[7]) Mansi ib. 85.

es sich schon während des päpstlichen Aufenthaltes im südlichen Frankreich heraus, dass Johann weder die fränkischen Könige noch das höhere Episkopat zu bereitwilligem Entgegenkommen, viel weniger zu festlichem Empfange geneigt finden werde. Die deutschen Könige würdigen Johann's Briefe nicht einmal einer Beantwortung [1]). Dass sich Erzbischof Hinkmar nicht mit der Darbringung der vom Papste erwarteten Huldigung übereilt hat, ist begreiflich. Nachdem Johann ihn schon in einem Rundschreiben an die gallischen Metropoliten vom 10. Juni zur Mitwirkung an einer allgemeinen Synode aufgefordert hat [2]), legt ein späterer Brief des Papstes [3]) dem Erzbishofe seine Versäumniss an's Herz, jedoch nicht ohne der missbilligenden Klage einige schmeichelhafte Ausdrücke beizufügen.

Uebrigens schien eine, während seines Aufenthaltes zu Arles vom Papste erlassene Verfügung bestimmt zu sein, gerade dem Proteste Hinkmar's gegen päpstliche Vikariate in Gallien Trotz zu bieten. Es ist die Uebertragung eben dieses Amtes an Rostagnus, Erzbischof von Arelat, die schriftliche Verkündigung der stattgefundenen Erhebung an die Bischöfe Galliens [4]). Das alte Anrecht des Stuhles von Arles auf diese Würde wird hervorgehoben, um der in der gallischen Kirche verbreiteten Simonie willen, der Rostagnus wehren solle, sei das Privilegium erneuert worden. Zugleich ist dem Erzbischof der Auftrag ertheilt worden, die Beobachtung jenes Synodalschlusses von Ravenna zu erwirken, welcher von der Einholung des Palliums handelt. Die gallische Kirche hat das Dekret unbeachtet gelassen, künftig, heisst es, soll dem Metropoliten vor Empfang des Palliums keine Consecration eines Bischofs gestattet sein. Spätere Ereignisse werden die besondern Zwecke, welche Johann an die Erhebung des Rostagnus knüpfte, an den Tag bringen. Damals musste die päpstliche Dekretale in mehrfacher Hinsicht wunderlich erscheinen. Einmal, weil Ansegisus, der Vikar für ganz Gallien und Germanien vom Jahre 876 noch lebte. Ausserdem, weil auf der nachfolgenden grossen Synode zu Troyes der Papst den vesammelten gallischen Bischöfen das Vikariat des Rostagnus nicht einmal zur Anerkennung vorlegte. Man würde die auf die Erhebung des Erzbischofs von Arles bezüglichen Briefe für unecht halten müssen, wenn die Verbindung Johann's mit dem Herzog der Provence und das spätere Hervortreten Boso's uns nicht ein Verständniss der päpstlichen Pläne eröffnete.

Zum 1. August war die zu Troyes unter dem Vorsitz des

[1]) Mansi XVII. 78, 91, 92.
[2]) Mansi ib. p. 84.
[3]) Mansi ib. p. 86.
[4]) Mansi ib. p. 80, 82.

Papstes abzuhaltende Synode berufen worden [1]). Doch sind weder die deutschen Könige, noch Ludwig von Frankreich am bestimmten Tage in Troyes anwesend. Die Ersteren erschienen überhaupt nicht, Ludwig der Stammler erst am 14. August. Am 11. August hat die Eröffnung der Synode stattgefunden [2]). Während deutsche Bischöfe, deren Anwesenheit Johann VIII. besonders wünschen musste, sich an der Synode von Troyes gar nicht betheiligten, scheint anfänglich auch der westfränkische bischöfliche Stand nur spärlich vertreten gewesen zu sein. Die vom Papste geforderte Bestätigung der Exkommunikation Lambert's und Adelbert's wird von der Synode hinausgeschoben, weil man erst die Ankunft der Mitbischöfe erwarten müsse. Erst in der zweiten Sitzung genügte man dem Ansinnen des Papstes, und es ist bemerkenswerth, dass an der Spitze der gallischen Erzbischöfe weder Ansegisus von Sens, noch der kürzlich zum päpstlichen Vikar in Gallien ernannte Rostagnus von Arelat, sondern Hinkmar seine Zustimmung zu der Vorlage des Papstes ertheilte [3]). Aber wenn man sich auf die Aufforderung des Papstes hin bereit erklärte, die Bedränger des apostolischen Stuhles mit dem Bann zu belegen, so forderte Hinkmar dagegen, als Erkenntlichkeit von Seiten des Papstes, die Zustimmung Johann's VIII. zu einem verschärften Erlasse gegen alle Vergewaltiger des fränkischen Kirchengutes, mag die Beeinträchtigung von der Krone selbst, oder von den grossen Vassallen ausgehen. Obschon Rücksicht für den König und die Hoffnung auf militärische Unterstützung von Seiten der weltlichen Herren dem Papste ein glimpflicheres Verfahren gegen den westfränkischen Adel anrieth, dennoch konnte er sich der Anforderung nicht entziehn, der Exkommunikationsurkunde über Lambert und Genossen, die Bannbulle gegen westfränkische Bedränger der Kirche beizufügen, die Letztere eigenhändig zu unterzeichnen. Um so weniger, da die Synode sich ebenfalls in einer andern Angelegenheit dem persönlichen Interesse des Papstes willfährig zeigte und die Exkommunikation des Bischofs Formosus, der zur Zeit im westfränkischen Reiche bei Abt Hugo [4])

---

[1]) Vergl. Hinkmar's Aufforderung an Hildebold von Soissons, sich mit ihm zur Synode zu begeben. Flod. III. 23.

[2]) Die Verhandlungen der Synode Mon. SS. I. 506 ff. Mansi XVII. 345 ff. Richter, Marburger Programm p. 6.

[3]) In den Annalen Hinkmar's befindet sich, Mon. SS. I. 506, die vollständige, von ihm im Namen der Synode abgegebene Erklärung, im Breviarium bei Mansi nur der Auszug.

[4]) Auch für den Fall, dass das Dokument bei Richter, a. a. O. p. 6, wirklich unecht ist, wie Hefele Conziliengeschichte IV. 517 wol nicht mit Unrecht aus den Unterschriften folgert, wird die Anwesenheit des Bischof's Formosus in Gallien, seine nahe Beziehung zu Hugo durch das Schreiben des Papstes, Mansi XVII. 305, welches Hugo vor der Gemeinschaft mit Formosus warnt, bestätigt. An diese Thatsache knüpft vermuthlich die sogen-

weilt, bestätigte [1]. — Man sieht, dass es dem Papste nicht an einzelnen Erfolgen auf dem persönlich von ihm geleiteten Concile fehlte, wenngleich die versammelten Bischöfe sich nur zu solchen Zugeständnissen verstanden, welche das eigene Interesse nicht betrafen. Im Uebrigen verhielt man sich versagend, reservirt, wenn nicht geradezu widerstrebend. Ueber Erzbischof Frotar von Bourges war doppelte Beschwerde eingelaufen. Die Anklage auf Rebellion von Seiten Bernhard's von Autun [2] führte freilich zur Entdeckung, dass der Markgraf und nicht der Erzbischof sich dieses Verbrechens schuldig gemacht. Doch nicht so leicht kam man über die geistliche Beschwerde, dass Frotar nämlich zweimal um irdischen Gewinnes willen seinen bischöflichen Sitz vertauscht, hinweg. Um die Willfährigkeit des Erzbischofs gegen Karl den Kahlen, als es zu Pontion sich um das Primat des Ansegisus handelte, zu belohnen, hatte Johann VIII. die Transmigration Frotar's nach Bourges gestattet [3]. Gegenwärtig und zwar in Anwesenheit des Papstes schickte man sich zur Abrechnung mit dem Verräther an. Hinkmar verlangte die Beurtheilung dieses Falles gemäss den aus den Canones zusammenzustellenden Bestimmungen [4]. Der Papst muss die auf die Transmigration Frotar's bezüglichen Canones, welche die einst gewährte Zustimmung verurtheilen [5], verlesen lassen und bei dieser Gelegenheit schreitet man auch zum Vortrag der Schlüsse von Sardika, derselben, gegen welche sowol Johann VIII. wie seine Vorfahren mit gewaltthätigem Ungestüm angekämpft hatten. In diesem Vorgange giebt sich die Stimmung der Majorität auf unzweideutige Weise zu erkennen.

Neben der Bestätigung der über Lambert, Adelbert, Formosus und Genossen verhängten Exkommunikation, hatte der Papst auf der Synode zu Troyes eine Regelung der italienischen Erbschaftsfrage zu erreichen gehofft. Ueber die wirklichen Absichten Johann's VIII. sind wir durch keine Quelle unterrichtet. Gfrörer vermuthet, dass der Papst eine Theilung des italienischen Reiches unter die vier Frankenkönige bezweckt habe. Doch lässt keine Aeusse-

---

hafte Nachricht bei Aimoin's Fortsetzer V. 37 an, dass Johann den Bischof Formosus mit sich nach Gallien geführt habe. Die Mittheilung von Aimoin's Fortsetzer findet sich dann weiter ausgeschmückt in späteren Compilationen, vergl. Chronicon S. Petri Vivi Senonensis Bouquet IX. 32. Ueber Hinkmar's freundschaftliche Gesinnung gegen Formosus vergl. Flod. III. 21.

1) Die Verhandlung über Formosus wird, wenn man auch von der Urkunde bei Richter absieht, durch das Breviarium actarum concilii Tricassini verbürgt.

2) Siehe oben p. 354.

3) Mansi XVII. 9.

4) Mansi ib. p. 346.

5) Obgleich das Urtheil der Synode zu Ungunsten Frotar's ausfiel, scheint derselbe sich doch auf dem Stuhle zu Bourges behauptet zu haben. Cf. Gallia christ. II. 33 und Instrumenta p. 6, Urkunde v. J. 889 von Frotarius Bituricensis unterzeichnet.

rung Johann's auf einen solchen vorausgefassten Plan schliessen. Ebensowenig wissen wir von einem unbedingten Angebot der Kaiserkrone an Ludwig den Stammler. Es lag nicht in Johann's Charakter, weitaussehende Projekte auszuspinnen, dieselben mit eigensinniger Beharrlichkeit zu verfolgen. Seine Entschlüsse sind stets den im Augenblicke gegebenen Verhältnissen angepasst und wechseln auf's schnellste mit den sich ändernden Verhältnissen. So verfährt er auch jetzt, ausforschend, prüfend. Sowol seine Eröffnungsworte der Synode, wie seine Rede am Schlusse lassen keinen Zweifel über seinen Wunsch nach kräftiger Unterstützung in Italien übrig, gleichzeitig aber kann der geübte Staatsmann sich nicht verbergen, dass sowol die inneren Zustände des westfränkischen Reiches dem Könige keinen Zug über die Alpen gestatten, wie auch dass mit vereinzelten Ausnahmen sich die gallischen Bischöfe jeglichem auf die Erneuerung der Kaiserwürde gerichteten Unternehmen widersetzen werden.

Man hat behauptet [1]), dass die Ereignisse auf der Synode von Troyes eine wachsende Spannung zwischen dem westfränkischen Könige und Johann VIII. offenbaren. Im Gegentheile ergiebt sich aus einer sorgfältigen Prüfung des an dieser Stelle undeutlichen Berichtes des Rheimser Annalisten, dass Ludwig zu jener Zeit seine Gedanken noch alles Ernstes auf die kaiserliche Krone, auf den Erwerb des italienischen Reiches gerichtet hat. Die beiden Günstlinge des Papstes, Frotar von Bourges und Adelgar von Autun, weisen der Versammlung die Urkunde Karl des Kahlen vor, in welcher seinem Sohne das Reich (regnum, also ohne Ausschluss Italiens) übergeben wird. Der Papst soll, so ist der Wunsch des Königs, dieses Testament bestätigen. Johann verweigert nicht unbedingt die Erfüllung dieser Zumuthung, verlangt aber als Preis seiner Bestätigung die Ueberlassung einer der reichsten Abteien Galliens, St. Denys, an den römischen Stuhl. Er weist seinerseits eine Urkunde vor, in welcher Karl der Kahle die Schenkung dieser Abtei an den apostolischen Stuhl vollzogen hat. Die Synode verwirft den Handel, welchen Hinkmar als eine Intrigue bezeichnet [2]). Auf den Rath jener Bischöfe Adelgar und Frotar und anderer königlicher Rathgeber hin, sagt er, sei jene Urkunde angefertigt worden. Ein Mitwissen des Königs um die Fälschung wird also vorausgesetzt. Da Ludwig's Rathgeber an derselben betheiligt, da der mit dem Verluste der Abtei bedrohte Gauzlin zu den Widersachern der Krone gehört, so handelt es sich um eine vom Könige gebilligte Forderung Johann's VIII. Papst und König haben sich

[1]) Gfrörer a. a. O. p. 188.
[2]) Mon. SS. I. 508: quod argumentum, sicut factio, et non ratio, imperfectum remansit.

über die Bedingungen verständigt, unter welchen Ludwig die kaiserliche Krone zu Theil werden dürfte. Zu diesen gehört die vom Fürsten gebilligte Ueberlassung von St. Denys. Beide Urkunden, das Testament sowie die Schenkung Karl des Kahlen sollen, indem man sie der Versammlung vorlegt, als Sonde dienen, um die Meinung des westfränkischen Episkopates zu erforschen. Indem die Synode die Bewilligung der ersten kundgegebenen Bedingung verweigert, an welche der Papst die Anerkennung des kaiserlichen Testamentes knüpft, erklärt sie sich zugleich gegen die Realisirung des Testamentes. Ludwig von Westfranken und Johann VIII. sind gezwungen, von weiteren Unterhandlungen um Kauf und Verkauf der Kaiserkrone abzustehen und wenige Monate nach der Synode von Troyes erfolgt der ausdrückliche Verzicht des westfränkischen Königs zu Gunsten seiner deutschen Verwandten. Den Höhepunkt der Spannung zwischen Papst und König erblickt Gfrörer [1]) in der Weigerung Johann's VIII., die zweite Gemahlin Ludwig's, der die als Jüngling wider Willen des Vaters geehelichte Gattin verstossen hatte, zu krönen [2]). Man wird indess in dem päpstlichen Bescheide keine Feindseligkeit gegen den westfränkischen König erblicken, wenn man sich des Lothar'schen Ehehandels, der päpstlichen Censuren in demselben erinnert und das Verlöbniss berücksichtigt, welches in jenen Tagen der Günstling des Papstes, Herzog Boso für seine Tochter mit Ludwig's Sohne aus erster Ehe, dem Prinzen Karlmann geschlossen.

Wenn der Widerstand des westfränkischen Episkopates sich auf der Synode zu Troyes auch nicht in so heftiger Weise wie den päpstlichen Legaten gegenüber in Pontion geäussert hat, so waren doch die wichtigsten Pläne Johann's durchkreuzt, ihm in der Sache Frotar's eine unzweifelhafte Demüthigung bereitet worden. Dem persönlich in der Mitte der fränkischen Bischöfe weilenden Papste begegnete dieselbe Zurückhaltung, welche die Briefe fränkischer Synoden unter Hinkmar's Leitung wiederholt an den Tag gelegt haben. Und ebenfalls zu Troyes war Hinkmar die Seele der Opposition gewesen. Auch wenn die kurzen Synodalakten uns nicht berichteten, dass auf Antrag des Erzbischofs von Rheims jene strenge Untersuchung der Frotar'schen Angelegenheit eingeleitet worden, wenn Hinkmar's Bericht über die Synode von Troyes uns nicht hinlänglich über seine Verurtheilung der päpstlichen Pläne vergewisserte, so würde eine Begebenheit, welche vor dem Schlusse der Synode sich ereignete, genügen, uns über die Stellung Hinkmar's zum Papste, über die Gesinnung des Letzteren gegen Hinkmar aufzuklären. Zugleich erkennen wir, dass dieselbe Partei,

[1]) A. a. O. p. 187.
[2]) Cf. Regino ad ann. 878.

welche auf den Synoden der sechsziger Jahre, in den Streitigkeiten mit Rothad, Wulfad und Pseudo-Isidor, die Ansprüche des päpstlichen Stuhles gegen den Rheimser Metropolit vertheidigt hatte, auch auf der Synode zu Troyes thätig gewesen ist.

Noch einmal handelt es sich um die Sache des unglücklichen Bischofs von Laon, des Neffen unseres Metropoliten. Er ist inzwischen auf Befehl Karl des Kahlen von Boso geblendet worden, in sein Bisthum ward, wie wir hörten, mit ausdrücklicher Genehmigung des Papstes ein Nachfolger, Hedenulf, eingesetzt. Die Freunde des jüngeren Hinkmar hielten die Anwesenheit des Papstes in Gallien für einen geeigneten Moment, um dem mächtigen Oheim eine Niederlage zu bereiten. Der Erzbischof hatte es nicht an Sorgfalt für den unglücklichen Neffen fehlen lassen [1]), doch mit bitterer Klage über die Ungerechtigkeit des Oheims, durch welche ihm solcher Schimpf, solche unverdiente Behandlung bereitet sei, wendet sich der Geblendete an den Papst [2]). In seiner Klageschrift beruft er sich noch einmal auf die pseudo-isidorischen Bestimmungen der Päpste Julius und Felix zu Gunsten des unbedingten Rechtes allzeitiger Appellation nach Rom. Dem Berichte des Rheimser Metropoliten nach [3]), scheint es von der dem Erzbischofe feindlichen Partei auf eine vollständige Restitution des ehemaligen Laoner Bischof's abgesehen gewesen zu sein. Auch der Zustimmung des Königs war man versichert. Doch wie heftig ihn die Gönner des jüngeren Hinkmar bedrängen mochten, in so offenem Widerspruch mit seinem früheren Bescheid, wie man es wünschte, konnte der Papst nicht beschliessen. Nur in so weit cassirt er das Urtheil von Tousy, als er Hinkmar von Laon die Genehmigung ertheilt, nach Belieben Messe zu lesen, und ihm einen Theil der Laoner Einkünfte zuerkennt. Unter diesen Umständen zieht es Hedenulf, der sich die beabsichtigte Schmälerung seiner Rechte und seines Einkommens nicht gefallen lassen kann, vor, auf sein bischöfliches Amt Verzicht zu leisten. Man durfte, da eine vollständige Rehabilitation des jüngeren Hinkmar sich nicht ermöglichen liess, die Entsagung des Bischofs nicht annehmen, sich der Verlegenheit nicht unterziehen, welche eine Neuwahl für den Laoner Stuhl bereiten konnte. Während man Hedenulf's Verzicht verwirft, wird der geblendete Bischof von Laon im Triumfe, mit priesterlichem Gewand bekleidet, von seinen Freunden in die Synode geführt.

Der Erzbischof hat in seinen Annalen nicht versäumt, das Ein-

---

[1]) Vergl. Hinkmar's Brief an seinen Freund Isambert, er möge für den Unterhalt des Neffen Sorge tragen. Flod. III. 26.

[2]) Migne 124, p. 1071, Reclamatio et proclamatio Hincmari.

[3]) Mon. SS. I. 508.

verständniss des Königs mit sämmtlichen zu seiner Beschimpfung ersonnenen Massregeln hervorzuheben. Also auch hier, wo es sich um die Demüthigung des ergrauten Führers der kirchlich wie politisch nationalen Partei im westfränkischen Reiche handelte, waltete keine Spannung zwischen Ludwig und Johann VIII. ob. Vom Papste wurden die Weisungen in Betreff Hinkmar's von Laon dem Bischof Atulf von Troyes zur weiteren Ausführung übertragen [1]). Seinerseits beraumte der Metropolit, wie aus einem Schreiben an Hildebold von Soissons [2]) hervorgeht, eine Versammlung mehrerer Bischöfe an, um über die Weise zu berathschlagen, in welcher die päpstlichen Verfügungen, unter Beachtung der kanonischen Vorschriften ausgeführt werden möchten [3]).

Mit der Erneuerung des Laoner Handels hatten sich die Feinde Hinkmar's indessen keineswegs begnügt. Auf der Synode war der Erzbischof vor Johann VIII. beschuldigt worden [4]), dem Stellvertreter Petri keinen höheren Grad geistlicher Würde, als sie der eigene erzbischöfliche Stand bedinge, einzuräumen. Der Stoff zu dieser Anklage mochte theils den Schriften Hinkmar's in der pseudoisidorischen Frage, theils bitteren persönlichen Bemerkungen des stolzen Erzbischofs entnommen sein. Dass man eine derartige, den Beklagten so schwer belastende Beschuldigung vorbringen konnte, charakterisirt die unabhängige Stellung, welche der öffentlichen Meinung nach unser Rheimser Metropolit bis zum Abend seines Lebens in der gallischen Kirche behauptet hat. Er war im Stande, sich vor Papst und Synode zu rechtfertigen, denn wie schneidend seine Worte den Gegner zu treffen pflegten, bei der Wahl des Ausdruckes hatte er niemals kluge Vorsicht ausser Acht gelassen. Leider sind beide Rechtfertigungsschriften Hinkmar's, sowol die der Synode vorgelegte, wie eine spätere unter dem Titel „Apologeticum“ verfasste, verloren gegangen. So viel nur lässt sich aus der dürftigen Angabe des Rheimser Kirchenhistorikers erkennen, dass auch in diesen Abhandlungen die uns bekannte scharfe Grenze zwischen den willkürlichen, ungültigen Verordnungen der Päpste, mögen sie den Stempel der Erdichtung an sich tragen oder nicht, und denjenigen Dekretalen römischer Bischöfe gezogen

---

[1]) Flod. III. 23.

[2]) Flod. ib. Eine besondere Schrift Hinkmar's de abjectione vel restitutione Hincmari Laudunensis episcopi erwähnt Flodoard lib. III. Cap. 29.

[3]) Hinkmar von Laon ist bald darauf, noch vor seinem Oheim gestorben. Der Letztere empfiehlt die Seele des unglücklichen Neffen dem Gebete Abtes Hugo und seiner Leute. Flod. III. 24.

[4]) Flod. III. 29: de hoc etiam unde calumniatus fuerat a quibusdam apud eundem papam, quasi diceret non ipsum majoris dignitatis esse papam, quam esset ipse. Die Vertheidigungsschriften Hinkmar's in Betreff der zu Troyes vor Papst Johann gebrachten Anklagen werden ebenfalls bei Flod. III. Cap. 21, erwähnt.

worden ist, die sich in Uebereinstimmung mit den Schlüssen der h. Conzile befinden. Mit einem stets wiederholten „ultra non possumus“ beschränkt sich der Erzbischof auf die Anerkennung der Letzteren [1]).

Auf eine kräftige Unterstützung Ludwig's hatte der Papst verzichten müssen, doch zeigt der König sich in so fern bereitwillig, als er Herzog Boso das Geleit des Papstes nach Rom, den Schutz Johann's gegen Lambert überträgt [2]). Zugleich fordert er einzelne gallische Bischöfe zu militärischer Unterstützung des Papstes auf [3]). Doch nur Agilmar von Clermont hat diesem Aufrufe Folge geleistet, wie Johann in einem Briefe an Ludwig den Stammler berichtet und zugleich mit stolzer Sprache gebietet, die Säumigen nach Rom zu senden, damit eine Synode über ihre Fahrlässigkeit richten und ihnen lehren möge, künftig dem Befehl von Papst und König pünktlicheren Gehorsam zu zollen [4]). Die Betheuerungen, mit welchen der nach Rom zurückgekehrte Papst dem westfränkischen Könige seine innige Liebe kund giebt, der Ausdruck „porphyretice rex“ versichern uns, dass Johann auch nach seiner verfehlten französischen Reise den westfränkischen König wenigstens dem Scheine nach unter den Bewerbern um die imperiale Würde festhalten will.

In der That eine der merkwürdigsten Episoden in der Kaisergeschichte, diese Unterhandlungen, welche Johann VIII. im Laufe des nächsten Jahres mit den vier fränkischen Königen geführt hat. An jeden Einzelnen ist das Angebot ergangen. Derjenige, so war des Papstes Meinung, soll als glücklicher Käufer die Herrschaft in Italien und die kaiserliche Krone davontragen, der sich, wo es die Unterstützung des Papstes gilt, als der Stärkste und Kampfbereiteste, wo die Gerechtsame der weltlichen Herrschaft in Frage kommen, als der Nachgiebigste gegen den apostolischen Stuhl erweisen wird [5]). Während man Karlmann betheuert, dass sein Beistand dem apostolischen Stuhle der erwünschteste sein

---

[1]) Flod. ib.: refellens hos conviciatores suos, et se decretalia pontificum Romanorum a sanctis conciliis recepta et approbata recipere et sequi discrete, prout sunt sequenda, depromens.

[2]) Mansi XVII 96, 98.

[3]) Mansi XVII. 95. Ebenfalls ein Beweis gegen Gfrörer's „Spannung“ zwischen König Ludwig und Papst Johann.

[4]) Gegen den herausfordernden Ton dieser Worte sticht die Thatsache eigenthümlich ab, dass der Papst zu derselben Zeit trotz dreimaliger Mahnung, trotz erlassenen Bannstrahles nicht einmal den italienischen Bischof Ansbert von Mailand bewegen konnte, auf einer römischen Synode zu erscheinen.

[5]) Wie lebhaft man sich in Italien der Schäden, welche aus dieser ungewissen Lage erwuchsen, bewusst geworden, lässt sich aus dem Briefe des Bischofs von Brescia an einen deutschen Bischof, Canciani leges barbarorum II. 413 (Formulae Alsaticae Nr. 26,) erkennen.

werde [1]), fordern päpstliche Briefe Karl von Schwaben zur Hülfsleistung auf [2]). Gleichzeitig ergeht an Ludwig von Sachsen eine nicht minder dringliche Mahnung dem Stuhle Petri zu Hülfe zu eilen, um als Preis der von ihm erwarteten Dienste die kaiserliche Krone in Empfang zu nehmen [3]). Und gleichsam als gälte es den Eifer der Bewerber um die kaiserliche Krone durch vermehrte Nachfrage zu steigern, durchkreuzt der innige Verkehr des Papstes mit Herzog Boso, dem Schwiegersohne der Kaiserin Engelberg, die Verhandlungen Johann's mit den fränkischen Königen. An Kindesstatt hat er Boso adoptirt [4]), schon im Mai 878 versprach er der Kaiserin, ihren Eidam zu hoher Ehre emporzuheben, zu Troyes wird eine geheime Übereinkunft zwischen Boso und dem Papste geschlossen, gleichzeitig mit den an die fränkischen Könige entsendeten Legationen versichert Johann dem Herzog der Provence, an dem geheimen Vertrag von Troyes festzuhalten [5]).

Man wird nicht behaupten dürfen, dass Boso's Erhöhung zur kaiserlichen Stellung vom Papste jemals beschlossen gewesen sei. Nicht anders wie jene Verhandlungen mit den Griechen, deren äusserste Consequenz dazu führen konnte, den Stuhl Petri wiederum unter Schutz des byzantinischen Kaisers zu stellen, sind auch die dem Herzog Boso erwiesenen Gunstbezeugungen politische Schachzüge, zunächst nur zur Täuschung des Gegners bestimmt. Erst nachdem die Verwirrung des Mitspielers geglückt ist, soll dieselbe zur Bildung eines festen, den Sieg gewinnenden Planes benutzt werden. Unter allen Möglichkeiten mochte Johann VIII. wol diejenige am wenigsten vorausberechnet haben, welche endlich eintrat und dem Handel um die Kaiserkrone einen vorläufigen Abschluss bereitete, die definitive Verzichtleistung nämlich von Seiten Ludwig's von Frankreich auf Italien, das Uebereinkommen der deutschen Brüder, dass Karl von Schwaben sich Lombardien und die Kaiserkrone gewinnen solle. So heftig Papst Johann sich noch zu Anfang des Jahres 881 über den eiligen Marsch, über die unerhörte Rücksichtslosigkeit äusserte [6]), mit welcher Karl der Dicke sich ohne Genehmigung des apostolischen Bischofs den Schwellen der Apostelgräber nähere, wenige Wochen darauf war er gezwungen, dem deutschen Fürsten die kaiserliche Krone auf's Haupt zu setzen [7]).

---

[1]) Mansi XVII. 126.
[2]) Mansi ib. p. 117.
[3]) Mansi ib. p. 134.
[4]) Mansi ib. p. 92.
[5]) Mansi ib. p. 121.
[6]) Mansi ib. p. 191.
[7]) Bei Hinkmar Mon. SS. I. 513 ist als falsche Zeitbestimmung für die Kaiserkrönung Karl des Dicken, Weihnachten 880 angegeben. Vermuthlich ist es die Absicht des deutschen Fürsten gewesen, schon früher in Rom ein-

Freilich nur noch zwischen Karl von Schwaben und Ludwig von Sachsen galt es damals die Wahl zu treffen. Denn Karlmann war schon im Frühjahr 880 einer langwierigen Krankheit erlegen. Ein Jahr vorher war ihm der westfränkische König, Ludwig der Stammler vorangegangen. Seinen ältesten Sohn aus erster Ehe, Ludwig, hatte er vor seinem Tode zum Erben des Reiches eingesetzt. Indessen bot sich jetzt noch geringere Aussicht zur friedlichen Uebertragung der Krone, als bei seinem eigenen Regierungsantritte. Die Ueberlassung des gesammten Erbes an den ältesten Sohn, die Ausschliessung des zweiten Sohnes, Karlmann', widerstrebte dem Herkommen. Unter denjenigen Männern, welche überhaupt entschlossen waren das Erbrecht eines westfränkischen Prinzen zu schützen, durfte sich Herzog Boso des vorzüglichsten Einflusses rühmen, und gerade sein Interesse, sein verwandschaftliches Verhältniss zu Karlmann wies ihn auf die Erhebung beider Prinzen hin. Sofort trat Boso mit dem Grafen Theoderich, dem die Reichskleinoden übergeben worden, in Verbindung, einer Reichsversammlung zu Meaux soll die Entscheidung über die Erbfolge anheim gegeben werden. Auf der andern Seite wenden sich einzelne Parteihäupter, welche schon der Erhebung Ludwig des Stammlers widerstanden haben, an den deutschen König Ludwig, um diesen zur Uebernahme der westfränkischen Krone zu vermögen. An ihrer Spitze Abt Gauzlin, durch die zu Troyes erlittene Kränkung noch leidenschaftlicher gegen die westfränkische Dynastie erbittert. Um so leichter gelingt es Gauzlin und Genossen, den deutschen König zum Einbruche in Frankreich zu veranlassen, als unterdessen schon zwischen Ludwig und seinem Bruder Karl ein Vertrag zu gemeinsamer Theilung des westfränkischen Reiches zu Stande gekommen ist[1]. In so bedrängter Lage, dies erkennen die Anhänger der westfränkischen Prinzen, kann nur die freiwillige Abtretung des französischen Lothringens eine friedliche Abkunft ermöglichen. Auch die Abtei St. Vaast wird, nachdem sie 13 Jahre in westfränkischem Besitze gewesen, dem deutschen Gegner überlassen[2]. Um diesen Preis zieht Ludwig von Sachsen sich mit seinem plünderungssüchtigen Heere einstweilen von den westfränkischen Grenzen zurück und nunmehr darf man, während die deutschgesinnte Partei ihr Spiel verloren hat, im September 879 zu einer vorläufigen Ordnung der inneren Angelegenheiten schreiten. Im September, zu derselben Zeit, wo Ludwig des Stammlers zweite Gemahlin von einem nachgeborenen Sohne

---

zutreffen, um an demselben Tage wie sein Urgrossvater Karl der Grosse, wie sein Oheim Karl der Kahle die kaiserliche Krone zu empfangen und daher der Irrthum des Annalisten.

[1]) Vergl. Canciani leg. barbar. II. 413 (Formulae Alsaticae Nr. 27). Ich folge Gfrörer II. 199 in der Zeitbestimmung dieses Briefes.

[2]) Regino ad ann. 879.

entbunden wird, findet zu Ferrières die Krönung beider Prinzen zu Königen von Westfranken statt.

Richten wir während dieser Thronstreitigkeit unsere Blicke auf den Rheimser Erzbischof, so tritt zwar in den annalistischen Berichten sein Name neben Boso und dem für die Erhebung der rechtmässigen Erben thätigen Abte Hugo zurück, aber nicht so in den Regesten Flodoard's. Hinkmar scheint sich im Besitze einer Verfügung Ludwig des Stammlers in Betreff der Erbfolge befunden zu haben, welche von der letztwilligen Bestimmung abwich und die Erhebung beider Prinzen zu Erben des Reiches befohlen hatte [1]). Im Sinne dieser früheren Bestimmung entfaltet der Rheimser Metropolit seine Thätigkeit für die Krönung sowol Karlmann's wie Ludwig's zu Königen. Mochte er die Theilung des westfränkischen Reiches, für dessen innere und äussere Kräftigung er ein ganzes Leben hindurch gearbeitet, beklagen, auf keine andere Weise liess sich jetzt der Bürgerkrieg und eine noch weitere Spaltung der Parteien vermeiden. Aus einem Schreiben Hinkmar's an den Kämmerer Theoderich [2]) erkennt man, dass er sich sofort unbedingt für eine Theilung des Reiches entschieden hatte. In der Hand Theoderich's befanden sich die Reichsinsignien. Unter seine Obhut haben sich die westfränkischen Prinzen nach des Vaters Tode begeben. Hinkmar ermahnt den Grafen zu treuer Fürsorge für die Jünglinge und wünscht, dass eine grössere Versammlung die Reichsangelegenheiten ordnen möge. Als Maassstab für gegenwärtige Berathungen weist er auf die Verträge hin, welche zu Verdun zwischen Lothar, Ludwig und Karl geschlossen worden. Die Krönung zu Ferrières fand unter Hinkmar's ausdrücklicher Zustimmung statt, nachdem sich ihm die Prinzen durch persönliche Zusicherungen in Betreff der kirchlichen Privilegien verpflichtet hatten [3]). Die Abweichung vom letzten Willen des verstorbenen Königs hatte Hinkmar die Vorwürfe des Abtes Gauzlin zugezogen [4]), die rebellische Partei scheint mit dem Vorwande, dass das Testament Ludwig des Stammlers von den Bischöfen verletzt worden, ihren Abfall zur deutschen Krone beschönigt zu haben. Der Erzbischof antwortete dem Abte mit dringenden Aufforderungen, zum Gehorsam gegen die rechtmässigen Fürsten zurückzukehren. Er hatte Gauzlin schon zur Zeit Ludwig des Stammlers ermahnt, dem ver-

---

[1]) Flod. III. 19: et de literis Ludovici regis ad eum pro suorum filiorum provectione datis.

[2]) Flod. III. 26. Anstatt Karlomannum ist daselbst Karolum zu lesen.

[3]) Flod. ib: ostendens qualiter in electione ipsorum consenserit, quando electi sunt ad regni principatum et quae ab eis pro hoc electione mandata perceperit.

[4]) Flod. ib: et de objectis sibi a Gosleno super Ludovici patris eorum assensu.

derblichen Beginnen seines Neffen Bernhard und seines Bruders Gozfried Einhalt zu thun [1]). Nun klagt er, dass Gauzlin ihm aus einem geliebten Sohne zum Feinde geworden sei, während die Rheimser Kirche ihn doch einst aus der Gefangenschaft der Heiden losgekauft habe. Noch vor seinem Tode sollte Hinkmar die Freude zu Theil werden, die Sinnesänderung Gauzlin's mit Dankbarkeit gegen Gottes Fügung zu begrüssen.

Den vollständigsten Einblick in die damalige politische Wirksamkeit des Rheimser Erzbischofes verschafft uns seine Correspondenz mit Abt Hugo [2]). Vorzüglich musste man auf eine Kriegsbereitschaft gegenüber den Vergewaltigungsplänen Ludwig's von Sachsen bedacht sein, da dieser Fürst seit dem Ausgang des Jahres 879 mit einem neuen Einfalle drohte. Hinkmar richtete seine Hoffnung auf Karl von Schwaben und suchte denselben zu veranlassen, als Beschützer der französischen Prinzen aufzutreten, wo möglich sogar einen derselben als Sohn und Erben zu adoptiren. Ein Schreiben an Karl, welches diesen Vorschlag enthält, übersendet er dem Abte Hugo zur Begutachtung. Falls Letzterer das Schriftstück billigt, will Hinkmar dasselbe dem deutschen Könige übermitteln, zugleich fordert er den Abt auf, seinen persönlichen Einfluss im Geheimen aufzuwenden, damit Karl nicht allein für die Integrität des westfränkischen Reiches einstehe, sondern sich auch als Vormund der unerfahrenen Könige, der Verwaltung des westfränkischen Staates annehme. Wir besitzen das an Karl den Dicken gerichtete Schreiben [3]). Die Bemühungen des Erzbischofs blieben nicht ohne Erfolg. Zu Ende des Jahres 879 reisten die westfränkischen Fürsten zu einer Zusammenkunft mit Karl dem Dicken nach Orbe.

Doch war damit eine feste Ordnung der Zustände im westfränkischen Reiche noch keineswegs hergestellt. Während Karl der Dicke mit der Erwerbung der lombardischen Krone beschäftigt ist, vollführt im Anfang des Jahres 880 Ludwig der Sachse seinen zweiten Einfall. Die deutsche Partei in Frankreich hatte ihrem Verbündeten

---

[1]) Flod. III. 24.
[2]) Flod. III. ib.
[3]) Flodoard III. 20 berichtet die vollzogene Absendung des Briefes und die freundliche Aufnahme der Hinkmar'schen Vermittelung von Seiten Karl's. Mit Flodoard's Angabe, dass Hinkmar den deutschen König nicht allein zur Regelung der westfränkischen Staatsangelegenheiten, sondern ebenfalls zur Sorge für die Erziehung der jungen Fürsten aufgefordert habe, stimmt Hinkmar's Brief, op. II. 185, überein. Der Rheimser Erzbischof verlangt eine Vormundschaft für die noch unselbständigen jungen Könige: ut praefatis pueris regiis constituerit prudentes justosque paedagogos, qui eos docerent dei famulos honorare, et mandata dei servare, semetipsos regere, regnique gubernacula rite tractare.

eine leichte Ueberwältigung der jungen Könige in Aussicht gestellt. Im Vertrauen auf dies Versprechen war der König über Attigny hinaus vergedrungen [1]). Er sah sich, wie dasselbe seinem Vater zweimal begegnet war, in seiner Berechnung getäuscht. An dem Widerstande des Episkopates unter Hinkmar's Führung waren Ludwig des Deutschen Entwürfe gescheitert. Auf das Verhalten der nordfranzösischen Geistlichkeit kam es auch diesmal an. Der Ankunft Ludwig's in der Rheimser Kirchenprovinz ist ein Befehl vorangegangen, welcher die Bischöfe der Diözese nach Attigny bescheidet. Hinkmar vermuthet, dass der Eroberer verlangen wird, zum westfränkischen Könige gesalbt zu werden. Mit Abt Hugo tritt der Erzbischof in Unterhandlung über die Maassregeln, welche man solchem Ansinnen gegenüber ergreifen könne [2]). Ludwig hatte eine westfränkische Synode nach Soissons berufen [3]). Hinkmar war entschlossen, dieselbe nicht zu besuchen. In mehreren Schreiben schützt er Krankheit vor, welche ihn verhindere, dem Befehle des deutschen Königs Folge zu leisten. Dem Gesandten Ludwig's liess er eine abschlägige Antwort zu Theil werden. Er benachrichtigte die Bischöfe seiner Diözese, wie sie sich den Anforderungen des von jenseits des Rheins gekommenen Königs gegenüber verhalten sollten [4]). Den kürzlich zum Bischof von Noyon erhobenen Hetilo ermahnte Hinkmar zur Treue gegen die angestammten Fürsten, für den Frieden des Reiches und für die Vertheidigung der Kirche möge der Bischof eintreten. Zwar sendete Hinkmar seinen Stellvertreter nach Soissons, doch nicht ohne demselben aufzutragen, keinem Beschlusse beizustimmen, welcher den h. Satzungen widerspreche und von Treue, Billigkeit und Gerechtigkeit abweiche. In mehreren Briefen hatte sich der Erzbischof an den deutschen König selbst gewandt, hatte ihn beschworen, von seinem Einfalle in das westfränkische Reich abzustehen, sich nicht von falschen Rathgebern bethören zu lassen [5]). Gleichzeitig liess er es nicht an Protesten gegen Ludwig's Vergewaltigung von Rheimser Kirchengütern, darunter wieder die Villa Noviliacum, fehlen.

Nicht erfolglos sind die Friedensbestrebungen Hinkmar's, des Abts Hugo und der übrigen Anhänger des westfränkischen Königs-

---

[1]) Ann. Bert Vedast. Fuld. ad ann. 880. Regino, der die beiden Einfälle Ludwig's ins westfränkische Reich nicht unterscheidet ad ann. 879. Die Ann. Fuld. lassen erst in Folge dieses Zuges die Abtretung Lothringens an das deutsche Reich erfolgen.

[2]) Flod. III. 24.

[3]) Es ist jene Synode, welche Hefele (siehe oben p. 150) ins Jahr 858 gesetzt hat.

[4]) Flod. III. 23.

[5]) Flod. III. 20.

hauses geblieben. Es scheint Ludwig von Sachsen, der zu dem letzten Unternehmen nicht allein von den westfränkischen Rebellen, sondern auch von seinem Weibe gestachelt worden war, an Entschiedenheit und Ausdauer gefehlt zu haben. Während er einerseits vom französischen Adel nicht die gehörige Unterstützung erhielt und von der französischen Kirche befehdet ward, machten gleichzeitige Ereignisse, eine neue Erhebung Hugo's von Lothringen, verheerende Normannenzüge in Nordfrankreich und Sachsen, endlich die Errichtung einer unabhängigen königlichen Gewalt im südlichen Frankreich, zu welcher der Burgunder Boso sich verstiegen hatte, ein friedliches Abkommen zwischen den verwandten Königen unerlässlich.

Boso hatte den geeigneten Moment zur Verwirklichung längst gehegter ehrgeiziger Wünsche benutzt. Wenige Wochen, nachdem die westfränkischen Könige zu Ferrières gekrönt worden waren, hatte der Herzog aus den Händen der südfranzösischen Geistlichkeit am 15. Oktober zu Mantala die königliche Krone empfangen [1]). Auf den Wink Gottes behaupteten die versammelten Bischöfe zu diesem Werke geschritten zu sein. Nun offenbarten sich die geheimen Pläne, welche Papst Johann VIII. zur Uebertragung des gallischen Vikariates an Erzbischof Rostagnus von Arles veranlasst hatten [2]). Wenn Papst Johann später im Frühjahre 881 [3]) jede Gemeinschaft mit Boso leugnet, den Erzbischof Otramnus von Vienne mit harten Worten ob der Verbreitung böswilliger Verläumdung anfährt, die westfränkischen Könige seines Schutzes gegen Boso versichert, so bezeichnen diese Aeusserungen eine natürliche Wendung der stets zum Rückzuge bereiten päpstlichen Politik. Nachdem Karl der Dicke die Kaiserkrone empfangen hatte, musste jede Gemeinschaft mit dem Rebellen Boso aufgegeben werden.

Es war die erste offizielle Lossagung eines Theiles des fränkischen Weltreiches von der Dynastie der Karolinger. An die Stelle vereinzelter Vassallenempörungen trat die Constituirung eines unabhängigen Königreichs, anerkannt durch das Episkopat von fünf Kirchenprovinzen. Obschon zunächst nur das westfränkische Reich von dieser Usurpation betroffen wurde, würdigten doch die deutschen Könige sofort die verhängnissvolle Bedeutung dieses Schrittes. Es galt den Consequenzen, welche Boso's Auflehnung in andern Theilen des karolingischen Reiches hervorrufen konnte,

---

1) Mansi XVII. 529.

2) Gfrörer lässt II. 207 irrthümlich die Erhebung des Rostagnus zum päpstlichen Vikar erst zu einer Zeit erfolgen, als Johann's VIII. Plan, Boso die lombardische Krone zu verleihen, sich als unausführbar erwiesen hatte.

3) Mansi XVII. 194, 212, dagegen Hefele Conziliengeschichte IV. 521.

vorzubeugen. Auf einer Versammlung im Juni 880 zu Gondreville [1]), auf welcher die westfränkischen Könige und Karl der Dicke anwesend waren, Ludwig von Sachsen sich durch eine Gesandtschaft vertreten liess, beschloss man zum erstenmale wieder seit Jahrzehnden die Unfälle, welche die einzelnen Reichstheile betroffen hatten, als gemeinsame Angelegenheit des karolingischen Hauses zu behandeln. Sowol die Ueberwältigung Boso's wie die Niederwerfung des Hugo'schen Aufstandes, nicht minder der Widerstand gegen die dänischen Raubschaaren soll für die nächste Zeit mit vereinten Kräften der verwandten Fürsten betrieben werden. Karl des Dicken und Ludwig's Heere kämpfen, wiewol vergeblich gegen den burgundischen Usurpator, mit grösserem Erfolge die westfränkischen Könige, durch das Heer Ludwig's von Sachsen unterstützt, gegen Hugo. Schon bei seinem Abzuge aus dem westfränkischen Reiche hatte Ludwig von Sachsen den Normannen im Norden von Frankreich, zu Thuin an der Sambre eine Schlacht geliefert und seinen Sohn in derselben eingebüsst [2]). Jetzt setzte Abt Gauzlin an der Spitze des deutschen Heeres den Kampf gegen die Seeräuber in der Schelde fort [3]), während Ludwig von Frankreich den Normannen in der Somne Widerstand leistet [4]). Eine Ueberwältigung Boso's erwies sich als unausführbar, seitdem Karl der Dicke, seinem Versprechen zuwider, die Belagerung Vienne's aufgegeben hatte und nach Italien abgezogen war.

Im Frühjahr 880 war die Theilung des westfränkischen Reiches zu Amiens vollzogen worden und Karlmann, dem die südliche, durch Boso's Usurpation geschmälerte Hälfte zugefallen, befand sich nicht im Stande, mit eigenen Kräften einen erfolgreichen Krieg gegen den arelatischen Nebenbuhler zu führen. Der Anlauf, welchen die fränkischen Könige in Gondreville zu einem kräftigen Zusammenwirken genommen, blieb ohne nachhaltige Wirkung. Zwar erkannte man die Nothwendigkeit einträchtigen Zusammenhaltens und im J. 881 treffen die Herrscher von Sachsen und Nordfrankreich zu einer wiederholten freundschaftlichen Besprechung in Gondreville zusammen, doch fehlte es an Ausdauer oder an gegenseitigem Vertrauen, um in vereinten Unternehmungen gegen Hugo, Boso und die Normannen einen bedeutenden und bleibenden Erfolg zu erringen. Trotz des Falles von Vienne

---

[1]) Ann. Bert. ad ann. 880. Die Ann. Vedast. erwähnen nicht die Versammlung zu Gondreville, wol aber die gemeinsamen Unternehmungen der deutschen und westfränkischen Könige. Die Ann. Fuld. ad ann. 880 setzen unrichtig die Zusammenkunft in den August des Jahres.

[2]) Ann. Bertin. ad ann. 880. Ann. Vedast. ad ann. 879. Ann. Fuld. ad ann. 880.

[3]) Ann. Vedast. ad ann. 880.

[4]) Ann. Bert. ad ann. 881.

im Jahre 882, trotz der Gefangenschaft, in welche Boso's Familie gerieth, behauptete sich der Usurpator in unabhängiger, vom Verbande des karolingisch-fränkischen Reiches abgelöster Stellung und reizte durch sein Beispiel Walraden's Sohn zu wiederholten ähnlichen Versuchen an. Wie empfindlich die deutschen Könige, sowol Karl wie Ludwig durch die Feindseligkeiten des lothringischen Unruhstifters getroffen worden, ihre Entschlossenheit reichte nicht aus, um sich seiner und seines Anhangs zu entledigen. Was die Waffen nicht vermögen, sucht man durch Unterhandlungen zu erreichen, die zum Scheine geführt, von beiden Parteien nicht aufrichtig gemeint sind. Dem Verluste im Süden des westfränkischen Reiches, den Gefahren in Lothringen, gesellt sich die Besorgniss, ob im Osten des Reiches Karlmann's unehelicher Sohn Arnulf sich an der Verwaltung der Mark Kärnthen in abhängigem Verhältniss zu den Oheimen genügen lassen wird [1]).

Am empfindlichsten indess rächte sich die Planlosigkeit des Handelns, die Vereinzelung der Fürsten im Kampfe mit den Normannen [2]). Es erneuerten sich nicht allein die Schreckensszenen der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts, sondern die damaligen Verwüstungen westfränkischen und lothringischen Landes wurden jetzt noch überboten, sowol was die Heftigkeit des Angriffes, die Zahl der zerstörten Ortschaften, die Menge der Beute, wie auch was die geographische Ausdehnung der räuberischen Züge betraf. Mochte Ludwig von Sachsen nicht ohne Erfolg in den belgischen Niederungen, Ludwig von Frankreich an der Somne kämpfen, die vereinzelten Maassregeln der Vertheidigung standen in keinem Verhältniss zu der Energie der feindlichen Anfälle. Sogar der glänzende Sieg des nordfranzösischen Königs bei Saulcourt [3]), den der Rheimser Annalist in unmuthiger Stimmung gegen den tapferen Sieger verschwiegen, das deutsche Volk aber voll freudigen Dankes im Ludwigsleiche gefeiert hat, liess sich in seiner Wirkung nicht mit den geringeren Niederlagen, welche die Normannen einst von Robert des Starken Hand erlitten hatten, vergleichen.

In solcher Weise von normannischen Eroberern, von ehrgeizigen Usurpatoren und gewissenslosen Parteiführern erschüttert, schritt das karolingische Weltreich auf der Bahn eines unaufhaltsamen Verfalles fort. Anfangs- und Endpunkt des Lebens unseres Rheimser Metropoliten umschliessen die Geschichte des Karolingischen Weltreiches von seiner glänzendsten Epoche bis zu

[1]) Vergl. Wenck, die Erhebung Arnulfs S. 21.

[2]) Gfrörer's Darstellung II. 213 ff. lässt auch in diesen Jahren sämmtliche Normannenzüge im gegenseitigen Solde der deutschen und französischen Fürsten stattfinden!

[3]) Ann. Vedast. ad ann. 881, ann. Fuld. ad ann. 881. Regino erst zum J. 883.

seiner tiefsten Erniedrigung. Seit den Tagen seiner Kindheit, welche noch in die Regierung Karl des Grossen fallen, sah er im deutschen Reiche die vierte, im eigenen Reiche sogar die fünfte Generation den königlichen Thron besteigen. Schon Kaiser Ludwig dem Frommen in unverrückbarer Treue ergeben, hatte er dieselbe Gesinnung dem Sohne, Enkel und den Urenkeln bewahrt. In jeder Lage seines Lebens fanden wir ihn eifrig im Dienste seines rechtmässigen Herrschers, die königlichen Interessen gegen den Uebermuth der Vassallen und gegen auswärtige Feinde vertheidigend. Stets besonnen, maassvoll, war er ein allezeit zuverlässiger Rathgeber der Krone, ein Freund und Hüter der Gerechtigkeit, unrechtmässigen Ausschreitungen jeder Art widerstrebend, von welcher Seite dieselben, gleichgültig ob von der Krone, dem Adel, der untergebenen Geistlichkeit, oder von der höchsten geistlichen Gewalt ausgehen mögen. Wenn er sich zeitweise in oppositioneller Stellung zu seinen königlichen Herren befunden hat, so galt es jedesmal die Wahrung eines verletzten Privilegiums der Kirche. Dem ihm anvertrauten kirchlichen Amte, den Interessen der gallischen Kirche um keines Mannes Gunst oder Ungunst willen etwas zu vergeben, war er von dem Tage ab entschlossen, an welchem er sich dem erzbischöflichen Amte unterzog. Im Sinne der damals zwischen ihm und dem Könige ausgetauschten Erklärungen und Versprechen, pünktlicher von ihm als von seinem weltlichen Herrn beobachtet, hat er in der Folge gehandelt, weder um die üble Laune, noch um den Zorn der zurechtgewiesenen Fürsten bekümmert. Seit dem unseligen Compromisse Karl des Kahlen mit Johann VIII. war dem Erzbischofe seine Anhänglichkeit an die Krone mit einer Reihe von Undankbarkeiten gelohnt worden. Wie tief es ihn kränkte, seine Treue war unerschüttert geblieben. Immer noch die frühere rastlose, dem öffentlichen Wole zugewandte Thätigkeit. Flodoard's Regesten zeigen uns den Rheimser Erzbischof bis in seine letzte Lebenszeit nicht allein den Rebellionen der Hugo[1]), Gauzlin und Genossen, oder dem deutschen Könige Ludwig seinen Widerstand entgegensetzen, sondern mit derselben Kraft und Rücksichtslosigkeit wie in jüngeren Jahren wirft er sich den Zügellosigkeiten der einzelnen Grossen, den Pflichtvergessenheiten der Bischöfe, dem allgemeinen Verfall der Sittlichkeit entgegen. Allerdings während Hinkmar die Seele der meisten politischen Unternehmungen Karl's vor dem italienischen Zuge gewesen ist, war seit letzterem Ereignisse der Einfluss des Erzbischofs auf die Staatsangelegenheiten mehr ein negativer

[1]) In königlichem Auftrage hat sich Hinkmar an Hugo von Lothringen gewandt, Flod. III. 19, 23, ihn wiederholt ermahnt und mit der Exkommunikation bedroht Flod. ib. Cap. 26.

geworden. Die Bedeutung seiner politischen Thätigkeit während seiner letzten Lebensjahre liegt in dem Widerstande, den er abenteuerlichen Plänen, oder der Verwahrlosung von Staatsverwaltung und Rechtspflege bietet.

Schon in früheren Lebensperioden des Erzbischofs sahen wir ihn jede Bestrebung, sobald sein Geist sich derselben als eines leitenden Grundsatzes bemächtigt hatte, mit unerbittlicher Entschlossenheit verfolgen. Das zunehmende Alter liess diese Starrheit des Characters noch schärfer hervortreten, das Auftreten des Greises war nicht milder, sondern schneidiger wie dasjenige des Mannes geworden. Weniger als jemals fand er sich zu Concessionen geneigt. Wir wundern uns nicht, dass der ergraute Kirchenfürst den jungen Königen, welche, wie Hinkmar klagt, mit jungen Rathgebern regierten [1]), häufig unbequem geworden ist und sich heftige Widersprüche zwischen ihm und dem Hofe entwickelten.

Zu einem ersten Conflicte kam es schon im Herbste 879 bald nach vollzogener Krönung der Prinzen zu Ferrières. Durch den Tod Ragelin's war der Bischofsitz von Noyon erledigt [2]). Die Kirche von Noyon hatte sich wie billig an den Metropoliten mit der Anzeige des Todesfalls, mit dem Gesuch um Einleitung der Neuwahl gewandt. Die Leitung derselben, sowie die interimistische Verwaltung war durch ein erzbischöfliches Schreiben Bischof Adalbernus von Boulonnais übertragen worden. Derselbe soll die Wahlangelegenheit betreiben und sorgfältig überwachen, Hinkmar versichert die Verantwortung wegen der getroffenen Schritte auf sich nehmen zu wollen und gleichzeitig kommt er bei dem Könige um die Erlaubniss ein, der Noyoner Kirche die Wahlfreiheit zu gestatten. Sein Gesuch ward vom Hofe abgeschlagen, man beabsichtigte die erledigte Stelle vom Palaste aus zu besetzen. Ueber diese Verweigerung seiner Bitte entbrennt der Zorn des Metropoliten. Zwar ertrug er unter Karl dem Kahlen oft genug die Beschränkung der parochialen Wahlfreiheit, denn mit den kanonischen Bestimmungen, mit dem Versprechen Ludwig des Frommen liess sich die bestehende Praxis nun einmal nicht vereinen. Nur der Umgehung seiner erzbischöflichen Zustimmung zur Erhebung eines Suffraganen hatte Hinkmar sich in früheren Fällen widersetzt [3]).

---

[1]) Flod. III. 25. Brief Hinkmar's an Abt Hugo: quia (reguli) nimis juvenem habebant consiliarium. Vergl. den Brief an Karl den Dicken, Hinkmar's Bitte um Pädagogen für die westfränkischen Könige ob. p. 369.

[2]) Ueber diese Angelegenheit Flod. III. Cap. 19, 23, 24. Briefe Hinkmar's an die Könige, die Bischöfe Berno von Chalons, Adelbernus von Boulonnais und an Abt Hugo. cf. Gallia Christ. IX. 989.

[3]) Vergl. oben die Wahl Williberts von Chalons p. 240 Note 6.

Unter dem noch schwankenden Regiment der jungen Fürsten schien ihm der Augenblick gekommen, wenn nicht für alle bischöfliche Kirchen die unbedingte Wahlfreiheit zu fordern, so doch im einzelnen Falle eine Verweigerung derselben nicht mehr zu dulden. Blieb auch so im Prinzipe noch ein Einfluss der Fürsten auf bischöfliche Wahlen gewahrt, doch ging Hinkmar's Forderung in der That darauf hinaus, den Königen das Besetzungsrecht bischöflicher Stühle zu entziehen. Als todte Formel mag die königliche Genehmigung der von Seiten des Clerus und des Volkes vollzogenen Wahl, die Bestätigung des Erwählten beibehalten werden. Die Tendenz liegt deutlich vor Augen, der Gegensatz zwischen Hinkmar und der Krone war die Anticipation späterer welterschütternder Kämpfe.

Ein gereizter Briefwechsel entspann sich zwischen dem Metropoliten und den jungen Fürsten, auch Abt Hugo hatte die Partei der Könige ergriffen. Gegen letzteren vertheidigte Hinkmar die Zulässigkeit seines Verfahrens. Er berief sich auf die Autorität der kanonischen Bestimmungen, welche keinen Zweifel über das Prinzip der Wahlfreiheit gestatten. Auf Grund derselben darf er sogar behaupten, dass dem Könige und seinen Höflingen nicht einmal ein Vorschlagsrecht, nur die Bestätigung des gewählten, vom Metropoliten gebilligten Bischofs zustehe. Eine Unwahrheit indessen ist es, wenn sich Hinkmar auf die Praxis fünfunddreissigjähriger Amtsthätigkeit beruft [1]).

Nachdem die Wahl gegen den Willen der Fürsten von Hinkmar durchgesetzt war, zeigte er ihre Vollziehung bei Hofe an. Ohne die Erlaubniss des weltlichen Herrschers darf die Ordination nicht vom Erzbischofe vollzogen werden und diese verweigern jetzt die Könige, indem sie Hinkmar ihre Missbilligung seines Verfahrens zu erkennen geben. Zugleich tadeln sie den Metropoliten, dass er sich der zweiten Ehe ihres Vaters nicht widersetzt habe [2]). Dagegen erinnert Hinkmar sie an seine Verdienste um ihre Erhebung zur königlichen Würde, an die Versprechungen, welche er zum Danke für seine Unterstützung von ihnen empfangen hat. Er macht sie auf den Unterschied von geistlicher und weltlicher Gewalt aufmerksam und wie ihnen die Aufgabe obliege, die göttlichen Gebote verstehen zu lernen. Er weist sie auf die Bedenken hin, welche Abt Gauzlin über die Umgehung des väterlichen Testamentes geäussert. In der That hat er den Fürsten die Zustimmung zur Ordination des Noyoner Bischofs Hetilo

---

[1]) Flod. III. 24: et quia ipse nihil aliud inde egerat, nisi quod per triginta et quinque annos in hujusmodi negatio solitus erat.

[2]) Flod. III. 19: quare Ansgardim uxorem abjectam eum recipere non coegerit, et Adelaidim ab eo retineri non prohibuerit.

abgerungen. Vom Eifer fortgerissen, hatte er sogar versäumt, sich von den sittlichen Eigenschaften des kanonisch erwählten Bischofs zu überzeugen. Ein späterer Brief an den Priester Sigebert macht demselben heftige Vorwürfe, weil er den Erzbischof nicht genauer über den Character des zu erwählenden Bischofs unterrichtet [1]). Doch vielleicht handelte es sich nur um Verläumdungen, welche von der Hofpartei ausgestreut wurden. Hinkmar hält es für möglich, dass jene Gerüchte sich als Lügen herausstellen werden.

Eine grössere Bedeutung als die Noyoner Angelegenheit erlangte in den folgenden Jahren die Wiederbesetzung des durch den Tod Bischofs Odo, eines Freundes unseres Metropoliten, erledigten Stuhles von Beauvais. In diesen Conflict Hinkmar's mit dem Könige Ludwig wird die gesammte nordfranzösische Geistlichkeit hineingezogen [2]). An Hadebert von Senlis hatte der Erzbischof die geistliche Verwaltung (Visitation) der Kirche zu Beauvais und die Leitung des Wahlgeschäftes übertragen. Clerus und Volk zu Beauvais befand sich in einem Zustande tiefer sittlicher Verderbniss. Sowol die späteren Ereignisse lassen eine an Einfluss mächtige, gegen kirchliche Interessen gleichgültige Partei erkennen, wie auch das Wahlschreiben Hinkmar's mit besonders dringlichem Tone zur Treue und Wachsamkeit ermahnt und der Gemeinde von Beauvais die Vermeidung der Simonie mit warmen Worten ans Herz legt. Nichts desto weniger war man zweimal zur Wahl von untauglichen Subjekten, eines gewissen Rudolf's und eines Honoratus geschritten. Beiden versagte Hinkmar seine erzbischöfliche Zustimmung. Rudolf's Wahl war von ihm sofort als ungültig erklärt worden. Die Urkunde der zweiten Wahl übermittelte man von Beauvais aus an die Synode zu St. Macra bei Fimes. Die Metropoliten und Suffragane mehrerer nordfranzösischen Kirchenprovinzen hatten sich daselbst, in einer zur Rheimser Diözese gehörenden Kirche unter Hinkmar's Leitung versammelt, um in „diesen gefahrvollen und unglücklichen Zeiten" nicht sowol neue Beschlüsse zu berathen, sondern um sich selbst und ihren Gemeinden die Verordnungen der heiligen Schriften, die älteren Bestimmungen ihrer Kaiser und Könige in Erinnerung zu

---

[1]) Flod. III. 25.

[2]) Auffallenderweise findet sich bei Flodoard keine Erwähnung dieser Angelegenheit, keine Notiz aus Hinkmar's Briefen, welche diesen Gegenstand behandelt. Die Schriftstücke, welche auf diese Ereignisse Bezug haben, finden sich Hincm. op. II. 188 u. 196 (zwei Briefe Hinkmar's ad Ludovicum III. regem) ib. p. 811, Odoacri invasoris excommunicatio, Migne Tom. 125 p. 1069, Capitula in synodo apud St. Macram ab Hincmaro promulgata. Migne Tom. 126 p. 258, Ad clerum et plebem Belvacensem, ib. p. 269, Ad Hadebertum Silvanectensem episcopum.

rufen [1]). Hinkmar's Absehen war auf ein dringliches Ermahnungsschreiben an den König und seine Höflinge gerichtet. Ein solches Schriftstück, welches sich von den üblichen Synodalschlüssen deutlich unterscheidet, war das Resultat der Berathung. Hinkmar ist der Verfasser [2]) jener Exhortationen, welche dem Könige im Auftrage der Synode zugestellt wurden [3]). Die Vorzüglichkeit der geistlich-priesterlichen Gewalt vor der weltlich-königlichen, welche in Christus noch vereinigt gewesen, gegenwärtig aber getrennt seien, wird hier (Cap. 1.) unbedenklich als Grundsatz ausgesprochen. Wir begegneten dieser Auffassung des Rheimser Metropoliten schon in früheren Jahren. Nur einmal als es sich im Jahre 870 um die Abwehr päpstlicher Eingriffe in die Privilegien der westfränkischen Krone handelte, hatte Hinkmar sich für eine gleiche Berechtigung beider Gewalten entschieden. Indessen betonte er nie zuvor mit solchem Nachdrucke die Unterordnung der königlichen Stellung. Doch, fährt er im zweiten Capitel fort, es würde unbillig sein, nicht zunächst auf eine Reinigung des geistlichen Standes, der seiner Pflichten nicht eingedenk geblieben ist, zu dringen. Um des Zeitlichen willen haben die Diener Gottes das Ewige versäumt. Sie vernachlässigten das ihnen anvertraute Amt der Predigt, darum liegt das Land verwüstet, die Städte zerstört, darum ist die Heerde zerstreut. Möge der König (Cap. III.) sich wiederum der Kirche annehmen, ihre Diener und Privilegien beschützen, wie es zu den Zeiten der Vorfahren gewesen ist. Königliche Sendboten (Cap. IV.) sollen allenthalben im Reiche den vorhandenen Missständen nachforschen, sich genaue Kenntniss über Besitzstand und Bedürfnisse der Klöster verschaffen, aller Orten die eingerissenen Schäden zu bessern suchen. Weitläufig ergeht sich der folgende Abschnitt (Cap. V.) gegen die Beeinträchtigung und Vergewaltigung der den Kirchen und der Armenpflege gewidmeten Besitzungen [4]). Mit einer speziellen Ermahnung des Königs befasst sich der sechste Abschnitt. Die Synode begnügt sich nicht, den Fürsten im allgemeinen auf die Gesetze seiner Vorfahren hinzuweisen, sondern man citirt die einzelnen Verfügungen aus den Sammlungen des Ansegisus, Benedikt's und

---

[1]) Vergl. die praefatio Mansi XVII. 537, Migne l. c.

[2]) Der Styl Hinkmar's ist in dem Synodalschreiben leicht zu erkennen. Namentlich stimmt Cap. V., welches von Räubern und Bedrückern kirchlicher Besitzungen handelt, mit früheren Auslassungen Hinkmar's über denselben Gegenstand überein. Als Vorsitzender der Synode, in derartigen Denkschriften geübt, fällt ihm selbstverständlich die Abfassung des Mahnbriefes zu. Wiederholt bezieht er sich in der folgenden Zeit auf dieses Schreiben der Synode von Macra.

[3]) Hincm. op. II. 188. 225.

[4]) Bei dieser Gelegenheit noch einmal die bekannten pseudo-isidorischen Citate der Päpste Lucius, Urbanus und des Papstes Anaklet.

aus den Capitularien Karl des Kahlen, insbesondere werden die Instruktionen Karl des Kahlen an die Sendboten herbeigezogen. Für die erlittenen Einbussen verlangt man (Cap. VII.) Restitution, die das Verlorene mit Wucher ersetzen soll. Der letzte Abschnitt endlich führt dem jungen König das Beispiel seines erhabenen Ahnen, Karl des Grossen, vor die Seele, der, obgleich selbst der weiseste aller fränkischen Könige, sich stets in der Umgebung von drei weisen und erfahrenen Rathgebern aufgehalten habe. Zu Häupten seines Lagers habe beständig eine Tafel gestanden [1]), auf welche er bei Tage und bei Nacht seine auf die Wolfahrt des Reiches gerichteten Vorschläge verzeichnete, um dieselben mit seinen Räthen gründlich zu überlegen, sie dann auf den allgemeinen Versammlungen im grösseren Rathe noch einmal prüfen und in Kraft setzen zu lassen [2]). Wie viel mehr, heisst es weiter, wenn jener grosse Kaiser sich solcher Sorgfalt beflissen hat, müsst Ihr, König Ludwig, in Eurem unreifen Alter, während das kleine von Euch beherrschte Gebiet von so vielen Parteiungen in Aufruhr gehalten wird, auf tüchtige und erfahrene Räthe bedacht sein, auf Männer, welche Euch lehren Gott zu fürchten, die Kirche und ihre Lehrer zu ehren und das Reich nach Gottes Geboten zu regieren. Auf die Minderung der unerhörten Auflagen, auf die Sicherung des Friedens und die Herstellung des gegenseitigen Vertrauens sei die Sorge zu richten. In der Begehrlichkeit und Habgier, welche alle Gemüther ergriffen habe, sei die Wurzel jeglichen Uebels enthalten. Der Erleichterung des armen, unglücklichen, vom Schwerte der Normannen aufgeriebenen Volkes dürfe man nicht vergessen, der König aber solle sich des Beispiels Rehabeam's, des Sohnes Salomo's, erinnern, der gleichfalls den Rath der Alten verachtet habe. Er werde wissen, wie es demselben ergangen sei und wie ihm nur durch Gottes Barmherzigkeit um der Verdienste seines Grossvaters David willen ein kleiner Theil seines Reiches erhalten worden.

Zu verschiedenen Gelegenheiten hatte sich Hinkmar rückhaltlos gegen Karl den Kahlen geäussert, doch überbot der strenge hofmeisternde Ton dieses Sendschreibens alle früheren ähnlichen Denkschriften. Mit der Ueberreichung desselben verband auf Hinkmar's Antrag die Synode die Forderung, dass der König, weil Volk und Gemeinde zu Beauvais ihr Wahlrecht durch zweimalige Pflichtvergessenheit verwirkt habe, die Einsetzung des dortigen Bischofs dem Episkopate der benachbarten Diözesen gestatten möge.

---

1) Vielleicht eine Notiz aus der verlorenen Schrift Adelhard's de ordine palatii. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte III. 446 bezeichnet die Erzählung als sagenhaft.

2) Uebereinstimmend mit Hinkmar's Auszuge aus Adelhard's Schrift.

Man berief sich auf einen ähnlichen Vorfall, der sich bei der Erhebung Bischof Odo's von Beauvais zugetragen [1]).

Die herbe Sprache der Exhortationen von Macra war nicht geeignet, den jungen, an Thatkraft und Selbständigkeit seinem Vater und Bruder überlegenen König zur Nachgiebigkeit gegen den Verfasser des Synodalbriefes zu stimmen. Man verstand sich im Palaste nicht zur Gewährung des von der Synode gestellten Ansinnens. Ludwig antwortete den Bischöfen, dass er gemeinsam mit ihnen, als den Dienern Gottes, die geistlichen und weltlichen Pflichten erfüllen werde [2]). Die Person des zu erwählenden Bischofs zu bezeichnen, behielt er sich vor und verlangte, dass die Wahl der Bischöfe und Parochianen sich auf den vom Hofe vorgeschlagenen Mann vereinigen solle. Gleichzeitig betheuerten die Höflinge, dass die Besitzungen der Bisthümer Eigenthum der Krone seien, dass der König dieselben nach Gutdünken verleihen dürfe. Ein Grundsatz, der, wie wir hörten, durchaus dem alten fränkischen Staatsrechte, der allgemeinen Anschauung früherer Zeiten entsprach, durch keinen historischen Gegenbeweis zu widerlegen, von Hinkmar desshalb mit um so grösserer Erbitterung bekämpft. Mit Berufung auf die kaiserlichen Capitularien behauptete der Erzbischof, dass die kirchlichen Besitzungen Darbringungen der Gläubigen, Sühngeld der Sünder, Erbgut der Armen seien [3]). Wiederum muss sich der König an sein Gelübde von Ferrières erinnern lassen und man möchte aus Hinkmar's Worten schliessen, dass die Fürsten vor ihrer Krönung dem geistlichen Stande umfangreichere Conzessionen, als sie Grossvater und Vater bewilligt, eingeräumt hatten.

Die Synode von Macra hatte die Angelegenheit des Stuhles von Beauvais nicht erledigen können. Im Mai 881 ersuchte Ludwig den Erzbischof, seine Einwilligung zur Erhebung eines vom Hofe begünstigten Mannes, Odoaker, zu ertheilen. Mit der Wahl desselben, heisst es, sei man in Beauvais einverstanden. Doch die Zustimmung der Gemeinde kümmerte den Metropoliten nicht und jenen Odoaker bezeichnete er als eine Persönlichkeit, welche zur Bekleidung nicht eines einzigen kirchlichen Amtes in der Rheimser Diözese tauge. Auf das Versprechen Ludwig's, die Willfährigkeit des Erzbischofs mit Gunstbezeugungen an seine Verwandten und Freunde zu belohnen [4]), entgegnete Hinkmar,

---

1) Schon damals hatte sich Hinkmar mit Karl dem Kahlen in Conflict wegen der Besetzung dieses Bischofsitzes befunden. vgl. Flod. III. 18.

2) Hincm. op. II. 191.

3) Hincm. op. II. 190.

4) Odoaker scheint Hinkmar's Verwandter gewesen zu sein. Ludwig bezeichnet ihn als dilectus filius des Erzbischofs l. c. p. 194. vergl. auch Hinkmar's Erklärung p. 195: unde in hoc episcopali ministerio carnalem

keine fleischlichen Verwandten zu kennen, wo es sich um die Wahrung geistlicher Pflichten handele und ohnedies, so lange er in diesem Leibe walle, nicht unterlassen zu wollen, alle Bedürftigen mit Bittschriften an den König zu unterstützen.

Schon war die Frist, binnen welcher den Canones gemäss die Wiederbesetzung eines erledigten Bischofstuhles zu erfolgen hat, verstrichen, ohne dass man auf einer Seite sich zur Nachgiebigkeit bereit erklärt hätte. Hin und her zwischen König und Erzbischof eilten die Botschafter. Ludwig beklagte sich über den herben Ton der Hinkmar'schen Briefe. Mit treffender Ironie antwortete der durch die langwierige, vergebliche Unterhandlung gereizte Metropolit „es stampfe der ermüdete Stier mit härterem Schritte den Boden“ [1]). Hinkmar's sarkastischer Vergleich wäre einer noch weiteren Ausführung fähig gewesen. Hartnäckigkeit und Reizbarkeit des Prälaten sind in dem zweiten uns erhaltenen Briefe auf's äusserste gesteigert. Man hatte am Hofe die Mittheilungen seines Legaten verdreht und Aeusserungen des Abtes Hugo und des Grafen Theoderich in der betreffenden Angelegenheit entstellt. Hinkmar bedeutet den König, dass der Schreiber, welcher den jüngsten königlichen Erlass angefertigt, gelogen habe. Wenn seine bisherigen Mahnungen keinen Eindruck auf den Fürsten gemacht, so werde auch eine weitere Erörterung keinen Nutzen stiften. Unehrerbietig, uneingedenk des Vorzuges, welchen die geistliche Gewalt vor der weltlichen beanspruchen dürfe, habe der König ihm geschrieben, er aber antworte „nicht Ihr habt mich zum Amte eines Vorstehers in der Kirche erwählt, sondern vielmehr habe ich mit meinen Amtsgenossen und den andern Getreuen Euch zur Herrschaft des Reiches berufen, unter der Bedingung jedoch, dass Ihr die herkömmlichen Gesetze beobachtet“ [2]). Wenn der König seine Erhebung Odoaker's vor einer allgemeinen Synode des gesammten westfränkischen Reiches zu verantworten gedenke, so werde dem Metropoliten eine solche Synode willkommen sein, aber der König möge zusehen, dass ihn in diesem Falle nicht eine geistliche Censur ereile, deren Wirksamkeit sich nicht allein auf das zeitliche Leben erstrecke, deren Bedeutung vielmehr auf das jenseitige Leben hinausreiche. Falls aber Ludwig auf Gottes Urtheil poche, der

propinqum, nec amicum videlicet animi familiarem, carnali affectu recognosco, sed sententiam domini attendo.

[1]) Bos lassus fortius figit pedem. Ebendaselbst, p. 196 das bekannte homerische Citat: prima leo, postrema draco, media ipsa chimaera, als Antwort auf die Behauptung des Königs, dass Hinkmar's Briefe einander widersprechende Prinzipien entwickeln. Citate aus der classischen Literatur sind bei Hinkmar nicht selten, vergl. u. a. seine Schrift aus dem folgenden Jahre, op. II. 201.

[2]) Op. II. 198. Wir bemerken die Betonung des Wahlrechtes, die mangelnde Anerkennung des königlichen Erbrechtes in Hinkmar's Worten.

Entscheidung des Höchsten die Gerechtigkeit seiner Sache anheimstelle, so solle er bedenken, dass seit Karl dem Grossen jeglicher Nachfolger im Reiche kürzer gelebt habe als sein Vorgänger, auf jene Stätte, wo sein Vater und Grossvater begraben liegen, möge er seine Blicke richten. „Euch und uns thut es noth, in jedem Augenblicke des Rufes Gottes gewärtig zu sein, Ihr wisst, dass Ihr sterben werdet, aber die Stunde wisset Ihr nicht. Darum erhebe sich das menschliche Herz nicht hochmüthig gegen den, in dessen Hand unser Leben und unsere Tage beschlossen liegen. Eilends werdet Ihr dahinwelken, aber die Kirche mit ihren Lehrern wird nach dem Worte des Hirten in Ewigkeit bleiben! Wofern Ihr aber wähnt, mit Worten mich schrecken, mit Drohungen mir Gehorsam abzwingen zu können, so wisset, dass ich mich nicht vor Menschen fürchte. Wie Gott befiehlt, mag mit mir geschehen, ihm stelle ich mein Loos anheim, mag mich der Herr nun durch Eure Gewaltthat oder durch wen er immer will aus diesem Kerker, meinem kränklichen und greisen Leibe erlösen und zu sich hinauf führen. Von ganzem Herzen begehre ich ihn zu schauen, nicht im Vertrauen auf meine Verdienste, welche vor seinem Angesichte nichts als Missethat sind, sondern lediglich im Vertrauen auf seine freiwillige Barmherzigkeit.“

So redete Hinkmar zum Könige, zu kühnem Worte wol durch das Bewusstsein angefeuert, dass seine Tage gezählt, dass seine Laufbahn vollendet sei, ergrimmt über das Elend und den Ruin der allgemeinen Zustände, den Verfall des grossen karolingischen, wie des westfränkischen Reiches vor Augen, inmitten der Hinfälligkeit aller politischen Institutionen, überzeugt von der rettenden Macht, der ewigen Weltstellung der christlichen Kirche. Zum erstenmale in seinem Leben steht er gehoben von dem Bewusstsein seiner vermeintlichen heiligen Pflichterfüllung dem weltlichen Herrscher in offener Auflehnung gegenüber.

Allen Mahnungen des Erzbischofs zum Trotze übergab Ludwig die Besitzungen des Bisthums Beauvais dem Odoaker zur Verwaltung. Hinkmar verweigerte die Ordination. Vor eine Synode verlangte er, solle der Eindringling sich stellen, daselbst die Entscheidung erwarten, ob man ihm das Hirtenamt anvertrauen werde. Dann, als Odoaker sich um die Weisungen des Metropoliten nicht kümmerte, sprach Hinkmar in Gemeinsamkeit mit den Bischöfen der Rheimser Diözese über ihn als Eindringling in ein nicht auf rechtmässige Weise erworbenes bischöfliches Amt die Exkommunikation aus und berief sich auf ein Privilegium des Papstes Nikolaus zu Gunsten der Unantastbarkeit der Kirchengüter von Beauvais. Die Ordination hat Odoaker niemals erlangt. Der Widerstand Hinkmar's war mächtiger als des Königs Gebot. Nach dem Tode des Rheimser Metropoliten ist nach kurzer Amtsführung eines

Bischofs Hrotgar, der Stuhl von Beauvais mit eben jenem Honoratus, den die Synode zu St. Macra verworfen hatte, besetzt worden [1]).

An König Ludwig erfüllte sich Hinkmar's Warnung mit der Kraft eines prophetischen Wortes. Ein Jahr nach seinem glänzenden Siege über die Normannen, in denselben Wochen erfochten, in welchen der Rheimser Metropolit ihm jenes bedeutsame Memento mori zurief, endete Ludwig durch einen unglücklichen Zufall sein Leben. Hinkmar hat sich durch Eifer um die Kirche und durch Schroffheit des Alters zu einem ungerechtfertigten Grolle gegen diesen Fürsten hinreissen lassen, dessen Tapferkeit und Mannhaftigkeit andere fränkische Annalisten hervorheben und der Trauer gedenken, welche die gallischen Völker bei der Nachricht seines Todes ergriffen [2]). Dass Hinkmar einen zeitweiligen Rückzug König Ludwig's vor den Normannen als Feigheit des Fürsten deutet, das Gericht Gottes sich in diesem Ereigniss beweisen lässt, den folgenden Sieg des Königs indessen mit keinem Worte erwähnt [3]), offenbart einen hässlichen Zug von Rachsucht in dem Charakter des Metropoliten, zu welchem seine bisherigen annalistischen Aufzeichnungen uns keine Analogie boten.

Der Tod Ludwig's von Nordfrankreich war am 5. August 882 erfolgt, am 9. September leistete [4]) der von den Grossen des nördlichen Reiches herbeigerufene Karlmann der nordfranzösischen Geistlichkeit den üblich gewordenen Schwur, ihre Rechte und Gerechtsame in solchem Umfange zu hüten und zu fördern, wie es Kaiser Karl II. in seinem letzten Reichstagsabschied versprochen hatte. Von deutscher Seite hatte man diesmal keine Bestreitung der Erbfolge zu befürchten, da Ludwig von Sachsen gleichfalls zu Anfang des Jahres gestorben, Kaiser Karl der Dicke ebensowol durch Verträge, wie durch die Angriffe der Normannen gebunden war.

---

[1]) Gallia Christ. IX. 701. Die Ann. Vedast. melden zum Jahre 883 den Tod des Hrotgarius, Bischof von Beauvais, auf welchen Honoratus folgte. Zwar findet sich in dem Bischofsverzeichnisse von Beauvais der Name des Hrotgarius nicht, doch dürfte die Ursache des Ausfalls seines Namens in der kurzen Amtsführung Hrotgar's zu suchen sein. Die Behauptung der Gallia Christ., dass Hrotgar identisch mit Odoaker sei, ist gewaltsam und zugleich widerspricht die Stellung, welche Hinkmar nach Ludwig's Tode im Rathe seines Nachfolgers einnahm, der Vermuthung, dass sich Odoaker in seiner usurpatorischen Stellung behauptet habe.

[2]) Regino ad ann. 883, vergl. ebenfalls Ann. Vedast. ad ann. 882: maximum dolorem Francis reliquit. Der Gerechtigkeitsliebe Ludwig's III. indess, als er, der Verträge mit Karl dem Dicken eingedenk, nach Ludwig's von Sachsen Tode die Huldigung der lothringischen Grossen zurückwies, versagt auch Hinkmar seine Anerkennung nicht. Cf. Mon. SS. I. 513.

[3]) Ann. Bertin. ad ann. 881.

[4]) Mon. leg. I. 549.

Die schonungslose Heftigkeit, mit welcher Hinkmar den verstorbenen König und seine Höflinge angegriffen, hatte die Achtung, welche man im westfränkischen Reiche seinen staatsmännischen Leistungen zollte, nicht gemindert. Befand sich auch die Leitung des Staates vorzugsweise in den Händen des Abtes Hugo, bei der Einsetzung der Regierung Karlmann's als Herrschers des wieder vereinigten Westfrankens, tritt der Name des Rheimser Erzbischofs noch einmal in den Vordergrund. Im Vergleiche mit den Wirren bei dem Regierungsantritte Karl des Kahlen, seines Sohnes und ältesten Enkels, vollzog sich die Thronbesteigung Karlmann's leicht und glücklich. Die wenigen Besseren unter den grossen Kronvassallen, welchen es um die Wolfahrt des Reiches zu thun war, durften sich der Hoffnung auf eine Reorganisation der inneren Zustände hingeben. Man erinnerte sich längst vergangener Tage, der imposanten Machtstellung des fränkischen Reiches zur Zeit als Ludwig der Fromme dasselbe aus den Händen seines sterbenden Vaters empfangen, der ruhmvollen äussern Politik, des gesicherten Friedens im Innern. Auch der oberflächlichen Betrachtung stellte sich der Gegensatz zwischen Einst und Jetzt als ein erschütternder dar. Das Ansehen des Königs tief gesunken, der königliche Haushalt ungeordnet, die Hofhaltung ohne Glanz und Würde, von den mächtigen Vassallen vernachlässigt, der Einfluss am Hofe ein Gegenstand des Parteihaders, eine schroffe Spaltung der Interessen zwischen weltlichem und geistlichem Stande, die Masse des Volkes in Elend und politische Knechtschaft versunken, die gesetzgebende Thätigkeit der Stände nicht allein unterbrochen, sondern an Stelle der ständischen Berathungen Zusammenrottungen der Faktionen, Willkühr, Rechtsunsicherheit und Gesetzlosigkeit. Einzelne Männer, „boni et sapientes viri,“ nennt sie Erzbischof Hinkmar, — nur die Namen des Abtes Hugo und des Grafen Theoderich sind uns bekannt, — haben diesen verwahrlosten Zustand des Reiches, der Hof und Staatsverwaltung mit ernstem Blicke gewürdigt. Auf Abhülfe bedacht, griffen sie zu einem eigenthümlichen Mittel, welches uns zwar die Achtung erkennen lässt, in welcher der Rheimser Erzbischof bei diesen Besseren gestanden hat, welches indess kein Zeugniss für die politische Weisheit jener Männer ablegt. Vielmehr bestätigt das von ihnen erwählte Mittel die schon früher erwähnte Unproduktivität jener späteren Karolingerzeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Anstatt den im Laufe des Jahrhunderts durchaus veränderten politischen und sozialen Zuständen Rechnung zu tragen und in gemeinsamen Berathungen sich über Gesetze zu vereinbaren, welche den veränderten Verhältnissen entsprechen, veranlasst man den Rheimser Metropoliten auf Grund seiner Erfahrungen und seiner bis in die glänzenden Tage des Reiches zurückreichenden Erinnerungen zu einer

Denkschrift, welche dem jungen Könige die Grundsätze einer zweckmässigen Regierung darlegen, Reformen in Staat und Kirche erörtern, Haus- und Hofhalt des Königs verbessern soll. Dieser Aufforderung verdanken wir den von Hinkmar angefertigten Auszug aus Adelhard's Schrift „de ordine palatii". Als Jüngling am Hofe Ludwig des Frommen hatte Hinkmar jenen Vetter Karl des Grossen, den Abt von Corvey persönlich kennen gelernt [1]). Adelhard's Werk beschränkte sich nicht auf die Darstellung der Palastordnung, sondern verbreitete sich, wie aus dem auf uns gekommenen Auszug erhellt, über die gesammte Verwaltung des kaiserlich fränkischen Reiches. Noch zur Zeit Ludwig's erblickte man die Ordnung des Reiches in der Ordnung des Hofes oder Palastes [2]). Daher die Einschränkung des zu Ende des Jahrhunderts, nachdem die Macht des königlichen Herrschers in allen Stücken verkürzt worden, kaum mehr verständlichen, keineswegs den gesammten Inhalt des Werkes umfassenden Titels.

Mit einer Verweisung König Karlmann's auf seine Regentenpflichten beginnt Hinkmar's Abhandlung [3]), an die Ersten des Reiches, welche ihn zu dieser schriftstellerischen Arbeit aufgefordert haben, gerichtet. Verehrung des geistlichen Standes als des vor dem weltlichen ausgezeichneteren, Achtung vor den göttlichen und kirchlichen Geboten und sorgfältige Wahrung unparteiischer Gerechtigkeitspflege, dies sind nach Hinkmar's Versicherung die drei Grundsätze, ohne deren Wahrung eine feste Regierung nicht bestehen kann. In jenen Exhortationen von St. Macra findet er die Grundzüge aller Lehre und Weisheit beschlossen, deren christliche Könige zu einer Restitution von Kirche und Reich, zu der Verwaltung eines königlichen Hauses bedürfen. Gleichsam nur zum Ueberflusse will der Verfasser noch einiges aus Adelhard's Schrift über die Einrichtungen, welche die Vorfahren des Königs getroffen haben, mittheilen [4]).

---

1) Hinc. op. II. 206.

2) Vergl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte III. 412.

3) Ad proceres regni pro institutione Carolomanni regis et de ordine palatii ex Adelardo. Op. II. 201.

4) Eine eingehende Erörterung über den Inhalt der Adelhard'schen Schrift, soweit wir denselben aus Hinkmar's Auszuge kennen, gehört nicht hierher. Man vergl. unter den älteren Schriften vorzugsweise Guizot Essais sur l'histoire de France p. 323 ff., unter den neueren Waitz, Verfassungsgeschichte III. 412. ff., wo die einzelnen Angaben Hinkmar's durch Zusammenstellung der betreffenden Belegstellen aus dem zeitgenössischen annalistischen, Urkunden- und Capitularienmaterial gestützt und ergänzt werden. Vergl. ausserdem die über Werth und Erklärung des Hinkmar'schen Auszugs von einander abweichenden Urtheile von Lezardière, Theorie des lois politiques Vol. I. Dönniges deutsches Staatsrecht I. 77. Unger, deutsche Landstände I. 60. Rapsaet, États-généraux et provinciaux des Gaules

Der Metropolit lässt sich auf keine zusammenfassende Darstellung der alten kaiserlichen Palast- und Reichsverwaltung ein. Er hebt nur diejenigen Stücke hervor, in welchen der Unterschied zwischen Einst und Jetzt besonders auffallend in die Augen springt. Man darf annehmen, dass der Verfasser gerade in den berührten Punkten eine Aenderung der gegenwärtigen Zustände herbeizuführen wünschte. Zunächst die Abstufungen der Aemter im kaiserlichen Palaste, als deren oberstes die Stellung des Aprocrisiarius, des jetzigen Capellanus bezeichnet wird [1]). Der Bericht über die Zutheilung der verschiedenen Aemter an die geeigneten Personen, über die Auswahl der Einzelnen enthält erkenntliche Seitenblicke auf die jüngste Zeit [2]). Bei der Charakterisirung der den einzelnen Beamteten zugewiesenen Pflichtenkreise, bei Frwähnung des pfalzgräflichen Richteramtes zum Beispiel, hebt der Verfasser jedesmal die treffliche Wahrung der Ordnung, die Sorgfalt hervor, mit welcher man ehemals beflissen gewesen, Unterdrückungen in dieser oder jener Hinsicht zu vermeiden. Jede Wendung deutet an, dass Hinkmar die Schilderung jener Zustände nicht um ihrer selbst, sondern um spezieller didaktischer Zwecke willen unternommen hat. Die Zeitgenossen können sich über die Moral nicht täuschen, obschon sie sich nicht in das Gewand ausdrücklicher Sentenzen kleidet. Wie wenig entsprachen dem von Hinkmar geschilderten

---

(Oeuvres complètes Vol. II. 7.) Walter, deutsche Rechtsgeschichte I. p. 96. ff. etc. Hier handelt es sich nur um die Frage, in wie fern uns Hinkmar eine treue Benutzung der Schrift Adelhard's bietet. Dass er nicht sowol Stücke des verlorenen Werkes, sondern Auszüge liefert, geht aus der Hinkmar'schen Darstellung hervor, indem er diejenigen Einrichtungen, welche Adelhard als gegenwärtige beschreibt, als ehemals gewesene erwähnt, (apocrisiarius autem, quem nostrates Capellanum vel palatii custodem appellant), also Vergleiche mit den gegenwärtigen Institutionen anstellt. Die Kürze der Angaben lässt manche Dunkelheit über die einzelnen Einrichtungen bestehen, die Zuverlässigkeit seiner Angaben wird durch jene Untersuchungen von Waitz, welche ihre Uebereinstimmung mit den Notizen der übrigen erhaltenen Quellen darthun, ausser Zweifel gestellt. Da der Erzbischof sich zu diesem Auszuge veranlasst findet, muss Adelhard's Werk entweder von beträchtlichem Umfange, oder damals schon selten gewesen sein. Hingegen verbot das Vorhandensein des Adelhard'schen Werkes zur Zeit der Bearbeitung, so dass also eine Vergleichung sich anstellen liess, dem Bearbeiter eine beträchtliche Abweichung von Adelhard's Angaben.

[1]) Ob die Ableitung desselben (Cap. XIII) von Constantin, der, wie unser Erzbischof in Uebereinstimmung mit der Sage berichtet, um Papst Silvester die Stadt Rom zu eigenem Sitze zu überlassen, die Residenz nach Byzanz verlegt haben soll, von Hinkmar oder von Adelhard herrührt, bleibt ungewiss. Natürlich ist die folgende Geschichte der Erzkanzler (Cap. XIV. und XV.) bis zu Drogo, Hinkmar's Zuthat.

[2]) Cap. XVIII. p. 207. Inprimis ut juxta cujuscumque ministerii qualitatem vel quantitatem, minister nobili corde et corpore constans, rationabilis, discretus, et sobrius eligeretur. Cap. XIX. .... sed mensura sua quisque contentus erat et ubi vel ubi ratio poscebat, solatium alterius requirebat.

Bilde des kaiserlichen Palastes, in welchem jeder seinem Posten getreu vorsteht, in welchem die Grossen des Reiches das ganze Jahr hindurch zu Gaste sind, und treffliche Räthe niemals fehlen, in welchem die Menge des Volkes von nah und fern auf- und abwogt, Recht, Rath und Tröstung suchend, in welchem es zu besonderer Lust und Ehre gerechnet wird das Angesicht des Herrschers zu schauen, oder gar mit ihm zu reden, wie wenig entsprachen diesem Bilde die Verhältnisse in der königlichen Burg zur Zeit der Enkel und Urenkel. Von der Verwaltung des kaiserlichen Palastes wendet sich Hinkmar zu der Verwaltung des Reiches, zu jenen Einrichtungen, durch welche, „so weit die menschliche Vernunft in solchen Dingen ausreicht,“ ihm die Wolfahrt des Reiches gewahrt zu werden schien [1]). Hier bedarf es nicht einmal gelegentlicher Seitenblicke, denn die gesammte Schilderung der beiden regelmässigen [2]) berathenden Versammlungen, einer engeren vorbereitenden und einer weiteren, allgemeinen gesetzgebenden bietet ein grelles Gegenstück zu den willkührlichen, vom Ungefähr beherrschten, anarchischen Verfassungszuständen der Gegenwart. Die gewissenhaften Vorberathungen des Kaisers mit seinen Räthen, die unverbrüchliche Schweigsamkeit der Letzteren, die genaue Prüfung jedes Beschlusses, auf den Reichsversammlungen aber die vorwiegende Bedeutung der mit den höchsten Aemtern betrauten Männer, die Leutseligkeit des Kaisers, wenn er sich unter der zusammengeströmten Menge bewegt, die strenge Handhabung der Ordnung bei jenen Versammlungen, dies sind die Punkte, welche Hinkmar in unverkennbarer Absicht aus Adelhard's Werke hervorhebt. Ohne Mühe wird jeder Leser die Vergleichung mit der Gegenwart anstellen, daraus sich Schluss und Urtheil bilden können und einsehen, warum das Reich, in welcher von keiner Reichsversammlung, von keinem geordneten Beamtenthum mehr die Rede ist, in welchem die Könige sorglos, die grossen Vassallen aber anmassend geworden sind, seinem Verfall entgegeneilt.

Zum Schluss der Abhandlung richtet Hinkmar eine Aufforderung an diejenigen Männer, welche ihn zu dieser Schrift veranlasst haben. Sie möchten sich nach den geeigneten Personen umsehen, von denen eine Besserung der eingerissenen Schäden erwartet werden dürfte. Unter den Lebenden, wisse er, sei Niemand, der zu Kaiser Ludwig's Zeit ein Amt in Palast oder Reich bekleidet habe, doch die Väter hätten Söhne gezeugt, deren Sitten und Eigenschaften er freilich nicht kenne. Doch, fährt der Ver-

1) L. c. p. 211. Cap. XXIX.

2) Die Regelmässigkeit, von welcher Hinkmar berichtet, lässt sich in Wirklichkeit freilich nicht einmal aus der Zeit Karl des Grossen nachweisen. Cf. Waitz, l. c. 477. ff.

fasser fort, jene Söhne möchten Sorge für den Erwerb von Tugend und guten Sitten tragen, damit, wenn sie die Aemter der Väter bekleiden, man sie derselben auch würdig befinde.

Es blieb ein vergebliches Bemühen, mit welchem Hinkmar am Abend seines Lebens sich noch einmal aufraffte, um durch den Hinweis auf grosse Vorbilder den Geist der Zwietracht zu bannen und zu einmüthigem Ermannen anzufeuern. Schon bei der ersten Regierungshandlung des neuen Königs, als er das Aufgebot des Reiches gegen die Normannen führen will, versagten ihm die grossen Vassallen ihre Hülfe [1]. Furchtbarer als je zuvor durchtobt in diesem Jahre (882) das Schwert und die Zerstörungswuth der Normännischen Schaaren die fränkischen Lande.. Im Sommer ist das Rheingebiet ihren Verheerungen preis gegeben, vom Rheine aus sind sie durch die reichen Klöster Prüm, Stablo, Malmedy angelockt, in die Eifel vorgedrungen, bis nach Metz [2]) ergiessen sich ihre Schaaren. Die Chronisten nennen die Zahl der zerstörten Städte, darunter die Metropolitansitze Cöln und Trier, sogar die Aachener Pfalz ist den Flammen zur Beute geworden [3]. Die Feigheit Kaiser Karl des Dicken, der trotz seiner militärischen Rüstungen sich zu schimpflichem und allerwärts gescholtenem Vertrage herbeilässt [4]) und durch denselben nicht einmal das deutsche Reich vollständig den räuberischen Angriffen entzieht, wirft die vereinigte Streitmacht der Normannen auf das westfränkische Reich, vorzüglich auf die Rheimser Kirchenprovinz. Durch Abt Hugo's Abwesenheit wird die bedrängte Lage des Königs vermehrt. Um einer Unterhandlung willen, welche den Rückempfang des westlichen Lothringen's von Karl bezweckt, weilt Hugo im deutschen Reiche. Im November setzten sich die Normannen in Laon fest, während Karlmann mit seiner Mannschaft ostwärts an der Somne lagerte. Die furchtbaren Feinde hatten, wie Hinkmar berichtet [5]), ihre Absichten diesmal nicht sowol auf einen flüchtigen Raubzug, sondern auf eine dauernde Unterwerfung des Reiches gerichtet. Von Laon aus beschlossen sie den Angriff auf Rheims. Die Stadt war von jeder Vertheidigung entblösst, die bischöfliche Lehnsmannschaft war zu den Truppen des Königs gestossen. Angesichts solcher Gefahr flüchtete der greise Metropolit bei Nacht um Win-

---

1) Annal. Bertin. ad ann. 882.

2) Translatio Glodesindis Bouquet IX. 113.

3) Ann. Bert ad ann. 882. Ann. Vedast. ad ann. 882. Regino ad ann. 881 und 882.

4) Ann. Fuldenses, beide Fortsetzer ad ann. 882. Ann. Bert. ad ann. 882. Die geheime, gegen den westfränkischen Vetter gerichtete Uebereinkunft Karl's mit den Normannen und den die Hülfe zum Kriege verweigernden westfränkischen Vassallen, Gfrörer II. 227., beruht auf einer Fiction des Verfassers.

5) Mon. SS. I. 515

terszeit mit den Gebeinen des h. Remigius und den Kostbarkeiten der Rheimser Kirche in die Gegend von Epernai an der Marne. Dort in waldiger Gegend hielt er sich mit den geflüchteten Schätzen verborgen [1]). Wie er selbst berichtet, musste er sich um der Schwäche seines Körpers willen in einer Sänfte tragen lassen. Ein Trupp der Feinde drang bis Rheims vor, nach Hinkmar's Aussage haben die Heiligen die durch keine Mauern geschützte Stadt vor Zerstörung bewahrt [2]). In Wirklichkeit ward die Rettung durch den Anzug Karlmann's bewirkt, der nun mit seinen Truppen von der Somne heranziehend, einen kleinen Sieg über die Normannen an der Aisne davontrug. Eine grössere Schlacht bei Avaux, zwischen Laon und Rheims, blieb des bedeutenden Verlustes der Normannen unerachtet ohne beträchtlichen Erfolg. Trotz des Rückzuges des Feinde nach dieser Schlacht dauerten ihre Verheerungen in der Condé fort, bis Abt Hugo [3]) mit einem frisch gebildeten Heere dem Könige zu Hülfe kam, die bis Beauvais vorgedrungenen Feinde angriff, auseinanderjagte, verfolgte und bis zu ihren Schiffen zurücktrieb [4]).

Rheims war vor der Zerstörungswuth der Heiden bewahrt geblieben, aber der greise Erzbischof sollte nicht wieder zu seinem geliebten Bischofsitze zurückkehren. Er hatte auf die Ausschmückung desselben so viele Sorgfalt, als die Ungunst der Zeiten ihm gestattete, verwendet.

Während wir die kirchliche und politische Thätigkeit des Rheimser Metropoliten bis zum Ende seiner Laufbahn verfolgten, gleichzeitig uns die zahlreichen Schriften Hinkmar's vorführten, wie sie theils theologischen Streitigkeiten, theils der Vertheidigung kirchlicher Rechte gegen königliche und päpstliche Gewaltthat, zum grossen Theile auch politischen Verwickelungen ihren Ursprung verdankten, bot sich keine Gelegenheit dar, um der Sorge unseres Erzbischofs für bauliche Unternehmungen, für die würdige Verehrung der in Rheims befindlichen Reliquien zu gedenken. Mit demselben Eifer, welchen er bei jeder, als bestimmtes Ziel in's Auge gefassten Unternehmung an den Tag legt, zeigt er sich auch in dieser Hinsicht thätig. Wir hören von der Erneuerung und Ausschmückung zweier zu Rheims befindlichen Kirchen durch Erzbischof Hinkmar. Schon von Nicasius im Beginn des 5. Jahrhunderts soll die eigentliche Kathedrale von Rheims, die der heiligen Jungfrau und Himmelskönigin Maria geweihte Basilika errichtet worden sein [5]). In dieser Kirche hat König Chlodwig die Taufe von der Hand des heiligen Remigius

---

[1]) Flod. III. 30.
[2]) Ebenso erzählt Flod. lib. I. Cap. 21.
[3]) Vergl. über Hugo's Tapferkeit und Tüchtigkeit die Miracula S. Benedicti Bouquet IX. 107.
[4]) Ann. Ved. ad. ann. 882.
[5]) Marlot Metropol. Remensis I. 111.

empfangen. Der Verfall, in welchen sie gerathen war, hatte Ebo veranlasst zu einer Restauration zu schreiten. Da zur Zeit Niemand an die Möglichkeit eines Einfalles barbarischer Nationen in das Herz des fränkischen Reiches dachte, so gestattete Ludwig I. dem Erzbischofe Ebo, die Steine der Rheimser Stadtmauer zum Neubau zu verwenden. Ebenfalls zur Förderung des Baues wurde der Rheimser Kirche die von Karl dem Grossen verordnete Beisteuer zur Errichtung des kaiserlichen Palastes in Achen erlassen [1]). Die Vertreibung des rebellischen Erzbischofs von seinem Sitze, die längere Vakanz des Rheimser Stuhles zur Zeit des Bürgerkrieges, hatten das begonnene Werk unterbrochen. Schon im Jahre 845 nahm Hinkmar den Plan seines Vorgängers wieder auf. Die Urkunde Karl des Kahlen wurde schon erwähnt, in welcher der König die Privilegien Ludwig's, zu Gunsten des Baues bestätigt [2]). Die Restauration unter Ebo war von den Fundamenten aus unternommen worden. Es gelang Hinkmar bis zum Jahre 862 nicht allein den äusseren Bau, sondern auch die reiche Verzierung der inneren Kirche zu vollenden. Bleiplatten deckten das Dach, die Wände und Nischen wurden mit Gemälden geschmückt, der Fussboden war von Marmor. Die vorzüglichste Sorgfalt ward dem der h. Jungfrau geweihten Altare zugewandt, die einzelnen Geräthe waren aus Gold und Edelsteinen gearbeitet, Verse aus Hinkmar's Feder über dem Altare, über dem Bilde der h. Jungfrau, im Evangelienbuche, nannten der Nachwelt unsern Erzbischof als den Vollführer jener Bauten zur Ehre der Mutter Gottes. Im Jahre 862 erfolgte unter Assistenz der Bischöfe der Rheimser Provinz, in Gegenwart Karl des Kahlen, die Einweihung der fertigen Kathedrale [3]).

Während man noch mit dem Bau dieser Kirche beschäftigt war, nahm Hinkmar auch die Restauration der Basilika zum h. Remigius, im nördlichen Theile der Stadt gelegen, in Angriff. Dieselbe war bald nach dem Tode des Heiligen gegründet worden [4]). Ein Kloster zum h. Remigius war mit ihr verbunden, um dessen Reform sich Erzbischof Tilpin besondere Verdienste erworben hatte [5]). Seit dem Jahre 839 befand das Kloster sich in einem Vertrage zu gegenseitiger Hülfsleistung und Gebetsunterstützung mit St. Denys, der geistigen Heimath Hinkmar's [6]), so dass der Mönch von St. Denys bei seiner Erhebung zum Erzbischofe den Rheimser Brüdern als ein geistlich Anverwandter erscheinen und

---

1) Flod. II. 19.
2) Siehe oben p. 41.
3) Mon. SS. I. 458. Flod. III. 5.
4) Marlot I. 319.
5) Ib. p. 320.
6) Ib. p. 383.

zugleich in nahem Verkehre mit der Stätte seiner Jugend bleiben durfte [1]).

In der Basilika zum h. Remigius barg eine Krypte die Gebeine des Heiligen, damals noch in schmuckloser Ummauerung hinter dem Altare. Als Hinkmar zur Restauration der Kirche schritt, liess er an Stelle des bisherigen Grabes ein prächtiges Mausoleum erbauen, in diesem, ebenfalls in Anwesenheit der Bischöfe seiner Provinz im Jahre 852 die Gebeine des Heiligen beisetzen. Nur einzelne Stücke der Umhüllung trug man in einem Schrein von Ebenholz in die Kathedrale der Stadt und stellte dort am Altare der h. Jungfrau die alsbald sich wunderthätig beweisenden Reliquien nieder [2]). Auch diese Translation hat Hinkmar in holprigen und schwerfälligen Versen besungen.

Schon aus älteren Zeiten her befand sich Rheims im Besitze eines Armenhauses, (matricula) im Testamente des h. Remigius erwähnt [3]) und mit der Kirche zur h. Jungfrau verbunden. Flodoard berichtet [4]), dass Hinkmar sich die Stiftung eines neuen, der Obhut der Kanoniker an der Kathedrale übergebenen Hospitals, der Aufnahme von Reisenden und Armen gewidmet, angelegen sein liess. Wenn wir hören, dass sämmtliche Suffraganbischöfe zur Errichtung dieses Institutes ihre schriftliche Zustimmung abgegeben haben, so werden wir an eine Stiftung denken müssen, welche auf gemeinsame Kosten unterhalten, nicht allein den Rheimser Armen, sondern der ganzen Kirchenprovinz zu gute kam. Ungewiss bleibt es, in welchem Jahre die Gründung des Hospitals erfolgte [5]).

Schon früher gedachten wir der Sorgfalt, welche der Erzbischof aufgewandt hat, um seiner Kirche den Besitz zahlreicher, in ungünstiger Zeit unter unrechtmässige Besitzer gerathener, grösserer und kleinerer Güter wieder zu verschaffen. Wir sahen die beharrlichen Bestrebungen Hinkmar's mit leidlichem Erfolge belohnt. Der Sorge für den Rückerwerb des entfremdeten Eigenthums entsprach eine zweckmässige Vertheilung der Kirchengüter unter die Colonen der Rheimser Kirche, eine fortwährende Unterstützung der Colonen gegen Bedrückungen von Seiten der weltlichen Herren, endlich die Anlegung genauer Verzeichnissse über die dem Bisthum ge-

---

[1]) Flod. III. 25., siehe oben p. 9.

[2]) Flod. I. 21. V. Remigii A. SS. 1. Oktober I. p. 165.

[3]) Acta SS. ib. p. 168. Cap. 3.

[4]) L. c. III. 10.

[5]) Für die Behauptung von Diez, de Hincmari vita et ingenio, Agendici 1859 p. 40, dass die Eröffnung des Hospitals vor dem Jahre 848 erfolgt sei, scheint mir der Beweis nicht zureichend. Hingegen ist die Unterscheidung des genannten Verfassers zwischen der speziell zur Kathedrale gehörenden matricula und dem von Hinkmar zu allgemeineren Zwecken der Armenpflege erbauten Hospitale durchaus begründet. Ueber matricula vergl. Du Cange IV. 322.

hörigen Besitzungen [1]). Von der Bibliothek, welche der Rheimser Erzbischof gesammelt, und die Briefregesten bei Flodoard zeigen ihn nach allen Seiten hin eifrig auf die Erwerbung literarischer Schätze bedacht, bewahrt die Rheimser Bibliothek noch heute 19 Bände, in denen der Name Hinkmar's als der des ehemaligen Besitzers verzeichnet ist. Ebenfalls befand sich in seinem Besitze eine Bibel Ebo's, welche ihn auf der Flucht vor den Normannen begleitete. Man brachte sie nach Hinkmar's Tode nach dem Kloster Hautvilliers und bewahrt sie heute in Epernai auf [2]).

Wir lernten unsern Rheimser Metropoliten als einen Mann von nüchterner, praktisch verständiger Denkweise kennen. Billig mag es uns in Erstaunen setzen, wenn ein so besonnener Charakter eine enthusiastische Verehrung für die Reliquien der Heiligen an den Tag legt. Und doch lassen sich auch hier, als Veranlassung zur Begeisterung für die Gebeine des h. Remigius, oder wenn er den Mönch Altmannus [3]) auffordert schriftstellerisch zu beweisen, dass das Kloster Hautvilliers sich im Besitze der echten Gebeine der Kaiserin Helena befinde, doch lassen sich Motive praktischer Natur, welche Hinkmar geleitet haben, ebenso deutlich nachweisen, wie bei den Entscheidungen des Metropoliten zu Gunsten der Bilderverehrung, der Verwandlung des Sakramentes, zu Gunsten der übernatürlichen Geburt Mariae [4]). Kam es Hinkmar in jenen letzteren Fragen auf die möglichste Mehrung des Wunderschatzes in der christlichen Glaubenslehre an, so sind ja auch jene Reliquien zunächst mit Wunderthätigkeit begabte Schätze. Wie sehr Hinkmar die Wunderkraftder heiligen Gebeine begünstigte, zeigt die grosse Zahl der unter

---

[1]) Flod. III. 10. Res praeterea et villas episcopii pene omnes ordinatis rationabiliter coloniis describi fecit. Ib. Cap. 16, 20, 21, 23, 26, 28. Vergl. ferner ein Fragment aus dem Polypticon der Rheimser Kirche zu Hinkmar's Zeit Guerard, Polyptyche de l'abbé Irminon II. p. 288. ff.

[2]) Ich entnehme diese Nachrichten der auf der vorigen Seite, Note 5 angeführten Dissertation von Dièz. Dem französischen Verfasser hat seiner Angabe nach die Benutzung mehrerer ungedruckter Schriften über die Geschichte des Erzbisthums Rheims zu Gebote gestanden. Doch finde ich bei Diez keine weiteren Notizen, welche nicht in den gedruckten Quellen enthalten wären. Die kleine Schrift, welche mir erst spät zu Gesichte kam, giebt nur eine oberflächliche Darstellung der kirchlichen und politischen Thätigkeit Hinkmar's.

[3]) Altmann von Hautvilliers, den Hinkmar früher wegen Ungehorsam gerügt hat, Flod. III. 28, schreibt später in Hinkmar's Auftrag die Translatio und Miracula der h. Helena, deren Gebeine man im Jahre 840 in Hautvilliers erhalten zu haben behauptete. Ein Gottesurtheil, welchem sich die Mönche unterziehen, entscheidet für die Echtheit der Reliquien. Histoire literaire de la France V. 621 Marlot l. c. I. 402. ff.

[4]) Ausser seinen eigenen Erklärungen in Betreff dieser dogmatischen Frage, (siehe oben p. 107,) veranlasst er bei Gelegenheit der Restauration der Kathedrale die Abfassung zweier Schriften über Geburt und Himmelfahrt der h. Jungfrau. Flod. III, 5,

seinem Episkopat sich in Rheims ereignenden, von Flodoard mitgetheilten Wunder. Als wunderthätige Schätze verehrte die damalige Welt die Gebeine der Heiligen, von dieser Ueberzeugung durchdrungen, durchwühlte man die heiligen Stätten Italiens nach Ueberresten der Märtyrer. Hat sich freilich im späteren Mittelalter diese Begierde, Nachfrage sowol wie Angebot noch gesteigert, — wie hoch der Preis heiliger Gebeine und die Verehrung derselben schon im 9. Jahrhundert gestiegen war, lassen uns die Translationes des verhältnissmässig aufgeklärten Zeitgenossen Ludwig des Frommen, des bekannten Einhard erkennen. Nicht ein Geringes war es für das Ansehen, für den Ruf einer Kirche um den minderen, oder ausgedehnteren Besitz besonders werthvoller Reliquien. Desshalb darf die Sorgfalt, mit welcher Hinkmar die Gebeine des h. Remigius neben andern kostbaren Schätzen [1]) hütete, uns nicht in Erstaunen setzen, es ist begreiflich, dass er zum Schutze derselben vor den Normannen die Flucht ergriff [2]). Und noch eine andere leicht erkenntliche Rücksicht steigert die Verehrung, welche Hinkmar den Ueberresten des heiligen Remigius zollt. Denn dieser Mann ist der Schutzpatron der Rheimser Kirche, an seinen Namen knüpfte sich wie die Constituirung des christlich fränkischen Reiches, so auch die höhere politische und kirchliche Bedeutung des Rheimser Stuhles, auf seinen Namen war das unechte Privilegium des Papstes Hormisda ausgestellt.

Derartige Erwägungen mögen unseren Metropoliten wol ebensosehr, wie die Wünsche der Rheimser Kanoniker zur Neubearbeitung des Lebens des h. Remigius bestimmt haben. Zur Zeit als Hinkmar sich dieses Planes bemächtigte, befand man sich im Besitze eines sehr kurzen Lebens des Heiligen, von dem Dichter und Zeitgenossen Gregor's von Tours, Venantius Fortunatus verfasst [3]). Unser Metropolit behauptet, dass diese Schrift des Fortunatus nur ein vom Bischof Aegidius veranlasster Auszug aus einem grösseren Werke sei, lediglich zum Gebrauche des Volkes bestimmt. Eine Angabe, der die überaus gedrängte Darstellung, die Gebetsformel zum Schlusse wol entspricht. Nur die ausgezeichnetesten Verdienste des Heiligen und einige von ihm verrichtete Wunder werden hervorgehoben, hingegen ist nicht einmal die Bekehrung des Frankenkönigs erwähnt. Von Rheimser Greisen, Zeitgenossen des im Jahre 794 verstorbenen Erzbischofs Tilpin will Hinkmar beim Antritt

---

[1]) Vergl. darüber Marlot I. 336 ff.

[2]) Nach Hinkmar's Tode wurden die Gebeine nach dem Kloster Orbais gebracht, von Hinkmar's Nachfolger Fulco nach Rheims zurückgeführt. Flod. I. 21.

[3]) Acta SS. 1. Oktober I. 128. Die Autorschaft des Fortunatus bestätigt Hinkmar V. Remigii praefatio 2.

seines erzbischöflichen Amtes vernommen haben, dass eine ausführliche Schrift über den h. Remigius ehemals existirte. Jene Greise haben diese Nachricht von ihren Vorfahren erkundet. In jenen für die Rheimser Kirche so verhängnissvollen Zeiten unter Karl Martell und Milo — der Metropolit unterlässt nicht, bei dieser Gelegenheit auf die jenseitige Verdammniss Karl Martell's und die Vision des Eucherius [1]) anzuspielen — sei jenes Werk verloren gegangen, der Untergang desselben durch den Auszug des Fortunatus befördert worden, ein Schicksal, welches das Leben des h. Remigius mit mehreren, in der Bibel erwähnten verlorenen heiligen Schriften theile. In verschiedenen Geschichtserzählungen und Flugblättern seien einige im Werke des Fortunatus nicht erhaltene Nachrichten über den Patron des Rheimser Stuhles von ihm gefunden worden. Geschichtliches und Legendarisches [2]) habe er in seiner Darstellung ohne Kritik, ohne auf eine gleichmässige Abrundung des Styles bedacht gewesen zu sein, zusammengearbeitet, unter Hinzufügung dessen, was mündliche Tradition ihm berichtete [3]). So äussert sich Hinkmar in seiner Vorrede über seine Lebensbeschreibung des heiligen Remigius [4]). Aus Flodoard's Regesten ersehen wir, dass der Erzbischof sich nach verschiedenen Seiten hin in der Hoffnung gewendet hat, hier und dort Mittheilungen über seinen Heiligen einzuziehen, neues Material für seine Arbeit zu gewinnen [5]). Beendet wurde die Schrift nicht vor dem Jahre 877 [6]). Das Werk ist in jeder Weise des Verfassers unwürdig. Hinkmar hat das in der Vorrede abgelegte Versprechen, sich in styl- und planloser Darstellung ergehen zu wollen, pünktlich gehalten. Die krasse Ausbeutung des Wunderglaubens kann in einem Heiligenleben kaum befremdlich erscheinen. Indessen schliesst auch dieser Literaturzweig eine sorgfältige Benutzung und kritische Vergleichung des historischen Quellenmaterials nicht aus. Die Nachlässigkeit, mit welcher die vita Remigii geschrieben, ist freie Wahl des Verfassers. Bunt durcheinandergewürfelte Märchenerzählungen

---

[1]) Siehe oben p. 146.

[2]) Als legendarische Nachrichten darf man jene Aufzeichnungen, welche er in „antiquis schedulis" (pitaciolis) gefunden und welche er den „historiis majorum" entgegenstellt, bezeichnen.

[3]) .... verum et illa in serie digerens, quae vulgata relatione percepi. Praef. Cap. 7.

[4]) Vita prolixior St. Remigii. Acta SS. 1. Okt. I. 131. Mit ausführlichem kritischem Commentar von Suysken. Migne patrologiae cursus Vol. 125, p. 1130.

[5]) Flod. III. 21. Brief an Erzb. Ado von Vienne. Ib. cap. 28. Brief an den Presbyter Lantard. Auch mit Ludwig dem Deutschen hat er, ib. cap. 20, über das Leben des h. Remigius correspondirt.

[6]) Acta SS. ib. p. 165.

neben Excerpten aus Gregor, und zwar die treuherzigen Nachrichten des Bischofs von Tours mit den Gesta Francorum aufgeputzt, auf Verantwortung der Letzteren z. B. die Sage vom trojanischen Ursprung der Franken, vollständiger Mangel des chronologischen Bewusstseins — König Chlodwig übersendet dem erst 3 Jahre nach seinem Tode auf den Stuhl Petri erhobenen Papste Hormisda eine Krone, — kurz, nicht eine Spur von historischem Gewissen! Und bei aller scheinbaren Planlosigkeit und Naivetät blickt doch allenthalben dieselbe schlaue Berechnung durch, welche die Abfassung des Werkes veranlasste. Ueber dem Wuste der erbaulichen Miracula, wird keineswegs die Erwähnung der hohen politischen Stellung des Remigius, als des Ersten unter den gallischen Metropoliten, ebensowenig der Schenkungen Chlodwig's an Remigius vergessen. Wie in der Einleitung die Visio Eucherii, so finden in der Vita selbst der bekannte Brief des Hormisda [1]), die heilige Ampulla mit himmlischem Salböl [2]), der kräftige Schutz, welchen Remigius seinem Eigenthum angedeihen lässt [3]), ihre Stelle. Auf geschmackloseste Art werden die einzelnen Wunderthaten des Heiligen zu allegorischen Auslegungen und dogmatischen Erörterungen missbraucht. Ein Brand, welchen Remigius mit dem Kreuzeszeichen löschte [4]), bietet Gelegenheit nicht allein zu einem Excurse über das Erlösungswerk Jesu Christi, sondern sogar zu einer Polemik gegen die sogenannten Prädestinatianer, deren Ketzerei noch nicht völlig ausgerottet sein soll [5]).

Und nicht einmal die schlimmsten Fehler, welche unser Metropolit sich als Schriftsteller im Dienste der Heiligen zu Schulden kommen lässt, sind die Unwissenschaftlichkeit der Methode, die vollendete Kritiklosigkeit. Dem leidenschaftlichen Verlangen, den Ruhm des Frankenapostels, des Schutzpatrones der Rheimser Kirche, auf das Höchste zu steigern, hat Hinkmar in einem einzelnen Falle sogar die eigene Redlichkeit zum Opfer gebracht. Es betrifft die Heilung eines besessenen Mädchens von Toulouse [6]). Im Leben

---

1) Cap. VII.
2) Cap. VI. siehe oben p. 251.
3) Cap. VII., VIII., IX.
4) Cap. III.
5) Cap. III. 38. p. 142. cf. Note s. Die sieben Zeilen, welche von der Prädestination, dem freien Willen und dem Vorherwissen Gottes handeln, sind von den Herausgebern der Acta SS. Bolland. ausgelassen worden. Die Notiz über diese Polemik findet sich in der von Hinkmar herrührenden älteren Inhaltsangabe der einzelnen Capitel: Vetus capitum partitio, cap. VIII.
6) V. Remigii p. 142 und 156. Vergl. Suysken comm. praev. Nr. 72 ff. Roth, Beneficialwesen p. 463. Daselbst auch die auf Grund dieser Hinkmar'schen Fälschung im 11. Jahrhundert zwischen den Mönchen von Rheims und Monte Casino geführte Streitigkeit. Der Brief, in welchem d. h. Benedikt

des h. Remigius von Fortunatus [1]) kann ein „quidam dei servus benedictus" den Dämon nicht bannen, der Rheimser Heilige vollzieht darauf die Heilung. Ein Missverständniss dieser Erzählung im kürzeren Leben ist schlechterdings nicht möglich. Dennoch hat Hinkmar, um die Heiligkeit des Remigius die Wunderkraft des gefeiertesten Heiligen des 6. Jahrhunderts übertreffen zu lassen, jenem „quidam dei servus" der vom Verfasser das übliche adjektivische Epitheton „benedictus" erhält, den h. Benedikt von Nursia untergeschoben.

Unbeantwortet wird man die Frage lassen müssen, in wie fern Hinkmar, indem er die Angaben des späteren untergeschobenen Testamentes des h. Remigius in seine Erzählung verwebte, sich eines bewussten Betruges schuldig machte [2]). Mit keinem zureichenden Grunde wird man ihn selbst als Verfertiger des längeren untergeschobenen Testamentes beschuldigen können. Von einer so mangelhaften historischen Kritik, wie die seinige, lässt sich nicht einmal mit Gewissheit behaupten, dass die in dem längeren Testamente enthaltenen historischen Verstösse [3]) ihn ein klares Urtheil über die späte Entstehung dieses Machwerkes gewinnen lassen mussten. Wir hörten, dass im Jahre 845 Karl der Kahle eine Restitution von Rheimser Kirchengut auf Grund des untergeschobenen Testamentes hin bewilligt hatte [4]). Eine Benutzung des Testamentes und Aufführung einzelner Stücke daraus wird man darum nicht als bewusste Unredlichkeit deuten dürfen, nicht einmal wenn der Verfasser dasselbe vollständig der Vita Remigii eingefügt hätte. Dagegen ist es zum mindesten ungewissenhaft, wenn Hinkmar in seinem Leben des Heiligen Erzählungen vorträgt, welche mit gemüthlicher Umständlichkeit be-

---

dem h. Remigius die Heilung des Mädchens überträgt, ist auf die Angabe der Hinkmar'schen Vita Remigii hin angefertigt. Ebendaselbst schon zweimal p. 142. und p. 156. die Erwähnung eines Briefes des h. Benedikt.

[1]) Acta SS. l. c. p. 129.

[2]) Das kürzere, ältere Testament Acta SS. l. c. p. 167, das längere untergeschobene Flod. I. 18. Ich kann Suysken (Comment. praev. ib. p. 108) nicht zugeben, dass Hinkmar das längere Testament für zweifelhaft gehalten habe. Keinen Beweis für Hinkmar's Zweifel an der Echtheit des längeren Testamentes kann der Umstand bieten, dass dasselbe in den meisten Codices fehlt. So könnte Hinkmar beide Testamente seiner Vita beigefügt, die Abschreiber das längere weggelassen haben.

[3]) Bezeichnungen wie Austria, Neustria, Archiepiscopus, zur Zeit des Remigius noch unbekannt, finden sich in dem längeren Testamente. Ausserdem die Salbung Chlodwig's zum Könige, ein Zug, der erst in karolingischer Zeit aufgenommen sein kann. Als Abfassungszeit des längeren Testamentes dürfte die Regierung Pipin's angenommen werden, jene Epoche, in welcher an Stelle der gewaltsamen Einziehung des Kirchengutes die Vergabung desselben unter dem Titel von Precarien trat.

[4]) Siehe oben p. 252.

richten, wie diese oder jene, der Rheimser Kirche unter Remigius keineswegs zugefallenen, im echten Testamente noch nicht erwähnten Güter in den Besitz des Heiligen gekommen seien [1]). Diese Erzählungen charakterisiren sich selbstverständlich als Erdichtungen Hinkmar's, auf die Angaben des untergeschobenen Testamentes hin und mit der Absicht, eine weitere Bürgschaft für die Echtheit desselben beizubringen, angefertigt.

Mit dem Leben des h. Remigius verbindet sich noch eine besondere erbauliche Betrachtung über die Verdienste des Heiligen [2]), an die einzelnen Ereignisse seines Lebens und die von ihm vollbrachten Wunder anschliessend, zum Theil moralische, zum Theil dogmatische Erörterungen in der Form einer Homilie zum Gedächtniss des Heiligen, in ebenso breitem und schwerfälligem Style, wie die Lebensbeschreibung selbst geschrieben.

Unter den Werken Hinkmar's theilt uns Flodoard [3]) zwei Schriften: über die Passion des h. Dionysius und über das Leben des h. Sanktinus mit. Doch ist bei dieser Nachricht nicht an zwei von einander verschiedene Werke des Rheimser Metropoliten zu denken, vielmehr ist sowol die Passio St. Dionysii, wie wahrscheinlich auch die gesammte Vita St. Sanctini in einem Briefe Hinkmar's an Karl den Kahlen im Jahre 876 oder 877 geschrieben, enthalten.

Seitdem Hilduin, der Erzieher Hinkmar's, dem sehnsüchtigen Verlangen der gallischen Kirche entsprochen und seine Zeitgenossen mit dem vermeintlichen Nachweise der Identität des h. Dionysius von Paris, des Stifters von St. Denys mit Dinonysius Areopagita, dem Zeitgenossen des Apostel Paulus erfreut hatte [4]), war der Areopagit zum Stammheiligen des westfränkischen Reiches erhoben worden. Schon Ludwig der Fromme wusste den Werth dieser Entdeckung zu schätzen. Noch weit mehr Kaiser Ludwig's Sohn und Nachfolger im westlichen Reiche, Karl der Kahle. Im Auf-

---

[1]) Die Beweise bei Roth, Benefizialwesen p. 464 und 465. Roth entscheidet sich mit Suysken für ein bewusstes unredliches Verfahren des Rheimser Metropoliten.

[2]) Encomium St. Remigii, bei Surius in der dritten Cölner Ausgabe 1618 Tom. I. p. 205, von den Bollandisten in die Acta Sanctorum nicht aufgenommen. (Ein unrichtiges Citat aus der histoire liter. de la France — Surius VII. 739 — ist von Potthast bibl. medii aevi p. 867. abgedruckt). Migne Patrologiae cursus, Vol. 125., p. 1187.

[3]) Flod. III. 18. Item de passione sancti Dionysii a Methodio Constantinopolitano Graece dictata et ab Anastasio, Romanae sedis bibliothecario Latine conscripta, et de vita vel actibus beati Sanctini, et quid in his invenerit de commemoratione S. Dionysii.

[4]) Histoire liter. de France IV. 610. ff. Gieseler, Kirchengeschichte II. a. 162.

trage des Königs hatte Skotus Erigena die Werke des Areopagiten übersetzt [1]). Ein griechisch geschriebenes Leben des Areopagiten von Methodius, welches mit den Angaben Hilduin's übereinstimmte, war vom Bibliothekar Anastasius in's Lateinische übertragen und durch Karl den Kahlen von Rom nach Gallien gebracht worden. Trotz der Beweise Hilduin's waren indessen noch nicht alle Zweifel in Betreff der Identität der beiden Dionyse beseitigt. Aus diesem Grunde übersandte der Kaiser, welcher den Ruhm der gallischen Kirche, den Areopagiten unter ihre Märtyrer zu zählen, sicher gestellt wissen wollte, die von Anastasius angefertigte Uebersetzung an Erzbischof Hinkmar zur Begutachtung. An den Besitz des Areopagiten knüpfte sich der Anspruch der gallischen Kirche auf die vermeintlichen Schüler desselben, Sanktinus und Antoninus. Die erdichteten Akten des berüchtigten Cölner Conzil's vom Jahre 346 nennen uns Sanktinus als Bischof von Verdun (urbs Clavorum), nichtsdestoweniger setzt die Legende denselben Mann, dessen Existenz im 4. Jahrhundert sagenhaft, noch einmal in das erste Jahrhundert als Genossen des Dionys und als Stifter des bischöflichen Stuhles zu Verdun [2]). Die historische Kritik des 9. Jahrhunderts scheut sich nicht, die Zuverlässigkeit der Vita und Passio des Areopagiten durch die Sage von Sanktinus verbürgen zu lassen. Zu diesem Zwecke trägt der Rheimser Erzbischof dem Kaiser einzelne Bruchstücke [3]) aus der Vita Sanctini, in welcher das gallische Märtyrthum des Dionysius berichtet wird, vor. Auf den ersten Blick erkennt man in der Legende, in der Wiedererweckung des Antonin durch seinen Genossen Sanktin eine Variation der Maternuslegende. In seiner Jugend will Hinkmar von Wandelmar, Abt des Klosters St. Sanktin zu Meaux beinahe unleserliche Blätter zur Entzifferung und Bearbeitung des Inhaltes empfangen haben. Aus diesen seien die Acta St. Sanctini von ihm hergestellt. Er weiss es nicht, ob noch ein Exemplar seiner Bearbeitung im Kloster vorhanden ist, darum theilt er die Abschrift, welche sich

---

[1]) Histoire liter. de France V. 425 ff.

[2]) Rettberg I. 93.

[3]) Calmet histoire de Lorraine I. XXXVII. will den Brief Hinkmar's als wahrscheinlich untergeschoben betrachtet wissen. Derselbe findet sich bei Surius zum 9. Oktober p. 659. Acta SS. Bolland. 11. Oktober V. 586. Comment. von Byeus de SS. Sanctino et Antonino. Mabillon Analecta vet. p. 212 veröffentlicht den Brief nur bis zu den Worten „magis splendescit in lucem,“ mit welchen die Einleitung, der eigentliche Brief schliesst und die Acta Sanctini beginnen. Mabillon erklärt die Letzteren für untergeschoben. Die Verfasser der histoire lit. de France halten mit Le Beuf (Recueil II. 66) und Calmet den ganzen Brief Hinkmar's für unecht. Den Beweis für die Echtheit hat Köpke, Archiv IX. 247 ff. in überzeugender Weise geliefert, obschon es neben der bestimmten Aussage Flodoard's kaum eines solchen bedurfte.

in seinen Händen befindet, dem Kaiser mit und hofft durch dieselbe die Zweifel derjenigen, welche die Identität des Heiligen von St. Denys mit dem Areopagiten läugnen, gründlich zu beseitigen. Zweifelhaft bleibt es, ob in dem Berichte an Karl, Hinkmar's ganze Bearbeitung der Acta des h. Sanktinus enthalten ist, oder ob wir in demselben nur einen Auszug der Acta vor uns haben. Keinesfalls gereicht der Beweis, welchen Hinkmar mit der fabelhaften Vita Sanctini zu Gunsten des gallischen Märtyrthums des Areopagiten anstellt, dem Rheimser Metropoliten zur Ehre. Mochte er im Uebrigen die Angaben seines Lehrers Hilduin als unbedenklich angenommen haben, gerade an der von ihm vor geführten mythischen Persönlichkeit des vermeintlichen Schülers des Areopagiten hätte er Anstoss nehmen müssen.

In den Acta Sanctorum wird zum 5. September ein Leben des Genebaudus, des ersten Bischofs von Laon mit dem Namen Hinkmar's als Autor angeführt [1]). Dasselbe ist nur ein Abschnitt aus der Vita Remigii [2]) und berichtet die Stiftung des Laoner Bisthums durch den Rheimser Heiligen. Wie Hinkmar schon in seiner Schrift gegen den Neffen mitgetheilt, war das Laoner Bisthum erst zu den Zeiten des Remigius gestiftet, sein Territorialbestand der Rheimser Parochie entnommen [3]). Das Abhängigkeitsverhältniss des Laoner Suffraganen von seinem Metropoliten ist desshalb erkenntlicher als es sonst zu sein pflegt. Die Vita Genebaudi erzählt, wie dieser Bischof, der Erste auf dem Stuhle von Laon sich wiederholt durch weiblichen Umgang befleckt, aber reumüthig der Züchtigung des Metropoliten sich unterworfen und durch seine Busse sich die Kanonisirung verdient habe. Hinkmar's Bericht über Stiftung des Laoner Bisthums, über Vergehen und Reue des Genebaudus beruht, wie der Verfasser selbst angiebt, nur auf Tradition und keineswegs auf urkundlichen Quellen. Man erkennt in den Händeln des Metropoliten mit seinem Neffen die Veranlassung zu dieser weitläufigen Erörterung, welche die Abhängigkeit des Laoner Bisthums von der Rheimser Metropole, und die ehrfurchtsvolle Unterwerfung des Genebaudus schildert.

Hinkmar's schriftstellerische Arbeiten zur Ehre der Heiligen

---

[1]) Acta Sanct. Bolland. 5. September II. p. 538.

[2]) A. a. O. p. 149.

[3]) Opusculum 55 capitulorum adversus Hincmarum Laudunensem op. II. Cap. 16.: ex quo beatus Remigius sanctum Genebaudum, in Laudunensi castello episcopum non solum constituit, sed etiam, ut ostendit antiqua traditio et monimentum reclusionis, qua eum propter excessum notissimum secundum regulas reclusit etc.

sind keine erfreuliche Seite seiner Thätigkeit. Wir begegnen ihm kurz vor seinem Hinscheiden noch einmal in einer edleren, seiner geistigen Kräfte würdigeren Wirksamkeit. Von seinem Exile zu Epernai aus richtete er eine Schrift an die Bischöfe des Reiches [1]. Dieselbe ist eine dringliche Ermahnung, gleicherweise den Häuptern der Kirche wie dem Haupte des Staates die treue Erfüllung der von Gott ihnen zugewiesenen Pflichten an das Herz legend. Der leitende Gedanke ist derselbe wie in dem Sendschreiben an die weltlichen Grossen, eine Erwägung über diejenigen Mittel, von welchen sich eine Restauration der öffentlichen Zustände erwarten lässt. Diese letzte Schrift des Metropoliten fasst noch einmal den sittlichen Inhalt seiner zahlreichen politischen Sendschreiben zusammen. In der Stunde äusserster, nunmehr auch persönlicher Bedrängniss, legt er die Summe seiner staatsmännischen Weisheit, seiner Auffassung von Kirche und Staat, seiner Reflexionen über die Stellung von geistlicher zu weltlicher Gewalt in einer letzten Ermahnung nieder. Noch einmal die in den letzten Jahren so oft wiederholte Betheuerung, dass das bischöfliche Amt das ausgezeichnetere vor dem königlichen sei. Höhere Pflichten sind von Gott den Bischöfen anvertraut, höher als die königliche Würde muss desshalb die Würde des geistlichen Amtes geachtet werden. Vom Könige, dem Gott den Schutz und die Vertheidigung der Kirche übergeben hat, soll man die Genehmigung zu freier kanonischer Wahl der Bischöfe verlangen, indessen sei Niemand um weltlicher Rücksichten willen zur bischöflichen Würde zu befördern, in dieser Angelegenheit solle man einzig des Winkes Gottes gewärtig sein. Die Bischöfe selbst aber müssen sich durch Treue in ihrem Amte, durch strenge Befolgung der kanonischen Satzungen, durch Gerechtigkeit und Pflichteifer hervorthun. Tugendhaft verlangt der Erzbischof den weltlichen Herrscher, nicht allein tapfer im Kampfe mit den Feinden, sondern tapfer im Kampfe mit der Sünde. Durch Furcht, durch das Gesetz und durch Liebe soll er sein Volk regieren. Allen Tugenden soll er nachstreben, alle bösen Verlockungen meiden, vornehmlich gilt es, die Heiligkeit des Gesetzes zu wahren, zu diesem Zwecke sich selbst zuerst dem Gesetze zu unterwerfen. Wie unter dem ungerechten König Elend und Jammer über das Land hereinbricht, so wird das Reich des gerechten Herrschers blühen und zunehmen [2]. Mit Ungestüm erhebt der Metropolit noch einmal die Forderung nach zuverlässigen und

---

[1]) Ad episcopos regni admonitio altera pro Carolomanno rege apud Sparnacum facta op. II. 216.

[2]) Treffend sagt Hinkmar p. 220: attamen sciat rex, quod sicut in throno hominum primus constitutus est, sic et in poenis, si justitiam non fecerit primatum habiturus est.

bewährten Rathgebern der Krone, nach pflichttreuen unbestechlichen Vorstehern der Verwaltung und der Rechtspflege, nach häufigeren Gerichtstagen, nach Erleichterung des armen Volkes.

Ein gleich tragisches Verhängniss wie über Hinkmar's Kämpfen gegen Pseudo-Isidor und seine Tendenzen, hat über seinen politischen Bestrebungen gewaltet. Der König, an welchen seine letzten Ermahnungen gerichtet waren, sank zwei Jahre nach dem Tode des Erzbischofs in's Grab, ohne dass ihm zur Ausführung einer einzigen Reform Musse und Kraft vergönnt gewesen wären, ohne die Parteispaltung im Innern überwunden, der normännischen Eroberer sich anders als vorübergehend, durch ungeheuere Tribute erledigt zu haben. Nach Karlmann's Tode kam es zwar zu einer Wiederaufrichtung der fränkischen Monarchie unter einem Herrscher Deutschlands, Galliens und Italiens, unter Karl dem Dicken, dem jüngsten Sohne Ludwig des Deutschen. Eine wiederhergestellte Einheit des Reiches indess, in jedem Stücke die Karrikatur der Monarchie Karl des Grossen, ein Regiment gleich kläglich im Süden, Osten und Westen, für das westfränkische Reich der Beginn und Anlass zu neuer, gewaltiger Erschütterung, zu einer Krise, die den Staat mit völliger Auflösung in kleine usurpatorische Gewaltherrschaften zu bedrohen schien.

Vom Jahre 861 ab bis zum Ende seiner Tage hat Hinkmar's Feder die geschichtlichen Ereignisse seiner Zeit verzeichnet, selbst auf der Flucht vor den nordischen Barbaren das Pergament, dem er seine Nachrichten anvertraute, mit sich geführt. Das letzte Ereigniss, welches er eingetragen, ist die Schlacht von Avaux mit ihrem zweifelhaften Erfolge. Bedürfte es überhaupt noch eines Beweises für die Autorschaft Hinkmar's als Verfassers des dritten Theils der bertinianischen Annalen, so dürfte der Abschluss des Geschichtswerkes an dieser Stelle ihn bieten. Zugleich sehen wir wie der Berichterstatter seine Aufzeichnungen durchaus gleichzeitig mit den Ereignissen eingetragen hat und empfangen damit ein weiteres Zeugniss für die Zuverlässigkeit dieser Quelle.

Schon einige Zeit vor seinem Tode glaubte der Erzbischof die Andeutung des nahenden Endes durch ein Zeichen Gottes empfangen zu haben. Er hatte seine Seele der Fürbitte der Brüder von St. Denys empfohlen. Nachdem er 37 Jahre, 7 Monate und 4 Tage sein erzbischöfliches Amt verwaltet, ist er am 21. Dezember des Jahres 882 aus dem Leben geschieden[1]), Er hatte die Grabschrift, die seinen Namen der Nachwelt übermitteln sollte, selbst verfasst[2]).

Die Inschrift, welche den Leser zur Fürbitte für den ent-

[1]) Flod. III. 30.
[2]) Flod. ib. Ann. Ved. ad ann. 882.

schlafenen Metropoliten der Rheimser Kirche, den treuen Diener der h. Jungfrau und des h. Remigius aufforderte, ist verwittert, aber die Nachwelt hat den Namen des hervorragenden Mannes nicht vergessen. In der politischen Geschichte ebensowol, wie in der Rechts- und Kirchengeschichte lebt das Andenken dieses Rheimser Erzbischofs fort. Möchte es dem Verfasser, indem er dem Leben und den Schriften Hinkmar's eine ausführliche Darstellung widmete, gelungen sein, dem Charakter, den Bestrebungen und den Leistungen dieses Mannes in jedem Stücke gerecht zu werden.

Verzeichniss

der Schriften und wichtigeren Briefe Hinkmar's von Rheims.

So viel als es ohne die denselben Gegenstand behandelnden Schriften und Briefe auseinanderzureissen thunlich war, ist die chronologische Folge der Abfassung bei diesem Verzeichnisse berücksichtigt worden. Die mit fetter Schrift gedruckten Zahlen weisen auf die Seiten in obigem Werke, auf welchen die betreffenden Schriftstücke Erwähnung finden. Wo bloss „opera" bemerkt ist, sind die von Sirmond gesammelten Schriften Hinkmar's in zwei Bänden citirt.

1. **Ad Leonem IV.** Anfrage in Betreff der Chorbischöfe. Verloren, Exc. bei Flod. III. 10. Vermuthlich zur Zeit der Synoden von Meaux und Paris im Jahre 845 entsendet. p. **36.**

2. **Ad Irmingardem Augustam** conjugem Lotharii imp. opera II. 843 vergl. Flod. III. 27. Rechtfertigung Hinkmar's in Betreff seiner Gesinnung gegen Kaiser Lothar, verf. vor 847, wahrscheinlich 846. p. **43.**

3. **Confessio fidei** an Papst Leo IV. im Jahre 847. Migne 125 p. 1199. p. **44.**

4. **Excommunicatio Fulcheri** im Jahre 849. op. II. 821. p. 84.

5. **Ad Gothescalcum.** Verloren, Exc. bei Flod. III. 28, verf. im Jahre 849 oder 850. p. **64.**

6. **Ad reclusos et simplices in Remensi parochia.** Warnung vor den Irrthümern Gothschalk's. Verloren, Exc. in Rabans Brief an Hinkmar. Sirmond. op. var. II. 992, verf. im Jahre 849—850. p. **73.**

7. **Ad Rabanum.** Ueber Gothschalk. Verloren, geschr. im März 850, vergl. Sirmond. op. varia II. 992. p. **73.**

8. **Ad Amolonem.** Ueber Gothschalk. Geschr. im Jahre 851, vergl. Flod. III. 21. Verloren, Exc. in Remigius liber de tribus epistolis bei Mauguin II. a 68 ff. p. **74** und **83.**

9. **Synodal-Artikel von Chiersey.** Ueber Prädestination und freien Willen. Mansi XIV. 920. Aufgestellt im Jahre 853. p. **84** ff.

10. **De praedestinatione.** Erstes Werk über die Prädestination. Verloren, erhalten nur die Zuschrift an Karl den Kahlen. Flod. III. 15. op. I. zu Anfang. Verf. in den Jahren 855—856, p. **89.**

11. Ad Rabanum de trinitate. Verloren, Exc. bei Flod. III. 21. Geschr. zwischen den Jahren 853 und 856. p. **91**.

12. Ferculum Salomonis. Ein Gedicht dogmatischen Inhalts. Verloren bis auf ein Fragment. op. II. 844, vergl. Flod. III. 15. p. **92** und **105**.

13. Explanatio in ferculum Salomonis. op. I. 756. p. **92**.

Wahrscheinlich die von Flodoard III. 15 erwähnte, an König Karl gerichtete Schrift über die Trinität.

14. De diversa et multiplici animae ratione. Dogmatischen Inhalts. op. II. 104. p. **108**.

15. De cavendis vitiis et virtutibus excercendis. An Karl den Kahlen. Dogmatischen Inhalts. op. II. 29. Vergl. Flod. III. 18. p. **113**.

Ich setze diese vier unter Nummer 12—15 aufgeführten dogmatischen Schriften, über deren Abfassungszeit sich nichts Bestimmteres ermitteln lässt, in die fünfziger Jahre des Jahrhunderts. Die in ihnen behandelten Fragen sind dieselben, welche um jene Zeit die theologische Welt bewegten, während in den folgenden Jahrzehnten von eigentlich theologischen Fragen wenig mehr die Rede ist. Mehr oder weniger scheinen mir die obigen vier Schriften sämmtlich durch die sogenannten Ketzereien des Skotus Erigena hervorgerufen zu sein und eine indirekte Polemik gegen Skotus und seine Prädestinationsschrift vom Jahre 851 zu enthalten.

Es mögen hier noch (Nummer 16—19) vier andere verlorene Schriften Hinkmar's, dogmatischen Inhalts, deren Abfassungszeit sich nicht genauer bestimmen lässt, ihre Stelle finden.

16. De poenitentia apostatarum. Verloren, erwähnt bei Flod. III. 29.

17. De sacramentis humanae salutis. Verloren, erwähnt bei Flod. III. 29.

18. De duodecim abusivis sanctorum. Verloren, erwähnt bei Flod. III. 18.

19. De imaginibus. Verloren, erwähnt bei Flod. III. 29. p. **29**.

20. Ad Leonem IV. Bitte um Bestätigung der Soissoner Synode vom Jahre 853. Verloren, vergl. op. II. 306. Geschr. im Jahre 855. p. **126**.

21. Ad Leonem IV. Gesuch um Erneuerung des Privilegiums des Rheimser Stuhles. Verloren, vergl. Flod. III. 10. Geschr. in den Jahren 853—855. p. **127**.

Regesten der weiteren Correspondenz mit Leo IV. bei Flod. III. 10.

22. Ad Benedictum III. Gesuch um Bestätigung der Soissoner Synode vom Jahre 853. Verloren, vergl. Mansi XV. 110 und 740. Geschr. im Jahre 855. p. **132**.

23. Coronatio Judith, Caroli filiae im Jahre 856. op. I. 750. p. **165**.

24. Ad Ludovicum Germaniae regem, vor Ludwig's Einfall in Deutschland. Verloren, geschr. im Jahre 858. vergl. Flod. III. 20. p. **142**.

25. Synodalschreiben von Chiersey an Ludwig den Deutschen. Verf. im Jahre 858. op. II. 126. p. **144** ff.

26. Ad Carolum Calvum. Ueber die Zuchtlosigkeit des königlichen Heeres. op. II. 143. p. **156**.

27. Ad clericos palatii. Desselben Inhalts. op. II. 146. p. 156.

28. Ad presbyteros parochiae suae. Aufforderung die Vergewaltiger von Kirchengut zu excommuniziren. op. II. 148. p. 156.

29. Synodalbrief von Tousy, verf. im Jahre 860. Mansi XV. 563. p. **169**.

30. Ad regem, communi episcoporum nomine. Ermahnung, der Entführung von Jungfrauen, Wittwen und Nonnen vorzubeugen, mit einem Anhang kirchlicher und kaiserlicher Gesetzesstellen. op. II. 225.

Das Jahr der Abfassung ist aus der Schrift nicht zu erkennen. Der Umstand, dass das Sendschreiben aus dem gemeinsamen Auftrage der gallischen und deutschen Bischöfe hervorgegangen, veranlasst mich, dasselbe in das Jahr 860 zur Zeit der von deutschen, lothringischen und gallischen Bischöfen besuchten Synode von Tousy zu setzen.

31. Ad Rodulfum et Frotarium de nuptiis Stephani. Gutachten über die Bedingungen zur Gültigkeit einer Ehe. op. II. 647. Verf. im Jahre 860. p. **170**.

32. Ad Conventum episcoporum. Gutachten über die Ehebrecherin Engeltrud. Verf. im Jahre 860—862. op. II. 663. p. 171.

33. De divortio Lotharii et reginae Tetbergae. op. I. 561 verf. in den Jahren 862—863. p. **172** ff.

34. Responsio ad quaestiones septem. Ueber dieselbe Angelegenheit. op. I. 683, verf. im Jahre 863. p. **175** ff.

35. De judicio aquae frigidae. An Hildegar von Meaux. op. II. 676. Vergl. Flod. III. 23. p. **173**.

Diese Schrift scheint mir in dieselben Jahre 862—863 wie die Schriften über Lothar's Ehescheidung zu gehören, da ihr Inhalt mit einer Untersuchung über das Gottesurtheil in dem Werke „de divortio" übereinstimmt, und wol durch diese veranlasst worden ist.

36. Ad Lotharium II. In Betreff der Verwerfung des Hilduin als Bischof von Cambrai, geschr. im Jahre 862. Mansi XV. 645. p. **177**.

37. Ad Roricum, Normannorum ducem. Ermahnung, dem Grafen Balduin, dem Entführer Judith's keinen Vorschub zu leisten. Verloren, Exc. bei Flod. Geschr. im Jahre 862. p. **166**.

38. Professio fidei et defensio contra Gothescalci errorem. An Papst Nikolaus im Jahre 862 durch Odo von Beauvais übersandt. Verloren, vergl. Flod. III. 14 und 15. p. **98**.

39. Ad Nicolaum. Gesuch um Bestätigung der Soissoner Synode vom Jahre 853 und des Privilegiums des erzb. Stuhles zu Rheims, geschr. im Jahre 863. Verloren, vergl. Mansi XIV. 374. p. **132**.

40 De praedestinatione. Zweites Werk über die Praedestination mit Vorrede und Zuschrift an Karl. op. I. 1., vergl. Flod. III. 16. Begonnen nicht vor 859, vollendet 863. p. **94** ff.

41. De una et non trina deitate. op. I. 413. Geschr. zwischen 863 und 868. p. **91** ff.

42. Consilium de poenitentia Pipini regis. Gutachten, gegeben im Jahre 864. op. II. 829. p. **191**.

43. Ad Nicolaum papam. In Betreff Rothad's, Hilduin's von Cambrai, Balduin's und Gothschalk's, geschr. im Jahre 864. op. II. 244. Flod. III. 12, 13, 14. p. **197**.

Die Regesten von Hinkmar's weiterer Correspondenz über und mit Rothad von Soissons bei Flod. III. 18 und 21.

44. De verbis Psalmi „Herodii domus dux est eorum." an Ludwig den Deutschen. Verf. im Jahre 865 nach der Zusammenkunft Karl's mit Ludwig zu Tousy. op. II. 152. p. **196**.

45. Coronatio Hermintrudis uxoris Caroli Calvi, im Jahre 866. op. II. 752.

46. Ad Synodum Suessionensem. Denkschrift in vier Abschnitten, der Soissoner Synode vom Jahre 866 eingereicht p. **218** ff.

1. Untersuchung über die Gültigkeit der im Jahre 853 gegen Wulfad und Genossen verhängten Sentenz. op. II. 265.
2. Historische Darlegung des Ebo'schen Handels. op. II. 269.
3. Vorschlag zur Erledigung der Wulfad'schen Angelegenheit. op. II. 275.
4. Anklage gegen Wulfad als Usurpator des bischöflichen Stuhles von Langres. op. II. 279.

47. Ad Egilonem archiepiscopum Senensem. Correspondenz aus dem Jahre 866 vor Egilo's Reise nach Rom. p. **220**. Drei Briefe.

1. In Betreff der Wulfad'schen Angelegenheit. op. II. 285.
2. Instruktion Egilo's in der Gothschalk'schen Sache. op. II. 290.
3. Desselben Inhalts. op. II. 293.

48. Ad monachos Altovillarenses. Instruktion in Betreff des sterbenden Gothschalk's. Geschr. in den Jahren 867—868. op. II. 314., vergl. Flod. III. 28. p. **100**.

49. Ad Nicolaum papam. Ueber die Wulfad-Ebo'sche Angelegenheit. Geschr. im Jahre 866, nach der Synode von Soissons. op. II. 282. p. **220**.

50. Ad Nicolaum papam. Ueber dieselbe Angelegenheit. Entsendet im Jahre 867, vor dem Zuge nach der Bretagne. op. II. 298. p. **226**.

51. Ad Nicolaum papam. Desselben Inhalts. Entsendet 867, nach dem Zuge gegen die Britonen. op. II. 312.

52. Ad Odonem episc. Bellovacensem. Ueber die Streitig-

keit mit den Griechen. Gehört in die Jahre 867—868. op. II. 809. vergl. Flod. III. 23. p. **233**.

53. Examinatio Williberti. Gehört ins Jahr 867. Baluze Capit. II. 612. p. **240**.

Weitere Regesten von Hinkmar's Correspondenz in Betreff der Wahl Willibert's von Chalons bei Flod. III. 23.

54. Ad Anastasium bibliothecarium. In Betreff der Ebo-Wulfad'schen Angelegenheit. op. II. 824. Geschr. im Jahre 867.

55. Ad Carolum Calvum. Verwendung zu Gunsten Hinkmar's von Laon im Jahre 868. Drei Stücke.

1. Quaterniones. Sendschreiben an den König. Protest gegen Verhandlung geistlicher Prozesse vor weltlichen Gerichten. op. II. 316. p. **242**.
2. Rotula, Auszug aus dem vorigen Stücke, dem Könige zu Pistes vorgelegt. Migne 125, 1059. p. **244**.

Ein Stück aus dieser Rotula ebenfalls op. II. 839. Dasselbe Stück noch einmal als besonderes Fragment bei Migne 126, 261 aus Sirmond abgedruckt!

3. Extemporalis admonitio, zu Pistes gehalten. Migne 125, 1065. p. **244**.

56. Ad Carolum Calvum. Gegen die Einflüsterungen der Höflinge, welche über des Königs Conzessionen in der Laoner Angelegenheit aufgebracht sind. Geschr. im Jahre 868. Mansi XVI. 785. Migne 126, 94. p. **245**.

57. Ad Hincmarum Laudunensem. Anfrage wegen des über Laon verhängten Interdiktes. Sommer 869 „Confratres et consacerdotes." Mansi XVI. 809. Migne 126, 511. p. **247**.

58. Ad Hincmarum Laudunensem Ueber dieselbe Angelegenheit. Sommer 869. „Pridie Kalend." Mansi XVI. 812. Migne 126, 515. p. **247**.

59. Ad Ecclesiam Laudunensem. Aufhebung des Interdiktes. Sommer 869. Mansi XVI. 826. Migne 126, 531. p. **248**.

60. Ad Hincmarum Laudunensem. Anzeige von der Aufhebung des Interdiktes. Sommer 868. Mansi XVI. 822. Migne 126, 526. „Ante non longum." p. **247**.

61. Ad Hincmarum Laudunensem. Ermahnung zur Antwort. Anzeige vom Zuge Karl's gegen Lothringen. Sommer 869. Mansi XVI 828. Migne 126. 533. „Sicut oblata mihi." p. **248**.

62. Coronatio Caroli zum König in Lothringen. 869. op. I. 743. p. **251** ff.

63. Ad Hincmarum Laudunensem. Kurze Antwort auf die Compilation des Neffen aus pseudo-isidorischen Dekretalen. Geschr. zu Gondreville, Herbst 869. Mansi XVI. 829. Migne 126, 534. „Ea quae mihi." p. **268**.

64. Ad Hincmarum Laudunensem. In Betreff der Kirche zu Follanäbräyus. Herbst 869. Mansi XVI. 832. Migne 126, 537. „Homines de villa." p. **268**.

65. **Ad Hincmarum Laudunensem.** Ueber dieselbe Angelegenheit. Herbst 869. Mansi XVI. 838. Migne 126, 545. „Quod erga me.“ p. **268.**

66. **Ad Hadrianum II.** In Betreff der lothringischen Erwerbung König Karl's. Geschr. im Jahre 870. op. II. 693. p. **257.**

67. **Ad Adventium episcopum Mettensem.** Ueber die Consecration der Metropoliten und Suffraganbischöfe. Geschr. in den Jahren 870—871. op. II. 717. vergl. Flod. III. 21.

68. **Ad. Ludovicum regem Germaniae.** In Betreff Bertulf's Erzbischofs von Trier. Geschr. im Jahre 870. op. II. 840. Flod. III. 20. p. **260.**

69. **Ad Ludovicum regem Germaniae.** Ueber die Erscheinung seines Vaters. Verloren, Exc. bei Flod. III. 20. Gehört in die Jahre 870—875. p. **266.**

70. **Ad. Hadrianum II.** Ueber die Gerechtsame des Königs. Von Hinkmar verf., im Namen des Königs entsendet. 870—871. Migne 124, 876. p. **289.**

71. **Opusculum LV. Capitulorum adversus Hincmarum Laudunensem.** Verf. in den Jahren 869—870. op. II. 377. p. **269** ff.

72. **Responsio, cur in quodam scripto posuerit mysticam Nicaenam Synodum.** Gehört vermuthlich in die Zeit der Streitschriften gegen Hinkmar von Laon, in denen der Ausdruck „Mystica Nicaena synodus“ häufig vorkommt. op. II. 826. Flod. III. 29.

73. **Ad Hincmarum Laudunensem.** In Betreff des Nivinus. op. II. 334. Geschr. im Februar 870. „Nivinus in parochia mea.“ p. **268.**

74. **Ad Hincmarum Laudunensem.** In Betreff Hadulf's. op. II. 339. Geschr. im März 870. „Frater Clarentius.“ p. **268.**

75. **Ad Hincmarum Laudunensem.** Antwort auf die Aufkündigung des Gehorsams von Seiten des Laoner Bischofs. op. II. 593. August 870. „Decimo quinto.“ p. **284.**

76. **Ad Hincmarum Laudunensem.** Ermahnung zum Gehorsam. Herbst 870. Aus Flod. III. 22. op. II. 597. „Nunc inquit.“ p. **285.**

77. **Ad Hincmarum Laudunensem.** Letzte Ermahnung. Winter 870—871. „Vir diversis flagellis.“ Aus Flod. III. 22. op. II. 644. p. **285.**

78. **Libellus expostulationis.** Klageschrift Hinkmar's auf der Synode zu Tousy gegen seinen Neffen. Im Jahre 871. Mansi XVI. 581. p. **286** ff.

79. **Sententia advers. Hincm. Laudunensem.** Auf der Synode zu Tousy 871. Mansi XVI. 671.

80. **Synodalbrief von Tousy** an Papst Adrian II. Wahrscheinlich von Hinkmar verf. im Jahre 871. Mansi XVI. 678. p. **288.**

81. Ad Adrianum II. In Betreff Hinkmar's von Laon. 871. Mansi XVI. 682. p. **288.**

82. De villa Noviliaco. An Karl den Kahlen im Jahre 871. op. II. 832. vergl. Flod. III. 18. p. **266.**

83. Ad Carolum Calvum. Gesuch um Gestattung der Wahlfreiheit für Volk und Clerus zu Senlis nach Bischof Erpuin's Tode. 871. Migne 126, 267.

84. Ad episcopos provinciae Lugdunensis. In Betreff der Exkommunikation Karlmann's. op. II. 353, geschr. im Jahre 871. Vergl. die Regesten Flod. III. 18, 23. p. **261.**

85. Ad Adrianum II. In Karl's Auftrage. Protest gegen die Anmaassungen des Papstes. Geschrb. im Jahre 872. op. II. 701. p. **290.**

86. De translationibus episcoporum. Gegen Aktard's Transmigration. Verf. im Jahre 872. op. II. 741. Vergl. Flod. III. 29. p. **292.**

87. De regis persona et regis ministerio. An Karl den Kahlen nach der Bewältigung des Aufstandes Karlmann's im Jahre 873. op. II. 1. vergl. Flod. III. 18. p. **113** und **226.**

88. Ad episcopos provinciae. Zur Zeit von Ludwig des Deutschen zweitem Einfalle in's westfränkische Reich im Jahre 875. op. II. 157. p. **310. ff.**

Das Schreiben ist in den Ausgaben von Hinkmar's Werken unter dem Titel „ad episcopos et proceres provinciae" angeführt, obgleich sein Inhalt lediglich an die Geistlichkeit gerichtet ist. Der Irrthum im Titel scheint in den Handschriften durch das folgende Schreiben hervorgerufen zu sein.

89. Ad episcopos et totius regni primores. Bei derselben Gelegenheit erlassen. Verloren, erwähnt bei Flod. III. 23. p. **315.**

90. Ad clerum et plebem Laudunensem. In Betreff der Wahl Bischof Hedenulf's. 876. Migne 126, 271. Vergl. Flod. III. 18.

91. Juramentum apud Pontigonem. Auf der Synode zu Pontion abgelegt, im Jahre 876. op. II. 835. p. **320 ff.**

92. Capitula quaedam in Betreff des Primates des Ansegisus. Zu Pontion aufgestellt im Jahre 876. Verloren, erwähnt bei Flod. III. 21. p. **324.**

93. Ad episcopos de jure Metropolitanorum. Ueber dieselbe Angelegenheit. Zur Zeit der Synode zu Pontion 876. op. II. 719. p. **324 ff.**

94. De Teutfrido presbytero. op. II. 801. Geschr. im Jahre 876. p. **339.**

95. De presbyteris criminosis. op. II. 783. Geschr. im Jahre 876. p. **339.**

96. Ad Joannem VIII. in Karl's Auftrage. In Betreff der

Appellationen niederer Cleriker. op. II. 768. Geschr. in den Jahren 876—877. p. **342** ff.

97. Sechs Sammlungen kirchlicher Verordnungen an die Geistlichkeit des Rheimser Sprengels. p. **114** ff.

1. Erste vom Jahre 850. op. I. 710.
2. Zweite aus unbekanntem Jahre. op. I. 716.
3. Dritte vom Jahre 857. op. I. 730.
4. Vierte vom Jahre 874. op. I. 732.
5. Fünfte vom Jahre 877. op. I. 738.
6. Sechste aus unbekanntem Jahre. Migne 126, 104 de baptismo.

98. Ad Joannem, Cameracensem episcopum. Vorschrift in Betreff der Ausübung der Kirchenzucht. op. II. 819. Zeit der Abfassung unbestimmt, zwischen 866 und 879.

99. Ad omnes fideles. Kirchenzucht betreffend. Zeit der Abfassung unbestimmt. op. II. 821.

100. Ad Engelgarium. Kirchenzucht betreffend. Zeit der Abfassung unbestimmt. op. II. 823.

101. Ad Ludovicum Balbum, instructio regis. op. II. 179. Vergl. Flod. III. 19. Verf. im Jahre 877. p. **351**.

102. Visio Bernoldi ad omnes fideles. op. II. 805. Geschr. im Jahre 877. Vergl. Flod. III. 3 und 18. p. **352**.

103. Coronatio Ludovici Balbi im Jahre 877. op. I. 747. p. **353**.

104. De abjectione vel restitutione Hincmari Laudunensis. Apologetische Schrift, vorgelegt auf der Synode von Troyes im Jahre 878. Verloren, vergl. Flod. III. 21 und 29. p. **364**.

105. Apologeticum contra obtrectatores. Vorgelegt auf der Synode von Troyes im Jahre 878. Verloren, vergl. Flod. III. 21 und 29. p. **364**.

106. Ad Carolum III. Imperatorem. In Betreff der Söhne Ludwig des Stammlers. Geschr. im Jahre 879. op. II. 185 Vergl. Flod. III. 20 und 24. p. **369**.

107. Ad Clerum et plebem Cameracensem im Jahre 879, in Betreff einer neuen Bischofswahl. Migne 126. p. 269.

108. Ad Ludovicum III. et Carolomannum in Betreff der Bischofswahl zu Beauvais. Mehrere Briefe, geschrieben im Jahre 879. Verloren, Exc. bei Flod. III. 19. p. **375**.

Die Regesten der übrigen Briefe in dieser Angelegenheit Flod. III. 23, 24.

109. Ad Ludovicum III. Synodalbrief von Macra. Verf. im Jahre 881. Mansi XVII. 537. Migne 125 p. 1069. p. **378**.

110. Ad Clerum et plebem Belvacensem. Aufforderung zur Wahl eines neuen Bischofs nach Odo's Tode 881. Migne 126, p. 258. p. **377**.

111. Ad Hadebertum Silvanectensem episcopum. Beauf-

tragung mit der Visitation des Bisthums Beauvais im Jahre 881. Migne 126, p. 269. p. **377**.

112. Ad Ludovicum III. In Betreff der Bischofswahl zu Beauvais und Odoaker's. Geschr. in den Jahren 881—882. op II. 188. p. **380**.

113. Ad Ludovicum. III. Ueber dieselbe Angelegenheit zu derselben Zeit. op. II. 196. p. **381**.

114. Excommunicatio Odoacri invasoris im Jahre 882. op II. 811. p. **382**.

115. Ad episcopos dioecesis Remensis. Mittheilung der Exkommunikation des Odoaker's. Migne 126, p. **245**.

116. Quae exequi debeat episcopus. Ueber den Schutz des kirchlichen Vermögens. Gehört in die Zeit der Streitigkeiten um Odoaker, in's Jahr 881—882. op. II. 762.

117. Ad Hildeboldum episcopum Suessionensem. Schriftliche Absolution des erkrankten Hildebold's. Geschr. im Jahre 882. op. II. 686.

118. Ad proceres regni de institutione Carolomanni. op. II. 201. Verf. im Jahre 882. vergl. Flod. III. 19. p. **100**.

119. Ad episcopos admonitio altera pro rege Carolomanno. Auf der Flucht in Epernai, Winter 882 geschrieben. op. II. 201. Vergl. Flod. III. 19. p. **100**.

120. Annales Bertiniani vom Jahre 861 bis zum Jahre 882. p. **152** und **309**.

121. Gelegenheitsgedichte. Migne 125, p. 1201.

122. Vita St. Remigii. Beendet nicht vor dem Jahre 877. Acta Sanctorum Bolland. 1. Oktober. Tom. I. 131. Migne 125, p. 1130. p. **394**.

123. Encomium St. Remigii. Surius Acta Sanctorum I. 205 (Cölner Ausgabe vom Jahre 1618). Migne 125, p. 1187. p. **397**.

124. Vita St. Sanctini. Enthalten in einem Briefe an Kaiser Karl den Kahlen. geschr. im Jahre 876 oder 877. Acta Sanctorum Bolland. 11. Oktober. Tom. V. 586. vergl. Flod. III. 18. p. **397**.

125. Vita St. Genebaudi. Acta Sanct. Bolland. 5. September. Tom. II, p. 538. p. **399**.

Weitere Regesten der Correspondenz **Hinkmar's** bei **Flodoard** lib. III.

Mit König Karl dem Kahlen Cap. 18.
Mit Ludwig II. dem Stammler Cap. 19.
Mit Ludwig III. und Karlmann ib.
Mit Ludwig dem Deutschen Cap. 20.
Mit Ludwig III. von Sachsen ib.
Mit Kaiser Lothar Cap. 10.
Mit Lothar II. Cap. 20 und 21.
Mit Kaiser Karl III Cap. 20.
Mit Pipin von Aquitanien Cap. 20.

Mit fränkischen Königinnen Cap. 27.
Mit Leo IV. Cap. 10.
Mit Adrian II. Cap. 21.
Mit Erzbischöfen und Bischöfen Cap. 21 und 23.
Mit verschiedenen Aebten Cap. 24.
Mit Priestern und anderen geistlichen Beamten Cap. 25.
Mit einigen weltlichen Grossen Cap. 26.
Mit niederen Clerikern der Rheimser Parochie Cap. 28.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Beilagen.

Beilage I.

Zusammenkunft zu Mersen im Jahre 847. Die Commendation westfränkischer Unterthanen an die Könige der benachbarten Reiche zu Recht bestehend oder nicht?

Zu den von Wenck S. 156 Not. 2 gegen Gfrörer's Ansicht, dass die Zusammenkunft zu Mersen im J. 847 nicht stattgefunden habe, vorgebrachten Gründen lässt sich noch Einiges hinzufügen, wodurch die betreffende Zusammenkunft ausser jeden Zweifel gesetzt wird. Lupus Abt von Ferrières, von Karl hochgeschätzt wegen seiner wissenschaftlichen Bildung, vielfach, häufiger als der Neigung des gelehrten Abtes beliebte, zu Staatsgeschäften vom Könige verwandt, hat, wie oben S. 43 bemerkt wurde, die zum Kloster Ferrières gehörige Kirche (cella) St. Judoci eingebüsst. Dieselbe ist vom Könige einem Grafen Odulf zum Benefizium verliehen worden. In den Jahren 845, 846, 847 ertönen die unaufhörlichen Klagen des mit den bewegtesten Ausdrücken die Rückerstattung jener Besitzung fordernden Abtes. Der Lebensunterhalt der Mönche ist durch die Einbusse in Frage gestellt. Fast sämmtliche Briefe des Abtes aus dieser Zeit sind voll von Jammer über den erlittenen Verlust, über die Noth im Kloster, über die Hartherzigkeit des Königs. An alle angesehenen Männer seiner Zeit, an Hinkmar, an den König selbst wendet er sich mit seiner dringlichen Bitte. Vor dem Jahre 849 muss Lupus die Besitzung zurückerhalten haben (cf. ep. 61), denn in diesem Jahre begegnen wir ihm auf einer Reise nach Rom, im Auftrage des Königs unternommen. Während es an und für sich schon höchst unwahrscheinlich sein würde, dass Lupus sich einer solchen Reise nach Rom unterzogen hätte, ehe den dringenden Bedürfnissen seines Klosters Genüge geschehen und die betreffende Besitzung zurückgestellt worden, so lässt zugleich der Ton und Inhalt jener Briefe, in welchen er von den Zurüstungen zu seiner italienischen Reise schreibt (ep. 66, 67, 68, 103), keinen Zweifel übrig, dass er vor der Trennung von seinem Kloster die Erfüllung seines Anliegens an den König erreicht habe. Dass Lupus aber gerade im Jahre 849 und nicht später in Rom geweilt hat, wird durch den Eingang seiner Schrift de tribus quaestionibus verbürgt (op. p. 207), wo er das Jahr 849 als den Beginn der Gothschalk'schen Streitigkeiten bezeichnet und berichtet, dass er von denselben zuerst in Italien unterrichtet worden sei. Steht dieses nun fest, dass Lupus vor dem Jahre 849, also jedenfalls vor dem Jahre 851, in welchem eine zuverlässig verbürgte Zusammenkunft der königlichen Brüder in Mersen stattfindet, in den Besitz der Kirche St. Judoci zurückgelangt ist, so

kann über die Frage, ob schon in einem früheren Jahre, und zwar vor 849, eine Zusammenkunft der 3 Könige zu Mersen bei Maastricht stattgefunden habe, gar kein Zweifel mehr obwalten. In mehreren Briefen (ep. 50, 51) erwähnt Lupus nämlich ausdrücklich eine solche Zusammenkunft bei Mersen und dass er vom Könige zu derselben befohlen worden sei. In denselben Briefen aber, welche die Zusammenkunft der Könige melden, theilt er uns mit, dass ihm das reclamirte Besitzthum noch nicht zurückgegeben worden, dass er aber gute Hoffnung hege, es demnächst zurückzuerhalten.

Im 59. seiner Briefe giebt Lupus als die Zeit der Zusammenkunft zu Mersen die zweite Woche in den Fasten an. Für das Jahr 847, in welchem Ostern auf den 10. April fällt, würde dies die Woche zwischen dem 27. Februar und 6. März sein. Diese Zeitbestimmung stimmt trefflich zu den Regesten der fränkischen Könige im Jahre 847, während im Jahre 851, in welchem die zweite und nach Gfrörer die einzige Zusammenkunft in Mersen stattfinden würde, eine solche Zeitbestimmung sich mit den übrigen Daten der Regesten nicht vereinigen liesse. Im Jahre 851 würde die zweite Woche in den Fasten nämlich schon zwischen den 8. und 14. Februar fallen, und am 10. Februar vollzieht Karl eine Urkunde zu Brienne.

Schliesslich wäre noch zu bemerken, dass die Gesandtschaft, die von Mersen aus im Auftrage der 3 Könige an Pipin von Aquitanien gesandt wird, ihrem Inhalte nach zu der Stellung Pipin's im Jahre 847 passt, während im Jahre 851, wo Karl sich in offenem Kriege mit Pipin befindet, von einer Anweisung bestimmter Grafschaften an seinen Neffen nicht die Rede sein kann.

Die Fantasien, welche Gfrörer Bd. I. S. 159 ff. an die adnuntatio Caroli zu Mersen knüpft, sind zum grössten Theile von Wenck widerlegt worden. Indessen stimmt der genannte Verfasser der fränkischen Geschichte bis zum Jahre 861, mit einer Auffassung Gfrörer's, welche ich ebenfalls für eine irrthümliche und ungerechtfertigte halten möchte, überein. Die Capitulare von 806 und 830 und die Theilungsurkunde von 817 gewähren in Rücksicht auf die voraussichtliche Theilung jedem freien Manne das Recht, sich nach dem Tode des kaiserlichen Seniors einen unter den fränkischen Theilkönigen zu küren, dem sie sich am liebsten commendiren wollen. Mit der Wahl eines Einzelnen dieser Könige zum Senior entschied man sich natürlich auch zur Sesshaftigkeit in dem Reiche desselben. Die Absicht dieser Verfügung ist, eine Garantie zu geben, dass durch die Commendation an den westfränkischen König z. B. ein etwa in Baiern oder im Elsass, im Reiche eines der andern Theilkönige gelegener Allodialbesitz keiner Einziehung oder irgend welcher Beeinträchtigung von Seiten der benachbarten Krone unterliegen soll.

Nun erkennen Wenck und Gfrörer in den Artikeln 2 und 5 der Allokution Karl's ein den fränkischen Freien auch nach der Theilung von Verdun, noch im J. 851 und in der Folge zustehendes Recht, sich beliebig einen der andern fränkischen Könige oder gar einen in einem andern fränkischen Königreiche sesshaften Optimaten als Senior auszuwählen, und demselben, ausgenommen, wenn es ein allgemeines Aufgebot der Landwehr, der gesammten waffenfähigen Bevölkerung gilt, Heeresfolge zu leisten. Nach diesem Prinzipe wäre der gegenseitigen Verführung der Vassallen der freieste Spielraum offen geblieben und durch das Gesetz verbürgt gewesen. Ansässige Freie aus Burgund, Aquitanien, Neustrien hätten Ludwig dem Deutschen Heeresfolge gegen die östlichen Slaven, Lothar in Italien und umgekehrt zu leisten gehabt. Unter der

rechtsgültigen Form der Commendation an einen auswärtigen König hätte sich der Abfall von dem eigenen König jeder gesetzlichen Strafe entzogen. Dass dem nicht so war, dass man thatsächlich die Commendation an einen auswärtigen König als Rebellion betrachtete, beweisen die Ereignisse vom Jahre 858, als Ludwig der Deutsche die westfränkischen Grossen zum Abfalle verführt hatte und man nach wiederhergestelltem Frieden langwierige Verhandlungen über die ihnen gebührende Bestrafung führte. In so fern waltet zwischen der Ansicht von Wenck und Gfrörer noch ein Unterschied ob, als Ersterer diese Bestimmungen, welche jedem Versuch, einen einigermaassen geordneten Staatsverband herzustellen, im Prinzipe widerstreiten würden, für alle 3 Reiche, Gfrörer dieselben nur für das Reich des besonders unglücklichen und bemitleidenswerthen Karl gelten lassen will. Die betreffenden Artikel lauten:

Cap. 2. Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem, qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat.

Cap. 5. Et volumus ut cujuscumque nostrum homo, in cujuscumque regno sit cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio quam lantweri dicunt; quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellandam cummuniter pergat.

Dass in dem volumus des zweiten Artikels nicht sowol ein Befehl, sondern eine Erlaubniss zu verstehen, dass dies volumus eine ähnliche Bedeutung wie das gebräuchlichere „mandamus" hat, ist schon von Roth, Benefizialwesen, S. 381 bemerkt worden. Vergl. Waitz, Ueber die Anfänge der Vassallität-Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Bd. 7 S. 76.

Es wird in diesem Capitular den Freien überlassen, sich entweder den König selbst oder auch einen aus den mächtigen Optimaten zum Senior zu erwählen. Von dem Rechte des freien Mannes indessen, einen Senior ausserhalb des Kreises seines Landesherrn und dessen Vassallen zu wählen, ist in diesem Satze keine Rede. Nicht die Wahl des Reiches, in welchem man seinen Senior zu wählen habe, sondern nur die Wahl, ob man im eigenen Lande sich dem Könige selbst, oder einem beliebigen unter denjenigen königlichen Vassallen, welche als Senioren, als Führer einer grösseren oder geringeren Aftervassallenschaft auftreten, sich commendiren wolle, wird jedem Freien in jedem der 3 Reiche anheim gestellt. Artikel 5 übersetzt Gfrörer S. 164: wir erlauben, dass jeder Dienstmann, in welchem der 3 Reiche es auch sei, seinem Lehensherrn Heeresfolge leiste. Diese Uebersetzung wird trotz ihrer Willkührlichkeit von Wenck gebilligt. Waitz a. a. O. S. 83 ist zweifelhaft, ob man nostrum mit „eines jeden von uns," oder „eines jeden der unsrigen" zu übersetzen habe. Beide Erklärungen sind grammatisch zulässig. Ich entscheide mich für die letztere und übersetze: Wir gestatten, dass der Dienstmann eines jeden der unsrigen (Vassallen) in jedem Reiche seinem Senior Heeresfolge etc. leiste. Für Deutschland, Lothringen und Frankreich soll gleicherweise der Satz gültig sein, dass der Dienstmann künftig seinem Senior, anstatt wie es bis zum Jahre 811 gesetzlich der Fall war, dem königlichen Grafen in's Feld folgt, nur wenn ein feindlicher Einfall erfolgt, und rasche Grenzvertheidigung erfordert wird, sollen alle ohne Unterschied dem Aufgebot des königlichen Beamten Folge leisten. Aehnliche Bestimmungen finden sich hier für die Jahre 813 und 817, aber hier wird die neue Form des Aufgebotes zum Heere und der Führung im Kriege den Vassallen, die nicht Grafen sind, noch einmal rechtlich garantirt. Die Vermehrung ihrer Macht wird um so grösser sein, wenn, wie es namentlich im westfränkischen Reiche der Fall ist, die grössere Zahl der Freien sich nicht direkt an den König, sondern an die

schon hervorragenden Optimaten commendirt. Vergl. über dieses Mersener Capitular noch Waitz, Verfassungsgeschichte IV. 224, 234, 510, der übrigens die hier angeregte Frage zu keiner deutlichen Entscheidung bringt.

Eine Erlaubniss zu der beliebigen Wahl eines auswärtigen Königs als Senior scheint den westfränkischen Unterthanen allerdings in dem Sendschreiben des Königs von Chiersey aus am 7. Juli 856 (Pertz leg. I. 444 im 13. Artikel) gewährt worden zu sein. In jener Zeit des allgemeinen Abfalls lässt der König den Aufständischen entbieten: si aliquis de vobis talis est cui suus senioratus non placet, et illi simulat ut ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum, et ipse tranquillo et pacifico animo donat illi commeatum ...... et quod Deus illi cupierit et ad alium Seniorem acaptare potuerit, pacifice habeat. Mit diesem Satze kann ebensowol der Tausch des bisherigen Commendationsverhältnisses zu Karl mit einer Commendation an Ludwig, wie die Commendation an irgend einen westfränkischen Herrn anstatt des bisherigen direkten Vassallitätsverhältnisses zum Könige gemeint sein. Das spätere Verhalten gegen die wirklich zu Ludwig dem Deutschen abgefallenen Vassallen spricht für die letztere Erklärung. Wäre aber, was immerhin zweifelhaft bleibt, auch wirklich die Erlaubniss zur Commendation an einen auswärtigen Senior gemeint, so würde gerade diese ausdrückliche Gewährung unter den obwaltenden Umständen eine solche Erlaubniss als eine ausnahmsweise, als eine besondere Conzession erscheinen lassen und vielmehr als ein Beweis gegen ein bestehendes allgemeingültiges Recht zur Commendation an einen auswärtigen König oder Herrn zu betrachten sein. Der Zusatz zu der im Artikel 13 des Capitulars von Chiersey ertheilten Erlaubniss: tantum ut ipsi et in suo regno vel suis fidelibus damnum aut aliquam marritionem non faciat, lässt, wenn sich die Gewährung wirklich auf die Commendation an einen auswärtigen Fürsten erstreckt hätte, keine andere Deutung zu, als dass mit einer solchen Commendation auch die Auswanderung aus dem westfränkischen Reiche verbunden sein musste. Denn nur unter dieser Bedingung konnte damnum und marritio für das Reich Karl's bei jenem Zugeständnisse einigermaassen vermieden werden. Jede andere Erklärung dieser Stelle würde einer freiwilligen Ueberlieferung der westfränkischen Herrschaft an den drohenden Nebenbuhler gleich stehen.

Zur Unterstützung jener von Gfrörer und Wenck vertretenen Meinung, dass die Mersener Bestimmungen die Commendation an einen auswärtigen Fürsten gestatten, soll nach Gfrörer I. 310 noch die Stelle Mon. leg. I. 473 aus den Verhandlungen zu Coblenz im Jahre 860 dienen. Nachdem Karl den aufständischen Grossen des westfränkischen Reiches, welche sich 859 mit Ludwig nach Deutschland geflüchtet haben, Rückkehr und Rückerstattung ihres Allodiums gewährt hat, macht er als Gegenbedingung: In hoc si frater meus (Ludwig) suis fidelibus qui contra illum nihil misfecerunt et me quando mihi opus fuit adjuvaverunt, similiter illorum allodes, quos in regno illius habent concesserit. Gfrörer übersetzt diese Stelle: Wofern Ludwig denjenigen Deutschen (sic), welche in neustrische Kriegsdienste (sic) getreten sind, ihre in Deutschland gelegenen Allode belasse, sofern sie sich sonst nicht gegen die deutsche Krone vergangen hätten. Man weiss es genugsam, dass es der Gfrörer'schen Interpretation möglich war, aus jeder Stelle jeden beliebigen Sinn zu ermitteln; dennoch dürfte die Willkühr dieser Uebersetzung kaum überboten werden. In der Wirklichkeit verlangt Karl in diesem Satze von Ludwig die Gegenleistung, dass er denjenigen neustrischen Vassallen, welche in den Unruhen des Jahres zu Karl dem Kahlen gehalten haben und denen Ludwig ihr in Deutschland gelegenes Allod

entzogen hatte, dasselbe herausgebe. Handelte es sich hier wirklich um ein Commendationsverhältniss an einen auswärtigen Fürsten, so würde doch wohl nicht von Allodium, sondern von beneficium oder honores die Rede sein. Auf einen ähnlichen Fall mag sich die Urkunde Ludwig's Nr. 809 bei Böhmer beziehen und jenes dort vom deutschen König restituirte Gut der Allodialbesitz eines neustrischen Vassallen sein, welcher dasselbe im Jahre 859 durch Ludwig's Repressivmaassregeln verloren hatte.

Zu bemerken ist noch schliesslich, dass Gfrörer sich in Betreff des Capitulars Karl des Kahlen an die Burgunder im Jahre 856 von Tousy aus Mon. leg. I. 501, welches durch seinen Inhalt die Zulässigkeit einer Commendation an einen auswärtigen Fürsten schlechterdings ausschliesst, durch eine unberechtigte Conjektur zu helfen sucht. Weil es nämlich daselbst Art. 2 heisst, dass alle ohne Unterschied dem Könige den Eid der Treue zu leisten haben, so soll, obgleich in dem Vertrage Karl's mit seinem Bruder keine ähnliche Bestimmung enthalten ist, das bis dahin den westfränkischen Unterthanen zustehende Recht der Commendation an benachbarte Fürsten bei der Zusammenkunft Karl's und Ludwig's zu Tousy aufgehoben worden sein. Zu welcher Fertigkeit man es doch in der Kunst, die geschichtlichen Begebenheiten „zwischen den Zeilen" der berichterstattenden Quellen zu lesen, bringen kann! —

Beilage II.

Transmigration Ebo's zur Kirche von Hildesheim.

Weizsäcker setzt (Sybel's histor. Zeitschrift Bd. III. S. 78) in seiner Untersuchung über den Zeitpunkt der Abfassung Pseudo-Isidor's die Uebertragung des Hildesheimer Bischofsstuhles an Ebo durch Ludwig den Deutschen in das Jahr 844, Ebo's Gesuch beim Papste Sergius um Ertheilung des erzbischöflichen Palliums in das Jahr vorher. Letztere Angabe ist jedenfalls ein Versehen, da die Consecration des Papstes Sergius erst im Jahre 844 stattgefunden hat. Die Frage, ob die Transmigration Ebo's wirklich im Jahre 844 oder erst im Jahre 846—847 nach vergeblicher Zusammenkunft der lothringischen und gallischen Bischöfe zu Trier stattgefunden hat, ist in mehrfacher Hinsicht von Wichtigkeit. Einmal muss es wünschenswerth sein, mit Sicherheit zu wissen, ob die nochmalige Untersuchung der Ebo'schen Ansprüche, welche im Frühjahre 846 zu Trier stattfinden soll, durch Einwirkung Kaiser Lothar's auf den Papst veranlasst worden ist. Noch wichtiger aber ist es zu prüfen, ob die Wiederbesetzung des Rheimser erzbischöflichen Stuhles durch Hinkmar wirklich nicht vor der Versorgung Ebo's mit einem andern Bischofssitze stattgefunden hat, ob also der Behauptung Karl's in seinem Briefe an Papst Nikolaus vom J. 867, dass man die Wiederbesetzung des Rheimser Stuhles nicht gewagt habe, weil man allgemein Ebo als einen nicht kanonisch gültig Entsetzten betrachtete, einige Wahrheit zu Grunde liegt. Der Ansicht Weizsäcker's, dass Ebo im Jahre 844, also vor der Wahl Hinkmar's zum Erzbischof von Rheims (die Synode zu Vernueil im Dezember 844 legt zuerst dem Könige die Wiederbesetzung des Rheimser Stuhles an's Herz), nach Hildesheim be-

rufen worden sei, tritt Dümmler, Geschichte des westfränkischen Reiches, p. 246 nicht bei, ist aber pag. 249 der Meinung, dass die Transmigration Ebo's vor der Trierer Synode im J. 846 erfolgt sei. Wenn Weizsäcker sich für das Jahr 844 entscheidet, so scheint diese Zeitbestimmung gerechtfertigt durch eine Aeusserung Hinkmar's, — op. II. 303, Berichterstattung über die Vorgänge bei der eigenen Ordination, — wenn er die Ebo'sche Entsetzung, seine vergebliche Verwendung bei Papst Sergius und die eigene Ordination mittheilt, und gleichsam um die Rechtmässigkeit seiner Ordination zu beweisen, eine Dekretale des Papstes Damasus anführt, welche schlechthin jede Transmigration verbietet und den transmigrirenden Bischof so lange jeglichen Amtes verlustig erklärt, bis der auf dem von ihm verlassenen Sitze ordinirte Bischof gestorben ist. Indessen pag. 304—305 erwähnt Hinkmar die Transmigration Ebo's als ein nach der eigenen Ordination stattgefundenes Ereigniss und deutet an, dass Ebo zur Zeit der Trierer Synode 846 sich noch in jenen Gegenden, im Besitze der von Lothar ihm geschenkten Klöster aufhielt. Er schreibt: Quo (zur Trierer Synode) isdem Ebo sibi conscius venire non voluit, nec ut apud sedem apostolicam, a qua notam sententiam suscepit, absolveretur sategit, cum eundi illuc facultatem habuerit, quoniam diu in Italia immoratus et proprietatem de facultatibus Remensis ecclesiae comparatam possederit et abbatiam sancti Columbani apud Hlotharium obtinuerit, sed et in ipsis regionibus alteram abbatiam adeptus fuerit, quas et habuit usque dum legationem in Graeciam a Hlothario susceptam exequi detrectavit et ob id honores quos a praefato imperatore acceperat perdidit et per clementiam Hludowici regis Germaniae in provincia Moguntina conductum promeruit. Aus dem Zusammenhang dieser Stelle geht doch wol deutlich genug hervor, dass Ebo zur Zeit, als das päpstliche Edikt ihn nach Trier beschied, sich noch im Besitze jener von Kaiser Lothar ihm zuertheilten Benefizien, also noch nicht in dem entlegeneren Hildesheim befunden hat. Zwar versichert der Synodalbrief der Synode von Troyes Mansi XV. 794, dass Hinkmar erst nach geschehener Transmigration Ebo's als Erzbischof erhoben worden; aber einerseits kommt es bei Abfassung dieses Schreibens darauf an, dem Papst, der von der Voraussetzung der Ungültigkeit der Hinkmarschen Ordination ausgeht, die Erhebung Hinkmar's als möglichst rechtmässig darzustellen. Andererseits ist es nicht denkbar, dass zwischen dem Juni 844, wo Ebo erst mit dem kaiserlichen Heere in Rom eintrifft und dem Dezember 844 (Synode zu Vernueil) alle jene Ereignisse, Ebo's Rückkehr, Ablehnung der kaiserlichen Gesandtschaft, Zerwürfniss mit dem Kaiser und Erhebung als Bischof von Hildesheim stattgefunden haben. Auf die Angaben der Rheimser Cleriker (narratio Cleric. Du Chesne p. 343), wenn sie versichern, dass Ebo bei Karl dem Kahlen um Wiedereinsetzung auf den Rheimser Stuhl eingekommen sei, ist gar kein Gewicht zu legen, ihr Bericht bietet eine Reihe von chronologischen Unrichtigkeiten, Verwechselung der Personen und Anführung unechter Dokumente. Ihnen kommt es nur darauf an, ihrem Referate, wahrscheinlich einer Eingabe an den apostolischen Stuhl, eine für sie selbst möglichst günstige Darstellung der Ereignisse zu geben. Wenn uns Hinkmar in dem angeführten Briefe an den Papst (vor der Synode zu Troyes geschrieben) die Folge der Ereignisse so darstellt, dass Ebo zur Zeit der Trierer Synode den Hildesheimer Stuhl noch nicht bekleidet hat, so verdient sein Zeugniss schon desshalb die grösste Glaubwürdigkeit, weil er bei der damaligen Lage der Dinge die Ausstellungen des Papstes viel eher durch die Angabe, dass Ebo zur Zeit seiner Ordination schon ein neues bischöfliches Amt bekleidete, beschwichtigen konnte,

Als spätester Zeitpunkt, bis zu welchem Ebo's Transmigration auf den Hildesheimer Stuhl erfolgt sein kann, muss uns die Erhebung Raban's zum Erzbischofe von Mainz gelten, da derselbe (Hartzh. Conc. Germ. II. 211) Ebo schon als Bischof von Hildesheim antraf, Raban's Erhebung erfolgt aber am 26. Juni 847 (Dümmler a. a. O. S. 303). Die Angabe der Rheimser Cleriker, dass Ebo selbst nachdem er schon das Amt eines Bischofs von Hildesheim bekleidete, die Wiederaufnahme seines Prozesses vom Papste erbeten habe, ist ebenso unwahr, wie die Aufführung Leo's IV. als desjenigen Papstes, der die Synode von Trier einberufen haben soll. Nicht nur Hinkmar a. a. O. und der Synodalbrief von Troyes berichten anders, sondern Lothar sagt geradezu in seinem Briefe an Papst Leo Mansi XIV. 885: Sed quia frequenter ad nos pro hoc ipso Ebonis facta est conquestio, caussantis inique sibi adhuc superstiti successorem attributum fuisse: instantissima ejus petitione commoniti, curavimus querelas ejus sancto decessore vestro Sergio papae significare, obsecrantes ut..... ex latere suo viros idoneos destinaret etc. Also auf Ebo's dringende Bitten hin hat Lothar sich bei Papst Sergius in einer Weise verwendet, welche von Seiten des Papstes die Berufung der Trierer Synode zur Folge hatte, obschon in der That, wie Lothar mit einer ironischen Bemerkung (Cur tamen praefatus decessor vester legatos a nobis petitos non miserit vestram reverentiam nequaquam credimus ignorare) andeutet, von einer ernstlichen Absicht des Papstes niemals die Rede gewesen ist. Meiner Ansicht nach ist dies ausdrückliche Zeugniss Lothar's der sicherste Beweis dafür, dass Ebo's Transmigration erst nach der Trierer Synode stattgefunden hat. Denn für denjenigen Mann, dem man so eben seine Güter entzogen hat, pflegt man sich nicht in so dringlicher Weise zu verwenden. Und andererseits ist auch eine an Lothar gerichtete Bitte Ebo's um Verwenduug beim Papste kaum glaublich, nachdem kurze Zeit zuvor ihn noch die höchste Ungnade des Kaisers getroffen hat. Und noch ein Punkt wäre in Erwägung zu ziehen. Falls die Transmigration Ebo's schon im Jahre 844—845 stattgefunden hat, so musste ohne Zweifel Sergius zur Zeit als er die Synode nach Trier berief, davon unterrichtet sein. Ist es nun ohnehin schon eine bedenkliche Behauptung, dass Sergius zu der Erhebung desselben Mannes auf den Stuhl zu Hildesheim geschwiegen haben soll, dem er vor Kurzem noch als einem wegen seiner Verbrechen von seinem bischöflichen Sitze Vertriebenen die priesterliche Communion verweigert hat (Vita Sergii Mansi XIV. 803), so darf man doch wol mit noch grösserem Rechte Bedenken gegen die Voraussetzung erheben, dass Sergius, nachdem Ebo auf unkanonische Weise in den Besitz des Hildesheimer Stuhles gelangt war, die Berufung einer Synode genehmigt haben würde, welche über die Rückkehr Ebo's auf den Rheimser Stuhl, also über die Möglichkeit eines nochmaligen Sitzwechsels Ebo's zu verhandeln gehabt hätte. Man wird, wenn man die Zeugnisse für und wider eine frühere oder spätere Transmigration Ebo's auf den Hildesheimer Stuhl nach ihrem Werthe abwägt, sich für die Ansicht entscheiden müssen, dass die Erhebung Ebo's erst nach der bischöflichen Zusammenkunft in Trier, in der letzten Lebenszeit des Papstes Sergius stattgefunden hat.

Was nun den Brief des Papstes Gregor IV. an sämmtliche Bischöfe, orthodoxe Fürsten und alle Gläubigen der katholischen Kirche betrifft (Sirmond Conc. Gall. III. 609), der die Verurtheilung Ebo's als eine unrechtmässige aufhebt und ihm das Recht gewährt, irgend einen vakanten Bischofssitz zu bekleiden, so lässt sich schwer begreifen, wie Wenck S. 109 die Echtheit dieses Schreibens für möglich halten kann. Vorausgesetzt

auch, dass die sonderbare Ueberschrift des Briefes erst später hinzugefügt worden, so lässt der Inhalt des Briefes doch nur eine unbedingte Verwerfung desselben zu. Ich will die pseudo-isidorischen Anklänge, so unverkennbar diese sind, übergehen; ist es doch möglich, dass die bei seiner Anwesenheit im fränkischen Reiche empfangene Sammlung falscher Dekretalen schon ein mächtiges pseudo-isidorisches Bewusstsein in Gregor geweckt hat. Aber einmal hören wir in jenem päpstlichen Schreiben von einer griechischen Gesandtschaft, welche Ebo nach seiner zweiten Flucht von Rheims ausgeführt hätte, während wir doch wissen, dass gerade die Versäumniss dieser Gesandtschaft ihm die Ungnade Lothar's zugezogen hat. Und zweitens befindet sich die Gewährung der Transmigration auf jeden beliebigen freien Bischofsitz so sehr im Widerspruch mit allem kanonischen Rechte, sogar mit den laxeren Grundsätzen Pseudo-Isidor's, dass der Gedanke nahe gelegt wird, es sei dieses aus einem Laoner Codex entnommene Schreiben erst ein viel späteres Machwerk und nicht einmal derjenige Brief, welchen Ebo bei der Besitznahme des Hildesheimer Stuhles zu verbreiten Sorge trug (Raban ad Herib. l. c.), den die Rheimser Cleriker vorlegen und den die Synode von Troyes (867) gesehen haben will. Zum Ueberflusse giebt uns die erwähnte Verweigerung der priesterlichen Communion an Ebo durch Papst Sergius die Gewissheit, dass ein eigentliches Restitutionsedikt von Gregor's Seite zu Gunsten Ebo's, mochte er im Geheimen ihm auch so wolwollend wie möglich gesinnt sein, nicht erlassen worden ist.

Beilage III.

Ueber die Echtheit der von Kunstmann edirten Briefe Raban's von Mainz, den Prädestinationsstreit betreffend.

Kunstmann theilte in der Tübinger theolog. Quartalschrift 1836 S. 434 mit, dass er in einer Emmeraner Handschrift des 10. Jahrhunderts zwei bisher ungedruckte Briefe des Erzbischofs Raban an Hinkmar entdeckt habe. Dieselben sind von ihm in dem genannten Heft der Tübinger Zeitschrift S. 445 ff., und zum zweitenmale in seiner Monographie Hrabanus Maurus S. 215 ff. veröffentlicht. Der zweite Brief ist nur ein Fragment und entwickelt vornehmlich Raban's Ansicht über den Begriff trina et una deitas. Der Inhalt des ersten, vollständig erhaltenen Briefes ist in Kürze folgender: Raban bedauert die Wirren, welche die Erörterung einer überflüssigen Streitfrage in der Rheimser Kirche hervorgerufen habe. Er hat durch Hinkmar's Boten verschiedene Schriften erhalten, erstlich die von Hinkmar (ad reclusos et simplices,) die des Bischofs Prudentius (quod excerpsit de diversis libris, ut dicunt Augustini), die Fantasien (nugas) Gothschalk's, endlich die kleine Schrift (chartula) des Ratramnus. Später, nach Ostern will er antworten; aber gegenwärtig verhindert ihn Kränklichkeit. Nach einer kurzen Beleuchtung der Gothschalk'schen Prädestinationslehre folgen Aeusserungen des Erstaunens über diejenigen, welche eine trina et una deitas lehren. Um diesen Irrthum zu widerlegen, übersende er Hinkmar ein Schriftchen

Alcuin's, im Auftrage Karl des Grossen geschrieben (de fide sanctae et individuae Trinitatis libri tres), sowie die Entscheidung der Synode (zu Aachen 799) gegen den Adoptianer Felix von Urgel.

Im weiteren Verlaufe des Briefes vertheidigt der Verfasser sich gegen den gegen ihn erhobenen Vorwurf, als ob er im Hypomnestikon eine unechte Schrift Augustins benutzt habe. Eine Zulassung Gothschalk's zur Communion, schreibt er, sei nicht zu billigen, auch wenn er dieselbe gegenwärtig unter dem Vorwande der Krankheit fordere. Später, wenn die Zeit es erlaube, wird ein ausführlicher Brief versprochen.

Kunstmann, der den von Sirmond (II. 989) edirten Brief irriger Weise in's Jahr 849 setzt (er ist im Frühjahr um die Osterzeit geschrieben und erst im Frühjahre 849 fand die Verurtheilung Gothschalk's zu Chiersey statt), ist der Ansicht, dass der von ihm aufgefundene grössere Brief dem Jahre 852 oder 853 angehöre. Ich halte dafür, dass der Brief niemals von Raban geschrieben und ein späteres untergeschobenes Machwerk ist. In den äussern Umständen, welche in ihm erwähnt sind, stimmt er beinahe vollständig mit dem grösseren Sendschreiben Raban's bei Sirmond überein. In beiden Briefen ist ein Bote Hinkmar's vor der österlichen Zeit zu Mainz eingetroffen, in beiden entschuldigt sich Raban mit Kränklichkeit, was aber das Auffallendste ist, in beiden Briefen zeigt Raban den Empfang derselben Schriften an. Erstens das Sendschreiben Hinkmar's ad reclusos et simplices. Nachdem Raban schon im Jahre 850 für dasselbe gedankt und sich in Uebereinstimmung mit seinem Inhalt erklärt hat (Sirmond II. 998: de cetero agnoscat sanctitas vestra, quod illum libellum, quem ad simplices et reclusos in nostra parochia consistentes contra Gothescalci errorem dictastis, probatum habeo), wird er doch nicht, wie es in dem Kunstmann'schen Briefe geschieht, 2—3 Jahre später, noch einmal den Empfang dieser Schrift anzeigen.

Zweitens die Schrift des Prudentius. Kunstmann hält dafür, dass diese, in dem von ihm edirten Briefe erwähnte Schrift das Werk gegen Skotus sei. Aber die Bezeichnung: quod excerpsit de diversis libris, eignet sich trefflich für die erste Abhandlung des Prudentius, nicht im mindesten für die Schrift gegen Skotus. Und dem Sinne nach ziemlich übereinstimmend mit der Bezeichnung des Werkes von Prudentius im Kunstmann'schen Briefe heisst es im Briefe Raban's bei Sirmond über das Sendschreiben des Prudentius an Hinkmar und Pardulus: nam Prudentius — —plura testimonia praeteritorum patrum in quaternionibus suis collegit.

Drittens Nugae Gothescalci. Freilich ist in dem Briefe bei Sirmond die Uebersendung Gothschalk'scher Schriften nicht ausdrücklich erwähnt, dass aber eine solche Uebersendung neuerdings seit der Verurtheilung zu Chiersey verfasster Stücke stattgefunden hat, lässt sich aus dem Eifer folgern, mit welchem Raban den Rheimser Erzbischof tadelt, dass er dem Ketzer freie Erlaubniss zu so verderblicher Schriftstellerei gewähre. Schon aus diesem Grunde ist eine Uebersendung Gothschalk'scher Schriften nach dem Jahre 850 unwahrscheinlich.

Endlich Chartula Ratramni. In dem Briefe bei Sirmond erwähnt Raban das Sendschreiben des Ratramnus ad amicum. Von dieser im Briefe der Emmeraner Handschrift erwähnten chartula behauptet Kunstmann, es werde das verloren gegangene Werk des Ratramnus de trina deitate sein. Aber ist es wahrscheinlich, dass Raban einen „non modicae quantitatis volumen“ (cf. Hincmar op. I. 413, 418, 450) als chartula bezeichnen wird? Stimmt dieser Ausdruck nicht weit besser zu dem Schreiben ad amicum?

Wird man nun zugestehen müssen [1], dass sowol die in dem von Kunstmann ad ann. 852 oder 853 gesetzten Briefe vorkommenden äusseren Umstände, österliche Zeit, Kränklichkeit etc., eigenthümlich mit den bei der Antwort im J. 850 obwaltenden Umständen übereinstimmen, wird man ferner zugeben müssen, dass die erwähnten Schriften, einige von ihnen unzweifelhaft, wahrscheinlich aber sämmtliche, dieselben sind, welche Raban im Jahre 850 erhalten konnte und erhalten hat, so wird man auch nicht umhin können, den betreffenden Kunstmann'schen Brief in's Jahr 850 zu setzen [2]. Aber dies ist wieder unthunlich. Der von Sirmond edirte längere Brief des Erzbischofs, gerade seine Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Kunstmann'schen Briefes lässt die Annahme des Jahres 850 für die Abfassung des letzteren Schreibens nicht zu. Und noch ein anderer Umstand verbietet diese Anordnung, verbietet auch die Annahme, dass Raban in einem vorläufigen (bei Kunstmann) und einem ausführlicheren Schreiben (bei Sirmond) auf denselben Brief Hinkmar's im J. 850 geantwortet habe. Ich meine die Erwähnung der Streitigkeit, welche über den Ausdruck trina et una deitas in der gallischen Kirche ausgebrochen. Ohne die Berührung dieser Frage könnte man immerhin der Meinung sein, dass Raban den kürzeren Brief noch vor Ostern geschrieben und sofort Hinkmar's Boten mitgegeben, den längeren nach Ostern in geschäftsfreierer Zeit abgefasst habe. Aber abgesehen davon, dass Raban in seinem längeren Briefe mit keinem Worte des früheren vorläufigen Briefes Erwähnung thut, berührt er auch die Zänkerei über die trina et una deitas mit keinem einzigen Worte. Dies Schweigen ist sehr begreiflich, wenn schon ein kräftiger Beweis gegen die Echtheit des Kunstmann'schen Briefes. Denn erst nach dem Jahre 850, nicht vor dem Jahre 853 (cf. oben p. 91 Note 4) ist die Streitfrage aufgetaucht und noch in keiner Schrift aus den nächsten Jahren berührt worden. Dass Flodoard III. 21 (dritter Brief) von einem Briefe Hinkmar's an Raban berichtet, in welchem Ersterer sowol über das gegen Gothschalk beobachtete Verfahren, wie über die Dreieinigkeitsfrage Mittheilung an Raban macht, hat Kunstmann S. 142 veranlasst, den Brief aus der Emmeraner Handschrift als die Antwort Raban's auf jenen Brief Hinkmar's bei Flodoard aufzufassen.

Aber, möchte ich dagegen behaupten, gerade diese Inhaltangabe von Hinkmar'schen Briefen bei Flodoard hat den unbekannten Verfasser des Briefes in der Emmeraner Handschrift bei seiner Composition bestimmt. Der Eingang derselben ist aus dem Schreiben bei Sirmond genommen.

Obgleich auch der grösste Reichthum an tiefen und bedeutenden Gedanken meines Erachtens nach nicht die Verfasserschaft Raban's für den Kunstmann'schen Brief beweisen könnte, so ist doch nicht unwichtig zu bemerken, dass in dem Stücke aus der Emmeraner Handschrift sich Raban in einer oberflächlichen und von seiner übrigen Behandlung theologischer Fragen abweichenden Weise über die schwebenden Streitigkeiten äussert.

---

[1]) Auch Dümmler und Weizsäcker (cf. Dümmler, Jahrbücher des ostfränkischen Reiches, p. 387) finden die Zeitfolge, welche Kunstmann den Raban'schen Briefen gegeben hat, unzulässig.

[2]) Nach Weizsäcker's Meinung (cf. Dümmler a. a. O.) würden beide Briefe in dasselbe Jahr als verschiedene (eine ausführliche und eine vorläufige Entgegnung) Antworten auf denselben Brief Hinkmar's gehören.

Es wurde oben bemerkt, dass Raban sich in dem von uns bestrittenen Briefe wegen des Gebrauches des Hypomnestikons rechtfertigt. Die Erwähnung desselben Hypomnestikons und zwar in einer Weise, dass man kaum die Beziehung auf den ersten Brief der Emmeraner Handschrift verkennen kann, macht auch den zweiten Brief (Fragment) verdächtig, obgleich der Inhalt keinen weiteren Grund zu kritischen Bedenken bieten würde. Dass jedenfalls Raban nicht als Verfasser dieser beiden Briefe angesehen werden kann, geht schliesslich noch aus dem höchst ähnlichen Ausdruck der Ueberraschung hervor, mit welcher er in beiden Briefen die Hinkmar'sche Nachricht von der ausgebrochenen Streitigkeit über die Dreieinigkeitsfrage aufnimmt. Die Aehnlichkeit liegt sowol in der Satzconstruktion wie im Gedanken: de eo vere quod dixistis..... ignoro und: de eo autem quod interrogastis miror. Auffallender aber noch als diese äussere Aehnlichkeit der Construktion ist es, dass man Raban, der doch schon im ersten Briefe auf Hinkmar's Anfrage in Betreff der Dreieinigkeitslehre geantwortet hat, nunmehr in dem späteren Briefe sein Erstaunen über diese neue Streitigkeit in einer Weise ausdrücken lässt, als ob er soeben das erste Wort von ihrer Existenz vernommen hätte.

Beilage IV.

Der politische Charakter Hinkmar's von Rheims den Anklagen Weizsäcker's gegenüber.

Wie grosse Anerkennung der Verfasser obiger Darstellung den ebenso geistvollen wie gediegenen Forschungen Weizsäcker's, welche sich verschiedene Einzeluntersuchungen auf dem Gebiete der Kirchengeschichte im 9. Jahrhundert zum Ziele setzen, zollt, dennoch befand er sich in der Geschichte Hinkmar's nicht selten im Widerspruche mit dem genannten Historiker. Vornehmlich wo die staatsmännische Seite von Hinkmar's Thätigkeit in Betrachtung kam, machte sich ein Gegensatz der Auffassung geltend. Demselben Thun des Rheimser Metropoliten, demselben von ihm herrührenden Schriftstücke u. s. w. wurde hier und dort eine durchaus entgegengesetzte Deutung gegeben. Sehr häufig auch konnte Verfasser sich nicht mit den von Weizsäcker für Hinkmar's Thun und Lassen angenommenen Motiven in Uebereinstimmung erklären. Da bei einigen der bedeutungsvollsten Momente, man dürfte sagen, Epochen in Hinkmar's Leben in der Beurtheilung der den Rheimser Erzbischof leitenden Tendenzen sich solche Differenzen ergeben, so sind dieselben von nicht geringer Wichtigkeit für die geschichtliche Würdigung des Rheimser Metropoliten überhaupt. Derartige Abweichungen des durch die Untersuchungen des Verfassers ermittelten Resultates von der Ansicht Weizsäcker's stellten sich unter andern bei der Darstellung der Prädestinationsstreitigkeit heraus, bei der Charakterisirung ferner der von Hinkmar im Verlaufe dieser dogmatischen Fehde eingenommenen Stellung, bei der Frage über den innerlichen Standpunkt Hinkmar's der pseudo-isidorischen Sammlung gegenüber. Es genügte indessen im Laufe der Darstellung auf diese Differenzen aufmerksam zu machen, und Belege

gegen Belege aufzuführen, Gründe gegen Gründe, Citate gegen Citate streiten zu lassen. Der über diesen Zeitraum Sachverständige wird zu entscheiden haben, auf welcher Seite das stärkere Gewicht der Gründe sich befindet.

Anders verhält es sich, wenn es ein summarisches Urtheil über den politischen Charakter desselben Mannes aufzustellen gilt, wenn es sich um das Gesammtbild eines Staatsmannes handelt, der beinahe 40 Jahre hindurch leitend, rathend und handelnd an der Spitze der Begebenheiten gestanden hat. Da ist es allerdings misslich, wenn zwei Auffassungen und beide mit der Behauptung sich auf genaue Untersuchung und reifliche Erwägung zu stützen, einander so diametral entgegenstehen, dass man auf der einen Seite von demselben Manne nichts Geringeres als das vollkommene Gegentheil der Tendenzen, welche von anderer Seite ihm als leitende Idee seiner Thätigkeit zugeschrieben werden, verwirklicht finden will. Der Gegensatz ist um so grösser, als es sich nicht um die kritische Untersuchung irgend eines bestimmten Dokumentes, eines einzelnen Schriftwerkes handelt, dessen Echtheit oder Unechtheit, je nachdem sie als schliessliches Resultat einer sorgfältigen Prüfung sich ergeben müsste, den Ausschlag geben würde. Ebensowenig kommen hier einander widerstreitende Mittheilungen der gleichzeitigen Quellen, oder von einander abweichende Urtheile der Zeitgenossen in Betracht, denen gegenüber man sich zu entscheiden hätte, welcher man den Vorzug geben will. Kein geheimer Vertrag liegt vor uns, an dessen kritische Verwerfung oder Anerkennung sich die Frage knüpft, in wiefern derselbe wirklich vollzogen, unser Metropolit daran betheiligt und dadurch gewisser Umtriebe entweder verdächtig sei oder nicht. Ebenfalls liegt die Entwickelung der Begebenheiten selbst, an welchen Hinkmar Theil genommen, wenigstens so klar vor unseren Augen, dass es nicht etwa auf die grössere oder geringere Berücksichtigung verborgener, in den Quellen nur dürftig angedeuteter Fäden ankommt, deren mehr oder minder sorgfältige Verfolgung das Urtheil über Ursache und Wirkung der Ereignisse, über Thätigkeit und Absichten der handelnden Personen wesentlich verändern könnte. Endlich ist auch kaum die Aussicht vorhanden, dass durch die Auffindung bisher noch unbekannten Materials eine zuverlässigere Handhabe zum Verständniss jener Zeit und Hinkmar's insbesondere geboten werden dürfte.

Als ein objektives, von subjektiver Parteinahme für und wider seinen Helden gleichweit entferntes Resultat seiner Forschungen glaubt Verfasser seine Auffassung von Hinkmar's Thätigkeit als handelnder Staatsmann und als staatsmännischer Schriftsteller, vom politischen Charakter des Rheimser Metropoliten also gewonnen zu haben. Er ist weder mit der Intention eines Apologeten, noch eines Panegyrikers an seine Aufgabe gegangen und kam es ihm einzig auf Ermittelung des Thatbestandes an. Er hat in Uebereinstimmung mit Weizsäcker den Rheimser Erzbischof als einen in verschiedenen Lagen seines Lebens unzuverlässigen, unaufrichtigen und doppelzüngigen Charakter erkannt, aber er hat es nicht für nothwendig und geboten erachtet, desshalb jeder Aeusserung, jeder Handlung des betreffenden Mannes ein unüberwindliches Misstrauen a priori entgegenzusetzen und prinzipiell nach unlauteren Motiven zur Erklärung der Hinkmar'schen Handlungsweise zu suchen. Hier liegt der wesentliche Unterschied zwischen seiner und der Weizsäcker'schen Beurtheilungsweise. Weil bei einzelnen Gelegenheiten sich die Unredlichkeit des Rheimser Metropoliten, die Anwendung zweideutiger Mittel unzweifelhaft herausstellt, weil bei andern Gelegenheiten, z. B. bei dem Verhältniss

zu Pseudo-Isidor Weizsäcker wenigstens ein unredliches Verfahren des Erzbischofs ermittelt zu haben glaubt, desshalb, so folgert man von anderer Seite, muss Hinkmar durchgängig von unredlichen Absichten geleitet gewesen sein, selbstsüchtige Zwecke verfolgt und unter dem Scheine einer loyalen Handlungsweise die Verwirklichung verrätherischer Pläne erstrebt haben. Es entsteht ein eigenthümliches Verhältniss des Schriftstellers zu der von ihm behandelten historischen Persönlichkeit, wenn den Untersuchungen, die doch erst das richtige Ergebniss über Charakter, Bestrebungen etc. liefern sollen, eine bestimmte Voraussetzung des Autors vorangeht. In den Ereignissen der Vergangenheit, im Leben jeder hervorragenden Persönlichkeit, und mögen die Quellen über sie noch tausendmal reicher fliessen, als dies bei unserm Metropoliten der Fall ist, bleibt so mancher Punkt, über welchen die Mittheilungen entweder nur spärliches Licht oder auch gar keines verbreiten, wo also willkürlicher Voraussetzung, wenn man derselben sich einmal hingegeben hat, reichlichster Raum geboten wird. Einmal befangen in einem gewissen Kreise der Vorstellung, ist es selbst dem sorgfältigsten Forscher schwer, wenn nicht unmöglich, sich den Wirkungen dieser Befangenheit zu entziehen. Die eine Hypothese drängt zu einer folgenden, und wenn einem Gelehrten zufällig ein solcher Schatz dialektischer Gewandtheit wie Weizsäcker zu Gebote steht, so kann es nicht auffallend sein, wenn seine analytische Studie über Charakter und Bestrebungen einer historischen Grösse sich nicht nur dem gewöhnlichen Urtheil als geistreich und überzeugend darstellt, sondern auch dem gründlicheren Kenner des behandelten Gegenstandes den Schein der Wahrheit und Beweiskraft entgegenbietet.

Wenn gleich der Verfasser im Laufe seiner Darstellung bemüht war, den Weizsäcker'schen Behauptungen so oft als es nöthig war entgegenzutreten, so dünkt ihm die in Betreff des politischen Charakters des Rheimser Metropoliten schwebende Differenz doch zu bedeutend und für die allgemeine geschichtliche Würdigung Hinkmar's zu wichtig, um hier nicht noch einmal in Kürze diejenigen Momente zusammenzufassen, welche ihm die von Weizsäcker erhobene Anklage auf politische Unzuverlässigkeit und Unredlichkeit Hinkmar's zu entkräften scheinen.

Es ist im Allgemeinen ein düsteres Bild, welches uns die Zustände des westfränkischen Reiches in der von uns behandelten Zeit vom Jahre 840—882 bieten. Wir sahen vor unseren Blicken sich die unaufhaltsame Auflösung, den fortschreitenden Verfall eines staatlichen Organismus aufrollen. Jener Theil der Karolingischen Weltmonarchie, in welchem einst durch die merowingische Dynastie das fränkische Reich gegründet worden, von welchem die Unterwerfung des christlichen Abendlandes ausgegangen, die Bezwingung des deutschen Heidenthums mit Kreuz und Schwert vollzogen worden war, liegt am Schlusse dieses Zeitraumes völlig zertrümmert, machtlos, jedem kühnen Eroberer eine wolfeile Beute da. Das erbliche Königthum ist ohnmächtig, ein Spielball in der Hand trotziger Optimaten — Herren, deren Besitzthum an Land und Leuten die Gewalt und Bedeutung der Krone überragt. Mannigfache Ursachen haben zusammengewirkt, um das Reich der Karolinger von der weltgebietenden, imposanten Stellung unter Karl dem Grossen hinab, so rasch einem vollständigen Ruin entgegenzuführen. Wir haben der verderblichen Wirkung von Karl des Grossen Eroberungspolitik gedacht. Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob die unnatürliche Erweiterung der Grenzen selbst, vorzugsweise die Zertrümmerung des lombardischen Reiches, oder ob die Wirkung, welche diese fortgesetzten Kriege auf den innern Zustand des Reiches ausübten, verderblicher ge-

wesen. Die bekannte Wirkung war die Vernichtung des Freienstandes kleinerer Grundbesitzer und die Schöpfung jener mächtigen, über einen immer weiteren Kreis politisch unselbstständiger Aftervassallen gebietenden Aristokratie. Durch unglücklichen Zufall war, den einzigen Ludwig den Deutschen und seinen ältesten Sohn ausgenommen, die gesammte Nachkommenschaft Karl's weder der Pflicht, noch der Kunst der Herrschaft, weder in einem ausgedehnten, noch in einem begrenzteren Territorium gewachsen. Aber auch fähigeren, pflichttreueren Herrschern, als uns in Karl dem Kahlen und seiner Nachkommenschaft, Kaiser Lothar und seinem gleichnamigen Sohne begegnen, möchte es kaum geglückt sein, mit dauerndem Erfolge jener Tendenz zu wehren, deren Sieg die nothwendige Auflösung jedes Staatsverbandes verursachen muss, — ich meine jene Sonderbestrebungen, welche sich allenthalben bald nach dem Tode Karl des Grossen unter den verschiedensten Formen und Gestaltungen, im Allgemeinen aber mit unwiderstehlicher Macht geltend machten.

Schon durch das aus der merowingischen Dynastie in das karolingische Königshaus übertragene altgermanische Prinzip, die vom Vater hinterlassene königliche Herrschaft wie gewöhnliches Erbgut unter den Söhnen zu theilen, finden centrifugale Bestrebungen eine mächtige Unterstützung. Die Politik Ludwig des Frommen, indem sie den Söhnen erster Ehe das einmal zuerkannte Erbgut mit List und Gewalt wieder zu entreissen strebte, diente der Bildung einander bekämpfender und die Einheit der Regierung schonungslos zerreissender Faktionen zum fortwährenden Sporne. Wie konnte man erwarten, dass der Vertrag von Verdun, mochte er gleich von Herrschern und Vassallen mit den heiligsten Eiden beschworen sein, mochten diese Eide im Laufe der nächsten Zeit noch so oft wiederholt werden, drei in sich einheitliche Staaten zu schaffen im Stande sein werde. Die Parteiungen sind geblieben, nur ihre Gruppirung ist verändert. Wir haben hier vorzugsweise den westlichen Staat im Auge zu behalten. Was ist die Geschichte der Regierung Karl des Kahlen und seiner Nachfolger anders als ein fortdauernder Kampf der Krone um ihre Existenz den mannigfachsten Sonderbestrebungen gegenüber. Gegen oder vielmehr neben denselben eine oft nicht mehr als geduldete Stellung zu behaupten, ist die klägliche Losung der königlichen Politik. Rebellion reihte sich an Rebellion, die eine Unabhängigkeitserklärung trotziger Vassallen an die andere. Hier ist die Bretagne ein fortwährender Heerd, von welchem aus sich die Empörung missvergnügter Grossen verbreitet, dort verbindet das nationale Unabhängigkeitsstreben der Aquitanier sich mit dem Abfalle neustrischer Herren. Erinnern wir uns an die Grafen Lambert und Werner, an Markgraf Bernhard von Septimanien, an den Grafen Gerhard von Vienne, an die eigene Verwandtschaft des Königs, die Oheime und Vettern mütterlicher Seite und die Adelhard und ihre Familie, an die zahlreichen Genossen, welche sich um Karlmann schaarten, an Boso und seine Erfolge zu Mantala, an die Stellung, welche ein Gozlin einzunehmen und zu behaupten wusste. Viermal während der Regierung Karl des Kahlen, im Jahre 849, 854, 857—858, und 875 begegnen uns Verbindungen westfränkischer Grossen mit Ludwig dem Deutschen, nach dessen Tode 879 und 880 mit Ludwig von Sachsen.

Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, dass diese fortdauernde, zu keiner Zeit vollständig überwundene Rebellion ihre Erklärung in dem Mangel j e d e s staatlichen Bewusstseins unter den weltlichen Grossen jener Zeit findet. Vergebens sucht man selbst in den Zeiten äusserster Bedrängniss durch die auswärtigen Feinde, durch

die räuberischen Schaaren der normannischen Seefahrer, nach irgend einer Spur von patriotischer Erhebung zum Schutze des Vaterlandes. Jeder sorgt nur für den engsten Kreis seiner Umgebung, unbekümmert um allgemeines Wol und gemeinsames Elend. Vielleicht mochte man, wenn man den eigenen Herrn zeitweilig im Stiche liess, um sich mit dem deutschen Könige zu verbinden, oder wenn einzelne Herren sich zu unabhängigen Dynasten aufwarfen, sich mit dem Vorwande entschuldigen, mit dem Bewusstsein trösten, dass ja die Einheit des karolingischen Reiches noch fortbestehe, dass man nur den zufälligen Theilkönig, nicht das Vaterland selbst in solcher Empörung aufgebe.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Ursachen dieser Erscheinung, oder auf die Ausflüchte einzugehen, mit welchen man wol nur in den seltensten Fällen ein gesetzlos selbstsüchtiges Treiben beschönigen zu müssen glaubte. Als Thatsache diesen Mangel jedes politischen, national-patriotischen Sinnes unter der zum westfränkischen Reiche gehörigen Bevölkerung zu konstatiren, genügt hier. Die Erwähnung dieser allgemeinen Indifferenz an den Interessen des heimathlichen Staates sollte dazu dienen, um neben ihr, im Vergleiche mit derselben uns die politische Wirksamkeit des Rheimser Metropoliten noch einmal, wenngleich nur in ihren Umrissen, so doch im Zusammenhange zu vergegenwärtigen.

Wir begegneten ihm zuerst, dem noch mit keinem Amte Betrauten, mit keiner Auszeichnung Geschmückten, lange bevor er die Anwartschaft auf irgend eine geistliche oder weltliche Würde erheben konnte, am Hofe Kaiser Ludwig des Frommen. Dass er während einer Epoche der allgemeinen und siegreichen Rebellion, wo die höchste Prämie, wo namentlich dem jüngeren Geschlechte volle Aussicht auf zukünftige Erhebung und Belohnung auf Seiten des Abfalles zu winken schien, sich unter den Wenigen befunden, welche treu zum verlassenen Kaiser hielten, dürfte schon bemerkenswerth sein. Dass er aber diese Sache des kaiserlichen Herrn trotz der entschiedenen Parteinahme seines Lehrers und Freundes Hilduin nicht verlassen hat, ohne irgendwie durch spezielle Bande an Ludwig geknüpft zu sein, ist doch jedenfalls mehr als zufällig und ein deutliches Zeugniss für die legitimistische, der bestehenden Ordnung sich als einer göttlichen Institution unterwerfenden Gesinnung eines jungen Geistlichen. Durch den letzten Willen Kaiser Ludwig's ist dem jüngsten Sohne Karl der westliche Theil des Reiches zugetheilt worden. Während Abt Hilduin sofort nach des Kaisers Tode die geschworenen Eide vergessen hat, zeigt uns die ehrenvolle Begünstigung, welche Karl der Kahle, kurz nachdem er in den sicheren Besitz seines Reiches gelangt ist, dem Cleriker von St. Denys erweist, dass dieser es während der Bürgerkriege nicht an Treue und Ergebenheit gegen den von Ludwig eingesetzten Erben Westfrankens fehlen liess. Wie wenig über Thun und Lassen Hinkmar's vor seiner Erhebung zum Rheimser Erzbischof bekannt geworden ist, unter seinen Zeitgenossen muss er als ein durchaus zuverlässiger, der Selbstständigkeit des westfränkischen Staates im Gegensatze zu Lothar's imperatorischen Gelüsten ergebener Charakter gegolten haben. Keinem Unentschiedenen würde der junge König das Amt des Rheimser Metropoliten, dessen Besetzung selbst schon einen Protest gegen die kaiserliche Politik und den kaiserlichen Günstling Ebo in sich schloss, übertragen haben. Nicht nur, dass ein Theil der Rheimser erzbischöflichen Diözese dem Gebiete Lothar's zugehörte, mit der Stellung des Rheimser Metropoliten verband sich zu jener Zeit auch die eines Hüters der westfränkischen Grenze gegen kaiserliche Umtriebe. Um zu wissen, welcher Politik man in fränkischen Landen sich an dem neuen Erzbischof von Rheims zu

versehen hatte, braucht man nur an die Gehässigkeit, mit der Lothar den neu Erhobenen verfolgt zu denken, an die Intrigue, welche der ältere Bruder gegen den Vertrauten der westfränkischen Krone in Rom zu entspinnen versuchte.

Seit dem Jahre 854 tritt an die Stelle der Besorgniss vor Lothar'scher Vergewaltigung die offene Feindseligkeit des deutschen Königs gegen das westfränkische Reich. In jenen Jahren der Auflösung, der immer drohender ihr Haupt erhebenden Rebellion tritt Hinkmar's Name allenthalben, mag es sich um Beschwichtigung der Empörer, mag es sich um Vermittelung mit der deutschen Krone handeln, in den Vordergrund. Als bei dem Einbruche des deutschen Königs das gesammte weltliche Vassallenthum Karl verlassen hat, als sogar die Treue und Ergebenheit der gallischen Kirche an mehreren Orten bedenklich zu schwanken begann, war Hinkmar der Führer jener kleinen Partei, welche das nationale, von priesterlicher Hand gesalbte, durch den Vertrag von Verdun verbürgte Königthum Westfrankens dem glücklichen Eroberer nicht Preis geben will und nicht zum mindesten Theil durch den Widerstand, zu welchem er die Kirche Neustriens aufregt, die Pläne Ludwig's vereitelt. Dass er im Geheimen nicht etwa doch, wie Weizsäcker meint, mit dem deutschen König geliebäugelt hat, zeigt die bittere Stimmung, mit welcher er den unrühmlich Heimgekehrten verfolgt.

Bis zum Jahre 867 kann es nicht auffallend sein, wenn Hinkmar die Sache Karl's mit unerschütterlicher Treue nach den verschiedensten Seiten hin und bei jeder Gelegenheit verficht. Er hat sich der besondern Gunst des Königs zu rühmen, hat mit Hülfe derselben die eigenen Widersacher mehr als einmal überwunden, vor Allem aber die einflussreichste Stellung im westfränkischen Reiche eingenommen. Dass er aber in Karl bisher nur zufällig den persönlichen Gönner und Beschützer vertheidigte, im Grunde aber die Integrität des westfränkischen Reiches gegen auswärtige und innere Feinde, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der königlichen Krone, das erbliche, nationale, französische Königthum sowol zu wahren, wie zu stärken beflissen ist, dies offenbart sich seit den Tagen des Verrathes, den Karl sich in der Wulfad'schen Angelegenheit an seinem treuesten Rathgeber gestattete. Karl hat den Rheimser Metropoliten in einer den König selbst am meisten entehrenden Weise seinem heftigsten Widersacher, dem Papste, preis gegeben und Hinkmar hat, seine Aufzeichnung zum Jahre 867 verbürgt es, die Charakterlosigkeit des Fürsten bitter genug empfunden. Nichts desto weniger leistet er Karl, sobald dieser seines Beistandes bedarf, die entschlossenste Hülfe bei der Eroberung Lothringens und jene Krönungsrede zu Metz setzt alle Mittel in Bewegung, um die allgemeine Gleichgültigkeit, mit welcher man das Verhältniss des Unterthanen zum Oberhaupte betrachtete, durch eine sorgfältige Ausschmückung des feierlichen Aktes mit geistlichem Prunke, durch die Umkleidung des nationalen Königthums mit einer Art von mystischer Glorie zu bekämpfen. Und wenn von päpstlicher Seite dem westfränkischen König die lothringische Erbfolge bestritten, der ungehorsame Fürst mit dem Banne bedroht wird, wo wäre ein anderer Brief aus jenen Jahren aufzuweisen, in welchem ein einzelner Bischof dem gewaltig emporgekommenen Papstthum so beredt und so nachdrücklich die Lehre von der völligen Unabhängigkeit des nationalen Königs in weltlichen Dingen und von seiner Souveränetät aus eigenem Rechte vorträgt?

Mit der Erhebung des westfränkischen Königthums geht bei diesem lothringischen Unternehmen noch ein anderes Streben Hand in Hand. Es ist klar, dass Hinkmar für die Erwerbung Lothringens einen

unverkennbaren Eifer an den Tag legt. Freilich erst jetzt, nach dem Tode des legitimen lothringischen Königes. Der gewaltsame Eroberungsversuch im Jahre 866 konnte ebenso wenig seine Billigung gewinnen, wie das misslungene Unternehmen gegen Karl von Provence im Jahre 861. Nachdem aber der legitime Fürst dem Gerichte Gottes verfallen, gilt es dem deutschen König zuvorzukommen, und die Ausdehnung des westfränkischen Territoriums bis an die natürliche, vom Rheinstrom gebotene Grenze nicht zu versäumen. Dass unsern Metropoliten bei dem lothringischen Unternehmen ein scharf begrenzter politischer Gedanke und nicht gewöhnliche Eroberungssucht, wie Ludwig den Deutschen z. B. bei seinem aquitanischen Unternehmen im J. 854, bei dem Zuge gegen Karl im J. 858 leitete, dass es ihm nicht sowol um Vergrösserung wie um Stärkung des Staates zu thun gewesen ist, dies ergiebt sich aus der Missbilligung, welche bald darauf jenes scheinbar so glänzende Unternehmen Karl's, die Erwerbung der Kaiserkrone und des italienischen Reiches, bei ihm findet.

Vornehmlich die Ereignisse, wie sie seit der Kaiserfahrt des westfränkischen Königs in rascher Folge auf einander drängen, offenbaren ebensowol die unbedingte Anhänglichkeit Hinkmar's an das regierende königliche Haus, wie die Sorge für den festen Bestand des westlichen Reiches durch eine vorsichtige, nicht nach übermässiger Ausdehnung der Grenzen trachtende Politik. Wie sehr der Rheimser Prälat auch den italienischen Zug seines Königs, der den Staat von Neuem in unabsehbare Verwirrung stürzte, tadeln mochte, doch ist er während der Abwesenheit Karl's zum zweitenmale der treue und entschlossene Wächter gegen den deutschen König und setzt, während, wie im Jahre 858, die weltlichen Vassallen dem Eroberer meineidig zufallen, den zwar nur passiven, aber nicht minder wirksamen Widerstand der nord-französischen Geistlichkeit durch. Ebensowenig wie das italienische Unternehmen findet der Eroberungszug seines Königs Hinkmar's Zustimmung, wenn Karl nach Ludwig des Deutschen Tode, anstatt sich mit der Erwerbung des im Jahre 870 aus der lothringischen Erbschaft unbilligerweise eingebüssten Bisthums Metz zu begnügen, sich in einen so weitreichenden Kampf mit Ludwig von Sachsen einlässt, wie ihn die Kräfte des westfränkischen Staates unmöglich auszufechten vermögen.

Hinkmar's Treue gegen Karl den Kahlen ist mit der grössten Undankbarkeit belohnt worden, er ist in den letzten Jahren von Karl's Regierung aus dem engeren Rathe des Königs hinausgedrängt, andere Männer sind an seine Stelle getreten, und doch, wenn man die bitteren Bemerkungen über Karl's Feldzug gegen Ludwig von Sachsen ausnimmt, von gehässiger Rachsucht gegen das königliche Haus, von einer oppositionellen Stellung gegen die Krone, wie wir sie bei viel unbedeutenderen Anlässen Männer weltlichen und geistlichen Standes allenthalben ergreifen sehen, ist bei Hinkmar keine Spur zu entdecken. Aus seinen Händen empfängt Ludwig der Stammler die von der eigenen Stiefmutter, von einer mächtigen Partei bestrittene Krone, und mit wolüberlegtem Rathe, auf welche Weise die Versöhnung mit seinen Widersachern zu ermöglichen sei, steht der Metropolit ihm zur Seite, und vermittelt selbst zu Gunsten des Königs mit der Gegenpartei, den Bernhard, Gozlin und Genossen. Nicht dankbarer als sein Vater giebt Ludwig der Stammler bald darauf in ähnlicher Weise, wie Karl der Kahle es gethan, den Rheimser Metropoliten auf derselben Synode zu Troyes seinen Widersachern preis, wo er soeben kühn und entschlossen die Interessen des westfränkischen Reiches päpstlichen Anmaassungen gegenüber vertreten hat. Und doch ist es Hinkmar wieder, der im nächsten

Jahre, als es die Erbfolge der Söhne Ludwig's zu sichern gilt, Alles aufbietet, um den räuberischen Plänen des deutschen Vetters zu begegnen und das Königthum bei den Nachkommen der Kaiserin Judith zu erhalten. Dass nicht Hofgunst, nicht irgend welche Conzessionen der die Sache der königlichen Knaben vertretenden Partei den greisen Metropoliten lockten, dass ihm jetzt noch geringere Gelegenheit, sich an den Träumen von primatialer Machterweiterung zu berauschen, als jemals früher geboten war, braucht wol nicht noch einmal ausdrücklich wiederholt zu werden. Wir erinnern uns, dass, während er standhaft jede Annäherung an Ludwig von Sachsen verweigerte und ein Bündniss mit Karl dem Dicken zum Schutze der westfränkischen Erben anzuknüpfen suchte, man vom Hofe aus sogar die kanonische Besetzung erledigter Bisthümer in der Rheimser Kirchenprovinz beanstandete.

Wie du mir, so ich dir, — so ungefähr, wenn nicht noch selbstsüchtiger, lautet in jener Zeit der Grundsatz, nach welchem sich der Vassall der karolingischen Theilreiche sein Verhältniss zum Inhaber der königlichen Krone zurecht legte. Die Vertheidigung des Fürsten, der Schutz der heimathlichen Grenze sogar, Treue und Gehorsam gegen das Oberhaupt des Staates sind keine natürliche Pflicht, sondern eine Gegenleistung für Geschenke und Gunstbezeugungen der verschiedensten Art, welche man von der Krone erwartet. Jahrhunderte sollten vorübergehen, bevor eine andere Auffassung von der Bedeutung des Königthums und von der allen Staatsangehörigen gemeinsamen Pflicht gegen das Vaterland zum allgemeinen Bewusstsein durchdrang. So viel uns die Quellen gestatten, über einzelne Persönlichkeiten jener Epoche ein Urtheil zu gewinnen, steht der staatsmännische Charakter des Rheimser Metropoliten als eine in seiner Zeit ebenso ausserordentliche, wie seiner Zeit unverständliche Erscheinung da, mag man nun am meisten über die Unerschütterlichkeit seiner, alle Wechselfälle königlicher Gunst und Ungunst überdauernden Gesinnung staunen, mag man vorzugsweise den politischen Scharfblick bewundern, mit welchem er in der Unverletzlichkeit und Stärke der Krone nach Innen, in einer gemässigten auswärtigen Politik die Bedingungen eines gesunden Staatslebens erkennt, oder mag man zunächst jener beharrlichen Consequenz, mit welcher Hinkmar, unbeirrt durch die verschiedensten Zwischenfälle und Hindernisse, die Verwirklichung seiner staatsmännischen Ideen verfolgte, die gerechte Würdigung zollen.

Man dürfte glauben, dass die Thatsachen selbst, wie wir sie der Reihe nach uns vergegenwärtigt, die aufgeführten Proben nicht von Aeusserungen, sondern von Thaten Hinkmar's, ein so beredtes Zeugniss zu Gunsten seiner ebenso eifrig königlich-legitimistischen, wie westfränkisch-patriotischen Gesinnung ablegen müssten, dass ihnen gegenüber die Frage: ob die unzweideutig an den Tag tretende Gesinnung auch eine aufrichtige, dem innersten Grunde seines Charakters entsprechende gewesen sei, gar nicht erhoben werden könnte. Wenn Weizsäcker diese Frage allerdings in vollem Ernste anregt und zu einer möglichst ungünstigen Entscheidung über den politischen Charakter des Rheimser Metropoliten gelangt, scheint mir der Fehler seiner kritischen Untersuchung darin zu liegen, dass anstatt der Folge der Begebenheiten, den politischen Zuständen, in welchen Hinkmar lebte und wirkte, allseitige Rechnung zu tragen und mit Rücksicht darauf, eine objektive Ermittelung des Thatbestandes zu erstreben, seine Beurtheilung der Hinkmar'schen politischen Thätigkeit vielmehr zum Beweise gewisser Behauptungen dienen soll, welche er in der Untersuchung über Hinkmar's Verhältniss zu Pseudo-Isidor gewonnen hat. In wie geistvoller Weise er seine

Aufgabe lösen mag, er wird es selbst nicht läugnen können, dass er, wie wir schon oben bemerkten, nicht voraussetzungslos an dieselbe herantritt. So wird man also, wenn man mit der Richtigkeit seiner Voraussetzungen nicht übereinstimmt, auch gegen die daraus abgeleiteten Folgerungen gegründetes Bedenken erheben. Weil Hinkmar, so lautet Weizsäcker's Deduktion in jener oft erwähnten Abhandlung „Hinkmar und Pseudo-Isidor", sich in manchen Stücken als unzuverlässiger Berichterstatter beweist und um des eigenen Interesses willen Fabeln und untergeschobene Dokumente als echte Zeugnisse vorbringt, so ist seiner Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit überhaupt nicht zu trauen. Weil er nach Weizsäcker's Meinung im Stande gewesen sein musste, die Unechtheit der pseudo-isidorischen Compilation zu erkennen und es doch unterlassen hat, den bündigen Nachweis in Betreff der Unechtheit dieser falschen Dekretalen zu liefern, so soll er es für zweckmässig gefunden haben, sich je nach Bedürfniss die Benutzung Pseudo-Isidor's offen zu lassen, soll um des eigenen Vortheils willen die Aufdeckung des verübten Betruges vermieden haben. Unter den Tendenzen Pseudo-Isidor's erkannten wir als eine der hervorstechendsten das Bestreben, den erzbischöflichen Stuhl von Rheims in die Stellung eines primatialen Sitzes zu erheben. Hinkmar ist ehrgeizig, ein entschlossener Vertheidiger der den fränkischen Metropoliten zustehenden Rechte; er hat, als der Bischof von Laon ihm das Aufsichtsrecht des Metropoliten über seine Suffraganen streitig machen wollte, dargethan, dass dieselbe Sammlung, auf welche die Bekämpfer der erzbischöflichen Privilegien sich beriefen, dem Inhaber des Rheimser Stuhles sogar die Würde eines Primaten zuerkenne. Desshalb soll Hinkmar nach dem gallischen Primate gestrebt, das Trachten nach dieser Würde ihn sein ganzes Leben begleitet, sein gesammtes Thun und Lassen bestimmt haben, und eben desshalb muss, so folgert Weizsäcker, Hinkmar's staatsmännisches Handeln und Rathen stets und vor Allem der Erreichung dieses Zieles gewidmet gewesen sein. Wenn er die Interessen seines Königs und Landes vertheidigte, so geschah es nur, weil er auf diese Weise der Verwirklichung seines Strebens näher zu kommen dachte. So oft sich aber bei der Untersuchung des Zeitraumes, in welchen Hinkmar's öffentliche Laufbahn fällt, eine Lage der Verhältnisse darbietet, in welcher eine hoch- oder landesverrätherische Politik den Rheimser Metropoliten vielleicht eher zur Verwirklichung jener so apodiktisch ihm zuerkannten Bestrebungen geführt hätte, in solchen Fällen darf man sich weder durch Aeusserungen, noch durch Handlungen des Metropoliten, welche eine treue und patriotische Gesinnung zu verrathen scheinen, blenden lassen. Man wird vorläufig und bei dem Mangel eines kräftigen Gegenbeweises stets anzunehmen haben, dass die Sucht, seine erzbischöfliche Machtstellung zu erweitern, alle anderen Rücksichten überwog. Falls indessen entgegengesetzte Zeugnisse von einigem Gewichte vorhanden sind, muss man bemüht sein, dieselben zu entkräften. Man muss versuchen, an Hinkmar's unzweideutigsten Worten so lange zu deuten, bis man die gesuchte Zweideutigkeit aus denselben entwickelt hat. Man muss die Behauptung wagen, dass Hinkmar mit seinen Thaten das Entgegengesetzte von dem beabsichtigt hat, was er wirklich erreichte und was seine Zeitgenossen als die wirkliche Absicht des Metropoliten erkannten. Kurz man muss sehr klug, man muss allwissend sein, um einen historischen Charakter im Widerspruche sowol mit der historischen Wahrscheinlichkeit, wie mit historischen Thatsachen aus Voraussetzungen und Folgerungen zu construiren.

Was nun jene erste und fundamentale Voraussetzung Weizsäcker's

betrifft, auf welcher alle weiteren Folgerungen beruhen, um mit ihrer Widerlegung auch gleichzeitig zu fallen — das Streben Hinkmar's nämlich nach der Stellung eines Primaten im combinirten westfränkisch-lothringischen Reiche, so halten wir uns, wenn es sich um Behauptung oder Verneinung einer geheimen Sehnsucht handelt, nicht für competent, um über Vorgänge in Hinkmar's innerstem Herzensgrunde zu entscheiden. So viel nur ist uns bekannt, dass der Rheimser Metropolit weder in einem Briefe, noch in einem andern Schriftwerke sein Verlangen nach einem westfränkisch-lothringischen Primate ausgesprochen hat. Eben so wenig sind wir einem wirklichen Versuche Hinkmar's, sich in den Besitz einer solchen Stellung zu setzen, irgendwo begegnet, nicht einmal damals, als nach der westfränkischen Erwerbung des Bisthums Cambrai und nach der durch den Vertrag von Mersen besiegelten Losreissung der Bisthümer Toul und Verdun vom Trierer Sprengel die Gelegenheit zu einem ähnlichen Versuche sich so lockend wie möglich anliess. Der Meinung Weizsäcker's, dass der Erzbischof, falls er es aufrichtig gewollt, die Fälschung der pseudo-isidorischen Compilation habe darthun können, konnten wir nicht zustimmen und erkannten in jener gegen den Neffen gerichteten Argumentation, mit welcher das Anrecht des Rheimser Stuhles zum Primate erörtert wird, nicht sowol eine auf Pseudo-Isidor gestützte positive Beanspruchung des Primates, sondern vielmehr eine geschickte Ueberlistung des Laoner Bischofs. Für die verrätherische Verbindung Hinkmar's mit Kaiser Lothar im Jahre 854 fanden wir nicht nur keinen Anhaltspunkt in den Ereignissen jener Zeit, sondern sogar die Folge und Entwickelung der Begebenheiten einer solchen Annahme widersprechend. Nach Lothar's I. Tode soll Hinkmar darauf ausgegangen sein, König Lothar II. zu stürzen, ein grosses Westreich — er selbst Primas in diesem Reiche — zu gründen. Und doch erkennt der Erzbischof unmittelbar nach Lothar's II. Tode die Rechte der schwesterlichen Kirche von Trier an und unterlässt alle jene Maassnahmen, auf welche Gfrörer und Weizsäcker seinen Sinn seit so langer Zeit gerichtet glauben.

In welchem Umfange Weizsäcker gezwungen ist, die eine Hypothese durch eine andere zu stützen, davon mag Folgendes als Beispiel dienen. „Man könnte Bedenken tragen," heisst es S. 408 in erwähnter Abhandlung, „die Freundschaft zwischen Hinkmar und Lothar auf eine für den Ruf des Ersteren so nachtheilige Weise zu erklären. Wir haben aber ein Aktenstück, das zeigt, dass solche Perfidie ihm nicht ferne lag, indem es für die Zeit wenige Jahre darauf ein ganz ähnliches Verhältniss zwischen ihm und Ludwig dem Deutschen beurkundet." Das Verhältniss Hinkmar's zu Lothar, auf welches Weizsäcker sich bezieht, ist jene allerdings durch keinen direkten Beweis gestützte Verrätherei des Rheimser Metropoliten im Jahre 854, wo er, um die Stellung eines „Unterpapstes im vereinigten mittleren und westlichen Frankenreich" zu erlangen, sich auf Conspirationen gegen Karl den Kahlen eingelassen haben soll, von denen nicht nur in allen bekannten Quellen keine Spur zu entdecken ist, sondern denen auch das freundschaftlich vertraute Verhältniss sowol Kaiser Lothar's, wie Hinkmar's zu Karl in jener Zeit widerspricht. Dass man Bedenken gegen seine Ausdeutung der im Jahre 854—855 sich herstellenden Freundschaft zwischen Lothar und Hinkmar erheben könnte, gesteht Weizsäcker mit den angeführten Worten selbst ein. Verrätherische Verbindungen mit Ludwig dem Deutschen, um mit seiner Hülfe im Jahre 858 das im Anschlusse an Lothar verfehlte Ziel, das westfränkisch-lothringische Unterpapstthum zu erreichen, müssen daher den Beweis für die Richtigkeit der Anschuldigungen zum

Jahre 854 liefern. Sind es Aeusserungen, sind es Handlungen des Rheimser Metropoliten, welche Weizsäcker einigen Anhalt zu der Anklage, dass eine verrätherische Verbindung zwischen Hinkmar und Ludwig bestanden, darbieten? Im Gegentheil, alle Nachrichten, welche wir über Hinkmar's Verhalten in jener Zeit (s. oben p. 142 ff.) besitzen, seine Thätigkeit zur Versöhnung der auf den deutschen König hoffenden Rebellen, seine Brieffragmente, in welchen er die Bischöfe zum Widerstand gegen Ludwig aufruft, sein persönlicher Widerstand, die Exkommunikation Ludwig's und seiner Anhänger, die feindselige Stimmung gegen Ludwig in der Folgezeit, das vermehrte Vertrauen Karl's gegen den Metropoliten nach überwundener Rebellion, — alle diese übereinstimmenden Zeugnisse zeigen den Rheimser Erzbischof als die Seele, als den thätigsten Führer derjenigen Partei, welche dem deutschen Eroberer einen erfolgreichen Widerstand leistete. Und diese Thätigkeit zu einer Zeit, wo man die Sache des einheimischen Königs als eine beinahe verlorene betrachten durfte, diese wirklich gegen Ludwig erzielten Erfolge sollen als ein Beweis für verrätherische Umtriebe im Jahre 854 betrachtet werden! Doch Thatsachen, wie deutlich sie auch reden mögen, haben für Weizsäcker in diesem Falle kaum einiges Gewicht. Dieser ganze Aufwand von Loyalität gilt ihm nur als eine auf Täuschung berechnete List des Rheimser Prälaten, der perfide Inhalt jenes Sendschreibens von Chiersey, welches bisher von allen Historikern, den einzigen, überall die trügerischen Künste der Clerisei witternden Ellendorf ausgenommen, als ein Zeugniss für Hinkmar's dem westfränkischen Könige treu ergebene Gesinnung hervorgehoben worden, ist von Weizsäcker enthüllt, und dient nun dazu, Hinkmar's Falschheit und Heuchelei zu entlarven.

Der Kritiker des Rheimser Metropoliten gesteht es zu, dass man dem deutschen Könige bittere Dinge in dieser Denkschrift gesagt, dass man die Weigerung ausgesprochen habe, auf seinen, des nunmehr faktischen Besitzers des nordöstlichen Galliens Befehl zu achten.

Ausdrücklich erklärt Hinkmar, der Führer der nordfranzösischen Geistlichkeit, dass man von Karl, dem gesalbten König, nicht lassen, das Recht der Eroberung dem von Gott eingesetzten Königthum gegenüber nicht anerkennen dürfe; — aber weil man sich nicht enthält, dem deutschen Könige Mahnungen zu einem Gott wolgefälligen Wandel zukommen zu lassen, weil man ihn auffordert, in seiner einstweilen thatsächlich bestehenden, aber mit deutlichen Worten als interimistisch bezeichneten Herrschaft über das westfränkische Land, die Gebote Gottes zu achten, Besitz und Privilegien der Kirchen nicht anzutasten, Recht und Ordnung zu wahren, weil man gelegentlich einmal die Möglichkeit erwägt, dass Ludwig's Herrschaft eine dauernde bleiben könnte, — desshalb hat Hinkmar die Sache des deutschen Königs im Geheimen unterstützt und eine Verbindung mit ihm gepflogen. Als Preis derselben verstand sich, obschon Lothringen noch keinesfalls der deutschen Eroberung anheim gefallen ist, das westfränkisch-lothringische Primat. Derartige Vorschriften zu einem weisen, gerechten Regimente, meint Weizsäcker, wie die Synode von Chiersey ertheilte, enthielten gleichsam eine Anerkennung von Ludwig's dauernder Herrschaft. Aber warum sollen sie nicht ebensowol für einen interimistischen Zustand, insbesondere da man die Dauer desselben damals nicht abzusehen vermochte, passen? Und weiter möge man doch nicht vergessen, dass bei der allgemein verbreiteten Auffassung von einer noch fortbestehenden idealen Einheit der karolingischen Theilreiche, dass von den Frankentagen und vielfachen Zusammenkünften der Brüder her derartige an den König des Nachbarreiches gerichtete Ermahnungen von Seiten des geistlichen Stan-

des ebenso gewöhnlich wie selbstverständlich waren und dieselben desshalb gegenwärtig, zumal neben dem vorangeschickten kräftigen Proteste, nichts weniger als eine Anerkennung von Ludwig's Herrschaft, eine Hinterthür zu freundlichem Verständniss mit dem Eroberer bedingen.

Ist es nicht auffallend, dass Hinkmar sich jedesmal zu einer Zeit, wo er sich im besonderen Vertrauen des westfränkischen Königs, an der Spitze der westfränkischen Staatsgeschäfte, allem Anschein nach in freundschaftlichster Beziehung zu seinem Fürsten befand, mit hochverrätherischen Umtrieben befasst haben soll, während in Betreff anderer Zeiten, wo man von seiner durch die Undankbarkeit des Königs gereizten Stimmung eher eine rachsüchtige Vergeltung erwarten durfte, kein ähnlicher Vorwurf gegen ihn erhoben wird!

Die Ereignisse nach der Synode von Pontion hat Weizsäcker nicht mehr in den Kreis seiner Untersuchung gezogen. Er hätte sie nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, wenn es ihm um ein vollständiges Charakterbild Hinkmar's und nicht allein um die geschickte Durchführung einer paradoxen Behauptung zu thun war. Um so weniger durfte er in seiner kritisch-historischen Untersuchung ein so beredtes Zeugniss für die unerschütterliche Loyalität des Rheimser Metropoliten, wie es die Ereignisse seiner letzten Lebensjahre bieten, ausser Betracht lassen, als seine Beweise gegen die von uns vertretene Ansicht auf mehr oder minder künstliche Weise gewonnen sind.

Der Verfasser hofft, dass man aus seiner Darstellung des Rheimser Metropoliten als Kirchenfürst, Staatsmann und Schriftsteller, wenigstens eine zu entschiedene Vorstellung von der Bedeutung dieses Mannes in seiner Zeit gewonnen haben möge, um ein allgemeines Urtheil über seinen Charakter und seine Bestrebungen anders, als nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller irgendwie in Betracht zu ziehender Momente, zu fällen. —





